

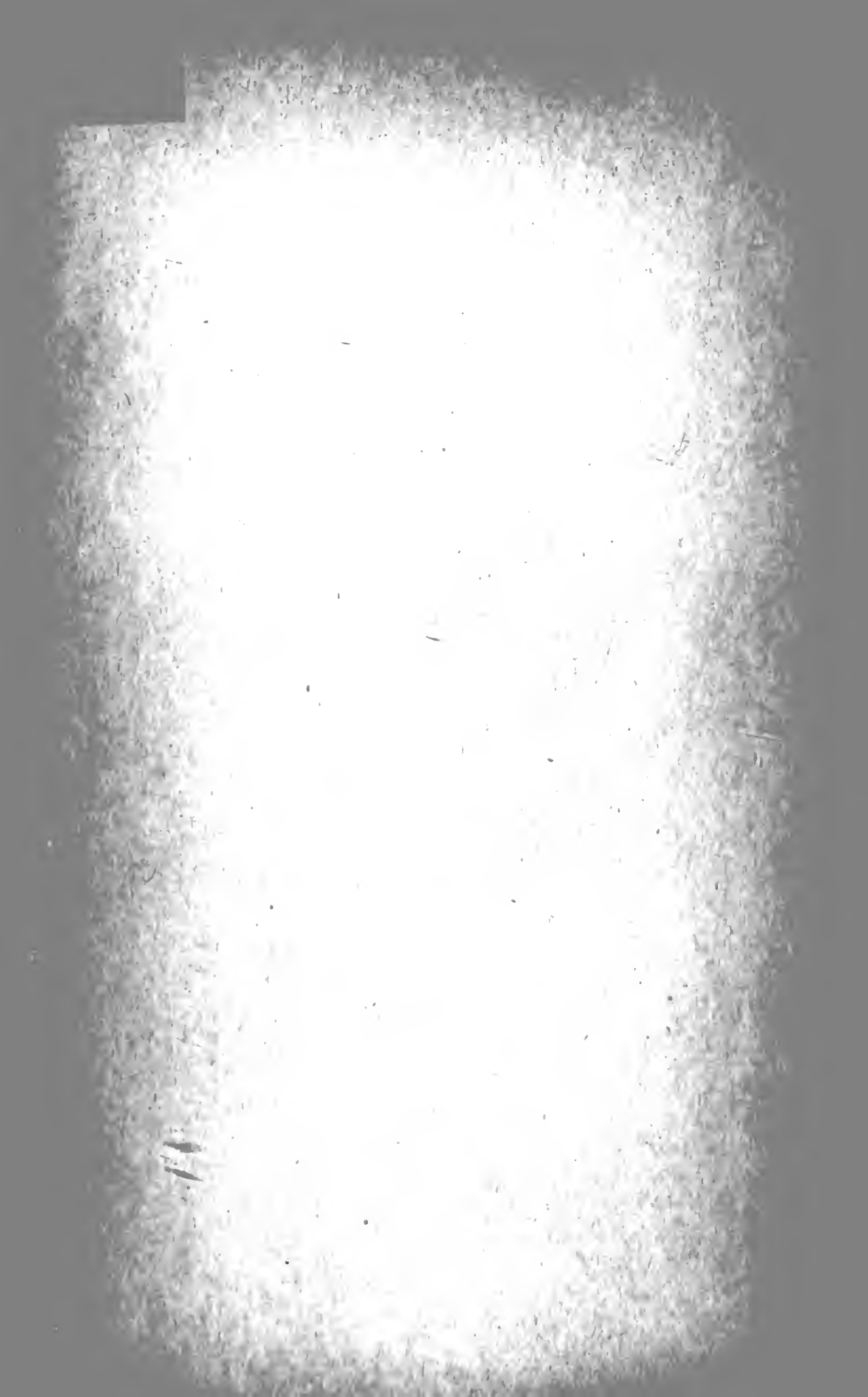
From the Library  
of  
Daniel Binchy



The Institute of Social Studies

LIBRARY

Toronto, Ontario





# ZEITSCHRIFT

FÜR

# VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN

VON

**Dr. FRANZ BERNHÖFT**

o. ö. Professor an der Universität Rostock

**Dr. GEORG COHN**

o. ö. Professor an der Universität Zürich,  
correspond. Mitglied der R. Accademia di  
Scienze, Lettere ed Arti di Padova

UND

**Dr. J. KOHLER**

o. ö. Professor an der Universität Berlin. Auswärtigem Mitgliede des Königl. Instituts voor de Taal-Land-en  
Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Correspondirendem Delegirten der Société Académique Indo-Chinoise  
zu Paris, Correspondirendem Mitglied der Société de Législation comparée in Paris und der Genootschap  
van kunsten en wetenschappen in Batavia, Ehrenmitglied des Istituto di Storia del Diritto Romano an  
der Universität Catania, Mitglied der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln.

---

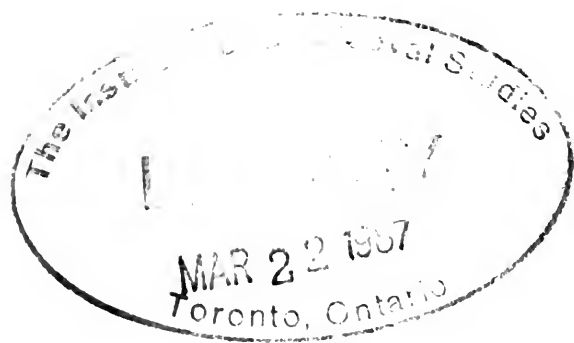
SECHZEHNTER BAND.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1903.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

# Inhalt.

---

	Seite
I. Der Ursprung des erblichen Magnatenstandes in Ungarn. Von Dr. <i>Felix Schiller</i> in Budapest . . . . .	1
II. Der Talmud und sein Recht. Von <i>Mordché W. Rapaport</i> in Lemberg . . . . .	40
III. Das altindische Strafrecht nach der Mitäksarā. Von <i>Julius Jolly</i> . . . . .	108
IV. Das indische Strafrecht. Von <i>J. Kohler</i> . . . . .	179
V. Das Personen- und Familienrecht der Suaheli. Von <i>Richard Niese</i> , Kammergerichtsreferendar . . . . .	203
VI. Beiträge zum griechischen Recht. I. Die Stiftung nach griechischem Recht. Von Dr. <i>Erich Ziebarth</i> . . . . .	249
Miscellen.	
Die Oberhausverhandlung gegen Earl Russell wegen Bigamie. Von Prof. Dr. <i>Albert Teichmann</i> in Basel . . . . .	316
Ein Japaner über Formosa. Von Prof. <i>J. Kohler</i> . . . . .	326
Literarische Anzeigen.	
Bishop, <i>New Commentaries on Marriage and Separation</i> (Chicago 1891, two volumes) . . . . .	332
Collinet, Paul, <i>Etudes sur la saisie privée</i> (Paris 1893) . . . . .	333
Auffroy, Henry, <i>Evolution du testament en France</i> (Paris 1899) . . . . .	334
Huvelin (jetzt Professor in Lyon), <i>Essai historique sur le droit des marchés et des foires</i> (Paris 1897) . . . . .	334
Savigny, Dr. Leo von, <i>Die französischen Rechtsfacultäten</i> (Berlin 1891) . . . . .	335
Weisflog, Heinrich, <i>Die Haftung der Erben für die Bürgerschaftsschulden des Erblassers</i> (Basel 1896) . . . . .	335
Lenz, <i>Der strafrechtliche Schutz des Pfandrechts</i> (Stuttgart 1893) . . . . .	336

	Seite
VII. Grundzüge des englischen Erbrechts. Von Dr. <i>Moritz Meyer</i> in Neuwied . . . . .	337
VIII. Untersuchungen über das primitive Strafrecht. Von <i>Eugen</i> <i>Kulischer</i> in St. Petersburg . . . . .	417
Nachtrag zu Dr. E. Ziebarth, Beiträge zum griechischen Recht. I. Die Stiftung nach griechischem Recht oben S. 249—315 . . . . .	470
 Literarische Anzeigen.	
Lewickij, O., Die gewohnheitsrechtl. Formen der Ehe- schliessung in Südrussland im 16. und 17. Jahrhundert (Kijewskaja Starina, Bd. 68, S. 1 ff., Kiew 1900) . . . .	476
Gross, Dr. Hans, Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs. (München [J. Schweitzer], 1902, 194 S., Lwdbd. 2.50 Mk.) .	478
Hippel, Dr. Robert von, Zur Vagabundenfrage. (Berlin [Liebmann] 1902. 40 S. 1 Mk.) . . . . .	479
Weiss, Theodor, Behandlung connexer Civil- und Strafsachen (Zürich 1893) . . . . .	479
Kapnist, Code d'organisation judiciaire de l'empire de Russie (Paris 1893) . . . . .	479
Rascher, Otto, Das Contumacialverfahren in der schweize- rischen Civilprocessgesetzgebung (Zürich 1899) . . . .	480
Lombroso und Laschi, Der politische Verbrecher, übersetzt von Kurella . . . . .	480

---

# I.

## Der Ursprung des erblichen Magnatenstandes in Ungarn.

Von

**Dr. Felix Schiller** in Budapest\*).

Von allen constitutionellen Staaten des europäischen Festlandes ist es allein Ungarn, das sich einer historischen Verfassung rühmen kann. Nicht bloss in dem staatswissenschaftlich-technischen Sinne, dass seine Verfassung nicht durch einen Act der Gesetzgebung entstanden, noch in eine einheitliche Urkunde gefasst ist; sondern zugleich in des Wortes tieferer und fundamentaler Bedeutung: dass die meisten wesentlichen Institutionen zurückreichen in jahrhunderte lange Fernen des staatlichen Lebens.

Dies gilt insbesondere von dem Organe des nationalen Willens, das neben dem Könige Träger der höchsten Staatsgewalt ist: dem Reichstage. Allerdings hat die zweite Kammer im Jahre 1848, im Vereine mit der Aufhebung der Standesvorrechte und der ständischen Organisation und der Proclamation der staatsbürgerlichen Gleichheit eine tiefgehende

---

\*) Der Verfasser, ein ehemaliger Zuhörer in meinen Seminarübungen, hatte auf mein Ansuchen die Freundlichkeit, aus seinem ausführlichen in Note 4 bezeichneten magyarisch geschriebenen Werke einen vortrefflichen Auszug auszuarbeiten, der unter Zustimmung des ungarischen Verlags hiermit erscheint.

Aenderung der Zusammensetzung erfahren: aus der „unteren“ Tafel der „Status et Ordines“, welche die durch Instructionen gebundene Vertretung der Comitate, das ist — hauptsächlich — des gemeinen Adels, und der königlichen Freistädte war, wurde das Abgeordnetenhaus, die im Sinne des Repräsentationsprincips unbeschränkte Versammlung der von den Staatsbürgern in Wahlbezirken gewählten Volksvertreter. Aber die geschichtliche Continuität ist auch nach dieser Richtung gewahrt dadurch, dass es eben die gesammte politische — öffentlich-rechtlich berechnete — Nation (der sogen. *populus Werböczianus*) war, welche vormals, wie heute, in der zweiten Kammer ihre Vertretung fand; die zweite Kammer war stets wie heute eine demokratische — nur heute um so viel mehr, als der Kreis der politisch Berechneten, der — wie man 1848 sagte — „innerhalb der Wälle der Constitution Aufgenommenen“ ein unvergleichlich grösserer ist. Die erste Kammer des ungarischen Reichstages, die Magnatentafel, hingegen liessen die Gesetze des Jahres 1848 völlig unberührt. Erst der G. A. VII: 1885 brachte eine „Reform“: principiell sehr geringfügige Veränderungen (die Obergespäne, das sind die an der Spitze der Provincialverwaltung stehenden Regierungsbeamten, wurden entfernt, der Kreis der kirchlichen Würdenträger vermehrt, entsprechend der Gleichberechnung der christlichen Confessionen<sup>1)</sup>; neu kamen bloss die vom Könige ernannten lebenslänglichen Mitglieder hinzu, deren Zahl jedoch — und daraus erhellt zur Genüge die relative Bedeutungslosigkeit dieser Neuerung — fünfzig nicht übersteigen darf). Der ursprüngliche Charakter des Magnatenhauses blieb unverändert bewahrt, so dass die Beibehaltung des alten Namens gegenüber der von der Regierung vorgeschlagenen modernen Bezeichnung als Oberhaus sich vollkommen rechtfertigte. Die erste Kammer ist noch heute wesentlich eine ständische

---

<sup>1)</sup> Die israelitische Confession wurde erst durch G. A. XLII: 1895 (sprich: Gesetz-Artikel XLII vom Jahre 1895) recipirt.

**Kammer:** die Versammlung der kraft Geburt zur persönlichen Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen Magnaten, d. h. der Mitglieder der von den Königen Ungarns mit dem Grafen- oder Barontitel<sup>2)</sup> beliehenen Familien; die wichtige Neuerung, dass die Ausübung des Rechtes von einem ländlichen Grundbesitz abhängig gemacht wurde, wonach eine Bodensteuer von mindestens 3000 Gulden entrichtet wird, hat den principiellen Charakter des Magnatenhauses als Standeskammer, als Haus der hochadeligen Familien nicht verwischt<sup>3)</sup>. Aufgabe dieser Zeilen soll es sein, die im Mittelalter wurzelnde Entwicklung des erblichen Magnatenstandes, das ist der persönlichen Theilnahme an der Gesetzgebung, als eines bloss einer Classe des Adels zukommenden (nämlich an den Besitz erblicher Titel geknüpften) Sonderrechts, dessen Geschichte naturgemäss zugleich die Entwicklungsgeschichte der Magnatentafel und des Zweikammersystems ist, in Kürze<sup>4)</sup> darzustellen.

---

<sup>2)</sup> Einen ungarischen Fürstentitel gab und gibt es nicht. G. A. VII 1885 hat aber den Fall vorgesehen, dass ein solcher in Zukunft geschaffen würde (vgl. § 2c). Die ungarischen Familien, die heute den Fürstentitel führen und kraft dessen die erste Gruppe des erblichen Magnatenstandes bilden (vgl. die Aufzählung der berechtigten Familien in G. A. VIII: 1886), sind Fürsten des ehemaligen heiligen römischen Reiches, oder böhmische bzw. österreichische Fürsten.

<sup>3)</sup> Theoretisch käme diese Wirkung einer anderen Neuerung des Gesetzes zu. Die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes creirten Magnatenfamilien bedürfen nach § 2c der ausdrücklichen Verleihung der erblichen Magnatenhausmitgliedschaft, welche vor 1885 in der Verleihung des Grafen- oder Barontitels implicite inbegriffen war. Da aber die erbliche Mitgliedschaft immer mitverliehen wird (bis nun wurde hiervon bloss in einem einzigen Falle Abstand genommen), hat diese Bestimmung keine praktische Bedeutung.

<sup>4)</sup> Verfasser hat hiervon ausführlich gehandelt im ersten Theile seines (Budapest, 1900, bei Friedrich Kilians Nachfolger erschienenen) Buches: *Az örökös főrendiség eredete Magyarországon*. 336 Seiten 8°. (Der zweite Theil ist der Entstehung und Entwicklung der einzelnen Magnatentitel gewidmet.)

## I.

Das Zeitalter der Könige aus den verschiedenen Häusern — so bezeichnet die heimische Geschichtsschreibung die zwei Jahrhunderte ungarischer Geschichte von dem Aussterben des Arpádenstammes (1301) bis zur dauernden Erhebung der Habsburger auf den Königsthron (1526) — kannte de iure keinen über den Adel emporragenden erblichen Stand.

Das Gesetz König Ludwigs vom Jahre 1351 verkündet mit klaren Worten die rechtliche Einheit des Adels: „Annuimus, ut universi veri nobiles intra terminos regni nostri constituti sub una eademque libertate gratulentur“<sup>5)</sup>. Es ist dies das alte Princip der Gemeinfreiheit, zugleich die logische Folge der auf die ungarische Besitzverfassung übertragenen feudalen Anschauungen. Da aller Grundbesitz unmittelbar von der Heiligen Krone (*radix omnium possessionum*) herrührt, sind alle, die an dem Gebiete der Krone Theil haben, die „Glieder der Heiligen Krone“ (*membra sacrae regni coronae*), die Adeligen alle gleichen Rechtes, Genossen im Sinne des Lehenrechts, denn sie sind derselben Lehenshoheit, derselben Gewalt und Gerichtsbarkeit unterworfen. Mit grosser Schärfe und Präcision lehrt das Rechtsbuch Werböczy's, das 1514 dem Reichstage vorgelegte und von diesem angenommene *Tripartitum*<sup>6)</sup> die Einheit und insbesondere die Rechtsgleichheit des gesammten Adels: „*Omnes domini praelati et ecclesiarum rectores ac barones et ceteri magnates atque nobiles et proceres regni huius Hungariae ratione nobilitatis et bonorum temporalium una eademque libertatis, exemptionis et immunitatis praerogativa gaudent; nec habet dominorum aliquis maius, nec nobilis quispiam minus de libertate. Hinc etiam una eademque lege et eodem iuridico processu in iudiciis utuntur*“<sup>7)</sup>.

<sup>5)</sup> Artikel XI.

<sup>6)</sup> Der vollständige Titel lautet: *Tripartitum opus iuris consuetudinarii regni Hungariae*.

<sup>7)</sup> Tit. 2 p. I § 1.



Wohl liess eine Reihe von Vorrechten einen Kreis von Adeligen als bevorzugten Stand erscheinen: die „Prälaten“, die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes, und die als „Reichsbarone“ (*veri barones regni* oder *barones ex officio*) bezeichneten Reichs- und Hofbeamten, deren — unvollständige — Liste Werböczi giebt in tit. 94 partis I. Ihr Wergeld betrug nämlich 100 Mark Silbers, das Doppelte des gewöhnlichen<sup>8)</sup>; ihr Eid galt so viel als derjenige zehn Adelliger (ein Bischof oder Reichsbaron konnte der Partei zehn Eidhelfer ersetzen<sup>9)</sup>; und das Witthum der Barons Wittve belief sich auf 100 Mark, während es sonst nur die Hälfte dieser Summe (bei Unbemittelteren noch weniger) betrug<sup>10)</sup>. Aber die hierin zum juristischen Ausdruck gelangte Vornehmheit war eine von aussen zugeflossene, an Würde und Amt gebundene („*respectu officii et dignitatis*“, erklärt Werböczi)<sup>11)</sup> und mit dessen Wegfall hinfällige; nicht der Ausfluss einer ständigen, der Persönlichkeit inhärenden, ererbten und vererblichen Eigenschaft. Sie bedeutete also keine höhere Adelsqualität („*non ratione libertatis*“, oder wie vorhin „*nobilitatis*“): nicht nur in dem Sinne, dass es keine potenzielle Steigerung desjenigen war, was das Wesen des Adels ausmachte und die Adeligen von

<sup>8)</sup> Tit. 2 p. I § 2. — Das Recht der Germanen weist zahlreiche Analogien auf. Man denke besonders an die Verdreifachung der Wergelder durch Königsdienst im fränkischen Recht.

<sup>9)</sup> Tit. 40 p. II princ. — Auch hierfür findet sich eine Analogie im deutschen Rechte, allerdings in sehr engem Kreise. „Des vronen boden getüch stat vor tvene man of man's bedarf, das man mit seven mannen getügen sal.“ Sachsenspiegel I, 8 § 2. Der Schwabenspiegel dehnt diesen Beweisvorzug und die damit zusammenhängende Verdoppelung des Wergeldes und der Busse des Frohnboten auf den Richter aus (Artikel 11 §§ 2 und 3 der Lassberg'schen Ausgabe). Das Privileg Heinrichs des Erlauchten von Meissen für die Stadt Altenburg (1256: bei Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 7) gewährt den Rathmannen das Recht an zweier Stelle zu zengen: „*debiti duplum per testimonium duorum vel trium de societate XII iuratorum potest obtineri . . .*“

<sup>10)</sup> Tit. 93 p. I § 4.

<sup>11)</sup> Tit. 2 p. I § 2.

der Masse des übrigen Volkes, der Plebs<sup>12)</sup> (wohin auch die Städter gehörten) trennte — denn eine solche Steigerung war, wie wir gesehen haben, von vornherein undenkbar; aber auch in jenem einzig möglichen Sinne nicht, dass Eigenschaften, welche gegenüber den übrigen Adeligen als Rechtsvorzüge einer bestimmten Classe erschienen, zu immanenten, gleich der gemeinsamen Adelsqualität vererblichen und zugleich mit ihr vererbten Qualitäten geworden wären.

De facto jedoch bestand eine höhere Adelsqualität, ein Hochadel in diesem Sinne bereits im Zeitalter der Könige aus den verschiedenen Häusern. Und im Gegensatze zu dem eben geschilderten bevorzugten Personenstand dieser Periode, welcher sich auf der Potenzirung echt mittelalterlich-privatrechtlicher Standeskriterien: des Wergeldes und des damit eng zusammenhängenden gesetzlichen Witthums einerseits, der relativen Eidesfähigkeit andererseits aufbaute, beruhte die erbliche höhere Rechtstellung auf einer neuzeitlich bedeutenden Differenzirung der Adeligen: auf der Verschiedenheit des wichtigsten öffentlichen Rechts, der Theilnahme an den centralen staatlichen Aufgaben. Das 16. Jahrhundert fügte, indem zugleich das fundamentum divisionis sich zur Theilnahme an der Gesetzgebung verengte, der sachlich abgeschlossenen Entwicklung den formalen Abschluss hinzu: die feste Abgrenzung der im Genusse der factisch hervorragenden Rechtsstellung befindlichen Elemente nach aussen; im ersten Decennium des 17. Jahrhunderts erfolgte dann die rechtliche Anerkennung der thatsächlich seit Langem consolidirten ständischen Verhältnisse.

## II.

Die Entwicklung, welche die im Gesetze von 1351 ausgesprochene Einheit des ungarischen Adels auf diese Weise durchbrechen sollte, fand ihren wichtigsten Hebel in der

---

<sup>12)</sup> Cf. tit. 4 p. II § 2.

Gesetzgebung eben dieses Jahres. Der Jahrhunderte lange Kampf des Königthums und des Adels um die Regelung der Immobiliarerbfolge gelangte damals zum Abschlusse, zu einer Lösung, welche die feindlichen Principien der Gebundenheit des Grundbesitzes einerseits der Krone, andererseits der Sippe gegenüber, vereinigte und als sogen. Aviticität ein halbes Jahrtausend — bis 1848, bezw. 1852 — die Grundlage des ungarischen Liegenschaftsrechts gebildet hat. Der gesammte Grundbesitz, der sich in den Händen der Sippe befindet, bleibt ihr unveräusserlich erhalten, solange ein Glied der Sippe lebt; erst mit dem Tode des letzten Nachkommen des Erwerbers fällt er an die Krone heim. Es ist natürlich, dass die Aviticität die bestehenden Besitzverhältnisse conserviren, d. h. die ungewöhnlich grossen Besitzunterschiede, welche zur Neige der Arpadenzeit und zu Beginn des 14. Jahrhunderts entstanden waren, fester und dauernd begründen musste. Da entsprechend den feudalen Anschauungen (hinter welchen sich in Wahrheit entscheidende Zweckmässigkeitsgründe bargen) um eben diese Zeit die wichtigsten Functionen des öffentlichen Lebens: die grosse Gebiete der Verwaltung einschliessende Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, ferner die Wehrpflicht, die Stellung von Kriegeren und damit die militärische Macht auf den Grundbesitz gelegt wurden, zogen diese Besitzunterschiede einen gewaltigen Unterschied des politischen Einflusses nach sich. Der Grossgrundbesitz gelangte zu entscheidendem Gewicht im Staate. Die reichen Grundherren hatten das grösste Interesse daran, wie die Schicksale des Landes geleitet würden, und das meiste Verständniss dafür; Krieg und Frieden, Ordnung und Unruhen berührten sie zu allermeist; und es stand im Bereich ihrer Macht, ihre Interessen zu wahren und ihnen Anerkennung zu erzwingen; denn der König war auf ihre Zustimmung und Mitwirkung angewiesen bei allen wichtigen Entschliessungen, mochten sie sich auf äussere oder innere Angelegenheiten beziehen. Es versteht sich von selbst, dass die reichen Grundbesitzer sämmtliche höheren

Reichs- und Hofämter und die Obergespanschaften besetzten; aber sie bedurften deren nicht, um auf die Leitung der Staatsgeschäfte Einfluss zu üben. Der mächtige Einfluss der Besitzaristokratie machte sich in unmittelbarer und selbständiger Weise als solcher geltend im Rathe des Königs.

In der ersten Hälfte der Arpádenzeit bestand der königliche Rath (es ist hier natürlich die Rede von der von Zeit zu Zeit stattfindenden Zusammenkunft der Grossen am Hofe, dem sogen. grossen Rathe, dessen begrifflicher Gegensatz zum eigentlichen oder engeren, d. i. dem beständig an der Seite des Königs weilenden, zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten berufenen Rathe so alt ist wie das Königthum und seine Staatsverwaltung überhaupt und nicht etwa erst mit der zu schildernden Erweiterung des personalen Rahmens beginnt) bloss aus officiellen Elementen: den Bischöfen und obersten Reichs- und Hofbeamten. Zugleich mit den ersten Anfängen der Grossgrundbesitzersclasse sehen wir auch unbeamtete reiche Adelige im Rathe erscheinen. Otto von Freisingen erzählt, dass die ungarischen Herren im Winter auf ihren Gütern, im Sommer am königlichen Hofe, wohin jeder seinen Stuhl mitbringen dürfe, unablässig die Angelegenheiten des Landes zu verhandeln pflegten<sup>13)</sup>. Die gleiche Deutung fordert der dritte Artikel des sogen. Blutvertrags — es ist dies der angebliche Vertrag der sieben Magyarenstämme, wodurch der ungarische Staat gegründet und die Dynastie Arpáds zur neuen herzoglichen Würde erhoben wurde —, den uns der anonyme Notar König Béla's (vermuthlich des Dritten) „überliefert“ hat<sup>14)</sup>. Zur Institution wird das allgemeine Erscheinen der reichen Grundherren im

<sup>13)</sup> M.G. SS. XX, 368.

<sup>14)</sup> „Tertius status iuramenti sic fuit, ut isti principales personae, qui sua libera voluntate Almu sibi dominum elegerant, quod ipsi et filii eorum nunquam a consilio ducis et honore regni omnino privarentur.“ Magyar Honfoglalás Kútfoi (Quellen der ungarischen Landnahme) 1900 S. 398.

Rathe parallel mit der gewaltigen Ausbreitung der Besitzaristokratie in den Decennien an der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das Beispiel des westeuropäischen feudalen Hoftages auf diese Entwicklung fördernd und beschleunigend eingewirkt hat. Karl Robert, dem von Neapel auf den ungarischen Thron gelangten Abkömmling des französischen Königsgeschlechtes, mochte die Einrichtung der Hoftage, die wiederkehrende Versammlung der Vasallen als geeignetes Mittel erscheinen, um mit der Nation in persönlichen Verkehr und Fühlung zu treten. Nun waren aber — soferne die lehensrechtliche Terminologie überhaupt auf die ungarischen Verhältnisse angewendet werden durfte — sämtliche Adeligen, auch der geringe nobilis unius possessionis, der seine kleine Hufe selbst bewirthschaftete, die unmittelbaren Lehnsleute des Königs; der Aufwand jedoch, den die Theilnahme an den Hoftagen bedingte, war nur für die Reichen erschwinglich. Es ergab sich hieraus mit Nothwendigkeit, dass man darauf verzichten musste, die zur Theilnahme Verpflichteten bestimmen zu können (der Begriff des Grossgrundbesitzes war in diesen Zeiten noch zu arbiträr); und somit war die genaue Regelung der Hoftage überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit. Es folgte so aus der eigenthümlichen Beschaffenheit des ungarischen Besitzrechts, dass die Curie der westeuropäischen Fürsten auf ungarischem Boden nur als Versammlung einer aus dem rechtlich-einheitlichen Adel hervorragenden Classe, nämlich der reichen Grundherren bestehen konnte. Und andererseits folgte aus der Besonderheit der ungarischen Verfassung, dass der Hoftag des Königs von Ungarn mehr und mehr alles Ceremonielle und Pomphafte und Aeusserliche abstreifen und dass seine politische Rolle und staatsrechtliche Bedeutung in den Vordergrund rücken musste; denn der König von Ungarn war kein primus inter pares, dessen Verordnungen und Befehle nur für seine eigentlichen Besitzungen Verbindlichkeit hatten, sondern Herrscher des

ganzen Landes, dessen Befehle und Gewalt — innerhalb öffentlich-rechtlicher Schranken — auf das ganze Staatsgebiet sich erstreckten. Darum war es das Erste und Wichtigste, so oft der König und die Grossen sich zusammenfanden, die im Vergleich mit dem Geschäftsprogramm der feudalen Curien ungemein grosse Menge der öffentlichen Angelegenheiten zu berathen und zu entscheiden. So hat denn die Institution des Hoftages, gesetzt, dass sie, wie wohl angenommen werden darf, nach Ungarn verpflanzt wurde, die in den eigenthümlichen besitz- und verfassungsrechtlichen Verhältnissen begründete Entwicklung keinesfalls modificiert, sondern nur die ursprünglichen, einheimischen Ansätze und Keime der Erweiterung des Rathes zu rascherer und kräftigerer Entfaltung gebracht, ohne aber diesem grossen Rathe, der Versammlung der Besizaristokratie, das geben zu können, was die ungarischen Verhältnisse aus sich nicht vermochten hervorzubringen: die durchgreifende Organisation und Regelung.

Es gehört zu den bestbeglaubigten Thatsachen der ungarischen Rechtsgeschichte, dass in der Anjouzeit und darüber die reichen Adeligen, die „Herren“ insgesamt regelmässig und ständig im königlichen Rathe erscheinen, nicht etwa bloss in Folge irgend welchen Amtes, sondern auch ohne öffentliche Würde, kraft eigenen Rechtes auf Grund der in ihrem Vermögen wurzelnden Vornehmheit<sup>15)</sup>. Mit dem vermögensrecht-

---

<sup>15)</sup> Als Beweise dienen die mannigfachen Bezeichnungen des grossen Rathes (vgl. hierüber Note 22), worin „proceres“, „nobiles et proceres“ begrifflich die reichen, vornehmen Herren bedeutet (im G. A. LXIV: 1486 z. B. erscheint „domini possessionati“ als damit synonym), ohne Rücksicht auf ein etwaiges Amt, ja in principieller Negation der Beamten-eigenschaft; und auch in der häufigsten und kürzesten Benennung des Rathes: „praelati et barones“ bezeichnet „barones“ seltener die Reichsbarone im technischen Sinne, als die weltlichen Herren im Allgemeinen — aus vielen hundert Beispielen sei eines genannt: dass König Wladislaus I. ein vom grossen Rathe ausgestelltes Bevollmächtigungsschreiben als „literae praelatorum et baronum“ bezeichnet, während die Aussteller selbst sich „Praelati, barones, comites, milites, proceres et nobiles regni H.“

lichen Substrat ging auch der darauf fussende Einfluss und Wirkungskreis über; indem nun die Aviticität der Familie den unverminderten Besitzstand sicherte, liess sie die hervorragende politische Wirksamkeit der reichen Herren vollends zu einer ständigen und erblichen erstarken und je länger, je mehr als Ausfluss und Bethätigung einer der Persönlichkeit inhärenden, transmissiblen Qualität zu Tage treten. Das eigentliche, ständige, sozusagen erbliche Erscheinen im königlichen Rathe galt als Charakteristikon der Vornehmheit; nur so erklärt es sich, dass um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein unbekannter Urkundenfälscher „die sämtlichen Rechte, Freiheiten und Ehren der erlauchten Grossen Ungarns“, die er dem König Béla IV. zweien Grafen von Veglia (den Alvorderen der Grafen Frangepani) „und ihren Erben und Nachkommen“ verleihen lässt, in diese wenigen Worte zusammenzufassen für gut fand: „Wir berufen sie in unsern Dienst und geben ihnen Platz in unserm Rathe.“<sup>16)</sup> Ja die ständige Berufung wurde geradezu als natürliches, angeborenes Recht der Herren angesehen, dessen Verneinung Ungnade bedeutete. Darum kleiden die 1386 zu Stuhlweissenburg versammelten Stände ihre Bitte, die Königinnen möchten die kroatischen Rebellen wieder zu Gnaden aufnehmen, in folgende bezeichnende Worte: „sie mögen jene gnädig aufnehmen und sie ihrem Stande und Range gemäss mit königlichen Aemtern

---

nennen. 1441: Teleki, Hunyadiak kora (Zeitalter der Hunyadi's) X. 106—107. Was diese generellen Bezeichnungen in abstrakter Weise darthun, das erhärtet mittelst concreter Daten eine Unmenge von Urkunden, welche in den Reihen der namhaft gemachten Theilnehmer der Rathsversammlungen unbeamtete Herren aufzählen, häufig in nicht geringer Zahl; ferner die königlichen Einladungsschreiben, die solche unbeamtete Grossgrundbesitzer in den Rath (oder auf den Reichstag) berufen (siehe unten).

<sup>16)</sup> Fejér, Codex diplomaticus regni Hungariae ecclesiasticus ac civilis IV/3 108. — Die Fälschung ist von Julius Pauler nachgewiesen worden: Magyar nemzet története az Arpádházi királyok alatt (Geschichte der ungarischen Nation unter den Arpádenkönigen) <sup>2</sup>II, 594.

ehren und auszeichnen, wie die königliche Majestät gewohnt ist, die Edeln und Grossen des Reiches im Rathe und sonst auszuzeichnen und zu erheben“<sup>17)</sup>. Was Gneist von der Entstehung der englischen Pairie sagte, hat auch für Ungarn seine volle Richtigkeit: „Das Zusammentreten von Jahr zu Jahr, die gewohnheitsmässige Behandlung der grossen Staatsgeschäfte giebt ihnen die Erfahrung, das Ansehen und die Charaktereigenschaften, welche das berechtigte Gefühl einer geborenen Mitgliedschaft erzeugen“<sup>18)</sup>. Das unwiderlegliche Zeugniß hierfür ist die getrennte Berathschlagung der Herren zu Zeiten des Reichstages, die das entscheidende Glied der weiteren Entwicklung werden sollte und uns noch viel beschäftigen wird. Auch in mancher selbständigen Thätigkeit des grossen Rathes selbst bekundete sich dieser Zusammenschluss der im Rathe erscheinenden Grossgrundbesitzer zur Körperschaft, zu einem Stande. Er nimmt Fremde in seinen Kreis auf und macht sie seiner „Vorrechte“ theilhaftig; und die Aufgenommenen betrachten sich erst von da ab wirklich als Ungarn und als vollwerthige Mitglieder der ungarischen Aristokratie — ungeachtet etwaiger früherer Schenkungen und Verleihung von Aemtern seitens des Königs<sup>19)</sup>. Wenn ein Grosser mit dem König in Zwist geräth, tritt der Rath als Vermittler auf, verwendet sich für den Frondeur und übernimmt die wechselseitige Bürgschaft für die erhaltene Gnade und die reuige Rückkehr in den Frieden<sup>20)</sup>. Und wenn zwischen zwei Herren Fehde entsteht, ist es gleichfalls der Rath, zumeist mit dem König an der Spitze, der die Eintracht wieder herstellt<sup>21)</sup>. Der grosse Rath erscheint fast als

<sup>17)</sup> Mitgetheilt bei J. N. Kovachich: *Notitiae praeliminares ad Syllogem decretorum comitialium* (1820) 421.

<sup>18)</sup> *Englisches Verwaltungsrecht* **I**, 377.

<sup>19)</sup> Ein Beispiel aus 1389 siehe bei Fejér X/1, 561 u. ff.

<sup>20)</sup> Beispiele 1311: Stephan Katona, *Historia Critica* VIII, 218 1468: *ibid.* XV, 254.

<sup>21)</sup> Beispiele 1351: Anjoukori Okmánytár (Urkundenbuch der Anjouzeit) V, 532; 1377: *Codex patrius* III, 168; 1432: *ibid.* VII, 452.



das zur Intervention in erster Reihe berufene Pairsgericht der vornehmen Herren unter dem Vorsitze des Königs.

### III.

Die wachsende politische Bedeutung des Grossgrundbesitzes hatte der Besizaristokratie den königlichen Rath erschlossen; mit der Erweiterung des Rathes zur Versammlung der Besizaristokratie wuchs hinwiederum die politische Bedeutung des grossen Rathes selbst. Die Theilnahme vom Könige unabhängiger Elemente, welche auch bei den alten officiellen Mitgliedern des Rathes die durch das Amt bedingte grössere-geringere Abhängigkeit vergessen liess und das factisch stets vorhandene gleiche eigene Recht betonte, gab dem Rathe ein selbständiges Gewicht, eine vom königlichen Willen unabhängige eigene Daseinsberechtigung. Aus einem einfachen Werkzeuge des Königs zur vollkommeneren Erfüllung seiner Regentpflichten — freilich einem Werkzeuge, das von allem Anfang kraft seiner innewohnenden Vornehmheit und Gediegenheit besondere Werthschätzung beanspruchte —, aus einem — im weitesten Sinne — administrativen Organe also, das keinem höheren Zwecke diente, als dem unmittelbaren: die je bessere Erledigung gewisser staatlicher Aufgaben zu ermöglichen, ward ein Factor des staatlichen Lebens, dessen Mitwirkung sich dem Könige auch wider des Königs Willen aufdrängte, eine Institution des Verfassungsrechts, die nicht nur die Bestimmung hatte, die Erledigung eines gewaltigen Kreises von Staatsgeschäften überhaupt zu sichern, sondern zugleich die über diesen administrativen Zweck weit hinausreichende Aufgabe: die Erledigung in bestimmtem Sinne herbeizuführen, nämlich dabei einem dem Könige gegenüberstehenden Willen, dem der Besizaristokratie Geltung zu verschaffen.

Während mehr als zweier Jahrhunderte, bis zur unglücklichen Schlacht bei Mohács (1526) treten uns fast auf jedem Blatte der ungarischen Rechts- und Geschichtsdenkmäler, die

von dem öffentlichen Leben jener Jahrhunderte Kunde geben, die zahlreichen, doch kaum abweichenden Umschreibungen entgegen, welche den grossen Rath bezeichnen (— das naiv-descriptive Mittelalter liebte nicht, im Amtsstil am allerwenigsten, einfache Benennungen für Gesamtheiten, deren Theile es für sich zu sehen gewohnt war)<sup>22)</sup>. Auf Grund der in reichster Fülle erhaltenen Quellen lässt sich ohne Schwierigkeit ein treues und zuverlässiges Bild der alle Gebiete und Formen des Staatslebens umfassenden Competenz des Rathes entwerfen. Der geringe Raum verbietet uns jedoch dieses Detailbild auch nur in seinen wichtigsten Linien zu reproduciren und von ferne zu zeigen erst den ordentlichen Wirkungskreis des Rathes, nämlich dessen Thätigkeit zur Zeit, wo der

---

<sup>22)</sup> Die Gesetze des 14. und 15. Jahrhunderts sprechen vom „consilium praelatorum et baronum“, oder „consilium praelatorum, baronum, procerum et consiliariorum“, auch vom „consilium praelatorum, baronum et nobilium“ und „consilium praelatorum, baronum, procerum et nobilium“. Der König erwähnt, dass seine Entschliessung „ex consilio“ oder „cum consensu et assensu“ oder „de voluntate praelatorum et baronum“, oder „praelatorum, baronum et procerum“, oder „praelatorum, baronum, nobilium et procerum“ hervorgegangen sei. Der Rath selbst urkundet: „Nos praelati et barones“, gewöhnlicher „nos praelati, barones et proceres“ oder „praelati, barones, nobiles et proceres“ u. s. f. Die kürzeren Bezeichnungen mögen oft express angewendet worden sein, um die verhältnismässig geringe Zahl der Theilnehmer einer bestimmten Rathversammlung anzudeuten; der Einfachheit wegen wurden sie in der Regel gebraucht, wenn nicht von einer concreten Zusammenkunft, sondern von der Institution des grossen Rathes im Allgemeinen die Rede war; und der Bequemlichkeit halber auch sonst sehr, sehr häufig, was der willkürliche Wechsel der Bezeichnungen unter einander beweist. Ein Beispiel von tausenden haben wir schon in N. 15 gesehen. Vgl. noch die Urkunde Wladislaus II. von 1493 bei Katona a. a. O. XVII, 576, wo gesagt wird, dass ein Infidelitätsurtheil „dominorum praelatorum, baronum ac procerum et nobilium consilio“ ergangen sei; im weiteren Verlauf heisst es: „quibus per nos una cum praelatis et baronibus supradictis definitis“, und in einer auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen Urkunde von 1494 (ebenda 635): „requisitione et consilio omnium dominorum praelatorum et baronum, nec non procerum regni.“

König, wie es die Regel war, seines Herrscheramtes waltete, dann die ausserordentliche Competenz, nämlich seine die oberste Führung des Staatswesens begreifende Wirksamkeit als Stellvertreter des erst zu erwählenden oder an der Ausübung der Herrscheragenden verhinderten Königs, sowie seine Thätigkeit in Betreff der Besetzung des erledigten Königstuhls. Ebenso müssen wir es uns diesmal versagen, ausführlich von der verfassungsrechtlichen Entwicklung des engeren Rathes unter den Jagellonenkönigen zu handeln<sup>23)</sup> — einer der interessantesten Erscheinungen der spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte Europas —, welche in ihrer allgemeinen Bedeutung, gleichsam in einem Brennpunkte den leitenden Einfluss des grossen Rathes aufs Trefflichste zu veranschaulichen vermag. Denn sie richtete sich direct gegen die führende Rolle der im grossen Rathe verkörperten Aristokratie. Diese Bewegung, die mit dem Reichstage von 1498 einsetzte und unter leidenschaftlichen Kämpfen von Reichstag zu Reichstag mit kräftigen Schritten vorwärts rückte, um in den Gesetzen der Reichstage des Jahres 1525 am Rákos und zu Hatvan den Höhepunkt und Sieg zu erreichen — für kurze Zeit nur, denn auf dem reactionären Reichstage im Frühjahr 1526 ging alles wieder verloren —, verfolgte mit bewusster Energie (wir gehen kaum fehl, wenn wir Werböczi für die Seele der Bewegung halten) das Ziel: den seit der Entstehung des ständigen königlichen Gerichtshofes im 14. Jahrhundert mit diesem organisch verbundenen und seit 1446 vom Reichstage gewählten engeren

---

<sup>23)</sup> Diese Entwicklung ist von dem auch in Deutschland rühmlichst bekannten Forscher der alten Geschichte und vergleichenden Staatswissenschaft, Julius von Schvarcz eingehend behandelt worden (1889). Schvarcz hat jedoch — und ihm folgten die jüngeren Staatsrechtler alle: Gejza v. Ferdinándy, Ernst Nagy u. A. — den springenden Punkt der Entwicklung, den Gegensatz des eigentlichen und des grossen Rathes gänzlich übersehen (ja von dem grossen Rathe überhaupt keine Notiz genommen) und das Motiv und die Haupterrungenschaft der Bewegung höchst irrigerweise in der Verantwortlichkeit der Ráthe gesucht, was doch nur ein untergeordnetes Moment der grossen Entwicklung war.

Rath aus einem gewöhnlichen administrativen Organe zu einer verfassungsrechtlichen Institution zu gestalten, — was zwei Jahrhunderte früher für den grossen Rath das unbewusste Ergebnis eines natürlichen Processes gewesen war. Der König sollte nicht mehr bei den laufenden Angelegenheiten die Meinung der verordneten Assessoren und Räte unberücksichtigt lassen und die Erledigung der Geschäfte nach seinem Belieben anderen Räten — Hof- und Kanzleibeamten u. s. w. — anvertrauen dürfen, noch weniger gerade bei den wichtigsten Angelegenheiten den eigentlichen Rath ganz zur Seite schieben und sich an der Zustimmung der im grossen Rathe erscheinenden Herren genügen lassen. Alle Entschliessungen sollten nur mit Mitwirkung der vom Reichstage verordneten Räte zu Stande kommen, Rathschlag und Stimme der anderen, vom Könige zugezogenen Räte, auch des ganzen grossen Rathes selbst, den verordneten Räten gegenüber ohne Belang und Gewicht, ja alle Entschliessungen des Königs ohne deren Genehmigung null und nichtig sein. Die gesammte Regierung sollte also ausschliesslich in ihre Hände gelegt, und damit der ganzen Nation, dem Reichstage, der die Mitglieder des königlichen Gerichtshofes und Rathes zu wählen hatte und zur Rechenschaft ziehen konnte, Einfluss, ja Theilnahme gewährt und gesichert werden an der Ausübung der Executive. Im Jahre 1525 hatte Ungarn *de iure* eine Regierung, der zur modern-parlamentarischen nur das fortwährende Zusammenarbeiten mit der Gesetzgebung fehlte. Doch das Gesetz von 1526 warf den engen Rath zurück in seine frühere Bedeutungslosigkeit und zeigt uns den grossen Rath, den der G. A. I des Hatvaner Reichstages aus der Reihe der Institutionen der ungarischen Verfassung gestrichen hatte, um seine ganze Bedeutung vervielfacht und vertieft auf den eigentlichen Rath zu übertragen, wieder auf der Höhe seiner Macht und Jahrhunderte alten leitenden Stellung im Staate („*Cum Regiae Maiestatis sint consilarii praelati et barones . . .*“), und den eigentlichen Rath als dessen blosser Expositor — trotz der beibehaltenen

Verbindung mit dem Gerichtshofe — („est in arbitrio . . . Maiestatis retinere apud se quos voluerit“), indem es den Schwerpunkt in die dem Stande der Prälaten und Reichsbarone angehörigen Assessoren und die etwa vom König als ständige Räte verwendeten übrigen Herren verlegt.

Wir müssen uns auf diesen Blättern darauf beschränken in wenigen zusammenfassenden Zügen eine allgemeine Charakteristik der Institution des grossen Rathes zu liefern und seine Stellung zu zeigen innerhalb der ungarischen Verfassung im Zeitalter der Könige aus den verschiedenen Häusern.

Der grosse Rath gehört, wie erwähnt, der Verfassung an, denn er war eine der Einrichtungen, in welchen die Theilung der staatlichen Gewalten zwischen Organen von verschiedener socialer Beschaffenheit sich vollzog. Er bedeutete die Theilnahme der Besizaristokratie an der Staatsgewalt. Dies liegt auf der Hand für die ausserordentliche Competenz des Rathes; doch auch der ordentliche Wirkungskreis ist um nichts geringer zu werthen. Seine Thätigkeit war der äusseren Erscheinung nach natürlich eine vorwiegend berathende, und er hat davon seinen Namen. Aber nicht nur, dass seine Mitwirkung für den König zwingend und unerlässlich war, — für viele und gerade die wichtigsten Angelegenheiten auch durch besondere Gesetze geboten; sie war mehr als blosser Rathschlag. Der König beruft sich nicht bloss auf den „Rath“ (de consilio) der geistlichen und weltlichen Herren; fast ebenso oft auch auf ihre „Zustimmung und Beifall“ (consensu et assensu) und ihren mit dem seinigen „übereinstimmenden Willen“ (de voluntate). Zum unzweideutigen Ausdruck gelangt diese Theilung der obersten Gewalt zwischen König und Rath in der förmlichen Bestätigung königlicher Handlungen seitens des Rathes. Insbesondere in den auswärtigen Beziehungen ist dies beinahe ausnahmslos der Fall: den ungarischen Staat vertritt nicht der König allein, sondern der König und der grosse Rath; in überraschend klarer Weise zeigt sich dies, so oft an den ungarischen Staat eine Unterthänigkeitserklärung oder der-

gleichen gerichtet wird: die Treue gegen den ungarischen Staat ist, in ihre Bestandtheile aufgelöst, Treue gegen den König und gegen die Herren<sup>24)</sup>. Da auch der grosse Rath Theil hat am Besitze der Staatsgewalt, ist der oberste und mächtigste Wille im Staate, was der König im Rathe und mit dem Rathe beschliesst: die höchste Gewalt, die wirkliche Souveränität ist der König mit seinem gesammten Rathe. Zweimal begegnen wir diesem Terminus, in Beglaubigungsschreiben mit Vollmacht ausgestatteter Gesandten<sup>25)</sup>; und nichts ist bezeichnender, als dass diese Schreiben ein volles Jahrhundert auseinanderliegen.

Die Kehrseite der Sache bedarf keiner langen Erörterung. Indem der Rath Theil nahm an der Erledigung der Staatsgeschäfte durch den König, beschränkte er zugleich den König. Es ist ferner selbstverständlich, dass das Vorhandensein dieses dem Könige gegenüberstehenden Factors von Einfluss sein musste auf jenen dritten, älteren Factor der Staatsgewalt, der die höchste Gewalt in bestimmtem Umfange vereint mit dem Könige ausübte und also gleichfalls berufen war in Betreff wohl weniger, aber der allerwichtigsten staatlichen Aufgaben mit dem Könige zusammenzuwirken und ihn zu beschränken: die Nation, bezw. deren verfassungsrechtliche Erscheinungsform, den Reichstag. Die im Rathe erscheinenden Grossgrundbesitzer bildeten den politisch ausschlaggebenden Theil der Nation; der mittel- und kleinbegüterte Adel und (etwa seit 1400) die Städte, die mit dem Rathe den Reichstag ausmachten, waren

---

<sup>24)</sup> Der Woywode Stefan von Serbien, ein Vasall der ungarischen Krone, schwört im eigenen Namen und dem seines Neffen Georg Brankovich „Maiestati nostrae (König Sigismund urkundet hierüber) nec non praelatis, baronibus et proceribus Regni nostri de fidelitate, oboedientia nobis et sacrae nostrae Coronae successoribusque nostris regibus Hungariae nec non praelatis, baronibus et proceribus Regni nostri ac eidem regno nostro in perpetuum observandum iuramentum“ 1426: Fejér X|6, 809.

<sup>25)</sup> 1348: *Diplomáciai Emlékek az Anjoukorból* (Diplomatische Denkmäler der Anjouzeit) II, 303; 1441: Teleki, a. a. O. X, 106.

bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts politisch recht unbedeutend; eben diese gewaltigen Unterschiede des politischen Gewichts hatten den grossen Rath zur Versammlung der Besitzaristokratie und auf die Höhe der Constitution erhoben. Der König durfte daher vieles, was die Mitwirkung und Zustimmung der ganzen Nation erfordert hätte, im Rathe bloss mit den Herren beschliessen. Die Bedeutung des Reichstages verminderte sich; seine Competenz ging concurrirend fast im ganzen Umfange auf den grossen Rath über. Der König erliess mit dessen Zustimmung „Generaldecrete“, die den auf dem Reichstage eingebrachten Gesetzen völlig gleichgestellt wurden; und wiederholt wurden bloss auf Beschluss des Rathes Steuern erhoben. Selbst das kostbarste Recht der Nation, das der Königswahl, wurde lange Zeit ausschliesslich von den Herren ausgeübt. Der Rath vertrat in diesen Dingen die ganze Nation; es ist erklärlich, dass er sich häufig als Stellvertreter der Nation, oder wie man damals im Gegensatze zum König sagte, des Landes betrachtete und bezeichnete, auch wo seine Thätigkeit nicht die Mitwirkung des Reichstages ersetzen sollte.

Die verfassungsrechtliche Thatsache, dass der Rath des Königs gleichsam als Organ der ganzen Nation erschien, wirkte natürlich auf den Machtkreis der königlichen Gewalt zurück. Von allen den berührten Erscheinungen des Verfassungslebens Ungarns im 14. und 15. Jahrhundert hat die heimische Geschichtsschreibung bis heute gerade dieser Vermehrung der königlichen Macht die meiste Beachtung geschenkt; und sie war doch einfach der Reflex dessen, dass die Competenz des grossen Rathes sich auf Kosten des Reichstages erweitert hatte. Der König wurde dadurch in grossem Masse befreit von dem Einflusse und der Controlle jenes Factors, mit welchem zusammenwirken zu müssen, stets als bedeutendste und wirksamste Schranke der königlichen Gewalt galt. Betrachten wir aber das Verhältniss des Königs zu sämmtlichen, ausser ihm im Staate bestehenden Factoren der Staatsgewalt, so werden

wir die Könige aus den verschiedenen Häusern durchaus nicht für unbeschränkter, autokratischer halten dürfen, als ihre Vorgänger und Nachfolger, — auch die Anjous nicht, noch Mathias den Ersten. Denn bedeutend mehr, als es der Reichstag vermochte, beschränkte und beengte sie — wenn auch diese Beschränkung eben in Folge ihrer Stetigkeit und ihres einigermaßen intim-höfischen Charakters nicht immer als solche empfunden wurde — die auf alle wichtigeren Angelegenheiten sich erstreckende und in unvergleichlich weiterem Kreise bindende Mitwirkung des grossen Rathes. „Und der König absolut, wenn er unsern Willen thut.“ Freilich war der grosse Rath in der That der hervorragendere, werthvollere Theil, die Mehrheit der Nation, nicht die numerische Majorität, aber wohl die im Sinne der alten, heimischen Gewohnheit<sup>26)</sup> massgebende „sanior et maior pars“.

Der grosse Rath ist zweifellos die charakteristische verfassungsrechtliche Institution dieser Periode. Die ungarische Verfassung ward dadurch für zwei Jahrhunderte zu einer Mischung von Monarchie und Aristokratie.

#### IV.

Es muss bei der gewaltigen Bedeutung des grossen Rathes unser Erstaunen erregen, dass trotz des factisch erblichen, eigenrechtlichen Erscheinens der Grossgrundbesitzer im Rathe, die hierin beruhende höhere Adelsqualität dennoch nicht zur eigentlich vollkommenen Ausbildung: zum dauernden formalen Abschluss ihrer Entwicklung gelangte. Sie bestand wohl; aber sie schwebte gleichsam über den Individuen, die sie ergriffen hatte; es fehlten greifbare äussere Zeichen, welche die im Genusse der hervorragenden Rechtsstellung Befindlichen auf den ersten Blick als zur bevorrechteten Classe gehörig allgemein kenntlich gemacht hätten. Jene höhere Adels-

---

<sup>26)</sup> Vgl. G. A. XXV: 1495 § 5; Tripartitum tit. 2, p. III § 8.



qualität hatte sich noch nicht zur Eigenschaft einer in ihren individuellen Mitgliedern bestimmten Classe krystallisirt.

Die Ursache davon kann sicherlich in nichts anderem gesucht werden, als in der mangelnden Organisation der Thätigkeit des Rathes.

Das Wie und Wann dieser Thätigkeit ist sonderbarerweise ebenso dunkel und unklar, als die Wirksamkeit des Rathes selbst, ihre Resultate und Bedeutung in hellstem Lichte vor uns stehen. Ueber die Art und Weise, wie die Thätigkeit des grossen Rathes vor sich gegangen ist, wissen wir verschwindend wenig. Und das Wenige belehrt uns, dass sie nicht im fixen Rahmen festgesetzter Regeln sich abspielte, sondern dass dafür massgebend waren das Bedürfniss des Augenblicks, die Gelegenheit, die vielen concreten Facta der Lage.

Dies zeigt sich uns zunächst betreff der allerwichtigsten Frage: nach der Beschaffenheit der Zusammenkünfte des grossen Rathes. Versammelte er sich zu vorher dauernd bestimmten Zeitpunkten? Und bildeten diesen ordentlichen, um das uralte Wort des deutschen Rechts zu gebrauchen: „echten“ Versammlungen gegenüber die in Folge der politischen Verhältnisse nöthig gewordenen „gebotenen“ Zusammenkünfte die Ausnahme? Die Quellen geben uns nicht den geringsten Anhaltspunkt zur bejahenden Antwort; und ihr Stillschweigen besagt hier, *ubi loqui potuissent et debuissent*, — wo es so selbstverständlich gewesen wäre, die Regelmässigkeit und Gesetztheit der Berathungen zu erwähnen — zweifelsohne: nein. Dies negative Ergebniss lässt uns nichts anderes sagen, als dass die Versammlungen des Rathes zum grossen Theile gelegentliche waren. Es fanden sich immer einige geistliche oder weltliche Herren, die durch Amtsgeschäfte oder eigene Angelegenheiten an den Hof geführt und dort kürzere-längere Zeit zurückgehalten wurden. Wenn nun gerade in ansehnlicher Zahl Herren am Hofe anwesend waren, und gerade die Angeseheneren, konnten sie mit Fug und Recht als der grosse Rath auftreten und handeln. Es mag sehr häufig geschehen

sein, dass der grosse Rath auf diese Weise ohne besondere Veranlassung und Vorbereitung plötzlich „versammelt“ war. Einige Prälaten und Reichsbarone und andere Herren waren stets am Hofe zugegen: nämlich die Vorsitzenden und obersten Mitglieder des Gerichtshofes und engeren Rathes, die Leiter der Kanzlei und der Hofverwaltung u. s. w.; wer vermag heute anzugeben, der zufälligen Anwesenheit wie vieler Herren es noch bedurfte, damit nicht mehr von einem einfachen Conventikel der dem Herrenstande angehörigen Mitglieder des eigentlichen Rathes, sondern bereits von der Versammlung des die Gesamtheit der Aristokratie verkörpernden grossen Rathes gesprochen werden konnte? Vor unserm modern-juristischen, an strenge, klar abgegrenzte Formen gewöhnten Blicke droht als hiermit unvereinbar und unhaltbar zusammenzuberechnen all das, was im Vorhergehenden auf Grund reichster und sicherster Belege über die Bedeutung des grossen Rathes, namentlich nach der social-verfassungsrechtlichen Seite hin gesagt worden ist. Wie konnten, wird man fragen, diese zufälligen, unbeabsichtigten Zusammenkünfte, welche dem Könige so ungeheuren Spielraum liessen, der Aristokratie als solchen den grossen, entscheidenden Einfluss auf die Staatsgeschäfte gewähren? Wer das Mittelalter kennt, fragt freilich nicht so<sup>27)</sup>; ihn können wechselnde, undeutliche, verschwimmende Gebilde, der Mangel ausgeprägter, stetiger Erscheinung nicht abhalten, darin das Rechtsinstitut zu erkennen. Im Mittelalter war alles im Fluss; es bestanden kaum irgendwo starre Gestaltungen; die innewohnende Macht der Verhältnisse kam unmittelbar zur Geltung und hielt das Bewegliche im bleibenden Gleichgewicht. Es gab Institutionen; aber noch war fast nichts verinstitutionirt<sup>28)</sup>.

---

<sup>27)</sup> Siehe die schönen Ausführungen Fickers: „Vom deutschen Reichsfürstenstande“ I, 22, und die Schlussworte der Einleitung von Ernst Mayer's „Deutscher und französischer Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert.“

<sup>28)</sup> Das Wort ist neu (eine Verdeutschung des von Benjamin Zsögöd-

Selbst die gewöhnlichen gelegentlichen Zusammenkünfte des grossen Rathes waren sehr häufig nicht ganz zufällig. Zu gewissen Zeitpunkten war es anzunehmen, dass zahlreiche Herren am Hofe erscheinen und also der Rath sich versammeln würde; hauptsächlich die Zusammenkünfte der Herren zu Beginn der grossen Gerichtsfristen des königlichen Gerichtshofes (der sogen. Octaven) mochten mit der Zeit einen einigermassen gewohnheitsmässigen Charakter erlangt haben. Und es gab auch eigentliche, nicht im Geringsten zufällige, sondern von vornherein mit Absicht und unmittelbar zum Zwecke der Berathung herbeigeführte Versammlungen des Rathes. Kein Zweifel, dass der wesentlich bedeutendere Theil der Wirksamkeit des grossen Rathes auf diesen Versammlungen zu Stande kam. (Wir haben Kenntniss von etwa fünfzig solcher besonders einberufenen „conventus“, „congregatio“, „diaeta“; wie viele, von denen uns die Geschichte nicht, bloss die Ergebnisse bekannt sind, mögen gleichfalls ausdrücklich einberufen worden sein!) Und nichts beweist schlagender die Bedeutung und vor Allem die selbständige, institutionelle Beschaffenheit des grossen Rathes, als die auf ausdrückliche Veranlassung des Königs oder anderer abgehaltenen Zusammenkünfte, welche handgreiflich als vorübergehende, bestimmten Zwecken dienende Gegenwart Solcher erscheinen, die für gewöhnlich nicht beisammen weilen: der reichen, vornehmen Adeligen, der Herren.

Der grosse Rath war die Versammlung der Besitzaristokratie. Nun besass aber, wie oben (II.) erwähnt, der Begriff des Grossgrundbesitzes von Beginn an keine sicheren Kriterien, so dass die untere Grenze der im Rathe erscheinenden Grossgrundbesitzerklasse nothwendig verschwommen sein musste und schwankte. Daraus aber, was soeben über das zeitliche

---

Grosschmid, dem grossen Civilisten der Budapester Universität geschaffenen Ausdrucks); nicht aber der Begriff: Jhering hat ihm in seinem „Geist des römischen Rechts“ einige glänzende Seiten gewidmet.

Moment der Thätigkeit des Rathes gesagt worden ist, erhellt zur Genüge, dass betreff des Erscheinens im Rathe keinerlei ständige Uebung und Gewohnheit sich bilden und jene ligne flottante zur fest umrissenen Scheidelinie gestalten konnte. An den gelegentlichen Zusammenkünften des Rathes mochten — etwa durch vornehme Verwandte oder Nachbarn eingeführt — häufig auch solche zufällig anwesende Adelige theilgenommen haben, die selbst nicht zu den Reicheren zählten. Ebenso erschienen sicherlich viele Hofbeamten, und zahlreiche, in den der Residenz benachbarten Comitaten angesessene Adelige auch dann im Rathe, wenn es an der Peripherie des Landes Wohnenden von gleichem Reichthume und gleicher Familie nicht in den Sinn gekommen wäre, inmitten der vornehmen Herren zu erscheinen. Das Aehnliche war der Fall, wenn der König die Grossen nach einer anderen Stadt oder Burg berief. Und, wenn der König während eines Heerzuges Rath hielt mit den Herren, desgleichen während des Reichstages, sassen unzweifelhaft viele, viele in den Reihen des Rathes, die sonst sehr selten an den Versammlungen theilnahmen. Solange sich dies derart verhielt, konnte auch das bei den eigentlichen „gebotenen“ Zusammenkünften nothwendig zur Anwendung gebrachte königliche Einberufungsschreiben nicht die Fixirung jener Scheidelinie herbeiführen. Denn es war ein pures Administrationsmittel; es besagte einfach, dass der König die Anwesenheit dieses und jenes Getreuen bei den Berathungen wünsche und anbefehle. Wie hätte man Jemanden, der sonst im Rathe zu erscheinen pflegte und nun von der wichtigen Berathung irgendwie Kenntniss erhielt und erschien, den Eintritt verweigern sollen, bloss weil er diesmal nicht namentlich aufgefordert worden war?<sup>29)</sup> *Unius positio non erat alterius exclusio.*

---

<sup>29)</sup> Ein interessantes Beispiel gewährt aus dem Jahre 1454 das im jüngsten (IX.) Band des Codex comitum Zichy S. 472 mitgetheilte königliche Einladungsschreiben an einen vornehmen unbeamteten Adligen (eine an denselben gerichtete Aufforderung zum Erscheinen im Rathe

Es konnte sich also keine fixe Demarcationslinie bilden zwischen den einfachen Adeligen und den kraft eigenen Rechtes ständig im Rathe erscheinenden Herren. Dies sollte erst geschehen, nachdem der grosse Rath aufgehört hatte zu bestehen.

## V.

Die im Rathe versammelten Herren berathschlagten während des Reichstages getrennt von der grossen Masse des Adels. Es ergab sich dies von selbst aus dem Umstande, dass sie auch zu anderen Gelegenheiten und zwar sehr häufig zusammentreten pflegten, ferner aus ihrer Aufgabe als Rath des Königs. Es darf angenommen werden, dass die Berathungen schon zu Ende der Arpádenzeit getrennt stattfanden; vom Anfang des 14. Jahrhunderts an besitzen wir hierfür directe Belege<sup>30)</sup>. Das Zweikammersystem bestand bereits vollkommen zu Recht: die Gesetze, die der getrennten Berathung Erwähnung thun, sprechen davon im Tone der Selbstverständlichkeit; der Gesetzartikel XXV vom Jahre 1495 versucht sogar das Verhältniss der beiden Versammlungen im Sinne der geringeren Dauer der Reichstage zu regeln, indem er verordnet, dass der König

---

von 1445 siehe ebenda S. 91): „... fidelitati vestrae mandamus, quatenus ad illam convencionem praelatorum et baronum, quam iam pridem multis aliis ex causis fieri iussimus (ohne Anspielung auf eine diesbezüglich auch an ihn ergangene Einladung; ein untrügliches Zeichen, dass keine erfolgt war) aut si illa convencio iam facta est, eatunc ad festum . . . in civitatem nostram Budensem, ubi eo casu ipsos praelatos et barones ac regnicolas de novo convenire iussimus, accedere debeatis . . .“

<sup>30)</sup> Anstatt zahlloser Beispiele ein einziges. „Am heitigen tag“, melden die Gesandten der königlichen Freistadt Pressburg an ihre Auftraggeber, „sein auf dem Rákus bei einander gewesen der meist Theil der Landherren im Rath . . . Darzu der Ország (= ein ungarisches Wort, das Land bedeutet; hier die Masse des gemeinen Adels und die Vertreter der Städte). Also erbuten wir uns zu angesicht der Herren. Da kam Herr Thoman von Zeez und ehrt uns mit fürbringen für die Herren im Rath“ 1446: Teleki a. a. O. X, 184.

die „Prälaten, Reichsbarone und übrigen Räte“ etliche Tage vor dem Zusammentreten des ganzen Reichstages einberufen möge, damit sie die zur Verhandlung gelangenden Angelegenheiten ihrerseits rasch erledigen; denn die Herren „pflegten ihre Berathungen durch unnützes Gerede“ dermassen „in die Länge zu ziehen, dass die meisten Adelligen, unfähig, die Kosten des Aufenthaltes länger zu tragen, gezwungen seien, den Reichstag zu verlassen, noch bevor der Adel überhaupt in die Lage gekommen wäre, über die Angelegenheiten zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen“.

Die grossen materiellen Schwierigkeiten, welche das persönliche Erscheinen auf dem Reichstage den mittel- und kleinbegüterten Adelligen verursachte, hatten bereits zweimal das zeitweilige Aufhören des persönlichen Erscheinens sämmtlicher Adelligen veranlasst. Von 1384—1440 erschienen auf den Reichstagen regelmässig bloss drei bis vier „electi nobiles“ aus jedem Comitate, als Stellvertreter des gesammten Comitatsadels; desgleichen während der langen Regierung Königs Matthias I. (1458—1490). Doch der Adel verzichtete nur sehr ungerne auf das vollkommene Maass der individuellen, persönlichen Theilnahme; und er kehrte wieder und abermals zu der alten Sitte zurück, so oft die Politik des Königs und der Grossen die Geschicke des Landes in gefährliche Bahnen zu lenken drohte: nach dem Tode Albrecht's, und zum zweiten Male nach der Thronbesteigung Wladislaus' II. Der Kampf, den der Gemeinadel unter diesem Könige und unter dessen jugendlichem Nachfolger mit der Aristokratie um die leitende Rolle im Staate führte (den verfassungsrechtlich bedeutsamsten Theil dieses Kampfes, die um den eigentlichen oder engeren Rath wogenden Bestrebungen haben wir oben in Kürze geschildert), forderte das persönliche Erscheinen der grossen Masse des Adels als unerlässliche Vorbedingung des Sieges. Wohl war es ein grosses Opfer; aber die Opposition schreckte davor nicht zurück und setzte es durch, dass das persönliche Erscheinen aller Adelligen wiederholt im Gesetze anbefohlen

wurde unter Androhung ungeheurer Vermögensstrafen<sup>31)</sup>, und immer neue und strengere Massregeln geschaffen wurden zum Zwecke der Controlle<sup>32)</sup>. Die fast jährlich abgehaltenen Reichstage haben denn auch den kleineren Adel finanziell vollkommen erschöpft — zum unsäglichen Schaden des Landes. Nach der unglücklichen Schlacht bei Mohács liess der Adel für immer ab von der unbeschränkt-persönlichen Theilnahme an der Gesetzgebung; das Institut der „electi nobiles“, der Comitatsgesandten (nunmehr zumeist „nuntii comitatum“ genannt) lebte wieder auf zu dauerndem, ununterbrochenen mehr als dreihundertjährigem Dasein.

Hatte in Folge der getrennten Berathung auch bisher seit länger als zwei Jahrhunderten hinsichtlich der Theilnahme am Reichstage ein Unterschied bestanden zwischen den Herren und den einfachen Adeligen, so erweiterte und vertiefte sich nun dieser Unterschied — der bis dahin in der mehr und minder vornehmen Art der Theilnahme beruht und nicht viel zu besagen gehabt hatte neben dem sonstigen gewaltigen Gegensatze, den das ständige, eigenrechtliche Erscheinen der Herren im Rathe bewirkte — zu einer grossen, bedeutungsvollen Kluft. Denn die im Rathe erscheinenden Elemente des Adels, die geistlichen und weltlichen Herren, bewahrten eben in Folge der getrennten Berathung und Abgeschlossenheit von der Masse des Adels auch fernerhin das bis dahin geübte vollkommene Maass der Theilnahme am Reichstage. Wäre der Rath nicht seit Jahrhunderten auf den Reichstagen von den übrigen Adeligen getrennt gewesen, die Vertretung des Adels durch Comitatsgesandte hätte auch die Herren miteingegriffen, denn sie waren und blieben ja Glieder der Comitats<sup>33)</sup>. So aber liess

<sup>31)</sup> G. A. XXVI: 1495; I: 1498; I: 1500.

<sup>32)</sup> G. A. XXVIII: 1518; IX: 1523.

<sup>33)</sup> Die officiële Bezeichnung des Comitats: „communitas nobilium“ veränderte sich gerade um diese Zeit entsprechend den ausgeprägteren ständischen Verhältnissen in „communitas praelatorum, baronum, magnatum et nobilium.“

die Vertretung des Adels nach Comitaten den für sich stehenden Rath gänzlich unberührt; und wie hätten die Gründe rein materieller Natur, welche das Aufhören des persönlichen Erscheinens aller Adeligen verursachten, bei jenen reichen Herren unmittelbar wirksam sein können?

Dieser grosse und bedeutungsvolle Gegensatz der Herren und einfachen Adeligen in Betreff der Theilnahme an der Gesetzgebung wurde noch bedeutsamer dadurch, dass zugleich der gesammte Unterschied, der bis dahin hinsichtlich der Theilnahme an den centralen staatlichen Aufgaben überhaupt zwischen ihnen bestanden hatte, sich nun einzig auf jenen Gegensatz concentrirte. Mit der Thronbesteigung Ferdinand's I. nahm nämlich die machtvolle Institution des grossen Rathes ein rasches, unvermitteltes Ende. Unsere Ausführungen über die Art und Weise der Thätigkeit des Rathes haben trotz ihrer Flüchtigkeit zur Genüge dargethan, dass dessen Wirksamkeit mit tausend Fäden an den Hof gebunden war. Es leuchtet ein, dass die dauernde Abwesenheit des Königs — Wien ward die Residenz des Königs von Ungarn, der selbst anlässlich der Reichstage nicht im Lande erschien — die wesentlichen Bedingungen der Wirksamkeit des Rathes völlig vernichten musste. Der selbständige Hofhalt des Königs von Ungarn bestand nur mehr dem Namen nach fort. Die Centralregierung und Verwaltung, die natürlicherweise ihren Sitz im Lande haben mussten, wurden zum grössten Theile vom Hofe getrennt, namentlich auch der königliche Gerichtshof. Den gelegentlichen Zusammenkünften des Rathes war dadurch der Boden entzogen: am Hofe hielten sich kaum zwei bis drei Herren auf; und selbst die in Amt und Würden Befindlichen hatten selten Anlass den Hof aufzusuchen, geschweige die übrigen Herren. Hierzu kam, dass der neue, hispanische Geist des Hofes, die von den freien Institutionen des ungarisch-mittelalterlichen Hoflebens himmelweit entfernte strenge Etiquette, welche die grösstmögliche Abschliessung der geheiligten Person der Majestät forderte, und noch mehr die autokratischen Principien und ab-



solutistischen Bestrebungen der Dynastie, die jede Mitwirkung anderer Factoren nach Thunlichkeit vermeiden hiessen, auch die eigentlichen, besonders einberufenen Versammlungen der Herren unmöglich machten. Ferdinand I. that nichts, um die unbequeme Institution, deren Fundamente plötzlich zusammengestürzt waren, auf neue Grundlagen zu stellen; dass die Aristokratie ihrerseits nicht den leisesten Versuch machte, den alten Einfluss und die alte Macht mit Hülfe neuer Einrichtungen zu erhalten, darf wohl damit erklärt werden, dass die unselige Schlacht bei Mohács sie ihrer tüchtigsten Köpfe und zahlreicher hervorragender Mitglieder beraubt hatte. Der grosse Rath hatte also nach 1526 zu bestehen aufgehört; als dauerndes Residuum und geschichtliches Product blieb das persönliche Erscheinen der Herren auf dem Reichstage, und deren getrennte Berathung von den Gesandten der Comitate (und Städte).

Wenn auch das Verschwinden des grossen Rathes eine gewaltige Verminderung des institutionellen Einflusses der Aristokratie bedeutete, also zugleich eine gewaltige Herabsetzung des Unterschiedes zwischen den Herren und einfachen Adelligen in Betreff der öffentlichen Rechte, so erschien nun doch der grosse Unterschied, der zwischen ihnen hinsichtlich der Theilnahme an der Gesetzgebung obwaltete, als der nunmehr einzige, in relativ um so grösserer Bedeutung. Auch hatte sich im Zusammenhange damit der Gesichtspunkt, unter welchem dieser Unterschied gefasst wurde, um einiges verschoben — gleichfalls nach der Richtung einer höheren Einschätzung. Das Erscheinen der Herren im Rathe beruhte durchaus auf dem eigenen Recht; sie als Rätthe des Königs zu bezeichnen, ging nur an in Ansehung des äusserlichen Aspects ihrer Thätigkeit, — nicht in dem Sinne, als ob damit eine vom König ausgehende Wahl und Auftrag, irgend welche Officialität ausgedrückt werden sollte. Aber man konnte die Sache immerhin so auffassen; und viele Gesetze, die wir als Errungenschaften des Gemeinadels betrachten müssen, zeigen, dass

letzterer jenes grossartige Vorrecht der Herren in dieser verkleinernden Beleuchtung zu sehen liebte<sup>34)</sup>. Diese Beleuchtung und Selbsttäuschung hatte nun, da es keinen grossen Rath mehr gab, ein Ende. Es musste klar und deutlichst als Ausfluss einer der Persönlichkeit untrennbar innewohnenden und gleich ihr transmissiblen Qualität erscheinen, dass „die Herren“ unmittelbaren und individuellen Antheil hatten an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt — durch persönliches Erscheinen, oder indem sie Vertreter sandten, denen Sitz und Stimme gebührte<sup>35)</sup>, ebenso wie den Vertretern der Städte, ja der Comitate! —, während die ungeheure Mehrheit der Adligen sich begnügen musste, mittels der auf den Comitatsversammlungen gewählten Gesandten indirect Theil zu nehmen an der Gesetzgebung.

## VI.

Die Erhebung der Habsburger auf den Königsthron sollte für die Entwicklung des Hochadels noch eine andere, weit grössere Bedeutung haben. Der formale Abschluss, die feste Abgrenzung der bevorrechteten Adelsklasse nach aussen, hängt nämlich innig mit dem Dynastienwechsel zusammen. Sie geschah vermitteltst zweier, einander ergänzenden und durchdringenden Institutionen: des königlichen Einladungsschreibens (regales [scil. literae]) und der Verleihung der erblichen Adelstitel.

Die königliche Aufforderung zum Besuche des Reichstages ist naturgemäss so alt, wie der Reichstag selbst; denn

---

<sup>34)</sup> Z. B. der viel citirte G. A. XXV: 1495; ferner Art. XVIII des Reichstages zu Bács im Jahre 1518 (bei Kovachich, Vestigia Comitiorum S. 487), wo es heisst: „Honores comitatum Regia Maiestas a dominis consiliariis, qui praeter unum plures habent, . . . auferat.“ — „Consilarii“ steht hier einfach für „proceres“ oder „domini“.

<sup>35)</sup> Im 18. und 19. Jahrhundert hatten diese sogen. „ablegati absentium“ nur das Recht der Meinungsäusserung, keine Stimme. Dass sie ihnen ursprünglich gewährt wurde, beweist der unten wörtlich angeführte § 9 des G. A. I: 1608 p. c.

die Einberufung musste den zur Theilnahme Berufenen mitgetheilt werden, und in der Mittheilung lag die Aufforderung. Uns beschäftigt nur das königliche Einladungsschreiben in einem bestimmten, engeren Sinne: als der auf den Reichstag übertragene Ausdruck und Reflex des von Amt und Würde unabhängigen, eigenrechtlichen Erscheinens im Rathe. Es darf angenommen werden, dass diese Species des Einladungsschreibens auch nicht viel jünger ist, als die Erweiterung des grossen Rathes zur Versammlung der Besitzeraristokratie; wir werden in dieser an sich höchst plausiblen Vermuthung noch bestärkt durch die Thatsache, dass während bis jüngst aus der Zeit vor 1526 kein einziges an einen unbeamteten vornehmen Adeligen gerichtetes Einladungsschreiben bekannt war, die letzten Jahre nicht weniger als fünf solcher Schreiben zu Tage gefördert haben<sup>36)</sup>. Dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der König die Herren, auch die unbeamteten, zur Theilnahme an den Reichstagsverhandlungen (ebenso wie zu den eigentlichen Versammlungen des Rathes) mittels besonderer Schreiben, namentlich und persönlich aufzufordern pflegte, das beweisen zur Genüge die Gesetze der Zeit: ausser der oben erwähnten Bestimmung des G. A. XXV: 1495 („*Maiestas Sua convocatis primum dominis praelatis et baronibus ceterisque consiliariis suis . . .*“) der wichtige Artikel LXIV vom Jahre 1486, welcher die Adeligen verpflichtet, die Ausgaben der vom Comitatus auf den Reichstag entsendeten Vertreter im Verhältniss ihrer liegenden Güter zu bestreiten, jedoch von der Beitragspflicht die „Prälaten, Reichsbarone und anderen Gutsbesitzer“ ausnimmt, „*qui tempore congregationis ad Regiam Maiestatem nominatim et personaliter per literas vocabuntur*“.

---

<sup>36)</sup> Ein der Regierung Königs Wladislaus II. angehörendes Einladungsschreiben hat der Verfasser im Anhang seines Werkes aus einer undatirten zeitgenössischen Abschrift mitgetheilt. Der jüngste (IX.) Band des Codex diplomaticus comitum Zichy brachte aus dem kurzen Zeitraum von 1448 bis 1454 vier solcher Schreiben: auf S. 184, 267, 472 und 498.

Wenn nun auch die Institution des königlichen Einladungsschreibens lange vor 1526 beiläufig in dem Umfange bestanden hat, in welchem es nachher durch Jahrhunderte in Uebung blieb, so macht dennoch die immerhin verschwindend geringe Zahl der uns heute bekannten Einladungsschreiben es sehr wahrscheinlich, dass die königliche Einladung nicht regelmässig an alle ergieng, die darauf kraft ihres gewohnheitsmässigen Erscheinens im Rathe — zur Zeit des Reichstages und sonst —, Auspruch erheben konnten. Jedenfalls war bis 1526 der administrative Zweck der weitaus überwiegende (viel ausschliesslicher, als bei der Einladung in den Rath); besondere politische Bedeutung erlangte das Einladungsschreiben erst nachher, in Folge des Wechsels der Dynastie. Es gab nämlich damals noch keine klaren, unzweideutigen Gesetzesvorschriften über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Reichstage; ob die vollzogenen Handlungen und gefassten Beschlüsse im Lande als gesetzlich und allgemein verbindlich anerkannt würden, hieng demgemäss in erster Reihe von dem persönlichen Gewichte der Individuen und Körperschaften ab, die auf dem Reichstage erschienen bzw. vertreten waren. Der auf den Thron gelangte Habsburger musste also auch bestrebt sein, je mehr und je vornehmere und einflussreichere Herren zur Theilnahme an den von ihm ausgeschriebenen Reichstagen zu bewegen, und sie von den Reichstagen des Gegenkönigs, Johann Zápolya's fernzuhalten. Diese Nothwendigkeit brachte die eigenartigen Einladungsschreiben der ersten Decennien der Habsburgerzeit hervor: es sind nicht nur dem Namen nach, sondern auch nach Inhalt gewissen Individuen bestimmte Anforderungen, voll persönlicher Beziehungen: *diversae ad diversos* <sup>37)</sup>. Allmählich consolidirten sich die äusseren und inner-

---

<sup>37)</sup> Mit diesen Worten motivirt der um die Geschichte der ungarischen Gesetzgebung hochverdiente Georg Martin Kovachich die Nothwendigkeit der Sammlung der Regales. *Vestigia Comitiorum* (1790) S. XLVIII.

politischen Verhältnisse; aber die Einladungsschreiben an die „Herren“ blieben auch ferner in ganzem Umfange in stetiger Uebung und Gebrauch, nur verloren sie jenen persönlichen Charakter. Die an die Comitate und königlichen Freistädte gerichteten Regales hatten bereits seit langem eine beständige, stereotype Form angenommen; nun erhielten auch die den Herren bestimmten Einladungsschreiben eine solche uniforme Fassung: der für den betreffenden Reichstag festgesetzte (übrigens sehr formelhafte) Text wurde in der nöthigen Anzahl von Exemplaren abgeschrieben, und diese verschickt — ohne die geringste individualisirende Beifügung oder Aenderung. Aber gerade dies zeigte, dass man nunmehr das persönliche (bezw. durch besondere Gesandte vermittelte) Erscheinen der Herren, ebenso wie die Entsendung von Vertretern seitens der Comitate und Städte, als ein von dem besonderen Willen und der Gunst des Königs unabhängiges, von der Persönlichkeit unzertrennliches Recht betrachtete.

Trotzdem vermochte das königliche Einladungsschreiben allein die Erblichkeit dieser hervorragenden Rechtsstellung nicht zum klaren Ausdruck zu bringen; denn es galt formell stets nur für das eine Mal und enthielt an sich nicht die Thatsache der regelmässigen Wiederholung, noch weniger die der Transmissibilität, — es gab ja nicht wenige, die kraft ihres Amtes zum persönlichen Erscheinen auf dem Reichstage berechtigt waren und dazu, solange sie das Amt inne hatten, gleichfalls mittels königlicher Schreiben geladen wurden: (ausser den Prälaten und Reichsbaronen) die Mitglieder des Consilium Hungaricum, ferner die Richter und Beisitzer der königlichen Gerichtstafel, welche letztere gar nicht in der Versammlung der Herren, sondern an der Spitze der Comitats- und städtischen Abgesandten Platz nahmen. Der Besitz der erblichen Adelstitel musste sich mit dem Einladungsschreiben verknüpfen, um die Scheidung der Herrenklasse von dem gemeinen Adel zur vollkommenen, weithin sichtbaren zu machen.

Beide Titel (sowohl der Grafen-, als der Barontitel) sind auf heimischen, durchaus selbständigen und von der westeuropäischen Grafschaft und Freiherrschaft völlig verschiedenen Grundlagen im Zeitalter der Könige aus den verschiedenen Häusern (der erstere eigentlich noch unter den Arpádenkönigen) entstanden. Die erste ausdrückliche Verleihung des Grafentitels fällt in das Jahr 1453; König Matthias verlieh ihn zwei Familien (ferner seinem natürlichen Sohne Johann), und den zwei Fällen der Verleihung des Baronats, die uns aus dem letzten Jahrzehnt seiner Regierung bekannt sind, folgten unter den beiden Jagellonen mehrere nach. Immerhin war die Zahl der mit erblichen Titeln geschmückten ungarischen Herrenfamilien zur Zeit, als Ferdinand I. den Königsthron bestieg, eine sehr, sehr geringe. Es musste die neue Dynastie (in deren Erblanden, wie überall im heiligen Reiche, eine bunte Menge hoher Titel die Vornehmen vor der Masse des Adels auszeichnete) sehr fremd und sonderbar anmuthen, dass in Ungarn die reichsten und mächtigsten Herren mit wenigen Ausnahmen äusserlich, in Namen und Titel, nichts unterschied von den ungezählten Tausenden kleiner Adeliger. Das Bestreben zu uniformiren und zu nivelliren, die Verhältnisse hüben so zu gestalten, wie sie drüben in den Erblanden bestanden (das drei Jahrhunderte lang das oberste Princip der habsburgischen Politik in Ungarn gewesen ist), setzte auch hier ein. Gar bald begann eine von Jahr zu Jahr anschwellende Fluth von Verleihungen des Grafen- und Barontitels. Es mochte dabei auch die Verschmelzung der erbländischen und ungarischen Aristokratie zu einem einheitlichen, treu ergebenden Hofadel erhofft worden sein; jedenfalls bot und erwies sich die Verleihung der hohen Glanz und Ansehen gewährenden Titel als geeignetes Mittel die häufig störrischen und rasch missvergnügten ungarischen Grossen dauernd zu gewinnen und ihre Dienste und Ergebenheit zu belohnen. Noch ehe ein halbes Jahrhundert verflossen war, befanden sich die durch Reichthum, Abkunft und öffentliche Wirksamkeit hervorragenden

Familien fast ausnahmslos im Besitze erblicher Titel. Der gewöhnliche Sprachgebrauch sowohl, als der amtliche Stil begann den Sammelnamen der „Vornehmen“ (proceres), „Herren“ (domini) und vor allem der „Magnaten“ (magnates) einzig und allein auf die mit erblichen Titeln Beliehenen anzuwenden — noch zu Lebzeiten Ferdinand's I.<sup>38)</sup> In den letzten Decennien des Jahrhunderts kam es überhaupt nicht mehr vor, dass man jemand anderen als Magnaten bezeichnet hätte, denn einen Grafen oder Baron. Der erbliche Titel war ein wesentlicher Theil der hervorragenden Rechtsstellung, ein Kriterium des Herrenbegriffs geworden. Die Institution des königlichen Einladungsschreibens folgte getreulich dieser Gestaltung der Dinge. Denn in ihrer allgemeinen Bedeutung und in ihren Resultaten, abstract-historisch betrachtet, war die Verleihung der erblichen Titel ja nichts anderes, als die sichtbare Abgrenzung der im Genusse der hervorragenden erblichen Rechtsstellung befindlichen Elemente, d. h. — da die rechtliche Vornehmheit in der persönlichen Theilnahme an der Gesetzgebung bestand — derjenigen, die kraft ihres von der Persönlichkeit unzertrennlichen, erblichen Rechtes mittels königlicher Schreiben auf den Reichstag geladen werden sollten; wenn auch manchmal im concreten Falle — falls nämlich der König einen homo novus mit dem Barontitel auszeichnete — umgekehrt das königliche Einladungsschreiben als die eigentliche materielle Folge des Titels, als dasjenige erschienen sein mochte, was den Beliehenen in rechtlicher Hinsicht emporhob über die Masse des Adels. Als in Folge der grossen Verbreitung der erblichen Titel die Abgrenzung der Herrenklasse

---

<sup>38)</sup> Der schlagendste Beweis hierfür ist, dass „magnates“ schon in den Baronatsdiplomen von 1563 in der engeren Bedeutung: „Barone“ erscheint: „... in numerum baronum seu magnatum regni Hungariae promovimus...“. „Magnates“ hätte nicht die Bezeichnung der species per subtractionem — der unteren Gruppe der erbliche Titel Besitzenden — werden können, wenn es nicht bereits die fixe Bezeichnung des genus — der mit erblichen Titeln Geschmückten — gewesen wäre.

nach unten vollzogen war, wurde naturgemäss die individuelle Theilnahme an der Gesetzgebung kraft erblichen Rechts gleichbedeutend mit dem Besitz eines erblichen Titels: das königliche Einladungsschreiben war nunmehr untrennbar mit den Magnatentiteln verbunden und durch die Magnatentitel bedingt.

Damit war — zwischen 1560—1575 — die Entwicklung des erblichen Magnatenstandes de facto vollständig abgeschlossen. Es fehlte nur noch die endgiltige rechtliche Anerkennung, die bei dem damaligen Verhältnisse der Rechtsquellen nicht mehr die früher allmächtige Gewohnheit, sondern einzig das Gesetz gewähren konnte. Von einem höheren Adelstand zu sprechen, war streng genommen de iure unzulässig, so lange keine zwingende Gesetzesbestimmung hindernd dem im Wege stand, was wohl Niemandem einfiel, aber de iure möglich war: dass die Masse des gemeinen Adels die Vertretung durch Comitatsgesandte beseitige und die erloschene Sitte des allgemeinen persönlichen Erscheinens wieder aufnehme. Der ausschliessliche Usus der eigenrechtlichen, individuellen Theilnahme an der Gesetzgebung von Seite der Herren, der sich durch nahezu ein Jahrhundert factisch als deren Sonderrecht präsentirte (und von uns in der Darstellung der factischen Entwicklung natürlich als solches behandelt wurde), musste durch Gesetz als deren ausschliessliches Recht bezeichnet und gesichert werden. Wer weiss, wie lange noch die völlig consolidirten Zustände dieser gesetzlichen Anerkennung entbehrt hätten, wenn nicht zu Beginn des 17. Jahrhunderts zufällige Ereignisse die Festsetzung der Theilnahme an der Gesetzgebung, also zugleich der ständischen Verhältnisse, die sich hieran anschlossen, nothwendig gemacht haben würden. Der König hatte nämlich zu den Reichstagen von 1603 und 1604, um die regierungsfreundlichen Stimmen an der unteren Tafel zu vermehren, drei Gemeinden geladen, die nicht dem Stande der königlichen Freistädte angehörten. Die Stände widersetzten sich aufs heftigste dieser Willkür (die Erhebung einer Ge-



meinde zur Freistadt war nämlich an die Zustimmung des Reichstags gebunden), vor allem die Gesandten der Comitate, deren politisches Gewicht die wachsende Zahl der städtischen Abgesandten arg zu beeinträchtigen drohte. Als der Reichstag nach einigen stürmischen Revolutionsjahren 1608 wieder zusammentrat, erachteten die Stände nach der Erledigung der dringendsten Angelegenheiten (der Inarticulation und Ergänzung des sogen. Wiener Friedens von 1606, der kostbaren Frucht des Aufstandes, ferner der Wahl und Krönung des neuen Königs Matthias II.) für ihre erste Aufgabe, im Gesetze zu bestimmen: „wer unter dem Namen der Stände zu verstehen sei, d. i. wer zu den Reichstagen durch Schreiben Seiner Majestät geladen werden und bei den Reichstagsverhandlungen Stimme haben solle“<sup>39)</sup>. Man wollte natürlich nichts anderes, als die bestehenden Verhältnisse erhalten und mit der zwingenden Gewalt des Gesetzes umgeben; und so konnte man sich mit der kürzesten Fassung und dem Hinweise auf die Gewohnheit begnügen. Von dem erblichen Magnatenstande handeln die §§ 8 und 9 des G. A. I: 1608 p. c. folgendermassen:

„Was den Stand der Magnaten betrifft, ist bestimmt worden, dass sämtliche Reichsbarone und Magnaten, die auf dem Reichstage anwesend sind, in der Versammlung der Prälaten und Barone ihren Sitz und Stimme haben. Den Gesandten der abwesenden [Magnaten] werde Sitz und Stimme an der unteren Tafel, nach althergebrachter Gewohnheit, hinter den Gesandten der Comitate und den Capiteln gewährt.“

\* \* \*

Der erbliche Magnatenstand war in seinem Ursprunge keine privatrechtliche Differenzirung des ungarischen Adels;

---

<sup>39)</sup> G. A. I: 1608 post Coronationem (die auf die oben genannten Dinge bezüglichen Gesetze wurden nämlich vor der Krönung geschaffen) princ. und § 1.

ebensowenig schloss sich an die abgeschlossene Entwicklung nachher eine privatrechtliche Spaltung an. Allerdings hat die Praxis jene (eingangs geschilderten) Vorrechte der Prälaten und Reichsbarone (freilich nicht das *ius decem personarum*, das mit der Eideshilfe verschwunden war) bereits im 17. Jahrhundert auf die Magnaten ausgedehnt; aber sie hatten nicht mehr viel zu bedeuten: die zunehmende Criminalisirung des Strafrechts beraubte das Wergeld zum allergrössten Theile seiner Wichtigkeit; und die fixen Sätze der gesetzlichen dos erschienen in Folge der wirthschaftlichen Fortschritte und der gewaltig sinkenden Kaufkraft des Geldes stets geringer und kamen, durch die vertragsmässige dos verdrängt, immer seltener zur Anwendung. Die privatrechtliche Gleichheit des Adels bestand unberührt fort: der Gerichtsstand, der adelige Besitz, das Erb- und Familienrecht blieb einheitlich, und darum blieb denn auch nirgends in Europa — England ausgenommen — der hohe und niedere Adel dermassen zu einer gesellschaftlichen Einheit verbunden, wie in Ungarn.

Der ungarische erbliche Magnatenstand blieb stets, wodurch er entstanden war: eine öffentlich-rechtliche Differenzirung des Adels, nämlich das auf einen bestimmten Kreis beschränkte vollkommene Maass der Theilnahme an der Gesetzgebung. Genau dasselbe war der englische Hochadel, die Peerie, in ihrem Ursprunge sowohl als (wenn auch nicht ausschliesslich) in ihrem Fortbestehen. Der Ausgangspunkt der Entwicklung war in England wie in Ungarn das natürliche politische Gewicht des Grossgrundbesitzes; freilich kam die treibende Kraft, die quantitativen Besitzunterschiede, in England zugleich als eine juristisch greifbare, qualitative Verschiedenheit des Besitzes, als der Gegensatz der unmittelbaren Kronlehen, der Baronien und der abgeleiteten Lehen zur Geltung (immerhin nicht ausschliesslich, denn es wurden ja bei Weitem nicht alle *tenentes in capite* zu Peers). Wie in Ungarn, so führte auch in England die Entwicklung durch die Institution des grossen Rathes (in England officiellst als „*magnum concilium*“

bezeichnet) hindurch; und wenn auch die weitere Entwicklung durchaus verschieden verlief (in Folge der völlig verschiedenen Stellung des Rathes innerhalb des gesammten gesetzgebenden Körpers), so könnte man doch auch hinsichtlich des formalen Abschlusses gewisse Analogien feststellen zwischen der Bedeutung der Regales in Ungarn und des writ in England, ferner der Verleihung der erblichen Titel hier und der peerage by patent dort<sup>40)</sup>. Auch im deutschen Reiche (ähnlich in den mittelalterlichen pyrenäischen Königreichen und einigermassen in Frankreich)<sup>41)</sup> spiegelte die Art und Weise der Theilnahme an der Gesetzgebung die ständischen Verhältnisse getreu wieder; aber das Verhältniss zwischen dem Modus der Theilnahme und der ständischen Lage war sowohl historisch, als von der praktisch-rechtlichen Seite betrachtet gerade das umgekehrte: in Deutschland war das vollkommene Maass der Theilnahme, das persönliche Erscheinen nur die secundäre Folge und das Appendix der Stellung, welche der hohe Adel innerhalb der Territorialverfassung des Reiches einnahm, und sie war genau nach den lehensrechtlichen Abstufungen der Territorien (Fürstenthümer etc.) abgestuft (Viril-, Curialstimmen); der Schwerpunkt des rechtlichen Gehalts der hochadeligen Qualität beruhte eben in der Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit<sup>42)</sup>.

Von allen Staaten, die heute einen Hochadel kennen und deren gesetzgebende Körperschaft einen ständischen Oberbau besitzt, sind es allein England und Ungarn, in denen diese beiden Institutionen in entwicklungsgeschichtlichem, organisch-causalem Zusammenhange stehen.

---

<sup>40)</sup> Gneist a. a. O. I, 371 ff.

<sup>41)</sup> Vgl. den gedankenreichen Aufsatz Kurt Breysig's: Die älteste Form des europäischen Parlamentarismus, in Schmoller's Jahrbuch Bd. XXI, 60 ff.

<sup>42)</sup> Ebenda S. 72.

---

## II.

### Der Talmud und sein Recht.

Von

**Mordché W. Rapaport\*)** in Lemberg.

Fünfter Theil.

Obligationen aus einer unerlaubten Handlung.

#### § 1.

Die Verpflichtungen, die gemäss dem talmudischen Rechte zwischen zwei Parteien entstehen können, sind sehr zahlreich und mannigfaltig, sie umfassen alle Verhältnisse überhaupt, die durch das Recht geregelt werden, denn der Talmud kennt die römische Unterscheidung zwischen obligationes und Nicht-obligationes ganz und gar nicht. Die weitere systematische Eintheilung des römischen Rechtes in obligationes ex contractu und solche ex delicto fehlt ebenfalls im Talmud; er hebt direct diesen Unterschied nirgends hervor, aber thatsächlich ist dieser letztere auch bei ihm vorhanden, denn bei der Aufzählung<sup>1)</sup> seiner vierundzwanzig Schadensarten und der dazu noch hinzukommenden drei Beschädigungsformen zieht er fast nur sogen. Delictsobligationen in das Bereich derselben, wobei er aber gemäss seiner Auffassung keine

---

\*) Vgl. Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft XIV S. 1; XV S. 161.

<sup>1)</sup> Vgl. IV. Obligationsformen Cap. 6, in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft. XV S. 175—179. Baba Kamma 4, 2.

andere Gruppe diesen gegenüberstellt. Dass es aber andere Verpflichtungen giebt, die auch talmudisch begriffsmässig nicht zu dieser Gruppierung gehören, ist aus einer Vorschrift zu entnehmen, die die Execution bei Immobilien betrifft; dort werden drei Kreise derselben construirt: einer für die Execution des Schadensersatzes, einer für die der Schuldforderung und einer für die der Kethubaforderungen, d. i. fast aller familienrechtlicher Forderungen; die Felder des Schuldners sollen ihrer Güte nach in drei Gruppen getheilt werden, und in Höhe der Forderung kommen dem ersten Kreise die besten, dem zweiten die mittleren, dem dritten die ärgsten Felder<sup>2)</sup>. Während aber die anderen Kreise im Talmud überhaupt keine systematische Gruppierung haben, besitzen die Delictsobligationen in jener Aufzählung wenigstens einen Versuch zu einer systematischen Zusammenfassung; diese rein talmudische Gruppierung sei auch zuerst vor allen anderen Obligationen entwickelt und erklärt. Der Talmud behandelt daselbst alle Fälle, wo eine Person durch eine persönliche Handlung oder durch die Handlung anderer Personen oder Thiere, für welche ihr rechtlich die Verantwortlichkeit obliegt, eine andere Person in deren Rechten verletzt oder beschädigt<sup>3)</sup>; es stehen sich also hier zwei bestimmte Parteien gegenüber, von denen die eine durch die erfolgte Beschädigung die Trägerin eines Rechtes, die andere zur Trägerin der entsprechenden Schuld geworden ist<sup>4)</sup>. Der Talmud macht ebenso hier wie überhaupt keinen Unterschied zwischen rein religiösen Momenten, die aus religiösen Verpflichtungen sich zu privatrechtlichen Obligationen entwickelt haben und solchen, die a priori privatrechtliche Verpflichtungen sind; im modernen Sinne sind diese eben dennoch Delictsobligationen, weil schliess-

---

<sup>2)</sup> Gitin 48, 2; Mischnah aus II. Moses XXII, 4.

<sup>3)</sup> „Schade heisst jeder Nachtheil, welcher Jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist“. Oest. A. B. G. § 1293; vgl. B. G. f. d. D. R. § 823.

<sup>4)</sup> IV. Obligationsformen, Caput 4, in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. XV S. 170.

lich doch durch eine nicht erlaubte Handlung die Beschädigung des fremden Vermögens entstanden ist<sup>5)</sup>. Bei diesen Verpflichtungen kommen auch alle drei Vorbedingungen für die talmudischen Obligationen vor: die Bezahlung derselben ist positiv erzwingbar, die Vollübung ist zuweilen mit einer Criminalstrafe bedroht, die Existenz derselben ist mit einem Gewebe von religiösen Normen umgeben<sup>6)</sup>; die Basis der einzelnen Institutionen entspricht also allen diesen Bedingungen, und der Ausbau derselben erfolgt dann im Sinne des allgemeinen talmudischen Entwicklungsganges. In Folge dessen setzt sich auch die Religion mit ihrer ganzen Autorität für die Erfüllung dieser Normen ein, wobei, wie eben gesagt wurde, auch religiöse Momente zur Completirung dieser privatrechtlichen Obligationen oft benutzt werden<sup>7)</sup>. Neben diesen im modernen Sinne privatrechtlichen Obligationen entwickelt sich eine lange Reihe von nur religiösen Obligationen, die rechtlich den *naturales obligationes* des römischen Rechtes entsprechen<sup>8)</sup>; sie entwickeln sich bald neben den privatrechtlichen Obligationen *ex delicto*, wenn einzelne Rechtsmomente fehlen, die der privatrechtliche Charakter einer Obligation erfordert, oder sie umfassen selbständige Normen, denen der Talmud gemäss seiner Auffassung nicht den privatrechtlichen Charakter verleihen konnte. Es entsteht also auch talmudisch eine grosse selbständige Gruppe von Obligationen aus einer unerlaubten Handlung, die mit ihren charakteristischen Merkmalen in den folgenden Capiteln behandelt werden soll.

## § 2.

Die Reihe der Obligationen aus einer unerlaubten Handlung eröffnen jene, die durch die Haftung Jemandes für Be-

---

<sup>5)</sup> Daselbst, Cap. 7 a. a. O. S. 179.

<sup>6)</sup> Daselbst, Cap. 5 a. a. O. S. 173.

<sup>7)</sup> Daselbst, a. a. O. S. 174.

<sup>8)</sup> Daselbst, a. a. O. S. 172.

schädigungen, welche er nicht persönlich zugefügt hat, entstehen; die 1. Obligation umfasst das Zertreten fremder Gegenstände durch Thiere, die einer Person angehören, eine sehr häufig vorkommende Beschädigungsart; ihr dem allgemeinen Charakter nach verwandt ist die 3. Obligation, das Abfressen fremder Gewächse, was durch die Sättigungsgier des Thieres veranlasst wird; dann die 25. Obligation, die aussergewöhnliche, durch das Thier beabsichtigte Beschädigung mittels der Hörner, die sogen. Hornbeschädigung<sup>9)</sup>. In dieser Begründungsart der einzelnen Obligationen liegt auch schon die Consequenz für deren einzelne Normen; beim Zertreten durch die Füße des Thieres soll immer der ganze Schaden bezahlt werden<sup>10)</sup>, bei der indirecten Beschädigung aber, z. B. durch Steine, die das Thier beim Treten ins Rollen gebracht hat, wird nur der halbe Schaden gezahlt<sup>11)</sup>, wobei Letzteres ausnahmsweise nicht als Strafe gilt<sup>12)</sup>; beim Abfressen kommt eine Bezahlung in Höhe des nur relativen Sättigungswerthes vor<sup>13)</sup>, wobei aber auch eine volle Entschädigung in dem weiter unten angegebenen Falle bezahlt werden muss; bei der Hornbeschädigung wird die volle Entschädigung erst nach dem drittmaligen, also gewohnheitsmässigen, Vorkommnisse bezahlt<sup>14)</sup>, wobei aber dieses gewohnheitsmässige Beschädigen auch nur detaillirt bestimmt sein kann, z. B. nur für Menschen oder Thiere, nur für kleine oder grosse Exemplare, nur für bestimmte Tage der Woche, für bestimmte Intervallen, für Einwirkungen des Trompetenschalles, ja sogar nur für abwechselnd sich wiederholende Vorkommnisse<sup>15)</sup>. Der Talmud beschränkt sich aber nicht auf

---

<sup>9)</sup> Baba Kamma 2, 2.

<sup>10)</sup> Baba Kamma 17, 2.

<sup>11)</sup> Baba Kamma 17, 1.

<sup>12)</sup> Baba Kamma 3, 2; 17, 2; gegen die Regel in IV. Obligationsformen, Cap. 7, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 179.

<sup>13)</sup> Baba Kamma 19, 2.

<sup>14)</sup> Baba Kamma 23, 2; Jebamoth 65, 1.

<sup>15)</sup> Baba Kamma 37, 1, 2.

solche allgemeine Regel, er stellt auch für die einzelnen Fälle Detailnormen auf<sup>16)</sup>; so normirt er verschiedene Rayone, in welchen die Haftpflicht verschieden geartet ist: im Rayone des Thiereigenthümers ist derselbe von jeder Haftpflicht frei<sup>17)</sup>, denn er kann den Beschädiger doch fragen: „wie kommt dein Eigenthum in mein Gebiet hinein“<sup>18)</sup>; im Rayone des Beschädigten gilt die grösste Haftpflicht, für das Abfressen wird hier der volle Schaden bezahlt<sup>19)</sup>, umsomehr noch für die gewöhnliche Beschädigungsart des Zertretens<sup>20)</sup>, bei der Hornbeschädigung aber wird bis zum dritten Male der halbe<sup>21)</sup>, dann der ganze, volle Schaden gezahlt; im dritten<sup>22)</sup> Rayone, wo beide Parteien gleichmässig berechtigt<sup>23)</sup> oder auch gleichmässig nichtberechtigt ihre Thiere hineingeführt hatten, sind die Normen sehr verschieden: für das Zertreten entfällt jedwede Haftpflicht<sup>24)</sup>, beim Abfressen wird der Sättigungswerth der Gewächse in Futterartikel, aber nicht der effective Schaden gezahlt, da Ersteres doch nolens volens nur den Frass des Thieres gestillt hatte<sup>25)</sup>, bei der Hornbeschädigung wird hier im Sinne der Regel bis zum dritten Male der halbe und nachher erst der volle effective Schaden bezahlt<sup>26)</sup>. Aber auch in der Zahlungsart kommt ein Unterschied vor; der volle Schaden wird vom Thiereigenthümer

---

<sup>16)</sup> Vgl. Obligationsformen, Cap. 2, in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. XV S. 163—166.

<sup>17)</sup> Baba Kamma 9, 2; 47, 2.

<sup>18)</sup> Baba Kamma 13, 2.

<sup>19)</sup> Baba Kamma 19, 2.

<sup>20)</sup> Baba Kamma 17, 1; 19, 1.

<sup>21)</sup> Baba Kamma 24, 2; 15, 2; Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 7, § 4; nach einer Ansicht soll auch hier gleich der volle Schaden bezahlt werden, daselbst 24, 2.

<sup>22)</sup> Denn es giebt eigentlich nur 3. Rayone, Baba Kamma 14, 2 oben.

<sup>23)</sup> Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 1, § 8.

<sup>24)</sup> Baba Kamma 19, 1.

<sup>25)</sup> Baba Kamma 19, 2.

<sup>26)</sup> Baba Kamma 14, 1; 24, 1.



eingetrieben, von dessen mobilen und immobilen Vermögen<sup>27)</sup>; dagegen der halbe Schaden wird vom Thiere allein, von dessen Werthe in der sogen. Noxalhaftung, eingetrieben<sup>28)</sup>, wobei noch der Werth des beschädigten Gegenstandes effectiv direct dem Beschädigten in Abrechnung gebracht wird<sup>29)</sup>. In Consequenz seiner Auffassung, dass das Factum allein die Schuld begründet, und nicht erst die Einklagung und Verurtheilung seitens des Richtercollegiums, — welches nur für die Execution einen Werth hat —, gelangt der Talmud zur Construirung eines Societätsverhältnisses zwischen Thiereigenthümer und Beschädigten in dem Werte des Thieres, welches bewirkt, dass bei einer nochmaligen Hornbeschädigung seitens des Thieres beide den Schaden gemeinsam zu tragen haben<sup>30)</sup>. Auch das römische Recht kennt die Haftpflicht des Eigenthümers für die Schadenszufügungen seiner Thiere<sup>31)</sup>, es ist dieses die *actio de pauperie* bei einer Beschädigung, die das Thier gegen seine Natur, also eine Art Hornbeschädigung, zufügt<sup>32)</sup>, wobei das Thier ganz und nur ganz für den Schaden preisgegeben werden kann, ohne dass der Beschädigte über den Werth des Thieres hinaus von dem Eigenthümer Regress fordern kann<sup>33)</sup>, aber sein Grundsatz *nox a sequitur caput*, schwächt diese Haftung insoferne ab, als dazu die *Litiscontestatio* nöthig ist, um die Person des Eigenthümers zu fixiren, daher auch sehr leicht eine Rechtsentziehung im Gegensatze zum talmudischen Rechte möglich ist<sup>34)</sup>. Für die natürliche Beschädigung des Abfressens hat das römische Recht die *actio de pastu*<sup>35)</sup>, aber auch

---

<sup>27)</sup> Baba Kamma 5, 1; 16, 2.

<sup>28)</sup> Baba Kamma 15, 1; 16, 2 Mischna.

<sup>29)</sup> Baba Kamma 10, 2; 15, 1; 53, 2.

<sup>30)</sup> Baba Kamma 36, 1; Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 9 § 12.

<sup>31)</sup> Ebenso des B. G. f. d. D. R. § 833.

<sup>32)</sup> l. 1, § 10 D. si quadr. 9, 1.

<sup>33)</sup> Aut bos cum cornu petere solitus petierit, Ulp. l. 1 pr., § 4 D. si quadrup. 9, 1.      <sup>34)</sup> l. 37, l. 38 pr. D. de nox. a. 9, 4. Vgl. Anm. 49.

<sup>35)</sup> Baron, Pandekten S. 578; IX. Aufl. 1896.

bei dieser besteht im Gegensatze zum talmudischen Rechte die Noxalhaftung<sup>36)</sup>; für die natürliche Beschädigungsart des Zertretens hingegen findet sich keine besondere Klage im römischen Rechte.

### § 3.

Der Talmud zeigt überhaupt hier das Bestreben, das Verschulden beider Parteien aufs Genaueste festzustellen; die Höhe des Verschuldens wird sowohl beim Beschädigten, wie auch beim Thiereigenthümer untersucht; wenn der letztere seine sogen. Custodia als Eigenthümer gewahrt hat, so darf ihm keinerlei Bezahlung des fremden Schadens auferlegt werden. Wenn das Richtercollegium also findet, dass das Thier entsprechend verwahrt war, so entfällt die Haftung für jeden vollen Schadenersatz<sup>37)</sup>; beim halben Ersatze dagegen, wo die Noxalhaftung statuirt ist<sup>38)</sup>, bleibt dieselbe weiter<sup>39)</sup>, denn das Thier sozusagen trifft doch ein Verschulden. Im Falle einer Vernachlässigung der sogen. Custodia haftet der Eigenthümer sogar dort, wo durch Verschulden eines Dritten der Schaden entstanden ist<sup>40)</sup>; freilich wenn dieser Dritte das Thier aus der Verwahrung herausführt<sup>41)</sup>, wenn er das Thier absichtlich zur Verübung des Schadens reizt<sup>42)</sup>, oder wenn er gar die Verantwortung für die Verwahrung übernimmt, dann haftet dieser Dritte<sup>43)</sup><sup>44)</sup>; letzteres, die Uebernahme der Haftpflicht für die Verwahrung, erfolgt nur bei

---

<sup>36)</sup> l. 14, § 3 D. de pr. verb. 19, 5; Pauli sent. rec. I, 15, § 1; l. 6, C. ad l. Aq. 3, 35.

<sup>37)</sup> Baba Kamma 55, 2; 45, 2.

<sup>38)</sup> Vgl. Anm. 28.

<sup>39)</sup> Baba Kamma 45, 2; 34, 2; 55, 2.

<sup>40)</sup> Baba Kamma 56, 1; Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 4, § 1.

<sup>41)</sup> Baba Kamma 55, 1; 56, 1, 2.

<sup>42)</sup> Baba Kamma 56, 2.

<sup>43)</sup> Baba Kamma 44, 2; 55, 2; 56, 2.

<sup>44)</sup> B. G. f. d. D. R. § 834.

entsprechender Fähigkeit des Hüters<sup>45)</sup>, sie lastet sogar voll auf die eine Person, durch deren Verschulden die zusammengesetzte Verwahrungskraft erschüttert wurde<sup>46)</sup>. Die letzteren Normen gelten aber nur für die Fälle der Bezahlung der ganzen Entschädigung, bei der Bezahlung des halben Schadens<sup>47)</sup> treibt der Beschädigte das Geld vom Werthe des Thieres ein, und der Eigenthümer hat dann nur eine Regressforderung an seinen Vertreter<sup>48)</sup>, wobei der Talmud überhaupt Massnahmen gegen Fortschaffung des Thieres<sup>49)</sup> trifft. Ueberall zeigt sich aber im Talmud das Bestreben, die Zahlung der halben Entschädigung zu beschränken: die Beschädigungsfälle in fremder Verwahrung werden nicht zur Dreizahl gezählt<sup>50)</sup>, denn alle drei Fälle müssen sozusagen bei einer und derselben Obhut vorkommen<sup>51)</sup>; ausserdem muss jeder Fall einzeln dem Hüter vor dem Richtercollegium vorgeworfen werden<sup>52)</sup>, die Zeugen aussage muss dem freiwilligen Geständnisse dieses Hüters vorgeifen, welches ihn sonst von der Haftung befreien würde<sup>53)</sup>, wobei diese Zeugen genau alle Details bestimmen müssen, da sonst der Hüter nur für den geringsten ihm bewiesenen Schaden haftet<sup>54)</sup>. In weiterer Beschränkung entfällt diese Haftung bei Thieren, die *res nullius* sind oder den *Sacra-Fonden* angehören<sup>55)</sup>, bei jenen von unmündigen oder abwesenden Eigenthümern, denen keine Tutoren bestellt sind<sup>56)</sup>, aber ebenso auch bei einer

---

<sup>45)</sup> Baba Kamma 9, 2; 10, 1; gemäss dem Oesterr. A. B. G. 1297 wird solches allgemein vorausgesetzt.

<sup>46)</sup> Baba Kamma 10, 1.

<sup>47)</sup> Vgl. Anm. 28.

<sup>48)</sup> Baba Kamma 40, 1; Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 4, § 12.

<sup>49)</sup> Baba Kamma 33, 2. Vgl. Anm. 34.

<sup>50)</sup> Baba Kamma 40, 1.

<sup>51)</sup> Baba Kamma 39, 2; 40, 2.

<sup>52)</sup> Baba Kamma 23, 2; 24, 1.

<sup>53)</sup> Baba Kamma 15, 2.

<sup>54)</sup> Schebuoth 34, 1; Baba Bathra 93, 2. Baba Kamma 46, 1; 35, 1, 2.

<sup>55)</sup> Baba Kamma 37, 2; 44, 2.

<sup>56)</sup> Baba Kamma 39, 1, 2.

Beschädigung des Sacra-Vermögens<sup>57)</sup>; ausserdem entfällt die Haftung bei einer Beschädigung des Vermögens eines Heiden, „weil sie für solche Facta unter einander keine solche Normen fixiren“; dagegen haften die Heiden immer für vollen Schadenersatz, damit sie der Entstehung solcher Schäden vorbeugen sollen und nicht durch Vernachlässigung der Verwahrungspflichten das Geld der Leute zerstören<sup>58)</sup>. Ausserdem giebt es noch fünf Abarten der Hornbeschädigung, die gerichtlich fixirte Dreizahl der einen gilt nicht als solche für die der anderen<sup>59)</sup>; bei fünf von Natur aus wilden Thieren ausser den Schlangen wird dagegen gleich von Anfang an immer der volle Schaden bezahlt<sup>60)</sup>, wobei ausserdem nach dreimaliger Wiederholung<sup>61)</sup> der Beschädigung der Beschädigte das Thier schlachten lassen darf<sup>62)</sup>, — aber niemals darf er dieses beschädigen<sup>63)</sup> —, sogar das Halten von Kleinvieh überhaupt wurde deshalb in Palästina und Babylonien verboten<sup>64)</sup>. Fünf Abarten giebt es auch bei der Beschädigungsart des Zertretens, ebenso bei jener des Abfressens<sup>65)</sup>; bei letzterer wird die Schadenhöhe nicht direct ermittelt, sondern in einem Feldstücke von 60facher Grösse des beschädigten Bodens<sup>66)</sup>; wo beim Abfressen der Sättigungspreis zu zahlen ist, wird der Werth einer entsprechenden Menge Hafer oder Gerste an Stelle des effectiven Fruchtwerthes gezahlt<sup>67)</sup>. Bei jener Abart des Zertretens, wo bei mittelbarer

<sup>57)</sup> Baba Kamma 37, 2.

<sup>58)</sup> Auf diese Weise begründet solches wörtlich Maimonides im XI. B. I. Gs., Cap. 8, § 5, aus Baba Kamma 37, 2.

<sup>59)</sup> Baba Kamma 2, 2 unten; 15, 2; 16, 1 oben.

<sup>60)</sup> Baba Kamma 15, 2; 16, 1.

<sup>61)</sup> Aehnlich die Auffassung im Oesterr. A. B. G. § 1321.

<sup>62)</sup> Baba Kamma 23, 2.

<sup>63)</sup> Maimonides XI. B. I. Gs., Cap. 7, § 7.

<sup>64)</sup> Baba Kamma 79, 2; Taanith 25, 1; Temirah 15, 2; Maimonides XI. B. I. Gs., Cap. 5, 32.

<sup>65)</sup> Baba Kamma 3, 1; 17, 1.

<sup>66)</sup> Baba Kamma 55, 2; 58, 2; Tosaphoth Commtr.

<sup>67)</sup> Baba Kamma 19, 2; 20, 1,

Beschädigung nur der halbe Schaden gezahlt wird (S. 43), kommt auch die Bezahlung eines Viertels vom effectiven Schaden vor; der Fall ist gegeben, wo nicht durch das Rollen, sondern durch den Gegendruck beim Treten ein Splitter Schaden verursacht hat, da solches als aussergewöhnlicher Fall gilt, so kann nur der halbe des natürlichen Schadenersatzes gezahlt werden, beim natürlichen des Rollens im Rayone des Beschädigten soll die Hälfte, bei diesem also ein Viertel des Schadens gezahlt werden<sup>68)</sup>. Dieses soll im Rayone, wo beide Parteien gleich berechtigt sind, wie auch im Rayone des Beschädigten, gezahlt werden, allein dort wo für das natürliche Zertreten der halbe Schadenersatz gezahlt wird, kann der Beschädigte durch eigenmächtiges Eintreiben des Ersatzes sich die halbe Bezahlung erzwingen<sup>69)</sup>; ebenso wie er sich überall in zweifelhaften Fällen statt des halben, den vollen Schadenersatz verschaffen kann<sup>70)</sup>. Der Eigenthümer eines Thieres kann aber auf diese Weise zur Bezahlung für dessen Beschädigungen noch in anderen Fällen angehalten werden, nämlich wenn dieses einen Menschen verwundet hat; als aussergewöhnlicher Fall wird bis zum dritten Male der halbe, dann der ganze Ersatz gezahlt<sup>71)</sup>, wobei hier Entschädigungen gemäss der 10., 11., 12. und 13. Art der Delicte entfallen<sup>72)</sup>. Wenn der Mensch aber getödtet wurde, so soll der Eigenthümer nach der dritten Wiederholung des Tödtungsfalles den Werth des Getödteten, nach der Beurtheilung des Richtercollegiums, an dessen Erben bezahlen<sup>73)</sup>, bei einer kinderlosen Frau kommt solches ihren Agnaten und nicht dem Manne zu<sup>74)</sup>;

<sup>68)</sup> Baba Kamma 19, 1; Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 2, §§ 5, 6. Vgl. Anm. 11.

<sup>69)</sup> Maimonides, daselbst § 6.

<sup>70)</sup> Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 6, § 13.

<sup>71)</sup> Baba Kamma 87, 1; Maimonides XI. B. I. Gs., Cap. 7, § 3.

<sup>72)</sup> Baba Kamma 26, 1; 87, 1; vgl. IV. Obligationsformen Cap. 6 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 177.

<sup>73)</sup> Baba Kamma 27, 1; 40, 11; Makkoth 2, 2.

<sup>74)</sup> Baba Kamma 42, 2, aus II. Moses XXI, 30; vgl. II. Intestaterb-recht, Cap. 12.

bei einem Sklaven wird ohne Ausnahme immer gleichmässig 30 Kesef<sup>75)</sup> seinem Herrn gezahlt<sup>76)</sup>. Nur in seinem eigenen Rayone ist der Thiereigenthümer von jeder Bezahlung frei<sup>77)</sup>, wogegen im Rayone des Beschädigten bei den Arten des Zertretens oder Auffressens schon beim ersten Male der ganze Ersatz zu bezahlen ist<sup>78)</sup>. Aber das Thier muss sozusagen aus eigenem Antriebe handeln, wo es zu dieser Beschädigung gereizt wurde<sup>79)</sup> oder wo überhaupt das Thier zu solcher Handlung abgerichtet ist, entfällt die Haftung des Eigenthümers<sup>80)</sup>. Gemäss all diesen nur möglichen Consequenzen aus den natürlichen Verhältnissen, wie gemäss den Principien seiner eigenen Normen strebt also der Talmud, das Verschulden der Person zu ermitteln und erst dann schreibt er dieser eine Haftpflicht für die Thaten ihrer Thiere vor.

#### § 4.

Im Allgemeinen entspricht die officiële Eintheilung der Beschädigungen durch Thiere einer Person ganz der römischen<sup>81)</sup>, denn Gebote sind nur: die Bezahlung der ausser-

---

<sup>75)</sup> Das Münzsystem, das hier in Betracht kommt, ist folgendermassen geordnet: 1 Sela = 1 Schekel = 1 Kesef = 4 Denar; 1 Denar = 1 Sus; die Geldbeträge, die in der Thora vorkommen, haben den vollen Silbergehalt, jene der Gemaraverordnungen sind nur zu einem achten Theile reines Silber, Kituschin 11, 2; Bechoroth 50, 2; Maimonides III. B., II. Gs., Cap. 1, § 12; IV. B., I. Gs., Cap. 10, § 8; über dessen Gewicht vgl. II. Intestaterbrecht Anm. 210 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XIV S. 64; IV. Obligationsformen Anm. 48 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 178.

<sup>76)</sup> II. Moses XXI, 32; Bechoroth 49, 2; Kiduschin 11, 2; dieses wie jenes von Anm. 77 sind eigentlich zwei besondere Delictsarten. Vgl. IV. Obligationsformen Anm. 45 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 176.

<sup>77)</sup> Baba Kamma 33, 1.

<sup>78)</sup> Baba Kamma 26, 1; 41, 1; Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 10, § 13.

<sup>79)</sup> Aus Baba Kamma 39, 1 folgert dieses Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 10, § 8.

<sup>80)</sup> Baba Kamma 39, 1, Mischna; sonst wird bei solchen Beschädigungen immer nur der halbe Schaden bezahlt. Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 2, § 19 und Cap. 6, § 5.

<sup>81)</sup> Vgl. Cap. 2 Ende.

gewöhnlichen Beschädigung<sup>82)</sup> und jene durch Abfressen<sup>83)</sup>, die des Zertretens bildet nur einen Theil in der Ausbildung der letzteren<sup>84)</sup>. Auch entspricht das Princip der noxae datio des römischen Rechtes jenem des Talmuds, wenn auch dieses im Talmud nur bei den ersten drei Fällen einer aussergewöhnlichen Beschädigung, und nur für die Hälfte des Schadens in Anwendung kommt<sup>85)</sup>; ebenso stimmen beide Gesetze überein bei einer Beschädigung durch wilde Thiere, dass bei diesen immer der ganze Schaden ohne noxae datio zu bezahlen ist<sup>86)</sup>. Ebenso haftet auch der Eigenthümer dort, wo gesetzlich eine Verpflichtung zum Handeln vorhanden ist, und er solches unterlassen hat, woraus die Haftung für Beschädigung aus Gruben, Keller und Oeffnungen da, wo Menschen verkehren, entsteht<sup>87)</sup>; ebenso wenn Jemand auf dem Felde Reisig verbrennt und nicht dafür sorgt, dass das Feuer sich nicht weiter ausdehne<sup>88)</sup>. Gemäss dem römischen Rechte liegt die Haftung in der Ausbildung der lex Aquilia; letztere bestraft zwar nur ein *damnum corpore datum*, aber keineswegs eine blosser Unterlassung, in den obigen Fällen liegt aber das Strafbare bei den Gruben in der Verpflichtung zum Handeln (zum Zudecken), beim Feuer wieder, weil thatsächlich doch eine Handlung die Beschädigung begleitet<sup>89)</sup>. Die Haftung in diesen Fällen, wiewohl keine directe Handlung vorkommt, bildet auch talmudisch zwei Institutionen und zwar die 2. Delictsart des Grubenssturzes<sup>90)</sup> und die 4. des Feuerbrandes<sup>91)</sup>. Die Haftung

<sup>82)</sup> II. Moses XXI, 35; Gebot 237.

<sup>83)</sup> II. Moses XXII, 4; Gebot 240.

<sup>84)</sup> Baba Kamma 2, 2 unten; aus II. Moses XXII, 4.

<sup>85)</sup> Vgl. Anm. 28.

<sup>86)</sup> Vgl. Anm. 60 einerseits, andererseits l. 40 § 1. l. 41. l. 42. D. de aed. ed. 21, 1.

<sup>87)</sup> Reichsstrafgesetzbuch § 367; ähnlich wie l. 2 pr. D. de nox. act. 9, 4.

<sup>88)</sup> l. 30, § 3; D. de obl. et act. 9, 2.

<sup>89)</sup> Baron a. a. O. S. 575, 576.

<sup>90)</sup> II. Moses XIX, 33; Gebot 238.

<sup>91)</sup> II. Moses XXII, 5; Gebot 241.

für den Grubensturz besteht darin, dass für die durch dieselbe verursachte Beschädigung von Menschen und Thieren die schuldtragende Person den vollen Schadenersatz bezahlen muss; wie es weiter erklärt ist, ändert sich dieselbe gemäss den einzelnen Umständen, aber niemals existirt diese Haftung für die Beschädigung von leblosen Sachen<sup>92)</sup>! Für Tödtung haftet man nur bei einer Tiefe, oder entsprechend einer Erhöhung<sup>93)</sup> von 10 Tefachim<sup>94)</sup>, das sind 10 Faustbreiten eines Menschen; aber nur für die Thiertödtung besteht diese, für jene eines Menschen existirt keine Haftpflicht, weil dieser Verstand haben sollte auszuweichen<sup>95)</sup>. Bei einer geringeren Tiefe als 10 Tefachin, entsprechend bei einer geringeren Höhe<sup>96)</sup> entfällt die Haftung für die Tödtung<sup>97)</sup>; es bleibt aber eine solche für die Beschädigung von lebenden Wesen<sup>98)</sup>, den Menschen inbegriffen<sup>99)</sup>, aber nur inwiefern diese am eigenen Körper Schaden gelitten haben, und nicht für die Sachen, die sich mit ihnen oder auf ihnen befanden<sup>100)</sup>; bei einem Menschen ist nur der Schaden allein, nicht aber Entschädigungen nach der 10., 11., 12. oder 13. Delictsart zu zahlen<sup>101)</sup>. Als Abart des Grubensturzes gilt die Haftpflicht des Eigenthümers einer Sache, die er auf öffentlichem oder auf fremdem Wege hingelegt hat, und zwar für jede Beschädigung von lebenden Wesen<sup>102)</sup>; auch der Mensch, der auf der Strasse wider Willen hinfällt und

---

<sup>92)</sup> Baba Kamma 28, 2; 31, 2; 48, 1; 52, 1; 54, 2; Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 13, § 9.

<sup>93)</sup> Baba Kamma 50, 2.

<sup>94)</sup> Baba Kamma 50, 2, Mischnah 91, 1; Sanhedrin 45, 1.

<sup>95)</sup> Baba Kamma 52, 1; sogar, wenn z. B. ein Kind keinen Verstand zur Vorsicht besass. Raschi-Commentar, daselbst unten.

<sup>96)</sup> Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 12, § 15.

<sup>97)</sup> Baba Kamma 50, 2.

<sup>98)</sup> Baba Kamma 50, 2; 54, 2.

<sup>99)</sup> Baba Kamma 28, 2.

<sup>100)</sup> Baba Kamma 31, 1, 2.

<sup>101)</sup> Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 14, § 15.

<sup>102)</sup> Baba Kamma 28, 1, 2; 31, 2; 48, 2.



etwas zerbricht, haftet für jeden Schaden, der durch ihn allein oder aus den Scherben seiner Sachen entstanden ist <sup>103</sup>); aber nur, wenn er die Möglichkeit hatte, diese Beschädigungsursache fortzuräumen <sup>104</sup>) und die Scherben weiter als sein Eigenthum betrachtet <sup>105</sup>). Auch wer Wasser hingiesst auf öffentlichem Wege <sup>106</sup>) und dadurch oder durch die dadurch entstandene Erweichung des Bodens <sup>107</sup>) Schaden verursacht, haftet für vollen Schadenersatz; sogar jene, die mit Berechtigung auf öffentlichem Wege etwas hinlegen, z. B. die Arbeiter eines Baues <sup>108</sup>), der Eigenthümer des hinausgeführten und hingelegten Mistes <sup>109</sup>), alle haften mit vollem Schadenersatz <sup>110</sup>). Ebenso haftet man für Beschädigungen durch Hinauswerfen auf die Strasse <sup>111</sup>); sogar ohne zu beschädigen ist solches religiös überaus streng verboten <sup>112</sup>); ebenso ist dadurch die Errichtung von Balconen und Gesimsen nur in einer entsprechenden Höhe gestattet <sup>113</sup>). Die Institution des Grubensturzes umfasst also auch jene Fälle, die im römischen Rechte bald mit der Klage *de posito vel suspenso*, bald mit jener *de effusis vel dejectis* eingetrieben werden <sup>114</sup>); aber der Talmud construirt bei ersterer keine einheitliche Strafsumme und macht bei letzterer nicht den

<sup>103</sup>) Baba Kamma 31, 1, 2; Maimonides XI. B. I. Gs., Cap. 13 § 10.

<sup>104</sup>) Baba Kamma 31, 2; 32, 1.

<sup>105</sup>) Erklärung des Magid Mischnah Commentator des Maimonides in Mischna Thora XI. B. I. Gs., Cap. 13, § 10. Vgl. Anm. 146.

<sup>106</sup>) Baba Kamma 30, 1; Mischna.

<sup>107</sup>) Maimonides XII. B., I. Gs., Cap. 13 § 12.

<sup>108</sup>) Baba Mezia 108, 2; Mischna.

<sup>109</sup>) Dasselbst.

<sup>110</sup>) Denn dieses bildet ein Reservat seines Rechtes; sonst gilt doch der Grundsatz: *qui ius suum userit, neminem laedit*. Vgl. Oesterr.A.B.G. § 1305.

<sup>111</sup>) Solches gilt als persönliche Beschädigung seitens der hinauswerfenden Person. Vgl. Anm. 248.

<sup>112</sup>) Baba Kamma 50, 2 oben.

<sup>113</sup>) Baba Bathra 60, 1; Raschi-Commentar, unten.

<sup>114</sup>) Salkowski, Lehrbuch der Institutionen, III. Auflage, Leipzig 1880 S. 323, 324; Sohm, Institutionen des römischen Rechts, IV. Auflage, Leipzig 1889, S. 309.

Hausherrn für alles Hinauswerfen haftbar; es bezahlt der, welcher diese unerlaubte Handlung begeht, man bezahlt das, was wirklich beschädigt wurde.

### § 5.

Der Grubensturz scheint dadurch eine grosse Verbreitung in jener Zeit gefunden zu haben, weil das Graben in den Erdboden bald behufs einer Quellenauffindung, bald behufs Sammeln von Regenwasser vorzukommen pflegte; geschah solches fürs öffentliche Wohl, so haftete die ausgrabende Person überhaupt nicht<sup>115)</sup>, aber auch beim Handeln für eigene Zwecke bestand keine Verpflichtung des Zuschüttens, sondern nur des Zudeckens<sup>116)</sup>. Dieses sollte nur für den gewöhnlichen Verkehr an diesem Orte entsprechen<sup>117)</sup>, auch bewirkte das Verfaulen der Decke keine Wiedererweckung der Haftpflicht<sup>118)</sup>; das Wegnehmen der Decke dagegen bewirkte dieselbe Haftpflicht wie das Ausgraben<sup>119)</sup>, ausser wenn die Decke von ihrem Eigenthümer reclamirt und weggenommen wurde<sup>120)</sup>, in welchem Falle nicht der Eigenthümer, sondern der Thäter die Haftpflicht hatte; sonst bewirkte sogar schon die Verpflichtung zum Zudecken dieselbe Haftpflicht, wie das Ausgraben<sup>121)</sup>. Eine andere Person, die die Grube vertiefte, haftet ebenso, wie die erstere<sup>122)</sup>; dagegen haftete die andere Person allein für den Schaden durch Ausbreitung der Grube, inwieferne diese ausgebreitet wurde<sup>123)</sup>, sonst kann die Pflicht des Hütern einer Grube nur schwer an eine andere Person übertragen werden<sup>124)</sup>.

<sup>115)</sup> Baba Kamma 50, 1; Tosephta VI.

<sup>116)</sup> II. Moses XXI, 33; Baba Kamma 52, 1; 55, 2; Maimonides XI. B. I. Gs., Cap. 12, 4.

<sup>117)</sup> Baba Kamma 52, 1, 2.

<sup>118)</sup> Baba Kamma 52, 1.

<sup>119)</sup> Baba Kamma 49, 2; 50, 1; 51, 1.

<sup>120)</sup> Baba Kamma 30, 1.

<sup>121)</sup> Baba Kamma 48, 1.

<sup>122)</sup> Baba Kamma 51, 1.

<sup>123)</sup> Baba Kamma 51, 2; Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 12 § 13.

<sup>124)</sup> Folgt aus Baba Kamma 9, 2.

Ueberhaupt, wo ein unberechtigterweise hingestelltes Hinderniss einen Schaden verursacht, haftet der Thäter auch für jenen Schaden, der bei Mangel an besonderer Aufmerksamkeit seitens der fremden Person derselben entstanden ist<sup>125)</sup>, sei es z. B. bei Blinden, Kindern etc. oder bei Nacht, bei der nur gewöhnlichen Vorsicht; wo aber eine Person berechtigterweise die Sache hingelegt hat, haftet sie für keinen Schaden und kann sogar Ersatz für eine etwaige Beschädigung ihrer Sache verlangen<sup>126)</sup>, wenn die gewöhnliche Aufmerksamkeit vernachlässigt wurde<sup>126a)</sup>. Hier beim Grubensturze, wo unberechtigterweise die Person ein Beschädigungsursache geschaffen hatte, haftet sie bei complicirten Fällen sogar für Fremde; so z. B. wenn ein Ochse den anderen in die Grube hineinstürzt, sollen nach dem dritten Male die Inhaber des Thieres und der Grube zu gleichen Theilen den Schadenersatz bezahlen, vor dem dritten Male zahlt der Inhaber des Ochsen nur die Hälfte von der Hälfte<sup>127)</sup>, d. i. ein Viertel, jener der Grube muss aber dann die übrigen drei Viertel bezahlen<sup>128)</sup>. Bei der mittelbaren Beschädigung durch Feuerbrand liegen die Verhältnisse anders; wo unberechtigterweise, z. B. auf fremdem Felde das Feuer entfacht wurde, haftet die betreffende Person für alle Sachen und Thiere, die gewohnheitsmässig sich dort befanden, aber nicht für zufällig dort versteckte theuere Gegenstände<sup>129)</sup>. Sogar dort, wo Jemand berechtigterweise auf eigenem Felde ein Feuer entfachte, und durch natürliches Verbreiten desselben ein Schaden entstand, haftet die betreffende Person; aber bei einem Heuschaber nur für den Werth der betreffenden Menge (Quantität) von Weizen oder Gerste<sup>130)</sup>. Bei einem

---

<sup>125)</sup> Baba Kamma 27, 1, 2; ebenso ist es bei den Thieren, die hereinfliegen. Baba Kamma 52, 1; 54, 2.

<sup>126)</sup> Baba Kamma 27, 2. Mitte.

<sup>126a)</sup> Vgl. Anm. 108, 109, 110.

<sup>127)</sup> Vgl. Anm. 14.

<sup>128)</sup> Baba Kamma 53, 1.

<sup>129)</sup> Baba Kamma 61, 2.

<sup>130)</sup> Baba Kamma 61, 1, 2.

aussergewöhnlichen Winde entfällt die Haftung<sup>131)</sup> für die Verbreitung des Feuers; dies gilt nur bei einem Feuer, bei einer Lohe besteht überall die Haftpflicht<sup>132)</sup>; sogar dort, wo einer nicht urtheilsfähigen Person die Fackel übergeben wurde, haftet die erste Person<sup>133)</sup>, wenn aber die andere Person mit Verständniss gehandelt hat, dann haftet diese letztere<sup>134)</sup>. Die Haftpflicht bei Verwundung eines Menschen besteht hier sogar für jene Obligationsdelicte sub 10, 11, 12 und 13<sup>135)</sup>; für seine Nachlässigkeit beim Feuern muss der Thäter aufkommen auch bei allen sonstigen Sachen, die durch natürliche Winde und Ursachen Schaden verursachten<sup>136)</sup>, denn nur wenig unterscheidet sich ein solcher indirecter Feuerbrand von einer direkten persönlichen Handlung<sup>137)</sup>. Wenn Jemand Feuer an einem fremden Hause, dem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte auch theurerer Gegenstände, legt, dann haftet er ebenso wie beim Herauswerfen von Sachen auf die öffentliche Strasse<sup>138)</sup> für jeden effectiven Schaden<sup>139)</sup>; der Beschädigte fixirt unter Eideserhärtung die Höhe des Schadens, für welche die erste Person ganz aufkommen muss.

### § 6.

Diese vier bisher behandelten Delictsarten, mit Ausschliessung der aussergewöhnlichen Hornbeschädigung, umfassen die erste Gruppierung der Delictsarten, die die Mischna selbst vorgenommen hat; die Gemara und ebenso Maimonides heben als gemeinsames Merkmal derselben hervor, dass es

<sup>131)</sup> Baba Kamma 61, 1; Mischna.

<sup>132)</sup> Baba Kamma 61, 1.

<sup>133)</sup> Baba Kamma 59, 2; wo die Gemara dieses als sein eigenes Verschulden betrachtet.

<sup>134)</sup> Baba Kamma 59, 2; Kiduschin 42, 2.

<sup>135)</sup> Baba Kamma 22, 1; Maimonides XI. B., I. Gs., Cap. 14, § 15.

<sup>136)</sup> Baba Kamma 3, 2.

<sup>137)</sup> Vgl. Anm. 135.

<sup>138)</sup> Baba Kamma 61, 2; Mischna.

<sup>139)</sup> Vgl. Anm. 111.

nicht ein *damnum corpore datum* ist und der Schaden durch Vermögensbestandtheile einer Person verursacht wurde<sup>140</sup>), wobei z. B. die Grube auch als ein Eigenthum gilt<sup>141</sup>). Dadurch ist aber noch lange nicht gesagt, dass nach dem Talmud alle *damna nec corpore data* ersatzpflichtig sind; im Gegensatz entfällt im Sinne desselben bei manchen ganz die privatrechtliche Haftpflicht und nur eine *religiosa obligatio* der Bezahlung bleibt zurück. Solche Haftpflichten der letzteren Art giebt es neun, sie gehören nicht zur Hauptgruppe der *Delictsobligationen*, weil sie keine privatrechtliche Obligationen sind; und zwar: 1. Wer das sogen. Wasser der Wiedereinweihung zu einer Arbeit benützt, er beschädigt den Eigenthümer um den Werth desselben, weil das Wasser dann zu seinem Zwecke nicht mehr benützt werden kann<sup>142</sup>); 2. wer Gift einem fremden Thiere vorlegt und dieses dadurch Schaden erleidet<sup>143</sup>); 3. wer Feuer einer nichturtheilsfähigen Person übergiebt und dieses Schaden verursacht<sup>144</sup>); 4. wer einen Menschen erschrickt und jener durch den Schrecken Schaden erleidet<sup>145</sup>); 5. wer die zerbrochenen Scherben seiner Sachen vom öffentlichem Wege nicht wegführt und dadurch Schaden verursacht, wenn er diese Scherben als *res nullius* betrachtet hatte<sup>146</sup>); 6. wer die morsche Umzäunung um ein fremdes Thier zerstört und das Thier verloren geht<sup>147</sup>); 7. wer Sachen eines Fremden gegen ein Feuer hinneigt, das bei einem stärkeren Winde auch selbst die Sachen er-

<sup>140</sup>) *Baba Kamma* 4, 2 nach der Meinung des Samuel. Vgl. Anm. 42, 43 in IV. Obligationsformen, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 176; bei Maimonides Namen der I. Gs. des XI. Buches der *Mischna Thora*, die diese Obligationen behandelt.

<sup>141</sup>) *Pesachim* 6, 2; *Baba Kamma* 29, 2.

<sup>142</sup>) *Gitin* 53, 1, 2; *Baba Kamma* 56, 1; 98, 1.

<sup>143</sup>) *Baba Kamma* 47, 2; 56, 1.

<sup>144</sup>) *Baba Kamma* 22, 2; 56, 1; 59; *Kiduschin* 42, 2.

<sup>145</sup>) *Kiduschin* 24, 2; *Baba Kamma* 56, 1; 91, 1.

<sup>146</sup>) *Baba Kamma* 29, 2; 56, 1, 99, 2; *Baba Mezia* 82, 2. Vgl. Anm. 105.

<sup>147</sup>) *Schebuoth Tosephta* III; *Baba Kamma* 55, 2.

greifen und anbrennen könnte<sup>148</sup>); 8. wer falsche Zeugen für eine fremde Person anwirbt und dadurch einer dritten Person Schaden verursacht<sup>149</sup>); 9. wer als einzelner Zeuge einer anderen Person Zeugenschaft leisten kann, solches nicht thut und dadurch dieser Person Schaden verursacht<sup>150</sup>); bei den vier letzteren hebt der Talmud selbst hervor, dass obwohl direct, corpore, keine Schuld vorliegt, dennoch eine religiöse Obligation vorhanden sei<sup>151</sup>). Im Allgemeinen bleibt der Talmud hinter der Ausbildung der *lex Aquilia* in Betreff der *damna nec corpore data* zurück; dort wo im römischen Rechte mittels der *actio utilis legis Aquiliae* oder gar mit der *actio in factum* eine Person belangt werden kann<sup>152</sup>), befreit zwar der Talmud die betreffende Person nicht ganz von der Haftpflicht, aber er macht diese zu einer nur religiösen Obligation, so z. B. bei Reizung eines Thieres zur Schadenanstiftung, wo römisch die volle Haftpflicht<sup>153</sup>), talmudisch nur eine religiöse Haftung besteht<sup>154</sup>). Dagegen bleibt jene Ausbildung der *lex Aquilia* in Betreff der *damna nec corpori data* auch ganz im talmudischen Rechte, sie führen dort den Namen: Dinge, die einen Geldschaden verursachen, und nach der massgebenden Ansicht im Talmud besteht für dieselbe die volle privatrechtliche Haftpflicht<sup>155</sup>) zwar nicht als Thoragebot, aber als ein Ordnungsrecht<sup>156</sup>), so z. B.

---

<sup>148</sup>) Daselbst.

<sup>149</sup>) Daselbst.

<sup>150</sup>) Daselbst.

<sup>151</sup>) *Baba Kamma* 56, 1.

<sup>152</sup>) *Baron a. a. O. S. 575*; *Sohm a. a. O. S. 306*; *Salkowski a. a. O. S. 314*.

<sup>153</sup>) *l. 11, § 5. D. de obl. et act. 9, 2*; ebenso im Oesterr. A.B.G. § 1320.

<sup>154</sup>) *Sanhedrin 76, 2*; *Baba Kamma 23, 2*; *24, 2*; *Maimonides XI. B. I. Gs., Cap. II, § 19*.

<sup>155</sup>) *Baba Kamma (71, 2) 98, 2*; *100, 1 (105, 2)*; *Kethuboth 86, 1*; *Pesachim 5, 2*; *29, 2*,

<sup>156</sup>) *Maimonides XI. B. IV. Gs., Cap. 7 § 1*; *Gitin 44, 2*; *53, 1*; *Moed Katan 13, 1*; *Bechoroth 35, 1*; *Baba Kamma 5, 1*.

wenn Jemand Einem fremdes Geld aus der Hand schlägt, dass es verloren geht u. s. w.<sup>157)</sup>. In anderer Beziehung geht aber der Talmud weit über die Ausbildung der *lex Aquilia* hinaus, das ist bei der Verwundung eines Menschen, wie es weiter unten bei der Behandlung der 9.—13. Delictsart gezeigt werden wird. Im Vergleiche nicht nur mit der *lex Aquilia* allein, sondern auch mit der extremen Ausbildung dieses Gesetzes<sup>158)</sup>, bleibt die Normenbildung des Talmuds den Anforderungen des Verkehrs angepasst, wobei immer beim Talmud jenes Moment hervorgehoben werden muss, dass seine Normen durch Tradition sich entwickelten, dass also die Hauptumrisse dieser Institutionen uralte Normen des jüdischen Rechtes sind.

### § 7.

Die 5. Delictsart ist die Aufbewahrung ohne Entgelt; diese hat mit der 6. Delictsart: Leihe ohne Entgelt, mit der 7.: Aufbewahrung gegen Entgeltung und mit der 8. Leihe gegen Entgeltung jenes Moment gemein, dass der Talmud bei ihnen allen nur jene Personen behandelt, die nach Massgabe ihrer Verantwortlichkeit für den Schaden haften, der der ihrer Obhut anvertrauten Sache entstanden ist<sup>159)</sup>. Sie müssen deshalb auch alle zusammen behandelt werden, und da bei der Leihe gegen Entgelt, wie bei der Aufbewahrung gegen Entgeltung ganz dieselben Normen gelten<sup>160)</sup>, giebt es hier eine Dreitheilung: 1. die kleinste Verantwortlichkeit bei der Aufbewahrung ohne Entgelt, 2. die mittlere bei jedweder Entgeltung der Person, und 3. die höchste Verantwortlichkeit bei der Leihe ohne Entgelt. Der Hinter-

---

<sup>157)</sup> Baba Kamma 98, 1; Maimonides daselbst § 11; vgl. J. de lege Aquilia 4, 3.

<sup>158)</sup> Baron a. a. O. S. 574—577; Sohm a. a. O. S. 306.

<sup>159)</sup> Vgl. IV. Obligationsformen Cap. 6 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. XV S. 176, 177.

<sup>160)</sup> Baba Mezia 93, 1; 94, 1, 2; Schebuoth 49, 1.

legungsvertrag sowie der Leihvertrag sind in römischer Auffassung Realcontracte, der Miethsvertrag ist dort ein Consensualcontract; diese Charakterisirung betrifft hauptsächlich die Verhältnisse der Hin- und Rückgabe bei dem unbeschädigten Objecte; diese Seite der Institutionen wurde schon bereits behandelt, hauptsächlich die Art und Weise, wie dieselben im talmudischen Rechtsleben begründet werden müssen<sup>161)</sup>. Hier soll die Delictsseite derselben behandelt werden, das sind jene Momente, wo durch Vernachlässigung der entsprechenden Custodia ein Delict entsteht, und die betreffende Person für den dadurch verursachten Schaden haftbar wird. Um die talmudischen Custodia zu erklären, muss ein Vergleich zu jenen des römischen Rechtes versucht werden, denn obwohl sie sich von einander in Vielem unterscheiden, wird doch die Gegenüberstellung beider das Verständniss erleichtern. Der Römer theilt die diligentia, das ist die gebührende Aufmerksamkeit für jede in Obhut sich befindliche Sache, in drei Arten: jene des sorgsamem Hausvaters, jene eines gewöhnlichen Menschen und jene, die der betreffende Mensch für seine eigenen Sachen beobachtet<sup>162)</sup>. Der Talmud hat ebenfalls drei Arten, die aber alle Normalmaasse sind, und zwar 1. jene Aufmerksamkeit, die Personen solchen Sachen zu widmen pflegen, von deren Obhut sie gar keinen Nutzen, die Eigenthümer allen Nutzen haben<sup>163)</sup>, 2. wo sowohl sie, wie der Eigenthümer Nutzen von der Obhut haben<sup>164)</sup> und 3. wo sie allen Nutzen, die Eigenthümer gar keinen Nutzen haben<sup>165)</sup>; dieses ist deshalb ein Normalmaass, weil unabhängig

---

<sup>161)</sup> Siehe IV. Obligationsformen Cap. 8 Mitte sowie Cap. 13 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 184 resp. 198—202.

<sup>162)</sup> Salkowski a. a. O. S. 249; Baron a. a. O. S. 141; Maimonides perhorresciert letzteres ausdrücklich XIII. B., II. Gs., Cap. 4, § 3.

<sup>163)</sup> Baba Mezia 93, 2.

<sup>164)</sup> Baba Mezia 93, 1, 2.

<sup>165)</sup> Hier kann schon von einer Custodia keine Rede mehr sein, denn man haftet für alle möglichen Beschädigungen; allein dort, wo durch die



von den handelnden Personen, durch Sachverständige und Richtercollegium das Mass dieser Obhut festgestellt werden kann<sup>166</sup>). In jedem einzelnen Falle kommt dann für jede Person nur eine einzige Art dieser *diligentia* in Betracht; die Verletzung derselben in *faciendo* oder in *non faciendo* zieht nach sich solche Folgen, wie der *dolus* im römischen Rechte, weil solches als eine Absicht zu beschädigen betrachtet wird<sup>167</sup>). Hier giebt es aber im Talmud noch eine Art Schuld, die fast als *culpa in concreto* zu betrachten ist; sie entsteht durch unrechtmässige Verwendung der Sache für eigenen Gebrauch; diese Handlung, die immer eine *culpa in faciendo* sein muss, bewirkt sozusagen in *concreto* eine fictive Eigenthumsentziehung, wodurch *ipso facto*, von diesem Momente angefangen die Person dem Eigenthümer den Werth der Sache schuldet<sup>168</sup>). Die Folgen sind hier dieselben wie früher beim talmudischen *dolus*, nur dass hier schon sozusagen alle Normen über *Custodia* entfallen und nur noch einzig die Pflicht zur Rückgabe der Sache, bei dem absoluten Verluste derselben, die zur Bezahlung des vollen Werthes, besteht<sup>169</sup>), dort beim *dolus* hingegen besteht nur für den betreffenden einzelnen Fall die unbeschränkte Haftpflicht, für weitere Verhältnisse ist die Person wieder nur nach Massgabe ihrer schuldigen Aufmerksamkeit haftbar<sup>170</sup>). Hier sogar, wo *fictiv* schon eine Eigenthumsentziehung stattgefunden hat, und

erlaubte Arbeit mit der Sache diese einen Schaden erleidet, und die betreffende Haftung der Person entfallen könnte, kommt also auch eine Art von *Custodia* in Betreff der Verhütung der Beschädigung bei einer übermässigen Arbeit vor.

<sup>166</sup>) Baba Mezia 42, 1, 2; 93, 2; oben Anfang.

<sup>167</sup>) Maimonides XIII. B., I. Gs., Cap. 2, § 3.

<sup>168</sup>) Baba Mezia 41, 1; 43, 1, 2.

<sup>169</sup>) Dasselbst; Maimonides XI. B., II. Gs., Cap. 3, § 11 behandelt solches direct als *rapina*.

<sup>170</sup>) Ist selbstverständlich; folgt aber auch aus dem Umstande, dass nur bei einer Nachlässigkeit am Anfange einer Handlung, ohne dass solche auch am Ende derselben bei der Beschädigung vorhanden ist, von Haftpflicht die Rede sein kann, aber nicht für eine ganz später erfolgte Beschädigung.

umsomehr noch überall beim erzwungenen Uebergehen einer Sache in fremden Besitz befürchtet der Talmud, dass die Person aus Gier die Sache effectiv sich behalten könnte und dem Eigenthümer nur den Werth in Geld zu bezahlen wünsche, und er schafft eine Remedur dagegen. Die Norm nämlich bestimmt, dass der sogenannte Hüter einer Sache, der beim Abhandenkommen derselben vom Schadenersatze befreit werden will, den Eid leisten muss<sup>171)</sup>: 1. dass er die Obhut wie alle Personen in seiner Lage bei der Sache beobachtet hat; 2. dass er vor dem Abhandenkommen niemals die Sache für sich selbst verwendet hat, und 3. dass die Sache sich nicht in seinem Besitze befindet.

### § 8.

Wie es schon im vorigen Capitel gesagt wurde, giebt es drei Arten von Verantwortlichkeit für fremde Objecte bei der Obhut einer Person; die Fälle sind nämlich in drei Gruppen getheilt, und bei jeder entsprechender Verantwortlichkeit haftet die Person nur für Fälle dieser Gruppe und selbstverständlich um so eher noch für Fälle der Gruppe niederen Grades. Die kleinste Verantwortlichkeit ist selbstverständlich jene, bei der nur die Leistung eines Eides über die richtig beobachtete Custodia existirt<sup>172)</sup>; diese ist gegeben bei jenem custos, der keinen Vortheil von der Obhut der Sache zieht; aber nur wenn er die entsprechende Aufmerksamkeit nicht vernachlässigt hat<sup>173)</sup>, welches sonst ihm als dolus angerechnet werden müsste. Der höhere Grad der Verantwortung besteht in der Haftpflicht für den Verlust der Sache durch Diebstahl oder Verlieren<sup>174)</sup>, wobei die entsprechende höhere Aufmerksamkeit des custos, der Profit von der Obhut zieht, gewahrt werden musste<sup>175)</sup>, die Ver-

<sup>171)</sup> Baba Kamma 107, 2; Baba Mezia 6, 2.

<sup>172)</sup> II. Moses XXII, 7; Gebot 242.

<sup>173)</sup> Maimonides XIII. B., II. Gs., Cap. 5, § 1.

<sup>174)</sup> II. Moses XXII, 9, 11; Gebot 243; Baba Mezia 94, 2

<sup>175)</sup> Maimonides XIII. B., I. Gs., Cap. 1, § 2.

nachlässigkeit derselben wird als *dolus* betrachtet, bei welchem, wie gesagt wurde<sup>176</sup>), die unbeschränkte Haftung dann für jedwede Beschädigung besteht. Die höchste Verantwortlichkeit besteht bei der unentgeltlichen Leihe in der Haftpflicht für Werthverringering des anvertrauten Objectes sogar durch nichtverursachtes Zerbrechen, durch Gefangennahme, durch Sterben des geliehenen Thieres, durch Zerfleischen seitens wilder Thiere, sogar bei einem Verluste durch Untergehen eines Schiffes oder durch Beraubung seitens eines bewaffneten Räubers<sup>177</sup>); unbeschränkt ist aber diese Haftpflicht dennoch nicht, denn wenn solches bei der ausbedungenen Arbeit geschieht, entfällt die Haftung des *Custos*<sup>178</sup>), selbstverständlich, nur, wenn die höchste *diligentia* insofern eingehalten ward, dass aufs Genaueste die Worte des sogen. Vertrages eingehalten wurden<sup>179</sup>). Einen Uebergang zwischen der mittleren und der höchsten Verantwortlichkeit bildet das Zerbrechen eines gefüllten Fasses beim Rollen von Stelle zu Stelle; *stricti juris* wegen sollte dieses der mittleren Haftpflicht unterliegen, aber das Verordnungsrecht bestimmte<sup>180</sup>), dass die einzelne Person in diesem Falle ganz frei sein soll, dass aber zwei oder entsprechend mehrere Personen<sup>181</sup>) die Hälfte des Schadens, sogar nur bei der mittleren Verantwortlichkeit bezahlen sollen! Wenn der sogen. Hüter behauptet, dass der Fall so geartet war, dass ihn keine Haftpflicht trifft, so muss er solches durch Zeugen beweisen<sup>182</sup>), wenn ihm der Beweis misslingt, so muss er für die grössere Haftpflicht aufkommen<sup>183</sup>); wenn die Beschädigung aber an einem Orte geschah, wo natürlicherweise kein Zeugenbeweis möglich ist, so kann dann mittels

---

<sup>176</sup>) Vgl. Anm. 167.

<sup>177</sup>) II. Moses XXII, 13; Gebot 244; Baba Mezia 94, 1; 95, 2; 29, 2.

<sup>178</sup>) Baba Mezia 96, 2; 97, 1.

<sup>179</sup>) Dasselbst; Maimonides XIII. B., II. Gs., Cap. 1, § 1.

<sup>180</sup>) Baba Mezia 82, 2; 83, 1.

<sup>181</sup>) Obwohl diese schon mit grösserer Sicherheit solches vornehmen.

<sup>182</sup>) Baba Mezia 83, 1; Tosaphoth daselbst 6, 1; Mitte.

<sup>183</sup>) Dasselbst; Maimonides XIII. B., I. Gs., Cap. 3, § 1.

des oben erwähnten Eides seine Behauptung rechtswirksam gemacht werden<sup>184</sup>). Alle diese Normen gelten nur, wenn das Depositum, die Miethe oder die Leihe ohne besondere Verabredung eingegangen wurde; es können jedoch durch besondere Verabredung, welche als eine Bedingung gilt, die Normen verändert werden<sup>185</sup>); es können dem Depositar Verpflichtungen im Ausmasse der Leihe und umgekehrt auferlegt werden, der sogen. Hüter kann sich auf diese Weise sogar von jedwedem Eide befreien, überhaupt gilt hier der Grundsatz: bei Geldgeschäften ist jede Bedingung rechtsverpflichtend<sup>186</sup>); zur Annahme solcher Bedingungen ist keine besondere Rechtshandlung nöthig, sogar die Anwesenheit von Zeugen ist nur behufs Constatirung der Thatsache wünschenswerth<sup>187</sup>). Einen besonders merkwürdigen Umstand giebt es hier noch im Talmud, der den sogen. Hüter von jeder Haftpflicht befreit; gemäss einem ausdrücklichen Thoratexte<sup>188</sup>) entfällt jedwede Haftung, wenn im Momente des Eingehens des entsprechenden Vertrages der Eigenthümer des Objectes auch persönlich in einem Verpflichtungsverhältniss zum sogen. Hüter sich befand, so z. B. wenn er eine Arbeit für Letzteren leistete, mag diese auch sehr geringfügig gewesen sein.<sup>189</sup>) Der sog. Hüter ist sogar frei bei Vernachlässigung der pflichtmässigen Aufmerksamkeit<sup>190</sup>), welche doch sonst als dolus gilt; aber nur wenn der Fall so im Eingehungsmomente gegeben war, ein späteres persönliches Verpflichtungsverhältniss befreit keineswegs den Hüter, sogar

---

<sup>184</sup>) II. Moses XXII, 7 Mitte, 10 Anfang; vgl. Anm. 171; sogar bei der Leihe, Maimonides XIII. B., II. Gs., Cap. 1, § 2.

<sup>185</sup>) Baba Mezia 94, 1 Mischna.

<sup>186</sup>) Kethuboth 56, 1; Kiduschin 19, 2; Baba Mezia 54, 1; 94, 1; Baba Bathra 126, 2.

<sup>187</sup>) Baba Mezia 94, 1. Vgl. III. Schenkungen Anm. 29, 170 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. IV S. 101, 121.

<sup>188</sup>) II. Moses XXII, 13, 14.

<sup>189</sup>) Baba Mezia 94, 1 bis 97, 2.

<sup>190</sup>) Baba Mezia 81, 1; 95, 1; 97, 1; Maimonides XIII. B., I. Gs., Cap. 1, § 3, II. Gs., Cap. 2, § 1.

wenn solches während des Momentes der Beschädigung der Fall war<sup>191)</sup>. Zu dieser extremen Norm gelangt der Talmud in consequenter Beurtheilung des Willens des Objecteigenthümers; sein Wille ist hier allein massgebend, und nicht der Consens irgend einer fremden Person wird in Betracht gezogen; der Talmud setzt voraus, dass dieser Wille des Eigenthümers nicht auf genaue rechtliche Bestrafung gerichtet ist, wenn im Momente der Vertragentstehung der Eigenthümer persönlich in einem Verpflichtungsverhältnisse sich befindet; in Consequenz dieses vorausgesetzten Willens befreit er vollständig den sogen. Hüter.

### § 9.

Da beim Depositum, bei der Miethe und Leihe thatsächlich dennoch eine Handlung zweier Parteien vorkommt, so befasst sich hier der Talmud auch mit den Persönlichkeiten der selben und construirt Normen, die die Verhältnisse derselben regeln sollen. Die Persönlichkeit des Deponenten muss ohne Unterschied ob Mann oder Frau<sup>192)</sup>, jedenfalls ein Jude als Individuum sein; der Sacrafond<sup>193)</sup>, ebenso wie alle sogar wohlthätigen Fonde<sup>194)</sup>, können den sogen. Hüter nicht zu den obigen Normen verpflichten, ebensowenig der Heide, welcher entsprechende Normen nicht anerkennt<sup>195)</sup>; aber volljährig braucht der Deponent nicht zu sein, auch ein Minderjähriger kann den Eid erzwingen<sup>196)</sup>, letzteres wurde durch Verordnungsrecht auch für Objecte des Sacrafonds statuirt<sup>197)</sup>. Dass der sogen. Hüter volljährig

<sup>191)</sup> Baba Mezia 95, 2.

<sup>192)</sup> Baba Kamma 15, 1.

<sup>193)</sup> Baba Mezia 56, 1; 57, 2; Baba Kamma 63, 1; Schebuoth 42, 2; 43, 1.

<sup>194)</sup> Baba Kamma 93, 1; 117, 2.

<sup>195)</sup> Vgl. Anm. 193.

<sup>196)</sup> Persönliche Ansicht des Maimonides im XIII. B., I. Gs., Cap. 2 § 7; welche stark bestritten ist.

<sup>197)</sup> Baba Mezia 58, 1.

sein muss, ist selbstverständlich, aber die Norm bestimmt noch, dass auch Frau, Kinder und Hausgesinde desselben der Persönlichkeit des Hüters zugezählt werden sollen und zwar auf die Weise, dass der Eigenthümer die ausschliessliche persönliche Obhut des sogen. Hüters nicht verlangen kann, und sämmtlichen Schaden ohne Regress hinnehmen muss, den man von dessen Angehörigen voraussetzen konnte<sup>198)</sup>. Das Object zur Obhut muss eine Sache von selbstständigem Werthe sein; Immobilien sowie Wechsel, die nur von Rechtswegen einen Werth haben, können also nicht mit diesen Normen verfolgt werden, ebensowenig Sklaven, die selbst Verstand haben und also jedwede Obhut illusorisch machen könnten<sup>199)</sup>. Maimonides meint<sup>200)</sup>, dass talmudisch auch dann noch eine Haftpflicht besteht, nachdem die Beschädigung durch Vernachlässigung der pflichtmässigen Obhut, durch dolus, entstanden ist; sonst aber, wenn nicht von Anfang bis Ende des Depositums, der Miethe oder der Leihe, alle hier angeführten Momente beobachtet wurden, entfallen sämmtliche Normen dieser Delictsobligationen<sup>201)</sup>. Wenn der Schaden von Rechtswegen bezahlt werden soll, dann werden vorhandene Reste des Objectes dem Eigenthümer übergeben und gemäss ihrem Werthe in Abrechnung gebracht<sup>202)</sup>; soll der volle Werth des Objects in Geld gezahlt werden, dann wird der Werth am Tage der Rückgabe berechnet, sogar wenn an diesem Tage der Werth höher als gewöhnlich ist<sup>203)</sup>, in der Regel muss aber entweder in natura der Schaden restituirt oder der Werth des Schadens am Tage der Beschädigung bezahlt werden<sup>204)</sup>; immer aber

---

<sup>198)</sup> Baba Mezia 36, 2.

<sup>199)</sup> Vgl. Anm. 193.

<sup>200)</sup> XIII. B., I. Gs., Cap. 2, § 3.

<sup>201)</sup> Mechilta Cap. 15 in Mischpatim S. 60, 2 unten, Ausgabe Wilna 1844.

<sup>202)</sup> Baba Kamma 11, 1.

<sup>203)</sup> Aus Baba Mezia 99, 2; Maimonides XIII. B., I. Gs., Cap. 3, § 3.

<sup>204)</sup> Ansicht mehrerer Gelehrten im Maimonides-Commentar, daselbst; diese könnte eigentlich zusammen mit der vorigen bestehen, sie

muss die Restitution sogar des ursprünglichen Objectes, am Orte des Vertragabschlusses oder an dem verabredeten Orte erfolgen<sup>205</sup>). Der sogen. Hüter muss bis zur Rückgabe das Object in seiner eigenen Obhut behalten, er darf es nicht einer dritten Person zur Obhut übergeben, sogar wenn letztere rechtlich eine höhere Aufmerksamkeit als er, der Sache widmen müsste<sup>206</sup>); jedoch muss der Eigenthümer den Zeugenbeweis — aber nicht den Eid — auch von diesem Fremden annehmen<sup>207</sup>), diese höhere Verantwortlichkeit mit ihrer Haftpflicht kommt dem Eigenthümer und nicht dem ersten Hüter zu Gute<sup>208</sup>); der Eigenthümer kann aber nichts einwenden, wenn er selbst regelmässig bei diesem Dritten solche Verwahrungen vorzunehmen pflegte<sup>209</sup>). Wenn Differenzen zwischen den Parteien in Betreff der Art der Verwahrung, oder einer eventuellen Bedingung oder überhaupt über die Existenz eines Verwahrungsgeschäftes entstehen, dann haben diese Einreden auf die Delictsobligationen keinen Bezug mehr; sie werden gemäss der allgemeinen Civilprocessordnung behandelt, die ausführlicher in einer besonderen Abtheilung klargelegt werden wird. Auch nach römischem Rechte gilt der Gebrauch zum eigenen Nutzen in solchen Fällen als *furtum usus*<sup>210</sup>), beim Depositum kommt eine kleinere Haftung für *culpa lata*, wenn solches unentgeltlich geschieht, und eine grössere Haftpflicht für *culpa levis*, wenn der Depositar ein Entgelt bekommt<sup>211</sup>), es steht aber nach dem

---

werden von einer und derselben Talmudstelle gefolgert, die doch nur eine Deutung zulässt.

<sup>205</sup>) Baba Kamma 118, 1.

<sup>206</sup>) Baba Mezia 36, 1, 2.

<sup>207</sup>) Maimonides XIII. B., I. Gs., Cap. 1, § 4.

<sup>208</sup>) Denn niemand kann von fremdem Eigenthume Profit ziehen; Baba Mezia 35, 2.

<sup>209</sup>) Baba Mezia 36, 1.

<sup>210</sup>) §. 6. J. de obl. quae ex del. 4, 1: l. 16 D. de cond. furt.; Reichs-Str.-G.B. § 290 mit der infamirenden act. depositi, Salkowski a. a. O. S. 280.

<sup>211</sup>) Baron a. a. O. S. 508; Sohm a. a. O. S. 274, 293.

römischen Rechte der gemiethete Arbeiter bei Mobilien sogar für subjective (technische) Custodia ein, ebenso wie der Commodatar bei der Leihe<sup>212)</sup> ohne Rücksicht, ob der Commodant Nutzen vom Geschäft hat oder nicht; die talmudische technische Unterscheidung zwischen Depositum gegen Entgelt und Miethe, ist im römischen Rechte nicht so genau ersichtlich und theilweise verworren, erst die modernen Rechtsforscher beginnen auch beim römischen Rechte diese Seite zu berühren<sup>213)</sup>.

### § 10.

Als 9. Delictsobligation folgt dann der Schadenersatz für jedwede durch eine Person in persönlicher Handlung verursachte Beschädigung; diese Delictsart in dieser allgemeinen Fassung umfasst fast jede Schadzufügung überhaupt, viele selbstständige talmudische Obligationsarten sind de facto nur Unterabtheilungen derselben, denn unter diesem Titel wird jeder Schaden behandelt, den eine Person zufügen kann, von der indirecten Handlung bis zur thätlichen Verwundung eines Menschen. Die selbständigen Delictsarten, die dem Sinne nach hierher gehören, sind: die 22., wo durch eine Entweihung der Schaden entsteht; die 23., wo die Vermischung mehrerer Dinge Werthe beschädigt; die 24., wo die Gussopferung Dinge entwerthet; die 26., wo durch Denunciation Werthe einer Person entrissen werden; endlich die 27., wo durch Verwerfung eines Opfers jemandem frische Ausgaben auferlegt werden. Der Hauptunterschied, der talmudisch zwischen dem Schadenersatze im allgemeinen und diesen besteht, liegt darin, dass der Ersatz bei all diesen als ein Strafgeld gilt, während bei jenem er als ein rückzuzahlendes fremdes Eigenthum betrachtet

---

<sup>212)</sup> Gai 3, 206.

<sup>213)</sup> Baron a. a. O. S. 299; S. 546, 549.



wird<sup>214)</sup>. Die rechtliche Unterscheidung hat ihre Basis darin, dass eine Entschädigung für einen Schaden, der durch eine nicht augenfällige Beschädigung entstanden ist, nur vom Standpunkte der Strafe talmudisch als rechtsgültig betrachtet werden kann<sup>215)</sup>; diese Strafe ist nur im Verordnungsrechte<sup>216)</sup> begründet und unterscheidet sich sowohl von den Strafen der geschriebenen Thoragesetze, wie auch von jenem Schadenersatze, der nur als Rückgabe von fremden Eigenthume betrachtet wird. Die charakteristischen Momente der thoragesetzlichen Strafen werden bei der 14. Obligation behandelt werden; bei den verordnungsrechtlichen Strafen äussert sich dieser Strafcharakter darin, dass die Erben dieselben nicht zu bezahlen brauchen, weil diese nur persönliche Strafen<sup>217)</sup> sind, sowie auch dass Irrthum und Zwang bei der Handlung die Person von der Bezahlung befreit, da nur der böse Wille bestraft wird<sup>218)</sup>. Der Schaden entsteht bei der 22. und der 23. Delictsart auf folgende Weise<sup>219)</sup>: Zur Zeit des Tempels gab es geheiligte Dinge, so z. B. Opferfleisch, Naturerzeugnisse u. dergl.; diesen wurde in doppelter Beziehung eine Weihe verliehen, erstens mussten sie vor Entreinigung, d. h. Entweihung bewahrt werden, zweitens konnten sie anderen Dingen bis zu einem bestimmten Grade<sup>220)</sup> ihre Weihe verleihen. Die Entweihung erfolgte durch das Tame, in welchem Zustande weder Personen noch Sachen oder Speiseartikel mit den geheiligten Dingen in Berührung kommen durften, wodurch das allgemeine Streben auf Verhütung des

---

<sup>214)</sup> Dieses bildet den Unterschied zwischen der zweiten und dritten Gruppierung der Delicte, Baba Kamma 4, 2; vgl. IV. Obligationsformen, Anm. 52, 55, in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 179.

<sup>215)</sup> Baba Kamma 5, 1; vgl. daselbst.

<sup>216)</sup> Gitin 13, 1; Ansicht des Rabbi Gochanan.

<sup>217)</sup> Gitin 44, 2; Moed Katan 13, 1; Bechoroth 34, 2; 35, 1.

<sup>218)</sup> Gitin 52, 2; Chulin 41, 1.

<sup>219)</sup> Kurz wurden diese bereits erklärt in IV. Obligationsformen, Cap. 6, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 178, 179.

<sup>220)</sup> Bis zum 100fachen bei Trumah, Trumoth IV; Arlah und Kelai Kerem bis zum 200fachen, Arlah II, 1.

Tame gerichtet war<sup>221)</sup>. Die Versetzung einer Sache in den Zustand des Tame, die dadurch erfolgte Entwerthung der geheiligten Dinge sowie die Beschränkung der Circulation bei den anderen Sachen, verursachte eine Werthverringering, die als die 22. Delictsart gilt<sup>222)</sup>; andererseits verlieh das geheiligte Ding durch Vermischung den anderen Sachen seine Weihe, es beschränkte auf diese Weise durch Erforderniss der Beobachtung aller Weihemomente ebenfalls die Circulation der übrigen Sachen, wenn auch in umgekehrter Weise wie früher, der Werth derselben wurde dadurch ebenfalls verringert, und eine solche Handlung bildete die 23. Delictsart<sup>223)</sup>. Die 24. Art der Gussopferung bildete dadurch einen Schaden für den Eigenthümer des Weines, weil in der Regel die Opfer der Götzen dem Juden streng verboten waren, sogar Nutzen durfte er von denselben nicht ziehen<sup>224)</sup>; die Opferung des Weines<sup>225)</sup> oder auch die Vermischung eines solchen Opferweines mit anderem Weine<sup>226)</sup> entwerthete denselben gänzlich und dieses bildete eine selbständige Delictsart<sup>227)</sup>. Die Denunciation, die 26. Delictsart, wird talmudisch religiös als enormes Verbrechen betrachtet<sup>228)</sup>; sie besteht in der Angabe von Werthgegenständen an einen Räuber oder an dergleichen rechtlich nicht geordneten Vermögensentziehungen<sup>229)</sup>; die Schwere des Verbrechens veranlasst

---

<sup>221)</sup> Dieses Tame erfolgt aber selbst immer ex lege ohne Ausspruch eines Priesters, im Gegensatze zum Tabu der Australier nach der „Neuen Zeit“ II S. 266.

<sup>222)</sup> Gitin 52, 2; Chulin 41, 1; Baba Kamma 4, 2; 117, 1.

<sup>223)</sup> Dasselbst.

<sup>224)</sup> Abodah Sarah 49, 2 u. s. w.

<sup>225)</sup> Gitin 52, 2 Ansicht Samuels, nach welcher dann die Obligation nur auf complicirtem Wege zu Stande kommen kann.

<sup>226)</sup> Dasselbst, Ansicht Rab's, im Sinne derselben fällt auch Maimonides seine Entscheidung in XI. B., IV. Gs., Cap. 7, § 2.

<sup>227)</sup> Vgl. Anm. 222.

<sup>228)</sup> Gitin 7, 1.

<sup>229)</sup> So ist überall der Sinn des Textes.

sogar die Haftung der Erben nach dem Tode<sup>230)</sup>, dagegen befreit auch hier Zwang von der Haftung<sup>231)</sup>, sofern der Denunciant nicht persönlich aus freiem Willen die Sachen herbeibrachte<sup>232)</sup>. Die 27. Delictsart, die Verwerfung des Opfers, wird durch die amtirende Person, den Kohen, schon dadurch begangen, dass er falsche Opferungsmomente beabsichtigt<sup>233)</sup>, sogar wenn diese nicht ausgeführt wurden; der Schaden besteht in der ganzen Werthhöhe des Opfers, da rituell ein solches nochmals dargebracht werden muss.

### § 11.

Alle diese als besondere talmudische Delictsarten aufgezählten Schadenzufügungen sind de facto Beschädigungen durch eine persönliche Handlung einer Person, denn sogar dort, wo schon die Absicht, den Schaden verursacht, wird doch schliesslich diese Absicht allein rechtlich eine persönliche Handlung. Ebenso sind jene im Capitel 8 aufgezählten indirecten Beschädigungen auch Folgen einer persönlichen Handlung einer Person; aber der Talmud zählt weder diese noch jene zur 9. Delictsart, weil diese letztere nur die in directer Handlung zugefügten, effectiv sichtbaren Beschädigungen behandelt. Bis auf diese Einschränkung aber gehören hierher alle nur möglichen Beschädigungen; so die *damna nec corpori data*<sup>234)</sup>, wo z. B. durch Verhinderung eines Thieres, aus dem Wasser herauszukommen bis es ertrinkt<sup>235)</sup>, oder durch die Entziehung der rechtlich gewährleisteten Sicherstellung einer Schuld, ein Schaden entsteht. Letzteres kann auf verschiedene Weise erfolgen,

---

<sup>230)</sup> Denn dieses gilt fast nicht mehr als Strafe. *Baba Kamma* 116, 2; 117, 2. Vgl. Anm. 217.

<sup>231)</sup> *Maimonides* XI. B., IV. Gs., Cap. 8, §§ 2, 3, 4.

<sup>232)</sup> *Baba Kamma* 117 1, 2.

<sup>233)</sup> *Gitin* 53, 1; 54, 2. *Nedarim* 36, 1; *Menachoth* 49, 1.

<sup>234)</sup> Vgl. Cap. 6 Ende.

<sup>235)</sup> *Sanhedrin* 76, 2; 77, 1.

es kann der Sklave, der als Hypothek galt, freigelassen werden, wobei dann zwar der frühere Herr für die Schuld haftet<sup>236)</sup>; auch bei einem Wechsel kann der effective Gläubiger, d. i. jener, der dem Schuldner das Geld gegeben hat, sowie dessen Erben demselben immer die Schuld erlassen<sup>237)</sup>, wodurch dessen Zahlpflicht entfällt; der Eigenthümer des Wechsels, dem auf diese Weise oder durch Verbrennen desselben<sup>238)</sup> sein Vermögen — nicht seine Sache — beschädigt wurde, hat dann die Regressforderung an die schädigende Person<sup>239)</sup>. Aber noch mehr, wenn eine fremde Person eine sonst schädigende Handlung beging, z. B. sie wirft einen Gegenstand von grosser Höhe herunter, in dem einzelnen Falle aber die Beschädigung ausgeschlossen war, weil weiche Sachen den Fall abschwächten, so kann schon dadurch allein eine andere Person die Haftpflicht für den Schaden übernehmen, dass sie die weichen Sachen wegnimmt<sup>240)</sup>, diese letztere Person zahlt also nicht für die schädigende Handlung, sondern für die Nebenhandlung, aber immer nur, wenn diese allein den Schaden verursacht<sup>241)</sup>; ein Schaden ist aber talmudisch auch schon vorhanden, wenn man einer Person die Ausübung eines rituellen Gebotes unmöglich macht<sup>242)</sup>. Bei dieser Delictsart bildet es keinen Unterschied, ob die Handlung bei voller persönlicher Handlungsfähigkeit begangen wurde oder nicht, auch wenn der Thäter während der Handlung betrunken war, wenn er sie im Schlafe oder im

---

<sup>236)</sup> Gitin 40, 2; 41, 1. Vgl. Anm. 155.

<sup>237)</sup> Sogar beim eigenen Verkaufe der Schuld, Kethuboth 85, 2; 86, 1; Kiduschin 48, 1; Baba Kamma 89, 1; Baba Mezia 20, 1; Baba Bathra 147, 2. Vgl. III. Schenkungen, Anm. 249 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XIV S. 131.

<sup>238)</sup> Baba Kamma 33, 2; 98, 1, 2.

<sup>239)</sup> Kethuboth 86, 1; Baba Kamma 98, 2.

<sup>240)</sup> Baba Kamma 26, 2; Maimonides XI. B., IV. Gs., Cap. 7, § 7.

<sup>241)</sup> Vgl. Anm. 249, 252.

<sup>242)</sup> Baba Kamma 91, 2; es kommt dabei eine allgemeine Strafe von 10 Geldmünzen (Séhuwim) vor.

Irrthume, oder im gezwungenen Zustande beging, immer haftet der Mensch für vollen Schadenersatz<sup>243</sup>); freilich wenn nach aller menschlichen Voraussicht ein Schaden ausgeschlossen war<sup>244</sup>), wenn man einem Schlafenden nach dem Einschlafen einen Gegenstand hinlegte<sup>245</sup>), oder gar wenn solches bei der Rettung eines Menschen erfolgte<sup>246</sup>), für einen solchen Schaden haftet man nicht<sup>247</sup>). Als persönliche Handlung gelten auch alle Folgen der persönlichen Kraft, so z. B. der abgeschossene Pfeil, der geöffnete Wasserstrom, der durch den Ambos entstandene Funke u. dgl.<sup>248</sup>); es kommt auch eine Vereinigung mehrerer Kräfte bei der Beschädigung vor, bei welcher in der Regel der Schadenersatz in entsprechendem Theile gemäss der Anzahl der Personen aufgetheilt wird<sup>249</sup>). Es ist kein Unterschied, ob persönliche Kräfte mehrerer Personen, oder ob einzelne derselben nur durch solche Momente mitwirken, für welche dieselben haften müssen<sup>250</sup>); nur darin bleibt ein Unterschied, dass bei einer Verwundung eines Menschen die Obligationen gemäss der Arten 10 bis 13 nur jene Personen allein bezahlen müssen, die mit persönlicher Kraft mitgewirkt haben<sup>251</sup>). Bei Mitwirkung mehrerer Personen bezahlt nur dann eine Person den ganzen Schaden, wenn deren Handlung die Beschädigung hervorrief, obwohl sie allein nicht die ganze Beschädigung verursachte<sup>252</sup>). Bei der persönlichen Beschädigung wird eben immer die nackte Thatsache berücksichtigt;

---

<sup>243</sup>) Baba Kamma 3, 2; 26, 1; 27, 1; Sanhedrin 72, 1.

<sup>244</sup>) Makkoth 7, 2; Maimonides XI. B., IV. Gs., Cap. 6, § 4.

<sup>245</sup>) Jerusalem. Talmud, Baba Kamma 19, 1 Ausgabe Gitomir 1865.

<sup>246</sup>) Baba Bathra 117, 2; Sanhedrin 74, 1.

<sup>247</sup>) Aehnlich der Unterscheidung in B.G. f. d. D.R. § 827 und Oesterr. A.B.G. §§ 1306, 1307.

<sup>248</sup>) Baba Kamma 3, 2; 62, 2 u. s. w.

<sup>249</sup>) Maimonides XI. B., IV. Gs., Cap. 6, § 13.

<sup>250</sup>) Baba Kamma 83, 2.

<sup>251</sup>) Daselbst.

<sup>252</sup>) Baba Kamma 10, 2.

das nudum factum zeigte, dass die Fortnahme des Schutzes oder dass der letzte Tropfen das volle Fass übergehen liess, diese letzte Schuld muss also bestraft werden.

## § 12.

Wie es oben gesagt wurde, steht diese 9. Delictsart in enger Verbindung mit den folgenden Delictsarten 10 bis 13; diese Verknüpfung ist gegeben bei der Verwundung eines Menschen in persönlicher Handlung einer Person, der Talmud statuirt durch die 9. Obligation die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes für den verwundeten Körpertheil<sup>253</sup>). Die Ermittlung des Werthes desselben erfolgt auf folgende originelle Weise: man schätzt den Werth des Menschen, als ob er ein Sklave mit entsprechenden Fähigkeiten in Bezug auf verschiedene Erwerbsarten auf dem Sklavenmarkte wäre, der Unterschied des Werthes desselben mit oder ohne dem verwundeten Körpertheile bildet die Höhe des Schadenersatzes<sup>254</sup>). Maimonides erklärt hier den Thoratext<sup>255</sup>), der doch auf Vergeltung durch die gleiche Verwundung zeigt, dass die Interpretation durch Vergleich mit einem ähnlichen Falle<sup>256</sup>), sowie die uralte Praxis seit Josua die Bezahlung der Verwundung gelehrt haben<sup>257</sup>); die Gemara selbst erklärt es logisch auf folgende Weise: eine gleiche Verwundung des Uebelthäters könnte bei ihm durch die Verschiedenheit der menschlichen Constitution andere Folgen als beim Verwundeten haben, er könnte dadurch zuweilen den Tod erleiden, die Wiedervergeltung wäre dann also keine gleiche, es müsse daher eine

---

<sup>253</sup>) Dieses vertritt den Ersatz für den künftig zu entgehenden Verdienst, welches gemäss Oesterr. A.B.G. § 1325 zu zahlen ist.

<sup>254</sup>) Baba Kamma 83, 2.

<sup>255</sup>) II. Moses XXI, 24, 25; III. Moses XXIV, 17, 19, 20, 21 Ende; V. Moses XIX, 21; oder in einem ähnlichen Falle V. Moses XXV, 12.

<sup>256</sup>) II. Moses XXI, 18, 19.

<sup>257</sup>) Maimonides XI. B., IV. Gs., Cap. 1, §§ 3, 4, 5, 6.

andere Vergeltung, die Bezahlung, gemeint sein<sup>258</sup>). Die thätliche Verwundung eines Menschen ist talmudisch ein enormes Verbrechen, sogar nach der Bezahlung aller Obligationen muss noch immer der Thäter die Verzeihung des Verwundeten<sup>259</sup>) behufs religiöser Sühne erlangen; schon derjenige, der nur die Hand zum Schlage ausholt, gilt als Bösewicht<sup>260</sup>). Wo keine Peruta dem Verwundeten bezahlt werden soll, z. B. bei einer sehr geringfügigen Verwundung, wird der Thäter vom Richtercollegium als Criminalbehörde mit der thoramässigen Prügelstrafe bestraft<sup>261</sup>); wo aber für die Verwundung eine Geldstrafe gezahlt wird, wird die Execution nicht durchgeführt, religiös bleibt sie zwar latent weiter, nur dass zwei Strafarten für eine Handlung nicht exequirt werden dürfen<sup>262</sup>). Bei der Verwundung giebt es Unterschiede in Betreff der Rayone ähnlich wie bei der Beschädigung durch Vermögensbestandtheile einer Person<sup>263</sup>), diese gelten nur bei der absichtslosen Verwundung, denn bei jener, wo die böse Absicht erwiesen ist, besteht die Haftpflicht unbeschränkt überall<sup>264</sup>). Bei der unbeabsichtigten Verwundung entfällt die Haftpflicht des Eigenthümers in seinem Rayone, wo die Anwesenheit des Verwundeten unberechtigt war<sup>265</sup>), dagegen haftet der Fremde für die Verwundung der in ihrem eigenen Rayone berechtigten Person<sup>266</sup>), im Rayone, wo beide gleichmässig berechtigt oder gleichmässig unberechtigt

---

<sup>258</sup>) Baba Kamma 83, 2; 84, 1.

<sup>259</sup>) Baba Kamma 92, 1.

<sup>260</sup>) Sanhedrin 58, 2.

<sup>261</sup>) Kethuboth 35, 1, unten.

<sup>262</sup>) Makkoth 4, 2; Kethnboth 32, 2; 37, 1; Baba Kamma 83, 2; im Gegensatze zur modernen Auffassung, nach welcher eine That sowohl vom Civil- wie vom Strafrichter bestraft werden kann, Oesterr. A.B.G. 1338.

<sup>263</sup>) Vgl. Anm. 16 ff.

<sup>264</sup>) Baba Kamma 48, 1, unten.

<sup>265</sup>) Baba Kamma 48, 1, 2.

<sup>266</sup>) Dasselbst.

sind, entfällt gegenseitig jede Haftpflicht<sup>267)</sup>, sie bleibt nur dann, wenn der Thäter in nicht gewohnheitsmässiger Weise sich benahm<sup>268)</sup>, oder wenn er dem Verwundeten eine schuldige Warnung anzuzeigen unterliess<sup>269)</sup>. Dieses Alles gilt um so mehr noch bei der persönlichen Beschädigung von fremden Vermögen<sup>270)</sup>, der Unterschied zwischen Verwundung und Beschädigung besteht eben in ganz anderen Momenten: Erstens, die religiöse Sühne erfolgt bei der Beschädigung durch die Bezahlung des Schadens allein, bei der Verwundung muss noch eine Verzeihung des Verwundeten erfolgen<sup>271)</sup>; zweitens, wenn die That auf Wunsch und Verlangen des Beschädigten erfolgte, entfällt die Haftung für die Beschädigung, dagegen bleibt sie vollständig, wenn eine Verwundung auf Wunsch und Verlangen des Verwundeten erfolgte<sup>272)</sup>, sogar wenn die Nichtbezahlung eine ausdrückliche Bedingung, *conditio sine qua non*, war. Letzteres ist bei einer Beschädigung der Objecte nur dann nöthig, wenn diese in der Obhut des Schädigers sich befanden<sup>273)</sup>; dagegen hilft es selbstverständlich nicht für Objecte eines Dritten, die privatrechtliche Haftpflicht trägt ganz der Schädiger, die religiöse Schuld tragen Beide zusammen, denn die Religion verbietet die böse Absicht wie immer geartet sie auch sein mag<sup>274)</sup>.

### § 13.

Bei der Verwundung einer Person kommen ausser dem Schadenersatze<sup>275)</sup>, der im vorigen Capitel näher erklärt wurde,

<sup>267)</sup> Baba Kamma 48, 2.

<sup>268)</sup> Baba Kamma 32, 1. Gemara:

<sup>269)</sup> Baba Kamma 31, 2; 32, 1.

<sup>270)</sup> Baba Kamma 27, 1, 2.

<sup>271)</sup> Baba Kamma 92, 1; Maimonides XI. B., IV. Gs., Cap. 5, § 9.

<sup>272)</sup> Baba Kamma 92, 1.

<sup>273)</sup> Daselbst 92, 2; Kethuboth 87, 2; Tosaphoth Gitin 84, 2, oben.

<sup>274)</sup> Daselbst, Maimonides XI. B., IV. Gs., Cap. 5, § 2.

<sup>275)</sup> Vgl. B.G. f. d. D. R. § 847.



noch die Delictsobligationen 10—13 in Betracht; diese alle zusammen bilden auch ein selbständiges Thoragebot<sup>276)</sup>; die Schätzung der einzelnen Summen erfolgt auf folgende Weise: Die 10. Delictsobligation, das Schmerzensentgelt<sup>277)</sup>, ist eine relative, das heisst eine individuell zu bemessende Strafe für den einem Menschen zugefügten Schmerz; das Richtercollegium soll die Constitution, die Gewohnheit und das Vermögen des Verwundeten in Betracht ziehen und also ermitteln, was für Summe ein solcher Mensch verlangen würde, dass er sich freiwillig eine solche Verwundung zufügen lassen solle<sup>278)</sup>; auch beim Verluste eines ganzen Gliedes kommt noch immer die Art des Verlierens in Betracht, die betreffende Person würde eine bestimmte Summe verlangen, wenn sie freiwillig dieselbe unerlässliche Operation statt mit lindernden beruhigenden Mitteln auf rohe Weise an sich vornehmen lassen sollte<sup>279)</sup>. Die 11. Delictsobligation, die Heilungskosten<sup>280)</sup>, werden ganz einfach ermittelt, indem die Heilmittel während der Zeitdauer des Verheilens abgeschätzt werden, was ein Normalmaass ist, da solches für alle Personen jeder Constitution gleichmässig ist. Die 12. Delictsobligation, der Verdienstentgang<sup>281)</sup>, ist ebenfalls ein Normalmaass, denn nicht der Verdienstentgang der betreffenden Person in seinen Beschäftigungen wird hier berechnet, sondern jener Verdienst, den ein Mensch, mit einer solchen Verwundung behaftet, sich erwerben könnte, z. B. ein Lahmer kann noch immer Thürhüter

<sup>276)</sup> Gebot 236, aus II. Moses XXI, 18, 19.

<sup>277)</sup> Folgt aus V. Moses XXII, 29 gemäss Maimonides XI. B., IV. Gs., Cap. 1, § 7, dagegen aus II. Moses, XXI, 25 gemäss Baba Kamma 26, 2; 84, 1; 85, 1; kommt auch im Sinne des Oesterr. A.B.G. § 1325 dem Verwundeten zu.

<sup>278)</sup> Baba Kamma 83, 2.

<sup>279)</sup> Baba Kamma 85, 1.

<sup>280)</sup> Aus II. Moses XXI, 19; Baba Kamma 85, 1; kommt ebenfalls im Sinne des Oesterr. A.B.G. § 1325 dem Verwundeten zu.

<sup>281)</sup> II. Moses XXI, 19, kommt ebenfalls im Sinne des Oesterr. A.B.G. § 1325 zur Bezahlung.

sein, ein Blinder kann noch in einer Mühle mitwirken u. s. w.<sup>282)</sup>; der Entgang der wirklichen Beschäftigung ist schon in dem allgemeinen Schadenersatze inbegriffen, dieser Entgang wurde also schon bezahlt, nur dass, in dem neuen Zustande auch ein Verdienst möglich wäre, das aber während der Heilungsdauer auch ausgeschlossen ist, dieses muss ihm also vom Beschädiger bezahlt werden<sup>283)</sup>. Die 13. Delictsobligation ist das Reugeld für die zugefügte Schande<sup>284)</sup>, diese ist eine individuell zu bemessende Obligation gemäss beiden in Betracht kommenden Personen, denn auch die Person des beleidigenden Menschen kommt hier ebenso in Betracht, wie die Person des Beleidigten<sup>285)</sup>, diese Obligation ist also doppelt individuell. Zusammen mit jener Obligation des allgemeinen Schadenersatzes kommen also in Folge einer Verwundung fünf Obligationen vor, bald entfällt die eine, bald die andere, so dass bei manchen Verwundungen nur je eine einzige Obligation zu bezahlen bleibt. Der allgemeine Schadenersatz entfällt dort, wo der allgemeine Werth des Menschen durch die Verwundung nicht verringert wurde, zuweilen schon dadurch, dass diese ganz ausheilen wird<sup>286)</sup>; das Schmerzensentgelt entfällt, wenn die Verwundung auf die am leichtesten ohne Schmerzen beizubringende Weise erfolgte; die Heilungskosten entfallen, wo keine Heilung nöthig ist; ebenso der Verdienstentgang, wo die Beschäftigung dadurch nicht gestört ward; das Reugeld für die Schande entfällt wieder dort, wo entweder die Verwundung an

---

<sup>282)</sup> Baba Kamma 83, 2; 85, 2.

<sup>283)</sup> Baba Kamma 85, 2.

<sup>284)</sup> Aus V. Moses XXV, 11; daselbst 86, 1; auch diese werden bestraft im Sinne des Oesterr. A.B.G. § 1490, aber nicht mehr mit einer Privatstrafe.

<sup>285)</sup> Wobei aber politische Rücksichten keine Rolle spielen dürfen, wie z. B. in jenen Fällen bei Geffken, Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechtes Bd. II S. 192.

<sup>286)</sup> Baba Kamma 85, 2, unten, wo nur von dem Verdienstentgange die Frage ist.

einer sonst verdeckten Stelle<sup>287</sup>), oder ohne beleidigende Absicht seitens des Beleidigers erfolgt war<sup>288</sup>). Vis major bewirkt die Befreiung von den Obligationen 10—13, aber nicht vom allgemeinen Schadenersatze<sup>289</sup>), ebenso absolute Absichtslosigkeit der Handlung, sei es bei einem unbeabsichtigten Wurf oder bei einem Wurf von grösserer Stärke als beabsichtigt war<sup>290</sup>); als vis major gilt eine Verwundung mit einem Gegenstande, mit dem sonst eine Verwundung unmöglich ist, freilich bei Eisen gilt letzteres als ausgeschlossen<sup>291</sup>); dagegen gilt das Erschrecken einer Person mit schädlichem Erfolge, wie schon gesagt wurde, nicht als Verwundung<sup>292</sup>). Im Sinne der Ausbildung der lex Aquilia müssen ebenfalls einem freien Menschen Curkosten und entgangener Arbeitslohn bezahlt werden<sup>293</sup>), nach einer an die Carolina sich anlehnender späterer Praxis hatte er auch auf Schmerzensgelder Anspruch, ebenso auf sogen. Narbengelder — z. B. Verunstaltung eines Frauenzimmers und die dadurch verloren gegangene Aussicht auf die Ehe<sup>294</sup>) — ebenso gibt es eine Strafe für die Injurie, die gemäss den XII Tafeln eine Privatstrafe ist<sup>295</sup>); im Allgemeinen finden sich also im römischen Rechte Umriss derselben Verpflichtungen wie im talmudischen, aber von diesen ist der allgemeine Schadenersatz bei einer freien Person am wenigsten im römischen Rechte entwickelt worden.

#### § 14.

Für das Richtercollegium kommen noch bei der Beurtheilung des einzelnen Falles hier verschiedene Momente in Betracht,

<sup>287</sup>) Jerusalem. Talmud. Baba Kamma 25, 1, Ausgabe Gitomir 1865.

<sup>288</sup>) Baba Kamma 27, 1; 86, 2.      <sup>289</sup>) Baba Kamma 27, 1.

<sup>290</sup>) Baba Kamma 26, 2.      <sup>291</sup>) Baba Kamma 91, 1; Sanhedrin 76, 2.

<sup>292</sup>) Baba Kamma, daselbst; vgl. die vierte Art der Naturobligation

Anm. 145.

<sup>293</sup>) l. 5, § 3, l. 6, l. 7. pr. l. 13 pr. D. ad legem Aquiliam 9, 2.

<sup>294</sup>) Art. 20, 21; nach römischem Rechte ist letzteres ganz anders l. 7 D. de his, qui effud. 9, 3.

<sup>295</sup>) Gai 3, 223; Cicero de rep. IV, 10, 12.

die die effective Zahlung in mannigfacher Weise beeinflussen: so z. B. muss hier genau hervorgehoben werden, wem im einzelnen Falle der Schadenersatz zu bezahlen ist; beim Sklaven wird dieser an den Herrn gezahlt<sup>296)</sup>, ausser im Tödtungsfalle, wo die Todesstrafe den Mörder von jeder Zahlung befreit<sup>297)</sup>; beim jüdischen Knechte kommt ihm allein die ganze Entschädigung, nur muss er dem Herrn bis zur Freilassung den Fruchtgenuss dieses Capitals einräumen<sup>298)</sup>, sogar der Herr selbst muss bei einer Verwundung alles bis auf den Verdienstentgang bezahlen<sup>299)</sup>. Gemäss den einzelnen Institutionen<sup>300)</sup> kommt bei einer unmündigen Tochter der allgemeine Schadenersatz und der Verdienstentgang dem Vater, alles übrige der Tochter<sup>301)</sup>; bei Knaben kommen ihnen allein alle Entschädigungen zu, nur dass bei Unmündigen der Fruchtgenuss so erlangten Capitals dem Vater gehört, wenn sie an seiner Wirthschaft teilnehmen<sup>302)</sup>; bei einer verheiratheten Frau kommen dem Manne der Verdienstentgang und die Heilungskosten, ihr allein das Schmerzensentgelt; der allgemeine Schadenersatz und das Reugeld für die zugefügte Beleidigung werden in drei Theile getheilt, bei einer öffentlich sichtbaren Verwundung kommen dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel, sonst kommen ihr zwei und ihm ein Drittel<sup>303)</sup>; wenn der Mann selbst die Verwundung zufügte, dann muss er Alles wie ein Fremder bezahlen und es gehört Alles der Frau allein<sup>304)</sup>. Der Taubstumme, der geistig Unzurechnungsfähige und der Unmündige können ebenso wie der

---

<sup>296)</sup> Gitin 12, 2.

<sup>297)</sup> Baba Kamma 27, 1; vgl. Anm. 262.

<sup>298)</sup> Baba Kamma 86, 1.

<sup>299)</sup> Baba Kamma 87, 1.

<sup>300)</sup> Diese werden beim Familienrecht und Ehrechte behandelt werden.

<sup>301)</sup> Baba Kamma 87, 1, 2 unten; 88, 1; Kethuboth 43, 2.

<sup>302)</sup> Baba Kamma 87, 2.

<sup>303)</sup> Kethuboth 65, 1; Maimonides XI. B., IV. Gs., Cap. 4, § 15.

<sup>304)</sup> Baba Kamma 32, 1; Maimonides daselbst 16.

Sklave und die Frau, alle Entschädigungsarten für die Verwundung verlangen; die ersten drei sind für die dem Fremden zugefügte Verwundungen nicht haftbar<sup>305</sup>), die Letzteren hingegen sind zwar haftbar, aber die Haftung kommt erst nach Auflösung der Sklaverei, entsprechend der Ehe<sup>306</sup>). Dort, wo für seine Handlung dem Thäter die Todesstrafe zukommt oder zukommen könnte, entfällt jedwede Entschädigung einer Verwundung<sup>307</sup>); weil diese Strafe ihm für die Tödtung von Embryos nicht zukommt, muss der Thäter den allgemeinen Schadenersatz derselben dem Ehemanne resp. der Frau bezahlen<sup>308</sup>). Jeder einzelne Schaden muss zuerst mit Sicherheit ermittelt werden<sup>309</sup>), dann werden im Interesse des Thäters allgemeine Summen für jede Entschädigungsart festgestellt, die er gleich zu bezahlen hat<sup>310</sup>); an diesen Summen kann der spätere Verlauf der Verwundung nichts mehr ändern, weder um sie zu vergrößern, noch um zu verkleinern<sup>311</sup>); wenn aber der Thäter die successive Zahlung der täglichen Heilungskosten verlangt, dann muss ihm solches zugestanden werden<sup>312</sup>). Die Feststellung der Thatsache der Verwundung in Betreff der Person des Thäters erfolgt schon durch den Eid des Verwundeten, wenn Zeugen das Geschehen der Verwundung in der Zeit ihres Zusammenseins — aber nicht die Verwundung selbst — bestätigen; wenn es aber unmöglich war, die Verwundung sich selbst beizubringen, ist talmudisch überhaupt kein Beweis erforderlich<sup>313</sup>). Das Erforderniss einer Handlung ändert bei der 13. Obligation ganz deren Charakter im Verhältnisse zur

<sup>305</sup>) Baba Kamma 87, 1.

<sup>306</sup>) Dasselbst; Baba Mezia 10, 2.

<sup>307</sup>) Baba Kamma 87, 1; vgl. Anm. 262.

<sup>308</sup>) Baba Kamma 48, 2; 49, 1.

<sup>309</sup>) Maimonides XI. B., IV. Gs., Cap. 2, § 8.

<sup>310</sup>) Baba Kamma 91, 1.

<sup>311</sup>) Baba Kamma 85, 1, bei unten; 91, 1.

<sup>312</sup>) Baba Kamma, daselbst, unten.

<sup>313</sup>) Schebuoth 44, 2; 46, 2.

römischen Injurie; für blosse Worte wird keine Strafe gezahlt<sup>313a)</sup>, nur bei Gelehrten ist eine Strafe von 38 Diner<sup>314)</sup> in Gold statuiert, aber es wird ihnen empfohlen, solches nachzusehen und sich mit dem Thäter auszugleichen<sup>315)</sup>; nur gilt es als höchstes religiöses Verbrechen, Menschen öffentlich zu beleidigen<sup>316)</sup>. Aber sogar bei der thätlichen Beleidigung wird diese Art von Bestrafung in gewissen Zuständen erlassen, so z. B. wenn der Beleidigte nackt oder schlafend bei der diesem Zustande entsprechenden Handlung<sup>317)</sup> war; nur der geistig Unzurechnungsfähige kann nicht beleidigt werden, ebenso der Mensch, der sich solche Beleidigungen ungekränkt gefallen lässt<sup>318)</sup>, aber sogar der Schlafende kann beim späteren Erwachen die Kränkung fühlen, sogar ein Kind, sogar ein Sklave, sogar ein Taubstummer kann durch Beleidigung gekränkt werden<sup>319)</sup>. Für manche thätlichen Beleidigungen giebt es fixe Strafsummen, die zusammen für alle durch diese Handlung bewirkten Obligationen gezahlt werden<sup>320)</sup> in Münzen, die nur zum achten Theile aus Silber sind<sup>321)</sup>: nämlich ein Schlag mit der Hand ein Sela<sup>322)</sup>, Ellenbogenstoss 3 Selaim, Fusstritt 5 Selaim, Schlag mit einer Eselspeitsche 13 Selaim<sup>323)</sup>, Ohrfeige mit der vorderen Handfläche 50, mit der rückwärtsseitigen 100 Selaim<sup>324)</sup>; diese uralte Tabelle, wie eigenartig sie jetzt erscheint, steht jedenfalls auf

<sup>313a)</sup> Baba Kamma 91, 1.

<sup>314)</sup> Vgl. Anm. 75.

<sup>315)</sup> Dieses ist eine spätere Verordnung, Maimonides IV. B., IV. Gs., Cap. 3, § 65, 6.

<sup>316)</sup> Baba Mezia 58, 2; 59, 1; Sotah 10, 2; Kethuboth 67, 2; Berachoth 43, 2.

<sup>317)</sup> Baba Kamma 86, 2; Gemara.

<sup>318)</sup> Baba Kamma 90, 2.

<sup>319)</sup> Baba Kamma 86, 2; 87, 1.

<sup>320)</sup> Ansicht des Maimonides in XI. B., IV. Gs., Cap. 3, § 8.

<sup>321)</sup> Baba Kamma 36, 2; vgl. folgende Anm. 322.

<sup>322)</sup> Baba Kamma 36, 2; 90, 1; Kiduschin 11, 2; Bechoroth 50, 2.

<sup>323)</sup> Baba Kamma 27, 2; Raschi-Commentar daselbst Mitte.

<sup>324)</sup> Ebenso für das Auflösen des Haares einer Frau auf öffentlicher Strasse; Baba Kamma 90, 1.

einer höheren Stufe, als jene der XII Tafeln, die die Beleidigung des Knochenbruches bei einem Freien mit 300 Assen, bei einem Sklaven mit 150 Assen, und jedwede anders geartete Beleidigung mit 25 Assen bestrafen, obwohl diese Geldsummen in Rom als sehr hoch bemessen gelten mussten<sup>325)</sup>.

### § 15.

Die 14. Obligation aus einem Delicte ist das doppelte Strafgeld, das bei einem Diebstahle gezahlt werden soll; in engster Verbindung mit dieser Obligation stehen die beiden folgenden Obligationen: die 15., wo beim Verkaufe oder bei der Handlung des Schlachtens eines gestohlenen Ochsens oder Schafes, das vier- resp. das fünffache Strafgeld, inclusive des früher erwähnten doppelten Strafgeldes gezahlt werden soll, und die 16. Obligation des Diebstahles im Allgemeinen inwiefern bei den vorigen Obligationen sowie dort, wo jene nicht zur Geltung kommen, der gestohlene Gegenstand oder in dessen Ermangelung sein Werth dem Eigenthümer restituirt werden muss<sup>326)</sup>. Dem Begriffe nach kommt eigentlich diese letztere in erste Reihe, denn sie wird immer ohne Ausnahme gezahlt, allein das allgemeine Merkmal der aufgezählten Obligationen von der 14. angefangen ist deren Charakter als Strafe<sup>327)</sup>, und dieses kommt am markantesten in der 14. und 15. Obligation zur Geltung. Die Privatstrafen<sup>328)</sup>, die in der Thora ihre Basis haben, sind von zweifacher Art, entweder bestehen sie in fixen Summen oder in fixen Vervielfältigungen von Summen, die entsprechend den einzelnen Gegenständen verschiedenartig sind<sup>329)</sup>. Rechtlich haben sie alle ein gemeinsames Merkmal, sie kommen nämlich

<sup>325)</sup> Gai 3, 223; Cicero de rep. IV, 10, 12.

<sup>326)</sup> Sogar im römischen Rechte giebt es Meinungen, die diesen Schadenersatz als Delictobligation auffassen; Baron a. a. O. S. 571.

<sup>327)</sup> Baba Kamma 4, 2; vgl. IV. Obligationsformen Anm. 52—55 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 179.

<sup>328)</sup> Wie bei der 19., 20. und 21. Obligation, ebenso jene in Anm. 76.

<sup>329)</sup> Wie eben die 14., 15. und 18. Obligation.

nur dann zur Geltung, wenn zwei Zeugen vor dem Richtercollegium die geschehene Handlung bezeugen<sup>330)</sup>; wenn aber der Thäter vor dem Erscheinen derselben, also bevor noch das Collegium überhaupt die Kenntniss von einer unerlaubten Handlung hatte<sup>331)</sup>, ein freiwilliges Geständniss ablegt, dann entfallen diese thoragemässen Privatstrafen gänzlich<sup>332)</sup>. Die 14. Obligation kann also auch nur durch Zeugenbeweis beim Leugnen des Thäters vorkommen; bei allen beweglichen Sachen überhaupt geht deren Strafe auf Zahlung des abermaligen Werthes des gestohlenen Gegenstandes<sup>333)</sup>; der Gegenstand allein, oder dessen Werth wird gemäss der 16. Obligation restituirt, gemäss der 14. trägt der Dieb einen Schaden in derselben Höhe, wie er sie dem Bestohlenen zufügen wollte<sup>334)</sup>. Für den Diebstahl allein, auch eines Ochsen oder eines Schafes, ist ebenfalls diese doppelte Strafsumme statuirt, dagegen construirt hier die 15. Obligation beim Hinzutreten noch einer Handlung: das Schlachten oder Verkaufen des gestohlenen Thieres, eine Verdoppelung der ersten Strafe beim Schafe, das ist das Vierfache des Werthes, bei einem Ochsen sogar das Fünffache<sup>335)</sup>; diese relative Unterscheidung wird damit begründet, dass sogar beim Diebe auf dessen Mühe geachtet wird, das Schaf musste er beim Stehlen forttragen, deshalb ist die Strafe kleiner, den Ochsen aber, den trieb er fort, ihn soll dann die ganze Strenge des Gesetzes treffen<sup>336)</sup>, welches überall für den Diebstahl lebender Hausthiere enorme Strafen construirt<sup>337)</sup>. Auf welche Weise immer der Dieb

<sup>330)</sup> Baba Kamma 70, 1.

<sup>331)</sup> Baba Kamma 75, 1; vgl. auch Anm. 341.

<sup>332)</sup> Baba Kamma 14, 2; 74, 2; 75, 1.

<sup>333)</sup> Baba Kamma 62, 2; Schebuoth 42, 2.

<sup>334)</sup> Bemerkung des Maimonides im XI. B., II. Gs., Cap. 1, § 4.

<sup>335)</sup> II. Moses XXI, 37; Baba Kamma 62, 2.

<sup>336)</sup> Baba Kamma 79, 2.

<sup>337)</sup> So z. B. stand bei den Kalmücken auf gewöhnlichen Diebstahl eine Strafe von 9 Viehstücken, dagegen für jene eines Knechtes, also eines wichtigeren Werthes,  $9 \times 15$  Viehstücke, Koehne in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. IX S. 469; nach dem Gesetzbuche des Manu VIII, 337, 338



das Hausthier in einen fremden Besitz überführt, ebenso auf welche Weise immer er von der gewollten Tödtung des Thieres Nutzen zieht, immer erfolgt die Obligation in Höhe des angegebenen Ausmaasses<sup>338)</sup> ohne Unterschied auf die jeweilige Beschaffenheit des Thieres<sup>339)</sup>; aber er muss das ganze Thier verkaufen oder tödten, sonst kann die verstärkte 15. Obligation nicht entstehen<sup>340)</sup>. Die Verurtheilung muss zusammen für die grössere Obligation erfolgen, wenn eine solche schon gemäss der 14. Obligation erfolgt war, kann dann nicht mehr eine solche der 15. Obligation hinzutreten<sup>341)</sup>; ebenso befreit, wie schon gesagt wurde<sup>342)</sup>, die auf diese Handlung erfolgende Todesstrafe von sämmtlichen Obligationen des Diebstahles; die 15. Obligation kann ohne der 14. und 16. zusammen, die 14. ohne der 16. niemals erfolgen. Diese Obligationen entfallen, wenn das gestohlene Object weiter im Bereiche des Eigenthümers sich befindet, erst die Entfernung von seinem Bereiche lässt diese entstehen<sup>343)</sup>, ebenso entfallen sie bei Objecten des Religions- oder sonst heiliger Fonde, ebenso bei jenen eines Heiden<sup>344)</sup>; diese Obligationen bestehen wie bemerkt wurde, nicht bei Immobilien, ebensowenig bei Sklaven und Wechseln, die in dieser Beziehung derselben Norm wie die Immobilien unterworfen sind<sup>345)</sup>; ebenso besteht keine Haftpflicht

gibt es Unterschiede bei der Strafe in Bezug auf die Kaste des Bestohlenen, die einfach, doppelt, 4-, 8- und sogar 16-fach gezahlt wird, Jolly, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. IV. Band; umgekehrt gibt es zuweilen völlige Befreiung von einer Strafe, wenn der Brahmane beim Çudra etwas fortnimmt; daselbst VIII, 417.

<sup>338)</sup> Baba Kamma 70, 1; mit der Beschränkung von Baba Kamma 78, 2, 1.

<sup>339)</sup> Baba Kamma, Tosephta VII, 78, 2.

<sup>340)</sup> Baba Kamma 78, 2.

<sup>341)</sup> Baba Kamma 68, 2; 106, 2; vgl. Anm. 331.

<sup>342)</sup> Vgl. Anm. 262, 297.

<sup>343)</sup> Baba Kamma 79, 1.

<sup>344)</sup> Baba Mezia 56, 1; 57, 2; Schebuoth 42, 2; Baba Kamma 62, 2; letzteres wird desshalb gefolgert, weil der Thoratext solches hervorzuheben scheint; Maimonides-Commentar im XI. B., II. Gs., Cap. 2, § 1.

<sup>345)</sup> Baba Kamma 62, 2; 117, 2.

in dieser Beziehung für die Handlung eines Unmündigen oder eines Sklaven<sup>346</sup>). Dagegen wird mit diesen Strafen sowohl die Frau, wie der Mann bestraft<sup>347</sup>), die ganze Strenge dieses Gesetzes, wie sie im folgenden Capitel auseinandergesetzt wird, trifft erbarmungslos einen Jeden, der sich unterstanden hat, das religiös-enorme Verbrechen des Diebstahls zu begehen<sup>348</sup>).

### § 16.

Bei der 16. Obligation giebt es im Talmud eine drakonische Strenge im Verhältnisse zu seiner Behandlung anderer Privatvergehen; bei dem Darlehen, wo der Römer die Schuldknechtschaft construirte, befahl die Thora mildes Vorgehen<sup>349</sup>), aber beim Diebstahl construirte sogar der Talmud eine Verknechtung des Thäters, die sogen. Diebsknechtschaft. Es ist dies die einzige executionsmässige Verknechtung im talmudischen Rechte, und sie kommt zur Geltung beim Diebe, der nicht im Stande ist, den Werth des gestohlenen Gegenstandes zu bezahlen; der Preis, der für die Dienste und die Arbeit im Laufe der gesetzlich genau geregelten Knechtschaft bezahlt wird, wird vom Richtercollegium dem Bestohlenen als Schadenersatz zugeführt<sup>350</sup>). Aber der Talmud ist bestrebt, diese Verknechtung zu beschränken, der Dieb darf nur dann verknechtet werden, wenn sein Werth ebenso gross wie der Schaden oder kleiner ist, aber nicht, wenn er grösser ist<sup>351</sup>), für die Strafe der 14. und 15. Obligation besteht die Verknechtung nicht<sup>352</sup>), für den mehrfachen

<sup>346</sup>) Jadajim IV, 7; Baba Kamma 4, 1. Vgl. Anm. 305.

<sup>347</sup>) Baba Kamma 15, 1.

<sup>348</sup>) Verbot 244 aus III. Moses XIX, 11; Gebot der Bestrafung 239 aus II. Moses XXI, 19, sogar bei einem Spasse oder bei einer minimalen Sache, Baba Mezia 61, 2.

<sup>349</sup>) Vgl. IV. Obligationsformen Cap. 8, Anm. 70 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 183.

<sup>350</sup>) II. Moses XXII, 2; Kiduschin 18, 1; Sotah 23. 1.

<sup>351</sup>) Kiduschin 18, 1; 20, 2.

<sup>352</sup>) Kiduschin 18, 1.

Diebstahl sogar an denselben Menschen kann er nur einmal verknechtet werden<sup>353</sup>); wenn der Bestohlene ein Fond oder ein Heide war, entfällt die Verknechtung<sup>354</sup>), ebenso darf eine Frau niemals verknechtet werden<sup>355</sup>). Dieses Alles gilt aber nur, wenn das gestohlene Object nicht mehr effectiv vorhanden ist, sonst soll gemäss eben dieser 16. Obligation der Gegenstand selbst restituirt werden, nicht nur wenn er sich im Bereiche des Diebes befindet, sondern auch wenn er in fremdem Besitze vorhanden ist<sup>356</sup>); hier kommen aber verschiedene Normen vor, zu deren Verständniss das Folgende vorausgeschickt werden muss. Gemäss der talmudischen Auffassung übt, wie schon erklärt wurde<sup>357</sup>), der Besitz keinen Einfluss auf das Eigenthum aus, das Object auch im fremden Besitze bleibt Eigenthum seines ursprünglichen Eigenthümers; wenn nun ein Object, sei es durch Custodialvertrag, durch Verlieren, durch Diebstahl, oder durch Raub in fremden Besitz gelangt ist, so bleibt es auch dort im Eigenthume seines ursprünglichen Eigenthümers. Diesen fictiven gesetzlichen Zustand können verschiedene Momente ändern, solche sind: Das Aufgeben der Hoffnung auf Rückerlangung seitens des Eigenthümers, indem er vor Zeugen<sup>358</sup>) seine Meinung äussert, dass er an der Rückgabe, an dem Auffinden des Objectes verzweifelt und diese Hoffnung nicht mehr besitzt; zweitens die abermalige Wechslung des Besitzes; drittens die effective Umgestaltung des Gegenstandes. In letztem Falle allein schon kann nur der Werth des Objectes, aber nicht das Object selbst zurückgefordert werden<sup>359</sup>); bei den beiden ersteren,

---

<sup>353</sup>) Daselbst.

<sup>354</sup>) Maimonides XI. B., II. Gs., Cap. 3, § 13.

<sup>355</sup>) Sotah 23, 1, 2.

<sup>356</sup>) Code Napoleon § 1380.

<sup>357</sup>) Vgl. IV. Obligationsformen Cap. 7; in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 180, 181.

<sup>358</sup>) Was nur zur Constatirung der Thatsache nöthig ist. Vgl. Anm. 187.

<sup>359</sup>) Baba Kamma 66, 2.

wenn sie einzeln vorkommen, z. B. wenn der Gegenstand noch im Besitze der ersten Person sich befindet, die den Gegenstand vom Eigenthümer genommen hat<sup>360</sup>), oder sogar bei Wechslung des Besitzes, wenn der Eigenthümer die Hoffnung des Auffindens nährt, muss der Gegenstand immer dem Eigenthümer restituirt werden. Wenn beide Momente zusammen gegeben sind, dann fixirt der Talmud die Enteignung des Objectes, der Eigenthümer kann dann nur den Werth des Objectes fordern, nicht aber den Gegenstand selbst, sogar wenn dieser bekanntermassen unverändert vorhanden ist; diese Normen gelten ebenso für das Object allein, wie auch für die Werthsteigerung des Objectes. Aus dem Gesagten ergeben sich mehrere Normen: die Rückgabe des Objectes erfolgt zusammen mit sämmtlichen Werthsteigerungen, die nicht eine Folge von besonderen Auslagen des Diebes sind<sup>361</sup>); wenn nur der Besitzwechsel allein erfolgt war, giebt es bei einem Käufer, aber nur bei einem Käufer und nicht bei dem anderen Besitzeswechsel<sup>362</sup>); noch gelten verschiedene Unterscheidungen. Da der Aufkauf gestohlener Dinge verboten ist<sup>363</sup>), so trifft den Käufer, wenn er das Bewusstsein<sup>364</sup>) hatte, gestohlene Dinge zu kaufen, die Strafe, die Objecte ohne Entgelt dem Eigenthümer ausfolgen zu müssen, wobei er selbstverständlich von dem Diebe Regress fordern kann<sup>365</sup>), sonst aber muss ihm der Eigenthümer den gezahlten Preis ersetzen<sup>366</sup>). Wenn aber zum Besitzwechsel noch das Aufgeben der Hoffnung auf Wiederauffindung hinzukommt, dann muss im ersten Falle die Rückgabe gegen Be-

---

<sup>360</sup>) Baba Kamma 95, 1; gilt auch vom Diebstahle.

<sup>361</sup>) Baba Kamma 65, 1, 2; wo nur in Betreff der 14. und 15. Obligation eine Frage besteht, aber nicht in Betreff der 16. Obligation.

<sup>362</sup>) Baba Kamma 115, 1.

<sup>363</sup>) Baba Kamma 118, 2; 119, 1.

<sup>364</sup>) Unter welchen Umständen dieses rechtlich gilt, behandelt Maimonides im 6 Cap. des II. Gs. des XI. B.

<sup>365</sup>) Baba Kamma 115, 1; Meinung des Raba, Mitte.

<sup>366</sup>) Baba Kamma 115, 1; Meinung des Rabbi Jochanon.

zahlung des Kaufpreises erfolgen; im letzteren Falle ist das Object dem Eigenthümer verloren, er hat überhaupt kein Klagerecht an den Käufer, nur den Dieb allein kann er auf Schadenersatz belangen<sup>367</sup>).

### § 17.

Wie es schon wiederholt gesagt wurde, gilt talmudisch das Object auch in fremdem Besitze als Eigenthum seines ursprünglichen Eigenthümers; in Folge dessen ist auch ein Diebstahl möglich, wenn das Object aus dem fremden Besitze gestohlen wurde, die Obligationen des Diebstahls entstehen also auch hier alle zu Gunsten des Eigenthümers und nicht zu Gunsten des Besitzers. Dieses ist aber nicht mehr der Fall, wenn der Besitzer auch rechtlich das Eigenthum an der Sache erworben hat, so z. B. wenn der sogen. Hüter dasselbe für eignen Gebrauch verwendet hatte<sup>368</sup>), das Object ist dann schon ganz sein eigen und er schuldet dem Eigenthümer nur den Geldwerth der Sache. Solange dieses aber nicht eingetreten war, ist auch ein Diebstahl seitens des Besitzers selbst möglich; der Fall ist jedesmal gegeben bei einem Hüter ohne Entgelt, so oft er durch einen Eid einen Diebstahl bekräftigte, und Zeugen das Vorhandensein des Objectes in seinem Besitze bezeugen, er gilt dann als Dieb mit sämmtlichen Obligationen des Diebstahls, er muss die Doppelstrafe bezahlen und bei einem Ochsen oder einem Schafe das Fünf- resp. das Vierfache des Werthes<sup>369</sup>), dieselbe Norm gilt ebenso jedesmal beim Finder, der durch Eid einen Diebstahl der höheren Art bekräftigte<sup>370</sup>). Eine weitere Folge der Fiction vom Eigenthume im fremden Besitze ist es auch, dass der Dieb, der dem

---

<sup>367</sup>) Maimonides XI. B., II. Gs., Cap. 5, § 3; folgt aus Baba Kamma 115, 1.

<sup>368</sup>) Baba Kamma 107, 2.

<sup>369</sup>) Baba Kamma 62, 2; 63, 1; 106, 2; 108, 1, 2.

<sup>370</sup>) Baba Kamma 57, 1; 63, 1, 2; 106, 2.

ersten Diebe das Object stiehlt, von der 14. und 15. Obligation frei ist<sup>371)</sup>, ausser dort, wo der Dieb ebenfalls rechtlich die Enteignung, z. B. durch effective Umgestaltung durchgeführt hat<sup>372)</sup>. Die Feststellung der Werthhöhe erfolgt gemäss dem Stande zur Zeit des Diebstahles<sup>373)</sup>, wenn ein Preiswechsel eingetreten war, so kommt der Preisfall dem Diebe zu Statten bei der 14. und 15., aber nicht bei der 16. Obligation<sup>374)</sup>, eine Preissteigerung hingegen dem Bestohlenen, ausser wenn das Object ohne Verschulden des Diebes verloren gegangen ist<sup>375)</sup>. Der Eigenthümer hat, wenn er es wünscht, das Recht, sogar das im Werthe beschädigte Object zurückzuverlangen und den Werthunterschied zu fordern<sup>376)</sup>; ebenso kann der Eigenthümer immer sein Object zurückfordern, wo erwiesenermassen das Object gestohlen werden musste, aber er muss dem Käufer den gezahlten Preis zurückzahlen<sup>377)</sup>; die Feststellung des letzteren erfolgt sowohl gegen den Eigenthümer, wie gegen den Dieb durch einen höheren Eid seitens des Käufers<sup>378)</sup>. Die Rückerstattung des gestohlenen Objectes muss in der Regel immer dem Eigenthümer angezeigt werden<sup>379)</sup>, ausser beim Gelde, wo das Rücklegen an die frühere Stelle oder das Einschieben in eine Rechnung genügt, wenn der Eigenthümer nie den Diebstahl bemerkt hatte; hat der Eigenthümer das Geld gezahlt und

---

<sup>371)</sup> Baba Kamma 62, 2; 67, 2; 69, 2. Vgl. Anm. 208, 389.

<sup>372)</sup> Baba Kamma 68, 1.

<sup>373)</sup> Baba Kamma 65, 1; 93, 2; 96, 2.

<sup>374)</sup> Bei minderm Versehen und Nachlässigkeit bestimmt das Oesterr. A.B.G. § 1332 die Zahlung des Werthes zur Zeit der Beschädigung d. i. der Handlung.

<sup>375)</sup> Baba Kamma 65, 1; Maimonides XI. B., II. Gs., Cap. 1, § 14.

<sup>376)</sup> Baba Kamma 11, 1; 94, 1; denn das Rücknehmen der Sache wurde ihm erlassen, weil es als Nachtheil für ihn gilt, er kann aber immer auf diesen Rechtsvortheil verzichten.

<sup>377)</sup> Vgl. Anm. 365, 366.

<sup>378)</sup> Schebuoth 44, 2; 46, 1, 2.

<sup>379)</sup> Baba Kamma 118, 1, 2 oben.

richtig befunden, so gilt es als Rückgabe, sogar, wenn er vom Diebstahle Kenntniss hatte<sup>380</sup>). Der Dieb riskirt talmudisch sein Leben, wenn er durch einen Hinterhalt sein Ziel anstrebt<sup>381</sup>), denn der Eigenthümer darf ihn dann tödten<sup>382</sup>); auf einen Diebstahl ist sogar die Todesstrafe gesetzt, nämlich für jenen eines Juden, den der Dieb in Sklaverei verkaufte<sup>383</sup>). Den Diebstahl, diesen Fluch der Völker auf niederer Culturstufe, behandelt der Talmud mit äusserster Strenge, freilich bleibt diese hinter der römischen Strenge zurück, aber die Auffassung ist bei beiden sehr ähnlich. Beide Rechte kennen die vierfache Strafe beim Diebstahle, allein der Talmud setzt diese auf den Diebstahl der wichtigsten Hausthiere, während das römische Recht diese auf den ertappten Diebstahl, *furtum manifestum*<sup>384</sup>) setzt, für welchen Fall der Talmud nur die Doppelstrafe hat; aber beim *furtum nec manifestum* bleibt bei beiden die Doppelstrafe<sup>385</sup>). Ebenso gilt bei beiden dieselbe Auffassung vom Begriffe des Diebstahles, *furtum possessionis* im Sinne des Theophilus<sup>386</sup>) gilt ebenso wie *furtum ipsius rei* als Diebstahl<sup>387</sup>), nur beim *furtum usus* ist der Talmud anderer Meinung, der solches in einem Falle für eine Enteignung gelten lässt<sup>388</sup>); aber die Auffassung gleicht wieder bei beiden, dass Derjenige, der keine Vermögensverletzung erleidet, z. B. der Depositar, keine Strafforderung und Profit vom Diebstahle erheben kann<sup>389</sup>). In einer

---

<sup>380</sup>) Daselbst; Maimonides XI. B., II. Gs., Cap. 4, § 10.

<sup>381</sup>) In solchem Falle kämpft Wuth gegen Wuth, *Manu VIII*, 351 bei Jolly in *Zeitschr. f. vergl. Rechtsw.* IV S. 321 ff.; ähnlich Reichsstrafgesetzbuch § 54; gilt doch unter ähnlichen Umständen die Todesstrafe in *Code pénal* § 381.

<sup>382</sup>) II. Moses XXII, 1.

<sup>383</sup>) Verbot 243 aus II. Moses XXI, 6.

<sup>384</sup>) l. 50 pr. D. XLVII, 2, de *furtis*.

<sup>385</sup>) D. 47, 2 de *furtis*, an mehreren Stellen.

<sup>386</sup>) Paraphr. ad § 1 J. de *obl. qui delicto nasc.* 4, 1.

<sup>387</sup>) Vgl. Anm. 369.

<sup>388</sup>) Vgl. Anm. 368.

<sup>389</sup>) l. 14, § 3 D. de *furtis* 47, 2. Vgl. Anm. 208, 371.

anderen fundamentalen Auffassung gehen sie aber auseinander, das römische Recht unterscheidet zwischen Thäter, das ist Derjenige, der den Besitz der Sache ergreift, und seinem Gehülfen, bei letzterem gilt die Haftpflicht nur für die Privatstrafe, aber nicht für den Schadenersatz<sup>390)</sup> <sup>391)</sup>, der Talmud aber kennt diese Unterscheidung überhaupt nicht: die Thäter haften immer<sup>392)</sup>, die Gehülfen niemals, denn sie haben nichts gethan; wenn sie aber thatsächlich mitgewirkt haben, dann bildet die Besitzergreifung seitens der Einen keinen Einfluss auf die Haftpflicht, haftet man doch bei einem Diebstahle, sogar wenn der Gegenstand beim Diebstahle nicht im Besitze seines Eigenthümers sich befand, dieses Moment soll also logischerweise keinen Einfluss ausüben.

## § 18.

Die 17. Obligation aus einem Delicte bildet der Raub eines Objectes unter denselben Verhältnissen wie bei der 16. Obligation; die einzelnen Normen sind fast bei beiden dieselben, nur die Strafe ist verschieden, bei der 16. folgt als Strafe die Doppelbezahlung, sowie die 15. Obligation, bei dieser kommt im Allgemeinen keine Strafe vor, nur in Verbindung mit einem falschen Eide wurde ein Fünftel vom Werthe des Objectes als Strafe statuirt unter Verhältnissen, die im nächsten Capitel erklärt werden. Diese Obligation bildet überhaupt den allgemeinen Rechtstitel zur Forderung eines Objectes, das *injusta causa* in den Besitz eines Fremden gelangte; drei religiöse Verbote kommen bei demselben zusammen vor: erstens das Begehren des fremden Objectes mit dem Entwerfen des Planes

---

<sup>390)</sup> l. 5, l. 6, D. de cond. furt. 13, 1; die Haftung bei der Privatstrafe l. 50 § 1—4 D. de furt. 47, 2.

<sup>391)</sup> Gleichmässig haften Theilnehmer und Verbrecher, gemäss dem Code pénal § 59 ff. Ebenso B.G. f. d. D. R. § 830, 2. Abs.; Oesterr. A.B.G. § 1301.

<sup>392)</sup> Auch mehrere zusammen, Baba Kamma 78, 1.



zu dessen Erlangung<sup>393</sup>); zweitens die Beeinflussung des Eigenthümers, sogar auf gütliche Weise das Object auszufolgen<sup>394</sup>); drittens die gewaltsame Entführung aus dem Besitze des Eigenthümers<sup>395</sup>); dabei kommt noch ein Verbot vor, welches die Unterschlagung verbietet und zwar dort, wo der Gegenstand sogar rechtmässig in den Besitz gelangt war und der Besitzer gewaltsam das Eigenthum an denselben anstrebt<sup>396</sup>). Als Raub gilt: wer einen aufzubewahrenden Gegenstand für sich benützt<sup>397</sup>), oder dessen Vorhandensein vor dem Richtercollegium ableugnet<sup>398</sup>), wer ohne Bewilligung des Eigenthümers eine Sache ausleiht<sup>399</sup>), oder sich ein Pfand für sein Darlehen verschafft<sup>400</sup>); ebenso die Eintreibung einer Steuer, die nicht procentuell<sup>401</sup>) regelmässig geordnet ist durch eine von dem Volke anerkannte Regierung<sup>402</sup>), — wobei sogar die gänzliche Enteignung seitens eines berechtigten Herrschers nicht als Raub gilt<sup>403</sup>) —, auch das Bestehlen durch falsches Maass oder Gewicht gilt als Raub<sup>404</sup>)<sup>405</sup>). Bei allen diesen Formen des Raubes kann der Beschädigte mittels Execution den Schadenersatz eintreiben, jedoch wurde verordnet, dass der Beschädigte nach Möglichkeit ihm die Bezahlung nachsehen soll, damit

---

<sup>393</sup>) Verbot 266 aus IV. Moses V, 18.

<sup>394</sup>) Verbot 265 aus II. Moses XX, 17.

<sup>395</sup>) Verbot 245 aus III. Moses XIX, 13.

<sup>396</sup>) Verbot 247 aus III. Moses XIX, 13.

<sup>397</sup>) Aus Baba Mezia 43, 1; Maimonides XI. B., III. Gs., Cap. 3, § 11.

<sup>398</sup>) Baba Kamma 105, 2.

<sup>399</sup>) Baba Mezia 43, 2; Baba Bathra 88, 1.

<sup>400</sup>) Schebuoth 44, 2.

<sup>401</sup>) Baba Kamma 113, 1.

<sup>402</sup>) Baba Bathra 54, 2; 55, 1.

<sup>403</sup>) Sanhedrin Tosephta IV, 48, 2.

<sup>404</sup>) Verbot 271, aus III. Moses XIX, 35; Gebot 208 aus III. Moses XIX, 36; Baba Mezia 61, 2; ebenso beim Feldmass.

<sup>405</sup>) Ebenso verbietet solches aufs strengste der Koran Sure XVII, 37, LXXXIII, 1; ebenso auch Vishnu 5, 122 in Leist, Altarisches ius gentium S. 454.

auf diese Weise dem Thäter die Reue erleichtert werde<sup>406</sup>). Ausserdem gibt es noch Abarten des Raubes, die nur durch Verordnungsrecht als Raub gelten, bei diesen besteht nur eine *naturalis obligatio*, denn *executionsweise* können sie nicht eingetrieben werden<sup>407</sup>), als solche gelten: der Fang fremder Tauben in einem bewohnten Orte<sup>408</sup>), der Spielgewinn<sup>409</sup>), das Fortnehmen der im fremden Netze gefangenen herrenlosen Thiere<sup>410</sup>), ebenso das Fortnehmen eines Bienenschwarmes<sup>411</sup>), wie auch das Fortnehmen jedes Eigenthums dessen Erwerb seitens des Eigenthümers nicht ganz thorarechtlich regelmässig erfolgt war<sup>412</sup>); bei all diesen kann sogar in Verbindung mit einem falschen Eide nicht die Strafe des Fünftels ausgesprochen werden<sup>413</sup>). Dagegen bildet das Auffangen von angeschwemmtem Holze<sup>414</sup>), das Abnehmen des Objectes vom Räuber<sup>415</sup>), ebenso das Fortnehmen von Sachen, deren Existenz dem Eigenthümer Schaden bereitet, keinen Raub; immer, weil vorausgesetzt wird, dass der Eigenthümer die Hoffnung auf Behaltung dieses Eigenthums aufgegeben hat; in diesem Falle erwirbt ebenso der Thäter den Werthzuwachs, Schewach, aber nicht die Preissteigerung des Objectes, letzteres ist ebenfalls eine Verordnung, um die Reue zu erleichtern<sup>416</sup>). Da bei all diesen erwähnten Fällen das sogen. *Factum* bekannt ist, so bestimmte der Talmud ein Verbot gegen das Benützen der geraubten Objecte durch Fremde<sup>417</sup>), ausser

---

<sup>406</sup>) Baba Kamma 94, 2.

<sup>407</sup>) Baba Mezia 12, 1; Schebuoth 41, 1; Gitin 61, 1.

<sup>408</sup>) Sanhedrin 25, 1, unten.

<sup>409</sup>) Maimonides XI. B., III. Gs., Cap. 6, §§ 7, 10.

<sup>410</sup>) Gitin 59, 2.

<sup>411</sup>) Baba Kamma 114, 1, 2.

<sup>412</sup>) Gitin 59, 2; Baba Mezia 12, 1; Schebuoth 41, 1.

<sup>413</sup>) Folgt aus Anm. 407.

<sup>414</sup>) Baba Mezia 22, 2; Baba Kamma 114, 1.

<sup>415</sup>) Baba Kamma 114, 1.

<sup>416</sup>) Baba Kamma 66, 1; 94, 2.

<sup>417</sup>) Sukkah 29, 2: 31, 1.

wenn dem Eigenthümer die Benützung vergütet wird<sup>418</sup>), es besteht sogar ein Verbot gegen die Benützung der Dinge solcher Personen, deren Vermögen aus geraubten Gütern besteht<sup>419</sup>); deshalb müssen auch die Erben des Thäters das Object selbst, resp. dessen Werth vom geerbten Vermögen immer bezahlen<sup>420</sup>). Die Bezahlung muss sogar an mehrere Personen in der Höhe des ganzen Werthes des Objectes an jeder einzelnen erfolgen, wenn ihm die Person des Beschädigten unbekannt ist und Mehrere durch einen Eid solches bekräftigen<sup>421</sup>); ebenso muss die Bezahlung durch die Zeugenschaft auch nur eines Zeugen erfolgen, denn der Eid, der sonst eine solche Zeugenschaft entkräftet, wird dem Thäter nicht anvertraut<sup>422</sup>). Ausser dem Schadenersatz für das Object allein oder für dessen Beschädigung braucht der Thäter für den gezogenen Nutzen nicht besonders zu bezahlen, denn der Nutzen ohne Verlust des Eigenthümers braucht nicht vergütet zu werden; ausser wenn das Object vermietet zu werden pflegt, wo der Thäter also dem Beschädigten einen effectiven Schaden im Miethspreis zugefügt hat, wo er dann auch dieses Interesse bezahlen muss<sup>423</sup>), dieses ist der einzig mögliche Fall, wo ohne Verletzung des absoluten Zinsenverbotes ein Interesse gefordert und bezahlt werden kann.

### § 19.

Die im vorigen Capitel erwähnte Strafe des Fünftels bildet nur insofern eine Privatstrafe des Raubes, als dass sie auch beim Raube vorkommt, und dass das in Verbindung mit derselben darzubringende Opfer den Namen Schuldopfer für Raub-

<sup>418</sup>) Baba Kamma 111, 1; 115, 1; Chulin 134, 1.

<sup>419</sup>) Baba Kamma 113, 1.

<sup>420</sup>) Baba Kamma 111, 1; Maimonides XI. B., III. Gs., Cap. 5, § 6.

<sup>421</sup>) Jebamoth 118, 2; Baba Kamma 103, 1; Baba Mezia 37, 1.

<sup>422</sup>) Die Erklärung dieser Norm wird in der Civilprocessordnung erfolgen.

<sup>423</sup>) Baba Kamma 21, 1.

fälle<sup>424</sup>) führt; diese gilt aber auch für Forderungen, bei welchen ein Geständniss eine gerichtliche Verurtheilung herbeiführen könnte<sup>425</sup>); die Raubmomente sind hier dadurch gegeben, dass der geleistete falsche Eid, der bei dieser Privatstrafe eine *conditio sine qua non* ist<sup>426</sup>), den Eigenthümer zur Aufgabe der Hoffnung auf Wiedererlangung des Objectes veranlasst. Deshalb muss auch zur Erlangung der religiösen Verzeihung der Belangte den Beschädigten um jeden Preis aufsuchen oder das Geld beim Richtercollegium deponiren<sup>427</sup>); wogegen bei allen anderen Fällen der Beschädigte zum Belangten deswegen kommen muss. Er zahlt also das Capital  $a$ ; das Fünftel beträgt 25 Procent des Werthes  $\frac{a}{4}$  = ein Fünftel von  $\frac{5a}{4}$ <sup>428</sup>); bei einer mehrmaligen Leugnung derselben Sache mit falscher Eideserhärtung wird für jedes Mal ein besonderes Fünftel gezahlt,  $a + \frac{a}{4} + \frac{a}{4}$ <sup>429</sup>); bei einer solchen mehrfachen Leugnung des nur schuldigen Fünftels zahlt er dafür wieder dieselbe Strafe, zusammen also  $a + \frac{a}{4} + \frac{a}{4^2} + \frac{a}{4^3} \dots + \frac{a}{4^n}$ <sup>430</sup>), aber das abgeleugnete Object muss wenigstens eine Peruta werth gewesen sein<sup>431</sup>). Nicht der Zeugenbeweis, nur das Geständniss des Belangten allein kann diese Strafe veranlassen<sup>432</sup>); nur bei einer eigenen und nicht bei einer ererbten Schuld kann diese vorkommen<sup>433</sup>),

<sup>424</sup>) Gebot 71 aus III. Moses V, 25; Verbot des falschen Eides in diesen Fällen 249 aus III. Moses XIX, 11, 12, das Bezahlen des Fünftels. III. Moses V, 24; Menachoth 44, 2.

<sup>425</sup>) Schebuoth 36, 2.

<sup>426</sup>) Baba Kamma 103, 2.

<sup>427</sup>) Baba Kamma 103, 1; Baba Mezia 55, 1.

<sup>428</sup>) Arachin 27, 2 oben; Baba Mezia 54, 1; Baba Kamma 65, 2.

<sup>429</sup>) Schebuoth 36, 2; Baba Kamma 106, 1.

<sup>430</sup>) Baba Kamma 103, 1; Baba Mezia 54, 2.

<sup>431</sup>) Baba Mezia 55, 1.

<sup>432</sup>) Baba Kamma 63, 2; 108, 2.

<sup>433</sup>) Baba Kamma 67, 2.

ausser wenn beim ererbten Vermögen Eid und Geständniss schon seitens des Verstorbenen erfolgt waren<sup>434</sup>); sie kommt überhaupt nicht vor bei Objecten von Fondvermögen, ebenso wenn das Object aus Sklaven, Wechseln oder Immobilien besteht<sup>435</sup>). Diese Obligation soll sogar nach dem Tode des Beschädigten an dessen Erben bezahlt werden<sup>436</sup>), sogar wenn der Erbe den Erblasser beraubte, muss er behufs religiöser Sühne nicht nur die Theile der Miterben denselben bezahlen, sondern sogar sein Erbtheil an dem Raube bezahlen, d. h. im äussersten Falle einem Wohlthätigkeitszwecke zuführen<sup>437</sup>). Hier kommt jene eigenthümliche Erbschaftsnorm vor, nach welcher der Priesterstamm resp. jene Gruppe desselben, die den Dienst zu jener Zeit hat, in welcher der Fall sich ereignet<sup>438</sup>), der Erbe eines Menschen sein kann; bei der Beraubung eines Neophyten, der absolut ohne Intestaterben sterben kann<sup>439</sup>), wird von Jedermann diese Obligation an den Priesterstamm bezahlt<sup>440</sup>), aber es muss jedem Manne der Gruppe je eine Peruta aus derselben zukommen können<sup>441</sup>), ausgenommen sind auch hier Immobilien, bei welchen diese Erbschaftsform nicht vorkommt<sup>442</sup>). Die Immobilien bilden auch eine Unterscheidung zwischen dieser und der vorigen Obligation, gestohlen werden können sie nicht<sup>443</sup>), aber der Raub ist möglich auch bei ihnen auf die

---

<sup>434</sup>) Baba Kamma 104, 2.

<sup>435</sup>) Schebuoth 37, 2.

<sup>436</sup>) Baba Kamma 103, 1.

<sup>437</sup>) Baba Kamma 108, 2; 109, 1; vgl. II. Intestaterbrecht Anm. 410 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XIV S. 89.

<sup>438</sup>) Dies gilt überall bei solchen Normen. Baba Kamma 109, 2; Arachin 28, 2.

<sup>439</sup>) Vgl. II. Intestaterbrecht Cap. 9 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XIV S. 49—53.

<sup>440</sup>) Baba Kamma 110, 1.

<sup>441</sup>) Dasselbst unten.

<sup>442</sup>) Folgt aus Anm. 435.

<sup>443</sup>) Vgl. Anm. 345.

Weise, dass der Eigenthümer aus denselben mittels äusseren Zwanges verdrängt wird, wobei mannigfacher Schaden dadurch dem Eigenthümer entstehen kann. Das Feld allein kann nie dem Eigenthümer verloren gehen, denn der Eigenthümer muss immer durch das Gericht in seine Rechte wieder eingesetzt werden<sup>444</sup>), aber der Fall ist möglich, dass auch der Räuber einer noch höheren Macht unterliegt, in diesem Falle verantwortet der Räuber dem Beraubten, wenn er die Ursache desselben war<sup>445</sup>), z. B. bei persönlicher Güterconfiscation. Bei einer Beschädigung des Feldes, sowie für den Entgang der Früchte haftet der Räuber von seinem Privatvermögen, das ist nur mit der beschränkten Haftung<sup>446</sup>), für eine Verbesserung des Feldes bekommt er immer von dem Werthe der Verbesserung, oder den ausgelegten Ausgaben jene Summe, die weniger betrifft<sup>447</sup>)<sup>448</sup>); in einer Beziehung nur ist hier der Räuber begünstigt, dass er nämlich für jenen Schaden nicht haftet, der jedenfalls auch beim Eigenthümer eintreten würde<sup>449</sup>); bei Mobilien ist dieses nicht der Fall, dort kann der Räuber zwar den Gegenstand retourniren, wiewohl dessen Werth auf welche Weise immer verringert wurde, aber er haftet immer für den vollen Werth, obwohl dieser auf die eben erwähnte Weise jedenfalls verringert werden würde<sup>450</sup>). Wenn der Räuber eine fremde Personen dadurch beschädiget, dass er ihr ein geraubtes Feld verkauft, so haftet er Jenen für jeden Schaden, für den Fruchtentgang, sowie für Spesen, aber nur mit beschränkter

<sup>444</sup>) Baba Kamma 95, 1; Sukkah 30, 2; 31, 1.

<sup>445</sup>) Baba Kamma 116, 2.

<sup>446</sup>) Baba Mezia 14, 2.

<sup>447</sup>) Daselbst, Maimonides XI. B., III. Gs., Cap. 9, § 5.

<sup>448</sup>) Aehnlich ist die Auffassung des Code Napoleon § 1375: Le maître dont l'affaire à été bien administrée, doit lui (le gérant) rembourser toutes les dépenses utiles ou nécessaires qu'il a faites. Vgl. § 1381; vgl. B.G. f. d. D.R. § 850.

<sup>449</sup>) Baba Kamma 116, 2; 117, 2.

<sup>450</sup>) Baba Kamma 96, 1; 105, 1 im Gegensatz zum B.G. f. d. D.R. § 84f.

Haftung<sup>451)</sup>; wenn der Käufer aber vom Raube wusste, hat er Regress<sup>452)</sup> ausschliesslich nur für den Kaufpreis<sup>453)</sup>; dagegen bestimmt die Norm, dass wenn der Räuber seinen guten Ruf durch rechtliche Uebergabe des Feldes an den Käufer schützen kann, ein jeder Erwerb des Feldes vom Eigenthümer durch den Räuber unentgeltlich eo ipso zu Gunsten des Käufers erfolgt<sup>454)</sup>. Die Normen des Raubes allein gleichen also fast ganz jener der 16. Obligation, wobei noch hier die Strafe de facto — ohne falschen Eid — entfällt, der Talmud fasst also den Raub ebenso, wie das alte römische Recht<sup>455)</sup>, als ein geringeres Delict wie den Diebstahl auf, jenes verglich den Raub mit dem *furtum nec manifestum*, der Talmud, der von der Doppelstrafe absehen wollte, musste logischerweise jede Privatstrafe fallen lassen.

## § 20.

Von der 18. Obligation, die durch falsche Zeugenaussage entsteht, ist besonders jenes Moment hervorzuheben, dass der Talmud bei derselben eine Unterscheidung statuirt, zwischen der Möglichkeit der Handlung bei gleichzeitiger falcher Zeugenschaft oder nicht. Jeder Zeugenbeweis kann nämlich durch andere Zeugen auf doppelte Weise erschüttert werden: die anderen Zeugen können beweisen, dass die ersteren Zeugen nicht am Orte der Handlung zur Zeit der Handlung gewesen waren, hier ist die Möglichkeit der Handlung nicht ausgeschlossen, aber die Zeugenschaft ist falsch und dieses bildet das Substrat der 18. Obligation<sup>456)</sup>, oder die letzteren beweisen, dass in

<sup>451)</sup> Baba Mezia 15, 2; Maimonides XI. B., III. Gs., Cap. 9, § 7 Anfang.

<sup>452)</sup> Baba Mezia 15, 2.

<sup>453)</sup> Ebenso wird der dolose Käufer behandelt im Code Napoleon § 1378.

<sup>454)</sup> Baba Mezia 16, 1.

<sup>455)</sup> l. 1, l. 2, § 26 D. vi bon. rapt. 47, 8.

<sup>456)</sup> Gebot 180 aus V. Moses XIX, 19. Makkoth 2, 1; 5, 1.

jener Zeit die Handlung unmöglich dadurch war, dass die handelnden Personen solches zu jener Zeit nicht gethan haben<sup>457)</sup>, in letzterem Falle haben die ersten Zeugen, bei erfolgter Execution in Folge ihrer Zeugenschaft, ein Delict im Sinne der 9. Obligation begangen. Von der ganzen Institution des Zeugenbeweises abgesehen<sup>458)</sup>, erfolgt auf Grund einer solchen Handlung eine Verurtheilung der Zeugen zur Zahlung einer eben solchen<sup>459)</sup> Summe, zu welcher die betreffende Person in Folge ihrer Zeugenschaft exequirt werden könnte<sup>460)</sup>, denn ausdrücklich sei es bemerkt: nur bei einer erfolgten Verurtheilung der Partei vor der Vornahme der Execution können die Zeugen wegen falscher Zeugenschaft verurtheilt werden<sup>461)</sup>; der Partei muss durch die Zeugen eine ganze verpflichtende Handlung vorgeworfen worden sein, sonst ist nur dann eine Verurtheilung der Zeugen möglich, wenn mit ihnen zusammen auch die anderen Zeugen überführt wurden, die diese Zeugenschaft über die Handlung vervollständigte<sup>462)</sup>; die Zeugen können durch ein Geständniss von dieser thoramässigen Privatstrafe sich befreien<sup>463)</sup>, die zu gleichen Theilen unter der Anzahl der Zeugen aufgetheilt wird<sup>464)</sup>. Die 19. Obligation, die die Nothzucht, sowie die 20., die die Verführung eines Mädchens betrifft, sollen hier ebenso nur vom Gesichtspunkte des Schadens sowie der Privatstrafe behandelt werden<sup>465)</sup>, die anderen Verhältnisse

<sup>457)</sup> Makkoth 5, 1.

<sup>458)</sup> Die bei der Civilprocessordnung behandelt werden soll.

<sup>459)</sup> Ebenso heisst es im Code pénal 1 § 361: Si néanmoins l'accusé a été condamné à une peine plus forte que celle des travaux forcés à temps, le faux témoin qui a déposé contre lui subira la même peine.

<sup>460)</sup> Makkoth 3, 1, 2; Baba Kamma 73, 2.

<sup>461)</sup> Makkoth 5, 2; Sanhedrin 33, 2.

<sup>462)</sup> Baba Kamma 24, 1; 72, 2; Baba Bathra 56, 1, 2.

<sup>463)</sup> Makkoth 22. Vgl. Anm. 330, 331, 332.

<sup>464)</sup> Makkoth 3, 1; 5, 1.

<sup>465)</sup> Im Gegensatz zu der Verschmelzung beider in den anderen orientalischen Rechten Z.B. Gesetzbuch des Manu VIII, 367 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. IV S. 321 ff.; sowie zu jenem der Kalmücken, wo





zwischen Mann und Frau, sowie zwischen Eltern und Kindern werden im Familien- und Eherechte behandelt werden. Bei beiden Obligationen kommt eine Privatstrafe von 50 Selaim reinen Silbers vor<sup>466</sup>), wobei noch ausserdem die 9., 10. und 13. Obligation regelmässig<sup>467</sup>) bei der Nothzucht auch beglichen werden müssen; bei der Verführung entfällt das Schmerzensentgelt<sup>468</sup>). Ausserdem besteht zwischen beiden noch ein Unterschied; die Thora statuirt ein Gebot der Heirath<sup>469</sup>) des betreffenden Mädchens, von welchem sich der einmal mit demselben verheirathete Thäter niemals scheiden lassen darf; bei der Verführung kann er sich diesem Gebote entziehen und erst nachher zahlt er die Strafe der 50 Selaim<sup>470</sup>), bei der Nothzucht ist dieses unzulässig, wenn das Mädchen und ihr Vater die Heirath verlangen<sup>471</sup>), dort zahlt er noch jedenfalls die 50 Selaim als Privatstrafe<sup>472</sup>). Wenn gemäss dem Eherechte ein wie immer geartetes Verbot gegen die Verheirathung besteht, so entfällt die Verpflichtung zur Heirath<sup>473</sup>), ebenso entfällt die Verpflichtung der Privatstrafen, wenn gemäss dem Eherechte eine Todes- oder Körperstrafe für einen solchen geschlechtlichen Verkehr besteht<sup>474</sup>). Die Privatstrafe der 50 Selaim entfällt ebenfalls bei einem Mädchen,

2×9 Viehstücke bezahlt werden, Koehne in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. IX S. 469; ebenso im Gegensatze zum byzantinischen Gesetze, wo immense Strafen bestehen; Dahn, Bausteine I S. 186 ff., ebenso zum Code pénal §§ 331, 333.

<sup>466</sup>) Gebot 220 aus II. Moses XXII, 16; ebenso V. Moses XXII, 29. Vgl. Anm. 75.

<sup>467</sup>) Kethuboth 39, 1; da die 11. und 12. vorkommen, aber auch für jene wird gezahlt, wenn sie sich ereignen.

<sup>468</sup>) ... „ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ B.G. f. d. D.R. § 825.

<sup>469</sup>) II. Moses XXII, 15; bei Nothzucht Gebot 218 aus V. Moses XXII, 29; Verbot der Scheidung 358 aus derselben Thorastelle.

<sup>470</sup>) Kethuboth 39, 2 unten, Mitte.

<sup>471</sup>) Kethuboth 39, 2.

<sup>472</sup>) Kethuboth 39, 1 Mitte.

<sup>473</sup>) Kethuboth 39, 1.

<sup>474</sup>) Kethuboth 36, 2. Vgl. Anm. 262.

1. das bei der That schon 12 $\frac{1}{2}$  Jahr und 1 Tag alt war, 2. das nach einer Verheirathung geschieden ist, 3. das auf ihr Verlangen von einem Manne getrennt wurde, 4. das als Weib unfruchtbar ist, 5. das geistig handlungsunfähig, oder 6. taubstumm ist, 7. das eine Neophytin, 8. eine befreite Gefangene, oder 9. eine freigelassene Sklavin ist, oder 10. einen schlechten Leumund besitzt<sup>475</sup>); die unter 7., 8. und 9. nur dann, wenn die Aenderung ihres status nach einem Alter von 3 Jahren und 1 Tag erfolgt gewesen war<sup>476</sup>). Die 50 Selaim erfolgen als Strafe gleichmässig bei allen Mädchen ohne Unterschied, die bis zur Handlung des Thäters Jungfrauen waren<sup>477</sup>), wenn der Thäter nicht durch ein freiwilliges Geständniss beim Richtercollegium sich von denselben befreit<sup>478</sup>), oder das Mädchen bis zur Einklagung gestorben ist<sup>479</sup>); die anderen Obligationen werden schon relativ nach der Schätzung des Richtercollegiums bemessen, wie es bei denselben erklärt wurde<sup>480</sup>); diese entfallen aber bei den eben aufgezählten Mädchen, bei denen der Thäter von der 19. und 20. Obligation frei ist, ausser bei jenen unter 1. und 2., wo alle drei Obligationen, und unter 5. und 6., wo bei einer Nothzucht das Schmerzensentgelt bezahlt werden muss<sup>481</sup>). Diese alle Obligationen werden dem Vater des Mädchens resp. dessen Erben bezahlt, wenn die Obligation zu Lebzeiten des Vaters vor dem Erreichen eines Alters von 12 $\frac{1}{2}$  Jahren und 1 Tag oder einer Heirath seitens des Mädchens eingeklagt wurden<sup>482</sup>), sonst gehören sie dem Mädchen; ebenso gehören sie ihr immer, wenn sie nach einer Verlobung geschieden war; aber letzteres nur

<sup>475</sup>) Zusammenstellung des Maimonides IV. B., IV. Gs., Cap. 2, § 9.

<sup>476</sup>) Kethuboth 36, 2.

<sup>477</sup>) Kethuboth 40, 1.

<sup>478</sup>) Schebuoth 36, 2; vgl. Anm. 331.

<sup>479</sup>) Kethuboth 29, 2; 38, 2.

<sup>480</sup>) Kethuboth 39, 2.

<sup>481</sup>) Maimonides IV. B., IV. Gs., Cap. 9. § 11.

<sup>482</sup>) Kethuboth 41, 2, unten.

bei der Nothzucht und nicht bei der Verführung<sup>483</sup>); für die Beurtheilung des status ohne directen Zeugenbeweis<sup>484</sup>) ist der Grundsatz massgebend, dass in der Stadt eine Verführung, auf dem Felde eine Nothzucht vorliegt<sup>485</sup>). Im kanonischen Rechte ist hier ebenso, wie bei der Verwundung nur sehr gering die Art des Schadenersatzes entwickelt, bei der Verführung besteht eine Verpflichtung zur Dotirung der Verführten und zur Heirath<sup>486</sup>), aber de facto wurde ebenso wie im talmudischen Rechte nur eines derselben durchgeführt, wie das Sprichwort besagt: aut duc aut dota.

### § 21.

Die 21. Obligation greift schon tief ins Eheleben hinein, sie behandelt einen Fall, der nur zwischen ehelich getrauten Gatten möglich ist; diese entsteht, wenn der Ehegatte nach dem ersten Beischlafe behauptet, dass seine als eine Jungfrau geheirathete Frau von ihm nicht als Jungfrau befunden wurde und dieses sei eine Folge davon, dass sie nach der Verlobung einen ehebrecherischen Umgang gepflogen habe<sup>487</sup>), welch letzteres er durch einen Zeugenbeweis erhärtet; wenn nun nachher seine ganze Erzählung sich als Verleumdung entpuppt, so ist der Ehegatte verpflichtet, dem Vater seiner Frau, wenn er nicht mehr lebt, seiner Frau 100 Selaim reinen Silbers zu geben<sup>488</sup>); er muss seine Frau für immer als solche behalten<sup>489</sup>) — wenn kein wie immer geartetes religiöses Gebot solches hindert<sup>490</sup>) — ohne

<sup>483</sup>) Kethuboth 40, 1. Mischnah.

<sup>484</sup>) Dagegen wird in diesem Falle überall ein Zeugenbeweis gefordert; Bernhöft, Altes Recht auf Kreta in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw., VI S. 301.

<sup>485</sup>) Aus V. Moses XXII, 23, 25.

<sup>486</sup>) c. 1, c. 2 X de adult. 5, 16.

<sup>487</sup>) Kethuboth 11, 2; 46, 1.

<sup>488</sup>) V. Moses XXII, 19.

<sup>489</sup>) Gebot 219 aus V. Moses XXII, 19.

<sup>490</sup>) Vgl. Anm. 473.

sich jemals von ihr scheiden zu dürfen<sup>491)</sup>, wobei er noch ausserdem die thoramässige Körperstrafe erleiden muss<sup>492)</sup>. Die Möglichkeit dieses Falles ist ausser dieser complicirten Form, die buchstäblich auf die angegebene Weise erfolgt sein musste<sup>493)</sup>, noch dadurch besonders erschwert, wenn man bedenkt, dass er nur zulässig bei einem Mädchen im Alter von 12 bis 12 $\frac{1}{2}$  Jahren und 1 Tag, in einem älteren oder jüngeren Alter entfallen alle Strafen<sup>494)</sup>, dass diese bei allen oben<sup>495)</sup> aufgezählten Mädchen ohne Beschränkung<sup>496)</sup> entfallen, wobei der ganze Process sich noch in diesem halben Jahre entwickelt haben musste<sup>497)</sup>; ausserdem muss noch die Entkräftung seiner Behauptung ebenfalls durch solche Zeugen erfolgen, die die ersteren Zeugen auf die bei der 18. Obligation erklärte Weise der falschen Zeugenschaft zeihen<sup>498)</sup>. Nach der Zerstörung des Tempels in Jerusalem ist dieser Fall überhaupt unmöglich, denn er muss mit der ganzen Strenge eines Gerichtshofes für Todesurtheile behandelt werden<sup>499)</sup>, welcher aber beim Mangel des Tempels unzulässig<sup>500)</sup> ist, ebenso ist hier wie bei der 14., 15., 18., 19., 20., sowie bei der 25. thoramässigen Strafe, wie überhaupt bei allen fixen Strafsummen eine Urtheilsfällung durch sogen. berufene Richter erforderlich, die ebenfalls wieder seit Abschluss des Talmuds überhaupt fehlen<sup>501)</sup>; die nähere Erklärung dieser Erfordernisse der Richtercollegien wird bei der

---

<sup>491)</sup> Verbot 359 aus V. Moses XXII, 19.

<sup>492)</sup> V. Moses XXII, 18; Kethuboth 46, 1.

<sup>493)</sup> Kethuboth 11, 2; 46, 1.

<sup>494)</sup> Kethuboth 40, 2; 44, 2; 45, 1; 39, 1.

<sup>495)</sup> Ebenso wie bei der Nothzucht Anm. 475.

<sup>496)</sup> Kethuboth 44, 1; vgl. Anm. 476.

<sup>497)</sup> Kethuboth 45, 1, 2.

<sup>498)</sup> Kethuboth 46, 1; wobei der Thorasatz in V. Moses XII, 15, 17 nur figürlich zu nehmen ist.

<sup>499)</sup> Sanhedrin 2, 1.

<sup>500)</sup> Sanhedrin 52, 2.

<sup>501)</sup> Sanhedrin 8, 1.

Civilprocessordnung erfolgen. Die 22., 23., 24. Obligation wurde bei der 9., die 25. zusammen mit der 1. und 3., die 26. und 27. ebenfalls bei der 9. Obligation behandelt; ausser diesen 27 Obligationsarten kennt der Talmud keine anderen Obligationen aus einer unerlaubten Handlung; wenn gemäss dem modernen Rechte noch andere Arten von Delictsobligationen existiren, so sind diese gemäss der talmudischen Auffassung einer ganz anderen Behandlung und Beurtheilung zu unterziehen. So behandelt der Talmud in der 16., 17., 9. und 13. Obligation die römischen Delicte: *furtum*, *rapina*, *damnum injuria datum*, und *injuria*; ebenso behandelt er die Quasidelicte des römischen Rechtes: *iudex, qui litem suam facit*, *actio de effusis et deiectis*, *actio de posito vel suspenso*, *actio contra nautas caupones* etc., und die *actio de pauperie* mit der Noxalklage, zwar nicht alle als selbständige Obligation, aber immer als *Facta*, die in das Bereich anderer Obligationen gehören. Der *iudex, qui litem suam facit*, wird, wenn er als berufener Richter falsch geurtheilt hat und das Urtheil nicht rückgängig gemacht wird, nur dann zur Leistung des Ersatzes verurtheilt, wenn er persönlich <sup>502)</sup> die Execution durchführte, also eine Handlung im Sinne der 9. Obligation beging <sup>503)</sup>; die *actio de effusis et deiectis* ist im talmudischen Rechte ebenfalls eine Handlung im Sinne der 9. Obligation <sup>504)</sup>, wenn die herausgeworfenen Dinge im Wurfe beschädigt haben, sonst bilden sie ebenso wie die *actio de posito vel suspenso* eine Handlung im Sinne der 2. Obligation <sup>505)</sup>; die *actio contra nautas* etc. ist eigentlich keine Delictsklage, aber auch im talmudischen Rechte besteht eine

---

<sup>502)</sup> Sanhedrin 33, 1, 2; Erklärung des Rab Chisda.

<sup>503)</sup> Da eine Pflichtverletzung vorliegt; ebenso im chinesischen Civilrechte, Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VI S. 385; dolose Absicht hingegen wird verlangt in Code de procédure civile § 505; sogar bei Fahrlässigkeit, B.G. d. D.R. 839.

<sup>504)</sup> Vgl. Anm. 111, 248.

<sup>505)</sup> Vgl. Cap. 4 Ende.

solche Klage auf einfachen Schadenersatz, wenn solches ortsüblich vorausgesetzt wird<sup>506</sup>); die actio de pauperie mit der Noxalklage endlich wird im Talmud viel genauer, ausführlicher, als im römischen Rechte behandelt und bildet hier drei Obligationen: die 1., 3. und 25. Obligation. Nur die actio doli und die actio quod metus causa kommt im Talmud nicht vor, und dieses ist eine Folge davon, dass der Talmud gemäss seinem Principe<sup>507</sup>) nur die Handlung und nicht die Absicht bestraft, sein Urtheil und seine Norm bleibt also auch bei der nicht-dolosen Handlung unverändert; die angewandte Drohung eines Zwanges, sowie sogar der Zwang allein erschüttern keineswegs die Rechtsgültigkeit eines Rechtsgeschäftes<sup>508</sup>), solange nicht eine Verwahrung gegen die zukünftige Handlung erfolgt war; in letzterem Falle ist dann das Rechtsgeschäft ungültig<sup>509</sup>) und jede Handlung der zwingenden Person wird dann entsprechend den einzelnen Delictobligationen behandelt<sup>510</sup>), die Construirung einer besonderen Obligation ist also bei diesem Falle begriffsmässig ausgeschlossen. Jene Handlungen endlich, die durch Störung des Gerichtsverfahrens gemäss der Civilprocessordnung einen Schaden den streitenden Parteien verursachen, z. B. die mangelhafte Vorzeigung des Gegenstandes, Störung der Rechts-hülfe, Hinderung der Einklagung und jene die gemäss der Auffassung neuerer Rechtsgelehrten<sup>511</sup>) als delictähnliche Obligationen zu betrachten sind, können gemäss der Auffassung des Talmuds schon gar nicht als Obligationen gelten, die mit

---

<sup>506</sup>) Vgl. IV. Obligationsformen Anm. 242 in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV S. 209, wo dieses wieder im Verhältnisse zu den Contractsobligationen behandelt wird.

<sup>507</sup>) Vgl. Cap. 11 Ende.

<sup>508</sup>) Baba Kamma 62, 1; Baba Bathra 47, 1; 48, 2.

<sup>509</sup>) Baba Bathra 40, 2.

<sup>510</sup>) Im Gegensatze zum islamitischen Rechte, wo der Zwang ein Annulirungsgrund ist, Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 8.

<sup>511</sup>) Salkowski a. a. O. S. 325; Baron a. a. O. S. 585, 586, 595.

Privatstrafen zu belegen sind, denn erstens setzt er überhaupt die Möglichkeit einer solchen Handlung nicht voraus, zweitens würde eine solche Handlung den Thäter kaum zu einer Privatentschädigung verpflichten, da er allein effectiv gar nichts gethan hat und für die mittelbare Beschädigung im Talmud nur eine religiöse<sup>512)</sup>, aber keine privatrechtliche Haftpflicht besteht.

---

<sup>512)</sup> Vgl. § 6 in Betreff der *damna nec corpore data*.

---

### III.

## Das altindische Strafrecht nach der Mitākṣarā.

Von

**Julius Jolly.**

Der berühmte mittelalterliche Sanskritcommentar zu dem alten, in Sanskritversen abgefassten Gesetzbuch des Yājñavalkya (Y.), der den Titel Mitākṣarā, vollständiger Rjumi-tākṣarāṭīkā, führt, wurde wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts von dem gelehrten Bettelmönch Vijñāneśvara in der südindischen Stadt Kalyāṇapura unter der Herrschaft des Königs Vikramānka verfasst. Dem Einfluss dieses mächtigen Fürsten wird das grosse Ansehen, das die Mitākṣarā im südlichen und westlichen Indien und selbst im ganzen Gangesthal und weiterhin in Indien erlangte, in erster Linie zugeschrieben, doch besitzt dieser gelehrte Commentar ohne Zweifel auch grosse innere Vorzüge als eine umfassende, auf einem reichen Quellenmaterial beruhende, die alten Lehren des Yājñavalkya nicht nur erklärende, sondern auch fortbildende, freilich auch oft in spitzfindiger Weise umdeutende Darstellung des gesammten altindischen Rechts. Die nachstehende möglichst wörtliche Uebersetzung des strafrechtlichen Theils (2, 204—301) basirt auf der guten Bombayer Ausgabe der Mitākṣarā von 1882, bei zweifelhaften Lesarten wurde auch die in Calcutta 1813 gedruckte editio princeps zu



Rathe gezogen. Die zahlreichen Citate aus alten Gesetzbüchern u. a. Werken sind nach Möglichkeit verificirt.

### Verbalinjurien.

Nun werden die Verbalinjurien (vākpāruṣyam) erörtert. Ihre Definition hat Nārada gegeben: „Vākpāruṣya heissen feindselige Reden mit Beschimpfungen und Anzüglichkeiten hinsichtlich der Heimath, Kaste, Familie u. s. w. eines Mannes verbunden“ (Nārada 15, 1). „Mit Beschimpfungen und Anzüglichkeiten hinsichtlich der Heimath u. s. w. verbunden“: Beschimpfung ist Beschuldigung, Anzüglichkeiten sind Sticheleien; mit beidem verbundene feindselige, d. h. aufreizende Reden heissen vākpāruṣya. Hierbei besteht eine Beschimpfung der Heimath darin, dass man (z. B.) sagt: Die Bengalen sind wirklich streitsüchtig. Eine Beschimpfung der Kaste ist es, wenn man sagt: Die Brahmanen sind überaus habgierig. Ein Angriff auf die Familie ist es, wenn man sagt: Die Viśvāmitras sind doch grausame Leute. Der Ausdruck „u. s. w.“ bezieht sich auf Angriffe auf gelehrte oder kunstfertige u. dgl. Leute, wobei man ihre Gelehrsamkeit, Kunstfertigkeit u. dgl. herabsetzt. Um die Abstufungen der Injurien zu erklären, zerlegt der nämliche Autor (Nār.) sie in drei Arten und definirt dieselben wie folgt: „Es giebt drei Arten davon, je nachdem sie in Kränkungen, Beleidigungen oder Schmähungen bestehen; wie die Injurie, so ist auch die Bestrafung dabei gradatim eine schwerere. Kränkung heisst eine in Vorwürfen, Beleidigung eine in Anzüglichkeiten, Schmähung eine in der Bezichtigung mit schweren Sünden bestehende Injurie.“ Hier sind Vorwürfe, wenn man z. B. sagt: Pfui über dich Thoren, oder: Pfui über dich Schurken. Anzüglichkeiten sind Unflätigkeiten, unanständige Ausdrücke, wie wenn man sagt: „Ich werde deiner Schwester beiwohnen.“ Schmähungen bestehen darin, dass man Jemand einer schweren Sünde wie z. B. der Trunkenheit bezichtigt.

In Bezug hierauf giebt er (Yājñavalkya) die Strafe für kränkende Bemerkungen an, die gegen Personen gleichen Standes gerichtet sind: „Wenn Jemand Einen, dem ein Glied oder ein Sinn fehlt, oder einen Kranken durch wahre oder unwahre Reden oder durch ironisches Lob schilt, so soll ihm eine Busse von  $12\frac{1}{2}$  Paṇa auferlegt werden“ (Y. 2, 204). „Einen dem ein Glied fehlt“, dem eine Hand, ein Fuss oder sonstiger Körpertheil abgeht. „Einen dem ein Sinn fehlt“, dem ein Auge, Ohr oder anderes Sinnesorgan mangelt. „Einen Kranken“, der eine Hautkrankheit oder ein anderes Leiden hat. Wer solche Leute schilt, schmäht, durch wahre oder unwahre Reden oder ironisches Lob, d. h. Lob, das einem Tadel gleichkommt: wer beider Augen verlustig als Blinder angeredet wird, das ist eine wahre Rede; wenn ein Sehender als Blinder bezeichnet wird, das ist eine unwahre Rede; wenn ein Missgestalteter mit den Worten: „Du bist schön,“ angeredet wird, so ist dies ironisches Lob — wer auf solche Weise (schilt, schmäht), dem soll eine Busse von  $13\frac{1}{2}$  Paṇa auferlegt werden. Wenn Manu sagt (8, 274): „Wer, selbst mit Recht, Jemand einäugig oder lahm nennt, oder ihm andere dergleichen Prädicate beilegt, soll wenigstens einen Kārṣāpaṇa als Busse zu bezahlen haben,“ so bezieht sich dies auf Leute aus ganz gemeinem Stande. Wenn ferner Söhne u. s. w. ihre Mutter u. s. w. schmähen, so soll man sie um 100 (Paṇa) büßen, wie der nämliche Autor sagt: „Wer seine Mutter, seinen Vater, seine Frau, seinen Bruder, seinen Schwiegervater oder seinen Lehrer schimpft, der soll 100 (Paṇa) zu bezahlen haben, ebenso wer seinem Lehrer nicht aus dem Wege geht“ (Manu 8, 275). Diese Vorschrift ist auf schuldige Mütter u. s. w. und auf eine schuldlose Gattin zu beziehen.

Er giebt die Strafe für Beleidigungen an: „Wer Jemand in der Weise schmäht, dass er sagt: Ich werde deiner Schwester oder deiner Mutter beiwohnen, den soll der König 25 (Paṇa) als Busse bezahlen lassen“ (Y. 2, 205). Wer die Schmähung ausstösst: Ich werde deiner Schwester oder deiner

Mutter beiwohnen, den soll der König zur Bezahlung einer Busse von 25 d. h. einer aus fünfundzwanzig Paṇa bestehenden Busse zwingen.

Nachdem er so die Busse bei solchen Mitgliedern eines der vier Stände, die (dem Beleidiger) an Qualitäten gleich sind, angegeben hat, bemerkt er über die Bestimmung der Busse bei solchen, die ihm an Qualität nicht gleich sind: „Halb so gross (sei die Busse), wenn er Leute von niedrigerem Rang schmäht, doppelt so gross, wenn die Gattin eines Anderen oder Leute von höherem Rang“ (Y. 2, 206a). Die halbe Busse tritt ein, wenn der Beleidigte im Vergleich mit dem Beleidigten in Bezug auf seinen Beruf und sonstige Qualitäten geringer ist. Da in der vorigen Regel von 25 die Rede ist, so ist die Hälfte hiervon gemeint, also eine Busse im Betrag von  $12\frac{1}{2}$  (Paṇa). Bei der Gattin eines Anderen hingegen ist unter allen Umständen das Doppelte, nämlich von 25, als gemeint anzusehen, d. h. 50. Auch bei Leuten von höherem Rang, d. h. die im Vergleich mit ihm an religiösem Wissen und Beruf höher stehen, beträgt die Busse 50.

Er giebt die Festsetzung der Strafe bei gegenseitigen Beleidigungen zwischen Angehörigen der (vier) Stände und der Mürdlāvasikta u. a. (Mischlings-Kasten) an: „Die Bestimmung der Strafe hat zu erfolgen gemäss dem höheren oder niedrigeren Rang des Standes oder der Kaste“ (Y. 2, 206b). „Stand“, Brahmanen u. s. w. (die vier Stände der Brahmanen, Kṣatriya, Vaiśya und S'ūdra). „Kaste“, Mürdhāvasikta u. dgl. Mit „Stand oder Kaste“ ist die Gesamtheit der Stände und Kasten gemeint. „Gemäss dem höheren oder niedrigeren Rang,“ je nachdem es sich um vornehme oder geringe Leute handelt. Diese Stände oder Kasten von höherem oder niedrigerem Rang, d. h. vornehmere oder geringere Leute; wenn solche vornehmere und geringere Leute sich gegenseitig beleidigen, soll die Bestimmung der Strafe, d. h. die specielle Festsetzung derselben (erfolgen), unter Bestimmung ist Modification zu verstehen. Diese Straffestsetzung hat gemäss dem

höheren oder niedrigeren Rang zu erfolgen; mit dieser Unterscheidung ist gemeint, dass die höhere oder niedrigere Stellung zu berücksichtigen ist. Wenn z. B. ein Brahmane einen Mürdhāvasikta, der unter dem Brahmanen, aber über dem Kṣatriya steht, schmäht, so schuldet er eine Busse von etwas höherem Betrag als die für Beleidigung eines Kṣatriya festgesetzte Busse von 50 Paṇa, nämlich eine Busse von 75 (Paṇa). Wenn ein Kṣatriya denselben schmäht, so schuldet er eine geringere Busse, als die für Beleidigung eines Brahmanen festgesetzte von 100 (Paṇa), nämlich auch nur 75. Die nämliche Busse schuldet auch ein Mürdhāvasikta, wenn er einen von jenen Beiden schmäht. Wenn ein Mürdhāvasikta und ein Ambaṣṭha sich gegenseitig beleidigen, so sind die Bussen den Umständen nach ebenso anzunehmen, wie bei gegenseitigen Beleidigungen zwischen einem Brahmanen und Kṣatriya. Ebenso sind auch in anderen Fällen die Bussen abzustufen.

Nachdem er so die Strafe für Personen gleichen Standes angegeben hat, bestimmt er die Strafe für Beleidigungen von Personen aus verschiedenem Stande, gegen die natürliche Reihenfolge der (vier) Stände oder im Einklang mit derselben: „Bei Beschimpfungen gegen die Reihenfolge der Stände sollen zweifache und dreifache Bussen eintreten; (bei Beschimpfungen) im Einklang mit dieser Reihenfolge soll je die Hälfte abgezogen werden“ (Y. 2, 207). „Beschimpfungen,“ Injurien. „Beschimpfungen gegen die Reihenfolge der Stände,“ Beschimpfungen Vornehmerer durch Geringere; bei solchen sind über einen Kṣatriya oder Vaiśya, der einen Brahmanen schmäht, der Reihe nach im Verhältniss zu der in der vorigen Regel durch den Ausdruck „doppelt so gross“ angedeuteten Busse von 50 Paṇa zweifache d. h. 100 Paṇa betragende und dreifache d. h. 150 Paṇa betragende Bussen als gemeint anzusehen. Einem S'ūdra, der einen Brahmanen schmäht, gebühren Prügel oder Abschneidung seiner Zunge, wie Manu sagt: „Ein Kṣatriya, der einen Brahmanen schmäht, verdient eine Busse

von 100 (Paṇa), ein Vaiśya eine solche von 150 oder 200, ein S'ūdra aber verdient körperliche Bestrafung“ (Manu, 8, 267). Auch für einen Vaiśya oder S'ūdra, der einen Kṣatriya schmät, ist der Reihe nach eine Busse von 100 oder 150 festzusetzen, da sie um eine Stufe, resp. um zwei Stufen hinter dem Kṣatriya zurücktreten und daher das Verhältniss bei ihnen das gleiche ist. Für einen S'ūdra, der einen Vaiśya schmät, beträgt die Busse 100. Im Einklang mit der Reihenfolge der Kasten hingegen, wenn einem Kṣatriya, Vaiśya oder S'ūdra von einem Brahmanen eine Beleidigung zugefügt ist, so soll man von der für Beleidigung eines Brahmanen verordneten, 100 (Paṇa) betragenden Busse für einen Kṣatriya für jeden der (vier) Stände je die Hälfte abziehen und den Brahmanen der Reihe nach um den dann noch bleibenden Betrag von 50, 25 oder 12½ Paṇa büssen. Dies ist von Manu gesagt: „Ein Brahmane soll um 50 gebüsst werden, wenn er einen Kṣatriya schmät; bei einem Vaiśya soll die Busse die Hälfte von 50, bei einem S'ūdra 12 betragen“ (Manu 8, 268). Wenn von einem Kṣatriya ein Vaiśya oder S'ūdra geschmät ist, so sollen die Bussen der Reihe nach 50 und 25 betragen; für einen Vaiśya, der einen S'ūdra geschmät hat, 50. In dieser Weise soll man die Bussen variiren. Denn Gautama lehrt: „Bei einem Kṣatriya oder Vaiśya ebenso wie bei einem Brahmanen oder Kṣatriya“ (Gautama 12, 14). Auch Manu lehrt: „Bei einem Vaiśya oder S'ūdra genau ebenso, ihrer Kaste entsprechend“ (Manu 8, 277).

Er sagt ferner in Bezug auf Drohungen: „Bei ange-drohter Verletzung der Arme, des Nackens, der Augen oder der Hüften soll die Busse 100 betragen; die Hälfte hiervon bei ähnlichen Drohungen in Bezug auf die Füße, die Nase, die Ohren, die Hände u. dgl.“ (Y. 2, 208). Bei angedrohter, d. h. in Worten zugefügter Verletzung eines der obigen Körpertheile wie Arm u. s. w., wenn man sagt: Ich haue dir die Arme ab, ist eine Busse von 100, d. h. eine 100 betragende Busse vorgesehen. Bei angedrohter Verletzung der Füße,

der Nase, der Ohren, der Hände u. dgl., wobei mit „dgl.“ die Hinterbacken u. s. w. gemeint sind, ist die Hälfte hievon, d. h. eine halb so viel, also 50 Pana betragende Busse vorgesehen.

„Wenn jedoch ein unvermögender (schwacher) Mann so spricht, so soll ihm eine Busse von 10 Pana auferlegt werden. Ein starker Mann hingegen soll auch noch gezwungen werden, einen Bürgen für die Sicherheit des von ihm Bedrohten zu stellen“ (Y. 2, 209). Wer ferner, obwohl durch Fieber u. dgl. entkräftet, droht, Jemand die Arme oder einen anderen Körperteil zu zerbrechen, der soll um 10 Pana gebüßt werden. Ein kräftiger Mann dagegen, der einen entkräfteten in der vorher erwähnten Weise anfährt, soll nach Entrichtung der vorerwähnten Busse von 100 u. s. w. auch noch angehalten werden, zur Sicherung des Bedrohten, d. h. des schwachen Mannes, einen Bürgen zu stellen.

Er giebt die Strafe für eine schwere Beleidigung an: „Für Beschuldigung mit einem Verbrechen, das Ausstossung aus der Kaste zur Folge hätte, besteht die Strafe in Verhängung der mittleren Busse; wer Jemand eines geringeren Vergehens zeigt, soll die erste (niedrigste) Busse zu entrichten haben“ (Y. 2, 210). Wenn man ein Mitglied eines der vier Stände des Brahmanenmords oder anderer zur Ausstossung führender Verbrechen zeigt, so ist die Busse des mittleren Grades zu verhängen. Wer Jemand eines geringeren Vergehens zeigt, z. B. indem er sagt, er habe eine Kuh getödtet, soll mit der ersten Busse gestraft werden.

„Bei Beschimpfung eines mit den drei Vedas vertrauten Mannes, eines Königs oder eines Gottes tritt die höchste Busse ein; die mittlere bei Beschimpfung einer Kaste oder Genossenschaft; die erste bei Beschimpfung eines Dorfes oder Landes“ (Y. 2, 211). Ferner mit den drei Vedas vertraute Männer, wenn man solche oder Könige oder Götter beschimpft, so tritt die Busse des höchsten Grades ein; dagegen bei Beschimpfung von Genossenschaften, d. h. Körperschaften von Brahmanen, Mürdhä-

vasikta u. a. Kasten tritt die mittlere Busse ein; bei Beschimpfung eines Dorfes oder Landes ist jedesmal die erste (niedrigste) Busse als Strafe vorgesehen. So ist die Rechtsmaterie dargestellt, welche den Titel „Verbalinjurien“ führt.

### Realinjurien.

Nun wird der Titel „Realinjurien“ (daṇḍapāruṣyam) zur Sprache gebracht. Die Natur derselben ist von Nārada dargelegt: „Die Verletzung fremder Körper mit Händen, Füßen, Waffen u. dgl. oder Besudelung mit Asche u. dgl. heisst Realinjurien“ (Nārada 15, 4). „Fremder Körper,“ unbeweglicher oder beweglicher Dinge. Die Verletzung oder Beschädigung derselben, ein schmerzender Angriff mit Händen, Füßen, Waffen, wegen des Ausdrucks „u. dgl.“ auch mit Steinen u. dgl.; sodann die Besudelung, d. h. kränkende Berührung (Verunreinigung) mit Asche, wegen des Wortes „u. dgl.“ auch mit Staub, Koth, Unrath u. dgl.: dies beides ist daṇḍapāruṣyam. Es heisst daṇḍa, weil damit gezüchtigt wird (daṇḍyate), d. h. ein Körper. Eine damit zugefügte Kränkung oder Beschädigung eines beweglichen oder anderen Dings heisst daṇḍapāruṣyam. Von dem nämlichen Autor wird hiervon zunächst eine Dreitheilung angegeben, je nachdem es sich um Drohungen u. s. w. handelt, dann weiter drei Arten unterschieden, je nachdem der Act niedrige, mittlere oder höchste Dinge betrifft: „Davon giebt es drei Stufen, eine niedrigste, mittlere und höchste der Reihe nach, je nachdem es sich nur um eine Drohung, einen plötzlichen Angriff oder eine Körperverletzung handelt. Je nachdem ein Vergehen sich gegen niedrigste, mittlere oder höchste Dinge (Personen) richtet, unterscheidet man drei Gewaltthaten. Solche Uebelthäter müssen ausgerottet werden“ (Nārada 15, 5 f.). Ein plötzlicher Angriff, plötzliches Draufschlagen. Drei Gewaltthaten, drei Arten von Gewaltthaten, mit Gewaltanwendung verübte Realinjurien, dies ist gemeint. Ferner ist sowohl bei Verbal- als

bei Realinjurien derjenige von zwei in einem Streit begriffenen Männern, welcher eine Beleidigung ruhig hinnimmt, nicht allein straflos, sondern verdient sogar Ehrung. Ferner ist, wer zuerst einen Streit anfängt, besonders strafwürdig. Wer bei einem Streit nur einer alten Feindschaft nachhängt, ist strafbar. Sodann, wenn in der Schuld der beiden Parteien keine Verschiedenheit erkennbar ist, so ist die Strafe gleich. Endlich, wenn ein S'vapaca oder dgl. Leute (niedrigster Kaste) sich gegen einen Edeln vergangen haben, so sind rechtschaffene Männer berechtigt, dieselben zu züchtigen. Sind erstere hierzu nicht im Stande, so soll der König sie züchtigen, doch darf er nicht ihre Habe confisciren. Diese fünf verschiedenen Regeln sind von dem nämlichen Autor festgesetzt: „Das Gesetz für beide (Arten von Injurien) ist als fünffach dargestellt, wenn zwei gegen einander erzürnte Leute sich in der Aufwallung zu Injurien hinreissen lassen. Der wird geehrt, der sich zurückhält, strafwürdig ist, wer angreift. Wer zuerst den Andern schimpft, ist immer tadelnswerth. Wer es nachher thut, ist auch ein Uebelthäter, aber den ersten Angreifer trifft schwere Strafe. Wenn beide gleichmässig betheiligt sind, so erhält derjenige von Beiden Strafe, der den Streit fortsetzt, einerlei, ob er der Angreifer oder der Angegriffene war. Wenn zwischen zwei der Injurie schuldigen Personen, die gleichzeitig angefangen haben, kein Unterschied wahrgenommen wird, so ist ihre Strafe die gleiche. Bei S'vapākas, Eunuchen, Caṇḍālas, Krüppeln, Elephantenwärtern, Landstreichern, Sklaven, die sich gegen eine Respectsperson, einen Lehrer oder Fürsten vergangen haben, besteht die Strafe in sofortiger Züchtigung. Denn wenn solche Leute, der Gegenstand allgemeinen Abscheus, sich gegen Jemand vergehen, so soll derselbe sie selbst züchtigen, der König hat an ihrer Züchtigung keinen Antheil. Denn sie sind die Hefe des Volkes, ihre Habe ist ebenfalls unrein. Daher soll der König sie züchtigen, aber nicht an ihrem Vermögen strafen“ (Nārada 15, 7—14).

Da der Verhängung der Strafe für so beschaffene Real-



injurien die Ueberführung des Schuldigen voranzugehen hat, gibt er die Ueberführungsmittel an für den Fall, dass über den Thatbestand Zweifel bestehen: „Wenn es für eine stattgefundene Körperverletzung an Zeugen fehlt, so ist der Fall nach äusseren Anzeichen, besonderen Umständen und erlangter Kunde zu beurtheilen, da die Gefahr einer Fälschung der Anzeichen besteht“ (Y. 2, 212). Wenn irgend Jemand vor dem König erklärt, er sei heimlich von einer gewissen Person geschlagen worden, so ist die Untersuchung anzustellen nach äusseren Anzeichen, die auf die Beschaffenheit der Narben u. s. w. Bezug haben, nach besonderen Umständen, die in der Erwägung der Ursachen und Motive bestehen, und nach erlangter Kunde, nach dem was die Leute sagen, oder auch auf Grund eines Gottesurtheils, wie durch „und“ angedeutet wird, wegen der Gefahr einer durch gefälschte Anzeichen bewirkten Verurtheilung.

Nachdem so das Urtheil gefällt ist, giebt er die gemäss dem verschiedenen Thatbestand zu verhängenden verschiedenen Strafen an: „Für Bewerfung mit Asche, Schmutz oder Staub wird eine Busse von 10 Paṇa verordnet; das Doppelte wird bestimmt für Bewerfung mit Unrath, (Treten mit der) Ferse oder Anspucken. So bei Personen gleichen Standes, aber bei der Gattin eines Anderen und Personen höheren Ranges das Doppelte, bei Personen niedrigeren Rangs die halbe Busse. Bei Geistesverwirrung, Trunkenheit u. dgl. Zuständen tritt keine Bestrafung ein“ (Y. 2, 213f.). Wer einen Anderen mit Asche, Schmutz oder Staub bewirft, soll eine Busse von 10 Paṇa zu bezahlen haben. Unter „Unrath“ sind auch Thränen, Schleim, Nägel, Haare, Ohrenschmalz, Augenbutter, Speisereste u. dgl. Substanzen zu verstehen. Die „Ferse“, der hinterste Theil des Fusses. „Speichel“ ist aus dem Munde ausgespucktes Wasser. Bei Bewerfung damit ist hiervon, von den obigen 10 Paṇa, die doppelte Busse, im Betrag von 20 Paṇa, als gemeint anzusehen. Bei Bewerfung mit Excrementen u. dgl. ist jedoch von Kātyāyana ein Unterschied

angegeben; „(Bei Bewerfung) mit Erbrochenem, Harn, Koth u. dergl. ist die Busse zu vervierfachen, bei (Bewerfung) der Mitte des Körpers zu versechsfachen, bei (Bewerfung) des Kopfes zu verachtfachen.“ Wegen „u. dgl.“ sind auch Fett, Samen, Blut und Mark gemeint. Die so beschaffene vorerwähnte Busse ist auf den Fall von Standesgenossen zu beziehen. Bei der Gattin eines Anderen ohne Unterschied (des Standes), desgleichen bei Personen höheren Rangs, die ihm selbst durch ihre Gelehrsamkeit oder ihren Beruf überlegen sind, ist von der vorerwähnten 10 Paṇa oder 20 Paṇa betragenden Busse das Doppelte als Busse zu verhängen. „Geistesverwirrung,“ Trübung der geistigen Fähigkeiten. „Trunkenheit,“ der durch Genuss geistiger Getränke verursachte Zustand. Wegen „u. dgl.“ auch Besessenheit u. s. w. Ueber einen damit Behafteten ist keine Strafe zu verhängen, auch wenn er Jemand mit Asche u. dgl. beworfen hat.

Er giebt die Strafe bei Vergehungen gegen Personen höheren Standes an: „Das einem Brahmanen Leid zufügende Glied eines Nichtbrahmanen soll abgeschnitten werden. Erhebt er (die Hand oder Waffe gegen ihn), so tritt die erste Busse ein; berührt er nur, so tritt die Hälfte davon ein“ (Y. 2, 215). Wenn einem Brahmanen durch eine Hand, einen Fuss oder ein anderes Glied eines Nichtbrahmanen, eines Kṣatriya u. s. w., Leid zugefügt wird, so soll dasselbe abgeschnitten werden. Auch einem S'ūdra, der einem Kṣatriya oder Vaiśya Leid zufügt, soll das Glied abgeschnitten werden, nach dem Spruch: „Mit welchem Glied auch immer ein in niedriger Kaste Geborener einen Vornehmeren verletzt, das Glied soll ihm abgeschnitten werden, dies ist das Gebot des Manu“ (Manu 8, 279). Da bei Vergehungen gegen irgendwelche Zweimalgeborene (Mitglieder der drei höheren Stände) einem S'ūdra das betreffende Glied abgeschnitten werden soll, so trifft auch einen Vaiśya, der sich gegen einen Kṣatriya vergeht, die gleiche Strafe, der Analogie gemäss. „Erhebt er“ eine Waffe oder dergleichen zum Angriff, so soll als Bestrafung die erste Busse

eintreten. Einen S'ūdra jedoch trifft auch beim „Erheben“ nur Abschneiden der Hand u. s. w., da Manu sagt: „Wer seine Hand oder einen Stock erhebt, verdient Abschneidung der Hand“ (Manu 8, 280). Wer aber eine Waffe u. dgl. nur berührt, um sie zu erheben, für den ist die Hälfte davon, die halbe Busse der ersten Busse, als gemeint anzusehen. Wer aber mit Asche u. dgl. einen Kṣatriya oder Vaiśya berührt (bewirft), gegen den ist nach dem bei den Verbalinjuriën aufgestellten Grundsatz zu verfahren: „Bei Schmähungen gegen die Reihenfolge der Stände treten doppelte und dreifache Bussen ein“ (Y. 2, 207). Einen S'ūdra trifft auch in diesem Fall nur Abschneidung der Hand, da Manu sagt: „Wenn er aus Uebermuth ihn anspeit, so soll der König ihm seine beiden Lippen abschneiden lassen; wenn er ihn bepisst, sein Zeugungsglied, wenn er auf ihn farzt, seinen After“ (Manu 8, 282).

Nachdem er so die Strafe bei Vergehungen gegen die Reihenfolge der Stände angegeben hat, kehrt er zu den Standesgenossen zurück und sagt: „Für (drohendes) Aufheben der Hand oder des Fusses soll die Strafe 10 und 20 (Paṇa) betragen. Für gegenseitiges Aufheben von Waffen tritt bei allen Ständen die mittlere Busse (von 500 Paṇa) ein“ (Y. 2, 216). Wenn eine Hand oder ein Fuss zum Schlagen aufgehoben wird, so ist der Reihe nach eine Busse von 10 Paṇa oder 20 Paṇa zu verhängen. Bei gegenseitiger Aufhebung einer Waffe zum Angriff tritt für Leute aus allen vier Ständen die Busse mittleren Grades ein.

„Für Zerren an den Füßen, Haaren, Kleidern oder Händen beträgt die Strafe 10 (Paṇa). Für Quälen, Reissen, Würgen mit den Kleidern, Treten mit dem Fusse beträgt sie 100“ (Y. 2, 217). Ferner, wer entweder einen Fuss oder das Haar, Kleider oder eine Hand ergreift und daran zerrt, gewaltsam reisst, der soll um 10 Paṇa gebüsst werden. Quälen und Reissen und Würgen mit den Kleidern und Treten mit dem Fusse (bilden die Glieder des Compositums) pīḍā-adhyāse. Wer das thut, soll um 100 (Paṇa) gebüsst werden. Dies ist

gemeint: wer (den Anderen) mit seinem Kleid umwindet, fest presst, schleift und dann mit dem Fuss stösst, den soll man zur Zahlung von 100 Paṇa zwingen.

„Wer mit einem Stock oder dergleichen Schmerz verursacht, ohne dass Blut fliesst, soll um 32 Paṇa gebüsst werden; um das Doppelte, wenn Blut vergossen ist“ (Y. 2, 218). Ferner wer so, dass kein Blut zum Vorschein kommt, mit einem Stock, Lehm u. dgl. leichte Schläge versetzt, der ist um 32 Paṇa zu büssen. Wenn jedoch durch kräftiges Zuschlagen Blut zum Vorschein kommt, so soll er das Doppelte von 32, nämlich 64 Paṇa, als Busse bezahlen. Bei Verletzungen der Haut, des Fleisches oder eines Knochens macht Manu einen Unterschied: „Wer die Haut verletzt, soll um 100 gebüsst werden, ebenso wer Blut vergiesst; wer das Fleisch verletzt, um 6 Niṣka; wer einen Knochen spaltet, soll verbannt werden“ (Manu 8, 284).

„Beim Bruch einer Hand, eines Fusses oder eines Zahns und beim Zerreißen eines Ohrs oder der Nase tritt die mittlere Busse ein, ebenso wenn eine Wunde beigebracht oder Jemand bis zur Besinnungslosigkeit geschlagen ist“ (Y. 2, 219). Ferner, wenn je eine Hand oder ein Fuss oder ein Zahn gebrochen oder ein Ohr oder die Nase verwundet ist, oder eine tiefe Wunde beigebracht wurde, oder der Angegriffene so geschlagen, d. h. gehauen wurde, dass er besinnungslos daliegt, ist die mittlere Busse zu verhängen. Die Gleichheit zwischen diesen verschiedenen Fällen ist durch die Wiederholung (des Angriffs) u. dgl. (besondere Umstände) herzustellen.

„Wenn (durch die Verletzung) das Gehen, Essen oder Sprechen gehemmt oder das Auge oder ein anderes Organ verletzt, der Hals, Arm oder die Hüfte gebrochen wird, tritt die mittlere Busse ein“ (Y. 2, 220). Wenn Jemand am Gehen, Essen oder Sprechen gehindert oder das Auge, oder die Zunge, weil von einem anderen Organ die Rede ist, verletzt wird. „Der Hals“, der Nacken. „Der Arm“ ist bekannt. „Die Hüfte“, der Oberschenkel. Wenn einer von diesen Körper-

theilen gebrochen wird, so tritt als Strafe die mittlere Busse ein.

„Wenn mehrere Leute einen Einzelnen schlagen, so beträgt für sie die Strafe das Doppelte der erwähnten Busse“ (Y. 2, 221 a). Weiter, wenn mehrere Leute zusammen einem Einzelnen den Bruch eines Gliedes oder eine andere Verletzung beibringen, so ist in jedem besonderen Fall das Doppelte derjenigen Strafe zu verhängen, die sonst für das betreffende Vergehen vorgesehen ist. Wegen der besonderen Grausamkeit verhänge man über solche Verbrecher eine Verminderung oder Vermehrung, nach der für Verbalinjurien angegebenen Abstufung, derjenigen Strafe, die sonst für Standesgenossen gilt, bei Vergehungen gegen höherstehende oder niedrigerstehende Personen. Denn es wird gelehrt: „Die Strafe, die bei Verbalinjurien in der Reihenfolge der Stände und gegen dieselbe bestimmt ist, eben diese Strafe soll auch bei Realinjurien den Umständen entsprechend vom König eingefordert werden.“

„Das im Streit Weggenommene soll zurückerstattet und eine Busse im zweifachen Betrag hiervon gezahlt werden“ (Y. 2, 221 b). Was während der Dauer des Streits von Jemand genommen ist, das muss er zurückgeben, auch ist als Strafe für den Raub eine Busse zu bezahlen, die doppelt so viel beträgt, als die geraubte Sache werth ist.

„Wer (einem Anderen) Schmerz verursacht, soll gezwungen werden, die Kurkosten zu bezahlen und die Busse, die für den Streithandel festgesetzt wird“ (Y. 2, 222). Ferner, wer Jemand durch Schlagen Schmerz verursacht, soll diejenigen Ausgaben, die für Arzneimittel und Pflege zur Heilung der Wunde u. s. w. entstehen, ersetzen. „Kur“, d. h. die Heilung der Wunde. Er soll die Busse, die für den Streithandel festgesetzt wird, bezahlen, nicht die Kurkosten allein.

Nachdem die Strafe für Körperverletzung angegeben ist, bestimmt er nun die Strafe für Beschädigung von anderen Dingen als Körper: „Wer eine Wand einschlägt, durchbohrt,

spaltet oder niederreisst, soll 5, 10 oder 20 Paṇa und ausserdem die Kosten der Wiederherstellung zu bezahlen haben“ (Y. 2, 223). Für Einschlagen einer Wand mit einem Hammer oder anderen Instrument, Durchbohrung oder Durchschneidung derselben werden der Reihe nach Bussen von 5, 10 und 20 Paṇa verhängt. Bei Niederreissung einer Wand aber sind diese drei Bussen zusammen anzunehmen. Auch muss man dem Eigenthümer Geld zur Wiederherstellung geben.

„Wer in ein Haus etwas, was Schmerz verursachen oder den Tod herbeiführen kann, hineinwirft, sollen der Erste 16 Paṇa, der Zweite die mittlere Busse zu bezahlen haben“ (Y. 2, 224). Ferner, wer in ein fremdes Haus etwas Schmerzverursachendes, wie z. B. Dornen wirft, soll um 16 Paṇa gebüsst werden. Wer hingegen etwas, das den Tod herbeiführen kann, wie Gift, eine Schlange u. dgl., hineinwirft, soll die mittlere Busse zu bezahlen haben.

Er giebt die Strafe für Schädigung von Thieren an: „Wer kleinen Thieren Schmerz verursacht, ihr Blut fliessen macht, einen Auswuchs oder ein Glied ihres Körpers abschneidet, soll eine Busse von 2 Paṇa an aufwärts zu bezahlen haben“ (Y. 2, 225). Wer kleine Thiere, namentlich Ziegen, Schafe oder Gazellen schlägt und ihnen dadurch Schmerz verursacht, oder ihr Blut vergiesst, oder einen Auswuchs oder ein Glied ihres Körpers abschneidet — das Wort „Auswuchs“ (śākhā) geht hier auf die Hörner und andere leblose Theile des Körpers, unter den Gliedern sind die Hände und Füsse u. dgl. zu verstehen, das Compositum „Auswuchs oder Glied“ (śākhāṅga) umfasst beide —, wer dieselben abschneidet, soll eine Busse von 2 Paṇa an aufwärts bezahlen. Eine Busse, die 2 Paṇa beträgt, ist eine Busse von 2 Paṇa. Eine Scala von Bussen, die mit 2 Paṇa anfängt, von da an aufsteigt, ist eine Bussenscala von 2 Paṇa aufwärts. Diese Bussenscala besteht in einer Progression von je 2, 4, 6 und 8 Paṇa u. s. w., nicht von 2, 3, 4, 5 Paṇa u. s. w. Wenn gefragt wird: Wieso? so ist die Antwort: Aus der zunehmenden Schwere der (erwähnten) Ver-

gehen folgt, dass die drei folgenden Strafen schwerer sein müssen (als die erste). Dabei ist es, da die Zahl drei und folgende nicht genannt werden, besser, die Verschärfungen der Busse durch Hinzuzählung der zwei (Paṇa), die ausdrücklich erwähnt werden, herauszubringen. So ist die Logik tadellos.

„Bei Abschneidung des Zeugungsgliedes oder Tödtung ist die mittlere Geldstrafe und der Werth (des Thieres) zu bezahlen. Bei grossen Thieren tritt in den gleichen Fällen die doppelte Busse ein“ (Y. 2, 226). Ferner tritt bei Abschneidung des Zeugungsgliedes oder Tödtung von kleinen Thieren die Busse des mittleren Grades ein, auch muss er dem Eigenthümer den Werth ersetzen. Bei grossen Thieren dagegen, wie Kühen, Elephanten, Pferden u. dgl., ist in den gleichen Fällen, d. h. in Fällen des Schlagens, Blutvergiessens u. s. w., die doppelte Busse der oben erwähnten Busse zu verhängen.

Er giebt die Strafe bei Beschädigung von Bäumen an: „Für das Abhauen der Zweige oder des Stammes oder vollständige Ausrottung von Bäumen, deren Zweige wieder aufgehen, oder von Bäumen, von deren Ertrag man leben kann, beträgt die Busse 20 Paṇa oder (jeweilig) das Doppelte“ (Y. 2, 227). Praroha sind Schösslinge, damit versehene Zweige heissen prarohin. Wenn abgeschnittene Zweige, die man einzeln in die Erde steckt, wieder aufgehen, und ein Baum, z. B. *Ficus indica*, hat solche Früchte, so heisst er prarohaśākhin („ein Baum dessen Zweige wieder aufgehen“), für das Abhauen solcher Zweige. Der „Stamm“ ist das, woraus die Hauptäste hervorgehen, für das Abhauen eines solchen. Und für das Abhauen eines Stammes sammt den Wurzeln. Hierfür beträgt die Strafe von 20 Paṇa angefangen immer in aufsteigender Reihe das Doppelte. Gemeint ist, dass der Reihe nach für das Abhauen der Zweige und die folgenden Vergehungen drei Strafen im Betrag von 20 Paṇa, 40 Paṇa und 80 Paṇa festgesetzt sind. Auch für Bäume, deren Zweige nicht wieder aufgehen, aber „von deren Ertrag man leben

kann“, wie z. B. Mangobäume, sind in den früher erwähnten Fällen die früher erwähnten Bussen festzusetzen; ebenso auch bei Bäumen, von denen man nicht leben kann und deren Zweige auch nicht wieder aufgehen.

In Bezug auf verschiedene Bäume sagt er: „Bei Bäumen, die auf einem Heiligthum, einem Bestattungsplatz, einer Grenze, einem Wallfahrtsort oder bei einem Tempel stehen, und bei einem berühmten Baum ist die Busse doppelt so gross“ (Y. 2, 228). Für das Abhauen der Zweige und die anderen (obigen Beschädigungen) tritt bei Bäumen, die auf einem Heiligthum u. s. w. stehen, das Doppelte der vorerwähnten Busse ein. Auch bei einem berühmten (heiligen) Baum wie *Ficus religiosa* oder *Butea frondosa* tritt die doppelte Busse ein.

In Bezug auf Sträucher u. dgl. sagt er: „Bei Sträuchern, Büschen, Stauden, Schlingpflanzen, Ranken, Getreidearten und Kräutern tritt die Hälfte der vorerwähnten Busse ein, wenn sie an den vorerwähnten Stellen beschädigt werden“ (Y. 2, 229). „Sträucher“, nicht übermässig lange oder starke Schlingpflanzen, Jasmin u. dgl. „Büsche“, nicht rankenartige, zumeist nicht gerade Gewächse, wie gelber Amarant u. dgl. „Stauden“, Oleander u. dgl. meist gerade Gewächse. „Schlingpflanzen“, langgestreckte Gewächse, wie Weinreben, *Gaertnera racemosa* u. dgl. „Ranken“, langgestreckte Pflanzen ohne Ableger und Triebe, *Hemidesmus indica* u. dgl. „Getreidearten“, fruchttragende Pflanzen wie Reis u. dgl. „Kräuter“, Pflanzen, die wieder mannigfach emporwachsen, nachdem man sie abgeschnitten hat, wie *Cocculus cordifolius* u. dgl. Wenn solche Pflanzen an den vorerwähnten Stellen beschädigt, d. h. verletzt werden, so ist die Hälfte der vorerwähnten Strafe zu verhängen. Hier endet der Abschnitt über Realinjurien.

### Gewalththaten (*sāhasam*).

Nunmehr beschreibt er, im Begriff die Rechtsmaterie „Gewalthätigkeiten“ darzulegen, zunächst das Wesen der-



selben: „Wenn gemeinsames (oder fremdes) Eigenthum gewaltsam weggenommen wird, so heisst dies sāhasam“ (Y. 2, 230 a). Der Raub gemeinsamen oder Gesamteigenthums oder auch fremden Eigenthums, weil dasselbe ebenfalls der beliebigen Verfügung entzogen ist, heisst sāhasam. Weshalb? Weil es gewaltsam weggenommen wird, mit Gewalt genommen wird, mit Kraftanwendung genommen wird. Gemeint ist, dass alles, was ohne Rücksicht auf Bestrafung durch den König oder das Geschrei der Leute in Gegenwart der Diener des Königs und anderer Leute an Mordthaten, Schändungen u. dgl. verübt wird, sāhasam heisst. Dies ist das Wesen des sāhasam. Daher fällt auch der Raub gemeinsamen Eigenthums oder fremden Eigenthums, weil er mit Anwendung von Gewalt geschieht, unter den Begriff des sāhasam. Auch von Nārada ist die Natur des sāhasam erklärt: „Jede That, die von auf ihre Stärke pochenden Leuten mit Gewalt (sahasā) verrichtet wird, wird sāhasam genannt, denn Gewalt (sahas) heisst hier Stärke“ (Nārada 14, 1). Dieses sāhasam gehört zwar mit Diebstahl, Verbal- und Realinjurien und Unzucht zusammen, unterscheidet sich aber davon durch den Zusatz des Pochens auf den Stolz, auf die eigene Stärke; daher wird es, um die strengere Bestrafung anzudeuten, besonders erwähnt. Um ferner die Unterschiede in den Strafen dafür zu kennzeichnen, giebt der nämliche Autor drei Abstufungen davon, von der ersten angefangen an und beschreibt dieselben: „Dieses (sāhasam) ist den Büchern nach wieder als dreifach anzusehen: erster, mittlerer und höchster Grad, die einzeln (wie folgt) definirt werden. Früchte, Wurzeln, Wasser u. dgl. und Ackergeräthe zu beschädigen, auf die Seite zu bringen oder zu vernichten u. s. w. wird als sāhasam des ersten Grades betrachtet. Kleider, Vieh, Speise und Trank oder Hausgeräthe ebenso (zu behandeln), heisst sāhasam des zweiten Grades. Mord mit Gift, Waffen u. dgl., die Antastung fremder Ehefrauen und andere auf Leib und Leben gehende Angriffe heissen sāhasam des höchsten Grades. Die Busse dafür entspricht dem Vergehen und be-

trägt bei dem ersten Grad mindestens einhundert, bei dem zweiten Grad wird sie von den Kennern des Rechts auf mindestens fünfhundert, bei dem höchsten Grad auf mindestens tausend festgesetzt. Hinrichtung, Einziehung des ganzen Vermögens, Verbannung aus der Stadt, Brandmarkung, Abschneidung des (verbrecherischen) Gliedes, diese Strafen sind für sāhasam des höchsten Grades bestimmt“ (Nārada 14, 3—8). Hinrichtung und die folgenden Strafen sind je nach der Schwere des Verbrechens bei sāhasam des höchsten Grades vereint oder einzeln anzuwenden.

Hier giebt er nun die Strafe für in Wegnahme fremden Eigenthums bestehendes sāhasam an. „Von dessen Werth ist als Busse das Doppelte zu bezahlen, bei Leugnung aber das Vierfache“ (Y. 2, 230 b). Von dem Werth der weggenommenen Sache ist das Doppelte als Busse zu bezahlen, wenn aber Jemand nach Begehung eines sāhasam es ableugnet mit den Worten: „Ich habe es nicht gethan,“ das Vierfache des Werthes. Da hier eine besondere Strafe angegeben wird, so folgt daraus, dass die Festsetzung allgemeiner Strafen für die drei Stufen von sāhasam auf andere Fälle als Raub Bezug haben muss.

„Wer ein sāhasam veranlasst, soll die doppelte Busse zu bezahlen haben, und wer es durch Versprechung einer Belohnung hervorruft, die vierfache“ (Y. 2, 231). Wer Jemand zur Begehung eines sāhasam auffordert, soll zur Bezahlung des doppelten Betrages der Strafe für sāhasam gezwungen werden. Wer jedoch dadurch ein sāhasam hervorruft, dass er Jemand unter Versprechung von Geld dazu auffordert, soll zur Bezahlung der vierfachen Busse gezwungen werden, wegen seiner besonders schlimmen Absicht.

In Bezug auf eine besondere Art dieser Verbrecher (sāhasika) sagt er: „Wer ehrwürdige Leute schimpft oder ihnen nicht folgt, der Gattin seines Bruders Schläge versetzt, Versprochenes nicht giebt, ein versiegeltes Haus aufbricht, oder seinen Nachbar oder Verwandten u. s. w. schädigt, für solche Leute beträgt die Busse 50 Paṇa, dies ist die Regel“

(Y. 2, 232 f.). Wer einem Ehrwürdigen, d. h. einem der Ehre verdient, wie der geistliche Lehrer u. dgl. Persönlichkeiten, Schimpf anthut oder seinen Befehlen nicht gehorcht, ferner wer die Gattin seines Bruders schlägt, wer versprochenes, verheissenes Gut nicht giebt, und wer ein versiegeltes Haus öffnet, endlich wer den Eigenthümern von an sein Haus oder Feld u. s. w. stossenden Häusern, Feldern u. s. w. oder Verwandten, Geschlechtsgenossen, wegen des Wortes „u. s. w.“ auch Dorf- oder Landesgenossen, zu nahe tritt, all diesen ist eine Busse im Betrag von 50 Paṇa aufzulegen.

„Wer aus eigenem Antrieb Verkehr mit einer Wittwe hat, wer auf einen Hülferruf nicht herbeieilt, wer ohne Anlass um Hülfe ruft, wer als Caṇḍāla Leute aus vornehmerm Stande berührt, wer S'ūdra-Büsser bei einem Götter- oder Manenopfer speist, einen unanständigen Schwur thut, als Unbefugter religiöse Gebräuche vollzieht, wer einen Stier oder Kleinvieh der Männlichkeit beraubt, gemeinsames Eigenthum verheimlicht, die Leibesfrucht einer Sklavin abtreibt, ein Vater und Sohn, Schwester und Bruder, Mann und Frau, Lehrer und Schüler, der den Anderen verlässt, ohne dass derselbe aus der Kaste gestossen ist, sollen 100 (Paṇa) als Busse zahlen“ (Y. 2, 234—37). Ferner, wer ohne speciellen Auftrag (zur Erzeugung eines Sohns für den verstorbene Gatten) nach eigenem Wunsch mit einer Wittwe Umgang hat, wer auf den Hülferruf von Leuten, die durch Diebe oder andere Gefahren bedroht sind, nicht zu Hülfe eilt, obschon er dazu im Stande wäre; wer ohne Noth ein Geschrei (um Hülfe) ausstösst; wer als Caṇḍāla Brahmanen u. dgl. Leute berührt; wer S'ūdra-Büsser, d. h. nackte Bettelmönche u. dgl. bei einem Götter- oder Manenopfer speist; wer einen unanständigen Schwur thut, z. B. indem er erklärt, Jemandes Mutter missbrauchen zu wollen; wer als Unbefugter, z. B. als S'ūdra religiöse Gebräuche, z. B. das Vedastudium übt; „ein Stier“, ein Bulle, „Kleinvieh“, Ziegen u. dgl., wer diese Thiere der Männlichkeit, d. h. der Zeugungskraft beraubt; bei der Lesart vṛkṣa

kṣudrapaśūnām (für vṛṣa) würde es sich um die Zerstörung der Fruchtbarkeit an Bäumen u. a. Gewächsen durch Einspritzung von *Asa foetida* u. dgl. Substanzen handeln; „wer gemeinsames Eigenthum verheimlicht“, wer eine mehreren gemeinsame Sache unterschlägt; wer die Leibesfrucht einer Sklavin vernichtet; endlich ein Vater u. s. w., welche, ohne aus der Kaste gestossen zu sein, einander verlassen — alle solche sind verpflichtet, jeder für sich eine Busse von 100 Paṇa zu bezahlen. Hier endet der Abschnitt von den Gewaltthaten.

Im Anschluss an die Gewaltthaten giebt er bei ähnlichen Vergehungen die Bestrafung der Wäscher u. s. w. an: „Ein Wäscher, der ein fremdes Kleidungsstück anzieht, soll um 3 Paṇa gebüsst werden, bei Verkauf, Vermiethung, Verpfändung oder Ausleihung eines solchen um 10 Paṇa“ (Y. 2, 238). „Ein Wäscher“, ein Mann, der Kleider auswäscht. Wenn ein solcher die ihm zum Waschen übergebenen Kleider selbst trägt, so soll er um 3 Paṇa gebüsst werden. Wer hingegen dieselben verkauft oder ihre Vermiethung unternimmt, d. h. sie gegen Entgelt hingiebt, indem er sich die Bezahlung einer gewissen Geldsumme versprechen lässt gegen Ueberlassung des Kleides zum Gebrauch für eine gewisse Zeit, oder wer sie als Pfand benützt, oder seinen Freunden zur Benützung leiht, soll für jedes solche Vergehen eine Busse von 10 Paṇa bezahlen. Diese Kleider sollen ferner auf einem glatten Brett von S'ālmaliholz, nicht auf einem Stein, gewaschen, nicht vertauscht und nicht in seinem eigenen Hause getragen werden, sonst ist er strafbar, wie Manu sagt: „Auf einem glatten Brett von S'ālmaliholz soll der Wäscher die Kleider waschen; auch soll er nicht ein Kleid anstatt eines anderen zurückgeben oder die Kleider (von Fremden) tragen lassen“ (Manu 8, 397). Wenn er hingegen durch Unachtsamkeit dieselben verdirbt, so gilt dafür die von Nārada gegebene Vorschrift: „Der achte Theil des Werthes geht ab von einem einmal gewaschenen Kleide, ein Viertel von einem zweimal, ein Drittel von einem dreimal, die Hälfte von einem viermal gewaschenen. Wenn die Hälfte

(des Werthes) verloren ist, beträgt die weitere Abnahme je ein Viertel, bis das Kleid die Fransen verloren hat und zerrissen ist; bei einem zerrissenen Kleide giebt es keine Regel über die Entwerthung“ (Nārada 9, 8 f.). Wenn ein für 8 Paṇa gekauftes Kleid nach einem einmaligen Waschen (durch den Wäscher) verdorben ist, so muss er um ein Achtel weniger als den ursprünglichen Werth als Ersatz geben, bei einem zweimal gewaschenen um ein Viertel weniger, bei einem dreimal gewaschenen um ein Drittel weniger, für ein viermal gewaschenes muss er die Hälfte, also 4 Paṇa, geben, weiterhin muss nach jedem Waschen der Rest des Werthes je um ein Viertel vermindert als Ersatz gegeben werden, so lange, bis das Kleid zerrissen ist. Wenn hingegen ein zerrissenes Kleid verdorben wird, so geschieht die Festsetzung des Ersatzes in beliebiger Weise.

„Bei einem Streit zwischen einem Vater und seinem Sohn beträgt die Strafe der Zeugen in einem solchen 3 Paṇa; wer sich für sie verbürgt, soll achtmal so viel als Busse zu bezahlen haben“ (Y. 2, 239). Wer bei einem Zank zwischen Vater und Sohn Zeugnis abzulegen verspricht, anstatt den Zank beizulegen, soll um 3 Paṇa gebüsst werden. Wer sodann bei einem Process zwischen Beiden, der mit einer Wette verbunden ist, für die Bezahlung der Wette Bürgschaft leistet, wegen der Partikel ca („und“) auch wer den Zank zwischen den Beiden anfacht, soll um das Achtfache von 3 Paṇa, nämlich um 24 Paṇa gebüsst werden. Auch bei einem Streit zwischen Mann und Frau u. s. w. (s. o. 237) ist die nämliche Busse zu verhängen.

„Wer eine Waage, einen Stiftungsbrief, ein Maass oder eine Münze fälscht und wer sich derselben bedient, soll die höchste Busse zu zahlen haben“ (Y. 2, 240). „Eine Waage“, ein Gestell zum Wägen. „Ein Stiftungsbrief“ wurde früher erklärt (zu Y. 1, 320). „Ein Maass“, ein Prastha, Droṇa u. dgl. „Eine Münze“, ein mit einem Stempel u. dgl. versehenes Geldstück, wie z. B. eine Drachme oder ein Niṣka. Wer solche

fälscht, ihnen geringere oder grössere als die landesüblichen Dimensionen giebt, oder eine Drachme u. s. w. mit einem anderen als dem gebräuchlichen Stempel versieht oder Kupfer u. a. (geringere Metalle) hineinbringt, ferner wer wissentlich solche Falsificate gebraucht, diese Beiden sollen jeder für sich die höchste Busse zu zahlen haben.

In Bezug auf einen Münzprüfer sagt er: „Wer als Münzprüfer eine echte Münze für falsch oder eine falsche für echt erklärt, soll die höchste Busse zu zahlen haben“ (Y. 2, 241). Ferner ein Münzprüfer, der eine innerlich Kupfer u. dgl. enthaltende Drachme oder andere Münze für echt, oder eine echte für falsch erklärt, soll mit der höchsten Busse belegt werden.

In Bezug auf einen Arzt sagt er: „Ein Pfuscher, der sich fälschlich für einen Arzt ausgiebt, soll für Behandlung von Thieren, Menschen und königlichen Beamten jeweilig die erste, mittlere und höchste Busse zahlen“ (Y. 2, 242). Wer ferner als Arzt fälschlich, ohne Kenntniss der Medicin zu besitzen, des Lebensunterhaltes wegen, unter dem Vorgeben, sich auf die Heilkunde zu verstehen, die Behandlung von Thieren, Menschen oder königlichen Beamten unternimmt, soll der Reihe nach die erste, mittlere und höchste Busse zu zahlen haben. Hierbei sind für die Behandlung der Thiere u. s. w. leichtere oder schwerere Strafen festzusetzen, je nach der Verschiedenheit des Werthes (der Thiere), des Standes (der Menschen) und der nahen Beziehung zum König (bei Beamten).

„Wer einen, der keinen Arrest verdient, festhält oder einen in Haft Befindlichen, oder dessen Sache noch unentschieden ist, freilässt, soll die höchste Busse bezahlen“ (Y. 2, 243). Ferner, wer einen, der keine Haft verdient, der nichts verbrochen hat, ohne königlichen Befehl in Gewahrsam hält, und wer einen Verhafteten oder einen, der einer Streitsache wegen vorgeladen, dessen Process aber noch nicht erledigt ist, in Freiheit setzt, soll die höchste Busse zahlen.

„Wer durch ein Maass oder eine Waage um den achten Theil betrügt, soll als Busse 200 (Paṇa) bezahlen; bei grösserem oder geringerem Betrag die jeweilig festgesetzte“ (Y. 2, 244). Wer ferner als Kaufmann von Reis, Baumwolle oder anderen Waaren den achten Theil durch ein falsches Maass oder eine falsche Waage oder auf andere Weise auf die Seite bringt, soll 200 Paṇa als Busse bezahlen. Wenn die unterschlagenen Waaren einen grösseren oder geringeren Betrag ausmachen, soll auch die Busse entsprechend erhöht oder vermindert werden.

„Wer Arzneien, Fetten, Salz, wohlriechenden Substanzen, Getreide, Syrup u. a. Waaren werthlose Stoffe beimischt, soll 16 Paṇa bezahlen“ (Y. 2, 245). „Arzneien“, Heilmittel. „Fette“, zerlassene Butter u. dgl. „Wohlriechende Substanzen“, Uśīrawurzeln u. dgl. Wegen „u. a.“ sind auch Asa foetida, schwarzer Pfeffer u. dgl. gemeint. Wer solchen Waaren beim Verkauf ungeniessbare Stoffe beimischt, den trifft eine Busse von 16 Paṇa.

„Wenn bei Erde, Fellen, Edelsteinen, Garn, Eisen, Holz, Bast oder Tuch werthloser Waare der Anschein guter Qualität verliehen wird, so beträgt die Busse das Achtfache der zu verkaufenden Waare“ (Y. 2, 246). Ferner Erde, Leder u. dgl. Stoffe, die nicht von hervorragender Beschaffenheit sind, heissen werthlos. Wenn man diesen den Anschein guter Qualität verleiht, ihnen zum Zweck des Verkaufs einen anderen Geruch, eine andere Farbe oder einen anderen Geschmack beibringt und ihnen so das Ansehen von Waaren werthvoller Qualität giebt, z. B. Erde durch Beimischung von Mallikāmōda wie Sugandhāmālaka (eine Schwefelart?), ein Katzenfell durch Verschönerung der Farben wie ein Tigerfell, Bergkrystall durch Veränderung der Farbe (Auffärben) wie Rubin, Baumwollgarn durch Glänzendmachen wie Seidenfaden, Eisen durch Auffärben wie Silber, Belholz (Aegle Marmelos) durch Zusatz von Candanamōda wie Sandelholz, Kānkola wie die als Tvac bezeichnete Gewürznelke, Baumwollstoffe durch Glänzend-

machen wie Seide aussehen macht, so ist eine Busse im achtfachen Betrag der zu verkaufenden, gefälschten Waare, Erde, Leder u. dgl. zu verhängen.

„Wer ein vertauschtes verschlossenes (Kästchen) oder ein nachgemachtes natürliches Gefäss verpfändet oder verkauft, soll gebüsst werden, und zwar wenn der Werth unter 1 Paṇa beträgt, soll die Busse 50 Paṇa; wenn 1 Paṇa, 100 Paṇa; wenn 2 Paṇa, 200 Paṇa; wenn der Werth noch mehr beträgt, noch mehr betragen“ (Y. 2, 247 f.). *mudra* bedeutet einen Verschluss (oder Deckel); was damit versehen ist, heisst *samudra*, ein Kästchen (Korb); Vertauschung, Unterschiebung: wer ein mit Perlen gefülltes Kästchen vorzeigt und dann ein anderes mit Krystallen gefülltes aushändigt; ferner, wer ein natürliches Gefäss, wie den Beutel eines Moschusthiers u. dgl., nachmacht und (dieses nachgemachte Gefäss) verkauft oder verpfändet, soll folgendermassen gebüsst werden: wenn der Werth des nachgemachten Moschusbeutels u. s. w. weniger als 1 Paṇa beträgt, wenn derselbe weniger als 1 Paṇa werth ist, wenn dieses Falsificat verkauft ist, so soll die Busse 50 Paṇa betragen. Wenn dasselbe 1 Paṇa werth ist 100 Paṇa. Wenn es 2 Paṇa werth ist, soll die Busse 200 Paṇa betragen. Ebenso soll bei weiterer Zunahme des Werthes auch die Busse gesteigert werden.

„Wenn (Kaufleute) sich zusammenthun, um Handwerkern oder Künstlern drückende Preise zu machen, obwohl sie die Niedrigkeit oder Höhe ihrer Preise (im Verhältniss zu den durch den König festgesetzten Marktpreisen) kennen, so sollen sie die höchste Busse bezahlen“ (Y. 2, 249). Kaufleute, die, obschon bekannt mit der Niedrigkeit oder Höhe (ihrer Preise) im Verhältniss zu den vom König festgesetzten Preisen, sich zusammenthun, sich verbünden und aus Gewinnsucht den Wäschern oder anderen Handwerkern, den Malern oder anderen Künstlern einen drückenden, beschwerlichen anderen Preis abfordern, sollen 1000 Paṇa als Busse bezahlen.

„Wenn Kaufleute sich zusammenthun und eine Waare



durch einen falschen Preis vom Markt ausschliessen oder zu demselben verkaufen, so ist für sie die höchste Busse festgesetzt“ (Y. 2, 250). Ferner, wenn Kaufleute sich verbünden und eine vom Ausland eingeführte Waare durch einen falschen Preis, durch einen zu niedrigen Preis, den sie dafür fordern, vom Markt ausschliessen, oder sie um einen hohen Preis verkaufen, so ist für sie von Manu und den anderen Gesetzgebern die höchste Busse festgesetzt.

Auf die Frage, zu welchen Preisen zu handeln sei, antwortet er: „Der Verkauf und Einkauf soll täglich nach demjenigen Preis erfolgen, welchen der König festsetzt; der hieraus sich ergebende Gewinn ist als der Verdienst der Kaufleute anzusehen“ (Y. 2, 251). Nach dem Preis, der in Gegenwart des Königs von demselben festgesetzt, angegeben wird, nach diesem Preis hat jeden Tag der Kauf oder Verkauf zu geschehen. Der entstandene Profit ist der Gewinn, der Ueberschuss; der Gewinn, der sich aus dem von dem König festgesetzten Preis ergibt, bildet den Verdienst der Kaufleute, nicht der Gewinn aus einem von ihnen beliebig festgesetzten Preis. Manu hat eine Besonderheit bei der Preisfestsetzung bemerkt: „Alle fünf Tage oder an dem Schluss eines Halbmonats oder Monats soll der König öffentlich die Festsetzung der Preise für sie vornehmen“ (Manu, 8, 402).

„An einer inländischen Waare soll der Kaufmann fünf vom Hundert gewinnen, zehn an einer ausländischen, wenn er sie sogleich nach dem Kauf wieder verkauft“ (Y. 2, 252). Ferner soll, wer eine aus seinem eigenen Land stammende Waare bezogen hat und verkauft, fünf am Hundert, an 100 Paṇa 5 Paṇa als Gewinn nehmen. Dagegen an einer aus dem Ausland bezogenen Waare, die 100 Paṇa werth ist, soll er 10 Paṇa als Gewinn nehmen. So bei einer Waare, die am Tag des Empfangs auch verkauft wird. Wer sie dagegen zu anderer Zeit verkauft, dem soll wegen des Zeitverlustes ein höherer Gewinn zugebilligt werden. So ist von dem König, damit bei dem festgesetzten Preis ein Gewinn

von 5 Paṇa an 100 Paṇa entsteht, der Preis für inländische Waaren demgemäss zu bestimmen.

Er giebt die Methode der Preisfestsetzung für aus dem Ausland eingeführte Waaren an: „Ausser der Waare berechne er die durch den Bezug der Waare entstandenen Kosten und setze einen sowohl für den Käufer als für den Verkäufer vortheilhaften Preis fest“ (Y. 2, 253). Bei einer aus dem Ausland eingeführten Waare berechne der König die Kosten, die für die Hin- und Rückreise nach und von dem Ausland, für den Bezug der Waare, für das Passiren von Zollstätten u. dgl. entstehen, addire dieselben zu dem Preis der Waare und fixire den Preis im Interesse des Käufers und Verkäufers in der Weise, dass bei 100 Paṇa ein Gewinn von 10 Paṇa herauskommt.

### Nichtauslieferung einer verkauften Waare.

Nach Erledigung des Intermezzos (s. o. zu 238) geht er nun zu der Nichtauslieferung einer verkauften Waare über. Das Wesen (dieser Rechtsmaterie) ist von Nārada dargestellt: „Wenn Waare für einen Preis verkauft ist und dem Käufer nicht ausgeliefert wird, so heisst dies Nichtauslieferung einer verkauften Waare, eine Processmaterie“ (Nārada 8, 1). Hier- von sind von demselben Autor sechs Unterarten aufgestellt worden, nachdem er zunächst zwei Arten von verkäuflichen Dingen unterschieden hat, je nachdem dieselben beweglich oder unbeweglich sind: „In dieser Welt giebt es zwei Arten von Waaren, gehende und stehende (Liegenschaften), als sechsfach aber werden die Regeln für das Geben und Nehmen derselben von den Kennern angegeben, je nachdem sie gezählt, gewogen oder gemessen werden, ferner nach der Leistung,“ der Schönheit und dem Glanz“ (Nārada 8, 2f.). „Gezählt, Betelnüsse u. dgl. „Gewogen“, Gold, Moschus, Safran u. dgl. „Gemessen“, Reis u. dgl. „Nach der Leistung“, im Ziehen

oder Melken u. dgl. bestehend, Pferde, Büffelkühe u. dgl. „Nach der Schönheit“, Buhlerinnen u. dgl. „Nach dem Glanz“, nach dem Schimmer, Smaragd, Rubin u. dgl.

Er giebt die Strafe dafür an, wenn Jemand eine dieser sechs Arten von Waaren verkauft hat und dann nicht ausliefert: „Wer eine Waare, für die er den Preis schon empfangen hat, dem Käufer nicht liefert, soll gezwungen werden, sie demselben mit seinem Profit zu liefern, oder den Gewinn im Ausland, wenn (der Käufer) aus dem Ausland gekommen ist“ (Y. 2, 254). Wenn der Preis für eine Waare von dem Verkäufer in Empfang genommen ist, so ist das eine Waare, für die er den Preis schon empfangen hat; wenn der Verkäufer dieselbe dem Käufer, einem Kaufmann seiner Heimath, auf dessen Verlangen nicht liefert, und wenn diese Waare zur Zeit des Kaufs einen sehr hohen Werth hat, zu einer anderen Zeit aber nur einen geringen Preis erzielt, so soll der Verkäufer den durch das Sinken des Preises bewirkten Profit, den Gewinn an der stehenden oder gehenden Waare, nebst der Waare dem Käufer liefern. Wenn kein durch das Sinken des Preises bewirkter Profit an der Waare entsteht, vielmehr der Gewinn bei dem Verkauf der Waare in dem betreffenden Lande genau so gross bleibt als er gewesen wäre, wenn der gleiche Betrag der nämlichen Waare zu dem bedungenen Preis zu der Zeit des Kaufs in Empfang genommen wäre, so soll er diesen Gewinn ausser der Waare abliefern, oder einen Zuschlag in der Form der festgesetzten Zinsen zu zwei, drei oder mehr vom Hundert nebst der Waare erstatten, weil er den Käufer zu übervortheilen gesucht hat. So sagt Narada: „Sollte der Preis niedriger werden, so muss er die Waare nebst seinem Profit liefern. Diese Regel betrifft Leute, die im Lande bleiben; solchen, die in das Ausland reisen, muss auch der im Ausland zu erzielende Gewinn vergütet werden“ (Narada 8, 5). Wenn hingegen durch die Höhe des Preises eine Entwerthung der Waare eintritt, so soll der Verkäufer bei einer solchen Waare, einem Gewand, Haus u. dgl.,

den Werth der Abnutzung, bestehend im Tragen (des Gewandes), im Bewohnen (des Hauses) u. dgl., nebst der Waare dem Käufer erstatten, wie Nārada sagt: „Wer eine Waare für einen gewissen Preis verkauft und sie dann dem Käufer nicht abliefert, soll bei Liegenschaften den Schaden, bei beweglichen Sachen den Ertrag vergüten“ (Nārada 8, 4). Die Nutzniessung seitens des Verkäufers heisst Schaden, da sie für den Käufer einen Verlust bedeutet; es ist kein Schaden gemeint, der im Einstürzen einer Mauer, in der Zerstörung von Getreide u. dgl. besteht, da solcher Verlust von ihm in dem Text besprochen wird: „Sollte eine Waare beschädigt, verbrannt oder entwendet werden, so trifft der Schaden den Verkäufer, der sie nach dem Verkauf nicht abliefert“ (Nārada 8, 6). Wenn jedoch der Käufer aus dem Ausland gekommen ist, um die Waare zu holen, so soll der Verkäufer dem Käufer die Waare nebst demjenigen Gewinn ausliefern, den er nach dem Bezug derselben durch Wiederverkauf im Ausland erzielt hätte. Uebrigens ist diese Vorschrift über Ablieferung gekaufter Waaren nur auf den Fall zu beziehen, dass der Kauf nicht rückgängig gemacht wurde. Wird derselbe rückgängig, so tritt die Regel Manus ein: „Wenn nach Abschluss irgend eines Kaufs oder Verkaufs“ u. s. w. (Manu 8, 222).

„Auch etwas Verkauftes darf (nochmals) verkauft werden, wenn der frühere Käufer es nicht annimmt; wenn durch die Schuld des Käufers ein Schaden entsteht, so soll derselbe nur den Käufer betreffen“ (Y. 2, 255). Sodann aber, wenn ein Käufer nach Aufhebung des Kaufvertrags die Waare nicht anzunehmen wünscht, so darf die Waare, obwohl schon einmal verkauft, anderweit verkauft werden. Wenn aber der Käufer die ihm von dem Verkäufer übergebene Waare nicht nimmt, und eine solche Waare durch den König oder durch das Schicksal einen Schaden erleidet, so soll dieser Verlust nur den Käufer treffen, da der Schaden durch die in Nichtannahme der Waare bestehende Schuld des Käufers eintrat.

„Wenn eine Waare durch einen ihr seitens des Königs oder des Schicksals zugestossenen Schaden Beeinträchtigung erfährt, so trifft der Verlust nur den Verkäufer, wenn er sie trotz erhaltener Aufforderung nicht abliefert“ (Y. 2, 256). Wenn ferner trotz Aufforderung des Käufers der Verkäufer die Waare nicht abliefert, obschon das Geschäft nicht annullirt wurde, und die Waare durch den König oder das Schicksal Schaden leidet, so trifft ein solcher Verlust nur den Verkäufer, und er hat dem Käufer eine andere unbeschädigte, der beschädigten Waare ähnliche Waare zu liefern.

„Wenn Jemand etwas schon an einen Anderen Verkauftes, oder eine verdorbene Waare als unverdorben verkauft, so soll die Busse das Doppelte des Werthes betragen“ (Y. 2, 257). Ferner, wenn Jemand ohne Annullirung (des früheren Kaufs) das an einen Mann Verkaufte nochmals an einen anderen verkauft, oder eine mit einem Fehler behaftete Waare unter Verheimlichung des Fehlers verkauft, so ist eine doppelt so grosse Busse als der Werth der Waare zu verhängen. Nārada giebt hier eine Besonderheit an: „Wer etwas an einen verkauft und es an einen Anderen liefert, soll den doppelten Werth der Waare und eine ebenso grosse Busse bezahlen. Wer etwas Fehlerloses vorzeigt und dann etwas Fehlerhaftes liefert, soll das Doppelte des Werthes und eine ebenso grosse Busse bezahlen“ (Nārada 8, 8. 7). Diese ganze Gruppe von Vorschriften ist auf eine Waare, für die der Preis schon bezahlt ist, zu beziehen. Dagegen kann bei einer Waare, für die der Preis noch nicht bezahlt ist, wenn der Kauf nur auf mündlicher Abrede beruht, von keinem Vergehen die Rede sein, ob er zur Ausführung kommt oder nicht, ausser wenn zwischen dem Käufer und Verkäufer eine besondere bindende Vereinbarung getroffen wurde, wie Nārada sagt; „Diese Regel gilt für eine Waare, für die der Preis schon bezahlt ist; ist der Preis noch nicht bezahlt, so trifft den Verkäufer keine Schuld, ausser bei besonderer Vereinbarung“ (Nārada 8, 10).

Die Annullirung eines Verkaufs ist besprochen, die An-

nullirung eines Kaufs schon früher erörtert, nunmehr trifft er eine auf beide Fälle bezügliche Bestimmung: „Ein Kaufmann darf keinen Kauf rückgängig machen, ausser wenn er mit einem (etwaigen) Abschlag oder Zuschlag auf die Waare bekannt wird; wenn er es doch thut, muss er ein Sechstel als Strafe bezahlen“ (Y. 2, 258). Ein Käufer, der Waaren nach Prüfung derselben gekauft hat, darf den Kauf nicht rückgängig machen, wenn er nicht später, nach Abschluss des Kaufs, einen zur Zeit des Kaufs stattgefundenen Zuschlag auf den Preis erkennt. Ebenso wenig darf der Verkäufer den Verkauf rückgängig machen, ausser wenn er einen durch den (zur Zeit des Verkaufs geltenden) hohen Preis bedingten Abschlag auf die Waare nicht kannte (d. h. wenn er zu billig verkauft hat). Aus dem Gegensatz folgt, dass der Käufer und Verkäufer von dem Geschäft zurücktreten können, wenn sie den Zuschlag und Abschlag erkennen. Die Frist für den Rücktritt von dem Geschäft hat Nārada angegeben: „Wenn der Käufer eine von ihm für irgend einen Preis gekaufte Waare für ein schlechtes Geschäft hält, so ist dieselbe am gleichen Tage unversehrt dem Verkäufer zurückzugeben. Giebt sie der Käufer erst am zweiten Tage zurück, so soll er den dreissigsten Theil des Werthes bezahlen, und doppelt so viel am dritten Tag; von da ab gehört sie (unwiderruflich) dem Käufer“ (Nārada 8, 2 f.). Bei Kauf und Verkauf ohne Prüfung hingegen ist der auf Fehlerhaftigkeit der Waare beruhende Annullirungstermin durch die Regel: „10, 1, 5, 7 Tage“ u. s. w. (Y. 2, 177) angezeigt. Daher wird durch obigen Satz die Bekanntschaft mit dem Zu- und Abschlag als Annullirungsgrund ausgesprochen. Ferner sind gemäss der Regel über die Prüfung der Waaren Mängel an den Waaren ein Annullirungsgrund. Wer daher ohne einen der drei Gründe: Mangelhaftigkeit der Waare, Zuschlag und Abschlag, auch innerhalb der Annullirungsfrist von dem Geschäft zurücktritt, soll den sechsten Theil der Waare als Busse bezahlen. Die nämliche Strafe tritt ein, wenn Jemand zwar mit einem genügenden Annullirungsgrund,

aber nicht innerhalb der Annullirungsfrist zurücktritt. Bei Rücktritt von dem Geschäft nach Ablauf der Rücktrittsfrist, wenn es sich um Waaren mit festem Preis handelt, die durch den Gebrauch nicht leiden, soll die von Manu festgesetzte Busse eintreten: „Nach Ablauf von 10 Tagen soll er die Waare weder zurückgeben noch zurückfordern dürfen; wer sie zurücknimmt oder zurückgiebt, soll von dem König um 600 Paṇa gebüsst werden“ (Manu 8, 223). Hier endigt der Abschnitt über Nichtauslieferung verkaufter Waaren.

### Compagniegeschäfte.

Nun wird die Rechtsmaterie „Compagniegeschäfte“ erörtert. „Bei Händlern, die des Gewinnes wegen als Genossenschaft Geschäfte zusammen betreiben, sollen Gewinn und Verlust nach ihrer Einlage oder nach ihrem Vertrag getheilt werden“ (Y. 2, 259). Eine Genossenschaft besteht in einer Verabredung zu gemeinsamem Betrieb eines bestimmten Geschäfts. Wenn als eine solche Genossenschaft Kaufleute, Schauspieler, Tänzer oder Andere in dem Wunsch etwas zu verdienen ihr besonderes Geschäft zusammen betreiben, so sind unter ihnen Gewinn und Verlust, Einnahme und Ausgabe, nach ihrer Einlage, im Verhältniss der von Jedem zur Erwerbung von Waaren zugeschossenen Geldbeträge, festzusetzen. Oder dieselben sind besonderer Uebereinkunft gemäss zu bestimmen, nach ihrem Vertrag, nach ihrer Verabredung über Zubilligung von zwei Theilen an einen Theilhaber mit Rücksicht auf seine besonderen Fähigkeiten und von einem Theil an einen anderen u. dgl.

„Wer von ihnen einen Verlust herbeiführt, indem er gegen ein ausdrückliches Verbot oder ohne Auftrag handelt oder durch Fahrlässigkeit, soll dafür Ersatz leisten; wer (gemeinsames Gut) vor Verlust schützt, soll den zehnten Theil davon (als Lohn) erhalten“ (Y. 2, 260). Wenn ferner einer von den Compagnons gegen ein Verbot eine Waare in den Handel zu

bringen verfährt und dadurch Verlust bewirkt, oder ohne Auftrag, ohne Erlaubniss handelt, ferner, wenn er durch Fahrlässigkeit, durch Mangel an Einsicht einen Verlust hervorruft, so soll er die betreffende Waare den (anderen) Kaufleuten ersetzen. Wenn dagegen einer aus ihrer Mitte eine Waare vor einem von Dieben, von dem König oder von anderer Seite drohenden Unheil schützt, so empfängt er von der so geretteten Waare den zehnten Theil.

„Für die Bestimmung des Preises soll der König den zwanzigsten Theil davon als Steuer erheben. Etwas Verbotenes oder für den König besonders Geeignetes soll im Fall des Verkaufs dem König zufallen“ (Y. 2, 261). Wenn für die und die Waare der und der Werth angegeben wird, so ist das der Preis. Für dessen Bestimmung, dessen Festsetzung durch den König, soll derselbe den zwanzigsten Theil des Werthes im Sinne einer Steuer empfangen. Was hingegen verboten, von dem König von dem Verkauf an Andere ausgeschlossen, oder zwar nicht verboten, aber für den König besonders geeignet ist, wie Perlen, Rubine u. dgl., soll, wenn es ohne Benachrichtigung des Königs aus Gewinnsucht verkauft wird, dem König zufallen, der König soll solche Waaren, ohne eine Entschädigung zu zahlen, vollständig confisciren, dies ist gemeint.

„Wer die Quantität (seiner Waaren) falsch angiebt, ein Zollhaus umgeht, oder mit Betrug kauft oder verkauft, soll den achtfachen Betrag (als Busse) bezahlen“ (Y. 2, 262). Ferner soll ein Kaufmann, der, um die Steuer zu unterschlagen, die wirkliche Quantität seiner Waaren verheimlicht, oder einen Platz für die Erhebung von Abgaben umgeht, oder eine Waare, die zum Gegenstand eines Streits über den rechtmässigen Eigenthümer geworden ist, kauft oder verkauft, alle solchen Leute sollen den achtfachen Betrag der Waare als Busse bezahlen.

„Ein Fährmann, der eine auf dem Land zahlbare Abgabe erhebt, soll 10 Pana bezahlen. Ebenso viel beträgt die Busse



für Nichteinladung von Brahmanen oder Nachbarn“ (Y. 2, 263). Es giebt zwei Arten von Abgaben, nämlich Land- und Wassersteuern. Von diesen sind die Landsteuern in dem (obigen) Satz angegeben: „Für die Bestimmung des Preises soll der König den zwanzigsten Theil davon als Steuer erheben“ (Y. 2, 261). Die Wassersteuer dagegen hat Manu beschrieben: „Bei einer Fähre soll ein (leerer) Wagen 1 Paṇa bezahlen, ein (belasteter) Mann  $\frac{1}{2}$  Paṇa für die Ueberfahrt, ein Stück Vieh oder eine Frau  $\frac{1}{4}$ , ein unbelasteter Mann die Hälfte von  $\frac{1}{4}$ . Mit Gefässen beladene Wagen sollen nach dem Werth (der darin enthaltenen Waaren) Zoll bezahlen, leere Gefässe und Männer ohne Gepäck nur eine Kleinigkeit. Eine schwangere Frau im zweiten oder einem späteren Monat ihrer Schwangerschaft, ein Büsser, ein Einsiedler und Brahmanen in der Zeit ihrer Schülerschaft sollen kein Fährgeld bezahlen“ (Manu 8, 404 f., 407). Bei beiden Arten von Steuern werden weiter folgende besonderen Fälle unterschieden: „Es giebt keine Steuer (auf eine Einnahme), die weniger als einen Kārṣapaṇa beträgt, ebenso wenig (sind Steuern zu erheben) von einem Handwerker, einem Kind oder einem Boten, von Almosen, von Eigenthum, das ganz von Räubern geplündert ist, von einem gelehrten Brahmanen, von einem Büsser oder von einem Opfer“ (Vasiṣṭha 19, 37). Das, womit man übersetzt (tiryate) heisst ein Fahrzeug (tari), ein Schiff u. dgl. Derjenige, welcher den dafür zu entrichtenden Zoll erhebt, heisst der Fährmann (tarika). Wenn derselbe eine auf dem Land zahlbare Steuer erhebt, soll er als Busse 10 Paṇa bezahlen. Unter veśa ist ein Haus, unter prativeśa ein dem eigenen Haus gegenüber oder zur Seite gelegenes Haus zu verstehen. Die Bewohner desselben heissen prativeśya (Nachbarn). Diese und Brahmanen heissen zusammen „Brahmanen oder Nachbarn“. Wenn dieselben gelehrt und tugendhaft sind, und man unterlässt es trotz der dazu vorhandenen Mittel, sie zu einem Todtenopfer u. dgl. Festlichkeiten einzuladen, so soll die nämliche Busse von 10 Paṇa verhängt werden.

In Bezug auf die Hinterlassenschaft eines im Ausland

verstorbenen Kaufmanns sagt er: „Wenn (ein Kaufmann) in das Ausland gezogen und dort verstorben ist, so sollen seine herbeigekommenen Erben, Verwandten oder Geschlechtsgenossen seine Habe empfangen; in Ermangelung von solchen der König“ (Y. 2, 264). Wenn unter Compagnons irgend ein einzelner in das Ausland gezogen und gestorben ist, so sollen seinen Antheil seine Erben, seine Söhne und sonstigen Descendenten, oder seine Verwandten, die weibliche Linie, ein Bruder der Mutter u. s. w., oder die Geschlechtsgenossen, die Agnaten, abgesehen von der Descendenz, oder die Herbeigekommenen, die aus dem Ausland zugereisten Compagnons, empfangen. Durch das Wort „oder“ charakterisirt er die Erbansprüche der Erben u. s. w. als beliebig. Doch gilt auch hier die Reihenfolge, die in der (erbrechtlichen) Regel: „die Gattin, die Töchter“ u. s. w. (Y. 2, 135) angegeben ist. Aus dem Text (Y. 2, 264) ergibt sich, dass Schüler, Mitschüler und die Brahmanengemeinde ausgeschlossen, Kaufleute dagegen eingeschlossen sind. Unter den Kaufleuten soll derjenige erben, welcher in der Lage ist, die Todtenspenden darzubringen, die Schulden zu bezahlen u. a. Lasten zu bestreiten. Wenn sie alle gleich bemittelt sind, sollen alle Kaufleute oder Theilhaber erben und unter sich theilen. Wenn auch solche fehlen, soll der König 10 Jahre lang auf das Erscheinen von Erben u. s. w. warten, und wenn keine kommen, selbst (die Hinterlassenschaft) nehmen. Dies ist von Narada erklärt: „Sollte einer sterben, so soll sein Erbe dies (seinen Antheil) erhalten, oder wenn kein Erbe vorhanden ist, ein anderer (Theilhaber), oder alle Theilhaber, wenn sie fähig sind. Wenn dieselben fehlen, soll er es 10 Jahre lang in Verwahrung halten. Wenn solches Gut ohne Eigenthümer und ohne Erben 10 Jahre lang verwahrt ist, so soll es der König selbst sich aneignen, so wird das Recht nicht verletzt“ (Narada 3, 7. 17 f.).

„Ein unehrliches Mitglied sollen sie ausschliessen, ohne ihm einen Gewinnantheil zu geben; ein nicht leistungsfähiges

soll sich einen Stellvertreter nehmen“ (Y. 2, 265 a). Ferner. „Ein unehrliches Mitglied,“ ein Betrüger; einen solchen sollen sie unter Vorenthaltung des für ihn eingegangenen Gewinns ausschliessen, aus ihrer Gemeinschaft austossien. Wer ferner unter den Compagnons nicht im Stande ist, die Beaufsichtigung der Waaren und sonstige Arbeiten zu übernehmen, der soll durch einen Stellvertreter seine Arbeit, den Transport der Lasten und Waaren, die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, die Aufsicht u. s. w. verrichten lassen.

Das obige Kaufmannsrecht dehnt er auch auf Opferpriester und Andere aus: „Hierdurch ist auch das Recht für Opferpriester, Ackerbauer und Handwerker erklärt“ (Y. 2, 265 b). „Hierdurch,“ durch die Darlegung des Kaufmannsrechts mit den Worten „Gewinn und Verlust nach ihrer Einlage“ u. s. w. (Y. 2, 259), ist für Opferpriester, Hauptpriester u. dgl., für Bauersleute und für Schauspieler, Tänzer, Zimmermänner u. a. von einem Handwerk lebende Leute das Recht, die Erwerbssart erklärt. Hierbei ist für die Vertheilung der Einnahmen unter Opferpriestern von Manu eine besondere Regel gegeben: „Die (4) Hauptpriester unter allen sollen eine Hälfte, die zweite Classe die Hälfte hiervon, die zu einem Drittel berechtigten Priester den dritten, die zu einem Viertel berechtigten den vierten Theil empfangen“ (M. 8, 210). Hiermit ist Folgendes gemeint. „Zum Jyotiṣṭoma weihet man ihn für 100“: gemäss diesem Text werden 100 Kühe als zur Ehrung der Opferpriester dienende Opfergabe geschenkt. Opferpriester giebt es 16, mit dem Hotar an der Spitze. Die Frage, ein wie grosser Antheil auf jeden von diesen trifft, beantwortet er folgendermassen. Die vier ersten von allen 16 Opferpriestern, an deren Spitze der Hotar steht, nämlich der Hotar, Adhvaryu, Brahman und Udgātar, sollen die eine Hälfte der 100 Kühe empfangen, ihnen gebührt eine Hälfte, wobei eine Hälfte, um die richtigen Theile für alle herauszubringen, auf 48 bestimmt wird. Die zweite Classe, nämlich der Maitrāvaruṇa, Prati-prasthātar, Brāhmaṇācchamsin und Prastotar, sollen hiervon

die Hälfte, halb soviel als den Antheil der ersten, eine Hälfte im Betrag von 24, empfangen. Die zu einem Drittel berechtigten Priester, der Acchāvāk, Neṣṭar, Agnīdhra und Pratihartar, sollen ein Drittel des ersten Theils, den dritten Theil, im Betrag von 16 Kühen, empfangen. Die zu einem Viertel berechtigten endlich, der Grāvastut, Unnetar, Potar und Subrahmanyā, sollen ein Viertel des ersten Theils, im Betrag von 12 Kühen, empfangen.

Wie lässt sich aber dieser Vertheilungsmodus rechtfertigen? Es besteht darüber keine Vereinbarung, ferner keine Gütergemeinschaft, auch kein Text, dem zufolge die Theile bestimmt wären, daher müssten die Theile gleich sein, wegen des Fehlens einer speciellen Regel. Nach diesen Erwägungen müssten alle gleich theilen, oder ihre Antheile müssten ihren Leistungen entsprechen. So wäre es richtig. Hiergegen ist Folgendes zu sagen. Bei dem zwölftägigen Fest, aus dem die Jyotiṣṭomafeier besteht, sind die Priester je zu einer Hälfte, einem Drittel und einem Viertel des Opferlohns berechtigt. Da dies feststeht, so braucht es nicht wiederholt zu werden. Wenn bei dem Jyotiṣṭoma, das den Grundtypus dieser Feier bildet, der Maitravarūṇa und die übrigen Priester nicht auf je eine Hälfte, ein Drittel und ein Viertel Anspruch hätten, so würde dem Begriff der auf den Vedas beruhenden Wohlfahrt u. s. w. gemäss die vorerwähnte Vertheilungsart Platz greifen. So ist der Widerspruch beseitigt. Hier endigt der Abschnitt von den Compagniegeschäften.

### Diebstahl.

Nun wird der Diebstahl besprochen. Das Wesen desselben hat Manu erklärt, wenn er sagt: „Gewaltthat (Raub) ist es, wenn die That offen und mit Anwendung von Gewalt begangen wird, Diebstahl, wenn insgeheim, oder wenn sie nach der Begehung abgeleugnet wird“ (Manu 8, 332). „Offen“, in Gegenwart eines Wächters, königlichen Aufsehers u. dgl. Die Weg-

nahme fremden Eigenthums u. dgl. Vergehungen, die mit Anwendung von Gewalt, in gewaltsamer Weise, begangen werden, heissen Gewaltthaten. Diebstahl hingegen heisst eine hiervon verschiedene Wegnahme fremden Eigenthums, die insgeheim, in Abwesenheit des Eigenthümers der Sache u. s. w., hinterlistig stattfindet. Auch das ist Diebstahl, was Jemand nach offener Begehung der That nachher aus Angst begangen zu haben leugnet. Auch Nārada sagt: „Die durch mannigfache Mittel bewirkte hinterlistige Entwendung derselben, während der Eigenthümer schläft, betrunken oder unachtsam ist, wird von den Weisen als Diebstahl bezeichnet“ (Nārada 14, 17).

Hierbei giebt er zunächst das Erkennungsmittel an, da der Bestrafung die Ergreifung des Diebs und der Ergreifung die Erkennung vorausgehen muss: „Durch die Häscher wird der Dieb ergriffen, auf Grund des gestohlenen Gutes oder der Fussspur, oder als ein von früheren Vergehungen her bekannter Verbrecher, oder als einer, dessen Aufenthalt unklar ist“ (Y. 2, 266). Wer von den Leuten als Dieb bezeichnet wird, den sollen die Häscher, die Diener des Königs, die Ortswächter u. s. w. festnehmen. Man nehme ihn fest auf Grund der gestohlenen Sache, eines Ueberführungsgegenstandes, wie etwa eines gestohlenen Gefässes u. dgl., oder nach Verfolgung der Spur des Diebstahls vom Tag des Verlustes ab. Auch Derjenige ist festzunehmen, der als Verbrecher von früheren Vergehungen her bekannt, ein schon bekannter Dieb ist, oder dessen Aufenthalt, dessen Wohnung unklar, d. h. unbekannt ist.

„Auch Andere nehme man auf Verdacht hin fest, wenn sie ihre Kaste, ihren Namen u. s. w. verleugnen, dem Spiel, den Weibern oder dem Trunk ergeben sind, ihr Mund trocken, oder ihre Stimme heiser wird, wenn sie nach fremdem Eigenthum oder Häusern fragen, in Verkleidung umhergehen, ohne Einnahmen grosse Ausgaben machen, oder verlorene Sachen verkaufen“ (Y. 2, 267 f.). Ferner sind nicht nur die vorgenannten Personen festzunehmen, sondern man muss auch Andere nach den folgenden Zeichen auf Verdacht hin fest-

nehmen. „Wenn sie ihre Kaste verleugnen“, etwa durch die Behauptung, kein S'ūdra zu sein. „Wenn sie ihren Namen verleugnen,“ etwa durch die Behauptung, nicht Lapittha zu heissen. Wegen des „u. s. w.“ sind auch solche festzunehmen, die ihr Vaterland, ihr Dorf, ihre Familie u. s. w. verleugnen und sich dadurch verrathen. Dem Spiel, dem Verkehr mit Buhlerinnen, dem Genuss geistiger Getränke und anderen Ausschweifungen übermässig ergebene Leute, ferner wer auf die ihm von den Diebeshäschern vorgelegte Frage: Woher kommst du? mit trockenem Mund oder heiserer Stimme antwortet, auch der ist festzunehmen. Aus dem Gebrauch des Plurals folgt, dass auch Leute mit schwitzender Stirn u. dgl. gemeint sind. Solche ferner, die ohne Ursache sich danach erkundigen, wieviel Vermögen Jemand hat oder wo sein Haus liegt, oder welche durch Anlegung anderer Kleider sich unkenntlich machen und so umhergehen, oder ohne Einkünfte zu besitzen viel ausgeben, oder verdorbene Sachen, abgetragene Kleider, zerbrochene Töpfe u. dgl., deren Eigenthümer unbekannt ist, verkaufen — alle diese sind wegen vermutheten Diebstahls festzunehmen. Wenn man solche Leute wegen verschiedener Anzeichen eines begangenen Diebstahls verhaftet hat, muss man sie sorgfältig prüfen, ob sie Diebe oder ehrliche Leute sind, nicht aber lediglich auf Grund der vorhandenen Indicien als Diebe aburtheilen; denn auch bei Leuten, die keine Diebe sind, kann der Besitz gestohlenen Gutes oder andere Verdachtsmomente vorkommen, wie Nārada sagt: „Eine Sache, die einem Anderen aus der Hand gefallen ist und zufällig aus dem Boden hervorragt, oder gestohlenen Gut, das ein Dieb weggeworfen hat, soll man eifrig prüfen“. Ferner: „Lügner sehen wie wahrhaftige Leute, wahrhaftige Leute wie Lügner aus, man sieht verschiedene Naturen, daher ist Prüfung geboten“ (Nārada 1, 1. 71).

Wer so wegen Verdacht des Diebstahls festgenommen ist, hat sich selbst zu reinigen, so sagt er: „Wenn Jemand auf Verdacht des Diebstahls festgenommen ist und sich nicht reinigt,

so soll man ihn zwingen, die gestohlene Sache zurückzugeben und ihn wie einen Dieb strafen“ (Y. 2, 269). Wenn Jemand auf Verdacht eines begangenen Diebstahls hin verhaftet ist und sich nicht reinigt, um aus der Sache herauszukommen, so sollen über ihn die nachstehend erwähnten Strafen, Geldbussen, Leibesstrafen u. s. w., verhängt werden. Daher muss er durch menschlichen, oder in Ermangelung desselben durch göttlichen Beweis gereinigt werden. Wie ist nun aber ein Beweis möglich, wenn Leugnung stattfindet, indem der Beschuldigte behauptet, er sei kein Dieb; denn der Beweis hätte hier den Charakter des Nichtseins. Hierauf wird erwidert: Bei den Gottesurtheilen wird ihre Beziehung auf Sein oder Nichtsein erwiesen durch den Text: „Oder nach Belieben soll es der Andere vollziehen“ (Y. 2, 96). Menschliche Beweisführung ist zwar bei einer klar bewiesenen Leugnung nicht möglich, gleichwohl kann sie auch auf Nichtsein Bezug haben, wenn ein besonderer Umstand geltend gemacht wird, indem man davon ausgeht, die Leugnung durch den Hinweis auf eine verwandte Thatsache zu erhärten, z. B. wenn der Angeklagte beweist, dass er zur Zeit des Verlustes oder Raubs in einem anderen Lande weilte, wodurch sich von selbst die Unmöglichkeit des Diebstahls und damit seine Unschuld ergibt.

Er giebt die Strafe für einen Dieb an: „Einen Dieb soll er zur Rückgabe des Gestohlenen zwingen und ihn mit verschiedenen Leibesstrafen züchtigen“ (Y. 2, 270a). Wer durch die vorerwähnte Prüfung der Sache oder ohne Rücksicht auf dieselbe des Diebstahls überführt ist, den soll er an den Eigentümer das entwendete Gut in natura oder nach Schätzung seines Werths (den Gegenwerth desselben) zurückerstatten lassen und ihn dann mit verschiedenen Leibesstrafen züchtigen. Diese Bestimmung hat Bezug auf (gestohlene) Gegenstände bester Qualität, bei welchen die höchste Strafe einzutreten hat, dagegen ist sie nicht anwendbar auf den Diebstahl von Blumen, Kleidern und anderen geringen oder mittleren Gegenständen; denn durch den Text des Nārada: „Die Strafe, welche für

die drei Arten von Gewaltthat von den Weisen festgesetzt ist, eben diese Strafe gilt auch für den Diebstahl, bei den drei Arten von Gegenständen der Reihe nach“ (Nārada 14, 21), ist die in Leibesstrafe bestehende höchste Strafe für die Entwendung von Gegenständen bester Qualität bestimmt. So geht auch der Text des Vṛddhamanu: „Wegen unrechtmässigen Erwerbs ist ihre Habe unrein, deshalb soll der König sie züchtigen und ihnen keine Geldstrafe auferlegen“ auf schwere Verbrechen.

Bei einer bestimmten Art von Dieben statuirt er eine Ausnahme: „Einen Brahmanen soll er brandmarken und aus seinem Reiche verbannen“ (Y. 2, 270 b). Einen Brahmanen dagegen, der gestohlen hat, soll er auch bei schweren Verbrechen nicht züchtigen, sondern ihn auf der Stirn brandmarken und aus seinem Lande verbannen. Das Brandmal ist in Gestalt eines Hundefusses zu machen. So sagt Manu: „Für Entweihung des Ehebettes des Lehrers soll eine weibliche Scham als Brandmal aufgedrückt werden, für den Genuss geistiger Getränke das Abzeichen einer Schenke, für Diebstahl ein Hundefuss, für Brahmanenmord ein Mann ohne Kopf“ (Manu 9, 237). Und dies ist auf den Fall eines Mannes, der nach erhaltener Strafe keine Busse thun will, zu beziehen, wie Manu sagt: „Wenn sie aber die bestimmte Busse verrichten, so dürfen Leute jeden Standes nicht auf die Stirn gebrandmarkt werden, sondern müssen die höchste Busse bezahlen“ (Manu 9, 240).

Er giebt an, wie das gestohlene Gut wiederzuerlangen ist, wenn der Dieb nicht entdeckt wird: „Für einen Todtschlag oder Diebstahl trifft die Schuld den Dorfvorsteher, ausser wenn er die Spur aus dem Dorf hinaus verfolgen kann; den Eigenthümer der Weide (wenn das Verbrechen auf Weideland begangen wurde); den Diebesfänger, wenn es auf der Strasse oder nicht auf Weideland begangen wurde“ (Y. 2, 271). Wenn mitten in einem Dorfe die Tödtung eines Menschen oder einer anderen Creatur oder eine Beraubung geschieht, so trifft die Verantwortung für die nachlässige Ueberwachung



der Diebe nur den Dorfvorsteher, und um diese Verantwortung von sich abzuladen, muss er den Dieb ergreifen und ihn dem König überliefern. Kann er dies nicht, so muss er das (ge-raubte) Gut dem Eigenthümer ersetzen. So, wenn er nicht die Fussspur des Diebes als aus dem Dorf hinausführend nachweisen kann. Hat er sie jedoch nachgewiesen, so muss der Oberherr des Gebiets, in das die Fussspur führt, den Dieb und das Geld ausliefern. So sagt Nārada: „Derjenige, auf dessen Gebiet ein Raub begangen wird, muss eifrig den Dieb zu ergreifen suchen oder Ersatz leisten, ausser wenn die Fussspur hinausführt. Wenn sie aus seinem Gebiet hinaus- und nicht in ein anderes hineinführt, so muss man die Nachbarn, Strassenwächter und Landesvorsteher zur Ersatzleistung anhalten“ (Nārada, App. 16 f.). Für einen Diebstahl auf Weideland hingegen trifft die Schuld den Eigenthümer der Weide. Wenn aber das Gut auf der Strasse oder nicht auf Weideland, anderswo als auf einer Weide, auf einem Feld gestohlen wurde, so trifft die Schuld den Diebesfänger, Strassenwächter oder Landesherrn.

„Innerhalb der eigenen Grenzen ist das Dorf ersatzpflichtig, oder sonst das Dorf, wohin die Fussspur führt, oder ein Verein von fünf Dörfern oder von zehn Dörfern, wenn der Diebstahl weiter weg als einen Krośa (etwa eine Wegstunde) stattfand“ (Y. 2, 272). Ferner, wenn ausserhalb des Dorfes, auf einem an der Grenze desselben gelegenen Felde, ein Diebstahl oder ein ähnliches Verbrechen begangen wird, so sollen die Bewohner des Dorfes dafür Ersatz leisten, wenn nicht die Fussspur des Diebes über die Dorfgrenze hinausführt. Führt sie aber hinaus, so muss dasjenige Dorf, in welches die Spur des Diebes führt, die Ueberlieferung des Diebes u. s. w. bewirken. Wenn aber Jemand zwischen mehreren Dörfern an einem einen Krośa weit ausserhalb gelegenen Orte angefallen oder beraubt wurde und die Fussspur des Diebes durch die Tritte der Menschen oder eine andere Ursache unkenntlich geworden ist, so soll eine Gesammtheit, ein Verein von fünf Dörfern, oder eine

Gesammtheit, ein Verein von zehn Dörfern Ersatz dafür leisten. Die Aufstellung dieser Alternative hat den Sinn, dass je nach ihrer Nähe (die Nachbardörfer) für die Rückgabe des geraubten Gutes u. s. w. aufzukommen haben. Wenn er aber die Rückgabe des einem Anderen geraubten Gutes nicht erzwingen kann, so soll der König es aus seinem eigenen Schatz ersetzen, wie Gautama vorschreibt: „Von Dieben gestohlenen Gut soll er, wenn er es wiedererlangt hat, dem Eigenthümer zurückerstatten; andernfalls muss er es aus seinem eigenen Schatz ersetzen“ (Gautama 10, 46 f.). Wenn ein Zweifel darüber besteht, ob etwas gestohlenen Gut ist oder nicht, soll das Urtheil auf Grund menschlichen oder göttlichen Beweises gefällt werden, wie Vrddhamanu bestimmt: „Wenn bei zwangsmässiger Eintreibung einer Sache ein Zweifel betreffs des Diebstahls entsteht, soll der Beraubte einen Eid leisten oder durch Verwandte (sein Eigenthumsrecht) beweisen.“

Je nach der Art des Verbrechens bestimmt er verschiedene Strafen: „Einbrecher, Pferde- und Elephantendiebe und gewalthätige Todtschläger soll er auf Spiesse stecken lassen“ (Y. 2, 273). Einbrecher u. s. w. und Leute, die mit Anwendung von Gewalt Todtschlag verüben, soll er auf Spiesse stecken lassen. Dies ist eine Vorschrift über eine besondere Form der Hinrichtung, wie Manu sagt: „Solche, die in ein königliches Vorrathshaus, eine Waffenkammer, oder einen Tempel einbrechen, ferner Elephanten-, Pferde- und Wagendiebe soll er ohne Bedenken hinrichten“ (Manu 9, 280).

„Diebe und Beutelschneider sollen den Daumen und Zeigefinger, beim zweiten Verbrechen aber eine Hand und einen Fuss verlieren“ (Y. 2, 274). Ein Taschendieb ist Jemand, der Kleider u. dgl. (kleinere Gegenstände) stiehlt, fortnimmt, ein Beutelschneider Jemand, der Gold und andere Kostbarkeiten, die in einem Tuch oder anderem Stoff zusammengebunden sind, aufbindet oder aufschneidet und dann fortnimmt. Diesen Beiden, dem Einen wie dem Anderen, soll man den wie eine Klammer aneinandergelegten Daumen und Zeigefinger abschneiden. Beim

zweiten Verbrechen hinwiederum sollen sie eine Hand und einen Fuss verlieren; Hand und Fuss nennt man Hände und Füße, je einen davon eine Hand und einen Fuss, solche, denen eine Hand und ein Fuss fehlt, sind dies, d. h. man soll Taschendieben und Beutelschneidern je eine Hand und je einen Fuss abschneiden. Diese Vorschrift bezieht sich auf solche Gegenstände, deren Entwendung als *uttamasāhasa* betrachtet wird, wie Nārada sagt: „Die Abschneidung des sündigen Gliedes ist die Strafe bei (der Gewaltthat) *uttamasāhasa*“ (Nārada 14, 8). Bei dem dritten Verbrechen aber tritt stets die Todesstrafe ein, so sagt Manu: „Bei der ersten Ergreifung eines Beutelschneiders lasse er ihm zwei Finger abschneiden, bei der zweiten die Hände und Füße, bei der dritten verdient er den Tod“ (Manu 9, 277). Die Höhe der Strafe ist nach der Kaste, nach der Quantität der (gestohlenen) Sache, ferner nach dem Werth u. s. w. zu bestimmen.

Da die Gründe für strenge oder milde Bestrafung, wie Kastenangehörigkeit, Quantität der Sache, Erwerb, Gebrauch, Alter, Fähigkeit, Eigenschaft, Ort, Zeit u. s. w. unzählig sind und daher nicht für jede einzelne Sache besonders angegeben werden können, so giebt er die Methode zur Bestimmung der Strafe im Allgemeinen an: „Bei Entwendung von kleinen, mittleren oder grossen Gegenständen soll die Strafe dem Werth derselben entsprechen; bei der Festsetzung der Strafe sind der Ort, die Zeit, das Alter und die Fähigkeit in Betracht zu ziehen“ (Y. 2, 275). Bei der Entwendung von kleinen, mittleren und grössten Gegenständen ist die Strafe dem Werth nach, dem Preis u. s. w. entsprechend, festzusetzen. Eine Definition der kleinen und sonstigen Gegenstände ist von Nārada gegeben: „Irdene Geräte, Sitze, Betten, Knochen, Holz, Leder, Gras u. dgl., Hülsenfrüchte und gekochte Speisen werden als kleine Gegenstände bezeichnet. Gewänder ausser seidene, Hausthiere ausser Kühe, Metalle ausser Gold, Reis und Gerste sind mittlere Gegenstände. Gold, Edelsteine, Seide, Frauen, Männer, Kühe, Elephanten, Pferde und das Eigenthum von

Göttern, Brahmanen oder Fürsten sind als grösste Gegenstände anzusehen“ (Nārada 14, 14—16). Bei den drei Arten von Gegenständen ist von dem nämlichen Autor die allgemeine Regel für die Bemessung der Strafe angegeben, in der nämlichen Weise wie für Gewaltthaten des ersten, mittleren und höchsten Grades: „Diejenige Stufenfolge von Strafen, welche von den Weisen für die drei Arten von Gewaltthat angegeben ist, die nämliche Bestrafung tritt auch bei Diebstahl ein bei den drei Arten von Gegenständen der Reihe nach“ (Nārada 14, 21). Bei irdenen Geräthen, Wassertöpfen oder Geschirren u. dgl., bei Büffeln, Böcken u. dgl. Hausthieren, Kühe und Pferde ausgenommen, bei einem Brahmanen gehörigen Gold, Getreide u. dgl. besteht auch ein Mehr oder Minder, daher ist die Frage betreffs der Verhängung schwererer oder leichterer Strafen dahin zu beantworten, dass die Strafen dem Werth u. s. w. gemäss festzusetzen sind. Hierbei sind bei der Festsetzung der Strafe, bei Bemessung der Strafe, als Grundlage für dieselbe der Ort, die Zeit, das Alter und die Fähigkeit gebührend in Betracht zu ziehen. Hiermit sind implicite auch die Kaste, die Quantität der Sache, der Erwerb u. s. w. gemeint. Denn es ist gesagt: Achtfach ist die Schuld bei Diebstahl bei einem S'ūdra, doppelt so gross und entsprechend grösser bei anderen Ständen je dem Stande nach, bei einem Vergehen eines Wissenden tritt Strafverschärfung ein. Der Sinn ist folgender. Mit dem Wort „Schuld“ ist hier die Strafe gemeint. Die für einen beliebigen Diebstahl festgesetzte Strafe soll bei einem Diebstahl, den ein wissender S'ūdra begeht, auf das Achtfache erhöht werden. Bei anderen Wissenden hingegen, nämlich bei Vaiśyas, Kṣatriyas, Brahmanen u. s. w., ist die Schuld doppelt so gross und entsprechend grösser, daher sind die Strafen im sechzehn-, zweiunddreissig- und vierundsechzigfachen Betrag festzusetzen, weil bei einem Diebstahl, den wissende S'ūdras und andere Leute begehen, Strafverschärfung eintritt. Auch Manu stellt den nämlichen Grundsatz auf: „Achtfach ist bei Diebstahl die Schuld eines S'ūdra, sechzehnmal die eines

Vaisya, zweiunddreissigfach die eines Kṣatriya, vierundsechzigfach oder ganz einhundertfach oder zweimal vierundsechzigfach bei einem Brahmanen, vorausgesetzt, dass sie sich der Schwere ihres Vergehens bewusst sind“ (Manu 8, 337 f.). Auch durch die Quantität (der gestohlenen Sache) wird die Schwere der Strafe bestimmt, wie Manu sagt: „Wer Getreide im Betrag von über 10 Kumbhas stiehlt, soll an Leib und Leben gestraft werden; in anderen Fällen soll er das Elffache des Betrages als Strafe bezahlen und dem Bestohlenen die Sache ersetzen“ (Manu 8, 320). Ein Kumbha enthält 20 Droṇa. Ueber den Dieb sind, mit Rücksicht auf die Eigenschaften des Eigenthümers der gestohlenen Sache, und mit Rücksicht darauf, ob die Zeiten gut oder schlecht sind u. dgl., in Schlägen, Verstümmelung oder Körperstrafen bestehende Strafen zu verhängen. Eine anderweitige Abstufung der Strafen, bei Edelsteinen u. s. w., beruht auf der Verschiedenheit der Anzahl: „Für den Diebstahl von Gold, Silber u. dgl., Kleidern bester Qualität und Edelsteinen jeder Art im Betrag von mehr als 100 Pala tritt eine Strafe an Leib und Leben ein. Bei mehr als 50 Pala wird Abhauen der Hände verhängt, in anderen Fällen soll die Strafe den elffachen Betrag des Werthes erreichen“ (Manu 8, 321 f.). Ferner auch auf der Verschiedenheit des Gegenstandes: „Für den Raub vornehmer Männer und besonders Frauen, sowie von Edelsteinen jeder Art verdient er eine Strafe an Leib und Leben“ (Manu 8, 323). Beim Raub nicht vornehmer Leute tritt eine andere Strafe ein: „Für Denjenigen, welcher einen Mann raubt, ist die höchste Strafe bestimmt, für ein Vergehen gegen eine Frau Verlust der ganzen Habe, für den Raub eines Mädchens eine Strafe an Leib und Leben.“ Bei geringen Gegenständen im Werth von weniger als 1 Māṣa tritt eine Busse im fünffachen Betrag des Werthes ein, wie Nārada sagt: „Beim Diebstahl von Holz, Gefässen, Gras u. dgl., irdenen Töpfen, Bambusrohr, Bambusgefässen, Sehnen, Knochen, Leder, Gemüse, Ingwerwurzeln, Früchten und Wurzeln (im Allgemeinen), Kuhmilch, Zucker-

werk, Salz, Oel, gekochten Speisen, zubereitetem Reis, Fischen, Fleisch, überhaupt von allen Gegenständen (dieser Art) soll, nachdem man sie abgeschätzt hat, der fünffache Werth als Strafe entrichtet werden“ (Nārada App. 22—4). Ferner soll die erste Busse bei geringen Gegenständen im Betrag von höchstens 100 und mindestens 50 Pana, bei Gegenständen im Werth von 1 Māṣa oder mehr je nach den Umständen festgesetzt werden. Der auf geringe Gegenstände bezügliche Text des Manu hinwiederum: „Die Strafe beträgt das Doppelte ihres Werthes“ (Manu 8, 329) geht auf selten benützte irdene Teller u. dgl. Auch von der Schwere des Verbrechens ist die Schwere der Bestrafung abhängig, nach dem Text: „Den Räubern, welche eine Mauer einbrechend Nachts Raub verüben, soll der König beide Hände abhauen und sie auf einen spitzen Pfahl stecken lassen“ (Manu 9, 276). So ist, da eine Aufzählung aller Fälle nach dem Gegenstand des Diebstahls ihrer Endlosigkeit wegen unmöglich wäre, die Strenge oder Milde der Bestrafung von der Kaste, Quantität u. dgl. Gesichtspunkten abhängig zu machen. Bei Reisenden u. s. w. findet bei leichten Vergehen überhaupt keine Strafe statt, wie Manu sagt: „Ein reisender Brahmane, dem der Mundvorrath ausgegangen ist, soll keine Busse zu bezahlen haben, wenn er aus einem fremden Feld zwei Stengel Zuckerrohr oder zwei Wurzeln ausreisst“ (Manu 8, 341). Ferner: „Eine Hand voll Kichererbsen, Reis, Weizen, Gerste, Mudgabohnen oder Bohnen dürfen von Reisenden ungestraft genommen werden. Ferner darf, wer sechs Mahlzeiten unbekümmert um die Zukunft übergeht, bei der siebenten Mahlzeit einen der frommen Gebräuche vernachlässigt berauben.“

Er giebt die Strafe für Denjenigen an, der auch ohne selbst ein Dieb zu sein einem Dieb beispringt: „Wer wissentlich einem Dieb oder Mörder Speise, Unterkunft, Feuer, Wasser, Rath, Geräthschaften oder Geldmittel liefert, soll die höchste Busse bezahlen“ (Y. 2, 276). „Speise,“ Essen. „Unterkunft,“ Wohnung. „Feuer,“ um dem Dieb die Kälte zu ver-

scheuchen u. dgl. „Wasser,“ gegen den Durst. „Rath,“ Anleitung zur Ausführung von Diebstählen. „Geräthschaften,“ Diebswerkzeuge. „Geldmittel,“ Wegzehrung, wenn er sich auf Raub in ein anderes Land begiebt. Wer diese einem Dieb oder Mörder darbietet, obschon er seine Verworfenheit kennt, soll die höchste Busse bezahlen. Auch solche, die einen Dieb schonen, sind schuldig, wie Nārada sagt: „Diejenigen, welche sie schonen, obwohl im Stande (sie festzunehmen), machen sich dadurch zu Mitschuldigen“ (Nārada 14, 19).

„Bei einem Angriff mit einer Waffe und bei Abtreibung der Leibesfrucht wird die höchste Busse verhängt; die höchste oder die niedrigste bei Tödtung eines Mannes oder einer Frau“ (Y. 2, 277). Ferner bei Körperverletzung mit einer Waffe, und bei Fruchtabtreibung ausser wenn es sich um das Kind einer Sklavin oder eines Brahmanen handelt, tritt die höchste Busse d. h. Geldstrafe ein. Bei Abtreibung der Leibesfrucht einer Sklavin aber ist eine Busse von 100 (Paṇa) bestimmt, nach dem Text: „Wer einer Sklavin ihre Leibesfrucht abtreibt u. s. w.“ (Y. 2, 236). Bei Abtreibung der Leibesfrucht eines Brahmanen aber wird er später die Identität dieses Verbrechens mit Brahmanenmord besprechen in dem Text: „Wenn er einen unbekanntem Fötus getödtet hat.“ Bei Tödtung eines Mannes oder einer Frau ist je nach ihrem Charakter, Lebenswandel u. s. w. die höchste oder niedrigste Busse als gemeint anzusehen.

„Eine ganz schlechte Frau, eine Gattenmörderin und eine, die einen Damm zerstört hat, soll er, wenn sie nicht guter Hoffnung ist, mit einem Stein an den Hals gebunden in das Wasser werfen lassen“ (Y. 2, 278). Sodann eine ganz schlechte, eine besonders verdorbene Frau, eine die ihre Leibesfrucht tödtet, die Abortus hervorruft, eine die ihren Gatten tödtet, und eine Zerstörerin von Dämmen, diese Frauen soll er, vorausgesetzt dass sie nicht schwanger sind, nachdem er ihnen einen Stein an den Hals gebunden hat, in das Wasser werfen, so dass sie nicht wieder emportauchen.

„Eine Giftmischerin oder Brandstifterin und eine, die ihren

Gatten, Lehrer (oder Vater) oder ihre eigenen Kinder tödtet, soll er nach Abschneidung ihrer Ohren, Hände, Nase und Lippen durch Stiere tödten lassen“ (Y. 2, 279). Weiter. Man ergänze: „wenn sie nicht guter Hoffnung ist.“ Eine die um Jemand umzubringen, unter Speisen oder Getränke u. s. w. Gift mischt, es hinein bringt, oder die in Dörfer u. s. w., um sie in Brand zu setzen, Feuer bringt, oder ihren eigenen Gatten, Lehrer (Vater) oder ihre Kinder ermordet, soll er, nachdem zuvor ihre Ohren, Hände, Nase und Lippen abgeschnitten sind, von ungezähmten, wilden Stieren schleifen und tödten lassen. Dass diese Strafe für Mörder in dem Capitel über Diebstahl vorkommt, ist als ein Excurs anzusehen.

Er giebt die Mittel zur Entdeckung des Mörders bei heimlichen Mordthaten an: „Wenn Jemand getödtet ist, ohne dass man den Mörder kennt, so soll man seine Söhne und Verwandten, seine Frauen und die Buhlerinnen rasch einzeln nach dem Streit fragen“ (Y. 2, 280). Die leiblichen Söhne und nahen Verwandten eines von einem Unbekannten getödteten Mannes soll man rasch nach dem Streit, d. h. darüber mit wem er Streit gehabt hat, fragen. Auch die Gattinnen des Verstorbenen und die Buhlerinnen d. h. unzüchtige Frauen sollen befragt werden.

Er giebt nun an, wie man sie befragen soll: „Ob (der Verstorbene) Frauen, Sachen oder Einkünfte liebte, oder mit wem er fortgegangen war; oder man verhöre allmählich die Leute aus der Nähe des Ortes, wo der Mord geschah“ (Y. 2, 281). Ob der Mann die Frauen liebte, oder Sachen liebte, oder Einkünfte liebte, d. h. an welcher oder wem gehörigen Frau er Gefallen fand, für welche Sache er eine Vorliebe hatte, woher er Einkünfte zu beziehen strebte, oder mit wem er in das Ausland gegangen war, solche mannigfachen Fragen sind ehebrecherischen Frauen, nachdem man sie ermuthigt hat, vorzulegen. Ferner sind auch Hirten, Waldbewohner u. dgl. Leute, die sich in der Nähe des Thatorts aufhalten, nach vorhergängiger Ermuthigung zu befragen. Nachdem man so durch



mannigfache Fragen den Mörder ermittelt hat, ist über ihn die gebührende Strafe zu verhängen.

„Solche die ein Feld, ein Haus, einen Wald, ein Dorf, einen Weideplatz, oder einen Dreschplatz in Brand setzen, ferner wer mit der Gemahlin des Königs Umgang hat, soll in einem Strohfeuer verbrannt werden“ (Y. 2, 282). Weiter. Ein Feld, das mit reifem Getreide bestanden ist. Ein Haus, ein Wohnhaus. Einen Wald, einen Forst, oder einen Lusthain. Ein Dorf. Einen Weideplatz, früher definirt. Oder einen Dreschplatz. Solche die dieselben in Brand setzen, und einer der mit der Gemahlin des Königs geschlechtlich verkehrt, alle diese soll man mit trockenen Gräsern, die aus Virāṇa (*Andropogon muricatus*) bestehen, umgeben und so verbrennen. Die Strafbestimmung für solche, die ein Feld u. s. w. in Brand setzen, ist hier anlässlich der Strafe für Mord eingeschaltet. Hier endigt das Capitel über Diebstahl.

### Unzucht mit Weibern.

Die als „Unzucht mit Weibern“ betitelte Rechtsmaterie wird erklärt. Ihr Wesen ist von Vyāsa als dreifach dargestellt, entsprechend den drei Bussen des ersten Grades u. s. w.: „Sie wird in drei Arten eingetheilt, Unzucht des ersten, mittleren und höchsten Grades. An unpassendem Ort oder zu unpassender Zeit oder in der Einsamkeit mit der Gattin eines Anderen geführte Reden, Seitenblicke und Lachen nennt man Ehebruch des ersten Grades. Zusendung von Wohlgerüchen oder Kränzen, von Weihrauch, Schmuck oder Kleidern, Verlockung durch Speisen oder Getränke heisst Ehebruch des mittleren Grades. Zusammensitzen an einsamen Orten, sich an einander anzulehnen oder sich gegenseitig bei den Haaren zu fassen wird passend als Unzucht bezeichnet“. Geschlechtlicher Verkehr zwischen einer Frau und einem Mann heisst Unzucht.

Die Erkennung der Unzucht hat der Bestrafung des Unzüchtigen voranzugehen, daher giebt er zunächst an, wie man

sie erkennt: „Ein Mann ist wegen Unzucht festzunehmen, wenn er Haar an Haar mit der Gattin eines Anderen betroffen wird, oder mit frischen Wunden von einem Liebeshandel, oder wenn beide es eingestehen“ (Y. 2, 283). Ein in der Ausübung unzüchtiger Handlungen begriffener Mann ist festzunehmen, nachdem sein Vergehen durch das Haar an Haar (*keśākeśi*) und andere Kennzeichen festgestellt ist. Das mit einander Tändeln, nachdem man sich an den Haaren angefasst hat, heisst *keśākeśi*. Hierin liegt ein Compositum von der Classe *Bahuvrihi* vor, gemäss der grammatischen Regel: „Zwei gleichlautende Wörter verbinden sich zu einem *Bahuvrihi* in der Bedeutung: daran oder damit geschieht dieses“ (Pāṇini 2, 2. 27), und nach der anderen Regel: „i tritt an einen *Bahuvrihi*, wenn von der Wechselseitigkeit einer Handlung die Rede ist“ (Pāṇini 5, 4. 127), ist im Auslaut des Wortes der Vocal *i* substituirt. Weil das Compositum ein *Indeclinabile* ist, ist die Endung des *Instrumentalis* abgefallen. Demnach ergibt sich folgender Sinn. Wenn man ihn bei der Gattin eines Anderen bei gegenseitigem Tändeln mit den Haaren ertappt hat, oder bei Zeichen der Liebesraserei, bestehend in Wunden, die von den Fingernägeln, Zähnen u. s. w. herrühren, oder wenn man durch ihr beiderseitiges Eingeständniss seine Schuld festgestellt hat, so ist er als der Unzucht schuldig festzunehmen. Der Ausdruck „die Gattin eines Anderen“ ist gebraucht, um (nach der Sitte des *Levirats*) beauftragte Frauen, *Haremsklavinnen* u. dgl. auszuschliessen.

„Berührung des Leibschrurzes, des Busens, Obergewands, der Hüften oder des Haars, Zwiegespräche an einem ungeeigneten Orte oder zu einer unpassenden Zeit, Zusammensitzen mit ihr auf dem gleichen Lager (ist ebenfalls Unzucht“ Y. 2, 284). Ferner. Wer wie aus Geilheit den Knoten des Untergewands der Gattin eines Anderen, oder ihre Brüste, ihr Obergewand, ihre Schamgegend oder ihre Kopfhaare berührt, oder an einem ungeeigneten Orte, in der Einsamkeit, oder in einem Menschengedrange, aber bei Dunkelheit, mit ihr spricht, oder

mit der Gattin eines anderen Mannes aus Verliebtheit auf dem gleichen Ruhebett u. s. w. sitzt, ist ebenfalls wegen Unzucht festzunehmen. Diese Bestimmung geht auf einen Mann, der schon im Verdacht steht, während einen anderen Mann keine Schuld trifft, wie Manu sagt: „Wer aber ohne vorher verdächtigt gewesen zu sein, aus einem besonderen Anlass eine Frau anspricht, den trifft keine Schuld, denn er hat nichts Schlimmes begangen“ (Manu 8, 355). Wer, von der Gattin eines Anderen berührt, es duldet, ist ebenfalls festzunehmen, wie derselbe sagt: „Wer eine Frau an einer unziemlichen Stelle berührt, oder von ihr berührt es sich gefallen lässt, alle solche mit gegenseitiger Zustimmung geschehenden Handlungen werden als Unzucht bezeichnet“ (Manu 8, 358). Auch wer aus Prahlucht vor galanten Herren sich rühmt mit den Worten: „Die Liebe dieser verschmitzten Frau habe ich wiederholt genossen,“ soll ebenfalls festgenommen werden, wie derselbe sagt: „Wenn Jemand aus Uebermuth, Thorheit oder Prahlucht selbst erklärt: Diese Frau habe ich früher genossen, so wird dies auch als Unzucht bezeichnet“ (Nārada 12, 69).

Er giebt die Strafe dafür an, wenn eine Frau und ein Mann trotz Verbots sich mit einander unterhalten u. dgl.: „Eine Frau, der es verboten wurde, soll 100 als Busse geben, ein Mann 200; wenn es Beiden verboten wurde, so ist die Strafe ebenso wie bei Unzucht“ (Y. 2, 285). Verboten kommt von verbieten. Wenn eine Frau sich in ein Gespräch u. dgl. einlässt mit Jemand, mit dem es ihr von ihrem Gatten, Vater u. s. w. verboten wurde, so soll eine so verführende Frau 100 Paṇa als Busse zahlen. Ein Mann dagegen, der trotz Verbots so verfährt, soll 200 zahlen. Wenn Beide, die Frau und der Mann, trotz Verbots so verfahren, so soll für sie diejenige Strafe gelten, die bei Unzucht, bei geschlechtlichem Verkehr, der Reihenfolge der Kasten nach festgesetzt werden wird. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei den Frauen von Caraṇas (Schauspieler und Sänger) u. dgl. Leuten, wie Manu sagt: „Diese Regel gilt nicht bei den Frauen der Cā-

rañas und bei solchen, die auf Kosten ihrer eigenen (Frauen) leben; denn diese verkuppeln ihre Frauen und halten sie zu verbotenem Verkehr an, während sie sich selbst verborgen halten“ (Manu 8, 362).

Er giebt nunmehr die Strafe für Unzucht an: „Bei einer Frau aus gleichem Stande ist (dem Mann) die höchste Geldbusse aufzuerlegen, bei einer Frau aus dem niedrigeren Stande die mittlere; bei einer Frau aus höherem Stande trifft den Mann der Tod, die Frau Abschneiden der Ohren und anderer Glieder“ (Y. 2, 286). In den vier Ständen ist, wer mit Gewalt eine Standesgenossin, welche die unter Bewachung stehende Gattin eines anderen Mannes ist, missbraucht, mit einer Busse von 1080 Paṇa zu bestrafen. Wenn er dagegen eine Frau aus niedrigerem Stande, ein gemeines Weib, das nicht bewacht ist, missbraucht, so soll er mit der mittleren Busse belegt werden. Wenn er hinwiederum eine Standesgenossin, die nicht bewacht ist, oder eine bewachte Frau aus niedrigerem Stande missbraucht, so gilt hierfür die von Manu angegebene Unterscheidung: „Um 1000 ist ein Brahmane zu büßen, der mit Gewalt eine bewachte Brahmanin missbraucht; um 500 ist er zu büßen, wenn er mit ihrer Zustimmung mit ihr Umgang hat. 1000 soll ein Brahmane als Busse zu zahlen gezwungen werden, wenn er trotz Bewachung mit ihnen Umgang hat; bei einer S'ūdrafrau beträgt die Busse für einen Kṣatriya und Vaiśya 1000“ (Manu 8, 378, 383). Freundinnen und Gattinnen einer Respectsperson sind von dieser Regel ausgenommen, nach dem Text des Nārada: „Die Mutter, eine Schwester der Mutter, die Schwiegermutter, die Frau des Mutterbruders, die Vaterschwester, die Gattin des Vaterbruders, eines Freundes oder Schülers, eine Schwester, deren Freundin, eine Schwiegertochter, eine Tochter, die Gattin des geistlichen Lehrers, eine Frau aus gleichem Geschlecht, eine Hülfesuchende, eine Königin, eine Büsserin, eine Amme, eine heilige Frau, eine Frau aus dem höchsten Stande: wer mit einer von diesen Umgang hat, wird ein Entweiher des Ehebettes seines Lehrers genannt. Für

dieses Verbrechen wird keine geringere Strafe als die Ausschneidung des Zeugungsgliedes bestimmt“ (Nārada 12, 73—75). Bei einer Frau aus höherem Stande, wenn ein Kṣatriya oder anderer Mann mit einer Frau aus vornehmer Familie Umgang hat, so trifft ihn der Tod. Dies bezieht sich auf eine bewachte Frau, in anderen Fällen tritt eine Geldstrafe ein, wie Manu sagt: „Doch auch diese zwei, wenn sie sich mit einer bewachten Brahmanin vergehen, sollen wie ein S'ūdra bestraft oder in einem Feuer von Stroh verbrannt werden. Wenn ein Vaiśya oder Kṣatriya sich mit einer unbewachten Brahmanin vergehen, so soll man den Vaiśya um 500, den Kṣatriya um 1000 büßen“ (Manu 8, 377. 376). Einen S'ūdra dagegen, der mit einer unbewachten Frau aus vornehmer Stande Umgang hat, trifft Abschneidung seines Zeugungsgliedes und Einziehung seines ganzen Vermögens. Hat er jedoch mit einer bewachten Frau Umgang, so trifft ihn der Tod und Einziehung seines ganzen Vermögens. So sagt der nämliche Autor: „Ein S'ūdra, der mit einer Frau aus zweimalgeborenem Stande, ob bewacht oder unbewacht, Umgang hat, soll, wenn sie unbewacht war, das schuldige Glied und sein ganzes Vermögen, wenn sie bewacht war, Alles (selbst das Leben) verlieren“ (Manu 8, 374). Einer Frau hingegen, die mit einem Mann aus niedrigem Stande Umgang hat, soll man die Ohren und wegen des Ausdrucks „und andere Glieder“ auch die Nase u. s. w. abschneiden. Wenn sie mit einem Mann aus höherem Stande oder aus eigenem Stande Umgang hat, so ist ihr eine Geldbusse aufzuerlegen. Und diese Bestimmungen über die Verhängung der Todesstrafe u. s. w. beziehen sich nur auf den König, da ihm die Rechtspflege anvertraut ist, nicht auf jeden beliebigen Zweimalgeborenen (Brahmanen). Denn diesen ist das Waffentragen verboten, nach dem Spruch: Ein Brahmane darf, auch nur zur Probe, keine Waffe in die Hand nehmen. Wenn aber durch die Verzögerung, welche die Erstattung der Anzeige beim König herbeiführen würde, ein Misserfolg zu befürchten stünde, darf er selbst den Buhlen u. s. w. tödten, denn

nach den Texten: „Zweimalgeborene dürfen zu den Waffen greifen, wenn das Recht gehindert wird“ (Manu 8, 348), ferner: „Wegen der Tödtung eines Mörders trifft den Todtschläger keine Schuld, ob sie offen oder insgeheim geschieht; Wuth kämpft da gegen Wuth“ (Manu 8, 351), ist es erlaubt zu den Waffen zu greifen. Ferner wenn ein Kṣatriya und ein Vaiśya gegenseitig mit Frauen des anderen Standes Umgang haben, so sollen die Bussen 1000 und 100 Paṇa betragen. Dies sagt Manu: „Wenn ein Vaiśya eine bewachte Kṣatriyafrau oder ein Kṣatriya eine (bewachte) Vaiśyafrau missbraucht, so verdienen sie Beide die nämliche Strafe wie bei einer unbewachten Brahmanin“ (Manu 8, 382).

Im Anschluss an den Ehebruch bespricht er auch die Strafe bei einem Mädchen: „Wer ein geschmücktes Mädchen raubt, soll die höchste, andernfalls die niedrigste Busse bezahlen, wenn sie seinem eigenen Stande angehört; wenn sie einem höheren Stande angehört, gebührt ihm die Todesstrafe“ (Y. 2, 287). Wer eine zu ihrer bevorstehenden Hochzeit geschmückte Jungfrau aus seinem eigenen Stande raubt, soll die höchste Busse bezahlen; wer eine Standesgenossin, bei der nicht die Hochzeit bevorsteht, raubt, die erste Busse; einen Kṣatriya u. s. w., der eine Frau aus dem höchsten Stande raubt, trifft der Tod. Zu verstehen ist, dass sie nach Verhängung der Strafe dem Räuber weggenommen und einem Anderen gegeben werden soll.

Er giebt die Strafe für Raub einer Jungfrau aus niedrigerem Stande an: „Bei Jungfrauen aus niedrigerem Stande, die eingewilligt haben, trifft ihn keine Schuld; andernfalls tritt Strafe ein“ (Y. 2, 288a). Wenn er eine ihm geneigte Jungfrau aus niedrigem Stande raubt, so trifft ihn keine Strafe, da es kein Vergehen ist. Andernfalls, wenn er sie gegen ihren Willen raubt, tritt die Busse des ersten Grades ein.

Er giebt die Strafe für Schändung einer Jungfrau an: „Bei Schändung tritt Abhauen der Hand, bei einer Jungfrau aus dem höchsten Stande der Tod ein“ (Y. 2, 288b). Bei Jungfrauen aus niedrigerem Stande, ist zu ergänzen. Wenn

er eine Jungfrau, die ihm nicht zu Willen ist, gewaltsam, durch Nägelwunden oder auf andere Weise entehrt, so soll ihm die Hand abgehauen werden. Wenn er hingegen die Jungfrau schändet, indem er durch Hineinstecken der Finger ihre Scheide verletzt, so trifft ihn, wie von Manu festgesetzt, Abhacken der Finger nebst einer Geldstrafe von 600 Paṇa. „Wenn ein Mann aus Uebermuth mit Gewalt eine Jungfrau schändet, so soll man ihm rasch zwei Finger abschneiden, und er soll eine Busse von 600 Paṇa erlegen“ (Manu 8, 367). Wenn er hingegen eine ihm zugeneigte Jungfrau wie vorher schändet, so gilt der von dem nämlichen Autor erwähnte Unterschied: „Ein Standesgenosse, der eine Jungfrau mit ihrer Zustimmung schändet, verdient nicht, dass man ihm die Finger abschneidet, sondern er soll 200 Paṇa als Busse bezahlen, um die Wiederholung des Verbrechens zu verhindern“ (Manu 8, 368). Wenn aber eine Jungfrau oder eine erfahrene Frau ein Mädchen schändet, so gilt der von dem nämlichen Autor angegebene Unterschied: „Eine Jungfrau, die eine andere Jungfrau befleckt, soll eine Busse von 200 Paṇa bezahlen; wenn aber eine Frau ein Mädchen entehrt, so soll sie sofort kahl geschoren werden, man schneide ihr zwei Finger ab und führe sie auf einem Esel umher“ (Manu 8, 369 f.). „Die eine andere Jungfrau befleckt,“ dieselbe ihrer Jungfrauschaft beraubt, dies ist damit gemeint. Wenn Jemand hingegen mit einer Jungfrau aus vornehmerm Stande, einerlei, ob mit oder gegen ihren Willen, Umgang hat, so trifft ihn, wenn er aus niedrigerem Stande, ein Kṣatriya u. dgl. ist, stets der Tod, wie Manu sagt: „Wenn ein Mann aus niedrigem Stande ein Mädchen aus dem höchsten Stande liebt, so verdient er eine Strafe an Leib und Leben“ (Manu 8, 366). Wenn er mit einem Mädchen aus gleichem Stande mit ihrem Willen Umgang hat, so soll er ihrem Vater ein Rinderpaar als Brautpreis geben, wenn derselbe es wünscht. Wenn aber der Vater den Kaufpreis nicht annimmt, so soll er denselben dem König als Busse geben. Wenn er aber mit einer Standesgenossin gegen ihren Wunsch

Umgang hat, so trifft ihn eine Strafe an Leib und Leben, wie Manu sagt: „Wer eine Standesgenossin liebt, soll den Brautpreis bezahlen, wenn ihr Vater es verlangt“ (Manu 8, 366). „Wer eine Jungfrau gegen ihren Willen missbraucht, soll sofort an Leib und Leben gestraft werden; aber ein Mann, der eine Standesgenossin mit ihrer Zustimmung missbraucht, soll keine Körperstrafe erleiden“ (Manu 8, 364).

„100 Paṇa hat der zu bezahlen, der einer Frau Schlimmes nachsagt, 200 Paṇa, wer sie mit Unrecht beschuldigt. Wer sich mit Vieh vermischt, muss 100 Paṇa als Busse bezahlen, wer mit einem gemeinen Weib oder mit einer Kuh, die mittlere Busse“ (Y. 2, 289). Unter dem Ausdruck „Frau“ ist hier dem Zusammenhang nach ein Mädchen zu verstehen. Wenn bei einem solchen Jemand vorhandene Fehler, wie Epilepsie, Schwindsucht und andere chronische oder schmachliche Leiden oder Verlust der Jungfrauschaft u. dgl. Fehler offenbar macht und erklärt, sie sei keine Jungfrau, so soll er 100 Paṇa bezahlen. Wer sie aber mit Unrecht beschuldigt, ihr gar nicht vorhandene Fehler andichtet und sie verleumdet, der soll 200 Paṇa bezahlen. Wer mit anderem Vieh als Kühe Umgang hat, soll 100 Paṇa bezahlen. Wer hingegen mit einem gemeinen Weib, mit einer Frau aus niedrigstem Stande, Umgang hat, einerlei, ob mit oder gegen ihren Willen, oder mit einer Kuh, soll zur Zahlung der mittleren Busse verurtheilt werden.

Er giebt die Strafe für Umgang mit öffentlichen Frauen an: „Bei zurückgehaltenen Sklavinnen und solchen, die Kebsweiber sind, soll, obschon (im Allgemeinen) der Umgang mit ihnen gestattet ist, der Mann eine Busse von 50 Paṇa bezahlen“ (Y. 2, 290). „Wenn er mit ihnen verkehrt,“ ist zu ergänzen. Die früher beschriebenen Frauen aus dem (vierten) Stande sind Sklavinnen. Diese, wenn sie von ihrem Herrn, um Ungehorsam zu verhindern, vom Verkehr mit anderen Männern durch das Gebot im Hause zu bleiben abgehalten werden, heissen „Zurückgehaltene“. Zum Haushalt (Harem)



eines Mannes gehörige Frauen heissen Keksweiber. Wenn Sklavinnen eingeschlossen oder Keksweiber sind, ferner werden durch die Partikel „und“ auch Buhlerinnen und Keksweiber, die öffentliche Weiber sind, unter den Begriff der Keksweiber mit eingeschlossen. Bei diesen soll, obwohl mit ihnen als allen Männern gemeinsam der Umgang (im Allgemeinen) gestattet ist, wer mit ihnen verkehrt, eine Busse von 50 Paṇa bezahlen, da sie als die Keksweiber eines anderen Mannes mit der Gattin eines Anderen vergleichbar sind. Dies ist deutlich von Nārada erklärt: „Eine liederliche Frau, eine Nichtbrahmanin, eine Buhlerin, eine nicht beschränkte Sklavin, diese Frauen sind zugänglich für einen Mann aus höherem, aber nicht für einen aus niedrigerem Stande. Unter diesen aber wird der Verkehr mit Keksweibern dem Ehebruch gleichgeachtet; obwohl sie sonst zugänglich sind, darf man doch keinen Verkehr mit ihnen haben, weil sie fremdes Eigenthum sind.“ „Eine nicht beschränkte Sklavin,“ eine von ihrem Herrn nicht zurückgehaltene Sklavin. Ist es nun aber nicht ungereimt, bei liederlichen Frauen u. s. w. davon zu reden, dass mit ihnen als öffentlichen Frauen der Umgang (allgemein) gestattet sei? Denn weder der Kaste noch der Wissenschaft nach werden in der Welt irgendwelche öffentlichen Frauen gefunden. Liederliche Frauen und Sklavinnen sind doch Frauen, die einem bestimmten Stande angehören. Eine liederliche Frau ist eine, die ihren Gatten verlässt und aus Liebe zu einem (anderen) Mann aus ihrem Stande geht. Sklaverei findet nur in absteigender, nicht in aufsteigender Reihenfolge der Stände statt, wie Manu sagt. Auch ist es für Frauen aus einem der vier Stände unziemlich, während ihr Gatte lebt oder auch nach seinem Tode, mit einem anderen Manne Verkehr zu haben, da das Gesetz dies verbietet: „Auch wenn er ruchlos ist, anderwärts sein Vergnügen sucht, oder ohne gute Eigenschaften ist, soll eine tugendhafte Frau ihren Mann stets wie einen Gott ehren. Wenn ihr Gatte gestorben ist, soll sie nach Belieben ihren Leib abmagern, indem sie sich auf reine Blumen, Wur-

zeln und Früchte beschränkt und nicht einmal den Namen eines anderen Mannes in den Mund nehmen“ (Manu 5, 154. 157). Auch auf ein Weib im Stande der Jungfrauschaft ist der Begriff der Oeffentlichkeit nicht anwendbar, da empfohlen wird, eine Jungfrau zu verheirathen, während sie noch unter dem Schutze ihres Vaters oder anderer Verwandten steht und da einer solchen, wenn ihr ein Beschützer fehlt, empfohlen wird, selbst einen Gatten zu wählen. Auch geht sie dadurch, dass sie Sklavin ist, noch nicht ihrer Standesplichten verlustig. Denn Sklaverei ist nur Abhängigkeit, nicht Aufgabe der Standesplichten. Auch eine Buhlerin ist keine öffentliche Frau, da es keine zugänglichen Frauen aus anderem Stande giebt, ausser solche aus niedrigerem Stande; auch sind die Frauen, die unter diese Kategorie fallen, wie oben unzugänglich. Für Männer niedrigeren Standes aber sind solche Frauen unter allen Umständen unzugänglich. Daher sind sie nicht zum Verkehr mit allen Männern geeigenschaftet, da sie bei Verkehr mit anderen Männern wegen Begehung unerlaubter Handlungen ihre Kaste verlieren würden und der Umgang mit aus der Kaste Gestossenen verboten ist. Dies ist richtig. Allein auf den Verkehr mit liederlichen Frauen u. s. w. findet hier der Ausdruck „Zugänglichkeit“ Anwendung, weil dabei keine zweifellose Verschuldung vorliegt, wodurch der Vater und andere Beschützer z. B. in Gefahr kämen, vom König bestraft zu werden. Auch ergibt sich bei zurückgehaltenen Sklavinnen aus der im Fall ihrer Zugehörigkeit zum Haushalt (Harem) eines Mannes eintretenden Bestrafung die Strafflosigkeit solcher, bei denen keine solche Zugehörigkeit besteht von selbst. Bei liederlichen Frauen u. s. w. ferner ergibt sich ihre Strafflosigkeit aus dem Fehlen einer Strafbestimmung und aus dem Text: „Eine Jungfrau, die einen Mann aus hohem Stande liebt, soll er nichts bezahlen lassen“ (Manu 8, 365). Eine die Verletzung ihrer Pflichten sühnende religiöse Busse aber tritt bei den zugänglichen Frauen wie bei den Männern, die mit ihnen verkehren, ohne Unterschied ein. Was ferner das aus dem Fehlen

anderer (zugänglicher) Kasten erschlossene Herausfallen der Buhlerinnen aus dem System der (vier) Stände betrifft, und die Auffassung, wonach die Buhlerinnen, wenn unter die Kategorie der Frauen niedrigeren Standes als der Mann fallend, der Kaste des Mannes entsprechend wie Brahmanen u. s. w. zu behandeln wären, so ist dies unrichtig. Denn wie die Kuṇḍas, Golakas, (Kinder aus ehebrecherischen Verbindungen) u. s. w. beweisen, ist jenes System kein ausschliessliches. Daher bilden die Buhlerinnen (veśyā) eine gewisse ursprüngliche Kaste, und man kann aus dem allgemein üblichen Gebrauch des Wortes schliessen, dass unter veśyā nach Analogie der Brahmaninnen u. s. w. eine von einer veśyā mit einem Mann aus vornehmerem Stande oder aus gleichem Stande erzeugte, vom sexuellen Verkehr mit Männern lebende Frau zu verstehen ist. Auch fehlt es jenem Sprachgebrauch nicht an Schriftautorität. Im Skandapurāṇa nämlich heisst es: „Gewisse Nymphen hiessen Pañcacudā, deren Nachkommenschaft bildet die fünfte Kaste mit Namen Veśyā.“ Daher ist es für sie keine Sünde und nicht strafbar, mit einem Mann aus gleicher oder höherer Kaste zu verkehren, da es bei ihnen kein Gesetz giebt, wonach sie einen bestimmten Mann heirathen müssen. Für die Männer, die mit ihnen, falls sie nicht zurückgehalten werden, verkehren, ist dies zwar ebenfalls straflos, aber doch eine Sünde, nach dem Text: „Stets an seiner eignen Frau sich genügen lassend“ (Manu 3, 45) und nach der Bussregel: „Wegen Verkehrs mit Vieh oder mit einer Buhlerin ist die Prājāpātyabusse zu vollziehen“. So ist kein Widerspruch vorhanden.

In dem Text: „Bei zurückgehaltenen Sklavinnen“ (Y. 2, 290) giebt er die Strafe für den Verkehr mit Sklavinnen, liederlichen Weibern u. dgl. Haremsfrauen an. Da man hieraus schliessen könnte, dass bei solchen Personen, wenn sie keine Haremsfrauen sind, (die mit ihnen verkehrenden Männer) nicht bestraft würden, so widerlegt er diese Auffassung: „Für erzwungenen Verkehr mit einer Sklavin ist eine Strafe von 10 Paṇa festgesetzt; wenn es mehrere Männer sind und sie

willigt nicht ein, so beträgt die Strafe für jeden von ihnen 24 Paṇa“ (Y. 2, 291). Bei Sklavinnen, liederlichen Frauen und anderen vom geschlechtlichen Verkehr mit Männern lebenden Frauen muss wer ohne Lohn zu zahlen erzwungenen, mit Anwendung von Gewalt verbundenen Verkehr mit ihnen hat, eine Strafe von 10 Paṇa bezahlen. Wenn mehrere Männer mit der nämlichen Frau gegen ihren Willen mit Anwendung von Gewalt verkehren, so soll jedem einzelnen von ihnen eine Geldstrafe im Betrag von 24 Paṇa auferlegt werden. Wenn sie hingegen ihrem Wunsch gemäss Lohn empfangen hat und sich nachher weigert, so trifft dieselben keine Schuld, wenn sie gewaltsam mit ihr verkehren, ausser wenn Erkrankung u. dgl. zwingende Abhaltungsgründe vorliegen, wie Nārada sagt: „Wenn eine Hure trotz erhaltener Aufforderung nicht kommt, weil sie krank, ermüdet, beschäftigt oder im Dienst des Königs verwendet ist, so soll man sie nicht bestrafen.“

„Eine Buhlerin, die ihren Lohn schon empfangen hat und sich dann weigert, soll das Doppelte bezahlen. Hat sie ihn noch nicht empfangen, so soll der Mann (der sie nicht begehrt) nur den einfachen Lohn bezahlen“ (Y. 2, 292). Wenn sie nach Empfang ihres Lohnes obwohl sie gesund ist, den Herrn zurückweist, so soll sie das Doppelte des Lohnes bezahlen. Dagegen trifft einen Mann, der nach Zahlung des Lohnes, selbst die Frau nicht begehrt, obschon er gesund ist, nur der Verlust des Lohnes. Der nämliche Autor sagt: „Eine Dirne, die nach Empfang ihres Lohnes sich weigert, soll ihn doppelt erstatten; wer, obschon er den Lohn bezahlt hat, sie nicht begehrt, soll den (bezahlten) Lohn einbüssen“ (Nārada 6, 18). Noch ein anderer Fall wird von dem nämlichen Autor angegeben: „Wenn ein Mann den Lohn nicht bezahlt, nachdem er einer Frau beigewohnt hat, oder in unerlaubter Weise mit ihr verkehrt, mit Schlägen, Beissen, Kratzen u. dgl., oder widernatürliche Wollust mit ihr treibt, oder sie mit mehreren Männern zu verkehren zwingt, so soll er den achtfachen Lohn und eine ebenso grosse Busse bezahlen. Die, welche dort unter den Buhlerinnen die obersten sind und

die in dem Hause weilenden Liebhaber sind als Richter in dort vorkommenden Streitigkeiten zu betrachten.“

„Wer mit einer Frau widernatürliche Wollust treibt oder einen Mann befleckt, soll eine Busse von 24 Paṇa bezahlen, ebenso wer mit einer Büsserin verkehrt“ (Y. 2, 293). Ferner. Wer mit seiner Gattin durch den Mund oder sonst (in unerlaubter Weise) verkehrt, oder einen Mann direct befleckt, oder mit einer Büsserin Umgang hat, der soll um 24 Paṇa gebüsst werden.

„Wer mit einer Frau aus niedrigstem Stande Umgang hat, soll mit einem schmähhlichen Brandmal gezeichnet und verbannt werden. Ein S'ūdra soll im gleichen Falle selbst zur niedrigsten Kaste degradirt, ein Mann aus niedrigstem Stande, der mit einer Frau aus hohem Stande verkehrt, an Leib und Leben gestraft werden“ (Y. 2, 294). Ferner. Eine Frau aus niedrigstem Stande, eine Cāṇḍalafrau. Männer aus einem der drei höheren Stände, die mit einer solchen verkehren und nicht bereit sind, dafür Busse zu thun, soll er nach dem Text des Manu: „1000 Paṇa aber für Umgang mit einer Frau aus dem niedrigten Stande“ (Manu 8, 385), 1000 Paṇa als Busse bezahlen lassen und aus seinem Reiche verbannen, nachdem er sie mit einem schmähhlichen Brandmal, einem Verachtung erzeugenden Brandmal in Form einer weiblichen Scham gekennzeichnet hat. Wer dagegen Busse zu thun bereit ist, soll nur an Geld gestraft werden. Ein S'ūdra hingegen, der mit einer Cāṇḍalafrau verkehrt, soll zur niedrigsten Kaste, zum Cāṇḍala degradirt werden. Ein Mann aus niedrigstem Stande, ein Cāṇḍala u. dgl., soll für Verkehr mit einer Frau aus vornehmerem Stande an Leib und Leben gestraft werden. Hier endigt der Abschnitt über Unzucht mit Weibern.

### Vermischtes.

Inmitten des Abschnitts über Process ist eine weitere Rechtsmaterie von Manu und Narada erklärt, die den Titel

führt: Die Beziehungen zwischen Mann und Frau. Darüber sagt Narada: „Die Rechtsmaterie, in der die Bestimmungen über die Heirathen u. s. w. für Frauen und Männer angegeben werden, heisst „Beziehungen zwischen Mann und Frau“ (Narada 12, 1). Auch sagt Manu: „Die Frauen sollen von ihren Männern bei Tag und bei Nacht in Abhängigkeit erhalten werden, und wenn sie sich Ausschweifungen hingeben, so muss man sie unter seine Herrschaft bringen“ (Manu 9, 2). Wenn Ehegatten auch nicht vor dem König als Kläger und Beklagter in einem Process auftreten dürfen, so sollen doch, wenn durch directe Wahrnehmung oder durch Gerüchte bekannt wird, dass sie sich gegen einander vergangen haben, Mann und Frau durch Strafen und andere Mittel von dem König auf den Weg ihrer Pflicht zurückgebracht werden. Andernfalls begeht er eine Sünde. Daher wird in dem Abschnitt über Process bei dem Königsrecht dieser Gegenstand der Pflichten von Mann und Frau abgehandelt. Da derselbe aber in dem Eherecht ausführlich besprochen ist, so hat ihn der Fürst der Büsser (Yajñavalkya) hier übergangen.

Nunmehr wird die als „Vermischtes“ bezeichnete Rechtsmaterie abgehandelt. Die Definition derselben hat Narada gegeben: „In dem Vermischten sind die vom König abhängigen Rechtsfälle enthalten. Uebertretung der königlichen Gebote und Vollziehung der Aufträge des Königs, Schenkung einer Stadt, die Eintheilung der Grundelemente des Staates, die Gesetze und Verbote für Ketzer, Bürger, Gilden und Genossenschaften, Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn, Unterlassung von Bussübungen, Zurücknahme einer Schenkung, Zorn der Büsser, die Sünde der Kastenmischung, die Vorschriften für ihren Erwerb, überhaupt Alles was in den früheren Rechtsmaterien fehlt, ist in Vermischtes enthalten“ (Narada 18, 1—4). In der Rechtsmaterie „Vermischtes“ sind die auf die Uebertretung königlicher Gebote, auf Beobachtung derselben u. dgl. bezüglichen Prozesse, die den König betreffenden enthalten. Der König soll in solchen Fällen den der heiligen Ueberlieferung

und dem Herkommen zuwider auf Abwegen Wandelnden entgegenzutreten und Streitigkeiten entscheiden. Da er sich so ausdrückt, geht aus dem Zusammenhang hervor, dass die von dem König abhängigen Rechtsfälle „Vermischtes“ sind.

Hierbei giebt er die verschiedenen Strafen an, die je nach der Verschiedenheit des Vergehens eintreten: „Wer eine königliche Schenkungsurkunde auf einen geringeren oder höheren Betrag umändert und wer einen Ehebrecher oder Dieb entkommen lässt, soll die höchste Busse bezahlen“ (Y. 2, 295). Wer eine königliche Schenkungsurkunde in der Weise schreibt, dass bei einem Grundstück oder einer Rente, die der König geschenkt hat, ein geringerer oder höherer Betrag herauskommt, ferner, wer einen Ehebrecher oder Dieb, nachdem er ihn ergriffen hat, wieder freilässt ohne ihn dem König zu überliefern, diese Beiden sollen die höchste Busse zu bezahlen haben.

Gelegentlich giebt er eine auf andere als vom König abhängige Prozesse bezügliche Strafe an: „Wer einen Brahmanen, Kṣatriya, Vaiśya oder S'ūdra durch Vorsetzung von ungenießbaren Dingen beschimpft, soll (der Reihe nach) die höchste, mittlere, niedrigste und halbe Busse zu bezahlen haben“ (Y. 2, 296). Wer durch Harn, Koth u. dgl. ungenießbare Dinge, oder durch nicht als Nahrung sich eignende Stoffe, die er Speisen und Getränken beimischt, einen Brahmanen beschimpft, ihn dieselben genießen lässt, soll die höchste Busse zu bezahlen haben; wer einen Kṣatriya so beschimpft, die mittlere; wer einen Vaiśya beschimpft, die erste; wer einen S'ūdra beschimpft, soll die Hälfte der ersten als Busse zu bezahlen haben. So ist zu construiren. Bei Beschimpfung durch Knoblauch u. dgl. verbotene Speisen ist je nach der Schwere des Vergehens die Schwere der Strafe zu ändern.

„Wer mit falschem Gold handelt und wer schlechtes Fleisch verkauft, soll an drei Gliedern verstümmelt werden und die höchste Busse bezahlen“ (Y. 2, 297). Ferner, ein Goldschmied oder anderer Handwerker, der mit falschem Gold,

mit goldglänzenden Surrogaten, wie rasavedha u. dgl., zu handeln pflegt, ferner ein Schlächter u. dgl., der schlechtes Fleisch, verachtetes Fleisch, das von Hunden u. dgl. Thieren herrührt, zu verkaufen pflegt, wegen des Wörtchens „und“ (ca) auch wer mit falschem Silber u. dgl. handelt, alle diese sollen jeder für sich drei Glieder, die Nase, die Ohren und die Hände verlieren. Wegen des Wörtchens „und“ soll ihnen ausser der Verstümmelung auch die höchste Geldstrafe auferlegt werden. Was hingegen von Manu gesagt ist: „Als den schlimmsten aller Spitzbuben soll der König einen Goldschmied, der unredlich verfährt, mit Rasirmessern in Stücke schneiden lassen“ (Manu 9, 292), hat auf Gold Bezug, das einem Gott, Brahmanen oder König gehört.

Für gewisse Fälle setzt er Straflosigkeit fest: „Kein Verschulden liegt vor bei Schaden, den ein vierfüssiges Thier anrichtet, obschon gerufen wird: Gehe weg, oder wenn der Schaden von einem Stück Holz, einer Erdscholle, einem Pfeil, einem Stein, einem Arm oder einem Zugthier herrührt“ (Y. 2, 298). Der in Tödtung eines Menschen u. dgl. bestehende Schaden, welchen ein vierfüssiges Thier, ein Rind, ein Elephant u. dgl., anrichtet, trifft den Eigenthümer des Rindes u. s. w. nicht, wenn er ruft, laut ausruft: gehe aus dem Wege. Wenn ferner der vorerwähnte Schaden durch Schleudern eines Knüttels, einer Erdscholle, eines Pfeiles oder Steines, durch den Arm, oder durch ein das Joch tragendes Pferd oder anderes (Zugthier) entsteht, so trifft er ebenfalls denjenigen nicht, der das Holz u. s. w. schleudert, wenn er ruft: Gehe aus dem Wege. Die Bemerkung, dass bei Verletzungen durch Schleudern eines Holzes u. dgl. kein Verschulden vorliegt, involvirt die Zusicherung von Straflosigkeit. Nur eine Busse findet statt, veranlasst durch die unabsichtliche Vergehung. Der Gebrauch der Ausdrücke „Holz“ u. s. w. dient dazu, um jede Art von je nach Können ausgeführtem Todtschlag u. dgl. einzuschliessen.

„Wenn durch einen Wagen, an dem der Nasenstrick reisst



oder das Joch oder ein anderer Theil zerbricht, oder der zurückläuft, ein Schaden angerichtet wird, so trifft den Eigenthümer keine Schuld“ (Y. 2, 299). Ferner, ein durch die Nase gezogener Strick heisst ein Nasenstrick. Ein Karren oder anderes Fuhrwerk, an dem der Nasenstrick des an den Karren u. s. w. angeschirrten Stieres reisst, heisst ein Karren u. dgl. mit gerissenem Nasenstrick, durch einen solchen. Ferner durch einen Wagen, an dem das Joch zerbricht, wegen des Zusatzes „oder ein anderer Theil“ auch einer, an dem die Achse, das Rad u. s. w. bricht; oder der zurückläuft, nach rückwärts läuft, wegen der Partikel „oder“ auch einer, der seitwärts läuft oder entgegenläuft. Wenn durch einen solchen ein Mensch oder ein anderes Wesen beschädigt wird, so ist der Eigenthümer oder Wagenlenker unschuldig daran, ausser wenn der Schaden mit seinem Willen angerichtet wurde. So sagt auch Manu: „Wenn der Nasenstrick reisst, wenn das Joch bricht, wenn der Wagen seitwärts oder entgegen läuft, wenn die Achse oder ein Rad des Wagens bricht, die ledernen Riemen, der Strick um den Hals oder die Zügel reissen, und der Ruf ertönt: Gehe aus dem Wege, so giebt es keine Strafe, sagt Manu“ (Manu 8, 291 f.).

Bei Nachlässigkeit des Eigenthümers verhängt er Strafe: „Der Eigenthümer von mit Fangzähnen oder Hörnern versehenen Thieren, der einen von denselben Angegriffenen nicht befreit, obwohl es ihm möglich wäre, soll die erste Busse bezahlen, und das Doppelte, wenn (der Angegriffene) um Hülfe gerufen hat“ (Y. 2, 300). Wenn Thiere mit Fangzähnen, wie z. B. Elephanten, oder Thiere mit Hörnern, wie z. B. Rinder, von einem ungeschickten Wagenlenker angetrieben, Jemand beschädigen und der Eigenthümer lässt es geschehen, ohne denselben zu befreien, obwohl er dazu im Stande wäre, so soll er zur Strafe für die Verwendung eines ungeschickten Wagenlenkers die erste Busse bezahlen. Wenn er ihn nicht befreit, obwohl er um Hülfe ruft mit den Worten: „Man bringt mich um“, soll er das Doppelte bezahlen. Wenn er

jedoch einen geschickten Wagenlenker fahren lässt, so ist nur der Wagenlenker strafbar, nicht der Eigenthümer, wie Manu sagt: „Wenn der Wagenlenker ein geschickter Mann ist, so verdient der Wagenlenker Strafe“ (Manu 8, 294). „Der Wagenlenker“, der Fuhrmann. „Geschickt“, tüchtig. Je nach den (getödteten oder beschädigten) Wesen soll die Strafe verschieden ausfallen, wie Manu sagt: „Bei Tödtung eines Menschen ist seine Schuld alsbald ebenso gross wie bei einem Dieb; bei grossen Thieren wie Kühe, Elephanten, Kameele, Pferde u. dgl. die Hälfte hiervon. Für die Verletzung von kleinem Vieh soll die Busse 200 betragen, auf 50 soll sie sich bei schönem Wild und Vögeln stellen, für Esel, Ziegen und Schafe soll die Busse in 5 Maṣa bestehen, 1 Maṣa soll die Busse für die Tödtung eines Hundes oder Schweines betragen“ (Manu 8, 296—98).

„Wer einen Ehebrecher als Dieb anredet, soll 500 als Busse zahlen. Wer Geld von ihm annimmt und ihn dann freilässt, soll den achtfachen Betrag desselben (als Busse zahlen)“ (Y. 2, 301). Ferner, wer aus Besorgniss vor einem Schandfleck in seiner Familie einen Ehebrecher, einen Buhlen seiner Frau mit den Worten anredet: Gehe fort, Dieb, soll 500 Paṇa, eine Busse im Betrag von 500 Paṇa, als Strafe bezahlen. Wer hingegen aus der Hand des Ehebrechers Geld annimmt, es als Bestechung empfängt, und dann den Ehebrecher freilässt, soll gezwungen werden, von dem empfangenen Gelde den achtfachen Betrag als Strafe zu bezahlen.

„Wer dem König Nachtheiliges ausspricht, ihn schmäht oder seine Geheimnisse ausplaudert, soll nach Ausschneidung seiner Zunge verbannt werden“ (Y. 2, 302). Ferner, wer dem König Nachtheiliges, für ihn Ungünstiges, Lobgesänge auf seine Feinde u. dgl., ausspricht, immer wiederholt, ihn, d. h. den König schmäht, gewohnheitsmässig herabsetzt, und seine Geheimnisse, welche die Mehrung seines Reiches bewirken oder die Verminderung des Reichs seines Feindes verursachen sollen, ausplaudert, seinem Feind in das Ohr raunt, dem soll er die Zunge herauschneiden lassen und ihn aus seinem Reiche ver-

bannen. Für Beraubung des königlichen Schatzes u. dgl. hingegen tritt stets die Todesstrafe ein, wie Manu sagt: „Denjenigen, welche den Schatz des Königs berauben, oder in Widerstand gegen seine Gebote verharren, soll der König mannigfache Strafen auferlegen, ebenso den Helfern seiner Feinde“ (Manu, 9, 225). „Mannigfache“, d. h. in Einziehung des ganzen Vermögens, Verstümmelung oder Hinrichtung bestehende, ist der Sinn. Auch bei Einziehung des ganzen Vermögens sind Geräthschaften, die Jemand zur Erwerbung seines Lebensunterhalts dienen, ausser Diebswerkzeuge, nicht zu confisciren, wie Nārada sagt: „Die Waffen der Krieger, die Zugthiere u. dgl. solcher, die von Zugthieren leben, die Schmucksachen der Buhlerinnen, die Blasinstrumente, Cymbeln und andere musikalische Instrumente der Musiker, überhaupt alles Handwerkzeug, mit dem Handwerker ihren Lebensunterhalt gewinnen, darf selbst bei Einziehung ihres ganzen Vermögens der König nicht wegnehmen“ (Nārada 18, 10 f.). Auch soll gemäss dem Verbot: „Ihn soll keine Körperstrafe treffen“ (Viṣṇu 5, 2), bei einem Brahmanen an Stelle der Hinrichtung Scheerung des Kopfes u. s. w. vollzogen werden, wie Manu sagt: „Einem Brahmanen gebührt anstatt der Todesstrafe Scheerung des Kopfes, Verbannung aus der Stadt, Brandmarkung, auf die Stirn ein Zeichen des von ihm begangenen Verbrechens, und Reiten auf einem Esel“ (Nārada 14, 10, vgl. Manu 8, 379).

„Wenn Jemand etwas an einer Leiche Befindliches verkauft, eine Respectsperson schlägt, oder sich auf das Reitthier oder den Sitz des Königs setzt, so soll ihm die höchste Geldbusse auferlegt werden“ (Y. 2, 303). Ferner, dem Verkäufer von Kleidern, Blumen u. dgl., die sich an einer Leiche befinden, demjenigen, der eine Respectsperson, seinen Vater, Lehrer u. s. w. schlägt und demjenigen, der sich ohne Erlaubniss des Königs auf das Reitthier desselben, auf seinen Elephanten, sein Pferd u. s. w. oder auf seinen Sitz, seinen Thron u. s. w. setzt, soll die höchste Geldbusse auferlegt werden.

„Wenn Jemand einem beide Augen ausschlägt, dem

König Schlimmes prophezeit, oder als S'ūdra wie ein Brahmane lebt, so soll er eine Busse von 800 (Paṇa) bezahlen.“ Ferner, wer aus Zorn oder einem anderen Motiv Jemand beide Augen ausschlägt, ferner, wer als der Astrologie kundig, ausser in dem Bestreben seinem Lehrer u. s. w. zu nützen, dem Könige etwas Schlimmes, etwas Ungünstiges, z. B. dass er an dem Schluss des Jahres sein Reich verlieren werde, prophezeit, endlich, wer als S'ūdra, um Essen zu erlangen, die heilige Schnur und andere Abzeichen der Brahmanen an sich sehen lässt, diese sollen eine Busse von 800, eine in 800 Paṇa bestehende Busse, bezahlen. Wenn hingegen ein S'ūdra, um bei einem Todtenmahl gespeist zu werden, die Kleidung eines Brahmanen anlegt, so tritt die in einem anderen Gesetzbuch enthaltene Vorschrift in Kraft, wonach man ihm mit einer glühend gemachten Nadel an seinem Körper eine Wunde in der Form einer heiligen Schnur beibringen soll. Wenn er zur Gewinnung seines Lebensunterhaltes die heilige Schnur und andere Abzeichen des Brahmanen trägt, so trifft ihn die Todesstrafe, gemäss dem Gesetz: „S'ūdras, welche die Abzeichen der Zweimalgeborenen tragen, soll man umbringen.“

Er giebt die Strafe für ungerechte Entscheidung eines Processes aus Parteilichkeit, Habsucht und anderen Motiven an: „Falsch entschiedene Prozesse soll der König nochmals untersuchen, und die Richter sowohl als die siegreiche Partei sollen das Doppelte der in dem Process verhängten Busse als Strafe bezahlen“ (Y. 2, 305). Falsch entschiedene, aus Parteilichkeit, Habsucht oder einem anderen Motiv einer ungerechten, dem aus Gesetz und Herkommen sich ergebenden Normen zuwider gefällten Entscheidung verdächtige Prozesse, soll der König selbst gerecht entscheiden, und die der Schuld überführten Richter in dem früheren Process nebst der obsiegenden Partei sollen jeder das Doppelte der Busse bezahlen, die der in dem Process unterlegenen Partei auferlegt wurde. Da der Text: „Richter, welche aus Parteilichkeit, Habsucht u. s. w.“ (Y. 2, 4) eine Strafvorschrift für die Fälle, wo es

keine gewinnende Partei giebt, enthält, so liegt hier keine überflüssige Wiederholung vor. Wenn hingegen durch die Schuld der Zeugen die ungerechte Entscheidung des Processes erfolgt ist, so sind nur die Zeugen strafbar, nicht die gewinnende Partei, auch nicht die Richter. Wenn aber mit Zustimmung des Königs das falsche Urtheil gefällt wurde, sind die Richter u. s. w. nebst dem König alle insgesamt strafbar, nach dem Text: „Ein Viertel fällt auf den Thäter, ein Viertel trifft den Zeugen, ein Viertel alle Richter, ein Viertel trifft den König“ (Manu 8, 18). Und dieser Text verfolgt den Zweck, die Schuld eines jeden von diesen, des Königs u. s. w. festzustellen, nicht die Folgen ihrer Sündhaftigkeit unter ihnen zu vertheilen, wie gesagt ist: „Weil es in der Natur der Folgen begangener Thaten liegt, die dem Thäter inhärenten Wirkungen hervorzurufen.“

Er giebt die Strafe für denjenigen an, der einen in gebührender Weise entschiedenen Process erneuern will: „Wer sich für nicht überwunden hält, obwohl er mit Recht seinen Process verloren hat, den soll er, wenn er noch einmal vor Gericht kommt, nochmals überführen und ihn die doppelte Busse bezahlen lassen“ (Y. 2, 306). Wer, obschon er in rechtmässiger Weise überführt wurde, aus Aufgeblasenheit sich nicht für überführt hält, den soll man, wenn er kommt, wenn er unter Vorlegung gefälschter Urkunden u. dgl. nochmals die Gerichtshalle betritt, dem Recht gemäss noch einmal überführen und die doppelte Busse zahlen lassen. Auch von Narada ist gesagt: „Wer der Ansicht ist, dass ein Process ungerecht entschieden oder eine ungerechte Strafe erfolgt sei, kann eine neue Untersuchung verlangen, wenn er eine doppelt so grosse Busse bezahlt“ (Narada 1, 1. 65). „Entschieden“, auf Grund von Zeugenaussagen, Urkunden u. s. w. abgeurtheilt, aber ohne Festsetzung der Strafe. „Strafe verhängt“, die Strafe festgesetzt, die Sache bis zur Bestrafung durchgeführt, dies ist gemeint. Der Text des Manu ferner: „Wenn irgendwo eine Sache entschieden oder Bestrafung erfolgt ist,

so ist dies als zu Recht geschehen anzusehen, und ein verständiger Mann soll es nicht wieder rückgängig machen“ (Manu 8, 306) geht darauf, dass man zwar, wenn nach den Aussagen des Klägers oder Beklagten Verdacht besteht, der Process sei ungerecht entschieden worden, nach dem Versprechen, die doppelte Busse zu bezahlen, den Process erneuern kann, nicht aber trotz gerechter Urtheilsfällung der König aus Habsucht oder einem anderen Beweggrund den Process erneuern soll. Wenn ferner auch von einem anderen König eine Sache dem Recht zuwider entschieden ist, so soll man dieselbe durch gehörige Untersuchung auf den Pfad der Gerechtigkeit zurückbringen, gemäss der Vorschrift: „Was der Billigkeit entgegen von einem anderen König ohne Einsicht entschieden ist, solche unrechtmässige Entscheidungen soll er wieder in Ordnung bringen“ (Nārada 18, 9).

Er giebt an, was mit unrechtmässig erhobenen Bussgeldern geschehen soll: „Eine Busse, welche der König unrechtmässig eingezogen hat, muss er bis auf das Dreissigfache vermehrt eigenhändig den Brahmanen geben, nachdem er sie dem Varuṇa geweiht hat“ (Y. 2, 307). Wenn der König eine Busse unrechtmässig aus Habgier eingezogen hat, soll er einen dreissigmal so hohen Betrag selbst den Brahmanen übergeben, mit der Erklärung, dass das Geld für Varuṇa bestimmt sei, weil ebenso viel, wie als Geldbusse unrechtmässig erhoben wurde, dem Gebüssten zurückerstattet werden muss, indem sonst die Sünde des Diebstahls begangen würde, und da das Eigenthumsrecht des früheren Eigenthümers durch unrechtmässige Einziehung einer Busse nicht erlischt.

Ende des zweiten, „Der Process“ betitelten Buches, in dem Rjunitakṣara genannten Commentar zu Yajñavalkya's Gesetzbuch, der von dem ehrwürdigen Meister Vijñāneśvara, dem erhabenen Asketen erster Ordnung und Bettelmönch, dem leiblichen Sohn des erhabenen Herrn Padmanabha, des Lehrers, verfasst ist.

---

## IV.

### Das indische Strafrecht<sup>1)</sup>.

Von

**J. Kohler.**

#### § 1.

Das indische Strafrecht ist eines der meist entwickelten. Es hat sich aus dem Stande der Blutrache und Selbsthülfe in so früher Zeit herausgebildet, dass wir bis zu den Veden herabsteigen müssen, um Zeugnisse für Blutrache und Wergeld zu finden <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Dieser Darstellung des altindischen Strafrechts liegt zunächst die *Mitākṣharā* zu Grunde, deren strafrechtlicher Theil zum ersten Mal durch die von mir angeregte Uebersetzung Jolly's (oben S. 108 f.) dem Juristen zugänglich gemacht worden ist. Dazu kommen die bekannten wichtigen Sūtras und Çāstras: Apastamba, Gautama, Viṣṇu, Yājñavalkya, Manu, Nārada, Brihaspati, deren Uebersetzungen (theils von Bühler, theils von Jolly) sich in den *Sacred Books* finden. Sodann wurden auch von den spätern Scholastikern Vivāda Cintāmani von Vācaspati Misra (übersetzt von Tagore 1863) und Vyavahāra Mayūkha von Bhatta Nīlakantha (übersetzt von Mandlik 1880) zu Rathe gezogen. Zu vergleichen ist auch Jolly, *Recht und Sitte*, in Bühler's Grundriss der indo-arischen Philologie, nach Separatabdruck citirt. Die eingekammerten Seitenzahlen im Folgenden beziehen sich auf Jolly's obige *Mitākṣarā* Uebersetzung.

<sup>2)</sup> Das Wergeld in den Veden wurde von Roth entdeckt; es bestand in 100 Kühen, vgl. *Zeitschr. d. Morgenl. Gesellsch.* 41 S. 672 f. und dazu Bühler und v. Schröder im Festgruss an Roth; sodann Jolly, *Recht und Sitte* S. 131 f.

Kaum dass sich in den Rechtsbüchern einige Spuren des Racherechts entdecken lassen. Es findet sich noch der Satz der straflosen Wiedervergeltung bei Beleidigung, Brihaspati XXI, 4; auch darf der Ehemann am Ehebrecher die Strafe vollziehen, aber nur dann, wenn dieser sonst der Strafe entronne (wenn also das Recht verhindert würde), Manu VIII, 348 (S. 162). Sonst ist nur noch der vereinzelte Ausspruch Apastamba's I, 9, 24, § 1 f. hierher zu ziehen, wo von einer Rachebusse die Rede ist<sup>3)</sup>.

Das Königsrecht hat sich eben schon in früher Zeit so sehr eingelebt, dass die Selbstrachethätigkeit geschwunden ist<sup>4)</sup>, und die persönliche Initiative der Hindus war nicht stark genug, um sich so lange, wie etwa die Deutschen, diesem bildenden staatlichen Einflusse zu entziehen. Die sühnende Kraft der Strafe wird bereits in vollem Umfang anerkannt: wer bestraft ist, geht so fleckenlos ins Jenseits, wie der Tugendhafte, Manu VIII, 318.

Das Strafrecht, das die indischen Könige herausgestaltet haben, ist nun aber durchaus nicht ein sehr mildes. Vor Allem werden die niederen Kasten mit der grossen Verachtung behandelt, die das ganze indische Wesen kennzeichnet, und diese

<sup>3)</sup> Vgl. Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 144. Es handelt sich um den Ausdruck *vairayātanārtham*. Vgl. hiermit Baudhāyana I, 10, 19, Manu XI, 130, 131, Yājñ. III, 266, 267. Beispiele für das Fortleben der Blutrache in einigen Gegenden Indiens bietet Bühler im Festgruss für Roth (1893) S. 44 f.; so namentlich von den Rajputen. Ich kann noch weitere sicherere Beispiele erwähnen, die man schon damals hätte kennen sollen. So von den Kukis in Chittagong, wo zugleich ein eigenartiges Asylrecht besteht (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. IX S. 357), so in Kathiawar (ebenda X S. 174); und in Dekkan konnte sich in der Mahratenzzeit der Schuldige durch ein Wergeld von 350 Rupies mit den Hinterbliebenen versöhnen (ebenda VIII S. 143). Sämmtliche Nachweise habe ich schon vor 1893 gegeben. Von Schröder weist in jenem Festgruss S. 49 f. auf die slavische *wira* hin; es ist ihm entgangen, dass ich schon 10 Jahre vorher (Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 145) auf die *wira* aufmerksam gemacht hatte.

<sup>4)</sup> Jede Gerichtsbarkeit ist längst königlich, *Vivāda Cintāmani* p. 322.



Behandlung zeigt sich sowohl in der Härte der Strafe als auch in der Beurtheilung der Lebensbethätigungen der niederen Classen in Beziehung zu den höheren: sehr Vieles, was uns unverfänglich dünkt, wird als Verletzung der höheren Kaste betrachtet und mit der grössten Strenge beurtheilt. So kommt es, dass insbesondere das Hinübergreifen über die Standesgrenze mit schwerer Strafe (mitunter bis zur Todesstrafe) geahndet wird, Apastamba II, 10, 27, 15; Gautama XII, 4 f., 7; Yajn. II, 304; Manu XI, 56 (S. 176); Vischnu V, 104. Aber auch für die höheren Classen gibt es schwere grausame Strafen, die sich nur aus der Fülle der Königsmacht und aus der Unempfindlichkeit der Morgenländer gegen Schmerz und Tod begreifen lassen. So finden wir die Todesstrafe in den verschiedensten Abstufungen: einfachen Tod (Enthauptung), Wassertod, Feuertod, Tödtung durch Stiere, Pfählen und sogar in Stücke schneiden und Verzehren durch Hunde, Manu VIII, 371; Gautama XXIII, 14. Doch soll ein Brahmane<sup>5)</sup> (ausser der Brandmarkung und Kahlscheerung) keiner körperlichen Strafe unterworfen werden, Gautama XII, 46 f.; Vischnu V, 2, 3; Narada XIV, 2 und App. 36, 41 f.; Yajn. II, 270; Manu VIII, 379 f.; Brihaspati XXVII, 10 f.

Aber auch verstümmelnde Strafen sind in Gebrauch: sie sind meist sinnbildlich; es wird der Theil bestraft, der gefrevelt hat: so büssen Finger, Hand, Fuss, Zunge, Zeugungsglied, Auge, Nase, Ohren; Narada App. 37. Aber auch andere Theile, wie die Lippen und Posteriora können durch Verwundung in Busse gezogen werden, Brihaspati XXVII, 9<sup>6)</sup>.

---

<sup>5)</sup> So auch Vivāda Cintāmani S. 150, 210; Apastamba II 10, 27, 17 scheint zu sagen, dass ein Brahmane geblendet werden könne, doch wird die Stelle anders gedeutet. Vergl. aber auch Vivāda Cintāmani S. 174, wo die Stelle auf einen niedern Brahmanen bezogen wird. Das Privileg der Brahmanen wird auch in Mriccakatika geltend gemacht.

<sup>6)</sup> Die Verstümmelungsstrafen sind in einzelnen Theilen Indiens bis in das 19. Jahrhundert hinein nachweisbar; vgl. Zeitschr. X S. 174, so auch im Dekkan in der Mahratenzeit, Zeitschr. VIII S. 143.

Ausnahmsweise wird Staatssklaverei erwähnt, Vischnu V, 152.

Sodann kommt Brandmarkung vor, namentlich auf der Stirne, auch sonst beschimpfende Strafen, wie Kahlscheeren und Eselsritt <sup>7)</sup>. Bei niederen Ständen findet sich auch Prügelstrafe.

Vermögensconfiscation und Geldstrafe sind viel gebräuchlich; bei der Vermögensconfiscation findet sich die interessante Bestimmung, dass das Handwerkszeug nicht weggenommen werden darf, Narada XVIII, 10 f. (S. 175) <sup>8)</sup>.

In milderer Fällen tritt auch Züchtigung ein <sup>9)</sup>. Auch Verbannung wird erwähnt <sup>10)</sup>. Selten Gefängnisstrafe <sup>11)</sup> und Verweis <sup>12)</sup>.

<sup>7)</sup> Absonderlich ist Manu VIII, 384: Barbieren mit Urin! Solche beschimpfenden Strafen haben sich im Kastenrechte erhalten, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. X S. 175 f.

<sup>8)</sup> Wer die Geldstrafe nicht zahlen kann, soll sie abarbeiten, Manu IX, 229. Die Geldstrafe soll der König nicht in seinen Nutzen bringen, sondern sie dem Varuna (ins Wasser) opfern oder den Brahmanen geben, Manu IX, 243 f.

<sup>9)</sup> Bei Weibern, Kindern, Schwachsinnigen, Alten und Kranken, Manu IX, 230.

<sup>10)</sup> Namentlich gegenüber Beamten und gegenüber Brahmanen, die nicht körperlich gestraft werden dürfen, Vischnu V, 8; Yājñ. II, 270; aber auch sonst, Manu VIII, 352, IX, 225; Brihaspati XXVII, 6.

<sup>11)</sup> Manu VIII, 375. In Manu, IX 288 heisst es, die Gefängnisse sollen nahe der Landstrasse gebaut werden, damit man die entstellten Gestalten der Verbrecher sehen könne. Kerkermeister wie Henker sind Leute aus den verachtetsten Ständen, Manu X, 37, 38, 56. Gefängnisse werden besonders auch bezüglich geistlicher Männer erwähnt, die nicht am Körper gestraft werden dürfen, Brihaspati XXII, 22. Lebenslängliches Gefängnis nennt Vischnu, V 71, Zwangsarbeit Vivāda Cintāmani S. 195. Letztere ist in einzelnen Theilen Indiens bis in die Mahratenherrschaft hinein üblich geblieben; vgl. Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. X S. 175.

<sup>12)</sup> Brihaspati XXVII, 5, 8; Yājñ. I, 366.

## § 2.

Im Uebrigen zeigt das Strafrecht einen hohen Grad der Bildung: das Schuldsystem ist treffend entwickelt: ohne Verschuldung wird Niemand für eine Verletzung bestraft, Vivada Cintamani S. 149; so wenn Jemand einen anderen durch einen Wurf trifft oder ihn durch sein Thier verletzt, nachdem er ihn vorher rechtzeitig gewarnt hat: er bleibt straflos, Yājñ. II, 298, 299; Manu VIII, 291 f. (S. 172)<sup>13)</sup>.

Im Stande der Bewusstlosigkeit und Geistesverwirrung macht sich Niemand strafbar, Yājñ. II, 214 (S. 117).

---

<sup>13)</sup> Der alterthümliche Standpunkt der Erfolgshaftung zeigt sich noch im geistlichen Bussystem: wer eine schwere Verletzung schuldlos vollzogen hat, ist nach dem geistlichen Recht schweren Sühnungen verfallen, Apastamba I, 9, 24; Manu XI, 46, 73 ff., 127 ff. und dazu die Kommentare; Yājñ. III, 243 f.; Viśṇu L, 6 f. Die Sühnungen können in Entbehungen, Pilgerschaften, Stiftungen, Gutthaten, auch in Tod und Todesgefahr bestehen. Auch strafbare Thaten sind natürlich Sünden — auch für diese sind schwere Sühnungen bestimmt, die bis zum Tode gehen, Apastamba I, 9, 24 und ff.; Manu XI, 90, 99 ff.; Yājñ III, 259 f.; Viśṇu XLVI ff.; Gautama XXII f., und die vielfach mit den weltlichen Strafen übereinstimmen. Doch kommt dieses heilige Recht für unsere Darstellung nicht in Betracht; bei ihm handelt es sich ja nur um das Schicksal der Seele, welches nicht im Kreise der menschlichen Rechtsordnung steht. Was aber das Verhältniss zum weltlichen Recht betrifft, so ist zu bemerken: das geistliche Recht ist nicht älter und jünger, sondern gleichalterig, aber, wie natürlich, in manchen Punkten archaischer, als das weltliche; es geht manchmal mit ihm *pari passu*. Beide Rechtsgebiete stehen neben einander: der Staat verlangt seine Strafe, die Religion ihre Sühnung; selbstverständlich aber kann durch die Verwirklichung der einen die andere ausgeschlossen sein, und begreiflich ist es, dass die Rechtsbücher nicht mehr scharf scheiden — ganz ähnlich, wie in unserem Mittelalter vielfach beides in einander übergegangen ist. Ueber die Literatur dieser Frage vgl. Jolly, Recht und Sitte, S. 115 f., 121 f. Heutzutage findet sich das geistliche Bussrecht namentlich im Kastenstrafrecht, dessen Hauptstrafe die Ausstossung aus dem Kastenverband ist, aber so, dass sie durch demüthigende Gebräuche oder Geldstrafen abgewendet oder dass auf solche Weise der Wieder-

Haftung für einen anderen findet zwar ausnahmsweise statt, aber eigentlich nur als Schadensersatzhaftung: so die ganz universelle Haftung des Dorfes, eventuell des Staates für den Diebstahl, wenn der Dieb nicht gefunden werden kann; wobei noch zu bemerken ist, dass, wenn die Spur von dem einen Dorf in das andere führt, dieses andere Dorf die Sache übernehmen muss; welche Dorfersatzpflicht in Indien bekanntlich noch heute besteht, Yajn. II, 271 f. (S. 148, 150); Narada XIV, 22 f., 27, App. 16 f.<sup>14</sup>). Dagegen ist der Vater nicht haftbar für seinen Sohn, auch nicht für Schadensersatz, ausser soweit ihn selbst eine Schuld trifft, Narada XVI, 32.

Auf der anderen Seite ist der Begriff der Fahrlässigkeit richtig entwickelt; wer etwas Gefährliches thut, muss, um bei etwaiger Verletzung straflos zu bleiben, das Publikum warnen (oben S. 183); wer ein Thier hält, muss es gehörig überwachen, und wenn es Jemanden angreift, den Angegriffenen befreien, Yajn. II, 300 (S. 173).

Strafbar ist beispielsweise auch der Herr, der einen ungeschickten Wagenlenker hat, sobald eine Verletzung eintritt. Hat er einen tüchtigen oder einen als tüchtig bekannten, so haftet nur dieser, Manu VIII, 294 (S. 174).

Auch bei der Strafabmessung finden wir viele Feinheit in der Berücksichtigung subjectiver und objectiver Umstände; so im Gebiet der Beschimpfung und der Körperverletzung (wo auch der gewohnheitsmässige Thäter schwerer bestraft wird, Brihaspati XXII, 13), so auch bei Diebstahl, wo der Werth der gestohlenen Sache und die Umstände der That in Be-

---

eintritt in die Kaste erlangt werden kann. Vgl. darüber Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. X S. 176 f. Vgl. auch Alberuni (aus dem 11. Jahrh.) in der Uebersetzung von Sachau II S. 162.

<sup>14</sup>) Vgl. auch Vivāda Cintāmani p. 179 f. Die Sache wird vielfach auf die Fahrlässigkeit der Polizei zurückgeführt und daher der Schadensersatz auf die Träger der Polizeigewalt, ja auf die Polizeibeamten selbst übergewälzt. Für das heutige Recht citirt (Bühler zu Apastamba II, 10, 26 § 8) die Bombay-Regulat. XII, 27.

tracht kommen<sup>15)</sup>. Dazu tritt nun aber ganz insbesondere die indische Klassenabtheilung mit ihrer ungeheuren socialen Wirkung: der Niedere, der den Höheren schädigt, wird viel härter bestraft, als wenn er einen Gleichgestellten oder gar einen noch Niedrigeren verletzt; namentlich bei Beleidigungen oder Körperverletzungen ist dieser Unterschied der allerbedeutendste (S. 111 ff., 115 ff.). Auch bei Unzucht wird hauptsächlich berücksichtigt, ob man sich mit einer Frau gleichen, höheren oder niederen Ranges vergangen hat. Andererseits wird aber auch der Diebstahl eines Gebildeten und Höherclassigen härter bestraft, als der eines Ungebildeten oder einer Person aus niederem Stande, *Manu VIII*, 336 f. (S. 152); *Nārada App.* 51 f.; *Gautama XII*, 17 — ein besonders feiner Zug; namentlich wird auch der Brahmane, der des Diebstahls überführt wird, auf die Stirne gebrandmarkt, mit dem Zeichen eines Hundefusses, *Yajñ. II*, 270; *Manu IX*, 237 (S. 148).

Ist im Gesetz keine Strafe festgesetzt, so kann sie der Richter arbiträr bestimmen, *Vivāda Cintāmani* S. 143.

Auch Nothwehr und Nothstand wird ganz in moderner Weise berücksichtigt: Nothwehr wird im weitesten Sinne zugelassen und macht schuldlos: Wuth kämpft mit Wuth, *Apastamba I*, 10, 29, 7; *Manu VIII*, 349 f. (S. 162); *Viṣṇu V*, 188 f.; sie findet sich auch bei der Vertheidigung eines Andern, *Manu VIII*, 349.

Und von Nothstand findet sich insbesondere der universelle Zug, dass der straflos ist, der auf der Reise Mundvorrath in kleiner Menge vom Felde nimmt, z. B. zwei Stücke Zuckerrohr, eine Hand voll Erbsen, Reis, Weizen, Gerste, Bohnen, *Manu VIII*, 341 (S. 154)<sup>16)</sup>. Vgl. auch *Apastamba I*, 10, 28, 3 (Futter für einen Zugochsen).

<sup>15)</sup> Auch die Schädigung von Nachbarn und Verwandten wird besonders hervorgehoben, *Yājñ II*, 233; ferner die Wiederholung der That, *Gautama XII*, 51.

<sup>16)</sup> Es wird erzählt, dass *Ajigarta* sich keines Frevels schuldig

Ebenso wird anerkannt, dass eine Rechtsverletzung nicht vorliegt, wenn Jemand eine Befugniss zum Handeln besitzt; es liegt namentlich keine Beleidigung vor, wenn ein Züchtigungsrecht besteht und innerhalb desselben gehandelt wird, so insbesondere, wenn Leute höheren Ranges gegen niedriges Gesindel vorgehen (S. 116)<sup>17)</sup>. Und keine Schuldhaftigkeit trifft den Waffengebrauch im Amt gegen Widersetzlichkeit, *Manu VIII*, 348.

### § 3.

Anstiftung und Beihülfe werden richtig beobachtet. In sehr interessanter Weise wird aber der Anstifter nicht dem Thäter gleich, sondern höher bestraft, denn man berücksichtigt sein geistiges Uebergewicht und seine Initiative: ein sehr durchdachter Zug; der Anstifter wird bestraft mit dem Doppelten oder, wenn er einen Lohn gibt, mit dem Vierfachen der Strafe des Thäters<sup>18)</sup>, *Yajñ. II*, 231 (S. 226).

Die Beihülfe aber wird, mindestens beim Diebstahl, ebenso wie die That geahndet, und in gleicher Weise auch die Diebstahlsbegünstigung (Hehlerei), *Gautama XII*, 49, 50; *Viṣṇu V*, 16; *Narada XIV*, 19; *App.* 13 f.; *Manu VIII*, 340, *IX.* 271, 278; oder doch mit hoher Geldstrafe, *Yajñ. II*, 276 (S. 154), so auch die Begünstigung des Mörders, *Yajñ. II*, 276.

Mitthäterschaft wird nicht im vergeistigten Sinne anerkannt: wenn mehrere Jemanden tödtlich angreifen, so büsst

---

machte, als er in der höchsten Hungersnoth seinen eigenen Sohn opfern wollte, *Manu X*, 105. Vgl. auch *ib.* 106 ff.

<sup>17)</sup> In *Manu VIII* 299, 300 ist auch vom Züchtigungsrecht gegenüber Söhnen, Zöglingen, Dienern, Frauen die Rede; die Züchtigung darf mit einem Bambusröhrchen erfolgen und nur auf die . . . posteriora. Vgl. auch *Gautama II*, 43, 44. Das Züchtigungsrecht darf nicht überschritten werden, jede Ueberschreitung ist strafbar.

<sup>18)</sup> Vgl. auch die Darstellung in *Vivāda Cintāmani S.* 177 f.

nur der als Mörder, der den tödtlichen Streich thut, die anderen nur zur Hälfte, Brihaspati XXII, 31, 32.

Hervorzuheben ist noch, dass, ganz in orientalischer Weise, die Rechtspflichten viel höher gespannt sind, als bei uns, weil Moral und Recht weniger geschieden wird. Nichthülfe auf Hülferufe wird mit schwerer Busse bestraft, Yājñ. II, 234 (S. 172), auch mit Verbannung, Manu IX, 274<sup>19</sup>). Wer einen Ehebrecher oder einen Dieb entkommen lässt, büsst ebenfalls; denn er ist verpflichtet, die Verfolgung zu unterstützen; handelt er gegen Lohn, so ist die Strafe eine noch höhere, Yājñ. II, 295, 301 (S. 171, 174). Ja, ein Brahmane, der es unterlässt, einen Nachbarn mit zum Diner einzuladen, hat eine Busse zu erlegen, Manu VIII, 392, 393, Vischnu V, 94 f.; und wer einem Gast keinen Stuhl anbietet, hat nach Vischnu V, 92 eine kleine Geldspende zu zahlen!

Umgekehrt wird auch eine Unterlassung in Fällen gefordert, wo wir höchstens an Anstand und Moralphicht denken, oder auch nicht einmal an dies; so z. B. wird gestraft, wer in Processen zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern Zeugnis gibt, denn man soll derartige Streitigkeiten nicht unterstützen! Yājñ. II, 239 (S. 129); Vischnu V, 120 f.

Bei Rückfall (im gleichen Jahre) wird die Strafe verdoppelt, Manu VIII, 373.

Begnadigung wird in den Rechtsbüchern dem König widerrathen, weil er sich sonst (religiös) verantwortlich mache, Apastamba I, 9, 25, 5; Vischnu V, 195; Gautama XII, 45; Manu VIII, 128, 316, IX, 249; Narada App. 49<sup>20</sup>). Doch wird anderwärts ausgesprochen, dass er mit Zustimmung vedakundiger Leute begnadigen dürfe, Gautama XII, 52.

---

<sup>19</sup>) Auch wer nicht zu Hülfe kommt, um ein Verbrechen zu verhindern, wird wie ein Gehülfe bestraft, Nārada XIV, 20, App. 15 f.; Vischnu V, 74.

<sup>20</sup>) Ja, entgegen dem römischen Recht wird ausgesprochen, es sei ein ebenso grosses Unrecht, einen Schuldigen zu begnadigen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen, Nārada App. 40.

Die sofortige Reue bewirkt, dass die Brandmarkung wegfällt und Geldstrafe eintritt, Manu IX, 240.

Eine Art persönlichen Asyls wird in der Art anerkannt, dass ein geistlicher Lehrer oder Priester Jemanden durch sein Dazwischentreten der verstümmelnden Strafe entziehen kann, Apastamba II, 10, 27, 20.

#### § 4.

Die starke Entwicklung des Königthums spiegelt sich in der Strafe der Verletzung der königlichen Majestät. Streben nach der Königswürde (Hochverrath) wird mit dem Tode gesühnt, Vischnu V, 14. Wer den König schmäht oder seine Geheimnisse ausplaudert, wird mit Abhauen der Zunge bestraft, Yajn. II, 302, Nārada XVI, 30 (S. 174); Widerstand gegen die Verbote des Königs führt Vermögensconfiscation, unter Umständen aber auch Todesstrafe herbei, Manu IX, 231 f., 275 (S. 175); thatsächlicher Angriff gegen den König hat Feuertod zur Folge, Nārada XVI, 31; und schon wer sich auf den Sitz oder auf das Reitthier des Königs setzt, büsst mit der höchsten Geldbusse, Yajn. II, 303 (S. 175); wer aber Ehebruch mit dem Weibe des Königs treibt, unterliegt dem Feuertode, Yajn. II, 282 (S. 175); oder es tritt Incessstrafe, Abschneiden des Zeugungsgliedes ein, Nārada XII, 73 ff. (S. 160).

Aber auch der König hat seine (wenigstens kirchliche) Verantwortung gegen die Brahmanen; so wenn er zu Unrecht eine Geldstrafe erhebt, Yajn. II, 307 (S. 178). Die Pflichten des Königs werden in erhabener Weise ausgesprochen, z. B. Manu VIII, 302 ff., 343 f., IX, 295 f.; Nārada XVIII, 5 f.

#### § 5.

In der Behandlung der Beleidigung<sup>21)</sup> zeigt sich die empfindliche Natur der Hindus. Als Beleidigung gilt nicht

---

<sup>21)</sup> Vgl. auch Vivāda Cintāmani S. 138 f.; Vyavahāra Mayūkhā XVI 1, S. 137.



nur die Verletzung der Ehre, sondern jede Kränkung, ja jede übelwollende Behandlung, alles, was den andern unnötig verstimmen kann. Als Beleidigung gilt es, wenn man Jemanden auf seinen Körpermangel aufmerksam macht; Beleidigung liegt vor, wenn man einen andern durch ironisches Lob verletzt, Vischnu V, 27; Yajñ. II, 204; Manu VIII, 274 (S. 110); Nārada XVI, 18, 21.

Im Uebrigen theilt man die Beleidigungen ein in einfache Beleidigungen und in den Vorwurf eines bestimmten verächtlich machenden Verhaltens, eine Art übler Nachrede. Ausserdem wird die mittelbare Beleidigung hervorgehoben, die darin besteht, dass man ein Vorhaben ausspricht, dessen Ausführung eine schwere Verunglimpfung enthielte, z. B. man werde mit der Schwester des Andern Unzucht treiben, Vischnu V, 34 (S. 109).

Unter den Beleidigungen im Sinne des Vorwurfs einer schlechten Handlungsweise tritt natürlich der Fall besonders hervor, dass man Jemanden einer strafbaren That bezichtigt, Yajñ. II, 210 (S. 114).

Die Strafe ist gewöhnlich Geldstrafe (S. 110 ff., 117 ff.); vgl. auch Vivada Cintamani S. 140 f. Hierbei kommt in der oben angeführten Weise das Standesverhältniss in Betracht, Gautama XII, 8 f.; Yajñ. II, 206 f.; Manu VIII, 267 f.; Brihaspati XX, 5 f.; Vivada Cintamani S. 139. Ein feiner Zug ist es, dass die Beschimpfung einer Frau besonders streng geahndet wird, Yajñ. II, 289; Vischnu V, 47; Nārada XVI, 11 ff.; Brihaspati XX, 13 (S. 164)<sup>22</sup>). Bei niederen Ständen kommt in schweren Fällen Prügelstrafe vor, sogar Abschneiden der Zunge, Apastamba II, 10, 27, 14, Nārada XVI, 22 (S. 112)<sup>23</sup>);

<sup>22</sup>) Milder die Beschimpfung einer Dirne, Yajñ II, 290.

<sup>23</sup>) So auch Brihaspati XX, 12. Bei schwerer Lästerung eines Brahmanen soll dem Çûdra ein 10fingerlanger eiserner Stift glühend in den Mund gesteckt werden, Manu VIII, 271; Nārada XVI, 23, oder er bekommt heisses Oel in Mund und Ohr gegossen, Manu VIII, 272; Nārada XVI 24.

auch Verbannung wird erwähnt, Brihaspati XVII, 15. Bei Realinjurien tritt sinnbildliche Strafe ein, wie dies bei der Körperverletzung näher zu entwickeln ist, Manu VIII, 279 (S. 118 ff.), in milderen Fällen Geldstrafe, Vischnu V, 60 f. Zur Realinjurie gehört auch das Vorsetzen verdorbener Speisen, Vischnu V, 98 f.; Yajñ. II, 296 (S. 171)<sup>24</sup>).

### § 6.

Auf Tödtung steht schwere Todesstrafe, namentlich Todesstrafe durch Pfählung oder Spiessung, Vischnu V, 11; Yajñ. II, 273 (S. 115 ff.)<sup>25</sup>). Mitunter wird die That milder bestraft, so dass Geldstrafe, Verbannung, Gliederabschneidung, Brandmarkung eintritt, Narada XIV, 6 ff. (S. 126), Brandmarkung mit dem Zeichen eines kopflosen Leichnams, Manu IX, 237; Vischnu V, 4. Die Gattenmörderin trifft Wassertod, Yajñ. II, 278 (S. 155); Giftmord und Kindsmord wird durch Tödtung mit Stieren nach vorhergehender schwerer Verstümmelung bestraft, Yajñ. II., 279 (S. 156)<sup>26</sup>).

Dahin dürfte wohl auch die Bestimmung gehören, dass, wer schlechtes Fleisch verkauft, mit Verstümmelung bestraft wird, Yajñ. II, 297 (S. 171): hier kommt wohl der giftige Charakter der Speise in Betracht.

Abtreibung wird mit hoher Geldbusse bestraft, Yajñ. II, 277 (S. 155); vgl. auch Vischnu XXXVI, 1; mit geringerer Geldstrafe, wenn es sich um eine Sklavin handelt, Yajñ. II, 234, 236 (S. 127, 155).

---

<sup>24</sup>) Ueber falsche Anschuldigungen vgl. Indisches Processrecht S. 15 und die dort citirten Stellen, auch Manu XI, 56.

<sup>25</sup>) Vgl. auch Manu IX, 232, XI, 55; Brihaspati XXI, 8; XXII 30. Ausserdem besagt Manu, VIII, 296, dass auf Tödtung des Menschen dieselbe Strafe stehe, wie auf Diebstahl. Gemeint ist hierbei jedenfalls fahrlässige Tödtung.

<sup>26</sup>) Vgl. zum Ganzen auch Vivāda Cintāmani S. 192 f. Tod durch Pfählung wird verhängt im bekannten Drama Mriccakatika.

## § 7.

Bei Körperverletzung<sup>27)</sup> wird, ähnlich wie im deutschen Rechte, zwischen blutigen und trockenen Verletzungen unterschieden, Yajn. II, 218 (S. 120); sodann wird Verletzung von Haut, Fleisch, Knochen erwähnt, Manu VIII, 284 (S. 120); aber auch verstümmelnde Verletzung, Bruch und Zerstörung von Hand, Fuss, Zahn, Zunge, Glied, Ohr, Nase, Auge, Hals, Arm; Vischnu V, 70 f.; Yajn. II, 219, 220, 304 (S. 120, 175 ff.<sup>28)</sup>. Auch der Fall wird hervorgehoben, dass Gehen oder Sprache gehemmt wird, Yajn. II, 220 (S. 120).

Die Strafe ist regelmässig Geldstrafe; jedoch tritt hier die bekannte Schärfung ein: wenn die Verletzung gegen eine Person höheren Standes geht, so wird, nicht nur die Verletzung, sondern sogar die blosser Realinjurie mit Leibesstrafe geahndet; die Strafe wird sinnbildlich an dem Körperteil vollzogen, mit dem der Thäter gehandelt hat (S. 118), Gautama XII, 1; Vischnu V, 19; Manu VIII, 279 f., 283, IX, 248; Narada XVI, 25 f.<sup>29)</sup>. Oder es tritt auch Talion ein, Vischnu V, 72. Erschwerend ist es, 1. wenn mehrere zusammen handeln, Vischnu V, 73; Yajn. II, 221 (S. 121): die Strafe wird verdoppelt. 2. Bei gewissen Arten von Verletzungen tritt Verbannung ein, Manu VIII, 284; für Augenausschlagen bestimmt Vischnu V, 71 lebenslängliches Gefängniss.

Freiheitsberaubung wird mit schwerer Geldstrafe bestraft, namentlich Freiheitsberaubung durch Missbrauch des

<sup>27)</sup> Vgl. zum Folgenden auch Vivāda Cintāmani S. 144 f.

<sup>28)</sup> Vgl. auch Kātyāyana in Vyavah. Mayūkha XVI 2, S. 139.

<sup>29)</sup> Setzt sich daher ein Mann aus niederer Kaste neben einen Vornehmen, so bekommt er ein Brandmal oder einen Schnitt in seine Posteriora, Manu VIII, 281; auch Vischnu, V, 20; Nārada XVI, 26. Noch komischere, nicht wiederzugebende Dinge enthalten Vischnu V, 21 f.; Manu VIII, 282; Nārada XVI, 27. Ueber das Princip vgl. auch Kātyāyana in Vyavah. Mayūkha XVI 2, S. 140, Çankha und Likhita ebenda XIX S. 151.

Rechts, indem man sich eines anderen widerrechtlich als Schuldners bemächtigt, Yājñ. II, 243 (S. 130); auf Menschenraub steht Geldstrafe, Vermögensconfiscation, Tod; Viśnu V, 151; Manu VIII, 323 (S. 153); vgl. XI, 164; Nārada App. 28; auch Feuertod, Brihaspati XXII, 18; Vivāda Cintāmani S. 166, 167<sup>30)</sup>.

### § 8.

Eine grosse Rolle spielen die Unzuchtsfälle<sup>31)</sup>: es entspricht einerseits der Empfindlichkeit der Hindus, andererseits der Leidenschaftlichkeit des Morgenländers, dass nicht etwa bloss Ehebruch, sondern jede nähere Vertraulichkeit mit einer fremden Frau in den Schatten des Strafrechts eintritt; so die Berührung, das Zusammensein an unpassendem Ort, zur unpassenden Zeit, das Zusammensitzen u. dgl., namentlich auch der Umgang trotz Verbots des Mannes, Yājñ. II, 283 ff.; Manu VIII, 356 f., 361 (S. 158 ff.); Nārada XII, 62 f.; Brihaspati XXIII, 6 f. Strafflos sind solche Vertraulichkeiten jedoch dann, wenn der Ehemann den Kuppler oder Zwischenträger spielt, oder auch nur das Verhältniss tolerirt, Manu VIII, 362 (S. 160). Nach Nārada XII, 61 ist der Ehebruch strafflos, wenn der Mann unfähig ist.

Auch hier kommt, wie bereits bemerkt, das Standesrecht wesentlich in Betracht: der Umgang eines Mannes niederer Kaste mit einer Frau höheren Ranges gilt als Unnatur und wird an dem Mann mit Tod, an der Frau mit Abschneiden von Ohr und Nase bestraft<sup>32)</sup>, Apastamba II, 10, 27, 9;

---

<sup>30)</sup> Nach Vyāsa in Vyavah. Mayūkha XVII S. 143 soll der Räuber eines Mannes mit Verlust von Händen und Füßen, der Räuber eines Weibes mit Feuertod (auf einem eisernen Bett) bestraft werden.

<sup>31)</sup> Vgl. zum Folgenden auch Vivāda Cintāmani S. 199 f., 205 f.; Vyavahāra Mayūkha XIX S. 149 f.

<sup>32)</sup> Nach Gautama XXIII S. 14 soll die Frau den Hunden vorgeworfen werden, was auch nach Manu VIII, 371 nicht als ausgeschlossen scheint. So auch Yama in Vivāda Cintāmani S. 217.

Yajn. II, 286; Manu VIII, 359 (S. 160); Narada XII, 70, 91; die Todesstrafe kann Feuertod sein, Manu VIII, 372<sup>33</sup>), 376, 377 (S. 161). Statt Todesstrafe kann auch Abschneiden des Zeugungsgliedes und Vermögensconfiscation eintreten, Gautama XII, 2; Apastamba II, 10, 26, 20; Manu VIII, 374 (S. 161), vgl. auch XI, 105. Gewohnheitsehebrecher sollen gebrandmarkt und verbannt werden, Manu VIII, 352. In leichteren Fällen wird auf Gefängniß- oder Geldstrafe erkannt, Manu VIII, 375 f., 383 f., oder auf Verbannung, Apastamba II, 10, 27, 8.

Auch Unzucht mit einer Unverheiratheten, ja selbst mit einer Dirne soll mindestens einer Geldstrafe unterliegen, Yajn. II, 290 (S. 164); Manu VIII, 363, 368, 378; XI, 162, in schwereren Fällen der Vermögensconfiscation und Verbannung, Apastamba II, 10, 26, 21; auch Unzucht mit einer Wittwe wird bestraft, sofern die That nicht durch Umstände gerechtfertigt wird, wie in dem Fall des Niyoga, Yajn. II, 234 (S. 227). Bekanntlich wird aber das Niyoga in späteren Gesetzbüchern untersagt.

Auf Nothzucht steht Abhauen der Hand oder Todesstrafe<sup>34</sup>), Yajn. II, 288; Manu VIII, 364 (S. 162)<sup>35</sup>); sonstige gewaltsame Unzucht wird mit Abhauen des Fingers bestraft, Manu VIII, 367 (S. 163); Narada XII, 71 (auch mit Vermögensconfiscation); vgl. auch Katyāyana in Vyavahara Mayūkha XVIII, 148.

Auf Entführung steht Todesstrafe, wenn ein Niederer eine Frau höheren Standes entführt, Yajn. II, 287 (S. 162),

---

<sup>33</sup>) Hier auf glühendem eisernem Bett! Nach Manu XI 104; Yājñ. III, 259, Gautama XXIII, 8 f. soll er auch ein glühendes weibliches Bild umarmen, bis er stirbt (bei Ehebruch verbunden mit Incest).

<sup>34</sup>) Nothzucht mit einer Sklavin hat nur ziemlich geringe Geldstrafe zur Folge, Yājñ. II, 291.

<sup>35</sup>) Brihaspati XXIII, 3 und 4 spricht insbesondere auch von der Beiwohnung mit einer Schlafenden, Geistesgestörten, Betrunkengemachten.

sonst Geldstrafe; wenn eine Frau niederen Standes mit eigenem Willen entführt wird, so ist es straflos, Yajñ. II, 288 (S. 162).

Blutschande wird sehr verabscheut; auch eine Blutschande kraft geistiger Verwandtschaft wird angenommen, so mit der Frau des Lehrers, des Schülers, des Freundes; aber auch Buhlerei mit einer Hülfesuchenden unterliegt ähnlicher Behandlung. Die Strafe ist Abschneiden des Gliedes, Narada XII, 73 ff. (S. 160)<sup>36)</sup>, und Tod, Yajñ. III, 231 ff.; Apastamba I, 9, 25, § 1, Gautama XXIII, 10, in schwersten Fällen FeuerTod, Vischnu XXXIV, 1, 2; vgl. auch XXXV, 1, XXXVI, 4.

Widernatürliche Unzucht unter Weibern wird strenger als die unter Männern bestraft: mit Geldstrafe, Züchtigung, Abschneiden von Finger, Kahlscheeren und Eselsritt, in milderen Fällen mit Geld- und Prügelstrafe, Manu VIII, 369 (S. 163). Unter Männern tritt nur Geldstrafe ein<sup>37)</sup>; ebenso bei Widernatur zwischen Mann und Frau, Yajñ. II, 293, (S. 169). Widernatur mit Thieren wird ebenfalls nur mit Geldstrafen geahndet, Vischnu V, 42, 44, Yajñ. II, 289 (S. 164), Narada XII, 76<sup>38)</sup>.

Als eine Art von Widernatur gilt aber auch die Vermischung eines Brahmanen mit einer Candalafrau wegen der grossen Verworfenheit dieser Classe<sup>39)</sup>, die gleichsam als unter menschlicher Stufe stehend betrachtet wird, Vischnu V, 43; Yajñ. II, 294; Manu VIII, 385 (S. 169); Narada XII, 76; aber auch die Vermischung mit einer frommen Bettlerin, die über dem Lebensverkehr steht, Yajñ. II, 293.

---

<sup>36)</sup> Oder Brandmarkung mit dem Bilde der weiblichen Scham auf der Stirne, Manu IX, 237. Vgl. auch noch Manu, XI 55 und 59. Ueber die Büssungen vgl. Manu, XI S. 59, 104 f. 171 f.

<sup>37)</sup> Manu XI 68 aber bestimmt Verlust der Kaste.

<sup>38)</sup> Ausserdem treten Büssungen ein, Manu XI 147 f. Nach Vivāda Cintāmani S. 219 soll der Cūdra in solchem Falle hingerichtet werden.

<sup>39)</sup> Ueber die Verächtlichkeit dieser Classe vgl. Manu X, 26, 38, 51 ff. u. A. Sie hat hauptsächlich mit der Leichenbestattung zu thun. Ueber die Büssungen vgl. Manu XI 176, 179.

Bruch des Verlöbnisses soll nach Vischnu V, 160, 162 dem Diebstahl gleich gestraft werden! Vgl. auch Yajn. I, 65, Manu IX, 71.

### § 9.

Diebstahl<sup>40)</sup>, also die nicht gewaltsame Wegnahme fremden beweglichen Eigenthums (Nārada XIV, 17; Manu VIII, 332 (S. 145)), wird nach Gegenstand und Werth verschieden behandelt; man unterscheidet sogar für diesen Zweck drei Rangclassen von Körpersachen, Nārada XIV, 13 f. (S. 148, 151, 153). In geringeren Fällen tritt Geldstrafe ein, insbesondere vielfach Strafe des Doppelten des Werthes, Manu VIII, 325—329 (S. 154); jedoch nicht durchgehends: unter Umständen ist das Dreifache, Vischnu V, 83, das Fünffache, Nārada App. 22 f., unter Umständen das Achtfache, Nārada App. 25, oder gar das Elffache zu entrichten, Manu VIII, 322 (S. 153); Vischnu V, 79, 82; Brihaspati XXII, 21; Nārada App. 26; im Uebrigen vgl. Manu VIII, 319 f., 330, Nārada App. 30 f. In schweren Fällen ist Leibesstrafe bestimmt, Manu VIII, 320 ff. (vgl. auch IX, 293); Yajn. II, 270 (S. 147); Nārada App. 26 ff., insbesondere das Abhauen von Fingern bei Beutelschneidern, das Abhacken von Hand und Fuss bei bedeutenderen Diebstählen und bei Rückfall, Vischnu V, 77 ff., 136; Yajn. II, 274, Apastamba II, 10, 27, 16; Manu VIII, 322, 325; IX, 277; Nārada App. 32 f.<sup>41)</sup>; der zweite Rückfall bei Beutelschneiderei wird unbedingt mit dem Tode bestraft, Manu IX, 277 (S. 151). In schweren Fällen, insbesondere beim Viehdiebstahl, tritt auch im ersten Fall Strafe des

<sup>40)</sup> Zum Folgenden vgl. auch Vivāda Cintāmani S. 157 f., 181 f., wo ausser den unten erwähnten Gesetzeswerken auch Vyāsa und Kātyāyana u. A. angeführt werden; ferner Vyavahāra Mayūkha XVII S. 141 f.

<sup>41)</sup> Vgl. auch Vyāsa in Vivāda Cintāmani S. 168; vgl. ferner Brihaspati XXII S. 20, wonach selbst dem Frucht- und Felddieb die Hand abgehauen werden soll; nach Vischnu V, 12 büsst gar der Getreidedieb, überhaupt der grosse Dieb mit dem Tod.

Todes (durch Pfählung) ein, Yajn. II, 273, vgl. auch Manu VIII, 324, IX, 280 (S. 150)<sup>42</sup>); so auch bei Diebstahl aus Tempeln oder aus des Königs Schatzkammer, Manu IX, 275, 280 (S. 150)<sup>43</sup>.

Einbruchdiebstahl wird, wie Raub, bald mit Handabhauen, bald mit Tod (Pfählung) bestraft, Yajn. II, 273; Manu IX, 276, 780 (S. 150), Brihaspati XXII, 17.

Mildere Strafe steht auf Unterschlagung; hervorgehoben wird hier der Fall des Wäschers, der Waschstücke verkauft oder verpfändet, Yajn. II, 238 (S. 128): es tritt mässige Geldstrafe ein; wogegen allerdings die Nichterstattung einer hinterlegten Sache dem Diebstahl gleichsteht, Vischnu V, 170, Manu VIII, 191.

Auch ein Fall des Gebrauchsdiebstahls wird erwähnt; sofern nämlich ein Wäscher die Wäschestücke selbst trägt; ihn trifft eine noch niedrigere Geldbusse; Yajn. II, 238 (S. 128); allgemeiner noch Manu XI, 58.

Leichenraub wird mit schwerer Geldstrafe geahndet, Yajn. II, 303 (S. 175).

Auf Sachbeschädigung, insbesondere auf Schädigung von Bäumen, steht Geldstrafe, Vischnu V, 55 ff., Yajn. II, 227, 229, Manu VIII, 285 (S. 123), auch auf Beschädigung eines Bauwerkes, Yajn. II, 223 (S. 121); Vischnu V, 108, und auf sonstiger Schadenszufügung, Manu VIII, 288, 289.

Ganz besonders wird Beschädigung von Thieren bestraft, namentlich auch die Verschneidung (S. 122 ff.), wobei sicher

---

<sup>42</sup>) Vgl. auch Brihaspâti XXII, 19 (Nasenabschneiden und Wassertod). Uebrigens soll nur ein mit gestohlenen Sachen oder Diebszeug ertappter Dieb hingerichtet werden, Manu IX 270. Wegen der Büssungen vgl. ib. XI 163 ff., Apastamba I, 9, 25, 4 ff.

<sup>43</sup>) Auch Brandmarkung (mit einem Hundefuss) wird erwähnt, Manu IX 237; Nârada App. 44. Ueber die Wegnahme von Pflanzen auf dem Felde vgl. oben S. 195. — Wegnahme von Baumfrüchten im Walde, von Holz zum Opfer, von Gras für die Kühe wird nicht bestraft: insofern ist die Natur frei, Manu VIII, 339, Gautama XII, 28.



nicht bloss das Interesse des Eigenthümers, sondern auch das des Thieres in Betracht kommt<sup>44)</sup>, vergl. Yajñ. II, 225 f., 236; Manu VIII, 297 f., und bezüglich des letzten Punktes Manu XI, 69 f., 109 f., 132 f., Yajñ. III, 269 ff.; Apastamba I, 9, 26; Gautama XXII, 18 f.

Wie bei uns, ist die Sachbeschädigung unter Umständen besonders schwer, wenn es sich um Gegenstände öffentlicher Verehrung handelt; so insbesondere um geheiligte Bäume, Yajñ. II, 228 (S. 124); so bei Bildwerken, öffentlichen Flaggen, Brücken, Manu IX, 285; ja, wer eine öffentliche Mauer oder Graben oder das Thorgatter zerstört, soll verbannt werden, Manu IX, 289.

Raub, also die gewaltsame Wegnahme beweglicher Sachen (Manu VIII, 332), büsst mit Vermögensconfiscation, Verbannung, Brandmarkung, Abschneiden der Hände, ja Tod durch Pfählung, Nārada XIV, 3 ff., 8; Manu IX, 276 (S. 154, 126), oder durch Aufhängen, Brihaspati XXII, 17.

Auch die Verletzung von Vertragspflichten kann mit Verbannung gestraft werden, Brihaspati XVII, 13.

## § 10.

Wie meist auf diesen Kulturstufen, gibt es noch keine allgemeine Strafbestimmungen über Betrug. Hervorgehoben wird der Betrug

1. durch falsches Mass und Gewicht, Yajñ. II, 244 (S. 131), Vischnu V, 122 f.,
2. der Waarenbetrug, insbesondere durch Fälschung von Nahrungs- und Genussmitteln, Yajñ. II, 245, 246 (S. 131), II, 257 (S. 137); Manu IX, 291, und anderen Dingen, Manu IX, 286; Vischnu V, 124; Brihaspati XXII, 7,

---

<sup>44)</sup> Nach Vischnu soll dem Tödter eines Elephanten, eines Pferdes, einer Kuh Hand und Fuss abgehauen werden, Vischnu V, 48; sonst gilt mildere Strafe, ib. V 52 f.

13<sup>45)</sup>, oder durch Vertauschung und Unterschlebung von Waaren, Yajñ. II, 247, 248 (S. 132); endlich Betrug durch Verkauf einer fremden (bereits an einen andern verkauften) Waare, Yajñ. II, 257 (S. 137), oder zweimalige Verpfändung derselben Sache, Vischnu V, 181.

Nichterfüllung des Kaufvertrags, nachdem man den Preis bezogen, ist dem Betrug gleichgestellt, Vischnu V, 127 f., ebenso Nichterfüllung des Dienstvertrags, Vischnu V, 157 f.

Urkundenfälschung wird mit schwerer Geldbusse geahndet, Yajñ. II, 240 (S. 129); auch die Fälschung eines königlichen Briefes, Yajñ. II, 295 (S. 171): das ist eine etwas auffallende Milde; Manu IX, 232 straft mit dem Tode, ebenso Vischnu V, 10.

Falsches Zeugniß führt Vermögensconfiscation herbei, Vischnu V, 179; Manu VIII, 123; Yajñ. II, 81.

Die Münzfälschung wird im allgemeinen nur mit Geldstrafe gesühnt, Yajñ. II, 240 (S. 129), die Fälschung von Gold aber mit Verlust „dreier Glieder“ (Nase, Ohr und Hand) und der höchsten Geldstrafe, Yajñ. II, 297 (S. 171). Hier tritt aber auch Todesstrafe ein, ja in schwersten Fällen selbst die Todesstrafe durch das Instückeschneiden, Manu IX, 292 (S. 172); vgl. auch Manu IX, 258.

Bruch des angelegten Staatssiegels wird mit Geldstrafe geahndet, Vischnu V, 117, ebenso sonstiger Bruch obrigkeitlichen Beschlags, Vischnu V, 130.

So auch die Zerstörung der Grenzmarken, Vischnu V, 172; Yajñ. II, 155; doch kann auch körperliche Strafe eintreten, Manu IX, 291.

## § 11.

Von gemeingefährlichen Vergehungen wird Folgendes erwähnt: Dammbruch wird, zumal wenn eine Frau die Schul-

---

<sup>45)</sup> Vgl. auch Vivāda Cintāmani S. 159, 160, wo in diesem Fall nicht bloss Geldstrafe, sondern verstümmelnde Strafe, wie Abhauen von Nase oder Ohren, bestimmt wird, namentlich bei öfterer Wiederholung.

dige ist, mit Tod bestraft, Yajñ. II, 278 (S. 155)<sup>46)</sup>; Brandstiftung führt zum Verbrennungstod, Yajñ. II, 282 (S. 157), bei einer Frau tritt Tödtung durch Stiere ein, nach vorhergehender grausamer Verstümmelung, Yajñ. II, 279 (S. 157). Hierbei kommt nicht nur die Brandstiftung eines Wohnhauses in Betracht, sondern auch Brandstiftung von Wald und Feld (S. 155)<sup>47)</sup>.

## § 12.

Von Beamtenvergehungen wird die Rechtsbeugung hervorgehoben: der Richter wird hier mit dem Doppelten der in Frage stehenden Busse bestraft, Yajñ. II, 305 (S. 176), oder mit sonstiger Geldstrafe, Manu IX, 234, oder mit Verbannung, Brihaspati XXII, 10<sup>48)</sup>; sodann der Amtsunterschleif (Peculat): er wird arbiträr, auch mit dem Tode gesühnt, (S. 175)<sup>49)</sup>. Wer einen Schuldigen widerrechtlich freilässt, büsst mit hoher Geldbusse, Yajñ. II, 243.

Auch die falsche Erklärung des Münzprüfers, der echte Münzen als falsch und falsche als echt bezeichnet, gehört hierher; er wird mit der höchsten Geldbusse geahndet, Yajñ. II, 241 (S. 203).

---

<sup>46)</sup> Ueberhaupt soll Wassertod oder einfache Todesstrafe eintreten nach Manu IX, 279, Vischnu V, 15.

<sup>47)</sup> In Manu IX, 225 ist auch von Ketzern die Rede, die verbannt werden sollen, vgl. auch Manu II, 11, III, 150, oder mit Geld zu bestrafen sind, Vischnu V, 26. Dagegen wird böser Zauber und Hexerei nur mit Geldstrafe geahndet, Manu IX 290 (nach Brihaspati XXII, 16 mit Verbannung). Auch die falschen Sterndeuter haben zu büßen, Brihaspati XXII, 11. Etwas besonderes ist, dass nach Vischnu V, 152, wer einen Bettelorden verlässt, des Königs Sklave werden soll.

<sup>48)</sup> Auch Rechtsbeugung der Schiedsrichter wird erwähnt, Brihaspati XXII, 15.

<sup>49)</sup> Auch Bestechung und Erpressung durch Beamte wird erwähnt. Die Strafe ist Vermögensconfiscation und Verbannung, Manu VII, 124; IX 231; Yajñ. I, 338; Vischnu V, 180.

## § 13.

Auch einige verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen werden erwähnt; so die Vergehungen gegen die königliche Taxordnung: die Preise für die wichtigsten Waaren werden stets von Zeit zu Zeit vom Könige bestimmt, und wer dagegen verstösst, wird mit Geldstrafe belegt; insbesondere wird auch die Coalition zur unberechtigten Steigerung der Preise auf diese Weise gesühnt, Yajñ. II, 249, 250 (S. 132). Ueber die Festsetzung der Taxen vgl. auch Yajñ. II, 251, Manu VIII, 402 (S. 133).

Die Strafe der Zoll- und Steuerdefraude ist ein Vielfaches, beispielsweise das Achtfache des defraudirten Betrags, Yajñ. II, 262, Manu VIII, 400 (S. 140). Ueber die Feststellung des Zolles vgl. Manu VIII, 398, Yajñ. II, 261, Vivada Cintamani S. 161 f.

Auch Kurpfuscherei wird mit Geldstrafe geahndet, selbst wenn sie an einem Thiere stattfindet. Vergreift sich aber ein Kurpfuscher an einem königlichen Beamten, so ist die Strafe besonders gesteigert, Vischnu V, 175 f., Yajñ. II, 242, Manu IX, 284 (S. 130)<sup>50)</sup>.

Im übrigen hat der König eine freie Befugniss arbiträren Einschreitens auch in andern als den im Gesetz vorgezeichneten Fällen, Vischnu V, 194.

---

<sup>50)</sup> Die Behandlung des Spiels ist bekanntlich verschieden, vgl. Zeitschrift III S. 196 f. Die Rechtsbücher, welche es verbieten, namentlich Manu IX S. 221 f., belegen es mit Strafe: mit körperlicher Strafe und Verbannung. Sonst wird nur das falsche Spiel bestraft, so Yajñ. II, 202 (Brandmarkung und Verbannung), Brihaspati XXVI, 9, Vischnu V, 134 f. (Verlust von Hand oder Finger). Auch Trinker und Verkäufer von berausenden Getränken werden mit körperlicher Strafe und Brandmarkung (mit dem Zeichen einer Weinschenke), letztere auch mit Verbannung bestraft, Vischnu V, 5. Manu IX, 225, 235, 236, 237; Nārada App. 44. Auch die Verunreinigung der öffentlichen Strasse (ausser im Fall der Noth) wird mit kleiner Geldbusse geahndet, Manu IX, 282 f., Vischnu V, 106.

## § 14.

## Anhang: Strafprocess.

Noch einige strafprocessualische Bestimmungen seien erwähnt. Im Allgemeinen ist allerdings zu sagen, dass Straf- und Civilprocess nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, und ich verweise in dieser Beziehung auf mein altindisches Processrecht (1891)<sup>51)</sup>, wobei ich nochmals hervorheben muss, dass, wenn etwa Philologen jene Darstellungen in Betracht ziehen, sie wohl zu erwägen haben, dass die Bestimmungen der Gesetzbücher dort die für den Juristen nöthige Verarbeitung erfahren haben; denn ein fremdes Gesetzbuch ist für uns so lange nichts, als wir es nicht in unser juristisches Denken hineingeleitet haben.

Immerhin seien einige Bemerkungen beigefügt. Das Beweisverfahren ist meist rationell, das Gottesurtheil steht nur aushülfsweise, an letzter Stelle<sup>52)</sup>.

Hauptbeweismittel sind Zeugen; hierbei wird bemerkt, dass die Befragung der Zeugen einzeln erfolgt und dass insbesondere die Befragung von Frauen und von Buhlerinnen als den Zwecken des Strafprocesses förderlich betrachtet wird, nach dem Grundsatz: *Cherchez la femme!* Yajn. II, 280 (S. 156)<sup>53)</sup>.

Der Beweis kann ein unmittelbarer sein; er kann der Beweis einer Indicienthatsache sein. Der Indicienbeweis wird schon so ausführlich erörtert, mit solchem Eindringen in die Einzelheiten, dass die Rechtsbücher wesentlich an die Carolina erinnern. Wie in der Carolina, werden allgemeine und besondere Anzeichen erwähnt; als allgemeine namentlich 1. der Leumund: vor Allem kommen Vorbestrafungen in Betracht, Yajn. II, 266 (S. 145); sodann schlechter Lebenswandel: Spiel, Trunk-

---

<sup>51)</sup> Vgl. namentlich S. 15.

<sup>52)</sup> Indisches Processrecht S. 29 f.

<sup>53)</sup> Sonst soll im Process das Frauenzeugniss vermieden werden, Indisches Processrecht S. 34.

sucht, Yajñ. II, 267 (S. 145), und Umgang mit Dirnen, Yajñ. II, 267, 281 (S. 156), mit Dieben, Brihaspati XXII, 6 und 36, 2. Verleugnung von Kaste und Namen, Yajñ. II, 267 (S. 145), 3. Verkleidung, Yajñ. II, 268 (S. 145), 4. neugieriges Befragen, Yajñ. II, 268 (S. 126), 5. Betretenheit des Beschuldigten und Unsicherheit seiner Angaben, Yajñ. II, 267, Nārada App. 8 f.

Besondere Anzeichen sind: für den Diebstahl 1. Besitz oder Verkauf gestohlener Sachen, Yajñ. II, 266; Nārada XIV, 18, XVIII, 6; Brihaspati XXII, 36 (S. 145); 2. ungewöhnliche Ausgaben, Yajñ. II, 268; Nārada XIV, 18, App. 11 (S. 145). Ebenso werden besondere Anzeichen erwähnt bei Unzucht, Yajñ. II, 283 (S. 158), bei Körperverletzungen, Yajñ. II, 212 (S. 117)<sup>54</sup>), bei Tötungen Brihaspati XXII, 33.

Als Gegenanzeichen wird namentlich des Alibibeweises gedacht (S. 147).

Hervorzuheben ist, dass das Trügerische des Anzeichenbeweises den Hindus sehr wohl zum Bewusstsein gekommen ist (vgl. S. 146); und eine Illustration dessen ist das bekannte indische Schauspiel Mriccakatika.

Andererseits wird die beweisende Kraft des Geständnisses hervorgehoben, Yajñ. II, 283 (S. 158)<sup>55</sup>).

Ueber den Reinigungseid ist bereits in früherer Darstellung gehandelt worden<sup>56</sup>). Von Folterung ist keine Rede.

<sup>54</sup>) Namentlich werden hier die Wunden des Klägers untersucht, und es wird berücksichtigt, dass er sich Verletzungen selbst beigebracht haben kann.

<sup>55</sup>) Um der Sache auf die Spur zu kommen, soll der König an gefährliche Orte Patrouillen ausschicken und sich auch ehemaliger gebesserter Verbrecher als Spionen bedienen und als Agenten, welche ihre ehemaligen Vertrauten hinterführen und ans Licht ziehen sollen, Manu IX, 264 f., 267 f., 298, Nārada XIV, 26.

<sup>56</sup>) Altindisches Processrecht S. 39; Vivāda Cintāmani S. 197.

## V.

# Das Personen- und Familienrecht der Suaheli.

Von

**Richard Niese**, Kammergerichtsreferendar.

### Vorwort.

Das Studium der Arbeiten von Kohler auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft, namentlich derjenigen, welche das Recht der Naturvölker in unseren Schutzgebieten zum Gegenstande haben, in Verbindung mit meinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Sprache der Suaheli, gab mir den Anlass zu der vorliegenden Abhandlung. Eine Schwierigkeit bei der Bearbeitung ergab sich insofern, als mir nur wenig gedrucktes Material zu Gebote stand, und dieses auch nicht immer in allen Punkten zuverlässig war. Wenn ich es trotzdem unternommen habe, das Personen- und Familienrecht der Suaheli zu behandeln, so ist dies mir nur dadurch ermöglicht worden, dass mir von Seiten des derzeitigen Lektors am Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin, Mtoro bin Mwenyi Bakari, der mit Recht zu den gebildetsten und wohlunterrichtetsten Suaheli gezählt wird\*), durch mündliche Auseinandersetzung der einzelnen Rechtsinstitute in reichstem Maasse Unter-

---

\*) Velten, Vorwort zu den Schilderungen der Suaheli von Expeditionen.

stützung zu Theil wurde. Ich spreche ihm hierfür auch an dieser Stelle meinen Dank aus.

Die vorliegende Arbeit will nicht Anspruch auf Erschöpfung und Vollständigkeit des gewählten Stoffes erheben, da es mir nicht gelang, in allen Punkten volle Aufklärung zu erhalten. Hingewiesen mag noch darauf werden, dass sich, da es sich lediglich um Darstellung von Gewohnheitsrecht handelt, Abweichungen je nach der Lage der Gebietstheile, in welchen Suaheli wohnen, finden.

Zur Vergleichung ist in den Anmerkungen häufig auf die entsprechenden Rechtsinstitute des mohammedanischen Rechtes hingewiesen worden.

---

## Einleitung.

### Allgemeines.

#### § 1.

**Abstammung der Suaheli und ihr Verhältniss zu den Arabern<sup>1)</sup>.**

Die Bevölkerung unseres deutschostafrikanischen Schutzgebietes setzt sich aus einer Reihe verschiedenartiger Elemente zusammen, und zwar sind ihrer Herkunft nach vor allen Dingen die eingewanderten und die einheimischen Völker zu unterscheiden. Letztere gehören zu der grossen Völkerfamilie der Bantu, ein Name, welcher dem in allen hierher gehörigen Sprachen in ähnlicher Form sich wiederfindenden Ausdrücke „aban-tu“, „Volk“, „Menschen“ entlehnt ist<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. zu folgendem besonders: Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten Bd. VI S. 69 ff.

<sup>2)</sup> Der Singularis lautet „omu-ntu“, „Mensch“. Im Suaheli heisst das entsprechende Wort, Singularis „m-tu“, Pluralis „wa-tu“. Vgl. auch Anm. 3 S. 69 a. a. O.



Was die fremden Elemente anbelangt, so wanderten, um Handel zu treiben, besonders Araber ein, liessen sich in den Küstengebieten nieder und übten allmählich auf die ganze Entwicklung der eingesessenen Bevölkerung einen grossen Einfluss aus, wenn ihnen auch hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt wurde.

Wie es nicht anders zu erwarten stand und wie die Weltgeschichte unter ähnlichen Verhältnissen es uns so oft zeigt, wenn zwei verschiedene Rassen zusammentreffen, erfolgte auch hier bald eine Kreuzung zwischen Arabern und den Bantunegern, und im Laufe der Jahrhunderte ging daraus ein Mischvolk hervor, das mit dem Namen Suaheli bezeichnet wird. Ursprünglich hiessen so die aus Mombas und der Insel Lamu Eingewanderten, welche jedoch sehr bald vollständig in den Arabern aufgegangen waren.

Die Suaheli haben sich im Laufe der Zeit in den Besitz der ganzen ostafrikanischen Küstenstriche gesetzt und haben eine so gewaltige Bedeutung gewonnen, dass sie heute die ausschlaggebende Rolle in unserem Schutzgebiete spielen.

Das Wort „Suaheli“ ist übrigens arabischen Ursprunges und bedeutet „Küstenbewohner“, eine Bezeichnung, die nicht treffender für dies Volk gewählt werden kann, wenn man in Erwägung zieht, dass lediglich an der Küste sich grössere Ansiedelungen der Suaheli finden<sup>3)</sup>.

Sie stehen in Folge des starken arabischen Einflusses auf einer verhältnissmässig hohen Stufe der Cultur, sind aber heute noch scharf von den Arabern zu scheiden, da sie sich viele Eigenarten bewahrt haben. Ganz besonders herzuheben ist in dieser Beziehung die Sprache der Suaheli, ein überaus wohlklingender und in seinem Bau bewundernswerther Bantudialekt, der nicht nur an der Küste, sondern auch im Innern eine weite Verbreitung gefunden hat; freilich finden sich auch auf

---

<sup>3)</sup> Das Wort „Suaheli“ kommt vom arabischen „sâhil“, Plural: „sawâhil“, die Küste (des Meeres).

diesem Gebiete arabische Einwirkungen, die sich vor Allem darin zeigen, dass der Suaheli beim Schreiben die für seine Sprache an sich sehr wenig geeigneten arabischen Schriftzeichen anwendet, ein Umstand, der es so ausserordentlich schwierig, oft geradezu unmöglich macht, geschriebenes Suaheli lesen zu können<sup>4)</sup>.

## § 2.

### Ursprung und Geltungskraft des Rechtes der Suaheli.

Die in Ostafrika einwandernden Araber verpflanzten natürlich auch den Muhammedanismus an die Stätten ihrer neuen Wirksamkeit, und so kann es nicht Wunder nehmen, dass derselbe unter den Suaheli allenthalben Wurzel gefasst hat; daher sind heute alle Suaheli, wenigstens dem Namen nach, Bekenner des Islam.

Im engsten Zusammenhange hiermit steht, dass auch das mohammedanische Recht sich unter den Suaheli Eingang verschafft und einen bedeutenden Einfluss auf ihre Rechtsanschauungen geübt hat, wenn freilich sich althergebrachte einheimische Rechtssätze vielfach erhalten haben.

Ebenso wie in Rom sich Rechtsschulen bildeten, welche in Bezug auf Rechtssätze verschiedene Anschauungen hegten, so hatten auch die Meinungsverschiedenheiten über Auslegung des Korans, der bekanntlich die Grundlage des mohammedanischen Rechtes bildet, die Spaltung in eine Reihe von Sekten im Gefolge.

Unter den Suaheli haben ganz besonders die schafaitischen Lehren Verbreitung und Befolgung gefunden<sup>5)</sup>.

Allerdings kann davon gar keine Rede sein, dass die Suaheli diesen Rechtssätzen als einem allgemein anerkannten und staatlich sanktionirten Gesetze unterworfen seien. Viel-

<sup>4)</sup> Vgl. Büttner: Suahelischriftstücke S. 152 ff.

<sup>5)</sup> Sachau: Mittheilungen des oriental. Seminars Bd. I S. 6.

mehr ist die Befolgung der reinen schafeitischen Lehren lediglich in das Belieben der Parteien gestellt, so dass sie bei Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Personen keine Anwendung finden. Dies erhellt sofort, wenn man sich vergegenwärtigt, wie der Vorgang bei der Aufnahme des islamitischen Rechtes gewesen ist, der in vieler Hinsicht derjenigen Entwicklung ähnelt, welche bei uns in Deutschland dem römischen Rechte Geltung verschafft hat. Freilich besteht hierbei der grosse Unterschied, dass das römische Recht schliesslich, wenn auch nur als subsidiäre Rechtsquelle und mit erheblichen Veränderungen, in Deutschland allgemein als verbindlich anerkannt wurde, während diess bei dem mohammedanischen Rechte unter den Suaheli keineswegs der Fall ist.

Ostafrika ist von den berühmten Universitäten der Moslem weit entfernt, und so beruhte die Kenntniss des islamitischen Rechtes auf der mündlichen Ueberlieferung der einwandernden Araber. Erst allmählich fanden auch gedruckte Rechtsbücher Eingang, und in dieser Beziehung ist unter den zahlreichen schafeitischen Werken, vor Allem der Minhâg zu nennen<sup>6)</sup>. Seine Kenntniss ist unter den gebildeten Suaheli verbreitet, und sie legen die Vorschriften desselben ihrem Thun und Handeln zu Grunde. In der Hauptsache jedoch weiss die grosse Masse der Suaheli, die weder lesen noch schreiben kann, nur wenig von derartigen Werken; vielmehr huldigen sie denjenigen Rechtsanschauungen, die sich im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse des arabischen Rechtes herausgebildet haben, und die mündlich von Generation zu Generation sich erhalten und fortgepflanzt haben; nirgends ist dieses Recht schriftlich niedergelegt, geniesst aber trotzdem gewohnheitsrechtlich mit gewissen Abweichungen in den einzelnen Bezirken allgemeines Ansehen und wird thatsächlich ausgeübt<sup>7)</sup>.

---

<sup>6)</sup> Sachau: Mittheilungen des oriental. Seminars Bd. I S. 7.

<sup>7)</sup> Es gilt also, wenn bei Vornahme von Rechtsgeschäften nichts

Aus der Fülle des sich bietenden Stoffes sind ganz besonders anziehend die Rechtsanschauungen der Suaheli auf dem Gebiete des Personen- und Familienrechtes, und sie mögen daher Gegenstand der folgenden Abhandlung sein<sup>8)</sup>.

---

## Personen- und Familienrecht.

### Erster Theil.

### Recht der Freien.

#### I. Abschnitt.

#### Ehe.

#### § 3.

#### Rechtliche Natur der Ehe.

Das wichtigste familienrechtliche Institut, die Ehe, hat im Gegensatz zu anderen Bantuvölkern bei den Suaheli bereits eine hohe Entwicklungsstufe angenommen. Die Voraussetzungen der Eheschliessung und der Eheabschluss selbst sind an so viele Förmlichkeiten geknüpft, dass schon daraus zu entnehmen ist, eine wie grosse Bedeutung der Abschluss einer Ehe im Leben des Einzelnen gewonnen hat. Den Haupteinfluss hat zweifellos die mohammedanische Religion auf diesem Gebiet ausgeübt; freilich ist die übereinstimmende Auffassung der Schiiten und Sunniten, bekanntlich der grössten Sekten,

---

ausgemacht ist, örtliches Gewohnheitsrecht. Diesem gehen besondere Parteiabmachungen vor, die entweder für den concreten Fall ausgemacht sind oder darin bestehen, dass die reinen schafeitischen Lehren zur Anwendung kommen sollen. (Vgl. S. 206.)

<sup>8)</sup> Bei der Abhandlung sind hauptsächlich die Gesichtspunkte maassgebend gewesen, deren Erörterung Kohler in seinem „Fragebogen“ S. 427 ff. angeregt hat.

in welche der Islam zerfällt<sup>9)</sup>, von dem Wesen der Ehe nicht in seiner ganzen Bedeutung von den Suaheli erfasst worden. Jene sehen in der Ehe nicht nur „die gesetzlich erlaubte, an bestimmte Voraussetzungen gebundene und mit bestimmten rechtlichen Folgen ausgestattete geschlechtliche Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts“<sup>10)</sup>. Insoweit stimmen auch die Suaheli mit ihrer Auffassung von der Ehe überein. Während aber neben dieser rechtlichen Natur auch die sittliche, religiöse Seite der Ehe von allen islamitischen Sekten betont wird, so wird im Gegensatz hierzu bei den Suaheli die Ehe hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte des Kaufes betrachtet. Vom mohammedanischen Standpunkt aus wäre es unrichtig, wenn man die Eheschliessung als Abschluss eines Kaufvertrages auffassen würde, wenn freilich das Gegentheil noch heute vielfach behauptet wird<sup>11)</sup>.

Die ursprüngliche Form der Ehe war wohl allerdings wie bei allen Völkern, so auch bei den Arabern, die Raub- und dann die Kaufehe<sup>12)</sup>. Allmählich aber kam letztere Form ab; der Preis, welcher gezahlt wurde, ward zum Scheinpreis, oder er wurde an die Frau selbst gezahlt und diente dieser nach dem Tode des Mannes zur Wittwenversorgung. Diese Entwicklung, welche wir im alten deutschen Rechte finden, vollzog sich auch bei den Arabern, so dass im Koran gar keine Rede mehr von einer Kaufehe sein kann<sup>13)</sup>.

Anders verhält es sich allerdings bei den Suaheli, wenn sie auch, wie schon oben angedeutet ist, dem Namen nach Mohammedaner sind<sup>14)</sup>. Sie fassen noch heute die Eheschliessung als Kauf auf. Der Preis, welcher für das Mädchen gezahlt

<sup>9)</sup> Hoogerwoerd S. 13, 21.

<sup>10)</sup> Hoogerwoerd S. 33.

<sup>11)</sup> Vgl. Hoogerwoerd S. 38, 39 und die dort angeführten Schriftsteller.

<sup>12)</sup> Hoogerwoerd S. 40.

<sup>13)</sup> Hoogerwoerd S. 35, 40 ff.

<sup>14)</sup> Vgl. oben S. 206.

wird, ist kein blosser Scheinpreis, sondern ein wahrer Preis, welcher in der Hauptsache dem Vater des Mädchens zu gute kommt<sup>15)</sup>. Während der Koran sich bereits auf einer weiteren Entwicklungsstufe befindet, ist der Suaheli noch bei dem Frauenkauf<sup>16)</sup> stehen geblieben, und dies ist die einzige Eheform, welche sich bei ihnen findet.

Der Frauenraub, welcher sich noch heute vielfach bei Negervölkern findet, gehört allerdings auch bei den Suaheli einer vergangenen Periode an.

#### § 4.

#### Vielweiberei. Ehehindernisse.

Die Suaheli haben wie alle Mohammedaner Vielweiberei. Jeder kann jedoch nicht eine beliebige Anzahl von Frauen ehelichen, sondern es ist durch den Koran eine bestimmte Grenze festgesetzt, welche allgemein als verbindlich angesehen wird. Ein freier Mann darf höchstens vier Frauen heirathen, eine Zahl, welche Mohammed selbst bestimmt hat<sup>17)</sup>, während ein Sklave nicht mehr als zwei ehelichen soll. Freilich kann diese Bestimmung dadurch umgangen werden, dass man sich neben den legitimen Ehefrauen Nebenfrauen hält, deren Zahl eine unbeschränkte ist<sup>18)</sup>.

Nicht kommt es hingegen vor, dass eine Gruppe von Männern eine Gruppe von Frauen heirathet, oder dass eine Frau gleichzeitig mehrere Männer hat.

Was die Grenzen anbelangt, innerhalb deren der Suaheli sich eine Frau auswählen kann, so sind dieselben überaus weite. Er kann eine Frau aus einer fremden Familie, ja aus

<sup>15)</sup> Velten, Sitten der Suaheli S. 60.

<sup>16)</sup> Vgl. auch Kohler, Negerrecht, S. 432 ff.

<sup>17)</sup> Koran Sure IV. „... Nehmet nach Gutbefinden nur eine, zwei, drei, höchstens vier Frauen.“ Vgl. auch Hoogerwoerd S. 54. Vgl. Kohler, Islam. Recht S. 34.

<sup>18)</sup> Vgl. Velten, a. a. O. S. 62.

einem fremden Stamme heirathen, und diese Exogamie bildet den Regelfall. Es steht ihm aber auch nichts im Wege, sich eine Gattin in seiner eigenen Verwandtschaft zu suchen. Die Grenze, innerhalb deren die Endogamie noch gestattet ist, besteht darin, dass höchstens Verwandte vierten Grades einander heirathen dürfen, so dass also der Cousin seine Cousine als Frau heimführen darf. Eine nähere Verwandtschaft schliesst die Eingehung einer Ehe unter den betreffenden Personen aus<sup>19)</sup>.

Eine gewisse Beschränkung in der Wahl der Frau ist insofern vorhanden, als ein Freier nicht eine Sklavin zu seiner Frau erheben soll, ebenso wie ein Sklave keine Freie heirathen darf. Im Uebrigen ist freie Wahl gestattet, wenn freilich thatsächlich selten jemand eine Frau heirathet, deren Familie einem niederen Stande als er selbst angehört<sup>20)</sup>. Sind mehrere Brüder vorhanden, so steht dem nichts im Wege, dass der jüngere Bruder zuerst sich verehelicht; es herrscht nicht die Anschauung, dass der Erstgeborene etwa ein besonderes Recht darauf hat, sich zuerst zu verheirathen und zu verlangen, dass seine jüngeren Brüder mit ihrer Verehelichung so lange warten, bis er selbst eine Frau heimgeführt hat. Ebenso ist es statt- haft, dass unter mehreren Schwestern die jüngere zuerst ver- heirathet wird<sup>21)</sup>.

## § 5.

### Verlöbniss.

Hat der junge Suaheli etwa ein Alter von 15 Jahren er- reicht, so denkt der Vater daran, seinem Sohne eine Frau zu verschaffen<sup>22)</sup>. Zu diesem Zwecke begiebt er sich zu einem

<sup>19)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari: vgl. auch Sachau, Moham. Recht S. 7 § 11. Kohler, islam. Recht S. 35 ff., Kohler, Negerrecht S. 432, § 8.

<sup>20)</sup> Velten a. a. O. S. 60.

<sup>21)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

<sup>22)</sup> Vgl. zu Folgendem Velten, a. a. O. S. 60 ff.

Vater, der ihm als Schwiegervater seines Sohnes recht ist, und der Töchter im Alter von 14 bis 15 Jahren besitzt, und verhandelt mit ihm darüber, ob er gewillt sei, eine seiner Töchter seinem Sohne zur Frau zu geben. Der Sohn hat hierbei dem Vater zu gehorchen und kann sich nicht etwa selbständig mit dem Vater des Mädchens in Verbindung setzen; auch das Mädchen wird nicht gefragt. Ihr Vater holt sich vielmehr Rath bei der Mutter des zu verheirathenden Kindes und bei den übrigen Familienmitgliedern, ob ihnen der Freier genehm sei oder nicht; allerdings hat diese Befragung nicht die Bedeutung, dass der Vater im Falle eines ablehnenden Bescheides hieran gebunden ist, er kann vielmehr trotzdem dem Freier seine Tochter zur Frau geben, da er unumschränkte Gewalt über sein Kind hat. Wenn nun beide Väter darin übereinstimmen, dass ihre Kinder einander heirathen sollen, so bezahlt der Vater des Sohnes demjenigen des Mädchens einen angemessenen Kaufpreis — Kilemba<sup>23)</sup> — der, je nach dem Reichthum und dem Ansehen, das der Vater des Mädchens genießt, zwischen 40 und 75 Rupie beträgt<sup>24)</sup>. Der Vater behält aber nicht den ganzen Kaufpreis, sondern dieser wird, wenn z. B. 50 Rupie ausgemacht sind, etwa in folgender Weise vertheilt: 30 Rupie bekommt der Vater, 16 Rupie die Mutter, je 2 Rupie der Grossvater väterlicherseits und der Grossvater mütterlicherseits<sup>25)</sup>.

Erst wenn der Suaheli ungefähr 20 Jahre alt geworden ist<sup>26)</sup>, ein Alter, welches unserer Grossjährigkeit entspricht, kann er in eigener Person, ohne dass es der Mitwirkung seines Vaters bedarf, sich frei ein Mädchen zur Frau wählen. Das

<sup>23)</sup> „Kilemba“ bedeutet eigentlich „Turban“.

<sup>24)</sup> Etwa 60 und 100 Mark.

<sup>25)</sup> Eine Beurkundung dieses Rechtsgeschäftes findet nach Mtoro bin Mwenyi Bakari nicht statt.

<sup>26)</sup> Bemerkt sei hierbei, dass eine bestimmte Altersgrenze nicht festgesetzt ist, weil selten ein Suaheli sein genaues Alter angeben kann; denn es finden keinerlei Aufzeichnungen über die Geburt eines Kindes statt.



Mädchen ist allerdings stets an den Willen ihres Vaters gebunden, so dass es nicht darauf ankommt, ob sie selber mit der beabsichtigten Heirath einverstanden ist oder nicht.

Ist der Vater gestorben, so ist der väterliche Grossvater berechtigt, das Mädchen zur Heirath zu zwingen. Lebt derselbe auch nicht mehr, so übernimmt der Bruder des Vaters oder die Mutter die Stelle des Muntwaltes; sie dürfen aber nur mit Einwilligung der nächsten Verwandten und vor allem des Mädchens selbst dem Freier auf seine Werbung eine zustimmende Antwort ertheilen. Für den Fall, dass auch diese Personen nicht vorhanden sind, hat das Mädchen ganz allein darüber zu entscheiden, ob sie ihrem Bewerber die Hand zur Ehe reichen will oder nicht. Ein Kaufpreis wird in diesem Falle nicht bezahlt. Allmählich hat sich im Laufe der Zeit der Brauch ausgebildet, dass dann beide Theile den deutschen Richter um seine Mitwirkung angehen, so dass der Freier das Mädchen gewissermaassen aus der Hand jenes empfängt<sup>27)</sup>.

Andererseits kommt es nicht selten vor, dass bereits vor der Geburt der Kinder die Väter unter einander abmachen, dass für den Fall, dass der eine von ihnen eine Tochter, der andere einen Sohn bekommt, diese einander heirathen sollten, wenn sie ungefähr 15 Jahre alt geworden sind. Häufiger wird eine solche Verabredung freilich erst getroffen, wenn beide Kinder wirklich zur Welt gekommen sind<sup>28)</sup>. Die Kinder sind an dieses Uebereinkommen der Eltern gebunden; ebenso können letztere nicht ohne triftigen Grund ihren Entschluss wieder aufheben. Ein solcher Grund liegt besonders dann vor, wenn nach erlangter Heirathsfähigkeit der Kinder die Eltern sich über den Kaufpreis für das Mädchen nicht einigen können.

---

<sup>27)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari. Die Mitwirkung des deutschen Richters wird freilich nur in Anspruch genommen, wenn derselbe leicht erreichbar ist und in dieser Hinsicht Entgegenkommen zeigt.

<sup>28)</sup> Dieser Brauch der Kinderverlobung besteht vielfach in mohammedanischen Ländern. Vgl. Sachau, Mohammed. Recht S. 35 Note 1; vgl. auch Kohler, Negerrecht S. 435.

Mit der Hingabe des Kaufpreises und dessen Annahme sind die jungen Leute gewissermaassen „verlobt“. Denn vollständig gebunden sind sie damit noch nicht; es kann die Verlobung sowohl von dem Vater des Sohnes als auch von dem der Tochter wieder rückgängig gemacht werden, oder die Verlobten sind selber dazu berechtigt, wenn sie gewaltfrei sind; thatsächlich besteht aber eine natürliche Verbindlichkeit, die Ehe auch wirklich einzugehen. Ein Rücktritt kommt in Folge dessen sehr selten vor, und man würde dadurch seinem Rufe und seinem Ansehen in den Augen der übrigen Bewohner seiner Ortschaft erheblich schaden<sup>29)</sup>.

Der Kaufpreis für das Mädchen besteht lediglich in Geld, nicht in der Hingabe von Waaren<sup>30)</sup>; auch ein Austausch von Frauen zwischen Ehemännern findet nicht statt. Entsprechend der Thatsache, dass allein baares Geld bei dem Kaufe von Seiten des Vaters des Mädchens angenommen wird, kann der Freier, der vielleicht arm ist, auch nicht sich in den Dienst des Vaters stellen, um dadurch den Preis gewissermaassen abzuverdienen. Die einzige Möglichkeit ist, dass, wenn ein für den Freier unerschwinglicher Preis gefordert wird, ein älterer Freund desselben oder, wenn der Vater für seinen Sohn wirbt, ein Freund jenes sich zu dem Vater des Mädchens begiebt, und dort unter dem Gesichtspunkte, dass die Tochter einen überaus tüchtigen und redlichen Mann bekäme, etwas von dem Kaufpreis herabzuhandeln sucht<sup>31)</sup>. Wird der verlangte Preis nicht bezahlt, so kommt dementsprechend eine Verlobung nicht zu Stande, auch wenn der junge Mann als Schwiegersohn an sich sehr erwünscht wäre.

---

<sup>29)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

<sup>30)</sup> Ausser dem Gelde hingegebene Waaren bilden nicht Bestandtheil des Kaufpreises, sondern sie werden als Geschenk hinzugefügt. Vgl. auch Kohler, a. a. O. S. 436 ff.

<sup>31)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

## § 6.

## Eingehung der Ehe.

Wenn die Verlobung zu Stande gekommen ist, setzt der Vater einen bestimmten Tag zur Hochzeit fest, nachdem er sich hierüber mit seinem zukünftigen Schwiegersohn ins Einvernehmen gesetzt hat<sup>32)</sup>. Mannigfaltig sind die Feierlichkeiten, welche bei der Eingehung der Ehe stattfinden. Am Hochzeitstage findet zunächst ein Akt statt, der mit unserer standesamtlichen Eheschliessung verglichen werden kann. Es versammeln sich der Vater der Braut, der Bräutigam, einige ihrer Freunde und der Lehrer, „Mwaallim“<sup>33)</sup>, feierlich in einem Gemache des Elternhauses des verlobten Mädchens, die Braut selbst ist nicht zugegen. Der Vater erklärt dem Mwaallim dreimal, dass er seine Tochter mit dem anwesenden jungen Manne verheirathen wolle, und dann fragt der Mwaallim seinerseits den Bräutigam, ob er gewillt sei, das junge Mädchen zu ehelichen. Auf die bejahende Antwort begiebt sich der Mwaallim zur Braut und theilt ihr mit, dass sie nunmehr die Ehe eingehen solle; dann tritt er in die Empfangshalle vor dem Hause, liest dort eine Stelle aus dem Koran vor, welcher alle Anwesenden andächtig lauschen. Mit Beendigung dieser Ceremonien gilt die Ehe als geschlossen.

Der junge Ehemann vertheilt darauf Geld unter die vor dem Hause sich aufhaltenden Frauen und Mädchen, da ihm erst dann der Eintritt in das Gemach seiner Frau gestattet wird, welche gleichfalls erst nach Empfang einiger Geldstücke zum Sprechen zu bewegen ist<sup>34)</sup>.

<sup>32)</sup> Vgl. zu Folgendem Velten a. a. O. S. 61; Eberstein S. 181 f.

<sup>33)</sup> Näheres über die Stellung und Thätigkeit des Mwaallim siehe Velten, Sitten der Suaheli S. 58 f.

<sup>34)</sup> Die Ceremonien sind je nach dem Orte der Eheschliessung und dem Stande, welchem die Eheschliessenden angehören, verschieden. Oben sind nur die hauptsächlichen Vorgänge geschildert. Vgl. auch: Velten, a. a. O. S. 61 ff. Eberstein, Rechtsanschauungen S. 181.

Während bei uns der Standesbeamte nothwendigerweise zur gültigen Eheschliessung zugezogen werden muss, braucht der Mwaallim nicht zugegen zu sein, was vor allen Dingen dann vorkommt, wenn an dem betreffenden Orte ein Mwaallim nicht vorhanden ist. Dieser übt im Uebrigen gleichzeitig auch eine priesterliche Function aus, da das Koranlesen einen wichtigen Bestandtheil seiner Mitwirkung bei der Eheschliessung bildet.

Es besteht die Sitte, dass die Frau noch sieben Tage nach der Hochzeit im Hause ihrer Eltern verbleibt und erst am achten dasselbe verlässt. Trotzdem enthalten sich die Eheleute während dieser Zeit nicht des ehelichen Umganges.

Während jener sieben Tage werden von dem Schwiegervater grosse Festlichkeiten in seinem Hause veranstaltet, bei welchen sich die Betheiligten möglichst durch Spiel, Gesang und Tanz zu erfreuen suchen, auch für das leibliche Wohl wird in ausgiebigster Weise gesorgt. Während der junge Ehemann sich an diesen Feierlichkeiten betheiliget, darf die Frau nicht an ihnen theilnehmen, sondern sie muss während dieser ganzen Zeit im ehelichen Gemache bleiben. Am achten Tage bittet der Schwiegersohn seinen Schwiegervater, ihm nunmehr zu erlauben, sein eigenes Haus beziehen zu dürfen; unter Gesang und Tanz werden die jungen Eheleute von den Freunden dorthin geleitet. Am Bestimmungsorte angekommen, wird ein grosses Festessen veranstaltet, mit dem das Ende der Hochzeitsfeierlichkeiten erreicht ist<sup>35)</sup>.

## § 7.

### Morgengabe.

Eine Aussteuer bringt die Frau nicht in die Ehe mit, selbst wenn ihr Vater sehr reich ist; das einzige, was sie von

---

<sup>35)</sup> Vgl. hierzu Velten, a. a. O. S. 61. Dort ist angegeben, dass bereits am 7. Tage die jungen Eheleute das elterliche Haus verlassen. Dafür dass dies erst am 8. Tage geschieht, ist Eberstein a. a. O. S. 181 und Mtoro bin Mwenyi Bakari.

ihm erhält, sind Hausgeräte, Kleider, Schmuckgegenstände und sonstige zu ihrem persönlichen Gebrauche dienende Gegenstände; zur Bedienung giebt der Vater seiner Tochter einige Sklavenmädchen, sofern er wohlhabend ist<sup>36)</sup>.

Der Mann hingegen giebt seiner Frau eine Morgengabe, „mahari“, deren Höhe meist gleich bei den Verhandlungen über den Kaufpreis des Mädchens festgesetzt wird und gewöhnlich mehr als dieser beträgt<sup>37)</sup>. Ueber die versprochene Morgengabe wird, sofern sie nicht gleich bei der Zahlung des Kaufpreises oder gleich bei der Eingehung der Ehe selbst gezahlt wird, was übrigens selten geschieht, von dem Ehemann ein Schuldschein, „khatti ya mahari“, ausgestellt und von zwei Zeugen unterschrieben<sup>38)</sup>. Ein solcher lautet z. B. folgendermaassen<sup>39)</sup>:

Bismi 'llah irrahman irrahim<sup>40)</sup>.

Im Namen Allahs, des barmherzigen Erbarmers.<sup>41)</sup>

Khatti yangu.

Dies ist eine von mir ausgestellte Urkunde.

Mimi Mwenyi Rajab bin Haji  
namwandikia mke wangu Mwana  
Fatuma binti Mwenyi Rashidi:

Ich Mwenyi Rajab, Sohn des  
Haji, erkläre schriftlich meiner Frau  
Mwana Fatuma, der Tochter des  
Mwenyi Rashid:

Nina deni mahari reali themani;  
nimempa shamba rahani.

Ich schulde ihr als Morgengabe  
eine Summe von 80 Thalern und

<sup>36)</sup> Vgl. hierzu Velten, a. a. O. S. 62. Eberstein a. a. O. S. 182.

<sup>37)</sup> Vgl. Sachau, a. a. O. S. 9 § 15 ff.

<sup>38)</sup> Vgl. Eberstein a. a. O. S. 181, Nr. a.

<sup>39)</sup> Diese, wie folgende Urkunden sind arabisch geschriebene Originalurkunden, welche mir von Mtoro bin Mwenyi Bakari überlassen sind. Ich füge sie in lateinischer Umschrift und freier deutscher Uebersetzung bei.

<sup>40)</sup> „Bism illah“ ist ebenfalls eine übliche Transcription. Vgl. z. B. Büttner, Suahelischriftstücke S. 171.

<sup>41)</sup> Andere übliche Uebersetzungen sind: „Im Namen Gottes, des Gnädigen, des Barmherzigen“, vgl. z. B. Büttner, a. a. O. S. 171: „Im Namen Gottes, des Allbarmherzigen“ u. a.

Sina mudda mimi naye, illa nipa-  
tapo, nimpe haqi yake.

Naye amerithi.

Shahid:

Seliman bin Thani, wathalika  
Abdurrahmani bin Hassan.

Wa katabahu mwallim Ahmed  
bin Isa.

Bitarikh ramathan 12 fi sene 1319.

verpfände ihr dafür eine Pflanzung.  
Ich habe keine Frist mit ihr ver-  
einbart, (wann die Schuld fällig  
sein soll). Aber für den Fall, dass  
ich baares Geld bekomme, will ich  
ihr die geschuldete Summe geben.  
Sie hat sich damit einverstanden  
erklärt.

Zeugen dieser Beurkundung  
sind:

Seliman, Sohn des Thani, ferner  
Abdurrahman, Sohn des Hassan.<sup>42)</sup>

Schreiber der Urkunde ist der  
Lehrer Ahmed, Sohn des Isa.<sup>43)</sup>

Der Tag der Ausstellung ist der  
12 Ramathan 1319.<sup>44)</sup>

## § 8.

### Rechtliche Stellung der Frau während der Ehe.

Die Frau ist verpflichtet, dem Mann an seinen Wohnsitz zu folgen, wenn sie auch, sofern ihr Mann vermögend ist, ein besonderes Haus bezieht.

Hat der Ehemann mehrere Frauen, so leben sie getrennt von einander, gewöhnlich sogar in verschiedenen Häusern. Daher kann auch von einer gemeinsamen Wirthschaft und einem gemeinsamen Haushalt gar keine Rede sein<sup>45)</sup>.

Besondere Vorrechte, etwa derart, dass die eine Frau als Hauptfrau gilt, so dass die übrigen ihr zu gehorchen haben, giebt es nicht. Alle Frauen geniessen vielmehr dieselben

<sup>42)</sup> An dieser Stelle stehen die Zeugenunterschriften.

<sup>43)</sup> Da die meisten Suaheli nicht selbst schreiben können, wird als Schreiber ein mit dieser Kunst vertrauter Mann zugezogen. Dies können besonders die Mwaallim.

<sup>44)</sup> Es ist das mohammedanische Jahr gemeint. Das Jahr 1319 entspricht unserem 1901. Vgl. dazu Büttner, Suahelischriftstücke S. 180.

<sup>45)</sup> Velten, a. a. O. S. 63.

Rechte, wenn natürlich auch thatsächlich der Ehemann die eine Frau mehr als die andere bevorzugen und auszeichnen wird<sup>46)</sup>).

Die Frau hat dem Mann in allen Stücken zu gehorchen und seine Befehle auszuführen; nicht darf jedoch der Ehemann die Frau verkaufen, verpfänden oder sonstige Verfügungen über sie treffen, die er über Sachen anordnen kann. Er hat vielmehr die Frau gut zu behandeln und ihr einen seiner Stellung angemessenen Unterhalt zu gewähren<sup>47)</sup>.

Die Frau besitzt an sich kein eigenes Vermögen, wenn sie in die Ehe eintritt; nur die Gegenstände, welche sie von ihrem Vater zum persönlichen Gebrauche erhalten hat, gehören ihr. Sie kann aber während der Ehe Vermögen, insbesondere durch Erbgang oder durch eine Verfügung von Todes wegen erwerben; derartiges Gut wird Eigenthum der Frau, und wenn sie will, kann sie ihren Mann von der Verfügung hierüber ausschliessen, so dass in diesem Falle getrennte Güterverwaltung herrscht. Diese Gütertrennung findet sich jedoch nur in Ausnahmefällen. Bei weitem die Regel ist es, dass die Frau, wenn ihr etwas zugewendet wird, dieses dem Manne übergibt mit der Maassgabe, entweder, dass er berechtigt ist, damit nach Belieben zu verfügen, oder dass er nur die Nutzniessung hat und nach Auflösung der Ehe der Frau zur Herausgabe verpflichtet ist<sup>48)</sup>.

## § 9.

### Scheidung der Ehe.

Die Scheidung der Ehe — talâk genannt — kann erfolgen, wenn die Gatten sich hierüber einig sind und einen diesbezüglichen Entschluss gefasst haben; die Eheleute gehen aus einander und es bedarf keiner besonderen Form.

<sup>46)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari. Vgl. Sachau a. a. O. S. 10, § 21.

<sup>47)</sup> Vgl. Velten, a. a. O. S. 62. Eberstein a. a. O. S. 182.

<sup>48)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

Der Mann hat aber auch das Recht, unabhängig von dem Willen seiner Frau die Ehe zu trennen. Ebenso wie in Rom die Ehescheidung in das Belieben des Mannes gestellt war, ist auch bei den Suaheli der Ehemann nicht an bestimmte Gründe gebunden; es genügt, wenn ihm seine Frau nicht mehr gefällt<sup>49)</sup>.

Die Frau hingegen kann nicht einseitig die Scheidung von ihrem Mann verlangen<sup>50)</sup>. Die einzige Möglichkeit, von ihrem Mann loszukommen, besteht darin, dass die Frau ihren Mann auffordert, eine Summe zu nennen, mit deren Hingabe er sie freiwillig ihren Weg gehen lassen wolle. Der Mann ist nicht verpflichtet, darauf einzugehen, vielmehr, wenn er seine Frau gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme ziehen lassen will, so ist dies sein guter Wille<sup>51)</sup>. Juristisch betrachtet, macht die Ehefrau ihrem Ehemann eine Aufforderung zur Offerte des Inhalts, sie aus ihren Verpflichtungen zu entlassen; der Ehemann giebt die Offerte ab, wenn er eine bestimmte Summe nennt, gegen deren Hingabe er seine Rechte auf sie aufgeben will. Mit der Zahlung des Geldes wird das Geschäft perfekt; die Frau kauft sich damit von allen ihren Verbindlichkeiten dem Mann gegenüber los<sup>52)</sup>. Wird die Frau von ihrem Mann schlecht behandelt oder sorgt er nicht für ihren Unterhalt, so kann sie zum Richter gehen, um ihren Ehemann zu verklagen. Der Richter ladet beide Theile und legt dem Beklagten nahe, seiner Frau freundlicher gegenüber-

---

<sup>49)</sup> Vgl. Eberstein S. 182. Velten, Sitten der Suaheli S. 63. Vgl. auch Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 49 ff.

<sup>50)</sup> Dass die Frau in gewissen Fällen das Recht hat, Trennung von ihrem Manne zu verlangen, ist nicht allgemeines Suahelirecht. Vgl. Eberstein S. 182, 183.

<sup>51)</sup> Vgl. Velten a. a. O. S. 64. Vgl. auch Sachau a. a. O. S. 10 § 26 f.

<sup>52)</sup> Es ist die arabische Khula (Scheidung); die Gabe der Frau kann besonders im Verzicht auf das Mahari bestehen. Vgl. Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 58.



zutreten oder in die Ehescheidung einzuwilligen. Dieser Richterspruch hat aber keinerlei rechtliche Bedeutung, wenn der Mann nicht will, braucht er seine Frau nicht freizugeben<sup>53)</sup>.

Der Form, in welcher ein Mann seiner Frau zu erkennen giebt, dass er sich von ihr scheiden wolle, ist Genüge geschehen, wenn er zu ihr die Worte sagt: „Nimekuacha,“ „Ich habe dich verlassen,“ oder „nimekotalik, si mke wangu,“ „Ich scheide mich von dir, du bist nicht mehr meine Frau“<sup>54)</sup>. Nach diesen Worten kann sich der Mann drei Monate und zehn Tage überlegen, ob er wirklich sich von seiner Frau trennen will; die Frau muss diesen Zeitraum abwarten, bevor sie von ihrem Mann fortgehen darf. Hat der Mann nach Ablauf der Frist seine Worte nicht widerrufen und wiederholt er jene Worte, dann ist damit die Scheidung wirksam geworden<sup>55)</sup>. Diese Wirkung tritt sofort ein, wenn der Mann die die Scheidung aussprechenden Worte sogleich dreimal ausruft, sofern es sich um einen Freien handelt, bei einem Sklaven genügt eine einmalige Wiederholung<sup>56)</sup>.

Ueber die Scheidung wird eine Urkunde aufgenommen — „khatti ya taláka“, „Ehescheidungsbrief“, — welcher z. B. folgenden Inhalt hat:

Bismi 'llah irrahman irrahim.<sup>57)</sup> Im Namen Allahs, des barmherzigen Erbarmers.

Mimi Mwenyi Kondo wadi Ich Mwenyi Kondo, Sohn des  
Mwenyi Mku, nimeandika taláqa Mwenyi Mku, habe der Maangaza,

<sup>53)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari. Er verneint ganz entschieden, dass eine Scheidung von der Frau erzwungen werden könne. Das Gegentheil behauptet: Eberstein S. 182 unten.

<sup>54)</sup> Dies genügt. So Mtoro Bakari; vgl. auch Velten a. a. O. S. 66.

<sup>55)</sup> Es ist die 3monatliche arabische 'iddafrist, innerhalb welcher der Mann die geschiedene Frau wieder zu sich nehmen kann — rijá. Vgl. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 49 f.

<sup>56)</sup> Auch dies ist arabisches Recht, vgl. Kohler a. a. O. S. 50 f.

<sup>57)</sup> Diese Formel ist die gewöhnliche Ueberschrift einer Urkunde.

juu ya Maangaza binti Mwenyi Majid.

Pindi iwapo ameburai mahari, yaliyo katika shingo yangu nami nimemwacha talâqa tatu, si mke wangu.

Ameshuhudia:

Salim bin Hassan wathalika  
Khatibu bin Mwenyi Kambi.

Wakatabahu mwallimu Ali bin  
Mwenyi Amiri kwa amri yake.

Bitarikh thilhaje 19 fi sene 1319.

Tochter des Mwenyi Majid, die Scheidung schriftlich gegeben.

Falls sie auf ihre Morgengabe, welche ich ihr schuldig bin, verzichtet, so habe ich ihr damit die Scheidung dreimal zukommen lassen, dann ist sie nicht mehr meine Frau.

Zeugen dieser Beurkundung sind Salim, der Sohn des Hassan, ferner Khatibu, der Sohn des Mwenyi Kambi.

Schreiber der Urkunde ist der Lehrer Ali, der Sohn des Mwenyi Amiri, auf Befehl des Mwenyi Kondo.

Der Tag der Ausstellung ist der 19. Thilhaje 1319.

## § 10.

### Rechtliche Stellung der Frau nach Auflösung der Ehe.

Von den rechtlichen Wirkungen, welche die Ehescheidung im Gefolge hat, ist besonders hervorzuheben, dass der Mann dazu verpflichtet ist, der Frau die bei Eingehung der Ehe versprochene Morgengabe zu gewähren. Allerdings kann die Frau darauf verzichten, und es kann besonders ausbedungen werden, dass die Frau keinerlei Ansprüche gegen ihren Mann erhebt.

Im Uebrigen kann die Frau die ihr gehörigen Sachen aussondern und mit sich nehmen<sup>58)</sup>.

Sachen, die beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehören, müssen getheilt und der Frau die Hälfte herausgegeben werden. Leugnet der Mann, so muss die Frau die Wahrheit ihrer gegen- theiligen Behauptung dadurch erhärten, dass sie einen ein-

<sup>58)</sup> Vgl. hierzu und zu Folgendem Velten, a. a. O. S. 63 ff.; Eberstein S. 183.

wandfreien Zeugen für die Wahrheit ihrer Angaben ausfindig macht. Gelingt ihr dieser Beweisantritt, so hat der Richter den Ehemann zur Theilung aufzufordern. Kann die Frau keinen Zeugen namhaft machen, so hat der Mann einen Eid des Inhalts zu leisten, dass ihm die Sachen allein gehören; in diesem Falle erhält die Frau nichts. Schwört der Mann nicht, so hat die Frau ihre Aussage zu beschwören und erhält dann den von ihr geforderten Theil. Schwört auch die Frau nicht, behält der Mann die Sachen vollständig<sup>59)</sup>.

Haben die geschiedenen Eheleute gemeinschaftliche Kinder, so ist zwischen letzteren nach ihrem Alter zu unterscheiden. Kinder etwa bis zum siebenten Lebensjahre hat die Mutter zu erziehen, für ihren Unterhalt hat aber der Vater zu sorgen<sup>60)</sup>. Will die Frau nicht unentgeltlich die Fürsorge der Kinder übernehmen, so hat der Mann ihr eine entsprechende Vergütung für ihre Mühewaltung zu gewähren. Mit der Erreichung des siebenten Lebensjahres kann sich das Kind selbst entscheiden, ob es lieber beim Vater oder bei der Mutter wohnen wolle<sup>61)</sup>. Will es bei der Mutter bleiben, so darf der Vater sich nicht etwa mit Gewalt des Kindes bemächtigen.

Lässt der Mann sich von seiner Frau scheiden, so kann er die Bedingung daran knüpfen, dass sie einen anderen bestimmten Mann nicht heirathen dürfe; dies wird er nur dann thun, wenn er seine Frau im Verdacht hat, dass sie zusammen

---

<sup>59)</sup> Dies ist natürlich nur insofern gültig, als richterliche Hülfe in Anspruch genommen wird, und beide Theile sich dem Ausspruch des Richters unterwerfen. Fügt sich der Mann dem Richterspruche nicht, so ist die geschiedene Frau bezüglich der Herausgabe ihres Vermögens von der Willkür des früheren Mannes abhängig. Thatächlich wird es selten vorkommen, dass der Mann seiner geschiedenen Frau ihr Vermögen vorenthält, da er dadurch in seinem Ansehen erheblich geschädigt würde.

<sup>60)</sup> Arabisches Recht, vgl. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 71.

<sup>61)</sup> Dieses Wahlrecht ist Schafitische Eigenheit, vgl. Kohler a. a. O. S. 71.

mit jenem Mann ihn hintergangen habe. Heirathet letzterer diese Frau dennoch, so kann er sich durch einen Reinigungseid, welcher vor dem Richter abgelegt wird, von jenem Verdacht befreien.

Die geschiedene Frau muss, bevor sie eine zweite Ehe eingeht, eine Wartefrist von drei Monaten innehalten<sup>62)</sup>, und ausserdem bedarf sie dazu der Erlaubniss ihres früheren Mannes, welche jedoch nicht ohne Grund verweigert werden kann. Beachtet die Frau diese Vorschriften nicht, so hat sie sowohl wie ihr derzeitiger Mann sich vor dem Richter zu verantworten.

## § 11.

### Rechtliche Stellung der Wittwe.

Ist der Mann gestorben, so haben die Erben keinerlei Anrecht auf die Wittwe; insbesondere hat keiner von ihnen ein Recht darauf, zu verlangen, dass sie ihn heirathe. Freilich ist es im Uebrigen der Wittwe selbst unbenommen, eine neue Ehe nach Ablauf einer bestimmten Frist einzugehen. Diese Wartezeit beträgt vier Monate und zehn Tage<sup>63)</sup> und der Gesichtspunkt, welcher hierbei maassgebend ist, ist derselbe, welcher bei uns den Frauen verbietet, nach Auflösung der alten Ehe eine neue vor Verstreichen einer längeren Frist einzugehen.

Lebt der Vater der Wittwe noch, so wird im Falle einer Wiederverheirathung das Kaufgeld an jenen bezahlt, genau in derselben Weise, wie es geschah, als er zum ersten Mal seine Tochter einem Mann zur Frau gab. Lebt der Vater nicht mehr, so wird entweder gar kein Kaufpreis bezahlt oder, wenn

---

<sup>62)</sup> Die oben genannte 'idda Periode.

<sup>63)</sup> Velten a. a. O. S. 67. Auch dies ist arabisch; es ist die verlängerte 'idda Periode, vgl. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 64.

dies geschieht, so erhält ihn die Wittwe selbst, welche sich hierfür Sachen für ihren eigenen Gebrauch anschafft<sup>64)</sup>.

Die Frau erhält beim Tode des Mannes ihre „mahari“, „Morgengabe“, sofern sie dieselbe nicht schon vorher als ihr Eigenthum erhalten hat.

Ausserdem bekommt sie, wenn die Ehe kinderlos ist, noch den vierten Theil des Nachlasses des Mannes als ihr Erbtheil. Sind Kinder vorhanden, so erhält sie nur den achten Theil<sup>65)</sup>.

## II. Abschnitt.

### Verwandtschaft.

#### 1. Abtheilung.

#### Kinder.

#### § 12.

#### Allgemeines.

Unter den Suaheli gilt Vaterrecht, mit anderen Worten die Kinder, welche von der Ehefrau geboren werden, gehören der Familie des Mannes an. Dementsprechend erhalten auch die Kinder den Namen des Vaters als Zusatz zu ihrem Rufnamen. Heisst also z. B. der Vater Ali, der Sohn Mohammed, die Tochter Mwana Idi<sup>66)</sup>, so lautet der volle Name des Sohnes „Mohammed bin Ali“, „Mohammed, der Sohn des Ali“, derjenige der Tochter „Mwana Idi binti Ali“, „Mwana Idi, die Tochter des Ali“. Das vaterrechtliche Princip ist sogar so weit ausgebildet, dass selbst ein uneheliches Kind nach dem Erzeuger genannt wird, soweit dies natürlich im concreten Falle festgestellt werden kann, und der Familie des Vaters angehört.

<sup>64)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

<sup>65)</sup> Eberstein, S. 182. Dies ist arabisches Recht; die Frau ist Fardh-Erbin zu  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{8}$ , vgl. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 106.

<sup>66)</sup> Auf Deutsch: „Regenkind“.

Dies beruht auf der ganz richtigen Vorstellung der Suaheli, dass eine Verwandtschaft zwischen Vater und unehelichem Kinde vorhanden ist, wenn freilich letzteres nicht genau dieselbe Stellung dem Vater gegenüber einnimmt, wie ein eheliches. Dieser Grundsatz steht allerdings mit unseren Rechtsanschauungen im Widerspruch; betont doch das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich, dass der Vater eines unehelichen Kindes mit diesem nicht verwandt ist, und dementsprechend erhält das uneheliche Kind nicht den Namen des Vaters, sondern den der Mutter.

### § 13.

#### Väterliche Gewalt.

Die Rechte des Vaters seinen Kindern gegenüber schliessen nicht so weitgehende Befugnisse in sich, wie sie z. B. bei den Römern die *patria potestas* dem *pater familias* gewährte, der bekanntlich ursprünglich selbst Recht über Leben und Tod seiner Angehörigen hatte.

Der Vater ist bei den Suaheli nicht berechtigt, seine Kinder zu tödten, als Sklaven zu verkaufen oder andere in die persönliche Freiheit eingreifende Verfügungen zu treffen.

Freilich sind die Kinder zum Gehorsam verpflichtet, und dies geht so weit, dass, wie bereits schon ausgeführt, die Kinder bei ihrer Verheirathung an die Entschliessung der Eltern und ihren Willen gebunden sind<sup>67)</sup>.

Diese Pflicht zum unbedingten Gehorsam hört bei den Söhnen erst mit Erlangung eines Alters von 20 Jahren<sup>68)</sup>, bei den Töchtern erst auf, wenn sie gewaltfrei werden<sup>69)</sup>.

Stirbt der Vater und hinterlässt kleine Kinder — eine

---

<sup>67)</sup> Velten, a. a. O. S. 57.

<sup>68)</sup> Vgl. oben S. 212, Anm. 26.

<sup>69)</sup> Verheirathete Töchter sind für die Dauer der Ehe von der väterlichen Gewalt frei.

bestimmte Grenze ist nicht festgesetzt —, so ist die Mutter zum Vormund über ihre Kinder berufen.

Handelt es sich um grössere Kinder oder lebt die Mutter nicht mehr, so übernimmt der Grossvater bezw. die Grossmutter diese Pflicht. Leben mehrere Grosseltern noch, dann werden die Kinder unter sie vertheilt<sup>70)</sup>.

Lebt keine von diesen Personen, so ist der nächste Verwandte dazu berufen, die Erziehung der Kinder in die Hand zu nehmen.

Für den Fall, dass der Vater Kinder von verschiedenen Ehefrauen hat, sind dieselben alle mit einander gleichberechtigt; kein Kind der einen Frau hat vor dem einer andern irgend welchen Vorzug. Auch Kindern von Nebenfrauen werden vielfach dieselben Rechte vom Vater eingeräumt, wie sie die Kinder seiner legitimen Frauen geniessen<sup>71)</sup>.

#### § 14.

#### Geburt und Namengebung.

Ganz besondere Ceremonien finden bei der Geburt eines Kindes statt<sup>72)</sup>. Ist sie erfolgt, wird das Feuer im Hause der Wöchnerin ausgelöscht und ein neues angezündet, das nicht eher verlöschen darf, als bis das Kind zum ersten Male aus dem Hause kommt. Dann wird um die Nabelschnur des Kindes ein Faden gewickelt und sein Körper mit Negerhirse — mtama — abgerieben.

Nach drei Tagen ungefähr fällt das abgebundene Stück ab, und es wird alsbald hinter dem Hause vergraben<sup>73)</sup> und eine Kokosnuss auf die Stelle gepflanzt. Mit dem Grösser-

<sup>70)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

<sup>71)</sup> Vgl. Kohler, Rechtsvgl. Studien. S. 70 ff.

<sup>72)</sup> Vgl. zu Folgendem Veltin a. a. O. S. 53 ff.

<sup>73)</sup> Eine viel verbreitete Sitte; so auch in Indien, vgl. Kohler, Ausland 1891 S. 683.

werden des Kindes schlägt die Kokosnuss aus, und an der Grösse der entstehenden Palme rechnet sich der Suaheli später etwa sein Alter aus, da der Tag seiner Geburt anderweitig nicht vermerkt wird. Gelegentlich wird derselbe in das Amulet hineingeschrieben, welches das Kind in den ersten Tagen seines Lebens erhält.

Am 7. Tage wird das Kind zum ersten Male im Hause herum und heraus ins Freie getragen, gleichzeitig werden ihm Nägel und Haare abgeschnitten und ebenfalls unter feierlichen Worten an der Stelle vergraben, an welcher die Kokosnuss gepflanzt ist. Dann wird dem Kinde eine Schnur aus Fasern des mbuyu — Affenbrotbaum — um Hals und Hüften gewickelt, die erst nach Ablauf von drei Wochen wieder gelöst wird und Krankheit von dem Kinde fern halten soll.

Am 7. Tage erhält das Kind auch seinen Namen<sup>74)</sup>, der nie der des Vaters, sondern in der Regel der des Grossvaters ist. Trotz dieser atavistischen Namensgebung herrscht nicht der Glaube, dass die Seele desjenigen, dessen Namen das Kind bekommen hat, in das Kind gleichsam übergehe<sup>75)</sup>.

Eine Namensänderung kann später von den Eltern, wenn das Kind grösser geworden ist, beliebig vorgenommen werden; Erwachsene können selbständig ihren Namen ändern.

Kindesmord ist verboten; mag ein Kind noch so missgestaltet und hässlich sein, so wird es trotzdem von seinen Eltern grossgezogen und es hat rechtlich dieselbe Stellung, wie die übrigen. Es gilt eben als Sünde, ein menschliches Wesen zu tödten, und daher dürfen auch Greise, mögen sie auch noch

---

<sup>74)</sup> Dies ist nach Mtoro bin Mwenyi Bakari üblich; scheinbar im Widerspruch damit Velten a. a. O. S. 53. Dort ist angegeben, dass das Kind schon vor der Geburt einen Namen erhält. Dies darf nur so verstanden werden, dass sich die Eltern bereits vorher überlegen, welchen Namen ihr Kind erhalten soll für den Fall, dass es ein Mädchen, bzw. ein Junge ist. Die eigentliche Namengebung findet erst 7 Tage nach der Geburt statt.

<sup>75)</sup> Ist eben nachträglich verschwunden.



so alt und schwach sein, nicht gewaltsam ihres Lebens beraubt werden <sup>76)</sup>).

## § 15.

### Jünglingsweihe.

Wenn die Knaben herangereift sind und die Schule verlassen haben, werden sie beschnitten. Nach der Beschneidung werden sie 60 Tage lang im Walde verborgen gehalten, damit sie kein Frauenauge erspäht, und erst am 61. Tage kehren sie in prächtigen Gewändern in die Wohnung ihrer Eltern zurück. Ein grosses Fest bildet den Abschluss dieser Ceremonie <sup>77)</sup>).

Bei Mädchen findet ein Analogon der Beschneidung nicht statt.

Es wird streng darauf gehalten, dass die Mädchen vor Eingehung der Ehe sittsam und keusch leben; ein Mädchen, das bereits vor seiner Verheirathung geschlechtlichen Umgang gehabt hat, begehrt niemand zur Frau; war dieser Umstand dem Freier unbekannt, und er hat sich mit jenem Mädchen verheirathet, so wird er sich alsbald wieder von ihr scheiden.

Hat sich ein Mädchen dennoch verführen lassen und es bekommt ein Kind, so hat der Vater keinerlei Alimente zu zahlen. Im Uebrigen aber erhält ein solches Kind zu seinem Namen, wie alle anderen Kinder, einen die Vaterschaft andeutenden Zusatz. Es erfordert der Anstand und die gute Sitte, dass der Verführer dieses Mädchen, sofern sonst gegen ihren Ruf nichts einzuwenden ist, zu seiner legitimen Frau macht.

Es gilt als grösste Schmach, wenn jemandem uneheliche Geburt vorgeworfen wird, und das grösste Schimpfwort, welches

---

<sup>76)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

<sup>77)</sup> Vgl. hierzu Velten a. a. O. S. 59. Vgl. auch Kohler, Negerrecht S. 427 ff.

einer dem andern zurufen kann, ist „mwana wa haramu“, „uneheliches Kind“<sup>78)</sup>).

## 2. Abtheilung.

### Familie.

#### § 16.

### Allgemeines.

Besondere Familienverbände giebt es nicht, ebensowenig bestimmte Abzeichen, an welchen sich die Angehörigen eines bestimmten Geschlechtes erkennen.

Auch von dem Totemismus<sup>79)</sup>, dem Glauben, dass die einzelnen Familien von einem bestimmten Thiere abstammen, das deshalb von ihnen weder getödtet, noch überhaupt berührt werden dürfe, ist bei den Suaheli nichts zu finden. Es sind keine Sagen und Ueberlieferungen bekannt, welche den jungen Geschlechtern erzählen, dass ihr Stammvater oder ihre Stamm-mutter ein Thier gewesen sei, das aus diesem Grunde heilig zu halten sei. Andererseits ist auch der Glaube nicht verbreitet, wie andere Naturvölker ihn haben, dass nach dem Tode des Menschen seine Seele in ein Thier übergehe, und nichts deutet darauf hin, dass ein solcher Zusammenhang zwischen Mensch und Thier angenommen wird.

Allerdings giebt es gewisse Thiere, die man weder tödten noch essen darf, und die in gewisser Weise verehrt werden. Es spielen hierbei aber keine religiösen Vorstellungen eine Rolle, sondern es geschieht lediglich aus dem Gesichtspunkte heraus, weil es harmlose Thiere sind, die keinem Menschen etwas zu Leide thun. Hierzu gehören besonders „mjusi“, „Eidechse“, „chura“ „Frosch“ und „kenge“ „Wassereidechse“.

Tödtet ein Suaheli dennoch ein solches Thier, so wird

<sup>78)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

<sup>79)</sup> Vgl. Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe S. 213 ff.

dementsprechend darin keine Verletzung einer Gottheit gesehen, sondern es wird der Betreffende lediglich von den Leuten deshalb gescholten, weil er von den althergebrachten Gebräuchen abgegangen ist<sup>80)</sup>).

## § 17.

### Verwandtschaftsbezeichnungen.

Das System der Verwandtschaftsbenennung ist das sogen. „hawaiische“, dessen Eigenart darin besteht, dass mit dem Worte, welches „Vater“ bedeutet, auch der „Bruder der Mutter“, und mit dem Worte, welches „Sohn“ bezeichnet, auch der „Sohn des Bruders“ oder „der Schwester“ bezeichnet wird<sup>81)</sup>).

Allerdings sind die sich nach diesem System ergebenden Gleichungen zwischen den einzelnen Verwandten nicht streng durchgeführt; es finden sich verschiedene Bezeichnungen für denselben Grad der Verwandtschaft, sowohl solche, welche die Annahme der hawaiischen Verwandtschaftsbezeichnung gerechtfertigt erscheinen lassen, als auch solche, welche diese Annahme zu verwerfen geeignet sind.

Der Umstand, dass übereinstimmende Bezeichnungen für nähere Verwandte verwendet werden, lässt darauf schliessen, dass ursprünglich eine gruppenähnliche Geschwisterehe und dementsprechend auch eine Gruppenverwandtschaft bestanden haben muss. Sonst würde sicherlich das Suaheli verschiedene Worte für die verschiedenen Verwandtschaftsgrade besitzen.

Auch finden sich Zusätze mit „dogo“, „kubwa“, „klein“, „gross“, welche jedoch meist weggelassen werden, und nur, wenn man eine genaue Bezeichnung wählen will, hinzugefügt werden.

Zu bemerken ist noch, dass diese Bezeichnungen nicht von einander verschieden sind, wenn ein männliches einerseits,

<sup>80)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

<sup>81)</sup> Vgl. hierzu Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe S. 313 ff.

ein weibliches Wesen andererseits spricht. Dies ist schon daraus zu erklären, dass der scharfe Unterschied zwischen Mann und Frau, wie wir ihn kennen, überhaupt nicht gemacht wird, dass vielmehr im Gegentheil vielfach das betreffende Wort für ein männliches oder weibliches Individuum gleichzeitig gebraucht wird; man kann daher lediglich aus dem Worte noch nicht ersehen, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.

Lassen wir jedoch, um einen klaren Einblick in diese Verwandtschaftsbezeichnungen zu gewinnen, sie nunmehr selbst folgen:

Mann }  
 Frau } mtu<sup>82)</sup>,

soll der Gegensatz scharf ausgedrückt werden, so erfolgt dies durch einen entsprechenden Zusatz:

mtu mume = männlicher Mensch = Mann,

mtu mke = weiblicher Mensch = Frau.

Vater baba<sup>83)</sup>,

Mutter mama,

Bruder }  
 Schwester } ndugu<sup>84)</sup>,

Sohn }  
 Tochter } mwana<sup>85)</sup>,

Bruder des Vaters } baba mkubwa<sup>86)</sup>, wenn er älter als der  
 Vater bzw. die Mutter ist,  
 Bruder der Mutter } baba mdogo<sup>87)</sup>, wenn er jünger ist.

<sup>82)</sup> Eigentlich „Mensch“.

<sup>83)</sup> Als Kuriosum sei erwähnt, dass das Wort „papa“ „Haifisch“ bedeutet.

<sup>84)</sup> Bei scharfem Unterschied erfolgt er durch Zusatz von mume und mke.

<sup>85)</sup> Um den Gegensatz auszudrücken, wird „mtoto manamme“ = männliches Kind = Sohn, „mtoto mwanamke“ = weibliches Kind = Tochter gebraucht.

<sup>86)</sup> „Grosser“ Vater.

<sup>87)</sup> „Kleiner“ Vater.

Auch wird der Ausdruck „amu“, „Onkel“, für baba mkubwa und baba mdogo gebraucht. Entsprechend:

Schwester des Vaters	{	mama mkubwa, wenn sie älter als der
Schwester der Mutter		Vater bzw. die Mutter ist,
		mama mdogo, wenn sie jünger ist.

Für beide Bezeichnungen wird „shangazi“, „Tante“ gebraucht.

Grossvater babu<sup>88)</sup>,

Grossmutter bibi,

Bruder des Grossvaters	}	babu mkubwa bzw. babu mdogo.
Bruder der Grossmutter		

Entsprechend:

Schwester des Grossvaters	}	bibi mkubwa bzw. bibi mdogo.
Schwester der Grossmutter		

Sohn des Vatersbruders	}	mwanangu <sup>89)</sup> (mwana).
„ der Vatersschwester		
„ des Mutterbruders		
„ der Mutterschwester		
Tochter des Vatersbruders		
„ der Vatersschwester		
„ des Mutterbruders		
„ der Mutterschwester		

Sohn des Bruders	}	mwana = { Sohn	
„ der Schwester			Tochter <sup>90)</sup>
Tochter des Bruders			
„ der Schwester			

<sup>88)</sup> „babu“ heisst auch allgemein „der Ahne“. Pluralis: wazee „die Alten.“

<sup>89)</sup> „mwanangu“ = „mein Kind“ als Anrede; der Gegensatz von männlich und weiblich wird wieder durch Zusatz des entsprechenden Wortes ausgedrückt. Es wird bloss mwana gesagt, wenn nicht direkt angeredet wird.

<sup>90)</sup> Siehe Anmerkung 85.

Schwiegervater	}	mamavia	}	mkwe <sup>91)</sup>
„ mutter				
„ sohn				
„ tochter				
Schwager	}	shemegi <sup>92)</sup>		
Schwägerin				

Aber auch:

Schwager	}	mamavia.
Schwägerin		
Schwiegervater		
Schwiegermutter		

Diese gleichlautenden Bezeichnungen für die verschiedenen Grade der Schwägerschaft beweisen, dass sich hier jeglicher Unterschied der Gradesnähe verwischt hat, dass vielmehr nur das Schwägerschaftsverhältniss als solches bezeichnet wird. Bei Annahme einer geschwisterehelichen Gruppenverwandtschaft in früheren Zeiten würde sich ergeben, dass „Schwiegersohn“ mit „Sohn“, „Schwiegervater“ mit „Vater“, „Schwager“ mit „Bruder“ bezeichnet wird<sup>93)</sup>.

## § 18.

### Familienangehörigkeit.

Wenn auch, wie bereits ausgeführt ist, das Zugehörigkeitsgefühl zu einem grösseren Familienverbände bei den Suaheli nicht ausgeprägt ist, so ist dasselbe im Kreise der eigenen Familie in hohem Maasse ausgebildet. Es herrscht ein enger Familienverkehr, der sich auch auf die Schwiegereltern erstreckt. Dem Schwiegervater insbesondere werden grosse Ehren von dem Schwiegersohne erwiesen, und letzterer be-

<sup>91)</sup> Vgl. Büttner, Suaheliwörterbuch S. 60; S. 71.

<sup>92)</sup> Vgl. Büttner, a. a. O. S. 102.

<sup>93)</sup> Vgl. Kohler, a. a. O. S. 316.

gegnet jenem überaus ehrerbietig. Wenn der Schwiegervater seinen Schwiegersohn besucht, fordert letzterer ihn zum Essen auf, nimmt aber in eigener Person nicht daran Theil, sondern verharret stehend in gemessener Entfernung während der Mahlzeit. Erst bei mehrere Jahre hindurch andauernder Ehe weicht dieses achtungsvolle Benehmen einem freundschaftlichen Verkehr, so dass Schwiegervater und Schwiegersohn gemeinsam die Mahlzeit einnehmen.

Uebrigens isst auch die Ehefrau nicht mit ihrem Mann zusammen, sondern letzterer nimmt, meist im Kreise von Freunden, welche er dazu einladet, die Mahlzeiten ein. Die Frau hingegen isst in einem anderen Gemache, zusammen mit den Mädchen und den kleinen Knaben; erst wenn diese etwa vier Jahre alt geworden sind, wird ihnen der Vorzug zu Theil, am Tische des Vaters speisen zu dürfen<sup>94)</sup>.

### § 19.

#### Tod eines Angehörigen und religiöse Anschauungen.

Ist ein Familienmitglied gestorben<sup>95)</sup>, so betrauern ihn, entsprechend ihrem ausgeprägten Familiensinn und der Anhänglichkeit der Einzelnen unter einander, die Ueberlebenden tief. Es ist aber nicht Brauch, sich die Kleider zu zerreißen oder anderen unnatürlichen Schmerzensausbrüchen sich hinzugeben; man sieht in dem Tode eines Menschen nur den Willen Gottes.

Der Todte selbst wird in ein weisses Laken gewickelt, auf eine Bahre gelegt und unter den Klagen der Verwandten und Freunde zur letzten Ruhestätte geleitet. Am Begräbnissplatze angelangt, wird der Todte in ein etwa zwei Meter tiefes Grab gelegt, Gebete werden vom Mwaallim verlesen, und dann wird das Grab zugeschüttet. Ueblich ist es, einen Gedenk-

<sup>94)</sup> Nach Mtoro bin Mwenyi Bakari's Angaben.

<sup>95)</sup> Vgl. zu Folgendem Velten a. a. O. S. 67 ff.

stein zu errichten, auf welchem der Name, sowie der Todestag des Verstorbenen steht. Eine Benachrichtigung an die Regierung findet nicht statt.

Die Trauerfeierlichkeiten, welche mit dem Tage der Beerdigung beginnen, dauern sieben Tage, während deren die Angehörigen auf der Erde schlafen und allen Freunden und Bekannten in Briefen den traurigen Verlust mittheilen.

Es besteht eine natürliche Verbindlichkeit für die Kinder, bei dem Tode ihrer Eltern die Kosten für ihre standesgemässe Beerdigung zu tragen; wenn diese Pflicht verletzt wird, so werden die Kinder von den Leuten verachtet. Ueblich ist es auch, eine kleine Summe aus dem Vermögen des Verstorbenen an die Moschee zu zahlen; wenn derselbe nichts hinterlässt, pflegt ein Anverwandter dies Geschenk zu machen.

Was mit dem Menschen nach seinem Tode geschieht, in diesem Punkte theilen die Suaheli die Ansicht der übrigen Mohammedaner von dem herrlichen Leben des Menschen im Jenseits.

Sie haben nicht die Vorstellung, dass die Seele des Verstorbenen noch irgend welchen Einfluss auf das Diesseits ausüben könne; insbesondere nicht, dass die Verstorbenen durch Gebet und Bitten günstig gestimmt werden und auf den Wohlstand und das Wohlbefinden der zur Zeit lebenden Familienmitglieder einwirken könnten.

Daher findet auch eine Verehrung der Ahnen und der Vorfahren nicht statt, weder im Hause noch an öffentlichen Stätten sind Bilder von ihnen aufgestellt.

## § 20.

### Letztwillige Verfügungen<sup>96)</sup>.

Letztwillige Verfügungen in Form von Testamenten sind üblich. Die Testirfähigkeit wird etwa mit zwanzig Jahren er-

---

<sup>96)</sup> Nach Mtoro bin Mwenyi Bakari's Angaben. Vgl. auch Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 121 ff.



langt, auch Frauen sind berechtigt, Verfügungen von Todes wegen zu treffen.

Wenn es auch kein Mittel giebt, die Ausführung derartiger Verfügungen durch den Erben zu erzwingen, so wird doch allgemein der Wille eines Verstorbenen heilig gehalten und ausgeführt. Manchmal wird nur mündlich einem Nahestehenden aufgetragen, was nach dem Tode mit dem Vermögen geschehen solle.

Bei weitem häufiger ist jedoch die Errichtung eines Testaments vor zwei Zeugen, die ihre Unterschrift unter das fertige Schriftstück setzen.

Das Testament kann jeden sittlich erlaubten Inhalt haben, es darf jedoch den nächsten Verwandten einen angemessenen Theil des Nachlasses nicht vorenthalten, wenn auch die bestimmten Beschränkungen, die das islamitische Recht in dieser Beziehung hegt<sup>97)</sup>, nicht allgemein bekannt sind. Als Beispiel eines Testamentes, „wasia“, mag folgendes Schriftstück dienen.

Bismi 'llah irrahman irrahim.

Im Namen Allahs, des barmherzigen Erbarmers.

Huu wasia wangu.

Dieses ist mein Testament.

Mimi Ali bin Abdallah, nakaa Bagamoyo, nimeusia juu ya mali yangu kutolewa rupia mia kunu-nuliwa shamba wakaayo maskini; na kulla kitokacho ndani ya shamba manfaa yao maskini. Huu wasia thabit na mwenyi kubadili maneno haya, ghathabuza muungu juu yake.

Ich Ali, Sohn des Abdallah, wohnhaft in Bagamoyo, bestimme letztwillig über mein Vermögen, dass 100 Rupie dazu verwendet werden sollen, eine Pflanzung zu kaufen zum Aufenthalt für die Armen; und alles, was die Pflanzung bringt, der gesammte Ertrag, soll zum Gebrauche der Armen dienen. Dies ist mein wahrer letzter Wille. Und wer meinen Worten einen anderen Sinn unterlegt, den treffe der Zorn Allahs.

Ameshuhudia:

Zeugen dieser Beurkundung sind:

<sup>97)</sup> Hier ist der dritte Theil der Erbschaft Erbvorbehalt, Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 121.

Mtoro bin Mwenyi Bakari wathalika Mohammed bin Ali.

Nakatibu yeye Mtoro kwa amri yake Ali bin Abdallah.

Bitarikh 27 Moharram fi sene 1319.

Auch kann Jemand über ein ganz bestimmtes Vermögenstück dergestalt verfügen, dass dasselbe als Stiftung „waqfu“ zu Gunsten eines frommen Zweckes ins Leben tritt. Hierüber wird eine Stiftungsurkunde aufgenommen<sup>98)</sup>.

Bismi 'llah irrahman irrahim.

Mimi Mwenyi bin Waziri Abdallah, mtu wa mrima, nakaa Bagamoyo, nimewacha shamba langu la Kingani. ndani yake minazi elfeni. waqfu wa watoto yatima. halina rukhsa ya kuuzwa wala halingii katika warithi.

Ameshuhudia:

Mwenyi Khamisi wadi Shaha, wa pili mwallimu Abdallah bin Ali.

Mtoro, der Sohn des Mwenyi Bakari, ferner Mohammed, Sohn des Salim.

Schreiber der Urkunde ist Mtoro in eigener Person, welcher dazu von Ali, dem Sohn des Abdallah aufgefordert ist.

Der Tag der Beurkundung ist der 27. Moharram 1319.

Im Namen Allahs, des barmherzigen Erbarmers.

Ich Mwenyi Juma, Sohn des Waziri Abdallah, eines Mannes von der Küste, wohnhaft in Bagamoyo, bestimme in Betreff meiner Pflanzung in Kingani, in welcher sich 2000 Kokosbäume befinden, dass sie eine Zufluchtsstätte für Waisenkinder sein solle.<sup>99)</sup> Und es ist nicht erlaubt, sie zu verkaufen, auch soll sie nicht zu meinem Nachlass gehören.

Zeugen dieser Beurkundung sind:

Mwenyi Khamisi, der Sohn des Shaha und als zweiter der Lehrer Abdallah, der Sohn des Ali.

<sup>98)</sup> Während in dem angeführten Testament eine bestimmte Summe zur Förderung eines guten Zweckes verwandt werden soll, ist in der Stiftungsurkunde eine dem Stifter gehörige Sache für den frommen Zweck ausersehen.

Ueber die Stiftung im mohammedanischen Rechte siehe Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 132 ff.

<sup>99)</sup> Wörtlich: Ich habe meine Pflanzung den Waisenkindern als Schenkung hinterlassen.

Wakatabahu Isa bin Mwenyi  
Amiri kwa amri ya Mwenyi Juma

Schreiber der Urkunde ist Isa,  
der Sohn des Mwenyi Amiri, auf  
die Aufforderung des Mwenyi  
Juma hin.

Bitarikh Moharram 22 fi sene  
1319.

Der Tag der Ausstellung ist der  
22. Moharram 1319.

Testamente wie Stiftungsurkunden werden im Hause des Erblassers aufbewahrt und nach dem Tode des Letzteren ist der Erbe, welcher sie unter den Nachlassgegenständen findet, verpflichtet, an die Ausführung der betreffenden Bestimmungen zu gehen. Im Falle der Weigerung haben die bei der Errichtung zugezogenen Zeugen den Erben zu veranlassen, seiner Pflicht zu genügen, und haben ihren ganzen Einfluss aufzubieten, dass der Wille des Verstorbenen ausgeführt werde.

## § 21.

### Intestaterbrecht<sup>100)</sup>.

Soweit über das Vermögen durch eine letztwillige Verfügung keine Bestimmung getroffen ist, tritt eine Erbfolge nach folgenden Grundsätzen ein.

Sind Abkömmlinge vorhanden, so erben die männlichen zu gleichen Theilen, während die Töchter nur die Hälfte des Sohnestheiles bekommen.

Kinder von Nebenfrauen und uneheliche Kinder können kein Erbtheil verlangen, doch wird ihnen, besonders ersteren, regelmässig von dem Bruder des Erblassers oder, für den Fall, dass ein solcher nicht vorhanden ist, von dem nächsten männlichen Verwandten ein Kindestheil zugewandt<sup>101)</sup>.

Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so sind die Brüder

<sup>100)</sup> Nach Mtoro bin Mwenyi Bakari's Angaben. Ueber das mohammedanische Erbrecht vgl. Kohler a. a. O. S. 98 ff.

<sup>101)</sup> Hat der Erblasser z. B. drei Söhne von Hauptfrauen, einen Sohn von einer Nebenfrau und einen unehelichen Sohn hinterlassen, erhält jedes Kind  $\frac{1}{5}$  des Nachlasses.

und die Schwestern des Erblassers zur Erbfolge berufen, die Schwestern erhalten jedoch nur den vierten Theil von dem, was die Brüder bekommen.

Ist ein Bruder oder eine Schwester mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so gilt nicht Repräsentationsrecht. Die lebenden Geschwister des Erblassers schliessen die Kinder eines Verstorbenen aus.

Sind nur Abkömmlinge von Brüdern da, so erben diese die Hälfte des Nachlasses, während die andere Hälfte an den Fiskus fällt.

Entferntere Verwandte erben überhaupt nicht; es fällt vielmehr der ganze Nachlass an den Fiskus.

Ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten giebt es nicht; auf das Erbrecht der Wittwe ist bereits oben näher eingegangen worden.

### III. Abschnitt.

#### § 22.

#### Blutsbrüderschaft<sup>102)</sup>.

Adoption oder ein derselben ähnliches Rechtsinstitut ist den Suaheli unbekannt.

Dagegen kommt es vor, dass Personen, welche mit einander befreundet sind, unter einander Blutsbrüderschaft schliessen.

Die Ceremonien bei Abschluss derselben sind recht eigenartige. Ausser den beiden, welche die Blutsbrüderschaft schliessen wollen, ist noch eine dritte Person anwesend. Diese bratet die Leber „ini“ eines Huhnes „kuku“ und bringt den Beiden mit einem scharfen Messer eine kleine Schnittwunde am Arm bei; dann nimmt er die Leber, drückt sie nach einander auf die Wunden, zertheilt sie und giebt sie den beiden

---

<sup>102)</sup> Nach Mtoro bin Mwenyi Bakari's Angaben. Vgl. auch Kohler, Negerrecht S. 424.

zum Verzehren; damit ist der Vorgang beendet. Die Namen werden hierbei nicht gewechselt; auch treten keinerlei vermögens- oder familienrechtliche Wirkungen ein. Die einzige Folge besteht darin, dass eine natürliche Verbindlichkeit zwischen beiden Theilen begründet wird, im Fall der Gefahr oder der Noth einander beizustehen.

Diese Blutsbrüderschaften können auch zwischen mehreren Personen geschlossen werden; ebenso giebt es Blutsschwester-schaften zwischen Personen weiblichen Geschlechts.

---

## Zweiter Theil.

### Recht der Unfreien <sup>103)</sup>.

#### § 23.

#### Ursprung der Sklaverei.

Bei den Suaheli giebt es das Institut der Sklaverei.

Der Ursprung derselben ist ein mannigfaltiger. Vor Allem hat sie sich daraus entwickelt, dass die einzelnen Stämme im Innern sich bekriegten und die Gefangenen an der Küste als Leibeigene verkauften.

Gewohnheitsmässige Sklavenhändler trieben ebenfalls ihr Unwesen, indem sie ruhig ihres Weges ziehende Leute überfielen, sie fortschleppten und an anderen Orten verkauften.

Besonders in Zeiten der Noth, wenn die Eltern nicht die Mittel hatten, sich und die Ihren zu ernähren, verkaufte man die Kinder oder gab sich selbst in ein Abhängigkeitsverhältniss. Ein solches Leibeigenschaftsverhältniss entstand auch dadurch, dass die Bewohner des Innern aus Gewinnsucht, ohne

---

<sup>103)</sup> Vgl. hierzu Velten a. a. O. S. 70 ff. Eberstein S. 177 ff., vgl. auch Kohler a. a. O. S. 424 ff. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 11 ff.

dass sie sich aus einer Nothlage helfen mussten, Familienangehörige an die von der Küste kommenden Elfenbeinhändler verhandelten. Auch bestimmte abergläubische Anschauungen haben in früheren Zeiten bewirkt, dass ein völlig freier Mann schuldlos in Knechtschaft gerieth. Starb Jemand plötzlich, ohne vorher erkrankt zu sein, so nahmen seine Verwandten an, dass dies nicht mit richtigen Dingen zugehen könnte; sie begaben sich daher zu seinem Zauberer, um von ihm zu erfahren, wer den Verstorbenen behext hätte. Dieser gab eine bestimmte Person an, welche dadurch ursprünglich selbst ihre Freiheit verlor und in ein Sklavereiverhältniss zu dem nächsten Verwandten des Verstorbenen gerieth. Später konnte sie sich durch Hingabe anderer Personen als Sklaven befreien.

Ganz besonders interessant ist endlich der Fall, dass ein Arzt, „mchawi“, welcher einen Kranken falsch behandelt hatte, so dass dieser starb, zur Strafe dafür vom Vater oder dem nächsten Verwandten des Verstorbenen zu seinem Sklaven gemacht wurde. Man ging hierbei von der Vorstellung aus, dass das Ungeschick des Arztes, der den Tod eines Angehörigen verschuldet hat, Sühne und Vergeltung verlange.

## § 24.

### Rechtliche Stellung der Sklaven.

Die rechtliche Stellung der Sklaven ist in ähnlicher Weise wie die der römischen geregelt. Der Sklave hat kein eigenes Vermögen, vielmehr wird alles, was er erwirbt, Eigenthum des Herrn.

Der Unfreie hat zu seinen Lebzeiten nur die Nutzniessung seines Vermögens; bei seinem Tode fällt es nicht an seine Kinder, sondern der Herr behält das Sklavengut als sein Eigenthum. Der Sklave erwirbt insbesondere dadurch Vermögen, dass er mit seinem Herrn vereinbart, ihm für eine bestimmte Zeit zu erlauben, anderweitig Dienste zu thun. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit kehrt der Sklave zu seinem

Herrn zurück und übergibt ihm das Erworbene, welches meist in Geld, oder auch in anderen Gegenständen besteht.

## § 25.

### Sklavenehe und Sklavenkinder.

Ein Sklave kann nur eine Ehe mit einer Unfreien eingehen; während dem Freien vier legitime Frauen gestattet sind, darf der Sklave nur zwei heirathen<sup>104</sup>). Bei der Verhelichung hat der Unfreie die Erlaubniss seines Herrn einzuholen; will er eine Sklavin heirathen, die einem fremden Herrn gehört, so kann er dies nur dann, wenn sein eigener Herr die Auseinandersetzung mit dem Herrn des Sklavenmädchens vermittelt.

Eine Scheidung der Ehe wird bereits durch eine zweimalige diesbezügliche Erklärung herbeigeführt.

Die Kinder von Sklaven sind gleichfalls Sklaven.

Indessen genießt jedes Kind einer Sklavin, das in dem Hause des Herrn zur Welt kommt, ein besonderes Ansehen; es hat eine bessere Wohnung als die anderen nicht im Hause des Herrn geborenen Sklaven und nimmt vielfach auch die Mahlzeiten gemeinsam mit seinem Herrn ein.

## § 26.

### Rechte des Herrn.

Der Herr hat grosse und weitgehende Machtbefugnisse über seine Leibeigenen; insbesondere kann er sie jederzeit, auch ohne Grund verkaufen. Der Sklave selbst hingegen hat keinerlei Möglichkeit, wenn ihm sein Herr nicht gefällt, durchzusetzen, dass er an einen anderen verkauft wird<sup>105</sup>); es hängt

<sup>104</sup>) Schafitisches Recht, Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 34.

<sup>105</sup>) Vgl. Eberstein S. 179. Dort wird zwar ein Fall angeführt, in welchem der Sklave seinen Verkauf durchsetzen kann; Mtoro bin Mwenyi Bakari verneint diese Möglichkeit aber, soweit sich nicht die deutsche Regierung ins Mittel legt; vgl. dazu den Schlussparagraphen.

lediglich von dem Belieben seines Herrn ab, ob er es thun will oder nicht.

Der Herr hat auch ein Züchtigungsrecht, er kann den Sklaven schlagen, ihn an die Kette legen lassen, wenn er grosse Faulheit und Unlust zur Arbeit an den Tag legt; er darf ihn aber nicht tödten. Im Uebrigen behandelt der Herr seinen Leibeigenen freundlich, überhäuft ihn nicht mit Arbeit und nutzt in keiner Weise seine Kräfte über Gebühr aus. Wenn der Sklave krank oder schwach ist, lässt ihn der Herr während dieser Zeit sorgsam verpflegen, und nicht früher wird er wieder zur Arbeit verwendet, als bis er vollkommen wiederhergestellt ist.

Jeder Sklave hat eine bestimmte Arbeit zu verrichten. Die Mehrzahl hat Arbeit auf dem Felde zu thun, während die Sklavemädchen gewöhnlich im Hause beschäftigt werden.

Die Sklaven leben in demselben Hause wie der Herr, wenn sie auch andere Räumlichkeiten als dieser bewohnen. Hält sich Jemand mehrere Sklaven, so wohnen sie nicht zusammen, sondern Jeder hat seine eigene Stube.

Der Herr hat das Recht, eine Sklavin zu seiner Nebenfrau zu machen; nicht darf er sie zu seiner legitimen Frau erheben, er müsste sie denn vorher freigelassen haben.

## § 27.

### Haftung des Herrn.

Der Herr haftet für seinen Sklaven; hat letzterer Schaden angerichtet, so ist sein Herr zum Ersatze verpflichtet. Von dieser Haftung kann er sich nicht dadurch befreien, dass er dem Geschädigten den Sklaven zur freien Verfügung überlässt; eine noxae deditio giebt es demnach nicht. Das Einzige ist, dass der Herr den Sklaven verkauft und aus dem Erlös den Schaden ersetzt.

Hat der Herr kein Geld und übersteigt der Schaden den Werth des Sklaven, dann wird der Sklave vor den Richter



gebracht und ihm eine seiner Missethat entsprechende Strafe auferlegt<sup>106)</sup>).

Hat der Sklave im Auftrage des Herrn Geschäfte abgeschlossen oder für ihn Darlehen aufgenommen, so ist der Herr zur Zahlung verpflichtet.

Ebenso, wenn der Sklave ohne Auftrag gehandelt hat, hat der Herr für die Schulden jenes aufzukommen. Ist aber der Sklave in letzterem Falle gestorben und erst nach seinem Tode werden die Forderungen geltend gemacht, so fällt damit die Verpflichtung des Herrn fort und er braucht den Gläubigern seines Sklaven nichts zu bezahlen<sup>107)</sup>).

## § 28.

### Freilassung.

Freilassungen von Sklaven sind sehr üblich. Sie erfolgen aus verschiedenen Gründen, namentlich, wenn ein Sklave seinem Herrn das Leben gerettet oder ihm sonst grosse Dienste erwiesen hat; oder aber der Sklave ist überaus fleissig und sein Herr hat ihn lieb gewonnen, dann pflegt er ihm seine Freiheit zu schenken.

Insbesondere die Frauen lassen ihre Sklavinnen frei, wenn sie von gutem und redlichem Gemüthe sind, und erheben sie dann zu ihren Freundinnen, die in allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen zu werden pflegen.

Die Freilassung erfolgt in der Regel durch Ausstellung eines Freibriefes, „khatti ya uhuru.“

Ein solcher lautet z. B. folgendermaassen:

Bismi 'llah irrahman irrahim.

Im Namen Allahs, des barmherzigen  
Erbarmers.

Khatti yangu.

Dies ist eine Urkunde von mir.

Mimi Mahija binti Abdirrasuli,

Ich Mahija, die Tochter des

<sup>106)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

<sup>107)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

mtu wa mrima, namwandikia Majuma hurru.

Ihhamdu lillahi rabb ilalamina.

Yeye muungwana. hapana wa kumtaarrathi. na mwenyi kukhalif amri hii, ghathabu za muungu juu yake. nimempa kipande cha shamba mali yake.

Shahid:

Mwenyi Kheiri bin Abedi wathalika Akida Mwenda Pole.

Wakatabahu Mwenyi Mfaume bin Diwani Mambosasa kwa amri yake.

Bitarikh shauwal 12 fi sene 1319.

Abdirrasuli, eines Mannes von der Küste, erkläre hiermit schriftlich die Majuma für frei.

Lob sei Allah, dem Herrn der Welten.

Sie ist frei und niemand kann ihr mehr etwas befehlen. Wer diesem Befehle zuwiderhandelt, den treffe der Zorn Allahs. Ich habe der Majuma auch ein Stück von einer Pflanzung zu freiem Eigentum geschenkt.

Zeugen dieser Beurkundung sind:

Mwenyi Kheiri, der Sohn des Abedi, ferner Akida Mwenda Pole.

Schreiber der Urkunde ist Mwenyi Mfaume, der Sohn des Diwani Mambosasa, der von Mahija dazu aufgefordert ist.

Der Tag der Ausstellung ist der 12. Shauwal 1319.

Die Wirkung der Freilassung ist die, dass der Freigelassene dieselben Rechte wie ein freier Mann genießt; insbesondere erlangen damit auch seine späteren Nachkommen die Freiheit, während die vor seiner Freilassung geborenen Kinder Sklaven bleiben<sup>108)</sup> <sup>109)</sup>.

Von selbst frei wird ein Sklave nicht; eine Sklavin wird es unter der Voraussetzung, dass sie ihr Herr zu seiner Nebenfrau gemacht hat und sie ihm ein Kind geschenkt hat. Auch dieses Kind wird sofort mit der Geburt frei<sup>110)</sup>.

<sup>108)</sup> So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

<sup>109)</sup> Patronatsrechte des früheren Herrn seinen Freigelassenen gegenüber giebt es nicht.

<sup>110)</sup> Arabisches Recht; vgl. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 15 f.

## § 29.

## Milderungen der rechtlichen Lage der Sklaven.

Dadurch, dass Ostafrika deutsches Schutzgebiet geworden ist, hat sich die Lage der Sklaven zu ihren Gunsten ausserordentlich verändert.

Die Regierung begünstigt in hohem Maasse die Freilassungen und schreitet gegen diejenigen Herren ein, welche ihre Sklaven ungerecht behandeln.

Die Sklaven selbst finden an den Deutschen, die stets geneigt sind, auf die Verbesserung der Lage jener hinzuwirken, einen kräftigen Schutz. Daher sind die Sklaven zwar rechtlich noch unfrei, geniessen aber thatsächlich nahezu dieselben Rechte wie die Freien.

Ein freier Mensch kann nicht mehr Sklave werden; nur noch durch Geburt wird die Eigenschaft als Sklave erworben.

---

 Literatur.

- Büttner, Suahelischriftstücke in arabischer Schrift. Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen Bd. X. 1892.
- Büttner, Wörterbuch der Suahelisprache. Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen Bd. III. 1890.
- v. Eberstein, Ueber die Rechtsanschauungen der Küstenbewohner des Bezirkes Kilwa. In den Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten Bd. IX. S. 170 ff. 1896.
- Kohler, Fragebogen zur Erforschung der Rechtsverhältnisse der sogenannten Naturvölker, namentlich in den deutschen Kolonialländern. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XII. S. 427 ff. 1897.
- Kohler, Ueber das Negerrecht, namentlich in Kamerun. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XI. S. 413 ff. 1895.
- Kohler, Ueber islamitisches Recht. In „Rechtsvergleichende Studien“. 1889.

Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe. Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XII. S. 187 ff. 1897.

Khan Keun de Hooperwoerd, Kritische Studien zur Einführung in das Recht des Islam. Erlangen 1901.

Sachau, Das Gutachten eines mohammedanischen Juristen über die mohammedanischen Rechtsverhältnisse in Ostafrika. In den Mittheilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin, Bd. I. Dritte Abtheilung: Afrikanische Studien, S. 1 ff. 1898.

Sachau, Mohammedanisches Recht nach Schafitischer Lehre. Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin. Bd. XVII. 1897.

Velten, Sitten und Gebräuche der Suaheli. In den Mittheilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin, Bd. I, dritte Abtheilung: Afrikanische Studien S. 9 ff. 1898.

Velten, Schilderungen der Suaheli von Expeditionen. Göttingen 1901.

---

## VI.

### Beiträge zum griechischen Recht\*).

#### 1. Die Stiftung nach griechischem Recht.

Von

**Dr. Erich Ziebarth.**

Zu den nothwendigsten Vorarbeiten für eine griechische Rechtsgeschichte gehört eine zusammenfassende Betrachtung derjenigen Erscheinungsformen des griechischen Rechts, die nicht in der erst im Entstehen begriffenen Gesetzgebung berücksichtigt sind, sondern dem freien Willen einzelner Individuen ihre Entstehung verdanken. Denn grade wenn sich hierin an verschiedenen Orten eine analoge Entwicklung findet, lassen sich gemeingriechische Rechtsgedanken verfolgen.

Zu solchen Rechtssitten gehören die Stiftungen. Stiftungen im heutigen Sinne sind bestimmten dauernden Zwecken unmittelbar zugeeignete Vermögensgesammtheiten (Pernice, *Labeo* III, 1, 56). Inwieweit alle diese Merkmale bei den griechischen Stiftungen zutreffen, wird zu untersuchen sein.

---

\*) Man hat der Zeitschrift nicht mit Unrecht zum Vorwurfe gemacht, dass die für die Kenntniss des indogermanischen Rechts und für die Urgeschichte des römischen Rechts so bedeutsame griechische Rechtskultur in ihr keine Pflege finde. Dem soll abgeholfen werden. Es sollen nun regelmässig Studien erscheinen, die, wie ich hoffe, das griechische Recht in seinen wichtigsten Gestaltungen umfassen. Dabei soll der Philologe und der Jurist gleichmässig zu Worte kommen.

Kohler.

Hervorgegangen sind sie aus den einfachen Schenkungen, sei es unter Lebenden oder für den Todesfall. Beide Arten der Schenkung unterlagen nach griechischem Recht keinerlei besonderen gesetzlichen Beschränkungen<sup>1)</sup> und vollzogen sich in freien Formen, auf die hier nicht näher einzugehen ist.

Anders die Schenkungen unter bestimmten Bedingungen über ihren meist dauernden Zweck, für die sich nach und nach rechtliche Formen bildeten.

Um diese Formen zu beurtheilen, ist es nöthig, sämtliche vorhandenen Beispiele der Stiftung zu übersehen. Es erscheint daher praktisch, die Stiftungen zuerst in statistischer Uebersicht vorzuführen. Zu diesem Zwecke ist soweit als möglich die chronologische Reihenfolge gewählt.

1. Delos. Die älteste uns bekannte förmliche Stiftung ist die des Nikias, über welche Plutarch Nic. 3 fin. berichtet: μετὰ δὲ τὴν θυσίαν καὶ τὸν ἀγῶνα καὶ τὰς ἐστιάσεις τὸν τε φοίνικα τὸν χαλκοῦν ἔστησεν ἀνάθημα τῷ θεῷ καὶ χωρίον μυρίων δραχμῶν πρίαμενος καθιέρωσεν, οὗ τὰς προσόδους ἔδει Δηλίους καταθύοντας ἐστιᾶσθαι, πολλὰ καὶ ἀγαθὰ Νικία παρὰ τῶν θεῶν αἰτουμένους. καὶ γὰρ τοῦτο τῇ στήλῃ ἐνέγραψεν ἦν ὡσπερ φύλακα τῆς δωρεᾶς ἐν Δήλῳ κατέλιπεν.

Der reiche Nikias hat also auf der Insel ein Capital von 10,000 Drachmen in einem Grundstück angelegt und dem Apollo geweiht mit der Bestimmung, dass die Delier den Ertrag des Grundstückes zu einem Opferschmaus verwenden und dabei in ihren Gebeten des Stifters gedenken sollten. Den Wortlaut der Stiftungsurkunde hat er auf einer στήλῃ aufzeichnen lassen, auf die sich der Autor, aus dem Plutarch schöpft, berufen kann.

Die στήλῃ ist nicht wieder aufgefunden worden. Dass aber solche Stiftungen in Delos häufig gewesen sind, obgleich die Insel auch mit Einschliessung der Nachbarinseln nicht

---

<sup>1)</sup> Guiraud, La propriété foncière en Grèce, S. 235 ff. Beauchet, Histoire du droit privé de la republ. athén. 3 (1897), S. 122 ff.

eben viel Raum für grösseren Grundbesitz bietet, das lehrt die Budgeturkunde der Hieropen aus dem Jahre 279 v. Chr. (Michel, *Recueil d'inscript. grecques* n. 594), in der zu Anfang der regelmässigen Einnahmen die Eingänge aus etwa 20 heiligen Grundstücken verrechnet sind. Und wenn nachgewiesen ist, dass von 10 Grundstücken, welche im Jahre 180 v. Chr. im Besitze des Apollo waren, über die Hälfte schon 358 v. Chr. erwähnt werden (*Bullet. de corr. hell.* XIV, 426. 428—29), so erscheint es als gar nicht unwahrscheinlich, die Worte Z. 8. 9 der erwähnten Budgeturkunde: τῆς γῆς ἐν Νικουχώρῳι, Διονύσιος Ἀποκλέους, δραχμὰς 271, wie schon Homolle gethan hat, in Zusammenhang zu bringen mit der Stiftung des Nikias. Danach wären für das Grundstück des Nikias im Jahre 279 v. Chr. 271 Drachmen Pacht gezahlt, was vielleicht so zu erklären ist, dass im Laufe der 150 Jahre des Bestehens der Stiftung noch ein anderes Stück heiligen Landes von der Tempelverwaltung mit dem von Nikias geweihten unter demselben Namen zusammengefasst ist.

2. Keos. Stiftung des Epameinon, Sohnes des Polyktor und seiner Söhne Polyphron und Polynikos. Erhalten das Fragment des Decretes, aus dem 4. Jahrhundert v. Chr., Pridik, *De Cei insulae rebus* p. 159 n. 38, durch welches die Gemeinde die stiftungsgemässe Verwendung des Capitals regelt. Zweck der Stiftung ist, wie es scheint, Instandhaltung von heiligen Gebäuden von dem jährlichen Zinsertrage. Z. 10 ist von der Wahl einer Commission die Rede, zu welcher die δοκιμώτατοι gewählt werden sollen. Die Mitglieder derselben haben einen Amtseid zu leisten, dessen Formel theilweise erhalten ist<sup>2)</sup>. Ueber ihre Functionen ergiebt sich nur, dass sie die Zinsen, wie es scheint, alle vier Monate abzuliefern haben (Z. 20).

3. Eine ähnliche Stiftung hat Pridik n. 37 vgl. S. 147 ff. mit vollem Recht in der Inschrift *Museo italiano* I, 202

<sup>2)</sup> Vgl. Ziebarth bei Pauly-Wissowa s. v. Eid.

erkannt. Es ist dies offenbar das Bruchstück eines Gesetzes, durch welches die Gemeinde die Stiftung eines Unbekannten εἰς τὴν ἐπισκευὴν τῶν ἱερῶν καὶ τὴν θυσίαν regelt<sup>3)</sup>. Z. 1—4 handeln von der Ausfertigung und Aufstellung des νόμος in mehreren Exemplaren. Z. 5—10 von den Schuldnern des Gottes, die nicht zahlten, d. h. wohl von denen, an welche das Capital in einzelnen Theilen ausgeliehen ist. Verwalter der Stiftung sind die ταμίαι, welche den ἱεροποιοί Capital und Zinsen (Z. 11) einzuhändigen haben, zur Ausführung der Tempelreparaturen und des Opfers. Z. 13 beginnt eine der üblichen Sanctionsformeln: ἐὰν δέ τις μεταχειρίσῃ ἢ λάβῃ τοῦ ἀργυρίου τούτου [... ἀποτινέτω ... μω]ρίας δραχμὰς ἱερὰς τῷ Ἀπόλλωνι. Die Erhebung der Klage zum Schutze der Stiftung steht jedem zu. Die zuständige Behörde, die θεσμοφύλακες, hat auch hier eine beschleunigte Einbringung solcher Klagen vor den Gerichtshof innerhalb zehn Tagen zu veranlassen. Zahlt der auf solche Popularklage hin Verurtheilte nicht, so ward sein Name mit der Strafsumme zunächst in das steinerne Album der Schuldner der Gottheit im Tempel aufgenommen.

4. Kos. Stiftung des Diomedon. Erhalten ein Stück von dem Testament des Stifters, Dittenberger, Syll. <sup>2</sup> 734 d, und grosse Stücke von dem Stiftungsstatut, das von dem durch Diomedon begründeten Familienverband<sup>4)</sup> herrührt, aber auch von dem Testament ausgeht (ebenda a—c). Die Inschrift kann nach freundlicher Mittheilung von Rudolf Herzog noch aus dem Ende des 4. Jahrhunderts stammen. Den Gegenstand der Stiftung bilden ein heiliger Bezirk des Herakles, mehrere Fremdenwohnungen in einem Garten bei dem τέμενος und kleinere Häuschen. Von dem Ertrage dieses Grundbesitzes soll der Familienverband alle zu dem gemeinsamen Cultus

<sup>3)</sup> Vgl. Z. 20 f.: ἀναγράψαι δὲ τὸδε τὸ ψήφισμα [εἰς στήλην λιθίνην τοὺς ...] καὶ χρῆσθαι νόμῳ τούτῳ ὑπὲρ τῶν χρη[μάτων τῶν ἀνατεθέντων ὑπὸ ... εἰς τὸν ἀε]ί χρόνον: ἐγγράψαι δὲ καὶ τοὺς ἀναθέντας. ...

<sup>4)</sup> Vgl. Ziebarth, Das griech. Vereinswesen S. 8 u. 9.



nöthigen Ausgaben bestreiten, und eine Sanctionsformel sorgt dafür, dass der Besitz unveräusserlich und unbelastet durch Hypotheken erhalten bleibt. Ausdrücklich wird auch verboten, dass τέμενος und Häuser etwa zum eigenen Gebrauch der Familienglieder dienen (c 8—14). Es soll eben alles zinstragend angelegt werden. Zur Stiftung gehören ebenfalls noch eine Reihe von werthvollen Möbeln im Heiligthum des Herakles.

5. Teos. Stiftung des Polythrus, Sohnes des Onesimos, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts, errichtet etwa um 300 v. Chr.<sup>5)</sup>. Erhalten ist nicht die Stiftungsurkunde, wohl aber das Gesetz über die Verwendung des Stiftungscapitals von 34,000 Drachmen. Dittenberger, Sylloge<sup>2</sup> 523.

Von den zwei erhaltenen Fragmenten handelt *a*, dem zu Anfang nicht sehr viel zu fehlen scheint, von den Massnahmen, die zur stiftungsgemässen Verwendung des Zinsenertrages zu treffen sind, d. h. von der Einrichtung des öffentlichen Unterrichts, dessen Oberaufsicht der παιδονόμος hat, und der ertheilt wird durch drei γραμματοδιδάσκαλοι, zwei παιδοτρῖβαι, einen κθαριστής, einen Fechtlehrer, einen Schiesslehrer. Da ihre Besoldungen zusammen 3900 Drachmen betragen, aber auch Zahlungen für Schaltmonate vorgesehen werden, so hat schon Billeter, Geschichte des Zinsfusses S. 57 richtig eine Verzinsung von 12 Procent (= 4080 Drachmen) berechnet.

Rechtlich wichtiger ist Fragment *b*, das an *a* nach Ausfall von nur 1—2 Zeilen anschliesst. Es handelt hauptsächlich von dem staatlichen Schutz der Stiftung. Die stiftungsgemässe Verwendung des Capitals garantirt der Staat durch eine Bestimmung, welche jede missbräuchliche Benutzung der Gelder seitens der ταμίαι oder anderer Beamter oder Privater, auch wenn sie nur beantragt ist, überhaupt jede Massnahme, welche die Aufhebung oder Umgehung des Gesetzes über die Stiftung bezweckt, für ungültig erklärt und die ταμίαι beauf-

<sup>5)</sup> Ueber die Datirung vgl. Billeter, Gesch. des Zinsfusses S. 58.

trägt, jede etwa dem Stiftungszweck entfremdete Summe aus den Mitteln der Stadt zu ersetzen. Der Urheber einer solchen Massnahme aber verfällt der Strafe, welche im Gesetz für *ἱεροσυλία*, für Religionsverletzung, vorgesehen war, d. h. dem Staatsfluche (vgl. Hermes 30 [1895] S. 66), sowie einer Geldstrafe von 10,000 Drachmen. Die Klage zum Schutze der Stiftung ist, da es sich um ein öffentliches Interesse handelt, eine Popularklage, über welche Hermes 32 (1897) 624 f. gehandelt ist.

6. Stiftung des Kraton, Sohnes des Zotichos. Erhalten ein Beschluss des Empfängers der Stiftung, des Vereins der Ἀτταλισταί, die sich auch nennen Ἀτταλισταὶ οἱ σὺν Κράτωνι Ζωτίχου<sup>6)</sup>, C. I. G. 3069 (bald nach 152 v. Chr.), durch welche sie das Stiftungsstatut des Kraton annehmen. Auch von dem Testament des Stifters ist ein Bruchstück erhalten, auf der Rückseite desselben Steins, C. I. G. 3071. Die Stiftung besteht aus dem Vereinsheiligthum, dem Ἀττάλειον<sup>7)</sup>, mit vollem Inventar an Decken, Vorhängen, Tischen, Dreifüssen, Waschbecken aus Bronze, Lampen, das in dem erhaltenen Testamentsstück aufgezählt wird, einem Hause und einem Capital von 15,000 Drachmen, dessen Ertrag für die Kosten der Opfer und Feste dienen sollte. Dazu kommen noch einige Sklaven, wohl zur Bedienung des Tempels. Der Stifter hatte ein genaues Statut entworfen, das ἡ νομοθεσία oder ὁ ἱερός νόμος genannt wird, welches der König Attalos nach dem Tode des Kraton dem Verein schickt.

7. Stiftung eines ungenannten Wohlthäters der Stadt, dessen Vater und Mutter der Gerusia schon eine Stiftung gemacht hatten. In dem Bruchstück des Ehrendecrets für den

<sup>6)</sup> Ziebarth, Griech. Vereinswesen S. 52. 76. Dort ist versehentlich S. 52 nicht bemerkt, dass die beiden Ἀτταλισταί identisch sind.

<sup>7)</sup> In dem neuesten Hefte der Ath. Mittheil. 1902, S. 169, das ich durch die Freundlichkeit des Verfassers soeben erhalte, verlegt H. von Prott das Ἀττάλειον und damit den Verein der Ἀτταλισταί nach Pergamon.

Stifter heisst es: C. I. G. 3080 κατασκευάσαντα δὲ ἐν <τῶν> τόκων τήν τε στοάν τῆς γερουσίας καὶ τὰ προβαλανεῖα πάντα σὺν τῷ λουτρῶνι καὶ τοῖς λοιποῖς προσκοσμήμασι πᾶσιν ἐκ τῶν ὑπὸ τοῦ πατρὸς καταλειφθέντων τῇ πόλει χρημάτων . . . προσκαθιερώσαντα τοῖς πατέροισι καὶ μητέροισι γερουσιακοῖς χρήμασιν καὶ ἴδιον χρῆμα. Der Stifter hatte also das Legat seines Vaters an die Stadt zur Ausführung öffentlicher Bauten benutzt und auch seinerseits die Stiftung an die Gerusie noch vergrössert, über deren Verwendung wir nichts Näheres erfahren.

8. Kalaureia. Stiftung des Agasikles und der Nikagora, welche einer reichen und angesehenen Familie angehörten und um den Göttercult von Kalaureia sich auch sonst verdient gemacht haben. Erhalten das Decret, I. G. Pel. I, 841. (Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr.), durch welches die Bürger für die Stiftung, bestehend aus einem Capital und einem Grundstück, beides dem Poseidon geweiht, die nöthigen Bestimmungen treffen. Vorgesehen wird die Einsetzung von zwei jährlichen ἐπιμεληταῖ, welche das Geld ausleihen, und zwar zu je 30 Drachmen gegen Bürgschaft oder ihnen angemessen erscheinende Hypothek, und das Grundstück verpachten nach Abschluss eines Pachtvertrages, bei dem die Volksversammlung mitwirkt. Die Zinsen und die Pachtsumme müssen sie jährlich eintreiben und davon die Opfer an Poseidon und Zeus bestreiten, den Altar vor den Bildsäulen der Stifter errichten, alles wie es in der Stiftungsurkunde festgesetzt ist (καθὼς ἐν ταῖ στάλαι γέγραπται Z. 23). Sie haben auch Rechenschaft abzulegen vor gewählten εὔθονοι und dabei einen Eid bei Zeus Soter zu leisten, dass sie nichts heimlich unterschlagen haben. Von der Stiftungsurkunde selbst sind vor dem Decret nur wenige verstümmelte Zeilen erhalten, in denen auch von der Freilassung von Sklavinnen die Rede ist.

9. Stiftung der Agasikratis, der Tochter des Teisias, an den Poseidon. Erhalten die Stiftungsurkunde, I. G. Pel. I, 840, Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr., welche lautet:

Θεοί· τόχα· ἀγαθαί. Ἐπί τοῖσδε ἀνέθηκε Ἀγασίγρῆτις  
 Τεισία<ι> τῷ Ποσειδᾶνι ἀργυρίου δραχμᾶς τριακοσίας ὑ-  
 πέρ τε αἰσαυτᾶς καὶ τοῦ ἀνδρὸς Σωφάνεος καὶ τοῦ υἱ-  
 οῦ Σωσιφάνεος [κ]αὶ τᾶν θυγατέρων Νικαγόρας καὶ Ἀρι-  
 5 τοκλείας. ὥστε θύειν τῷ Ποσειδᾶνι ἀπὸ τοῦ διαφόρου<ς>  
 ἱερεῖον τέλειον καὶ τῷ Διὶ τῷ Σωτήρι ἱερεῖον τέλειον,  
 βω[μ]ὸν ἑσταμένους παρὰ τᾶν εἰκόνα τοῦ ἀνδρὸς αἰ-  
 τᾶς Σωφάνεος, καὶ τὸ λοιπὸν τοῦ διαφόρου καταχρῆσ-  
 θαι· θύειν δὲ διὰ τριῶν ἐτέων ἐν τῷ Ἀρτεμιτίῳ  
 10 μ[η]νὶ ἐβδόμῳ ἱσταμένου. Τοὺς δὲ ἐπιμελητάς τοῦ-  
 ς αἰρεθέντας τά τε λοιπὰ ἐπιμελεῖσθαι ὥς ὅτι χα-  
 ριέστατα καὶ ὅσα καὶ ἡ θυσία ἦι, τὰς τε εἰκόνας καθαρὰς  
 ποιεῖν τὰς ἐπὶ τὰς ἐξέδρας καὶ τὰν ἐν τῷ ναῷ τὴν Ἀ-  
 γασίγρῆτιος καὶ στεφανοῦν ὥς ὅτι χαριέστατα καὶ ἐπεὶ  
 15 κα τὸν λόγον ἀποδῶντι τοῦ ἀναλώματος, ποτομόσαι· εἴ  
 μὲν ὀρθῶς καὶ δικαίως ἐπιμεμηλῆσθαι.

Götter! Mit gutem Glück!

Unter folgenden Bedingungen hat Agasikratis, die Tochter des Teisias, dem Poseidon 300 Drachmen Silber geweiht in ihrem eigenen Namen und in dem ihres Mannes Sophanes und ihres Sohnes Sosiphanes und ihrer Töchter Nikagora und Aristokleia.

Opfern soll man dem Poseidon von dem Ertrage ein ausgewachsenes Opferthier und dem Zeus Soter ein ausgewachsenes Opferthier, nachdem man einen Altar errichtet hat neben der Bildsäule ihres Mannes Sophanes, und den Rest des Ertrages soll man aufbrauchen.

Das Opfer soll stattfinden alle zwei Jahre am 7. Artemisios.

Alles übrige sollen die erwählten Stiftungsverwalter so gut als möglich besorgen, wann das Opfer stattfindet; sie sollen auch die Bilder reinigen, das allen sichtbar aufgestellte und das der Agasikratis im Tempel, und sollen sie auf das beste bekränzen, und wenn sie Rechnung abgelegt haben über die Ausgaben, sollen sie schwören, dass sie wahrhaftig alles richtig und gerecht verwaltet haben.

Beide Stiftungen sind in denselben Formen abgefasst, die also in Kalaureia für solche Fälle gebräuchlich waren. Beide dienen wie in Thera dem Familiencult der vornehmen Geschlechter, zu dessen Ausübung aber in Kalaureia der Staat durch die Stiftung verpflichtet wird. Er übernimmt in beiden Fällen die Ausführung der Stiftung, und wenn die Agasikratis nach den Bestimmungen über die Opfer fortfährt: τοὺς δὲ

ἐπιμελητὰς τοὺς αἰρεθέντας τὰ τε λοιπὰ ἐπιμελεῖσθαι ὡς ὅτι χαριέστατα, so bedeutet das nicht, wie die Herausgeber des *Recueil des inscriptions juridiques grecques II*, 114, denen die ältere Stiftung von Kalaureia entgangen ist, meinen, dass Agasikratis selbst an einer anderen Stelle ihres „Testamentes“ Testamentsvollstrecker ernannt hat, sondern die Stifterin bezieht sich nur auf die in solchen Fällen selbstverständliche Ernennung von staatlichen Stiftungsverwaltern und überlässt diesen die Ausführung der Stiftung im Einzelnen. Auch in diesem Falle werden die ἐπιμεληταὶ jährliche gewesen sein, wie die Bestimmung über ihren Eid bei der Rechenschaftsablage lehrt, welche Agasikratis zuerst trifft, welche aber der Staat, indem er die Bestimmungen der δόσις im Stein verewigt, aufnimmt und zum Gesetz erhebt, wahrscheinlich wieder durch ein besonderes δόγμα, das auf dem Steine der Agasikratis nicht erhalten ist.

10. Thera. Stiftung des Archinos zu Ehren der Göttermutter. Erhalten der Grenzstein des Grundstückes, welches Archinos gestiftet hatte mit der Bestimmung, dass aus seinen Erträgen bestimmte, auf dem Stein aufgezählte Opfer dargebracht würden. I. G. Ins. III, 436 (4. Jahrhundert v. Chr.).

11. Stiftung der Argea, Tochter des Dion. Erhalten der Anfang des Decrets des κοινὸν τοῦ Ἀνδιστῆρος τοῦ πυθοχρήστου, durch welches dieser Verein die Stiftung annimmt und die nöthigen Bestimmungen trifft, I. G. Ins. III, 329<sup>8)</sup> (letztes Jahrzehnt des 3. Jahrhunderts v. Chr.). Argea stiftet 500 Dr. mit der Bestimmung, dass davon eine Gedächtnissfeier für sie und ihre Schwester Isthmo dauernd gefeiert werde, und der Verein beschliesst danach, dass die ἐπίσκοποι das Geld auf sichere Hypothek ausleihen sollen und von den Zinsen (hier ἀπὸ δὲ τοῦ πίπτοντος διαφόρου Z. 14) jährlich die Feier nach dem Willen der Stifterin (κατὰ τὰ γεγραμμένα Z. 16) veranstalten sollen.

<sup>8)</sup> Vgl. Rhein. Mus. 55, 510.

12. Stiftung der Epikteta. Erhalten das Testament der Stifterin, I. G. Ins. III, 330 (I. II. III.) um 200 v. Chr. Epikteta stiftet ein Capital von 3000 Drachmen an den von ihr begründeten Familienverein, über den vgl. Ziebarth, Das griechische Vereinswesen S. 7 f. Sie stiftet diese Summe aber nicht in baar, sondern verpflichtet ihre Erben durch testamentarische Auflage, alljährlich von den Erträgen des ihnen hinterlassenen Grundbesitzes die fälligen Zinsen des Capitals mit 210 Drachmen an den Verein zu zahlen. Die Sicherstellung dieser Stiftung erfolgt einmal durch ein Veräußerungs- und Verpfändungsverbot des Grundbesitzes, auf dem die Stiftung als Hypothek ruht (Col. II, 10 ff.). Auch eine Verringerung des Werthes durch Einbauten wird untersagt, es sei denn, dass eine Säulenhalle auf dem τέμενος errichtet würde. Zweitens bestimmt die Stifterin, dass, falls ihre Tochter oder deren Erben einmal die Stiftungszinsen nicht zahlen, der Verein sich an dem im Testament bezeichneten Grundbesitz bis zur Höhe der 210 Drachmen schadlos halten darf. Es soll den Erben aber auch gestattet sein, die Stiftungshypothek auf anderen, ihnen gehörigen Grundbesitz zu übernehmen. Auf das Testament folgt ein Vereinsbeschluss, durch welchen der Familienverein sich constituirt und die Stiftung annimmt (Col. IV—VIII). Ein Beamter wird ernannt, der ἀρτυτήρ, welcher die Jahresrente der Stifterin von den Erben einzutreiben hat. In das Vereinsstatut wird ferner eine Sanctionsformel aufgenommen, welche u. A. eine nicht stiftungsgemässe Verwendung des Capitals (oder der Jahreszinsen) untersagt (Col. VIII, 8).

13. Halikarnassos. Stiftung des Poseidonios. Erhalten auf einem Stein der Orakelspruch, auf Grund dessen die Stiftung erfolgte, die ὑποθήκη, die Stiftung selbst und das δόγμα des Familienverbandes. Michel, Recueil 854 (Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr.).

Die Stiftung wird gebildet aus dem Ertrage von Grundbesitz des Stifters (ein ἀγρός, eine ἀδλή, ein κήπος, ein Platz

περὶ τὸ μνημεῖον), auf welchen er dem Familienverband<sup>9)</sup> eine Hypothek ausstellt. Es ist eine erste Hypothek, nur auf einem Grundstück ruht noch eine andere Last, denn von dem ἐνηρῶσιον (Pachtgeld?) τοῦ ἐν Ταράμπτωι (Z. 18) soll nur die Hälfte zur Stiftung gehören. Die Verwaltung der Stiftung soll zugleich mit dem Priesteramt des Familiencults der Senior der Familie übernehmen und die jährliche Rente von vier vollwichtigen Goldstücken (ca. 107 Fr.) an die ἐπιμήγιοι auszahlen, welche davon die Ausgaben für Opfer und Festfeier bestreiten. Eine Sanctionsformel besagt (Z. 29 ff.), dass wenn der Senior die fällige Rente nicht auszahlt oder die Eintreibung der Pachtgelder nicht übernehmen will, seine Verpflichtungen auf die ἐπιμήγιοι übergehen sollen. Die wichtigste Bürgschaft für den Bestand der Stiftung scheint aber in Halikarnass die Gemeinde selbst übernommen zu haben, denn die Rechnungsablage der ἐπιμήγιοι über die verausgabten Gelder soll πρὸ τοῦ δήμου (Z. 46) erfolgen, also öffentlich in der Volksversammlung.

14. Thespiai. Stiftung des Königs Ptolemaios IV. Philopator<sup>10)</sup> (221—205) oder eines seiner Vorgänger zu Ehren der Musen (?). Erhalten ein Decret, welches von der Verwendung der Stiftungsrente handelt, Bulletin de corr. hell. XIX, 379 = Revue des études grecques X (1897) 28, mit dem Anfang: Βασιλεὺς Πτολεμαῖος . . . καὶ βασίλισσα Ἀ[ρσινόα συνεσσαπέστι]λαν ἐς τῶν καθιαρωμέν[ων τῆς Μώσης (?) τεμενῶν oder χρεϊμάτων] τὰς ποδόδους ἀργυρ. δρ. 25,000 König und Königin haben also aus Aegypten den Ertrag der den Musen gestifteten Capitalien oder Grundstücke eingesandt, und die Stadt beschliesst, diese Jahresrente anzulegen in anzukaufenden Grundstücken, deren Verzeichniss mit dem der Pächter auf dem Steine folgt.

<sup>9)</sup> Ueber den zu vgl. Ziebarth, Griech. Vereinswesen S. 10 f.

<sup>10)</sup> So nach Holleaux, Revue des ét. grecques 1897, 31 f., dem der erste Herausgeber, Jamot, neuerdings zustimmt, Revue des ét. gr. 1902, 354.

15. Aigosthena bei Megara. Stiftung der Arete. Die Stiftungsurkunde, I. G. Sept. I, 43. 3. Jahrhundert v. Chr. lautet:

Ἀγαθῆι τύχηι  
 ἀνατίθησι Ἀρέτη Ἀριστάνδρου Ποσει-  
 δωνίωι καὶ τῶι κοινῶι τῶν Αἰγοςθενιτῶν  
 τοῦ κήπου τὸ ἦμισυ ἀγοράσασα παρὰ  
 5 τῶν Αἰγοςθενιτῶν δραχμῶν χιλίων  
 τὸ πρὸς θάλασσαν, καὶ ποεὶ τέμενος  
 Ποσειδώνιον. Τοῦ δὲ τεμένους τούτου  
 τὸν γιγνόμενον φόρο[ν] λ[αμβά]νον[τε]ς οἱ  
 Αἰγοςθενεῖται προστιθέτωσαν πρὸς τὸ  
 10 ἀ[ρ]γύ[ρ]ο[ν] τ[ὸ] εἰς τὴν θυσίαν ἀναλισκό-  
 μενον ἦν αὐτοὶ ἐψηφισμένοι εἶσιν  
 θύειν Ποσειδωνίωι καὶ πρὸς τὸν ἀγῶνα  
 τὸν τιθέμενον ἐν τῇ θυσίαι τῇ Ποσει-  
 δωνίου, καὶ ποιούν[ω]σαν τὴν τε θυσίαν  
 καὶ τὸν ἀγῶνα λαμπρότερον.

Arete, Tochter des Aristandros, weiht dem Poseidonios und der Gemeinde Aigosthena die Hälfte ihres Gartens, den sie von der Gemeinde für 1000 Drachmen gekauft hat, und zwar das Stück nach dem Meere zu, und bestimmt es zum Heiligthum des Poseidonios. Den jährlichen Ertrag des heiligen Bezirkes sollen die Aigostheniten der Summe hinzufügen, welche sie selbst nach dem Beschluss für das Opfer an den Poseidonios verwenden wollen, und für den Wettkampf bei dem Opfer verbrauchen und sie sollen Opfer wie Wettkampf prächtiger veranstalten.

Die Stiftung, bestehend aus einem Grundstück und seinem Ertrage, scheint also zum Zweck zu haben den Cult des Poseidonios, vielleicht des verstorbenen Gatten der Stifterin. Doch hat schon Dittenberger gegen den Inhalt der Inschrift sachliche Bedenken geäußert, da göttliche Ehrungen für Menschen in so früher Zeit ungewöhnlich sind.

16. Delphi. Stiftung des Alkesippos. Sie ist ausgesprochen in seinem Testamente, aufgezeichnet 182 v. Chr., Michel, Recueil 1345, welches beginnt: „Unter folgenden Bedingungen hat Alkesippos, der Sohn des Boutheras aus Kalydon dem Gotte und der Stadt Delphi 130 Goldstücke,



22 Silberminen und 30 Statere geweiht: die Stadt soll, wenn Alkesippos gestorben ist, ein Opfer und einen Volksschmaus alljährlich zu Ehren des pythischen Apollo veranstalten und das Fest Alkesippeen benennen, und zwar von dem Ertrage der Zinsen des Goldes und Silbers.“ Dann folgen Anordnungen über die Einzelheiten der religiösen Feier und die Bestimmung (Z. 8): „Dies sollen aber die Archonten im Heiligthum aufzeichnen, und damit soll die Stiftung gültig sein,“ was im Jahre 182 v. Chr. mit der Aufzeichnung des Textes an der Polygonalmauer des Tempels geschehen ist, während das Testament bis dahin drei namhaft gemachte Freunde des Erblassers aufbewahrt hatten (Z. 17). In einer Schlussklausel weiht der Stifter auch den Rest seines Vermögens dem Gotte und der Stadt, ordnet die Freilassung einer Sklavin an und bestimmt das Kleingeld, τὰ χιλιά, was er hinterlässt, zur Bestreitung der Begräbnisskosten, über das aber sein Hauspersonal der Stadt als seiner Haupterbin Rechenschaft abzulegen hat.

17. Stiftung des Königs Attalos II. (159—138), errichtet bald nach 159, veranlasst durch zwei Bittgesandtschaften der Delphier. Michel, Rec. 263 <sup>11)</sup>. Erhalten das Decret der Stadt, durch welches die doppelte Schenkung von 18,000 Drachmen εἰς τὰν τῶν παιδῶν διδασκαλίαν und 3000 Drachmen εἰς τὰς τιμὰς καὶ θυσίας zu einer Stiftung gemacht wird, ἕπως ὑπάρχη ἅ δωρεὰ εἰς πάντα τὸν χρόνον αἰῶδιος (Z. 15). Das Stiftungscapital wird deshalb für ποθίερον τοῦ θεοῦ erklärt, und es wird entsprechend jede missbräuchliche Verwendung des Geldes einer Veruntreuung heiliger Gelder gleichgestellt, deren Verfolgung und Bestrafung dem Collegium der μάστροι oblag. Ueber die Verwendung etwaiger Ueberschüsse aus den Erträgen der Stiftung (Z. 24—26) behält sich das Volk im Einzelfalle die Entscheidung vor. Dann folgen Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung. Eine Commission von drei

<sup>11)</sup> Vgl. Billeter, Gesch. des Zinsfusses S. 75.

ἐπιμεληταί soll die Gelder zu  $6\frac{2}{3}$  Procent ausleihen, und zwar nur gegen eine Hypothek auf ein Grundstück im doppelten Werthe der aufgenommenen Summe. Das Capital soll in Theilen von höchstens 5 Minen vergeben werden, so dass also mindestens von 42 Schuldnern der jährliche Zinsertrag der Stiftung einging<sup>12)</sup>. Die Sicherheit der Hypothek soll noch durch Bürgschaft erhöht werden (vgl. Hitzig, Griech. Pfandrecht S. 146). Ueber die Schuldner und ihre Hypotheken soll öffentlich eine doppelte Liste geführt werden, und die Namen sollen in der Volksversammlung vorgelesen werden, jedenfalls damit Zweifel an ihrer Zahlungsfähigkeit alsbald erhoben werden können. Die Wahl der ἐπιμεληταί erfolgt jährlich, und sie haben gleich den übrigen Magistraten einen Amtseid zu leisten. Ihre Hauptpflicht ist alljährlich die Eintreibung der fälligen Zinsen, Abführung derselben an die Tempelkasse und — Anstellung der Lehrer, die monatsweise bezahlt werden, sowie Besorgung der Opfer in Ausführung des zweiten Theiles der Stiftung. Die Erfüllung ihrer Amtspflichten wird nach dem Brauche griechischer Gesetzgebung durch eine Sanctionsformel gewährleistet (Z. 49—53). Bei Pflichtverletzung verfallen sie einer Anklage wegen Unterschlagung (κλοπᾶς) durch die μάστροι. Die genauen Bestimmungen über das Ceremoniell bei dem Opfer, für welches der Name Ἀττάλεια festgesetzt wird, können wir übergehen (Z. 55—68).

Am Schluss folgen noch einmal Bestimmungen zur Sicherstellung der ausgeliehenen Capitalien. Die Leihfrist beträgt immer nur fünf Jahre, nach deren Verlauf eventuell das Hypothekenpfand verfallen ist. Wird beim Verkauf desselben nicht die volle Summe der Hypothek erzielt, so haben sich die ἐπιμεληταί an Schuldner und Bürgen zu halten nach den Rechtsnormen, die für jede Schuld an heiligen Geldern gelten. Auch bei säumiger Zinszahlung steht den ἐπιμεληταί die Exe-

<sup>12)</sup> Hitzig, Das griech. Pfandrecht S. 23, sagt ohne Grund, dass nur ein Theil des Geldes gegen Zins ausgeliehen werden sollte.

cutive zu und die Eintreibung der üblichen Conventionalstrafe des ἡμιόλιον.

18. Stiftung des Königs Eumenes, des Vorgängers des Attalos, † 159, veranlasst durch dieselbe Gesandtschaft der Delphier. Das Decret, das von der Annahme dieser Stiftung und von der Einrichtung der Εὐμένεια handelt, ist erwähnt Bullet. de corr. hell. XX, 631. Die Stiftung soll in der Höhe des Capitals, im Stiftungszweck u. s. w. ganz der vorhergehenden gleichen. Dass die Attaliden überhaupt schon früh ihren Ruhm in solchen glänzenden Stiftungen suchten, lehrt weiterhin die neugefundene Urkunde von Kyzikos, Journal of hellen. stud. 1902, 194, welche beginnt: τάδε ἔδωκεν Φιλέταιρος Ἀττάλου δωρεὰν τῷ δήμῳ ἐπὶ Γοργιπιπίδῳ τοῦ Ἀπολλωνίου ἱππάρχειω εἰς ἀγῶνας ἀργυρίου τάλαντα Ἀλεξανδρεῖα 20. Man kann vermuthen, dass auch diese δωρεά des Philetairos (283—263) von der Stadt Kyzikos zur Begründung einer Spielstiftung verwendet worden ist.

19. Kerkyra. Stiftung des Aristomenes und der Psylla. Erhalten ist

1. die Stiftungsurkunde, I. G. Sept. III, 694, 1—38 (2. Jahrhundert v. Chr.), welche lautet:

- Ἐπὶ σωτηρίαι. Πρυτανεύοντος Ἀριστομένεος, μηγὸς Μαχανέος τετάρτη ἐπὶ εἰκάδι, Ἀριστομένης Ἀριστολαΐδα (Ἵλλ)εὺς δίδωσι τᾶ(ι) πόλει τῶν Κορκυραίων εἰς τὰν τῶν τεχνιτῶν μίσθωσιν τῷ Διονύσῳ ἀργυρίου Κορινθίου
- <sup>5</sup> μνᾶς ἐξήκοντα· δίδωσι δὲ καὶ Ψύλλα<ς> Ἀλκίμου Ἵλλις τῷ πόλει τῶν Κορκυραίων εἰς τὰν τῶν τεχνιτῶν μίσθωσιν τῷ Διονύσῳ ἀργυρίου Κορινθίου μνᾶς ἐξήκοντα.
- Ἐλέσθω δὲ ἅ βουλά ἐκαστάκις εἰς ἐνιαυτὸν τοὺς ἐκδαν(ε)ισοῦντας τὸ ἀργύριον ἄνδρας τρεῖς τοὺς δυνατωτάτους
- <sup>10</sup> χρήμασιν· ἅ δὲ ἐκδάνεισις καὶ ἀνάπραξις τοῦ ἀργυρίου γίνεσθω καὶ ἅ λοιπὰ διοικήσεις καθὼς κα δοκῆι βουλαῖι καλῶς ἔχειν. Ὡς δὲ κα<ι> γένωνται τοικιζόμεναι μναῖ ἑκατὸν ὀγδοήκοντα καὶ ἐκδανεισθῶντι αἱ ἑκατὸν ὀγδοήκοντα μναῖ, παρελθόντος ἐνιαυτοῦ μετὰ τὸ ἐκδαν(ε)ισθῆναι τὰς
- <sup>15</sup> ἑκατὸν ὀγδοήκοντα μνᾶς ἀποστειλάτω ἅ πόλις κατὰ τὸν τοῦ ἀγνωσθέντος νόμον ἐπὶ τὰν τῶν τεχνιτῶν μίσθωσιν, καὶ ἀγέ-

τω τὰ Διονύσια ἀφ' οὗ κ' ἄρξ[ω]νται παρ' ἄτερον ἐνιαυτόν, εἰ  
 μή τι διὰ πό(λεμον) ἀδύνατον γένοιτο, βουλᾶς καὶ ἀλίας ὑπερθε-  
 μένας. Ἄγέτω δὲ ἀπὸ Κορινθίαν μῶν πεντήκοντα, ἀπὸ  
 20 τοῦ τόκου τῶν τριῶν ταλάντων, μισθουμένα ἀθλητάς  
 τρεῖς, τραγωιδούς τρεῖς, κωμωιδούς τρεῖς, καὶ τὰ λοιπὰ  
 ποιούντω πάντα οἱ ἑκαστάκις ἔοντες ἄρχοντες, καθὼς  
 ὁ τοῦ ἀγωνοθέτα νόμος τάσσει. Διδόσθω δὲ καὶ τὰ σιτη-  
 25 ρέσια τοῖς τεχνίταις τὰ ἔννομα ἀπὸ τοῦ τόκου χωρὶς  
 τῶν πεντήκοντα μῶν. Εἰ δὲ τί κ' ἀδύνατον γένοιτο διὰ  
 πόλεμον καὶ μὴ ἀποστείλῃ ἡ πόλις ἐπὶ τοὺς τεχνίτας ἢ  
 μὴ παραγένοιτο οἱ τεχνίται, ἢ λίπηι τις τὸν ἀγῶνα, ἑκδα-  
 ν(ε)ιζέσθω καὶ τὸ λειψθὲν ἀργύριον πᾶν καὶ ὑπαρχέτω  
 30 τοκιζόμενον εἰς τὰν τῶν τεχνιτῶν μίσθωσιν. Εἰ δὲ  
 δυνατοῦ ἔontos καὶ μὴ ἐπικωλύοντος μηθενὸς μὴ ἀποστεί-  
 λαι ἡ πόλις ἐπὶ τοὺς τεχνίτας κατὰ τὴν περίοδον ἐκάστην,  
 ἢ παραγενομένων τῶν ἐργολάβων μὴ μισθώσαιο τοὺς τε-  
 χνίτας ἢ μὴ διδοίῃ τὸμ μισθὸν τὸν ὑπογεγραμμένον  
 35 ἢ τὰ σιτηρέσια τὰ ἔννομα, ἢ εἰς ἄλλο τι καταχρήσαιο τὸ ἀργύ-  
 ριον καὶ μὴ εἰς τὰν τῶν τεχνιτῶν μίσθωσιν, Ἀριστομένεος  
 καὶ Ψύλλας ἔοντ[ω] τὰ δο[θ]έντα χρήματα πάντα ἢ τῶν ἐπινόμων  
 τῶν Ἀριστομένεος καὶ Ψύλλας. Μάρτυρες· Μολώτας Γλαύκου,  
 Σώσανδρος Θευδ[ώ]ρου, Προμαχίδας Μ[υ]ρτίλου.

Zum Heile! In der Prytanie des Aristomenes, am 24. Machaneus. Aristomenes, der Sohn des Aristolaidas, aus der Phyle der Hylleer, schenkt der Stadt Kerkyra zum Zwecke der Anwerbung von Künstlern zu Ehren des Dionysos 60 Minen in korinthischem Gelde. Es schenkt auch Psylla, die Tochter des Alkimos, aus derselben Phyle der Stadt Kerkyra zum Zwecke der Anwerbung von Künstlern zu Ehren des Dionysos 60 Minen in korinthischem Gelde.

Es soll aber der Rath jedesmal auf ein Jahr drei Männer wählen, die selbst recht vermögend sind und das Geld anlegen sollen. Ausleihung und Eintreibung und die übrige Verwaltung des Geldes soll nach bestem Ermessen des Rathes erfolgen.

Wenn es aber mit den Zinsen 180 Minen geworden sind und diese ausgeliehen sind, dann soll die Stadt ein Jahr nach der Anlegung der 180 Minen Abgesandte ausschicken entsprechend dem Agonothetengesetz, welche die Künstler anwerben sollen, und soll die Dionysien von da an in jedem zweiten Jahre feiern, wenn nicht Rath und Volksversammlung in Folge eines Krieges eine Vertagung beschliessen.

Zu der Feier soll die Stadt verwenden 50 korinthische Minen von dem Zinsertrage der 3 Talente und soll dafür engagiren: drei Flöten-

spieler, drei tragische und drei Schauspieler für die Komödie; alles übrige sollen die jedesmal gewählten Beamten so einrichten, wie es das Agonothetengesetz anordnet.

Auch die Beköstigung der Künstler, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, soll von dem Zinsertrage auch abgesehen von den 50 Minen bestritten werden.

Wenn ein Hinderungsgrund eintritt durch Krieg, und die Stadt die Abgesandten zur Anwerbung der Künstler nicht ausgesendet hat, oder die Künstler nicht eingetroffen sind, oder einer von ihnen nicht erschienen ist zum Wettkampf, dann soll auch das übrig gebliebene Geld wieder angelegt werden und Zinsen tragen zur weiteren Anwerbung von Künstlern.

Wenn aber die Stadt, obgleich es möglich ist und kein Hinderungsgrund vorliegt, die Abgesandten nicht abschickt nach Ablauf der festgesetzten Zeit, oder die Künstler nicht mietet, obgleich die Unternehmer eingetroffen sind, oder die festgesetzte Gage, oder die vorschriftsmässige Beköstigung nicht zahlt, oder das Geld zu irgend einem anderen Zwecke verwendet und nicht zur Anwerbung von Künstlern, dann soll das gestiftete Capital dem Aristomenes und der Psylla gehören oder ihren Erben. Als Zeugen: Molotas, Sohn des Glaukos, Sosandros, Sohn des Theodoros, Promachidas, Sohn des Myrtilos.

2. Das Decret der Boule, ebenda Z. 39—146, welches die Ausführungsbestimmungen über die Stiftung enthält. Die formelle Annahme der Stiftung durch den Staat wird nicht ausgesprochen, aber zur Verwaltung derselben die Wahl einer Commission von drei Männern verordnet und Bestimmungen über Alter und Amtsdauer der Mitglieder getroffen (Z. 42—49). Die Commission hat das Capital von den Stiftern entgegenzunehmen und nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung auszuleihen zum Zinsfuss von 16 Procent<sup>13)</sup>, und zwar auf Grund eines Vertrages, welcher die Rücklieferung von Capital und Zinsen nach Ablauf eines Jahres festsetzt. Die alljährliche Neuanlage der Gelder liegt dann den Amtsnachfolgern ob. Für Verletzung der Amtspflichten dieser Stiftungsverwalter wird eine Strafe von 30 Minen und Rückgabe des etwa seinem Zweck

---

<sup>13)</sup> Das Nähere im Recueil des inscr. jur. grecq. II, S. 140. 141. Billeter, Gesch. des Zinsfusses S. 381.

entfremdeten Geldes festgesetzt. Die Bestimmungen über die Ansammlung von Capital und Zinsen bis zur Höhe von 180 Minen und über die praktische Ausführung der Stiftung und Anwerbung der Künstler werden nahezu wörtlich aus der Stiftungsurkunde herübergenommen. Wichtig ist, dass die Competenz der Stiftungsverwalter sich nur auf die Geldverwaltung erstreckt. Die Verwendung der Gelder und den Verkehr mit den Künstlern besorgt ein staatlicher Beamter, der ἀγωνοθέτης, über dessen Amtspflichten ein besonderes Gesetz, ὁ τοῦ ἀγωνοθέτου νόμος, bestand (Z. 89—100). Es folgen ausführliche Sanctionsformeln zum Schutze der Stiftung. Die genaue Rechenschaftsablage der Beamten über die Stiftungsgelder erfolgt vor den νομοφύλακες, und ihnen steht die Erhebung der Klage gegen Veruntreuung zu, da sie auch sonst über alle ἐσρά καὶ δαμόσια χρήματα zu wachen haben (Z. 100—105). Verboten ist jeder Antrag auf nicht stiftungsgemässe Verwendung der Gelder bei einer Strafe von 60 Minen und doppeltem Ersatz des der Stiftung entfremdeten Geldes, zahlbar an die Stifter oder deren Erben (Z. 105—113).

Für alle Klagen aus dem Stiftungsstatut oder den Ausführungsbestimmungen wird eine Erleichterung und Beschleunigung des Rechtsweges vorgeschlagen (Z. 114—125).

Gegen etwaige Uebergriffe des Stifters und seiner Erben, die eine Art Ueberwachungsrecht über die Stiftung sich gesichert haben, schützt sich die Stadt durch die Bestimmung (Z. 126—132), dass im Falle einer Verletzung des Stiftungszweckes durch die Erben jedes Anrecht derselben auf die Strafgeder oder den eventuellen Rückfall des Capitals aufgehoben ist.

Die letzte wichtige Bestimmung (Z. 137—141) verleiht dem Stiftungsstatut mit dem Ausführungsbeschluss Gesetzeskraft, indem festgesetzt wird, dass bei der nächsten διορθωσις τῶν νόμων, Verfassungsrevision, die Gesetzgeber, διορθωτῆρες, die Paragraphen über die Verwendung des Stiftungskapitals in die Gesetzsammlung aufnehmen sollen. Ueber alle weiteren

Ausführungsbestimmungen behalten sich Rath und Volk die Beschlussfassung vor.

20. Leukas. Stiftung des Bathyas, deren Capital und Stiftungszweck unbekannt ist, da nur der Schluss des Annahmedecrets erhalten ist. I. G. Sept. III, 534 = Recueil des inscr. jurid. grecq. II, 128. In das Decret scheinen die Bestimmungen der Stiftungsurkunde wörtlich herübergenommen zu sein. Denn der Schlusssatz (Z. 3 ff.): Εἰ δέ [τι τῶν ἐν ταῖδε ταῖ, ὅσσοι γεγραμμένων μὴ ποιῆσαι ἅ πόλις καθὼς γέγραπ[ται, τὰ περι]όντα (oder τὰ δοθέντα?) πάντα ἔστω Βαθύου τοῦ Ἀγησάνδρου, Σωστράτου τοῦ Λαμίστου, Διακρίτου τοῦ Σάθωνος, Δαμύλου τοῦ Δαμύλου, Πολεμάρχου τοῦ Πολεμάρχου, Ἄνδρωνος τοῦ Σωτίωνος, enthält eine Bestimmung des Stifters, die durchaus der in der Stiftungsurkunde von Kerkyra entspricht, dass das Capital bei Verletzung des Stiftungszweckes an den Stifter und seine Erben zurückfallen soll.

21. Lampsakos. Stiftung eines Unbekannten zu Ehren des Asklepios. Erhalten der Volksbeschluss, welcher die Verwendung der καθιερωμένα χρήματα ordnet, C. I. G. 3641 b (2. Jahrh. v. Chr.). Leider ist diese Urkunde, welche in ihrer wortreichen Anlage uns die genauesten Aufschlüsse über die Stiftung geben könnte, besonders trümmerhaft erhalten, doch ist eine vollständigere Herausgabe des Textes von E. Kalinka zu erwarten, der den Stein wiedergefunden hat, vgl. A. Wilhelm, Sitzungsber. der Wien. Akad. Bd. 142 (1900) IV, S. 4. Sie beginnt mit Vorschriften über die Wahl der ἐπιμήνιοι, der Stiftungsverwalter, die in Lampsakos aus dem Stiftungsfonds einen Ehrensold von sieben Drachmen jährlich und ausserdem noch Diäten (Z. 6: καὶ ἀντὶ τοῦ σίτου εἰς ἕκαστον ὀβολοὺς . . .) beziehen. Alljährlich haben sie ihren Nachfolgern ebenfalls den ihnen zukommenden Antheil am Zinsertrage zu geben. Die Verzinsung erfolgt durch die Staatsbank (Z. 14), an deren Spitze ein nach bestimmter Zeit wechselndes Directorium steht, vgl. Keil, Anonymus Argentin. S. 79 A. Die oberste Ver-

fügung über die Gelder und ihre Anweisung zur Feier der jährlichen Feste liegt in der Hand des Rathes und der Strategen (Z. 15. 16). Bestimmungen über die Einzelheiten der religiösen Feier, über Feiertagsruhe, Schliessung der Schulen und Gerichte<sup>14)</sup> füllen den Haupttheil des Decrets. Von den Stiftungszinsen wurde auch eine Geldvertheilung an alle Festtheilnehmer bestritten, welche vorher durch die ἐπιμήνιοι in die Liste, ἀπογραφή, eingetragen waren<sup>15)</sup>. Eine Sanction auch der Stiftung kann man erblicken in der Formel Z. 34 f., welche alle Uebertretungen dieses Gesetzes mit einer δίκη ὕβρεως bedroht, für welche die Popularklage freisteht. Am Schlusse Z. 75 f. standen Bestimmungen über τὰ ἀρχαῖα καὶ τοὺς τόκους, also über Verwaltung der Capitalien, Verzinsung u. s. w., doch sind nur vereinzelte Worte erhalten.

### Athen.

Es kam in Athen im 4. Jahrhundert vor, dass Jemand sein Vermögen einer Gottheit weihte (καθιεροῦν τὴν οὐσίαν)<sup>16)</sup>, in einem Falle heisst es auch: τῇ μὲν γὰρ Ἀθηνᾶ καθιέρωσεν εἰς ἀναθήματα καὶ τῷ Ἀπόλλωνι εἰς Δελφοὺς πενταμισχιλίους στατήρας (Lysias 19, 39). Eine weitere Bestimmung über die Verwendung solcher Gelder, durch welche die fromme Schenkung zu einer Stiftung wurde, findet sich nicht.

Richtige Stiftungen dagegen werden, wie längst erkannt

---

<sup>14)</sup> Juristisch interessant ist hier die Bestimmung (Z. 24 f.): μὴ εἶναι δὲ μηθὲν ἐνεχυράσαι ἐν ταῖς ἡμέραις τῶν Ἀσκληπιείων· εἰ δὲ μή, ὁ ἐνεχυράσας ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ τῷ περὶ τῶν παρανόμως ἐνεχυρασάντων. Sie ist Hitzig, Das griechische Pfandrecht S. 138 ff., entgangen und beweist, dass dem griechischen Rechte besondere Pfandklagen nicht fremd gewesen sind. Das Gesetz von Lampsakos gab demnach dem Pfandschuldner in gewissen Fällen eine Klage gegen den Pfandgläubiger. Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 413.

<sup>15)</sup> Vgl. die politographia vor der Geldvertheilung in Nakoleia. Levy, Revue des études grecq. 1899, 273.

<sup>16)</sup> Beispiele: Thalheim, Rechtsalterthümer<sup>4</sup> S. 74.



ist, durch einige der Philosophentestamente errichtet, wenn dies auch nicht klar ausgesprochen wird<sup>17)</sup>.

22. Stiftung des Theophrast. Diog. Laert. V, 2, 14. Das Stiftungsvermögen besteht in dem Garten, dem περίπατος, dem Ort zum Spazierengehen, und in den Häusern bei dem Garten. Empfänger der Stiftung sind die im Testament aufgezählten zwölf Freunde und Schüler des Theophrast und deren Nachfolger in der Philosophenschule<sup>18)</sup>. Sie werden verpflichtet den genannten Grundbesitz niemals zu verkaufen noch sich selbst anzueignen<sup>19)</sup>, sondern ihn gemeinsam zu besitzen wie die Theilnehmer an einem Heiligthum.

23. Stiftung des Lykon. Er hinterlässt nach dem Vorgange des Theophrast τὸν περίπατον τῶν γνωρίμων τοῖς βουλομένοις, Diog. Laert. V, 4, 9, und überlässt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Besitzes dem von den zehn namentlich aufgeführten Mitgliedern zu wählenden Vorsitzenden. Ueber anderen ihm gehörenden Grundbesitz in Aigina trifft er folgende Bestimmung: τῶν δὲ ἐν Αἰγίνῃ μοι γενομένων μερῶν μετὰ τὴν ἐμὴν ἀπόλυσιν καταχωρησάτω Λύκων τοῖς νεανίσκοις εἰς ἐλαιοχρησίαν, ὅπως κάμου καὶ τοῦ τιμήσαντος ἐμὲ μνήμη γένηται διὰ τῆς χρείας αὐτῆ ἢ προσήκουσα, also: von den mir auf Aigina zugefallenen Gütern soll Lykon nach meinem Tode den Jünglingen zum Oelgebrauch geben, damit durch diese Verwendung sowohl mein Andenken als auch das Andenken an den, der mich geehrt hat, in Ehren gehalten werde. Mit anderen Worten, Lykon errichtet für die Jugend von Aigina (?) eine Oelstiftung, da doch schwerlich anzunehmen ist, dass er, um sein Andenken zu sichern, eine einmalige Schenkung beabsichtigt habe. Ausführung im Einzelnen, die Festsetzung des

<sup>17)</sup> Vgl. Ziebarth, Griech. Vereinswesen S. 71 f.

<sup>18)</sup> δίδωμι τῶν γεγραμμένων φίλων ἀεὶ τοῖς βουλομένοις συσχολάζειν καὶ συμπιλοσοφεῖν ἐν αὐτῷ (sc. τῷ κήπῳ).

<sup>19)</sup> μήτε ἐξαλλοτριῶσαι μήτε ἐξειδιάζομένου μηδενός. Zu der Formel vgl. Recueil des inscr. jurid. greques II, 108.

jährlich aus den Erträgen der äginetischen Grundstücke, die dem Stifter von einem Verehrer geschenkt waren, zu zahlenden Betrages, die Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit des betreffenden Grundbesitzes werden dem Lykon junior überlassen, dem Testamentsvollstrecker seines Onkels. Ueber alles dies wird in Aigina eine Stiftungsurkunde oder wenigstens ein ἔρος die nöthige Auskunft gegeben haben.

24. Stiftung des Epikur. Usener, Epicurea S. 165 f. Nach dem Vorbilde der anderen Schulen hinterlässt er seinen Garten mit allem Zubehör und das Haus in Melite seinem Schüler Hermarchos aus Mitylene und den mit ihm Philosophie Treibenden, und giebt ihm Recht und Pflicht, den Besitz weiter zu vererben an die Fortsetzer der Schule. Zur Stiftung gehört auch ein Capital, über das Hermarchos mit den nächsten Erben Aynomachus und Timokrates gemeinschaftlich verfügen soll. Das Nähere über die πρόσοδοι αἱ δεδομένοι Ἀμυνομάχῳ καὶ Τιμοκράτῃ sowie über den Bestand seines Vermögens war angegeben in einer im Archiv des Metroons niedergelegten Schenkungsurkunde, auf die sich Epikur zu Anfang seines Testamentes bezieht: Diog. Laert. X, 16 = Usener, Epicurea fr. 217: κατὰ τὴν ἐν τῷ Μητρῷφ ἀναγεγραμμένην ἑκατέρῳ δόσιν; vergl. Keil, Anonym. Argentin. S. 192 A. Die Erträge sollen nach Deckung vieler einmaliger Ausgaben dienen zur Feier des Geburtstages des Stifters und zum Cult seiner ganzen Familie, und zur Bestreitung der Kosten für die monatlichen Zusammenkünfte der Schule.

25. Stiftung des Attikus, des Vaters des Herodes Attikus<sup>20</sup>). Philostrat, Vit. Soph. II, 1, 5. 6 (vgl. Hertzberg, Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer II, 384). Attikus hatte ein Testament gemacht, in welchem er τῷ Ἀθηναίων δήμῳ κατέλειπε καθ' ἑκάστον ἔτος μνᾶν καθ' ἓνα, d. h. er hatte eine grossartige Geldvertheilungstiftung

<sup>20</sup>) Den Hinweis auf diese Stiftung verdanke ich Herrn Professor Dr. Wendland in Kiel.

(διανομή) errichtet, nach welcher jeder attische Bürger jährlich eine Mine empfangen sollte. Bei der Abfassung dieses Testamentes wurde Attikus beeinflusst von seinen Freigelassenen, welche sich als die Urheber dieser grandiosen δωρεά aufspielen wollten. Sein Sohn Herodes Attikus war mit dieser Art von Freigebigkeit nicht einverstanden. Er verfasste zuerst eine Anklageschrift gegen jene Freigelassenen, und als das Testament seines Vaters öffentlich verlesen war, machte er den Athenern einen Abfindungsvorschlag. Mit einer einmaligen Zahlung von fünf Minen pro Kopf des attischen Bürgers wollte er sich loskaufen und wies diesen Betrag nach Annahme seines Vorschlages bei den athenischen Banken an. Bevor aber die Auszahlung erfolgte, liess er zahlreichen Bürgern Gegenrechnungen von den Banken vorlegen, nach denen ihre Väter oder Grossväter laut vorhandener Schuldverschreibung seinem Vater oder Grossvater so erhebliche Beträge schuldig geblieben waren, dass bei der Ausgleichung der Rechnungen viele wenig in baar herausgezahlt bekamen, andere gar nichts, ja einige noch zur Nachzahlung herangezogen wurden. Wenn demnach die Stiftung nicht zur Ausführung gelangt ist, so bildet sie doch das einzige Beispiel aus dem griechischen Recht von der Ablösung einer stiftungsgemässen Zahlungsverpflichtung durch eine einmalige Zahlung.

26. Peiraieus. Stiftung des Dionysios, Sohnes des Agathokles aus Marathon, an den Verein der Διονυσιασταί<sup>21)</sup>. Erhalten das Ehrendecret dieses Vereins, C. I. A. IV, 2, 623 d = Michel, Recueil 987 (2. Jahrh. v. Chr.). Die Stiftung betrug 1000 Drachmen, und ihr Ertrag war zu den monatlichen Vereinsopfern an den Dionysos bestimmt. Der verdiente Dionysios hatte auch noch weitere 500 Drachmen geschenkt, doch waren diese zu einer einmaligen Ausgabe, nämlich der Anschaffung eines Cultbildes des Vereingottes verwendet worden (Michel 986, 16 f.).

<sup>21)</sup> Vgl. Ziebarth, Das griech. Vereinswesen S. 37. 160.

27. Opus. Stiftung des Soteles, Sohnes des Sosinoos und seiner Frau Xenola, Tochter des Ameinias, an Hermes, Apollo und die Musen. Erhalten der Anfang des Ehrendecretes für die Stifter, welches ausgeht von dem Verein der dionysischen Künstler, Section Opus<sup>22)</sup>, als dem Empfänger der Stiftung, Michel, Recueil, 1013 (2. Jahrh. v. Chr.). Die Stiftung besteht in einem Capital, von dessen Zinsen der Verein jährlich Opfer für die genannten Gottheiten darbringen sollte, wie die Stifter in der ἀνιέρωσις, der verlorenen Stiftungsurkunde, festgesetzt hatten.

28. Mykene. Stiftung eines Unbekannten, des Sohnes des Damochartos, an die Gemeinde von Mykene. Erhalten das Bruchstück eines Gemeindebeschlusses über diese Stiftung, am besten ergänzt Recueil des inscr. jurid. grecq. II, 143 = I. G. Pel. I, 498 (ca. 197—195 v. Chr.). Man erkennt nur mit einiger Sicherheit, dass beschlossen wird, das Capital von 500 oder 1500 Drachmen auszuleihen, und dass der ταμίας und der Schreiber der Gemeinde damit beauftragt werden, auch die Bürgschaften der Schuldner entgegenzunehmen. Gegen etwaige Pflichtverletzungen dabei wird die Popularklage gestattet. Auch von den Zinsen ist am Schlusse die Rede und von einem Eide, dass alles dem Willen des Stifters entsprechend (?) stattfindet<sup>23)</sup>. Wer diesen Eid zu leisten hatte, ist nicht zu erkennen, aber es war doch wohl einer der Beamten und nicht, wie der Herausgeber des Steines, Tsuntas, vermuthet<sup>24)</sup>, jeder beliebige, der einen Vorschlag zur Aenderung dieses Stiftungsbeschlusses vorbrachte.

29. Eretria. Stiftung des Theopompos, Sohnes des Archedemos. Erhalten das Ehrendecret für den Stifter, Rangabé, Antiquit. helléniq. 689 (2. Jahrh. v. Chr.). Das Capital

<sup>22)</sup> Vgl. Ziebarth, ebenda S. 76. 160.

<sup>23)</sup> Z. 10: μὲθ' ὀρκου, ὡς <μῆ> δεῖ ἄλλως πως ἔμμεν ἢ ὡ[ς] ὁ δεῖνα ἐκέλευσε?

<sup>24)</sup> Ἐφημερίς ἀρχαιολογική 1887, 158.

beträgt 40,000 Drachmen und ist dazu bestimmt, dass es auf geeignete Hypotheken ausgeliehen und von den jährlichen Zinsen Oel für das Gymnasium angeschafft wird (Z. 20 f.). Das Volk beauftragt in Ausführung der Absicht des Stifters die πρόβουλοι und den Gymnasiarchos mit der Anlegung des Capitals. Sie haben alljährlich über die vereinnahmten und verausgabten Gelder Rechnung zu legen. Durch eine Sanctionsformel (Z. 51 ff.) wird auch hier die stiftungsgemässe Verwendung des Capitals sichergestellt. Jede missbräuchliche Verwendung von Capital oder Zinsen oder auch nur eine Beantragung derselben wird mit der hohen Strafe von 60,000 Drachmen bedroht, zu deren Beitreibung hier nicht die gewöhnliche Popularklage, sondern die ἀπαγωγὴ πρὸς τοὺς ἄρχοντας, die Verhaftung des Schuldigen gegen eine Delatorenprämie von dem dritten Theil der Strafsumme erlaubt wird <sup>25</sup>).

30. Eresos auf Lesbos. Stiftung des Hagemortos, Sohnes des Bakchios, zum Zwecke eines Opfers. Erhalten der Schluss eines Ehrendecrets für den Stifter aus der ersten Hälfte des 2. Jahrh. v. Chr., I. Gr. Ins. II. 529 (Hoffmann, Griech. Dialekte II, n. 120.) Das Bruchstück beginnt mit einer Sanctionsformel, welche jeden Antrag auf Abschaffung des Opfers und andere Verwendung des Geldes verbietet und einen etwaigen Beschluss auf solchen Antrag hin für ungültig erklärt. Dann wird der Stifter belobt und man gewährt ihm auf seinen Antrag τὰν ἐπιγράφαν ἐπὶ τὸν βῶμον, d. h. dass sein Name und wohl auch das ganze Decret über seine Stiftung auf dem Altar aufgezeichnet wird.

31. Patmos. Stiftung des Hegemandros, Sohnes des Menekrates, an den Verein der λαμπραδισταί <sup>26</sup>). Erhalten das Ehrendecret für den Stifter, Dittenberger, Sylloge <sup>2</sup> 681,

<sup>25</sup>) Vgl. Hermes 1897, 618.

<sup>26</sup>) Vgl. Ziebarth, Griech. Vereinswesen S. 116. 160, wo Patmos durch ein Versehen unter die Rubrik Cyprien gesetzt ist.

aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. nach Haussoullier, *Revue de philol.* 1902, 138. Die Stiftung besteht, abgesehen von der Errichtung eines Hermesstandbildes, in einem Capital von 200 Drachmen mit der Bestimmung ὅπως ἐκδανείσονται, von denen also nur die Zinsen für Vereinszwecke verausgabt werden durften.

32. Iliion. Stiftung des Hermias, Sohnes des Hermias, Priester aller Götter, Michel, *Recueil* 731<sup>27)</sup>, 2. Jahrh. v. Chr. Erhalten das Decret von Rath und Volk, durch welches die Stiftung von 15,000 Drachmen aus dem heiligen Geld angenommen wird, und über ihre Verwendung Bestimmungen getroffen werden, nachdem vorher die Volksversammlung diese Stiftung für ewige Zeit gutgeheissen hatte (Z. 7—10). Wenn Hermias die Stiftung ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἀργυρίου macht, bedeutet das wohl, dass er von den für seine amtlichen Ausgaben überwiesenen Geldern Ersparnisse gemacht hatte, vielleicht durch eigene Zuschüsse, und über diese nun selbständig verfügen konnte, ähnlich, wie in Chersonesos ein Agoranom stiftet τὰ ἐκ τῆς ἐξόδου τῆς ἀγορανομίας δηγ. τρισχίλια εἰς τὸν ναὸν τῆς Ἀφροδείτης, *Inscr. or. sept. P. E. n.* 203, citirt von G. Hirschfeld, *Sitzungsber. d. Berl. Akad.* 1888, 871, der ferner vergleicht C. I. G. 2881 (Branchidae) ὑπὲρ τῶν τῆς προφητίας ἀναλωμάτων κοσμήσας τὸν τρίτον οἶκον τοῦ Φαυστινίου γυμνασίου τῷ παντὶ κόσμῳ μετὰ τὰ τῆς λειτουργίας ἀναλώματα<sup>28)</sup>. Bestimmt wird, dass das Capital der Athene geweiht sein soll, dass es bei den staatlichen Bankiers<sup>29)</sup> angelegt werden soll, und zwar zu 10 Procent unter genauer Zinsberechnung auch

<sup>27)</sup> Die neue Ausgabe von Brückner in Dörpfeld's Buche Troia und Iliion konnte noch nicht benutzt werden.

<sup>28)</sup> Vgl. noch die Stiftung von Tralles unten Nr. 55.

<sup>29)</sup> Ueber sie vgl. Liebenam, *Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche* S. 330, Keil, *Anonym. Argent.* 79 A. Die Zahlung an sie erfolgt durch Umschreibung (Z. 12: ἐπεὶ διαγεγραμμέ[να ἦ τὰ δε]άρورا. Vgl. über den terminus Harp. s. v. διαγραφάμενος. Es bestand also schon ein förmliches Girossystem in Iliion.

für die zwei Monate, welche noch zur Amtsführung der gerade im Amte befindlichen *τραπεζῖται* gehörten. Von dem Zinsertrage soll alljährlich an den Panathenäen der Festzug und das Opfer für Athene bestritten werden, zu welchem Zwecke die Bankiers den Phylarchen je 150 Drachmen auszuzahlen haben, und zwar *τριώβολον ἀνατριακοσιολόγιστον καὶ τὸ ἕμισυ ἀργύριον*. Die näheren Bestimmungen über die Ordnung der Feier können wir hier übergehen. Die Phylarchen haben natürlich über die Verausgabung der Gelder<sup>30)</sup> Rechenschaft abzulegen.

33. Demetrias. Stiftung des Kriton zu Ehren des Serapis an den Verein der *ὀπίστολοι*. Erhalten ein Ehrendecret für den Stifter, Ath. Mittheil. VII (1882), 336 (1. Jahrh. v. Chr.). Das Capital beträgt 1000 Drachmen und soll zur Vergrößerung der Opfer und Hebung des Vereins dienen. (Vgl. Ziebarth, Gr. Vereinswesen S. 40, wo nachzutragen ist, dass schon Bursian. De titulis Magnesiis, Progr. Zürich, 1864, S. 4 f. zur Ergänzung der Inschrift Vorschläge gemacht hat.)

34. Pagai. Stiftung des Soteles zur Wiedereinführung der *πυρρίχα*, des Waffentanzes. Erhalten das Ehrendecret für den Stifter, I. Gr. Sept. I, 190 (1. Jahrh. v. Chr.). Das Capital beträgt 1225 Drachmen, von deren Zinsen jährlich die *πυρρίχα* abgehalten werden soll.

35. Amorgos. Stiftung der Nikesarete. Erhalten der Hypothekenstein über die Hypothek, welche der Stifterin zur Sicherstellung ihrer Mitgift auf Häuser und Gärten ausgestellt war, nach einer Revision des Steines neu herausgegeben von Ziebarth, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1897, 673, welche Publication bei Dittenberger, Sylloge<sup>2</sup> 827 nachzutragen ist (1. Jahrh. v. Chr.). Die Stiftung besteht in der ge-

<sup>30)</sup> Sie hatten von den Opferthieren auch einen Opferschmaus für die Phylengenossen zu veranstalten (Z. 25: *ἐπιτελέσαι δὲ καὶ δεῖ[πνον τοῖς φυλέταις]* ist zu lesen).

nannten Hypothek, welche Nikesarete mit Hülfe ihres *νόριος* und Mannes Naukrates bei Lebzeiten der Aphrodite Urania weiht. Zur grösseren Sicherheit hat sie diese Schenkung oder Stiftung auch noch in ihrem Testamente ausgesprochen, das in mehreren Exemplaren im Tempel der Göttin und bei zwei Beamten deponirt ist.

36. Pergamon. Testamentarische Stiftung eines dem Namen nach unbekanntem *πρότανις* und *ἀγωνοθέτης* an die Stadt im Betrage von 100,000 attalischen Drachmen. Der Zweck ist unbekannt, da die Ehreninschrift für den Stifter, zu Inschriften von Pergamon II, 260, mit den Worten: *ἀναθέντα κατὰ διαθήκην τῇ πόλει Ἀτταλικῶν δραχμῶν μυριάδας δέκα εἰς . . .* abbricht. Doch kam die Stiftung zweifellos den städtischen Festspielen oder der Jugendbildung in den Gymnasien zu gute.

37. Kommagene (Nemroud-Dagh). Stiftung des Königs Antiochus I. von Kommagene. Erhalten die grosse Stiftungs-urkunde aus der Mitte des 1. Jahrh. v. Chr. (Zuletzt Michel, *Recueil* 735.) Die Stiftung zum Zwecke des Heroencults der königlichen Familie und verschiedener Götter besteht, abgesehen von dem Tempel und seinem Personal, aus Grundbesitz<sup>31)</sup>, dessen Ertrag für die Opfer bestimmt ist, und aus Dörfern<sup>32)</sup>, deren Abgaben das Amtseinkommen des Priesters für alle Zeiten bilden sollen, von dem er aber auch alle Ausgaben für den Tempel zu bestreiten hat. Eine umfassende Sanctionsformel (Z. 172—236) stellt die grossartige Stiftung unter den Schutz der Götter<sup>33)</sup> und bedroht jede Verletzung derselben mit dem Fluche<sup>34)</sup> des Stifters und der Strafe der Götter (Z. 235).

<sup>31)</sup> Z. 69: *χώραν τε ἱκανὴν καὶ προσόδους ἐξ αὐτῆς ἀκινήτους εἰς θεσιῶν πολυτέλειαν ἀπένειμα.*

<sup>32)</sup> Z. 140: *προσόδους τε λαμβάνων ἀπὸ κωμῶν ὧν ἐγὼ καθωσίωσα.*

<sup>33)</sup> Entsprechend wird die Rente aus den Dörfern unter den Begriff der *ἀσολία* gebracht. (Z. 199: *μήτε βλάβαι κατὰ μηδένα τρόπον κόμας ἐκαίνας ἢ πρόσοδον ἣν ἐγὼ κτῆμα δαιμόνων ἄσολον ἀνέθηκα.*)

<sup>34)</sup> Dieses Beispiel des Fluches als Rechtsschutz ist nachzutragen bei Ziebarth, *Der Fluch im griech. Recht*, Hermes 1895, 57 ff.



38. Olympia. Stiftung des Königs Herodes, etwa 15 v. Chr.<sup>35)</sup>, zur Wiederherstellung der Festspiele von Olympia. Ueber die Stiftung berichtet Josephus in der Aufzählung der εβεργεσίαι des Königs, Antiquit. Jud. XVI, 5, 3: τόν γε μὴν Ὀλυμπίασιν ἀγῶνα πολὺ τῆς προσηγορίας ἀδοξότερον ὑπ' ἀχρηματίας διατιθέμενον τιμιώτερον ἐποίηε χρημάτων προσόδους καταστήσας καὶ πρὸς τὰς θυσίας καὶ τὸν ἄλλον κόσμον ἐσεμνοποίησε τὴν πανήγυριν· διὰ δὴ ταύτην τὴν φιλοτιμίαν διηγεκῆς ἀγωνοθέτης παρὰ τοῖς Ἑλλείοις ἀνεγράφη. Genaueres über den Hergang erfahren wir noch im Bell. Jud. I, 21, 12. Darnach war Herodes auf der Fahrt nach Rom in Olympia eingekehrt und liess sich zum ἀγωνοθέτης für die laufende πενταετηρίς wählen, um den Festspielen durch ein königliches Geschenk zu helfen. Da er sich damals überzeugte, dass nur dauernde Hülfe nützen könnte, καὶ πρὸς τὸ διηγεκῆς πόρους χρημάτων ὑπέδειξεν, ὡς μηδέποτε ἀγωνοθετοῦσαν τὴν μνήμην αὐτοῦ ἐπιλιπεῖν, d. h. er wies auch für die Zukunft bestimmte Einkünfte für die Festspiele an, indem er eine αἰώνιος ἀγωνοθεσία stiftete, ganz wie er es, nach den Worten des Josephus, auch an anderen Orten, z. B. in Kos gethan hat; vgl. Bell. Jud. I, 21, 11: γυμνασιαρχίας δὲ ἄλλας ἐπετησίαις τε καὶ διηγεκῆσιν ἐδωρήσατο προσόδοις κατατάξας ὡσπερ Κῶοις, ἵνα μηδέποτε ἐκλείπη τὸ γέρας, d. h. er beschenkte das Amt der Gymnasiarchie theils mit jährlichen, theils mit ewig dauernden Einkünften, welche er überwies z. B. an die Koer, damit der Bestand des Ehrenamtes für alle Zeiten gesichert wäre. κατατάσσω ist dabei ein inschriftlich häufig belegter Fachausdruck der Finanzsprache, vgl. Keil, Anonymus Argent. 305. Mit Recht hat deshalb A. Wilhelm, der zuerst auf die Stiftung des Herodes hinwies<sup>36)</sup>, aber nur die erste Stelle dafür

<sup>35)</sup> Um diese Zeit blühte die Freundschaft zwischen Herodes und Agrippa, auf dessen Einfluss die meisten Schenkungen und Stiftungen des Königs an griechische und kleinasiatische Städte zurückzuführen sein dürften, wie mir Hugo Willrich in Göttingen freundlichst mittheilt.

<sup>36)</sup> Heberdey-Wilhelm, Reisen in Kilikien S. 154.

anführte, den Ehrentitel der Eleer διηγεκῆς ἀγωνοθέτης mit dem αἰώνιος ἀγωνοθέτης anderer Orte verglichen.

39. Jasos. Stiftung des Phainippos an die πρεσβύτεροι zum Zwecke der Ehrung seines Andenkens. Erhalten ein Stück des Statuts der Stiftung, welches lautet: *Revue des études grecques* VI (1893), 170 n. 7:

- ἐάν] δὲ μὴ ἐπιτελέσωσιν τὰς θυσίας καὶ τὰς ἐπιφοράς?  
 ὡς προγέγραπται, ἢ μὴ δῶσιν τὰ γέρα τὰ διατετα-  
 γμένα ὡς ἐπιτέτακται ἢ μετενέγκωσιν τὸ διάφο-  
 5 ρον εἰς ἕτερόν τι ἢ διέλωσιν τὴν πρόσδοτον τοῦ δι-  
 αφόρου ἢ τὸ ἀρχαῖον, ἀποτεισάτω ἕκαστος τῶν αἰ-  
 τίων τῶι ἀναθέντι τὸ διάφορον δρ. 3000.  
 παθόντος δὲ τι αὐτοῦ, ἐὰμ μὴ ἐπιτελέσωσιν  
 οἱ διοικηταὶ τὰ ἐπιτεταγμένα, ἀποτεισάτωσαν  
 10 τὸ αὐτὸ πρόστιμον τοῖς κληρονόμοις τοῖς Φαινίπ-  
 που, τῆς πρά[ξις] [οὔ]ης κατ' αὐτῶν καθάπερ ἐγ δι-  
 κῆς. Μεταλλάξαντος δὲ Φαινίππου οἱ διοικηταὶ οἱ τό-  
 τε ὄντες ἀποδόσθωσαν ἱερωσύνην ἐπὶ τοῖς προγε-  
 γραμμένοις, ἐφ' ὧι δοθήσεται τῶι ἀγοράσαντι αὐ-  
 15 τὰ γέρα καθάπερ καὶ Φαινίππῳ: ἐδίδοτο ἕως ζωῆς  
 τῶι πριαμένῳ, ἐφ' ὧι δὲ καὶ ἐπὶ τοῦδε τοῦ μνημείου ἐν ὧι ἂν ταφῆι  
 Φαινίππος καθ' ἕκαστον ἔτος ἐν τῶι μηνί τῶι Φουλλίῳ-  
 νι τῆρι δωδεκάτῃ ἐπιφορὰ γίνηται, καὶ ὑπὸ τῶν πρεσβυ-  
 τέρων α[ἰεὶ, οἱ αἰρούμε]νοι διοικηταὶ . . . σιν ἀπὸ τῶν  
 20 προσόδ[ων] . . .

„Wenn sie aber die Opfer und die Todtenspenden nicht darbringen, wie vorher verordnet ist (in dem verlorenen Anfang der Stiftung), oder die bestimmten Ehrengeschenke nicht dem geben, dem sie zukommen sollen, oder wenn sie das Capital zu einem anderen Zwecke missbrauchen, oder den Ertrag des Capitals oder das Capital selbst zertheilen, dann soll jeder Schuldige dem Stifter des Capitals 3000 Drachmen zahlen; ist er aber bereits verstorben und führen die διοικηταὶ nicht die Verordnungen aus, dann sollen sie dieselbe Strafsumme an die Erben des Phainippos zahlen, und die Eintreibung der Strafe soll von ihnen stattfinden geradeso, als wenn sie rechtskräftig verurtheilt wären<sup>37)</sup>. Nach dem Tode des Phainippos sollen die διοικηταί, die dann im Amte sind,

<sup>37)</sup> Die bekannte Executivklausel, Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 401 ff.

die Priesterwürde verkaufen unter den oben aufgezeichneten Bedingungen, nämlich dass dem Käufer genau dieselben Ehrenrechte zukommen wie dem Phainippos bei seinen Lebzeiten.“ Dann wird noch angeordnet, dass am Grabe des Stifters alljährlich eine Todtenspende stattfinden soll. Auch die Z. 20—30, die eine zusammenhängende Lesung nicht mehr gestatten, handeln vom Zinsertrag der Stiftung, vom Stiftungscapital (Z. 23: ἀπὸ τῶν ἀνα[τεθέντων] χρημάτων) u. a.

Es ist also eine Art Familiencult, den Phainippos hier einrichtet (Z. 25: οἴκῳ) und unter den Schutz des Vereins der πρεσβύτεροι stellt, deren Beamte, die διοικηταί, mit der Verwaltung beauftragt werden. Wichtig ist, dass die Klage zum Schutze der Stiftung dem Stifter und seinen Erben zusteht. Die Urkunde, über deren Schriftformen nach der Publication ein genaues Urtheil nicht möglich ist, gehört wohl noch in das vorletzte vorchristliche Jahrhundert.

40. Stiftung eines Caniniers, dessen Vor- und Zuname unbekannt ist. Dieser hatte, wie wir aus einem Ehrendecret erfahren (Revue des ét. grecq. 1893, 157 n. 3. A) als Stephanophoros zur Deckung der Unkosten dieses Amtes 5000 Denare gestiftet, allein das Volk hatte zu seinen Ehren beschlossen, diese Summe als Oelstiftung dem Gymnasium der νέοι zu überweisen, und auf Seite B der Basis seines Standbildes ist ein weiterer Ehrenbeschluss des Volkes aufgezeichnet, in welchem das Stiftungsstatut enthalten ist. Darnach soll der Verwalter der Stiftung immer auf fünf Jahre aus der Zahl der δεκάπρωτοι oder εἰκοσάπρωτοι, des Rathsausschusses, gewählt werden (Z. 19—21). Er hat das Capital anzulegen zu 9 Procent<sup>38)</sup> und die jährlichen Zinsen zu Anfang des Jahres dem Vorstand der νέοι zu übergeben, welche davon das Oel zur Salbung im sechsten Monat anschaffen. Ist Geld übrig, so soll es für die übrigen Monate zum Oelkauf verwendet werden<sup>39)</sup>. Reicht das Geld aber nicht für den sechsten

<sup>38)</sup> Vgl. Billeter, Gesch. des Zinsfusses S. 109.

<sup>39)</sup> Ueber die Summen, welche das Salböl verschlang, vgl. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche S. 116 f.

Monat, weil das Oel theurer geworden ist oder sonst ein Grund vorliegt, dann sollen zur Ergänzung der Stiftung die sonstigen Einkünfte der *véoi* herangezogen werden, damit der Stiftungszweck, die Oellieferung im sechsten Monat erfüllt wird (Z. 12 bis 18). Auch diese Stiftung aus der Kaiserzeit ist durch eine Sanctionsformel geschützt (Z. 28 ff.), welche jede anderweitige Verwendung des Capitals und der Zinsen mit einer Strafe von 5000 Denaren, zahlbar an den kaiserlichen Fiscus, bedroht und ausserdem jeden über die missbräuchliche Verwendung gefassten Beschluss für ungültig erklärt. Nur eine interessante Ausnahme lässt die Sanctionsformel zu. Wenn der Verein der *véoi* Grundstücke erwerben will, so kann er das Stiftungscapital zur Deckung des Kaufpreises mitheranziehen, vorausgesetzt, dass der Zinsertrag bei der neuen Anlage des Capitals unverändert bleibt (Z. 32—36).

Von ähnlichen Oelstiftungen für einen bestimmten Monat des Jahres geben auch noch die Inschriften von Jasos, *Rev. des ét. grecq.* 1893, 175 f. n. 9—12, Kunde.

Fast unübersehbar wird die Zahl der griechischen Stiftungen in der römischen Kaiserzeit. Denn jeder etwas bemitteltere Beamte suchte in jener Blüthezeit des municipalen Lebens seine Amtsführung unsterblich zu machen durch eine Geldzuwendung an die Gemeinde zu irgend einem gemeinnützigen Zweck. Hier ist es daher nicht mehr unsere Aufgabe, absolute Vollständigkeit in der Aufzählung solcher Stiftungen zu erreichen, sondern wir begnügen uns damit, Beispiele herauszugreifen, welche durch das Detail über die Organisation der Stiftungen lehrreich und geeignet sind, Gruppen von ähnlichen Stiftungen zu illustriren. Auch ist es in dieser Zeit, wo die Sprache an Bestimmtheit verliert und die Bedeutung auch der juristischen Termini verblasst, nicht immer leicht, zwischen gewöhnlicher Schenkung und Stiftung zu scheiden.

Hierfür nur ein Beispiel. Die *ἱερὰ φυλῆ τῶν ἐπιουργῶν*,

die Zunft der Wollarbeiter<sup>40)</sup>, in Philadelphia ehrt Ende des 2. nachchristlichen Jahrhunderts den Aurelius Hermippus, den höchsten Beamten der Stadt, mit folgender Begründung (C. I. G. 3422, 14 f.): ἀναθέντα τῇ πόλει τάχειον μὲν εἰς σειτωνικά χρήματα δην. μυριάδας πέντε, καὶ δόντα εἰς ἐπισκευὴν τοῦ πετάσου τοῦ θεάτρου δην. μύρια, ποιησάμενον δὲ καὶ ἐπιδόσεις χρημάτων τῇ τε γλυκυτάτῃ πατρίδι εἰς χρήματα σειτωνικά δην. μυριάδας πενήκοντα, καὶ τῇ κρατίστῃ βουλῇ δην. μυριάδας πέντε, φυλαῖς ἑπτὰ ταῖς ἑστακυῖαις τοὺς ἀνδριάντας πρὸς δην. χεῖλια. Es entsteht hier die Frage, welcher Art diese mehrfachen Geldzuwendungen gewesen sind. Der Text unterscheidet zwischen διδόναι, ἐπιδόσεις und ἀνατίθημι und Waltzing, Corpor. profess. III, 52, nimmt deshalb an, dass wirklich das erste Capital von 50,000 Denaren eine fromme Stiftung gewesen sei, deren Zinsen allein für das Getreide verwerthet werden sollten. Vergleicht man aber zahlreiche ähnliche Getreideschenkungen<sup>41)</sup>, die vorzugsweise in Zeiten der Noth (vgl. ἀναθέντα τάχειον) gemacht sind, und bedenkt man, dass die weiteren Schenkungen des Gefeierten für Getreidezwecke gar 150,000 Denare betragen, so wird man in den ersten 50,000 Denaren auch nur eine einfache Schenkung in Zeiten der Theuerung erkennen.

41. Anders liegt ein Fall in Apameia Kibotos. Dort hat Tiberius Claudius Piso Mithridatianus der Stadt verschiedene Geldschenkungen gemacht und zwar zuletzt 19,000 Denare für Zwecke der Gymnasiarchie, und die Stadt beschliesst dann selbst die Zinsen des von ihm zu anderen Zwecken geschenkten Gesamtcapitals in der Höhe von 34,000 Denaren zu benutzen zu einer Art städtischen Aemterstiftung: εἰς τὸ τῶν κουρατόρων ἐπιζήμιον τὸ κατὰ ἔτος ὑπ' αὐτῶν διδόμενον, ὥστε τοῦ λοιποῦ χρόνου μηκέτι εἶναι κουράτορας, καθὼς ἡ πόλις

<sup>40)</sup> Waltzing, Etud. hist. sur les corporat. profession. chez les Romains III, 51 n. 146.

<sup>41)</sup> Eine grosse Anzahl aufgezählt bei Liebenam, Städteverwaltung S. 112.

ἐψηφίσατο, δι' ὅλου τοῦ αἰῶνος, *Bullet. de corr. hell.* XVII, 308, n. 6, Z. 15 f. Es soll also die Liturgie der *curatores*, welche vielleicht für den Unterhalt des Gymnasiums zu sorgen hatten<sup>42)</sup>, für alle Zeiten abgeschafft werden.

42. Mantinea. Stiftung des Euphrosynos zum Zwecke der städtischen Getreideversorgung. Erhalten das Ehrendecret für den Stifter und seine Frau Epigone, *Bulletin de corr. hell.* 1896, 126 (Zeit des Vespasian oder Titus), in welchem es Z. 16 f. heisst: τὴν γὰρ πρόσδοον τῆς χώρας εἰς εὐθηρίαν σιτωνίας ἐνομοθέτησε τὸ ἀνεκδοῦν τῆς τροφῆς αἰωνίῳ παραθέμενος ἀπολαύσει. Euphrosynos wies also, wie es scheint, den Ertrag eines seiner Grundstücke an als jährlichen Beitrag zur städtischen Getreidekasse und setzte so an die Stelle des Mangels den ewig dauernden Genuss seiner Stiftung. Der Ausdruck αἰώνιος deutet darauf hin, dass νομοθετεῖν hier von dem Erlassen des Stiftungsstatuts gesagt ist, wie νομοθεσία in Teos das Stiftungsstatut bezeichnet (vgl. oben Nr. 6).

43. Gytheion. Stiftung der Phainia Bomation zum Zwecke der Versorgung der Stadt mit Salböl. Erhalten ist ein Theil der Stiftungsurkunde, d. h. des Testaments der Stifterin, aus der Zeit des M. Aurel und Verus (161 bis 169 n. Chr.), *Le Bas-Foucart, Peloponnèse* 243 a. Das Capital beträgt 8000 Denare und soll gegen Stellung von ἐγγύαι ἐγγαῖαι ἀξιοχρέονες (Z. 12), also gegen entsprechende Hypotheken, ausgeliehen werden. Von den jährlichen Zinsen soll für alle Zeiten, εἰς αἰῶνα, den Bürgern das Salböl geliefert werden. Die Sanction der Stiftung ist eine sehr umfassende (Z. 15 ff.). Falls die Beamten ihre Pflicht vernachlässigen, nicht nach den Bestimmungen des Testaments die Gelder ausleihen, sich ungenügende Bürgschaft stellen lassen oder die Zinsen nicht eintreiben, soll gegen sie die Popular-

---

<sup>42)</sup> So vermuthet *Waltzing*, *Corporations profession.* n. III, 32, ähnlich auch *Liebenam*, *Städteverwaltung* S. 117, andere Deutungen dieser *curatores* bei *Billeter*, *Gesch. des Zinsfusses* S. 108.

klage erlaubt sein. Ueber das Rechtsverfahren hat schon Joh. Merkel, Sepulcralmulten, Festgabe der Gött. Jurist. f. Jhering 1892, S. 54, eingehender gehandelt<sup>43</sup>). Die Klage soll bei der Nachbarstadt Sparta durch eine Eisangelie anhängig gemacht werden. Sollten aber auch die Lake-dämonier, auf die dann die Erfüllung der Stiftungsbedingungen übergeht, die Wohlthat der Stifterin gering achten, dann soll das Stiftungscapital dem Kaisercult gewidmet werden, dessen Beamte also in letzter Linie an der Ueberwachung der Stiftung interessirt werden<sup>44</sup>). Und für die Schädigung solcher heiligen Capitalien gab es natürlich ein besonderes Klageverfahren, von dem auch eine noch spätere Inschrift von Jasos spricht, in der es heisst, *Revue des études grecques* VI (1893), 188, n. 39: *κῆ ἐνέχεσθαι δὲ τὸν παρὰ ταῦτα ποιήσοντα ὡσπερ εἰς τὰ καθοσιωμένα τοῖς Σεβαστοῖς πλημμελοῦντα.*

44. Deuriopos in Makedonien. Stiftung des M. Vettius Philo Bolanus, vgl. *Prosopogr. Rom.* III, 411, an den Rath. Erhalten das Decret des Rathes, welches die Annahme der Stiftung ausspricht. *Πανδώρα* 1870, n. 489, S. 199 = *Σύλλογος Φιλολογικός* 5/6 (1870—72), S. 89. Da diese Zeitschriften besonders schwer zugänglich sind, geben wir das Decret im Wortlaut:

- <sup>3</sup> . . . δόγματος ἀναγραφή· τῆ ἢ  
τοῦ Δαισίου μηνός, τοῦ ΓΜΣ ἔτους, τῶν  
<sup>5</sup> περὶ Ἀλέξανδρον Φιλίππου ἐν Δερριόπῳ πολι-  
ταρχῶν συναγαγόντων τὸ βουλευτήριον,  
καὶ Φίλωνος τοῦ Κόνωνος ποιησαμένου λό-  
γους περὶ Οἰεττίου Φίλωνος τοῦ θείου,

<sup>43</sup>) Vgl. auch Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche S. 197.

<sup>44</sup>) Eine directe Zuwendung von 10,000 Den. εἰς μὲν θεωρίας καὶ τῆν τῶν Σεβαστῶν εὐσέβειαν machte der Arzt Eutychos in Gytheion, der auch 5000 Den. εἰς ἐλεῶνια spendete, ohne die Schenkung durch besondere Bedingungen zu einer Stiftung zu machen, vgl. *Ἐφημερ. ἀρχαιολογ.* 1892, 191, n. 3.

- καὶ προσαγγείλαντος ὅτι καὶ πρῶτην τὴν ἑαυτοῦ πα-  
 10 τριδα ἐτείμησε μεγάλως καὶ τελευτῶν οὐδὲ τῆς  
 κατὰ τὴν βουλὴν τειμῆς ἡμέλησεν, ἀλλ' ἀφίψιν  
 αὐτῇ κατὰ διαθήκην δ' ἀφ', ἐφ' ᾧ ἐκ τῶν κατ' ἐ-  
 νιαυτὸν ἐξ αὐτῶν γεινομένων τόκων,  
 ἡμέραν ἄγουσα Οὐεττίου Βωλανοῦ ἑορτά-  
 15 σιμον, ἐδωχῆται τῇ πρὸ δεκατεσσάρων  
 καλανδῶν Νοεμβρίων· ἔδοξεν τῇ βουλῇ  
 τὴν τοῦ ἀνδρὸς σεμνότητα καὶ βούλησιν  
 ἀποδέξασθαι ἐπὶ τε ταῖς ὑπ' αὐτοῦ κατὰ  
 τὴν διαθήκην γεγραμμέναις αἰρέσεσιν,  
 20 τό τ' ἀργύριον λαβεῖν καὶ κατ' ἐνιαυτὸν ἄγειν  
 τὴν τοῦ Οὐεττίου Βωλανοῦ ἑορτάσιμον ἐκ  
 τῶν τόκων ἡμέραν, καὶ μήτε τοῦ προγεγραμμέ-  
 νου κεφαλαίου ἀπαναλίσκεν τι εἰς ἑτέραν  
 χρεῖαν, μήτε τοῦ κατ' ἐνιαυτὸν γινομένου τό-  
 25 κου, ἀλλ' ὡς ὁ δοῦς Φίλων ἠθέλησε. Τό τ' ἀρ-  
 γύριον ἡριθμήσατο καὶ παρέλαβεν ὁ ἐπιμελη-  
 τῆς τῶν τῆς βουλῆς δηναρίων Λούκιος  
 Λουκρήτιος Πούδης.

Die Stiftung der 1500 Denare erfolgte also durch das Testament des Stifters, welches der Testamentsvollstrecker Vettius Philo, ein Neffe des Stifters, dem Rath in der ausserordentlichen Sitzung am zweiten Daisios des Jahres 95 n. Chr. (243 von der makedonischen Aera, 148 v. Chr. an gerechnet) vorlegte. Der Rath beschloss die Annahme der Stiftung und Feier des Philo-Bolanus-Tages nach dem Willen des Stifters. Das Capital aber wird durch die Sanctionsklausel (Z. 22—25) gegen missbräuchliche Benutzung geschützt und dann sofort dem Kassierer des Raths ausgezahlt, der dafür am Schluss des Dekretes quittirt, womit die formelle Begründung der Stiftung vollzogen ist.

45. Oelstiftung des M. Vettius Philo, der mit dem vorhergehenden sicher identisch ist. Denn die erhaltene Liste der Epheben, Πανδώρα a. a. O. 200, n. 2, ist datirt: ἔτους θξλ', was nach derselben Aera dem Jahre 121 n. Chr. entspricht. Philo hatte also in seinem Testamente (95) auch eine Oelstiftung geschaffen, und der Ephebarch musste all-



jährlich eine officielle Liste seiner zum Empfang des Oels berechtigten Epheben aufstellen, welche beginnt: ἀλειφούσης τῆς πόλεως ἐκ τῶν ὑπὸ Μ. Οὐεττίου Φίλωνος δεδομένων δηναρίων Μινέτιος Κασσιανὸς Φιλόξενος ὁ ἐφήβαρχος ἀνέταξεν τοὺς ἐπ' αὐτῶν γενομένους ἐφήβους διὰ τῆς τοῦ πατρὸς ἐπιμελείας Μινεταίου Ὀρέστου (also auf Kosten seines Vaters). So ist diese Liste zugleich ein urkundlicher Beweis für das Fortbestehen dieser Philostiftung auf mindestens 26 Jahre.

46. Elateia. Stiftung eines Unbekannten an die Stadt zur Einrichtung eines Agons und eines Opfers. Erhalten das sehr verstümmelte Testament des Stifters, I. Gr. Sept. III, 128 (2. Jahrh. n. Chr.)<sup>45)</sup>. Die Stiftung besteht in einem Grundstück, von dessen Ertrage alljährlich am Grabe des Stifters ein Stier geschlachtet und ein Agon eingerichtet werden soll, auch ein Festschmaus, εὐωγία, stattfinden soll. Am Schluss stand eine Bestimmung über die Verwendung der Gelder, wenn der Agon einmal nicht veranstaltet wurde. Mit der Ueberwachung der Stiftung und dem Schutz des Testamentes scheint die Gerusia beauftragt zu werden.

47. Melos. Stiftung des Tib. Claudius Frontonianus zu öffentlichen Zwecken. Erhalten eine Ehrenbasis für den Stifter selbst, in der es heisst (I. G. Ins. III, 1119, 6 f.): ἐπιμελησαμένου καὶ τούτου τοῦ ἀνδριάντος ἐξ ὧν αὐτὸς ὁ Φροντωνιανὸς ἐδωρήσατο δύο ἡμισυ μυριάδων προσόδου κατ' ἔτος. Das Capital betrug also 25,000 (?) Denare, von deren einmaligen Zinsen die Herstellung der Bildsäule bestritten wurde.

48. Chios. Stiftung eines Unbekannten zur Verschönerung der Feier von Kaisers Geburtstag. Erhalten ein Theil des Volksbeschlusses, welcher die Verwaltung und Verwendung des Capitals regelt, Bulletin de corr. hell. XVI (1892), 323 f. (vor dem Tode des Germanicus). Das Erhaltene handelt von der Anlegung der Gelder. Die δανεισταί, die

<sup>45)</sup> Vgl. Recueil des inscr. jurid. grecques II, 75.

Ausleihungscommission, sollen Capital und Zinsen erst nach Ablauf von fünf Jahren anrühren, also bis dahin ansammeln lassen <sup>46)</sup> (Z. 1—5). Eine Commission von 8 Männern soll den δανεισμός τῶν χρημάτων, die Anlegung, besorgen (Z. 6—8). Sie haben an bestimmtem Tage die Gelder von ihren Vorgängern entgegen zu nehmen (Z. 8), alles gegen schriftliche Rechenschaftsablage und Quittung, und dafür zu sorgen, dass das ganze Capital ausgeliehen wird nach den vorhergehenden Bestimmungen, καθότι προέγραπται (Z. 14), die uns nicht erhalten sind. Drei Tage vor dem Geburtstage des Divus Germanicus haben sie den Zinsertrag, wie es scheint, des ersten Jahres (ihrer fünfjährigen Amtszeit?) mit 9600 (?) Denaren abzuliefern, auch für einen etwa in das Jahr fallenden Schaltmonat mitzuzahlen. Der Betrag des Capitals ist nicht erhalten, lässt sich auch, da wir den Zinsfuß und die Herkunft der genannten Summe nicht klar erkennen, nicht sicher berechnen.

49. Ephesos. Stiftung des C. Vibius Salutaris zu Ehren der Artemis, aus dem Jahre 104 n. Chr. Erhalten das Ehrendecret für den Stifter und Theile der διάταξις, der Stiftungsurkunde, Inscr. of the Brit. Mus. III, 481 <sup>46a)</sup>. Die Stiftung besteht aus mehreren silbernen und goldenen Statuen und daneben aus einem Capital, τὰ καθιερωμένα χρήματα, von 20,000 Denaren, zu dem noch eine Zusatzstiftung von 1500 Denaren kommt. Der Stifter behält sich jedoch die Auszahlung

<sup>46)</sup> Eine ähnliche Bestimmung findet sich noch in einer sehr verstümmelten Inschrift aus der Umgegend von Smyrna, gef. ἐν τῷ Κρομμυδοκάστρῳ, die von einer Stiftung zu handeln scheint, Μουσεῖον καὶ Βιβλιοθήκη τ. Εἰσαγγ. Σχολ. 1875/6, S. 52 n. 121. Dort ist die Rede von τόκοι, von ἀντιπροβολή, Z. 7: τόκων συναγομένων κεφάλαιον, ἃ γείνεται . . . συναγομένοις ἑμοῦ χ πεντάκις μύρια ἐξάκις . . . ἐσθὰ καὶ ἀμετάθετα τῷ αὐτῷ νόμῳ καὶ τῇ αὐτῇ . . . τοὺς δὲ μετὰ τὴν τριετίαν τα[μίας (?) . . . ἄ]παν-τας προδηλουμένους τοῦ ἀρχαίου χ μύρια . . . Σαριαίω(?) καὶ ἀποδιδόναι. Es scheint also, dass auch hier Capital und Zinsen drei Jahre lang unantastbar bleiben sollen.

<sup>46a)</sup> Vgl. die neuen Inschriften C. J. L. III 14195<sup>5</sup>. 14195<sup>6</sup>. 14195<sup>9</sup>.

des Capitals für später vor<sup>47)</sup> und zahlt zunächst nur die jährlichen Zinsen (9 Procent)<sup>48)</sup>. Auch von einer eventuellen späteren Sicherstellung der Zinsen durch eine Hypothek auf Grundstücke ist die Rede (Z. 200 f.), ebenso bestimmt Salutaris ausdrücklich, dass im Falle seines vorzeitigen Todes seine Erben zur Zahlung des Capitals und der aufgelaufenen Zinsen verpflichtet sein sollen, und dass gegen sie dasselbe Executivverfahren gelten soll, wie gegen Schuldner der Gottheit<sup>49)</sup>. Dementsprechend wird eine Verletzung der Stiftung mit einer hohen Geldstrafe zum Besten der Artemis und einer ebenso hohen, zahlbar an den kaiserlichen Fiscus bedroht, welcher hierdurch und durch die Bestätigung der Stiftung durch den Proconsul an ihrer Durchführung interessirt wird. Der Zweck der Stiftung ist der einer allgemeinen Geldvertheilung, welche ausgeführt wird durch die zahlreiche Beamtenschaft der Stadt, deren einzelne Collegien alljährlich eine vom Stifter festgesetzte Rate zur Vertheilung erhalten. Eine tabellarische Uebersicht über die Empfänger und die Höhe der vertheilten Gelder ist Brit. Mus. III, S. 137 gegeben<sup>50)</sup>.

50. Teira. Stiftung des Elpidophoros (?) an die Gemeinde Teira zum Zwecke der Veranstaltung eines Kaisergeburtstagsschmauses. Erhalten die Ehreninschrift für den Stifter, welche von Zeile 5 an lautet, Athen. Mittheil. III, 58<sup>51)</sup>:

47) Z. 18 f.: ὁμολογήσας ἀποδώσειν τὰ χρήματα τὰ καθιερωμένα ὅταν βουληθῆ ἢ τοὺς κληρονόμους αὐτοῦ.

48) Billeter, Zinsfuß S. 103/4.

49) Das bedeuten doch wohl die Worte (Z. 208): ὑποκειμένων αὐτῶν (sc. τῶν κληρονόμων) τῇ πράξει κατὰ τὰ ἱερὰ τοῦ θεοῦ καὶ τὰ παρὰ τοῖς πρεσβυτέροις ἐκδανιστικὰ ἔνγραφα.

50) Aehnliche Stiftungen zu Geldvertheilungen, Le Bas-Wadd. 141 (Ephesos), 1559 (Teos), weitere Beispiele bei Liebenam Städteverwaltung 240, und unten Nr. 57.

51) Vgl. Recueil des inscriptions jurid. grecq. II, 75.

<sup>5</sup> καταλείπω τῆ  
 τῶν Ἰε]ρηγῶν κατοικία χρῆ-  
 σθαι νο]μῆς καὶ καρπείας ἀγροῦ  
 καλουμένου . . . ἧς ἴνα  
 οἱ κω]μῆται χρῶνται καὶ καρ-  
<sup>10</sup> πῶν]ται ἀπὸ τῶν σὺν τοῖς προσ-  
 κειμέν]οις ἐλεῶσιν καλουμέ-  
 νω τόπω] Κατωτέρω καὶ Γω-  
 σω?] καὶ Κέρδωνι καὶ Μέλανι  
 ὄμορ]οῦντι ποταμῷ καὶ [ἰε-  
<sup>15</sup> ρῷ Σ]ωτείρας πρὸς τὸ εὐω-  
 χεῖσθ]αι ἀπὸ τοῦ καθ' ἕκαστον  
 ἔτος τ]ῆ γενεθλίῳ ἡμέρα το[ῦ  
 κυρί]ου ἡμῶν ἀποκράτορος  
 Καίσα]ρος, μένοντος ἀπὸ τοῦ  
<sup>20</sup> ἀνεξ]αλλοτριωτοῦ· εἰσηγη-  
 σαμέ]νου τὸ ψήφισμα Τρύφω-  
 νος Π]ετρωνίου βουλευτοῦ  
 τῆς Ἰ]ταλικῶν πόλεως· προ-  
 νοή]σαντος τῆς ἀναστά-  
<sup>25</sup> σεως τοῦ ἀνδριάντος,  
 ἀναστησάντων τὴν βάσιν  
 παρ' ἑαυτῶν Ἐλπιδηφόρου β'  
 σὺν καὶ τῷ πατρὶ Ἐλπιδηφόρῳ.

Ich hinterlasse der Colonie Teira,  
 um ihn als Weide oder zum Ertrag  
 zu gebrauchen, meinen Acker, ge-  
 nannt . . . , damit die Gemeinde-  
 mitglieder ihn gebrauchen und Er-  
 trag davon haben mit den angren-  
 zenden Oelwäldern in der Katotero  
 und Goso und Kerdon und Melas  
 genannten Gegend, die an den  
 Fluss stösst,

und mit dem Heiligthum der So-  
 teira, alles, damit sie jährlich am  
 Geburtstage unseres Herrn und Kai-  
 sers davon schmausen, mit der Be-  
 stimmung, dass der Acker unver-  
 äusserlich bleiben soll. Den Be-  
 schluss hat beantragt Tryphon, der  
 Sohn des Petronios, Rathsherr von  
 Hypaipa, für die Aufstellung der  
 Bildsäule hat gesorgt?, die Basis  
 haben auf eigene Kosten aufgestellt  
 Elpidephoros, Sohn des Elpidepho-  
 ros, zusammen mit seinem Vater.

Interessant ist auch die Form der Inschrift. Auf Beschluss  
 der Bule, wie es scheint, ist dem Stifter eine Bildsäule er-  
 richtet, auf der statt der üblichen Aufzählung seiner Verdienste  
 einfach der Theil seines Testaments, der die Stiftung betraf,  
 mitgetheilt ist mit Beibehaltung der ersten Person<sup>52)</sup>, ganz  
 wie auf manchen Grabinschriften von Hierapolis.

51. Stiftung des Pompeius Euprosdectus an die Zunft  
 der ephesischen Getreideträger, οἱ ἐν Ἐφέσῳ ἐργάται προπυλεῖται  
 πρὸς τῷ Ποσειδῶνι, C. I. G. 3028 = Bullet. de corr. hell.  
 XIX, 555 (Waltzing, Corporations prof. III, 48). Zweck  
 der Stiftung (Capital 500 Denare) ist die Darbringung von

<sup>52)</sup> Z. 1—4 lauten: τῆ γενεθλίῳ ἡμέρα τοῦ κυρίου ἀποκράτορος καθὼς  
 ὑπογέγραπται, ὅσ' ἂν μου κληρονομῶν[ται δίδωμι?].

Wein- und Kerzenspenden am Grabe des Erblässers. Mit der Ueberwachung der Stiftung wird eine andere Zunft, οἱ ἐν Ἐφέσῳ προμέτραι, beauftragt.

52. Nysa. Stiftung des Aelius Alkibiades an die σύνοδος der ἐπὶ Ῥώμης τεχνεῖται<sup>53)</sup> zur Feier von Kaisers Geburtstag. Erhalten das wortreiche Ehrendecret für den Stifter, Bulletin de corr. hell. IX, 125, wo es Z. 18 f. heisst: καὶ δωρεᾶ μεγαλοπρεπεῖ προσχρῆται χωρίων ἵπποστασιῶν ἀπονείμας ἀφ' οὗ πρόσοδον αἰώνιον δ[ι]ηγε]κῆ καρπωσόμεθα, νεμόμενοι τὰς προσόδους καθ' ἑκάστην ἐτήσιον Θεοῦ Ἀδριανοῦ γενέθλιον ἡμέραν. Die Stiftung bestand also aus Ländereien, die als Pferdekoppeln(?) benutzt wurden, und den jährlichen Ertrag verwendete der Künstlerverein zur Feier von Hadrians Geburtstag.

53. Assos. Stiftung des Kleostratos zum Zwecke der Erhaltung öffentlicher Bauten. Erhalten die Bauinschrift eines Thores, C. I. G. 3570: ἐκ τῆς προσόδου τῶν ἀγρῶν, ὧν ἀπέλιπεν εἰς ἐπισκευὴν τῆς πόλεως Κλεόστρατος, υἱὸς πόλεως, φύσει δὲ Ἀπελλικῶντος<sup>54)</sup>, ἐπεσκευάσθη.

54. Baidir im Thal des Kaystros. Stiftung eines ἱερέως τῆς Δήμητρος, dessen Namen nicht erhalten ist, Revue des étud. grecq. 1892, 341. Er weiht der Göttin, nachdem er schon ein silbernes Körbchen geschenkt hatte, welches bei den Mysterien noch fehlte, τὰ πρὸ τῆς οἰκίας ἐργαστήρια, also Läden oder Werkstätten mit Fabrikbetrieb, mit der Bestimmung, dass jedes Jahr am Tage der ἀναφορά, des Herauftragens des Körbchens, also an einem Tage der Mysterien, die Commission zur Veranstaltung des Festzuges zusammen mit den ἄρχοντες vom Ertrage der ἐργαστήρια ein Opfer veranstalten soll, dem sich ein Festmahl im Hause des Stifters anschliesst. Diese Stiftung soll aber nur bestehen für die Dauer seines Lebens. Die Inschrift stammt aus der Kaiser-

<sup>53)</sup> Vgl. Ziebarth, Griech. Vereinswesen S. 88.

<sup>54)</sup> Vgl. Liebenam, Städteverwaltung S. 131.

zeit, wie die Datirung: ἐπὶ ἄρχοντος τῆς κατοικίας Ἀβάρτου Βάσσου φιλοσεβαστοῦ καὶ τῶν συναρχόντων αὐτοῦ beweist.

55. Tralleis. Stiftung der Agoranomen Artemidoros, des Sohnes des Diogenes, und Diogenes<sup>55</sup>). Παππακωνσταντῖνος, Αἱ Τράλλεις (Athen 1895) N. 24. Sie schmückten den Markt der Stadt durch eine Reihe von Bauwerken und verwenden dann die Einkünfte ihres Amtes zu einer Stiftung, welche den Zweck hat, die laufenden Ausgaben für diese Bauwerke zu bestreiten, καὶ τὰς ἐπ' αὐτῶν προσόδους καθιέρωσαν τοῖς τε Σεβαστοῖς καὶ τῷ δήμῳ εἰς τὸ διηλεκτὸς χορήγιον τῶν δύο κρυπτῶν περιπάτων καὶ εἰς τὰ διατεταγμένα.

56. Stiftung eines Soterichos (?) an den Rath, von deren Zinsen alljährlich der Geburtstag des Stifters festlich begangen werden soll. Αἱ Τράλλεις N. 115.

57. Stiftung des Aurelianus Apellas, χειλιάρχος λεγεῶνος τρίτης Κυρηναϊκῆς, der 7000 Denare stiftete an den Rath εἰς κλήρους ἑαυτοῦ καὶ τοῦ υἱοῦ, d. h. zu Geldvertheilungen an die Rathsherrn zum Gedächtniss des Stifters und seines Sohnes<sup>56</sup>).

58. Stiftung des M. Aurelius Euarestos, C. I. G. 2930 = Αἱ Τράλλεις N. 68, an den Rath zu gleichem Zweck wie in Nr. 56 (Capital 3330 Denare).

59. Kibyra. Stiftung des Q. Veranius Philagrus zur Unterhaltung des Amtes der Gymnasiarchie. Erhalten ein Ehrendecret für den Stifter und zwei Bruchstücke von dem staatlichen Gesetz über die Stiftung (δωρεά), zuletzt gedruckt bei Liermann, *Analecta epigr.* S. 60 f.

Der Stifter, der selbst zwölf Jahre Gymnasiarch war, schenkte der Stadt 400,000 rhodische Drachmen, ὡς γυμνασιαρχεῖσθαι ἐκ τῶν τόκων, und die Stadt bestimmte, dass das Capital für alle Zeiten zinsbar angelegt würde, und die Zinsen

<sup>55</sup>) Vgl. Ziebarth, *Inschriftenhandschrift der Hamburger Stadtbibliothek* (Progr. Hamburg 1903) S. 8.

<sup>56</sup>) Ueber ähnliche Geldvertheilungen vgl. oben Nr. 49, Ephesos.

zur Bestreitung der Amtsausgaben des Gymnasiarchen verbraucht würden. Für den Fall aber, dass sich in Zukunft Gymnasiarchen fänden, welche die Kosten des Amts selbst tragen wollten, wird bestimmt, dass in einem solchen Jahre die Einkünfte der Stiftung in Getreideland angelegt werden sollen, welches zum Gedächtniss des Stifters *κτήσεις γυμνασιαρχικαὶ Φιλαρχιαναί* genannt werden soll. Den Beschluss des Gesetzes bilden die Sanctionsformeln im Bruchstück C. Jede Verletzung der Stiftung gilt gleich einem Majestätsverbrechen oder einer Religionsverletzung, wird also von den städtischen und kaiserlichen Behörden entsprechend verfolgt. Sowohl die turnende Jugend, die *ἔφηβοι*, die den grössten Vorthail von der Stiftung hatten, wie das ganze Volk, vertreten durch die obersten Behörden, werden alljährlich durch einen Eid<sup>57)</sup> aufs neue verpflichtet, die ewige Gymnasiarchie und alle ihre Einkünfte zu schützen. Sollte aber das Amt dennoch einmal abgeschafft werden, so soll die Stadt verpflichtet sein, das Amt und das Stiftungscapital dem Kaiser und Senat zu erstatten, also wohl zu den Zwecken des Kaisercults herzugeben (vgl. O. Hirschfeld, Sitzungsber. der Berl. Akad. 1888, S. 852).

Es wird also in Kibyra, ganz ähnlich wie in Gytheion, die Stiftung unter den wirksamen Schutz des Kaisercultus gestellt.

60. Aphrodisias. Stiftung der Aurelia Ammia, Tochter des Zenon. Erhalten eine Ehrenbasis für ihren Sohn, C. I. G. 2774 (Zeit der Antonine), wiederholt bei O. Liermann, *Analecta epigraphica et agonistica* (Halle 1889) S. 53. Das Capital von 2370 Denaren war gestiftet *εἰς αἰωνίους κλήρους*, zu fortlaufenden Geldvertheilungen, deren Empfänger durch das Loos bestimmt wurden, wie im Einzelnen in der

<sup>57)</sup> C. 5: ὀμνύωσαν δὲ καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν οἱ ἔφηβοι ἐν τῇ γυμνασίῳ τὸν πατριὸν ὄρκον συνφυλάξειν τὴν γυμνασιαρχίαν καὶ πάντας τοὺς πόρους αὐτῆς. ὀμνύτω δὲ καὶ ὁ δῆμος ἐν τῇ τῶν κατευχῶν ἡμέρᾳ διὰ τῶν ἀρχόντων καὶ τοῦ γραμματέως τοῦ δήμου ὡς ὑπὲρ σωτηριωδεστάτου πράγματος τηρήσειν τὴν γυμνασιαρχίαν ταύτην καὶ τὰ χρήματα αὐτῆς.

verlorenen Stiftungsurkunde angeordnet war (καθὼς διὰ τῆς γενομένης ὑπὸ αὐτῆς ἀναθέσεως δηλοῦται, Z. 23 f.).

61. Wie solche Geldvertheilungen vor sich gingen, lehrt eine ähnliche Stiftung, von der ein Ehrendecret für den Stifter, dessen Name nicht erhalten ist, erzählt im Bull. de corr. hell. IX (1885), 76, n. 6. Dort heisst es: ἀναθέντα δὲ καὶ τῇ κρατίστῃ βουλῇ εἰς αἰωνίους κλήρους 1670 Den., γεινομένου τοῦ κλήρου πρὸς τῷ ἀνδριάντι αὐτοῦ, ἐκάστου ἔτους μηνί ἑ ὀνομάτων σ', λαμβάνοντας ἐκάστου τῶν λαχόν[των(δην)] ε' καθὰ καὶ διὰ τῆς ἀναθέσεως δηλοῦται. Es wurde also jährlich an einem bestimmten Tage vor der Bildsäule des Stifters geloost, und 200 Bürger erhielten je 6 Denare. Was mit den noch übrigen 470 Den. von den 1670 Den. der jährlichen Zinsen geschehen sollte, ist aus den Ueberresten der Inschrift nicht zu erkennen.

62. Stiftung des L. Antonius Zosas an die Bule und an die Gerusia zu demselben Zwecke. Das Capital beträgt hier je 3000 Denare an beide Körperschaften. Bullet. de corr. hellén. 14, 611.

63. Aehnliche Stiftungen sind weiter bekannt aus den Inschriften C. I. G. 2774. 2775. 2817. Le Bas-Waddington, As. min. 1603, ebenso in Tralleis: Papers of the American school I, 98. 108 und in Thyatira: Bullet de corr. hell. X (1886), 420 n. 29.

64. Stiftungen des M. Ulpus Carminius Claudianus an die Aphrodite und an die Gemeinde. Erhalten das Ehrendecret für den Stifter C. I. G. 2782 = Liermann S. 73 (Zeit der Antonine), in welchem es heisst, Z. 15: ἱερέα διὰ βίου θεᾶς Ἀφροδίτης, ἣ ἀνέθηκεν χρήματα εἰς αἰωνίων ἀναθημάτων κατασκευάς, ἀλλὰ καὶ τὸν ἱερατικὸν χροῦσον στέφανον καὶ τῇ πόλει δὲ μυριάδας δέκα ἡμισυ ἀναθέντα εἰς αἰωνίων ἔργων κατασκευάς . . . Z. 32: καὶ τῇ λαμπροτάτῃ δὲ βουλῇ καὶ τῇ ἱερωτάτῃ γερουσίᾳ ἀνατεθεικότα χρήματα εἰς αἰωνίων κλήρων διανομάς . . . Er hatte also neben vielen kleineren Geldzuwendungen drei ewige Stiftungen errichtet, die eine, von deren



Zinsen für den Tempel der Venus die Neuanschaffung von Weihgeschenken zu decken war, die zweite zur Förderung der öffentlichen Bauten, die dritte zu periodischen Geldvertheilungen.

65. Stiftung des Flavius Lysimachus zur Förderung der städtischen Wettspiele, errichtet durch Testament in der ersten Hälfte des 2. nachchristlichen Jahrhunderts. Von dieser Stiftung handelt ein Schreiben des Logisten und Archiereus von Asien M. Ulpius Appuleius Eurykles an die Stadt, C. I. G. 2741 = Liermann S. 114 (Zeit des Commodus). Der Stifter hatte nämlich bestimmt, dass das Capital erst bis zu einer bestimmten Höhe anwachsen sollte, ehe von den Zinsen der musische Agon eingerichtet würde. Die Verwaltung der Stiftung hatte, da es sich um ein öffentliches Interesse handelte, der kaiserliche λογιστής zu führen<sup>58)</sup>. An diesen hatten sich nun die Mitglieder der dionysischen σύνοδος, welche das Hauptinteresse an der baldigen Eröffnung der neuen Spiele hatten, gewendet mit der Anfrage nach dem Stand des Spielfonds, und der Beamte giebt deshalb in seinem Briefe einen Kassenbericht über die Stiftungsgelder. Das Capital ist auf 120,000 Den. angewachsen, und es kann daher nach dem Testament des Stifters der vierjährige musische Agon eingerichtet werden. Es ist auch, wie es scheint, bereits ein Ueberschuss von 31,839 Denaren erzielt, welcher ebenfalls zinstragend angelegt ist. Dass die Abhaltung des Agons alsbald erfolgt ist, beweisen die erhaltenen Listen der ertheilten Preise, über welche eine tabellarische Uebersicht bei Liermann S. 124 f. gegeben ist.

66. Stiftung des Kallikrates, Sohnes des Dioteimos. Von ihr erfahren wir nur, Le Bas, *Asie min. n.* 1620 c, dass der Stifter in seinem Testamente die Höhe der Preise auf 12,600 Denare festgesetzt hatte (μύριοι δισχίλιοι ἑξακόσιοι). Da aber die Worte vor μυρίων verloren sind, hat schon Lier-

<sup>58)</sup> Vgl. Levy, *Revue des études grecques* 1901, S. 359.

mann S. 133 darauf aufmerksam gemacht, dass auf dem Stein auch *δὲς* oder *τρεῖς μυσίων* gestanden haben könne, dass wir also das Capital dieser Stiftung aus den Zinsen für die Preise nicht sicher berechnen können.

67. Stiftung des Philemon, Sohnes des Tatianus, zur Zeit des Kaisers Commodus. Von ihr lehrt die zu Nr. 66 angeführte Inschrift, Z. 22 f., dass der Stifter bestimmt hatte, die Zinsen des Capitals sollten nicht eher zur Ausrichtung von musischen Spielen verwandt werden, als bis das Capital die Höhe von 120,000 Denaren erreicht hätte.

68. In ähnlicher Weise wie in Aphrodisias und Kibyra gehen auf Stiftungen zurück eine Fülle von anderen Spielen in Kilikien, Pamphylien, Pisidien, bei denen mitunter nur der vom Stifter gebildete<sup>59)</sup> Name bezeugt, dass sie einer privaten Stiftung ihre Entstehung verdanken, manchmal auch eine kurze Bemerkung etwas Genaueres über die Gründung andeutet. Hier wollen wir uns begnügen eine Liste der wichtigeren Spiele zu geben, welche natürlich nach dem Erscheinen des kleinasiatischen Corpus sich weit vollständiger gestalten wird<sup>60)</sup>.

Metropolis: *θέμις Μεννεανή δοθεῖσα τῇ γλυκυτάτῃ πατρίδι ὑπὸ τοῦ πάππου αὐτοῦ* (nämlich von Menneas), Ramsay, *Cit. and bishoprics of Phrygia I*, 757, n. 694. 698 (244 n. Chr.).

Hierokleia: *ἡ τρίτη περίοδος τῶν Χαρμιδείων*, ebenda I, 190 n. 73.

Balbura: *θέμις ἀχθεῖσα . . . ἐκ δωρεᾶς Μελεάγρου Κάστορος*, Le Bas 1223 = C. I. G. 4380 h.

Xanthos: *ἀγὼν ἐπιτελεσθεὶς θέμιδος γ' ἐκ διαθήκης Τιβ. Κλ. Κασσιανοῦ Ἀγρίππα*, Le Bas 1257.

<sup>59)</sup> Auch im Westen des römischen Reiches waren nach dem Namen der Stifter benannte Spiele häufig, vgl. O. Toller, *De spectaculis, cenis, distributionibus*. Diss. Leipzig 1889. 24. 51.

<sup>60)</sup> Ueber die *θέμιδες* vgl. Ramsay, *Cit. and bish. of Phrygia I*, 757 und die Herausgeber einiger der citirten Inschriften.

**Kadyanda:** 1. θέμις ἦν κατέλιπεν Φανιανή ἢ καὶ Ἀρμιὰς Φανίου Καδυανδῆς . . . τῆ γλυκυτάτῃ πατρίδι, Benndorf-Niemann, *Reisen in Lykien I* (1884), n. 118—120.

2. ὁ ἐπιτελεσθεὶς ἀγὼν θέμιδος ἐκ διαθήκης Τιβ. Κλ. Κασιανοῦ Ἀγρίππα, ebenda II, n. 12.

**Oinoanda:** 1. θέμις ἀγώνων Εὐάρεστείων, ἧς αὐτὸς συνεστήσατο ἐξ οἰκείων χρημάτων, C. I. G. 4380 m, gestiftet als θέμις πενταετηρική von Αἰλ. Λούκιος Πείλιος Εὐάρεστος, wie die Ehrenbasis für diesen besagt, Heberdey-Kalinka, *Zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien II*, 65.

2. θέμις πανηγύρεως Μελεαγρείων, Heberdey-Kalinka II, 64. 67, wohl identisch mit θέμις Σευηρίων Ἀντωνεινίων ἐπιτελουμένων ἀπὸ οὐσίας Μελεαγρίδος II, 66.

**Phaselis:** 1. ἀγὼν Παλλάδειος πρῶτος ὃν ἐδωρήσατο τῆ πόλει ἢ ἀξιολογωτάτῃ Αὐρ. Ἀφρία, *Bullet. de corr. hell. XVI*, 447, n. 94.

2. θέμις ἦν κατέλιπεν Εὐκρατίδας Ἀκρίτου δις Φασηλίτης, ebenda n. 95.

**Telmessos:** 1. ἀγὼν τῶν Προκλημανείων, C. I. G. 4198.

2. θέμις Ἀσκληπιείων ἢ ἀχθεῖσα . . . ἐκ φιλοτεμίας Ὀδώλλου Μο(λέους) Ὀδώλλου ὑπὲρ Μολέους τοῦ υἱοῦ, *Le Bas* 1209.

**Apollonia (Pisidien):** θέμις Αἰλεία Κορνοῦτεια, *Bullet. de corr. hell. XVII*, 255, n. 34. 35.

**Sagalassos:** ὁ ἀγὼν Καλλιπιανείου Νεικατορείου ὁ ἐπιτελεσθεὶς ἐκ χρημάτων καταλείψεως τοῦ κρατίστου γεν. ὑπάτου Μ. Οὐλπίου Καλλιπιανοῦ, C. I. G. 4369.

**Ariassos:** 1. θέμις ἢ καταλειφθεῖσα ὑπὸ Ὀπλωνος β' Ξένωνος, *Bull. de corr. hell. XVI*, 433, n. 64. 65.

2. θέμις ἢ ἀχθεῖσα ὑπὸ Μ. Αὐρ. Νανηριανοῦ Τροκόνδου τοῦ Ἀρτέμου δημιουργοῦ, ebenda n. 63.

**Side:** θέμις Παμφυλιακῆ Τουησιανῆ ἐπιβατήριον θεῶν Ἀθηνᾶς καὶ Ἀπόλλωνος, C. I. G. 4352.

**Konana:** θέμις Θεοδώρειος, *Papers Americ. School III*, 338, n. 472 = *Bullet. III*, 340.

Korakesion: ἀγών θέμις ἡ καταλειφθεῖσα ὑπὸ Νέωνος Μεννέου, Heberdey-Wilhelm, Reisen in Kilikien n. 224.

Syedra: 1. θέμις τετρασηρικὴ καταλειφθεῖσα ὑπὸ Λαδίκης Εἰδαίου, Heberdey-Wilhelm n. 234—237.

2. θέμις τετρασηρικὴ φιλοτειμηθεῖσα καὶ ἐπιτελεσθεῖσα ὑπὸ Ἀδρ. Ζωίλου Χρήστου καὶ Ἀδρ. Διοδωριανῆς Θεοδώρας τῆς γυναικὸς αὐτοῦ, Heb.-Wilh. n. 238—241.

3. θέμις Τοδιανή, Heb.-Wilh. n. 242—244.

4. θέμις Μουσωνίου ἐκ φιλοτειμίας Κ. Τινείου Σακέρδωτος καὶ Οὐβολουσσίας Λαδίκης τῶν λαμπροτάτων ὑπατικῶν, Heb.-Wilh. n. 245; Q. Tineius Sacerdos ist Consul 135 n. Chr., dessen Sohn Q. Tineius Sacerdos ist zum zweiten Male Consul 219 n. Chr.

Antiocheia am Kragos: θέμις Λεωνίδειος, Heb.-Wilh. 258. 259. Der Stifter, Aur. Leonidas, wird als ἥρωος und αἰώνιος ἀγωνοθέτης gefeiert.

Hieropolis (Kilikien): ἀγών καταλειφθεῖς ὑπὸ Ἡρακλείδου τοῦ καὶ Ἡροδώρου, Heb.-Wilh. n. 68 (3. Jahrh. n. Chr.).

Auf das Detail der Spiele und auf die Unterscheidung der verschiedenen θέμιδες, d. h. etwa Spielzeiten, kann hier nicht eingegangen werden. Auch das muss bei der Kürze der inschriftlichen Angaben unentschieden bleiben, ob es sich in jedem Falle um eine ewige Stiftung handelt oder nur um eine Schenkung zum Zwecke der Abhaltung einer beschränkten Anzahl von Wiederholungen der einzelnen Agone (vgl. dazu Waddington zu Le Bas n. 1209).

Mit den Spielstiftungen hängen in der Kaiserzeit häufig eng zusammen Aemterstiftungen, wie wir sie schon an dem Beispiele von Kibyra kennen gelernt haben. Sie sollten kleineren Gemeinden ermöglichen, in der Zahl und dem Glanze der städtischen Aemter mit den grössten Gemeinwesen zu wetteifern, auch wenn sich in ihnen nicht genug reiche Bürger fanden, um alle die kostspieligen Liturgien zu übernehmen<sup>61)</sup>. Die Zahl der sicher nachweisbaren Fälle ist gering.

<sup>61)</sup> Ueber das Aemterwesen in den kleinasiatischen Municipien handelt jetzt am besten J. Levy, Etudes sur la vie municipale de l'Asie

69. Nysa. Stiftung des T. Aelius Alcibiades, aus deren Zinsen die Kosten für das Amt der Stephanophorie bestritten werden. In dem Ehrendecret wird von der Stiftung gesagt (Bullet. de corr. hell. IX, 128, Z. 45—52): τὴν στεφανηφορίαν ἀθάνατον παρασχών, ὅταν μηδεὶς τῶν πολειτῶν τῶν ὀφειλόντων τὴν ἀρχὴν ταύτην ἀναδέχεσθαι δυνατὸς εὐρεθῆι, ὅμου μὲν ἄπαυστον ἔχωμεν τὴν λειτουργίαν ἐκ τῶν παρὰ τοῦτου καθιερωμένων εἰς αὐτὴν χρημάτων.

70. Magnesia. Stiftung des Tib. Claudius Charidemos zur Begründung einer αἰώνιος γυμνασιαρχία, Inschr. von Magnesia, her. v. Kern, n. 188.

71. Synaos. Stiftung des Demosthenes, Sohnes des Apollonphanes, und seiner Frau Ammion, auch im Namen ihrer Kinder, zur Begründung einer στεφανηφορία αἰώνιος διὰ βίου, Le Bas n. 1006 = C. I. G. 3847 p. Das Capital von 20,000 Denaren wurde sicher gestellt durch Grundstücke, welche beide Stifter testamentarisch der Stadt vermachten. Z. 7 scheint ausdrücklich bemerkt, dass die Stiftung zu einem bestimmten Termin in Kraft treten sollte<sup>62</sup>).

72. Heraklea Salbace (Makuf). Stiftung des Apollonios, Sohnes des Tydeus, zum Zwecke der Begründung einer dauernden Agonothese. Der Stifter wird in seiner Ehreninschrift genannt (Bull. de corr. hell. IX, 338, n. 22): ἀγωνοθέτης δι' αἰῶνος ἐκ τῶν καταλειφθέντων ὑπὸ αὐτοῦ τῇ πόλει, und in der Ehrung seiner Frau, der Hieronida, Tochter des Menestheus, welche Prytanin war, heisst es (Z. 6 f.): καὶ ἀγωνοθέτιν ἐκ τῶν καταλειφθέντων τῇ πόλει ὑπὸ Ἀπολλωνίου τοῦ Τυδέως τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς, καθὰ διετάξατο ὁ Ἀπολλώνιος.

Abgesehen von diesen sicheren Fällen hat man vermuthet, dass eine ähnliche Stiftung vorausgegangen ist in allen den

---

mineure II, Revue des ét. grecq. 1899, 255 ff. Das Material bequem bei Liebenam, Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche, 1900.

<sup>62</sup>) ἔτα]ξαν συν[βαλέσθαι τῇ] μητρὶ . . . καὶ τῷ πατρὶ Δημοσθένει εἰς στεφανηφορίαν αἰώνιον διὰ βίου [ἀπὸ ῥῆ]τῶν ἡμερῶν [δηναρί]ων μυριάδας δύο.

Fällen, in welchen das Wort αἰώνιος oder δι' αἰῶνος mit dem Namen eines Amtes verbunden erscheint. Ja Adolf Wilhelm hat zu Heberdey-Wilhelm, Reisen in Kilikien n. 259, die Ansicht ausgesprochen, dass überall, wo diese Bezeichnungen vorkommen, der also Geehrte der Begründer einer Amtsstiftung selbst sein müsste und nicht nur der zeitweilige Vertreter eines Amtes, dessen Begründung auf eine Stiftung zurückgehe, wie dies Liermann, *Analecta epigraphica* 60, vermuthet hatte. Darnach würde die Zahl der Aemterstiftungen sich ganz beträchtlich vermehren, und es ist daher unerlässlich, die Frage hier genauer zu untersuchen. Die Ansicht Wilhelms ist gebilligt von Liebenam, *Städteverwaltung* S. 284, Zweifel dagegen an der Interpretation des Ausdrucks δι' αἰῶνος erhob, wohl ohne Wilhelms Ausführungen zu kennen, Levy, *Revue des ét. grecq.* 1899, 263. Dieser betont in seinen vortrefflichen Studien über das kleinasiatische Städteleben an verschiedenen Stellen mit Recht, dass in der Kaiserzeit die Begriffe und Amtsbezeichnungen nicht immer dieselbe Bedeutung haben und schwankend, oft auch übertreibend gebraucht werden. Es ist daher nicht richtig, wie Wilhelm es thut, die Forderung aufzustellen, dass für αἰώνιος eine einheitliche Deutung gefunden werden müsse. Es ist vielmehr von Fall zu Fall zu untersuchen, was es bedeuten kann. Levy weist nun mit Recht darauf hin, dass δι' αἰῶνος zunächst nur bedeutet „für Lebenszeit“, also gleichbedeutend mit dem bei Aemtern sehr häufigen διὰ βίου ist. Dass αἰώνιος ausserdem die Bedeutung „ewig“ haben kann, beweisen die oben gegebenen Beispiele, zu denen Wilhelm mit Recht den Bericht des Josephus (*Ant. Jud.* XVI, 146) über die Stiftung des Herodes stellt, der von den Eleern als διηγεκῆς ἀγωνοθέτης gefeiert wird. Die Städte, in denen eine αἰώνιος γυμνασιαρχία oder στεφανηφορία bestand, müssten eigentlich die sicherste Entscheidung geben, ob die zeitweiligen Vertreter der Aemter das Prädicat αἰώνιος geführt haben. Leider scheint aber keine der aufgezählten Städte weitere Beispiele des Amtes zu liefern.

Sehen wir deshalb die Zahl der Fälle durch, in denen ein αἰώνιος ἀγωνοθέτης, γυμνασίαρχος, πρότασις, ἀριστοπολιτευτής, στεφανηφόρος, ἀγορανόμος erscheint (Liermann, Anal. epigr. 60; Liebenam, Städteverwaltung, Anhang), so sprechen für die Ansicht von Wilhelm, dass αἰώνιος oder δι' αἰῶνος den Stifter selbst bezeichne, alle die Beispiele, in denen αἰώνιος in Verbindung mit κτίστης oder auch ἥρωος erscheint, so in Termessos: κτίστης τοῦ γυμνασίου καὶ δι' αἰῶνος γυμνασίαρχος. Lanckoronski, Pisidien 7. 8.; in Antiocheia am Kragos: ἀγωνοθετοῦντος δι' αἰῶνος Λεωνίδα ἥρωος, Heberdey-Wilhelm, Reisen in Kilikien n. 258; in Pergamon: ἡ σεβαστῆ σύνοδος τῶν νέων τὸν εὐεργέτην καὶ αἰῶνος γυμνασίαρχον, Inschr. von Pergamon II, 440.

In anderen Fällen wird es unsicher bleiben, ob der Ausdruck mehr ist, als eine in Ehrungen leicht erklärliche Schmeichelei, aus der juristische Schlüsse nicht zu ziehen sind. So heisst in Mitylene die Agrippina, Gattin des Germanicus, γυμνασίαρχος ἐς τὸν αἰῶνα, I. G. Ins. II, 208, und der leitende Beamte des Gymnasiums deshalb nur ὑπογυμνασίαρχος, II, 258. Ob dies aber mehr bedeutet, als dass die Fürstin das Protectorat über das Turnwesen übernommen hatte<sup>63</sup>), bleibt dahingestellt, ebenso welchen Verdiensten in derselben Stadt die Flavia Publicia Nicomachis, die auch auf Münzen der Stadt erscheint, den Titel δι' αἰῶνος πρότασις, II, 240, verdankt.

Es giebt aber schliesslich Inschriften, in denen der mit αἰώνιος Bezeichnete entschieden nicht der Stifter ist. Dies gilt besonders von den Inschriften von Sparta, der Stadt, in welcher der Zusatz αἰώνιος zu fast allen städtischen Aemtern erscheint. Dort wird Sextus Pompeius Spatalus gefeiert als φιλόκαισαρ καὶ φιλόπατρις ὁ δὲ γυμνασίαρχος καὶ πατρονόμος καὶ αἰώνιος γυμνασίαρχος, C. I. G. 1365. Hier wird also die αἰώνιος

<sup>63</sup>) Vgl. unser: sub auspiciis rectoris magnificentissimi . . . prorectore . . .

γυμνασιαρχία von dem gewöhnlichen Amte dieses Namens unterschieden <sup>64</sup>), denn wenn man annehmen wollte, dass beide Aemter identisch wären, und der Geehrte erst in seiner zweiten Gymnasiarchie durch eine Stiftung den Titel αἰώνιος sich verdient hätte, so brauchten doch seine früheren Gymnasiarchien neben der ewigen gar nicht mehr genannt zu werden. Wir kennen aber auch noch andere Männer, die dasselbe Amt der αἰώνιος γυμνασιαρχία in Sparta bekleidet haben. Den M. Aurelius Aristokrates ehrt C. I. G. 1353 als αἰώνιον γυμνασίαρχον μετὰ Διονυσίου καὶ Ἀριστοτέλους, καὶ πολίτην καὶ γυμνασίαρχον ἀσύνκριτον, ebenso den eben erwähnten Tib. Claudius Aristoteles die Inschrift C. I. G. 1349 als αἰώνιον ἀριστοπολιτευτὴν καὶ αἰώνιον γυμνασίαρχον μετὰ Διονυσίου. Aristokrates, Dionysios und Aristoteles waren also zu gleicher Zeit αἰώνιοι γυμνασίαρχοι. Andere Vertreter desselben Amtes, C. I. G. 1326. 1379, Bullet. de corr. hell. IX, 515. Hier ist es offenbar unmöglich, anzunehmen, dass jeder dieser annähernd gleichzeitigen Männer durch eine neue Stiftung sich das Prädicat αἰώνιος verdient habe. Auch wenn in Philadelphia ein νομοφύλαξ δι' αἰῶνος erscheint (Le Bas-Waddington 647 = C. I. G. 3419), so ist es nicht wahrscheinlich, dass gerade dieses Amt, das gewiss keine grossen Geldaufwendungen erforderte, durch eine Stiftung für die Ewigkeit begründet ist; es wird vielmehr ein durch Alter und Erfahrung angesehener Bürger auf Lebenszeit mit der Ueberwachung der Gesetze beauftragt sein. Auch die Uebersetzung von αἰώνιος durch perpetuus in Ephesus spricht nicht für Wilhelm's Behauptung. Dort wird, C. I. L. III, 296 = 6835, dem Cn. Dottius Plancianus eine Ehreninschrift gesetzt als agonothetae perpetuo certaminis quinquennalis talantiaei, und es heisst dann in der Aufzählung seiner Ehrentitel weiter: electo agonothetae perpetuo

---

<sup>64</sup>) Dasselbe in Jotape: καὶ γυμνασιαρχήσας τὸ β' καὶ δι' αἰῶνος γυμνασίαρχος. Heberdey-Wilhelm, Reisen in Kilikien n. 250.



ab imperatore divo Marco certaminis sacri Hadrianion Ephesi, postulante populo ob merita eius. Der Geehrte war also bei zwei Agonen von Ephesus zunächst einmaliger Agonothet gewesen, dann wegen seiner Freigebigkeit bei beiden mit dieser Würde lebenslänglich beauftragt, im zweiten Falle auf Antrag des Volkes durch besonderes kaiserliches Patent, da es sich um einen Agon zum Kaisercult handelte. Für diesen Sachverhalt sprechen andere ephesische Inschriften, Inscr. Brit. Mus. III, 604. 605 (ca. 150—200). 611, welche datirt sind: ἀγωνοθετοῦντος δι' αἰῶνος Τιβ. Ἰουλίου Ῥηγείνου Ἀσιάρχου . . ., während in n. 605 der Zusatz δι' αἰῶνος fehlt, also der Geehrte zuerst nur einfacher Agonothet war.

Wenn schliesslich in den Oxyrynchus Papyri pap. 33, III (Zeit des M. Aurel oder Verus), der Angeklagte Appianus, ein hoher Beamter von Alexandria, in der sehr dramatischen Scene seiner Vertheidigung ausruft: συνδράμετε, Ῥωμαῖοι, θεωρήσατε ἓνα ἀπ' αἰῶνος ἀπαγόμενον γυμνασίαρχον καὶ πρεσβευτὴν Ἀλεξάνδρων, so haben diese Worte nur dann einen guten Sinn, wenn die αἰώνιος γυμνασιαρχία<sup>65)</sup> ein hohes und angesehenes Amt in Alexandria war, dessen Stifter nicht etwa Appianus zu sein braucht.

Die Beispiele lassen sich vermehren. In diesem Zusammenhange sollen sie zeigen, dass aus dem Ausdruck αἰώνιος allein noch nicht mit Sicherheit auf eine Stiftung geschlossen werden kann.

73. Hierapolis. Im 2.—3. nachchristlichen Jahrhundert sind in dieser Stadt, über deren Bevölkerung und besondere Verhältnisse wir besonders gut unterrichtet sind durch die Monographie: Alterthümer von Hierapolis, herausgegeben von Humann, Cichorius, Judeich, Winter, Berlin 1898, etwa sechzehn gleichartige Stiftungen errichtet, die hier nicht einzeln aufgezählt, sondern gemeinsam be-

<sup>65)</sup> So auch Tamassia-Setti, Atti del R. Istituto Veneto 59 (1899—1900), S. 769.

handelt werden sollen, zumal das Material bereits gesammelt und besprochen ist von Judeich zu Nr. 195 der Inschriften von Hierapolis. Der Zweck dieser Stiftungen war die Auszahlung des στεφανωτικόν, des Kranzgeldes für die jährlich erneute Schmückung des Grabes des Stifters und seiner Familie.

Die Höhe des Stiftungscapitals schwankt zwischen 150 und 2500 Denaren. Der Zinsfuß ist nirgends angegeben und lässt sich schwer feststellen, da wir die Anzahl der Empfänger des Kranzgeldes nicht kennen.

Empfänger der Stiftung sind durchweg Körperschaften und zwar entweder die zahlreichen Zünfte und Vereine von Hierapolis<sup>66)</sup> oder Bule und γερουσία, deren Mitglieder dann für die Bekränzung an einem bestimmten Tage zu sorgen hatten.

Die Errichtung der Stiftungen erfolgte durch besondere Urkunde unter Mitwirkung der Archivbeamten<sup>67)</sup>, oder durch Testament<sup>68)</sup>, das im Archiv deponirt wurde.

Ueber der Ausführung der Stiftungen hatten bei den officiellen städtischen Corporationen die Beamten, besonders die γουρναστάρχαι zu wachen. Versäumten sie ihre Pflicht, so hatten sie eine Strafe an den Stadtgott, den Apollon, zu zahlen, dessen Tempelverwaltung dadurch an der Stiftung Interesse gewann (Inscr. v. Hierap. 278, 6). War aber eine Gilde die Empfängerin, so benutzte der Stifter mitunter die Eifersucht zwischen den verschiedenen Zünften zum Schutze seiner Stiftung, indem er z. B. bestimmte (Inscr. v. Hierap, 133 b), dass, wenn die Zunft der Nagelschmiede als Em-

<sup>66)</sup> Alterthümer von Hierapolis, S. 51 f. Vgl. auch Waltzing, Corporat. professionn. III, 35 sq., wo die Inschriften aus Judeich wiederholt sind.

<sup>67)</sup> Vgl. Inscr. von Hierapolis 195, 7: κατέδωκα στεφανωτικόν, καθὼς τὸ γινόμενον ἔνγραφον τοῦ στεφανωτικοῦ περιέχει und besonders 278, 6: καθὼς ἢ ἀποχή (sonst: Quittung) περιέχει ἢ διὰ τῶν ἀρχείων δοθεῖσα. Vgl. Keil, Anonymus Argentin. 192 A.

<sup>68)</sup> Inscr. v. Hier. 234 fin., 336, 26.

pfängerin der Stiftung die Bekränzung seines Grabes nicht besorgte, dass dann die Stiftung an die Zunft der Erzarbeiter übergehen sollte und von ihnen, wenn sie ebenfalls die Stiftungsbedingungen nicht erfüllten, an die Gilde der Purpurfärber. So passte die eine Gilde auf die andere auf, und der Stifter konnte hoffen, dass sich Angeber finden würden, wie sie für jede Grabverletzung sogar durch Delatorenprämien erworben wurden, die beim Blick auf den Sarkophag, auf dem oft auch der Tag der Bekränzung verzeichnet war, eine Unterlassung der Bekränzung sogleich der nächstbedachten Zunft meldeten. Durch welche Rechtsmittel dann die eine Zunft von der anderen die Herausgabe des Stiftungscapitals erzwingen konnte, ist nicht gesagt. Es wird aber eine Klage aus der Stiftungsurkunde möglich gewesen sein.

Die Dauer der Stiftung war naturgemäss, der Absicht des Stifters nach, unbegrenzt. Um so mehr müsste es als singuläre Thatsache auffallen, wenn es in einer Inschrift wirklich ausgesprochen wäre, dass der Stiftungszweck mit dem Tode der zunächst beauftragten Corporationsmitglieder erfüllt sein sollte, und das Capital dem Stiftungszweck entzogen werden sollte, wie es die Ansicht von Judeich ist, die er zu *Inschr. von Hierap. 209* entwickelt hat. Es handelt sich in der Inschrift um eine Stiftung an die *γερουσία*, den Verein der älteren Bürger, dessen eines *πυξίον*, Abtheilung oder Section, wie Judeich S. 135 gewiss mit Recht erklärt, mit der Ausführung der Bekränzung beauftragt wird. Die Worte lauten (Z. 6 ff.): *ἔδωκα δὲ τῇ σεμνοτάτῃ γερουσίᾳ στεφανωτικοῦ ὀνόματι δηγ. 300 πυξίῳ, ἐν ᾧ ἂν καταληφθῶ, πρὸς τὸ δίδουσαι ἀπ' αὐτοῦ τὸν ἐτήσιον τόκον τοῖς παραγεναμένοις καὶ στεφανοῦσαι τὴν σορόν. μετὰ δὲ τὴν τελευτὴν αὐτῶν κορακωθήσεται.* Was bedeuten nun die letzten Worte? „Nach dem Tode derselben soll es geschlossen werden.“ Aber wessen Tod ist gemeint, und was soll geschlossen werden? Judeich übersetzt: „nach ihrem (der zur Zeit des Todes des Grabherrn das Pyxion bildenden und deshalb mit der Grabschmückung beauftragten

Mitglieder) soll das Kranzgeld geschlossen werden, aufhören.“ Dann wäre also die Stiftung auf den voraussichtlich nicht langen Lebensrest derjenigen älteren Bürger beschränkt, die zufällig dem *πυξίον* des Stifters bei seinem Tode angehörten, und dieser hätte ebenso gut einen oder zwei Freunde für die Dauer ihres Lebens mit der Grabschmückung beauftragen können. Der ganze Vortheil, den eine juristische Person, deren Bestand eben nicht an die Lebensdauer ihrer Mitglieder gebunden ist, als Empfängerin der Stiftung bietet, wäre damit hinfällig. Wir können daher diese Interpretation aus sachlichen Gründen nicht für richtig halten. Nun lautet aber der Anfang der Inschrift: *ὁ βωμὸς καὶ ἡ ἐπιχειμένη σορὸς Δοκιμηγῆ* (aus Marmor von Dokimeion) *Διοδότου Ἀλεξάνδρου τοῦ Ἀπελλίδου· ἐν ᾧ βωμῷ κηδευθήσεται αὐτῶν τὰ τετραμμένα, ἑτέρῳ δὲ οὐδενὶ ἐξέσται κηδευθῆναι ἢ τοῖς προδηλουμένοις.* Also der Grabherr ist Diodotos und seine Frau, deren Name, wie Judeich annimmt, durch ein Versehen des Steinmetzen ausgefallen ist. Nach ihnen sollen nur noch ihre Kinder (*τὰ τετραμμένα αὐτῶν*) im Erbbegräbniss beigesetzt werden. Nach deren Tode aber soll das Grab geschlossen werden. So hat schon Franz im C. I. G. 3919 die Stelle erklärt, und so stand gewiss im Testament des Stifters, dessen weitere Bestimmung über das Kranzgeld: *ἔδωκα δὲ . . .* auf dem Grabstein zwischen die Worte geschoben ist und so den Zusammenhang etwas zerrissen hat. Dies werden wir um so unbedenklicher annehmen dürfen, als auch sonst die Redaction dieser Grabinschriften willkürlich ist. Alle fangen in der dritten Person an: „Dies ist das Grab des Apollonios . . . es soll niemand weiter . . .“, aber bei der Kranzgeldstiftung schleicht sich fast immer (Ausnahme n. 342) die erste Person: *ἔδωκα, καταλέλοιπα, κατέδωκα, κατέλειψα* in den Text, offenbar weil diese Bestimmungen wörtlich aus dem Testament des Stifters herübergenommen wurden <sup>69)</sup>.

<sup>69)</sup> Vgl. Joh. Merkel, Sepulcralmulten S. 45.

74. Laodikeia am Lykos. Auch hier finden sich Kranzgeldstiftungen in der Inschrift, Athen. Mittheil. 1891, 146. Empfängerin ist die Bule. Die Stifter setzen in zwei Fällen ein Capital fest: ἵνα στεφανοῦται ἐκ τῶν τόκων κατ' ἐνιαυτόν (nämlich das Grab); in dem dritten Falle, der Domitia, ist die Rede von χωρίων τῶν ὄντων . . . Die Stifterin hat also als jährliche Rente für den Stiftungszweck den Ertrag von Grundstücken bestimmt.

Wenn die Kranzgeldstiftungen auf diese beiden Orte beschränkt erscheinen, so hat Perdrizet im Bulletin de correspond. hellénique 1900, 300 sq. ausgeführt, dass sich ebenfalls vom 2. nachchristlichen Jahrhundert an bis in die christliche Zeit hinein eine ganz ähnliche Sitte findet, die Stiftungen zum Zwecke des ῥοδισμός, der Schmückung des Grabes mit Rosen. Sie finden sich besonders zahlreich in Philippi und Umgegend.

75. Podgora bei Philippi. Stiftung des Zeipas an die μύσται Διονύσου im Betrage von 120 Denaren mit der Bestimmung: παρακαύσουσιν μοι ῥόδους κατ' ἔτος, Bulletin 1900, 305.

76. Stiftung des Mantas, gewidmet den κοῦπίαισι Καλπαπουρείταις, von Perdrizet erklärt als die vespillones, die Leichenträger, im Betrage von 150 Denaren mit der Auflage: παρακαύσουσιν δὲ ὅπασι τοῦ ἔτους ῥόδοις, Bulletin, 1900, 305.

77. Stiftung einer Priesterin des Bacchus, welche lautet, Bulletin 1900, 322:

B. Ἰέρεια Θόσα  
 Εὐεία Πρινο-  
 φόρω κατα-  
 λίπω εἰς μνί-  
<sup>5</sup> ας χάριν αἰω-  
 νίας ἀνπέλων  
 πλέθρα δύο  
 σὺν τῆς τάφρου  
 ὅπως ἀποφ-  
<sup>10</sup> [έρω]νται αἰμοὶ . . .

Ich die bacchische, jubelnde  
 Priesterin des Dionysos Prinopho-  
 ros hinterlasse zu meinem ewigen  
 Gedächtniss zwei Plethren Wein-  
 land mit den Gräben, damit sie  
 mir davon darbringen . . .

C. καὶ οἱ μύστε  
 μικρὸς μέ-  
 γας ἕκαστος  
 στέφανον ῥο-  
 5 δινόν· ὁ δὲ μὴ ἐ-  
 νένκας μὴ μετε-  
 χέτω μου τῆς  
 δωρεάς. Αὐτὸν  
 δὲ μὴ ποιήσω-  
 10 σιν, εἴνε αὐτὰ  
 τοῦ Δροισφύ-  
 ρων θειάσου ἐ-  
 πὶ τοῖς αὐτοῖς.

und die Mysten, klein und gross, jeder einen Rosenkranz. Wer ihn nicht bringt, soll an meiner Stiftung nicht theilnehmen. Wenn sie es aber nicht thun, dann soll das Weinland dem Verein der Dryophoren gehören unter denselben Bedingungen.

Die Stifterin sucht also hier, ganz wie in Hierapolis, ihre Stiftung dadurch zu sichern, dass sie den einen Cultverein<sup>70)</sup> mit der Ueberwachung des anderen betraut.

78. Stiftung des Bithus, Sohnes des Tauzixs, und seines Sohnes Rufus an die thiasi Liberi patris Tasibasteni, also ähnliche μύσται-Vereine, im Betrage von 200 und 100 Denaren, mit der Auflage: ex quorum reditu annuo rosilibus ad monumentum eorum vescentur. C. I. L. III, 703 = Waltzing, Corporations professionnelles III, 73, n. 200.

79. Stiftung des Lucius an dieselben thiasi, wohl zu demselben Zwecke. C. I. L. III, 704 = Waltzing n. 201.

80. Vereinzelt lassen sich ähnliche Stiftungen noch nachweisen in Nikaia, C. I. G. 3754, Stiftung an die Gerusie: ἐπὶ τῷ ῥοδίεσθαι αὐτόν (den Stifter); in Maktoumlar, zwei Meilen von Tarakly, Bulletin 1900, 302, genannt sind: ἄμπελοι, von deren Ertrag die Rosen beschafft werden sollen; in Keur-oghlu-devrend in Bithynien, Bulletin a. a. o., wo ein Bobas den Δαδοκωμῆται zum Zwecke des ῥοδισμός zwei Grundstücke stiftet; in Göl-bazar, im Bezirk von Biledjik.

<sup>70)</sup> Alle die erwähnten Cultvereine von Philippi sind nachzutragen bei Ziebarth, Griech. Vereinswesen, wo S. 56 nur die letztgenannten μύσται behandelt sind, aber nach der früheren schlechteren Lesung des Steines bei Duchesne-Bayet.

Das späteste Beispiel aus der Zeit des Constantin ist schliesslich die Stiftung des Aurelius Aristeas an die γειτοσύνη τῶν Πρωτοπυλειτῶν zu Akmonia, *Revue des études grecq.* II, 24, n. 13 = Ramsay, *Cit. and bishopr. of Phrygia* II, 562.

81. Patara: Stiftung des Opramoas, von der es in dem Ehrendecret heisst (Le Bas-Waddington, *Asie min.* 1266): ὠρησάμενον καὶ κατὰ διαθήκην ἀγρὸν ἐν τῇ Κορυθαλλικῇ ἐν τόπῳ Χάδραις καὶ Πα[δα]γωγῶ (?) φέροντα ἐτήσια δην. ασν εἰς πανήγυριν πενταετηρικὴν καὶ διανομὴν ἀνδράσιν σπειτομετρούμενον ἀνὰ δηνάριον α. Der jährliche Ertrag des testamentarisch der Stadt vermachten Grundstückes mit 1250 Denaren soll also alle vier Jahre zur Abhaltung eines Festes, das mit einer Geldvertheilung verbunden ist, gebraucht werden.

82. Thyateira. Stiftung des Artemidoros, welchen die Ehreninschrift, *Bulletin de corr. hell.* XI, 457, n. 20, ehrt mit der Begründung (Z. 7 f.): τὸν ἀναθέντα τῇ βουλῇ τοὺς κήπους ἐν οἷς τέθραπται εἰς τὸ ἐξ αὐτῶν τὴν πρόσοδον κατ' ἔτος διανέμεσθαι τοῖς βουλευταῖς. Er hatte also seine Gärten der Bule gestiftet, damit aus dem jährlichen Ertrage den Herrn Rathsherren ein Geschenk gereicht würde<sup>71)</sup>.

83. Termessos. Stiftung des M. Aur. Platonianus, welchen die Inschrift, Le Bas-Waddington 1208 = Lanckoronski II, n. 123 rühmt als: ἐπιδόντα εἰς αἰώνιον νέμησιν ἀργυρίου κεφαλίου δην. μυριάδας δεκαεξ καὶ δην. πεντακισχίλια πεντακόσια.

84. Attaleia (Lydien). Oelstiftung des Euarestos Capito Phokas. Erhalten die Basis für eine Statue des Stifters, *Bulletin de corresp. hellén.* XI (1887), 400, auf deren einer Seite die Frau des Stifters hat aufzeichnen lassen: κεφάλαιον τῆς διαθήκης, welches beginnt: ὅς ἂν γένηται μου κληρο-

<sup>71)</sup> Die Inschrift von Thyateira, *Bullet. de corr. hell.* XI, 402, scheint das Fragment eines Stiftungs-νόμος zu sein, doch lässt sich bei ihrem verstümmelten Zustande Sicheres nicht erkennen (vgl. 9: καὶ καταλύσεως νόμων . . . τῆς δ' ἐσομένης θωραῆς τῆς . . ., vorhergeht eine Sanctionsformel, Z. 5 f., in der ἄρχων ἢ ἀγωνοθέτης erscheinen).

νόμος ἐντέλλομαι αὐτῷ ἐλαιοθεσίαν τῇ γλυκυτάτῃ πατρίδι Ἀτταλείᾳ καθ' ἕκαστον ἔτος ἡμέραν μίαν, also die Erben sollen alljährlich für einen Tag der Vaterstadt das Salböl liefern. Die finanzielle Begründung der Stiftung enthält die zweite Seite der Basis, wo es heisst: Ἀπὸ ὥρας α' ἕως ε' τεθήσεται τὸ ἔλεον ἐκ προσόδων περιβόλου τοῦ ἀγορασθέντος παρὰ Εὐβούλου Ἀντιφάνους εἰς Βάσσον, Εὐαρέστου Φωκᾶ τοῦ υἱοῦ, von der ersten bis zur fünften Stunde (nämlich des betr. Festes) soll das Oel gespendet werden aus den Erträgen des Gartens in Bassos, welcher von dem Vater des Stifters Eubulos angekauft worden ist. Auch diese Stiftung ist durch Anmeldung bei den Provinzialbehörden unter den Schutz des Kaisercultus gestellt durch die Sanctionsformel: καθὼς καὶ ὁ ἀξιολογώτατος Ἀσιάρχης καὶ λογιστῆς τὸ β' Πολύβιος ἐντευχθεὶς ἀπεφίγητο, ὡς ἐάν τις μεταφρίσῃται ἢ παρεάσῃ εἰσίοισι τῷ ἱερωτάτῳ ταμείῳ \* βφ', wie auch der ehrenwerthe Asiarch und Logist Polybios auf die Meldung hin (?) erklärt hat, dass wenn Jemand diese Bestimmung ändert oder umgeht, er dann der heiligsten Kasse 2500 Denare zahlen soll.

85. Lydai. Stiftung des G. Julius Diophantus, den die Ehreninschrift, *Journal of hell. studies* X (1889), 69, ehrt: καταλιπόντα καὶ τῇ πατρίδι εἰς τὸ διηγεκὲς δωρεὰς εἰς θεῶν ἐλαίου<sup>72)</sup>.

86. Ormeleis (Phrygien). Stiftungen zu Gunsten der Mysteren des Sabazios<sup>73)</sup>. Erhalten eine Reihe von Beitragslisten, auf denen die Namen der Geber mit einer Summe von 25, 50—275 Denaren oder auch Naturalien verzeichnet stehen, mit den Worten: ὁ δεῖνα ἐτίμησε τὸν ὄχλον, Sterrett, *Papers of the American School* II, 47—50. 72—75 (3. Jahrh. n. Chr.). Der Zweck dieser Sammlungen ist angegeben

<sup>72)</sup> Sonstige Oelschenkungen, unter denen vielleicht manchmal (z. B. Lindus, I. G. Ins. I, 839: ἐλαιοθεσία εἰς ἀ[ἱ]δ[ι]ον χρόνον) Stiftungen zu verstehen sind, zählt auf Liebenam, *Städteverwaltung* S. 116.

<sup>73)</sup> Ziebarth, *Vereinswesen* 55.



47 B 1—4: [ὁ δεῖνα ἐτίμησε τὸν ὄχλον] ἐλαίου ἕξτας 7 [ὄν] ὁ τόκος εἰς λάχανον χωρήσει, also: deren Zinsen zu Gemüse dienen sollen. Hieraus hat Rostowzew in den Oesterreich. Jahresheften IV (1901), Anzeig. S. 39 f. gewiss mit Recht geschlossen, dass diese Gaben Stiftungen darstellen zum Zwecke der periodischen Bewirthung des ὄχλος, nämlich der Mitglieder des Sabazioscollegs.

87. Rom. Stiftung der Mitglieder der Familie des Apollonius an den Athletenverein<sup>74</sup>). Erhalten zwei Fragmente von Vereinsurkunden über die Schenkung, I. Gr. Sic. et Ital. n. 956 (nach dem Jahre 313 n. Chr.). Ob es sich in diesem Falle um eine wirkliche Stiftung handelt, ist nicht völlig sicher. Die Söhne des Cl. Apollonius Eudoxias haben nämlich im Namen ihres Vaters und ihres Bruders Cl. Rufus Psapharius Capitalien an die σύνοδος gezahlt, welche sie ihr schuldeten, und welche bisher theilweise als Hypothek auf Häusern der Familie ruhten<sup>75</sup>). Diese Gelder sollen fortan als besonderer Fonds bestehen unter dem Namen: τὰ δοσεῖδια τὰ οἰκουμενικὰ τὰ τῆς ἱερᾶς ξυστικῆς συνόδου τὰ τῶν Ἀπολλωνίων. Sie werden theils δωρεά, theils δοσεῖδια genannt, es wird aber auch von ὀφείλειν, also schuldig sein, gesprochen. Ueber den Zweck des Capitals scheint A. Z. 15 zu berichten: τὸ δὲ κερφάλαιον δανείζεσθαι. Wenn in der nächsten Zeile von einem ἀγών und von der Athena gesprochen wird, so waren also wohl die Zinsen zur Feier von Wettspielen zu Ehren dieser und anderer Gottheiten bestimmt. Das Capital ist deponirt bei einer Wechslerin, Zotike, und Fragment B handelt davon, dass die Beamten des Vereins die Acten über die Stiftung (τὸ χειρόγραφον), die bei einer Longina deponirt sind, einsehen können. Wenn B. 13 noch bestimmt wird, dass den Verstorbenen von den Geldern Wachskerzen angezündet werden sollen, so spricht

<sup>74</sup>) Vgl. Poland, De collegiis artificum Dionysiacorum (Dresden 1895) S. 24.

<sup>75</sup>) B. Z. 16: καὶ οὐδέτι οὐδὲν ἐνοφειλομεν οὔτε αἱ οἰκίαι τῶν Ἀπολλωνίων.

auch das dafür, dass die Geber des Geldes das Verfügungsrecht über dasselbe hatten, also nicht bloss ihre Schulden bezahlten.

### Terminologie und rechtliche Gesichtspunkte.

Wenn wir nunmehr die Zahl der Stiftungen in ihrer reichen Mannigfaltigkeit, sowohl was den Stiftungszweck als was die Empfänger angeht, überblicken, wollen wir zum Schluss nur einige von den vielen Gesichtspunkten hervorheben, welche sich aus der vergleichenden Betrachtung der Stiftungen ergeben.

#### I. Terminologie.

Wie das Wesen der Stiftung selbst erst allmählich aus dem einfacheren Begriffe der Schenkung oder Weihung heraus sich entwickelt hat, so werden auch zu ihrer Bezeichnung die entsprechenden Ausdrücke gebraucht, die erst später von ihrer allgemeineren Bedeutung her sich zu termini für bestimmtere juristische Begriffe ausbilden.

*διδόναι, δόσις, δωρεά*<sup>76)</sup> sind weite Begriffe, welche juristisch sowohl Schenkung unter Lebenden, Schenkungen auf Todesfall, als auch testamentarische Schenkungen und Stiftungen bezeichnen, ebenso wie *ἀνατίθημι* und *καθιερώω*, die ihnen die specielle Bedeutung des Schenkens an eine Gottheit hinzufügen; *καθιερώω* wird von der Stiftung des Nikias, die selbst *δωρεά* heisst, gesagt, aber das könnten ja Worte sein, die Plutarch gebraucht. *ἀνέθηκα* sagt Diomedon von Kos von seiner heiligen Stiftung, ebenso die Stifter in Kalaureia und Alkesippos in Delphi, welcher seine Stiftung entsprechend *ἀνάθεσις*<sup>77)</sup> nennt. Ebenso heisst es viel später in Pergamon:

<sup>76)</sup> Vgl. den Artikel: Donation im Dictionnaire des antiquit. (Daremborg-Saglio).

<sup>77)</sup> Auch *ἀνέρωσις* im Sinne von Stiftung und Stiftungsurkunde wird gebraucht in Opus, Michel, Recueil 1013, 12.

ἀναθέντα κατὰ διαθήκην τῇ πόλει. Dagegen Aristomenes in Kerkyra redet in gleicher Sache einfach von δίδωσι (vgl. Z. 36: τὰ δοθέντα χρήματα, aber auch 106: περὶ τοῦ ἀνατεθέντος ἀργυρίου), und in dem Decret der Stadt wird seine Stiftungs-urkunde als δόσις citirt (Z. 82: καθὼς ἐν ταῖς δόσις γέγραπται), während die Schenkung des Attalos an die Delphier δωρεά heisst<sup>78)</sup>. In ganz anderer Gegend, in Ilion, sagt man: ἐπιδέδωκεν und περὶ τῶν ἐπιδεδωμένων χρημάτων, ein Ausdruck, der auch im Testament der Epikteta von Thera wiederkehrt und auch sonst sehr häufig ist<sup>79)</sup>. Auch ἀφορίζεσθαι, etwa anweisen, scheint in Pergamon von Stiftungsgeldern gesagt zu sein<sup>80)</sup>.

Das Stiftungsstatut heisst νόμος, aber auch διάταξις in der Stiftung des Antiochus von Kommagene und in Ephesus.

Das Stiftungscapital heisst, abgesehen von allgemeinen Ausdrücken wie: ἀργύριον, χρήματα, πλῆθος τῶν χρημάτων, besonders häufig: τὸ διάφορον oder τὰ διάφορα, ein Ausdruck, der in der hellenistischen Zeit sehr häufig Geld, Aufwand, Kosten bezeichnet<sup>81)</sup>; so in Ilion: ἐπεὶ διαγεγραμμένα ἦν τὰ διάφορα, und in Eretria: ἀπὸ τούτου τοῦ διαφόρου μηδὲ ἀπὸ τοῦ πίπτοντος ἀπ' αὐτοῦ τόκου (vgl. Z. 60 f.: τὸν δὲ δανεισμὸν τῶν διαφόρων γίνεσθαι). Derselbe Ausdruck wird aber schon im 3. vorchristlichen Jahrhundert auch zur Bezeichnung der Zinsen

<sup>78)</sup> Was in später römischer Zeit in Lydai Legat bedeutet vgl. Nr. 85.

<sup>79)</sup> Vgl. noch das Decret der Dionysiasten im Peiraieus, Michel, Recueil 986, 12 ff.

<sup>80)</sup> Inschriften von Pergamon II, 273, ἀφ[ω]ρισμένων εισοδίων nach Wilhelm, Oesterreich. Jahreshfte 1902, 138.

<sup>81)</sup> Theophr. Char. 10: ἡ δὲ μικρολογία ἐστὶ ψειδωλία τοῦ διαφόρου ὑπὲρ τὸν καιρόν. Vgl. Dittenberger, Syll. 255, 33: χρεῖαν ἐχούσας τὰς πόλεως διαφόρων. Polyb. 4, 18, 8: οἷς ἠπίστησαν ἔχειν κεκρυμμένον διάφορον. Dittenberger, Syll. 388, 46, Andania: τὰ πίπτοντα διάφορα, die eingehenden Gelder von Gebühren, Strafen u. s. w. Dittenberger, Syll. 347, 82: τὸ κοινὸν διάφορον, die gemeinsame Kasse. Pergamon Ath. Mitt. 1902, 48. Z. 43. τὸ διάφορον πράξαντες ἢ μίλιον παρὰ τῶν ἀπειθούτων.

(sonst τόκοι, ἡ πρόσδος τοῦ διαφόρου, Gegensatz ἀρχαῖον, κεφάλαιον) gebraucht in Kalaureia: πράξαντες τὸ διάφορον τοῦ ἀργυρίου . . . θυσοῦντι, Michel 178, 18, ὥστε θύειν . . . ἀπὸ τοῦ διαφόρου, Michel 1344, 5 (καὶ τὸ λοιπὸν τοῦ διαφόρου καταχρησθῆναι, Z. 8). Aehnlich heisst es in dem Decret der τεχνῖται von Argos (Michel, Recueil 1011, 8 f.): ἀνεκομίσατο πολλὰ τῶν τῆς συνόδου διαφόρων ἀποστατοῦντα τῶν κεφαλαίων, er trieb viele Zinsen des Vereins ein, welche von den Capitalien rückständig waren<sup>82)</sup> (vgl. Z. 12: ἐκ τῶν ἀναπραχθέντων ὑπ' αὐτοῦ διαφόρων). Und so wenig festgeprägte juristische Begriffe gab es in der späteren griechischen Rechtssprache, dass in dem wortreichen Stiftungsdecret von Lampsakos dasselbe Wort διάφορον bald das Capital, bald die Zinsen bezeichnet, wo es (C. I. G. 3641 b, 10 ff.) heisst: διδόντων καὶ τούτοις (den ἐπιμήνιοι) οἱ ἄνδρες ἀπὸ τῆς αὐτῆς προσόδου τὸ [ἐπιβάλλον κατὰ τὸ] πλῆθος τοῦ διαφόρου μ., Z. 12: τὸ δὲ διάφορον τὸ προγεγραμμένον διδόναι τοῖς ἐπιμηνίοις ἀπὸ τῆς ἐσομένης τῶν διαφόρων κατ' ἐνιαυτὸν προσόδου, also die Männer sollen auch diesen (den neugewählten Beamten) von derselben Stiftungsrente den ihnen zukommenden Theil nach der Höhe des Zinsertrages (?) geben und deutlicher Z. 12: das vorgeschriebene Geld aber soll man den ἐπιμήνιοι zahlen von dem jährlichen Zinsertrage der Capitalien. Mit dieser Bestimmung wurde auf den wechselnden Zinsfuß Rücksicht genommen.

Der stehende Ausdruck vom Auflaufen der Zinsen ist γίγνεσθαι (Billeter, Zinsfuß S. 70) oder auch πίπτειν; später heisst es: τὸ ἀργύριον καὶ οἱ ἐπακολουθοῦντες τόκοι (Chios). Die Zinsen bezahlen heisst in Delphi τοὺς τόκους διοικεῖν, in Kerkyra ἀποδιδόναι, in Amorgos von Schuldnern der Göttin καταβάλλειν (Michel 713, 56).

## II. Rechtliche Gesichtspunkte.

Gesetzliche Vorschriften über die Errichtung von Stiftungen scheint es in den griechischen Staaten nicht gegeben

<sup>82)</sup> Vgl. Ziebarth, Griech. Vereinswesen S. 177.

zu haben. Doch lieb der Staat schon bei der Errichtung seine Hülfe durch die Beamten, deren Mitwirkung man bei der Stiftungsurkunde in Anspruch nehmen konnte. Dass dies in Athen schon im 4. Jahrhundert geschah, bezeugt Harpokration v. *δόσις*: ἰδίως λέγεται παρὰ τοῖς ῥήτορι συμβόλαιον γραφόμενον, ὅταν τις τὰ αὐτοῦ διδῶ τιμι διὰ τῶν ἀρχόντων, ὡς παρὰ Δεινάρχῳ (Fr. 14), eine Stelle, auf die jüngst Br. Keil, Anon. Argent. 192 A. mit Recht aufmerksam gemacht hat. Später als das Archivwesen reich entwickelt war, ist die Ausfertigung der *δόσις* durch die Archive gewiss etwas ganz Gewöhnliches (vgl. Hierapolis oben Nr. 73). Einfacher noch war das Verfahren in Delphi, wo die testamentarische Stiftung des Alkesippos (oben Nr. 16) durch öffentliche Aufzeichnung im Tempel Rechtskraft erhält<sup>83</sup>). Das *ἱερόν* war eben in vielen griechischen Staaten ein öffentliches Archiv.

Sobald aber die Stiftung ein öffentliches Interesse hatte, übernahm der Staat den Rechtsschutz derselben und übte eine dauernde Staatsaufsicht aus. Es ist interessant, dass wir für die Formen des staatlichen Rechtsschutzes Beispiele aus den verschiedensten Theilen der griechischen Lande besitzen.

Mitunter begnügte sich der Staat damit, die Commission zu ernennen, welche die Stiftung verwaltete und von ihr zur grösseren Sicherheit die Ableistung eines Amtseides (oben Keos Nr. 2, Kalaureia Nr. 8. 9) sowie Rechenschaftsablage zu verlangen.

War das staatliche Interesse an der Stiftung aber ein unmittelbarer oder der Staat selbst der Empfänger, so war es leicht, für die Stiftung den Schutz der Gesetze zu erwirken.

Die rechtliche Form hierfür war in Kerkyra, Delphi und Teos im Wesentlichen dieselbe. Das gestiftete Capital wurde zu den *δημόσια* oder *ἱερά χρήματα* gerechnet, und eine

<sup>83</sup>) Z. 8: ἀναγραφάντω δὲ οἱ ἄρχοντες ἐν τῷ ἱερῷ καὶ ἡ ἀνάθεσις κυρία ἔστω.

Schädigung desselben entsprechend als *φωρὰ ἱερῶν χρημάτων* verfolgt (Delphi), oder dem Verbrechen der *ἱεροσυλία* <sup>84)</sup> gleichgestellt (Teos), ja der Staat selbst ersetzte in Teos aus öffentlichen Mitteln die dem Stiftungszwecke entfremdete Summe. Dem Stiftungs-νόμος, der vom Staate genehmigt war, kam deshalb Gesetzeskraft zu, ja es wurde in Kerkyra vorgesehen, dass er bei nächster Gelegenheit in die staatliche Gesetzsammlung aufgenommen werden sollte. Nichts anderes bedeutet es, wenn in Teos die *τιμοῦχοι* angewiesen werden, die Stiftung des Polythrus unter den Schutz der *ἀρά* zu stellen, jenes feierlichen Staatsfluches, mit welchem alle die bedroht wurden, die an den Grundgesetzen des Staates zu rütteln versuchten.

Hatte der Staat aber auf solche Weise den Willen des Stifters zu dem seinigen gemacht, so musste er auch für die Mittel sorgen, um diesem Willen zur Durchführung zu verhelfen. Wieder wird dies in Kerkyra und Teos auf ganz ähnliche Weise erreicht. Die Klage wegen Verletzung der Stiftung erhebt in Kerkyra der Staat selbst durch seine Organe, die *πρόδικοι βουλᾶς*, die Vertreter des Rathes vor Gericht. Doch ist auch die Popularklage gestattet.

Nicht viel anders in Teos, wo der Staat selbst für das Stiftungscapital haftet, also der Uebertreter des νόμος dem Staate unmittelbar verantwortlich ist. Die Klage ist zwar hier allein die Popularklage. Es wird ihr aber ein Vorrang vor anderen Klagen eingeräumt durch die Bestimmung (Z. 52 f.): *δικασάσθω δὲ αὐτῶι ὁ βουλόμενος καὶ ἐν ἰδίαις δίκαις καὶ ἐν δημοσίαις καὶ μετὰ τοῦ λόγου τοῦ ἐπιμηνίου τὴν ἀπήγησιν καὶ ἐγ κairῶι ὡι ἂν βούλεται*, über die vgl. Hermes 32, 625.

An beiden Orten wird ferner eine ausserordentliche Beschleunigung des Gerichtsverfahrens vorgesehen.

Die Eintreibung der Strafsummen liegt in Teos nicht wie in Kerkyra in gewissen Fällen dem Stifter und seinen

---

<sup>84)</sup> γραφή ὑβρεως (Lampsakos).

Erben ob, sondern ist Sache der staatlichen εἰσθητοί, die solche Gelder völlig gleich behandeln sollen mit andern Verurtheilungen in öffentlichen Processen<sup>85</sup>).

Wenn wir noch mehr Stiftungsurkunden in ähnlicher Ausführlichkeit hätten, wie die eben behandelten, würden wir auch an anderen Orten Einblicke in die Gerichtsverfassung thun können, da die Massnahmen zum Schutze der Stiftungen ähnliche gewesen sein müssen.

Ausser den hier nur gestreiften rechtlichen Gesichtspunkten bieten die Stiftungen namentlich reiche Belehrung in wirthschaftlichen Fragen. Der Geldverkehr erscheint in ihnen überaus entwickelt. Ein geregeltes Bankwesen besitzen kleine Landstädte in Kleinasien. Man rechnet mit baar Geld ebenso gern wie mit den Renten aus Grundstücken, Häusern und anderen Immobilien. Grosse Summen werden, wie unsere Staatsanleihen, leicht in kleine Theile getheilt vom Staate verliehen. Das Hypotheken- und Bürgschaftswesen ist überall geregelt.

Kurz, auch diese Seite des antiken Wirthschaftslebens erscheint uns so modern wie möglich.

---

<sup>85</sup>) τὰς δὲ πράξεις τῶν δικῶν τούτων ἐπιτελείτωσαν οἱ εἰσθητοί, καθάπερ καὶ τῶν ἄλλων τῶν δημοσίων δικῶν (Z. 59).

## Miscellen.

### Die Oberhausverhandlung gegen Earl Russell wegen Bigamie.

Von

Prof. Dr. **Albert Teichmann** in Basel.

Die jetzige Generation hat eine solche Verhandlung gegen einen Peer, wie sie am 18. Juli 1901 in der Königsgalerie des Parlamentsgebäudes stattfand, vorher noch nicht erlebt. Denn es sind seit dem letzten Process in dieser Form gegen Lord Cardigan<sup>1)</sup> wegen Tödtung im Duell 60 Jahre und seit dem Bigamieprocess gegen Dutchess of Kingston 125 Jahre verflossen. Das unverzichtbare Privileg der Peers, von Peers gerichtet zu werden und die zur Zeit stattfindende Tagung des Parlaments waren für die Verhandlungsform und das Ceremoniell massgebend. Zum Vorsitzenden musste ein Lord High Steward in der Person des jetzigen Lordkanzlers Earl of Halsbury (geboren 1825)<sup>2)</sup> ernannt werden, der unter königlichem Thronhimmel im Ehrenrange eines Herzogs hermelinbekleidet den Vorsitz führt. Rechts- und Thatfrage sind in dieser Procedur nicht getrennt; jeder der anwesenden Peers giebt als judge both of law and of fact seine Stimme auf seine Ehre ab; eine Beweisaufnahme erfolgt hier nicht<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Der Prozess endete mit Freisprechung, da zwar der Beweis der Tödtung von William Tuckett, nicht aber, wie die Anklage lautete, von William Garrett Phipps Tuckett erbracht war!

<sup>2)</sup> Bezieht einen jährlichen Gehalt von 10 000 £, vgl. Whitaker's Almanack for 1901, p. 175.

<sup>3)</sup> Ist das Parlament nicht versammelt, so entscheidet der Court of the Lord High Steward, in dem der Vorsitzende als wirklicher Richter



Noch grossartiger, als diesmal, war freilich das Ceremoniell im Cardigan-Prozesse gewesen, da damals z. B. besondere Vorschriften über dasselbe mit der Aufforderung an die Peers, ihre Orden zu tragen, gedruckt wurden; jeder erhielt 8 Karten zu freier Verfügung, was bei der damals viel weniger zahlreichen Peerage thunlich war. Auch diesmal war die zwischen dem King's Robing Room an der Südseite des Parlamentsgebäudes (von wo der königliche Zug zu Eröffnung und Schliessung des Parlaments ausgeht) und der Prince's Chamber (als Vorzimmer des House of Lords) liegende Galerie — ein Saal von 33 Meter Länge — auf das Prachtigste hergerichtet worden. Die Zugsordnung bei Eintritt in den Saal war folgende: Zuerst die Gerichtsschreiber, der Clerk of Parliaments und der Clerk of the Crown in Chancery mit der King's Commission der Ernennung des Lord High Steward; dann zwei und zwei die Barone, die Bischöfe, die Viscounts, Earls, Marquises und Dukes; sodann Lord Privy Seal, der Erzbischof von York, der Serjeant-at-Arms und der Purse Bearer, Garter<sup>4)</sup> und Stabträger (Black Rod) mit dem weissen Stabe des Vorsitzenden, endlich der Lordkanzler. Unter dem Thronbaldachin auf Estrade an einer der Schmalseiten des Saales nahm in voller Amtstracht der Vorsitzende als Lord High Steward Platz; vor ihm auf langer Bank in ihren grossen Amtstalaren und Allongeperücken der Präsident der Probate Division, 3 Richter der Chancery Division und 7 Richter der King's Bench Division, dazu berufen, erforderlichenfalls in verwickelten Rechtsfragen dem Vorsitzenden ihren Rath zu ertheilen. Die Peers sassen in fünf Reihen links und rechts vom Vorsitzenden in rothen hermelinverbrämten Mänteln auf scharlachrothen Stühlen, sodann Unterhausmitglieder und sonstiges zur Gültigkeit der Verhandlung erfordertes Publikum, darunter die Damen der Peers.

---

fungirt; die Peers geben dann als „Triers“ ihr Verdikt mit Majorität ab. Vgl. Fischel, Die Verfassung Englands, (2) Berlin 1864, S. 255; Homersham Cox, Die Staatseinrichtungen Englands, von H. A. Kühne, Berlin 1867, S. 309, 421.

<sup>4)</sup> Der erste Wappenkönig Englands: Sir Albert Wm. Woods: Norroy ist der dritte: William Henry Weldon. Vgl. Whitaker's Almanack p. 154.

Der Bishop of Ripon eröffnete die Sitzung mit Gebet. Nach der normannisch-französischen Anrede des Norroy, King of Arms „Oyez, oyez, oyez!“ verlas Sir K. Muir Mackenzie, K. C. das Patent der Ernennung des Lord High Steward für diesen Anlass; dann überreichten der Norroy und der Gentleman Usher of the Black Rod nach dreimaliger Verbeugung den weissen Stab — das Zeichen seiner Amtswürde — knieend dem Vorsitzenden, der dann diesen Stab dem zur Rechten tretenden Stabträger einhändigte, während zur Linken sich der Purse Bearer postirte. Darauf ordnete der Vorsitzende Verlesung des „Writ of Certiorari“, durch das die Sache vor den „King in Parliament“ gewiesen wurde, an, wie auch die der Anklage. Letztere lautete dahin: „es habe the Right Honourable John Francis Stanley, Earl Russell, Peer des vereinigten Königreichs von Grossbritannien, am 6. Februar 1890 in der St. Petersgemeinde Pimlico der Grafschaft London die ledige Mabel Edith Scott geheirathet, sie dann und dort als seine Gattin gehabt und darauf, noch mit ihr verheirathet, am 15. April 1900 im Staat Nevada der Vereinigten Staaten von Amerika verbrecherischer- und ungesetzlicherweise Mollie Cooke, alias Mollie Somerville, geheirathet und zur Gattin genommen und sei dann und dort mit dieser verheirathet gewesen, während Mabel Edith, seine erste Gattin, damals noch am Leben war, entgegen der hierüber erlassenen gesetzlichen Vorschrift und gegen den Frieden des Königs, seiner Krone und seiner Würde.“ Ferner stellen die Geschworenen auf ihren geleisteten Eid fest, dass der Genannte am 17. Juni 1901 in der Grafschaft London im Gerichtssprengel des Central Criminal Court ergriffen und verhaftet wurde<sup>5)</sup>.

Jetzt trug der Parlamentsclerk dem Serjeant-at-Arms auf, den Stabträger zu veranlassen, den Gefangenen an die Barre zu bringen. Es geschah dies durch Sir M. Biddulph, Gen. Der Angeklagte wurde, gefolgt von seinen Rechtsbeiständen, auf einen etwas erhöhten Standplatz, dem Lord High Steward gegenüber und hinter den Kronjuristen und sonstigen Anwälten der Anklage geführt, wo ihm ein Stuhl und eine Art Schreibpult zurecht gestellt war. Hier blieb er stehen, machte die vorgeschriebenen drei Verbeu-

---

<sup>5)</sup> Dies nöthig zur Begründung der Competenz des Gerichtshofes.

gungen und wartete des Winkes des Vorsitzenden, Rede zu stehen. Auf die Frage des nochmals die Anklage verlesenden Gerichtsbeamten erklärte er sich nicht schuldig. Sofort erhob sich Mr. Robson, K. C., einer seiner Beistände, und brachte die „Plea to the jurisdiction“ vor, indem er sich bemühte, auszuführen, dass für die im Auslande begangene Bigamie sein Klient der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe. Der betr. Art. 57 der Offences against the Person Acts 1861 (24 & 25 Vict., c. 100) spreche von einer zweiten in England oder Irland oder anderwärts („elsewhere“) eingegangenen Ehe. Dieser letztere Ausdruck müsse in einschränkendem Sinne „elsewhere within the Queen's dominions“ verstanden werden. Das gehe aus Art. 9 des gleichen Gesetzes hervor, der für jene weitere Ausdehnung der gerichtlichen Competenz genau und zweifellos sich der Worte bediene: „on land out of the United Kingdom, whether within the Queen's dominions or without“. Wer im Auslande wohne, schulde zeitweilig dem Gesetze des fremden Landes Gehorsam und könne für dessen Uebertretung dort bestraft werden. Jenes obige Gesetz habe aber nicht beabsichtigt, in eine fremde Gerichtsbarkeit einzugreifen, wie dies im Falle *McLeod v. Attorney General für Neu-Südwaales im Privy Council 1891 (A. C. 455)* anerkannt wurde. Auch Art. 54 der Criminal Law Amendment Act 1883 halte sich an die gewöhnliche Gesetzgebungscompetenz und gestatte kein Verfahren wegen einer in den Vereinigten Staaten begangenen Bigamie. Gleiches ergebe sich aus der Colonialgesetzgebung. — Der Vorsitzende frug nun, ob die Colonialgesetzgebung die Befugniss zur Gesetzgebung für fremde Gebiete habe, worauf der Vertheidiger antwortete, sie habe solche, falls dies speciell ausgedrückt sei; denn die Colonialgesetzgebung habe in dieser Beziehung die gleiche Machtbefugniss wie das kaiserliche Parlament selbst. So sei auch in einem dem Art. 9 der Act von 1891 entsprechenden Artikel gesagt: „whosever conspires to murder any person, whether subject to her Majesty or not, or whether within her Majesty's dominions or not“. Die Worte „or elsewhere“ in der Act von 1891 müssten restrictiv verstanden werden, wie schon eine Beschränkung in den Worten „in England or Ireland“ liege, so dass das „elsewhere“ nur „elsewhere in the Queen's dominions“ bedeuten könne. Gleiches ergebe sich aus der Gesetzgebung gegen den Sklavenhandel, was näher ausgeführt wurde.

Der weitere Beistand, Mr. Avory, K. C., setzte auseinander, dass, wenn der Artikel in uneingeschränktem Sinne verstanden werde, er auch auf einen Fremden anwendbar wäre, der im Auslande zweimal geheirathet habe und dann zufällig unter die inländische Gerichtsbarkeit gerathe. Hierauf erklärte der Vorsitzende, Parlamentsakte seien Mangels ausdrücklicher Bestimmung nur auf die Unterthanen des Königs anwendbar. Demgegenüber wies Mr. Avory hin auf die Schlussworte des Gesetzes: „provided that nothing in this section contained shall extend to any second marriage contracted elsewhere than in England and Ireland“; auch sei eben durch sect. 78 Schottland ausgenommen, so dass „elsewhere“ nicht für Schottland, noch viel weniger für Nevada gelten könne. Die gleiche Folgerung ergebe sich übrigens auch aus Reg. v. Topping (25 L. J. M. C., 72), aus verschiedenen Artikeln der Explosive Substances Acts und Criminal Law Amendment Acts 1885, sect. 2, subsect. 1.

Die Kronanwälte (Attorney General Sir R. B. Finlay, K. C., der Solicitor General Sir Ed. Carson, K. C., Mr. H. Sutton, Mr. R. D. Muir und Mr. Bodkin) wurden nicht gehört.

Der Vorsitzende meinte, die Lords hätten einer allzulangen, auf andere Gesetze und andere Umstände gegründeten Erörterung Gehör geschenkt, die auf vorliegende Anklage nicht passe. Der Fall sei völlig zweifellos<sup>6)</sup>.

Nun wurde der Angeklagte in gewohnter Form befragt, ob er sich schuldig bekenne oder nicht. Earl Russell erklärte: „My Lords, auf den Rath meiner Beistände erkläre ich mich schuldig.“ Mr. Robson erbat hierauf von dem hohen Gerichtshof Strafmilderung. Nach einer kurzen Bezugnahme auf die Ehe seines Klienten sagte er: „Lord Russell kam nach Nevada, wo er Grundeigenthum erwarb und sich 7—8 Monate aufhielt. Als er zurückkehrte, wurde er verhaftet. Lord Russell verstand seine Lage nicht und konnte nicht begreifen, dass die in Nevada erzielte Ehescheidung hier für unwirksam erachtet werde. Sei dies auch keine Ausrede gegenüber der Anklage, so mildere es doch seine Schuld. Es liege weder Betrug noch Verheimlichung vor und man könne nicht sagen,

---

<sup>6)</sup> So auch Schuster in „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart“ I, Berlin 1894 S. 619, und in „Mittheil. d. IKV“. Bd. X (1902) S. 53.

dass Lord Russell seiner Gattin ein Unrecht angethan habe. In Betracht falle das Maass des unziemlichen Verhaltens im ehelichen Leben. Frühere Vorkommnisse in demselben könnten den Lords zur Bildung eines Urtheils über diesen Punkt verhelfen. Die in der Bigamie liegende Beleidigung sei eine im Grade des moralischen Unrechts unendlich schwankende.“ Er führte dies durch Erwähnung einzelner Aeusserungen im Prozesse Russell v. Russell vom Jahre 1897 aus. Damals sagte der Lord Chancellor: „Lady Russell erhob fortwährend gegen ihren Gatten Beschuldigungen, die, wenn man ihnen glauben wollte, ihn von der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen hätten. Sie erhob sie, wo sie wahrscheinlich die weiteste Verbreitung finden konnten. Da nun in Criminal- wie in Civilsachen jeder die vernunftgemässen Folgen seines Handelns zu beachten hat, so musste sie erwogen haben, dass alle ihrem Gatten Begegnenden ihn mit Abscheu und Ekel behandeln würden. Sie that dies nach Ansicht der Jury ohne irgendwelchen Glauben an ihre abscheulichen und anwidernden Beschuldigungen aus dem niedrigen Motive, günstigere pecuniäre Abkommen bei ihrem in dieser Weise niedrig beschimpften Gatten zu erzielen.“ Und Lord Hobhouse sagte damals: „Es giebt Beleidigungen, die schwerer sind als irgend persönliche Gefährdung. Schon manche falsche Anschuldigung wegen Verbrechens und Schande hat Leute zur Verzweiflung und zum Selbstmord gebracht. Earl Russell scheint ein Mann von robuster Ader und kann Beschimpfung aushalten. Dies kann jedoch das Wesen der Handlungen seiner Gattin nicht ändern und kann deren Grausamkeit und Böswilligkeit nicht von den Nerven des Gatten abhängen.“ — Unter solchen Umständen sei sein Klient dazu getrieben worden, ein neues Heim unter anderen Gesetzen und inmitten glücklicherer Umgebungen aufzusuchen. Zweifellos habe er gefehlt, aber die Lords würden die traurigen Vorkommnisse im Leben des Angeklagten als Milderung der von ihm begangenen That erachten.

Der Vorsitzende wollte eben die Lords veranlassen, sich zur Urtheilsfällung angesichts des Geständnisses des Angeklagten zurückzuziehen, als Mr. Robson um die Erlaubniss für seinen Klienten bat, eine Erklärung abzugeben. Der Vorsitzende meinte, es hätte dies eigentlich früher geschehen sollen, doch wollten die Lords ihn anhören.

Es gab sodann Earl Russell folgende Erklärung ab:

„My Lords, ich brauche Ihnen nicht zu sagen, dass ich mit grösstem Widerstreben und Abscheu mich der Anklage schuldig erklärt habe; ich that dies auf Rath meiner Beistände. Und wenn ich dies sage, will ich nicht in den Verdacht kommen, nur einen Augenblick meine Berather oder ihren Rath bekritteln zu wollen; denn eifrigere, unverdrossenere und treuere Berather, als ich sie in dieser Sache hatte, kann kein Angeklagter sich wünschen. My Lords, innerhalb der kurzen Frist eines Monats nach meiner Verhaftung erkläre ich mich der Anklage schuldig; ich glaubte in Nevada ein eigenes hinreichendes Domicil erworben zu haben; ich glaubte an die Gültigkeit der dort erfolgten Scheidung und an die Rechtsgültigkeit meiner dortigen Eheschliessung. Ich verblieb dort etwa 8 Monate, um jene Entscheidung zu erzielen und um jenen Wohnort zu erlangen, der Jemandem nach amerikanischem Recht ein Domicil verschafft. So lange wäre ich dort nicht geblieben, wenn ich nicht angenommen hätte, dass das Ergebniss meines Vorgehens sein werde, mir die Gelegenheit zu geben, einem neuen Heim sociale und gesetzliche Geltung zu verleihen. Wie man mir sagt, habe ich darin geirrt, und zwar jetzt nicht zum ersten Male. Als ich aus Nevada zurückkehrte, erfolgten seitens meiner ersten Gattin Schritte zur Ehescheidung und ich war hierüber besorgt. Die Anklage lautete auf Bigamie und Ehebruch; ich berieth mich mit meinen Beiständen und glaubte, ich müsse das in Nevada erzielte Scheidungsdecret vorschützen. Aber man sagte mir, es gehe dies nicht an, da ich vom Standpunkt des englischen Rechts keinem englischen Gerichtshofe einen Wohnsitzwechsel nachweisen könne, der mich zur Benutzung jenes Decrets berechtige. Deshalb liess ich dies fallen und meinte seither, dass das in Amerika erzielte Decret und die amerikanische Eheschliessungsceremonie dem neu eingegangenen Ehebunde lediglich eine sociale Rechtfertigung verlihen. Aber, my Lords, während meiner Anwesenheit in Amerika noch nach meiner Rückkehr hierher habe ich weder damals noch eine Zeitlang nach meiner Rückkehr einen Augenblick angenommen, dass ich das Strafgesetz dieses Landes übertreten hätte. Ich hätte das Gesetz dieses Landes nicht willentlich oder freventlich übertreten. Sie werden nicht glauben, dass ich in Trotz oder Ueber-

hebung mich über die Gesetze meiner Heimath hinwegzusetzen bestrebt war! Ich wusste einfach nicht — und ich glaube, es würden dies 99 von 100 Laien auch nicht wissen —, dass unter den gegebenen Umständen eine zweite Eheschliessung im Auslande hier als Bigamie strafbar sei. Noch weniger glaubte ich, dass eine zweite gültig eingegangene Ehe, die bis zu diesem Tage in Nevada unbestritten zu Recht besteht, hier Gegenstand einer Verfolgung wegen Bigamie sein könne. My Lords, ich bin belehrt, dass ich geirrt und deshalb habe ich mich schuldig erklärt und warte nur, bis Scheidung meiner früheren Ehe nach englischem Recht erfolgt sein wird, um nach dem Gesetz dieses Landes die Dame zu heirathen, mit der ich mich in Nevada ehelich verband. Dann werde ich dem Gesetze meiner Heimath wie dem Nevadas gehorcht haben; ich werde dann die Verbindung gesetzlich eingegangen sein, die ich jetzt nicht nur gesetzwidrig, sondern, wie man mir sagt, verbrecherisch geschlossen habe. Uebrigens stehe ich mit diesem Irrthume rücksichtlich der criminellen Wirkung einer unter solchen Umständen vollzogenen Eheschliessung nicht allein da; denn in dem Werke einer grossen Autorität wie Sir William Anson <sup>7)</sup> finde ich, dass einzig im Auslande begangener Mord hier strafbar sei. Ich war in England 13 Monate; nun bin ich innerhalb eines Monats angeklagt. Gewiss hätte ich nach Aussage meiner Beistände mein Domicil nicht mit Erfolg vorschützen können. Vieles hätte ich gewünscht, Ihnen, my Lords, auseinander setzen zu dürfen, was ich jetzt nicht berühren darf, wo keine Beweisaufnahme erfolgt und mir keine Gelegenheit zum Beweise meiner Behauptungen gegeben ist. Gerade jetzt vor 12 Jahren begannen für mich, den damals erst 23jährigen, jene vielen Missgeschicke, deren Krönung der jetzige Process. Ich schloss im Juli 1889 die Ehe mit einer Dame, von deren Unglück Ihnen Mr. Robson sprach. Dies ist das Ende und der Abschluss jener unglücklichen Verbindung vor 12 Jahren, wo ich nicht die Erfahrung besass und nicht den Verstand, meine Schritte zu lenken, hatte, die ich seither durch mancherlei bittere Erfahrungen gewonnen habe. Ich irrte civilrechtlich über die Gültigkeit meiner Eheschliessung und habe mich ganz

---

<sup>7)</sup> Vielleicht ist das Werk „Law and Custom of the Constitution“ I, 3. Aufl. 1897, II, 2. Aufl. 1896 gemeint!?

unvermuthet, wie ich Sie versichere, ohne Kenntniss davon zur Zeit und ohne jedes Verständniss dafür, gegen das Strafgesetz dieses Landes vergangen. Weiter habe ich nichts zu sagen. Ich kann mich nur Ihrem Urtheil ergeben und Sie um jene Nachsicht ersuchen, die Sie für passend erachten werden.“

Der Vorsitzende ordnete Hinausführung des Angeklagten an. Das Haus begab sich zur Berathung in den Parlamentssaal.

Der Erzbischof von York ersuchte nun in seinem Namen und in dem der anderen Bischöfe um Eintragung eines Protestes in das Protokoll, indem sie sämmtlich um Entlassung bäten, unter Vorbehalt jedoch aller ihnen zustehenden Rechte. Dies wurde gewährt. Nach Verlauf einer Viertelstunde trat das Haus wieder in der Galerie zusammen. Der Angeklagte wurde hereingeführt. Der Vorsitzende verkündete folgendes Urtheil:

„John Francis Stanley, Earl Russell — Sie sind durch eigenes Geständniss des Verbrechens überführt. Ich brauche nicht erst zu sagen, wie peinlich es für alle Lords ist, dass ein grosser historischer Namen durch eine solche Uebelthat befleckt ist. Hierbei fühlen sie alle, dass einige von Ihnen geltend gemachte Umstände ernstlich in Erwägung gezogen sein wollen. Wie es einerseits unmöglich ist, über eine strafbare Handlung einfach hinwegzugehen, da sie, leichtfertig behandelt, andere zu gleichem Thun anreizen müsste, selbst ohne die Provocationen, die Sie erfahren haben, so ist es andererseits möglich, dass die schreckliche Qual, die Sie lange Zeit hindurch erlitten haben, von der auch die Protokolle dieses Hauses Zeugniss geben, Sie verleitete, das zu thun, was Sie sonst vermieden hätten. Das Ergebniss ist das, dass nach dem Urtheil der Lords wir insofern die Umstände Ihres Falles in Betracht ziehen sollen, dass, wenn wir auch nicht völlig über die strafbare Handlung hinweggehen und bekunden, dass Jeder, der diese Straftat begeht, vor dem Strafgesetz strafbar erscheint, andererseits Niemand Sie erniedrigt und die härteste Strafe erleiden zu sehen wünscht, die Lords einstimmig zum Schlusse gelangt sind, es werde der Gerechtigkeit in diesem Falle Genüge geschehen sein, wenn Sie für 3 Kalendermonate im Hollowaygefängniss als Gefangener I. Klasse gefangen gesetzt werden. Dies das Urtheil.“

Der Verurtheilte wurde dem Yeoman Usher of the Black Rod, Capt. Butler, übergeben. Der King of Arms sprach seine ge-



wohnten Entlassungsworte: „Oyez, Oyez, Oyez! Our Sovereign Lord the King does strictly charge and command all manner of persons here present that have here<sup>8</sup> attended to depart thence in the Peace of God and of our Sovereign Lord the King, for his Lordship My Lord High Steward of Great Britain intends now to dissolve his Commission.“

Der Gentleman Usher of the Black Rod trat sodann vor den Vorsitzenden und überreichte ihm knieend den weissen Stab, den dieser, den dreikrempigen Hut von der Perücke abgesetzt, in die Hand nahm und vor dem Knie zerbrach<sup>8</sup>). Nach der von den Lords mit „Aye, Aye!“ beantworteten Anfrage des Vorsitzenden, ob sie sich in den Parlamentssaal zu begeben wünschten, sprach der Vorsitzende Schluss der Sitzung aus<sup>9</sup>).

Der Verurtheilte bewohnt, zum Empfange von Besuchen und eigener Beköstigung berechtigt, einen der Räume, in denen jüngst die Theilnehmer am Jameson'schen Einfall ihre Strafe verbüßten, von wo aus auch Herr Stead einmal eine Zeitlang gefangen gesetzt die Pall Mall Gazette redigirte.

Natürlich lenkte der Process wieder die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf dieses vor die Zeit der Magna Charta, wie man annimmt, zurückgehende höchst kostspielige Verfahren (man spricht von 5000 £!). So befürwortet in der unten genannten Nummer der Times Sir Harry B. Poland, Treasurer des Inner Temple, unter Darlegung der vielen Sonderbarkeiten dieser Procedur die Beseitigung dieses Peersprivilegs wenigstens in gewöhnlichen, nicht politischen Strafsachen.

Noch sei (nach neueren Berichten) hinzugefügt, dass während der Verhandlung, die vermuthlich alle Hausbewohner entfernen

<sup>8</sup>) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Stabbrechens vgl. die gediegenen Untersuchungen von v. Moeller in der Savigny-Zeitschrift, germ. Abtheil., Band XXI (1901) auch in Separatabdruck.

<sup>9</sup>) Die Berichterstattung nach „The Times“ No. 36,511, July 19, 1901 p. 8. — Bildermaterial in „The Illustrated London News“ Nr. 3249, July 27, 1901, „L'Illustration“ No. 3048 du 27 juillet 1901 und „The Graphic“ No. 1652 gleichen Datums; auch Bädeker's London (14) 1901, S. 191. — Ueber Parlamentsreformen vgl. „Die Grenzboten“ III, 1901, S. 54 ff., 158 ff. (Bartels).

würde, Diebe in die Winterwohnung des Earl Russell eindringen, aber über ihren Fund an Silbersachen und Schmuckgegenständen wenig befriedigt waren.

---

### Ein Japaner über Formosa <sup>1)</sup>.

Von

Prof. J. Kohler.

Als der Friedensvertrag von 1895 Formosa an Japan brachte, gedachte ich sofort des Vortheils, der sich für unsere vergleichende Rechtswissenschaft ergeben könne, wenn die japanische Regierung sich veranlasst sähe, die dortigen Rechtsverhältnisse einer Prüfung zu unterziehen und die Prüfung in moderner Weise der Forschung zu unterbreiten.

Nunmehr, schon nach sieben Jahren, bekam ich aus Japan folgende Schrift zugesandt „Santaro Okamatsu (Professor in Kyoto): Provisional Report on investigations of laws and customs in the island of Formosa“, welche in vielen Beziehungen lehrreiche Auskunft giebt.

Allerdings, nach einer Richtung hin wurde ich enttäuscht: die Hoffnung, über die nichtchinesischen Ureinwohner Näheres zu erfahren, wurde nicht erfüllt. Wir hören nur, dass diese Einwohner-schaften in die wilden Bergbewohner Tsen hoan und in solche zerfallen, welche in der Ebene wohnen und sich etwas mehr den Kulturverhältnissen anbequemt haben (Pepo hoan), sowie dass die ersteren sich wieder in sieben Stämme theilen; die letzteren aber sind den Ansiedlern näher getreten, indem sie ihnen Land zur Kultur abgetreten und sonst mit ihnen Verträge abgeschlossen haben.

Im Uebrigen handelt der Bericht von der chinesischen Ansiedlerbevölkerung, die namentlich im 17. Jahrhundert hierher eingewandert ist. Als im Jahre 1644 die Mandschu-Dynastie sich Chinas bemächtigte — sie herrscht bekanntlich noch heute — blieb

---

<sup>1)</sup> Erschien zunächst im „Tag“, 13. December 1902, Nr. 583.

Formosa lange Zeit ein Stütz- und Sammelpunkt der Freunde der vertriebenen einheimischen Dynastie, und eine Menge Unzufriedener flüchtete sich hierher und blieb jenem Königshause getreu, bis im Jahre 1683 die Insel definitiv an China angegliedert wurde. Damit hörte allerdings die Einwanderung nicht auf, und bis Ende des 19. Jahrhunderts hat sich die chinesische Bevölkerung ständig vermehrt.

Natürlich haben die Einwohner chinesische Kultur und chinesisches Recht mitgebracht, aber allerdings, getrennt vom Mutterland, manches umgestaltet und den lokalen Verhältnissen angepasst. Was uns daher der Bericht bietet, ist modificirtes chinesisches Recht; aber auch dieses ist höchst interessant, denn gar manches hat sich hier umgeändert, manches vergrößert und aus dem idealen Kerne der chinesischen Bildung herausgelöst.

Wir finden noch die chinesische Familie, die eine Einheit bildet; an der Spitze der Vater, oder der älteste Bruder oder der älteste Oheim von Vaters Seite; diese Familie gruppirt sich um die Ahnenverehrung, hat einen Cult und, den Verhältnissen nach, ihr Cultvermögen. Aber die Einheit des Hauses wird nicht mehr straff festgehalten; in der Hauptsache pflegen sich die Brüder mit ihren Familien auszusondern und eine Art von Nebenhäusern zu begründen, so dass nur noch formell ein bestimmter Zusammenhalt gewahrt bleibt.

Die Ehe ist bei den Chinesen eine verfeinerte Kaufehe, bei der der Kaufgedanke zurückgedrängt ist und sich in eine Reihe bedeutsamer Geschenke flüchtet, die der Bräutigam dem Haus der Braut zu zahlen hat. Hier aber, in der erwerbslustigen Ferne und umgeben von Völkern niederer Cultur, tritt die Kaufehe wieder in voller Gestalt hervor: der Mann hat der Familie der Frau einen Frauenpreis (penkin) zu zahlen, der sich von 120 bis auf 4—500 Yen belaufen soll.

Ein merkwürdiger Fall von Vielweiberei wird berichtet, der mir sonst im chinesischen Recht unbekannt ist: er hängt mit dem Gedanken zusammen, den man mit dem Ausdruck Leviratsrecht zu bezeichnen pfl egt. Wie bei den Juden und bei anderen Völkern der Bruder des Mannes nach dessen kinderlosem Tod sich mit der Wittwe verbinden musste und die Kinder beider dann als Kinder des verstorbenen Bruders galten, so besteht hier folgender Satz:

der jüngere Bruder muss in solchem Fall die Wittwe des älteren zu sich nehmen, welche dann neben seiner Frau als gleichberechtigte Frau gilt, auch mit der Folge, dass das Kind dieser Frau dem verstorbenen Bruder zukommt. Der Grund ist natürlich der, dass Jemand vorhanden ist, der dem Verstorbenen die Ahnenopfer darbringt und die Familie fortsetzt. Sonst ist die Vielweiberei, wie in China überhaupt, nur in der Art vertreten, dass neben einer Hauptfrau eine oder mehrere Nebenfrauen gehalten werden.

Die Volksgemeinschaft ist, wie in ganz Ostasien, und wie bei den alten Indo-Germanen und Semiten, auf agnatische Verwandtschaft gegründet, d. h. nur die Verwandtschaft durch den Vater, nicht die durch die Mutter kommt in Betracht. Ausserdem stehen die Frauen in jeder Beziehung hinter den Männern zurück, so z. B. die Tochter hinter den Söhnen: sie erbt nicht, und wenn sie verheirathet wird, so verlässt sie ihre Familie und tritt in die Familie ihres Mannes ein. Eine Ausnahme besteht, wie in China, wie in Korea, wie in Indien, wie auf Ceylon und bei vielen anderen Völkern: hat Jemand eine Tochter, aber keinen Sohn, so kann die Tochter in der Art verheirathet werden, dass sie bei ihrer Familie bleibt und dass ihre Kinder nicht in die Familie des Mannes, sondern in ihre, der Tochter, Familie fallen. Bei manchen Völkern, z. B. in Japan, hat sich die Sache so ausgestaltet, dass gar der Ehemann in die Familie der Frau eintritt und gewissermassen dieser Familie unterthänig ist: er ist muko-yoschi, und dieses Muko-yoschithum ist dort eine beliebte Versorgung der jüngeren Söhne. In Formosa findet sich diese Gestaltung nicht: der Ehemann bleibt in seiner Familie; auch fallen die Kinder nicht sämmtlich an die Familie der Frau, sondern es findet, wie bei malayischen Völkern, eine Vertheilung statt, indem die Kinder theils der einen, theils der anderen Familie zugewiesen werden. Ganz bezeichnend heisst auch ein solcher Ehemann chio-tsoi, der eingeladene Ehemann.

Auch die in China, wie in ganz Ostasien verbreitete Kindesannahme (Adoption) findet sich hier, aber etwas vergrößert; offenbar hat hier chinesisches Vulgarrecht, wie es in abgelegenen Provinzen des chinesischen Reiches wohl geübt wird, eingewirkt, in Abweichung von dem officiellen Rechte der Gesetzbücher. Während die chinesische Kindesannahme officiell eine Sache innerhalb der

Familie ist, indem nur ein Sohn der (weiteren) Familie adoptirt werden kann, und während dort die Adoption nur dem Kinderlosen gestattet wird, so findet sich hier, wie bei so vielen Naturvölkern, das Institut ganz regellos, und zwar in der Art des Kinderkaufes, wobei der Kauf, ebenso wie der Kauf einer Waare, ohne jede Verhüllung und Schonung als Verkehrsgeschäft geübt wird.

Ganz besonders interessant sind die agrarischen Verhältnisse; sie haben sich entwickelt, wie sie sich bei Eroberer- und Kolonistenvölkern entwickeln werden, wo es an grosser Sklavenwirtschaft fehlt und man das Latifundienwesen glücklich vermeidet. Der Landoccupant giebt einen Theil des Landes an Pächter und bezieht von ihnen den Pachtzins; die Pächter werden zu Erbpächtern; sie dürfen ihr Pachtrecht veräussern und wirthschaften so intensiv und selbständig, dass schliesslich das Recht des Eigenthümers sich auf eine Rente beschränkt. Dies führt eine Verschiebung der Verhältnisse herbei: der Erbpächter wird zum Eigenthümer, nur dass das Eigenthum mit einer Rente (tao-tsu) belastet ist, der Eigenthümer (Ober-eigenthümer) aber sinkt herab zum Rentenempfänger. Vielfach bewirtschaftet auch der Erbpächter und spätere Eigenthümer nicht selbst und hat wieder einen Zeitpächter unter sich, von dem er den Pachtzins (scho-tso) bezieht. Die Zeitpacht ist ein nur persönliches Verhältniss und dauert gewöhnlich drei Jahre.

Ebenso wird das Land zu Bauplätzen abgegeben; hier entwickelt sich die Sache etwas anders: der Bauberechtigte wird zum Erbbauberechtigten: noch mehr, als Erbbauberechtigter steigt er zum Eigenthümer des Hauses und Bauplatzes auf (tutu); und das Recht des Obereigners mindert sich ab in ein erbliches Realrecht, in eine Rente (te-ki-tso). Auch hier bewohnt der Erbbauberechtigte, der spätere Eigener, mitunter das Haus nicht selbst, sondern giebt es in Zeitmiete, doch ist dies seltener.

Diese Entwicklung hat sich bereits in der chinesischen Zeit vollendet, und schon 1888 hat die chinesische Regierung eine entsprechende Feststellung und Klarlegung der Verhältnisse unternommen.

Zu diesen Rechtsgestaltungen kommen noch Verhältnisse, wie sie sich auch in Indien finden: wer eine Wasserleitung herstellt, hat das Recht, von den Benutzern eine Wasserrente zu verlangen, wofür diesen eine Grunddienstbarkeit in Bezug auf den Wasserlauf

zusteht. Hierbei gestalten sich die Beziehungen sehr mannigfaltig: mitunter wird der Wasserlauf genossenschaftlich hergestellt, mitunter wird er auf fremdem Grundeigenthum angelegt, in welchem Fall der Wasserbenutzer sowohl an den Grundeigenthümer als auch an den Erbauer des Wasserlaufes eine Rente zu zahlen hat. Die Rente ist eine Realrente: sie liegt auf dem begünstigten Grundstück; dafür hat aber auch der Rentenberechtigte den Wasserlauf stets in Stand zu halten.

Neben alledem finden sich, ganz wie in China, pfandrechtliche Institute, und zwar vorzüglich in der Art eines Nutzpandes, wo der Pfandberechtigte das Grundstück in Besitz und Genuss bekommt, und wo die Früchte mit den Zinsen des Schuldkapitals wettgemacht werden. Die Verhältnisse sind hier ganz ähnlich, wie sie im deutschen Mittelalter waren, als man Grundstücke in „Satzung“ (als „Pfandschaft“) gab: der Gläubiger kann das Grundstück behalten und bewirthschaften, er hat aber kein Recht, das Kapital herauszuverlangen; vielmehr ist es lediglich Befugniss des Schuldners, das Grundstück einzulösen, wenn er es für gut findet, ganz wie in unserem Mittelalter, wo die Mehrzahl der Pfandschaften nicht abgelöst wurde. So ist es auch in China; das Verhältniss ist dem Kauf und Wiederkauf ähnlich und hat sich daraus entwickelt; die Einlösung ist hier nur während 30 Jahren gestattet.

Eine weitere Art des Pfandes, indem man die Erwerbstitel des Grundstücks dem Gläubiger übergibt, ist, wie es scheint, erst neueren Datums und entbehrt noch der rechten Entwicklung; es könnte sich hieraus mit der Zeit ein Institut ähnlich unserer Hypothek herausbilden.

Wie in China, finden sich auch hier Grundbücher (ju-linchiai), die aber nicht überall und nicht überall regelmässig geführt werden. Im Uebrigen ist es allgemein Sitte, Verträge, namentlich Grundstücksverträge, schriftlich abzufassen, Zeugen zuzuziehen und das Ganze zu unterschreiben (Ureinwohner machen statt der Unterschrift ein Handzeichen). Auch der Zuzug von Verwandten ist nicht selten, und bei Veräusserungen wird gewöhnlich erklärt, dass man die Sache vorher vergeblich den Verwandten angeboten hat. Dies hat, wie bei den Indo-Germanen und Semiten, den Hintergrund, dass ehemals die Familie ein weitgehendes Einlösungsrecht hatte, und ein solches Einlösungsrecht sollte damit

abgeschnitten werden. Dieses entspricht völlig dem chinesischen Recht, das ich in meinen rechtsvergleichenden Studien, S. 202, 203 ff., dargestellt habe.

Was wir also in dem japanischen Berichte finden, ist nicht eine Schilderung des ureingeborenen Rechtes, wohl aber eine Darstellung der Entwicklung, welche das älteste noch bestehende Culturrecht, nämlich das chinesische, in einem Colonialland genommen hat; etwas verwildert und eigenartig, aber doch so, dass die Grundzüge des officiellen chinesischen Rechtes noch zu erkennen sind.

Die Aehnlichkeit des chinesischen Culturrechts mit den Zuständen unseres Mittelalters darf nicht wundernehmen: das chinesische Rechtsleben hat schon vor 2000 Jahren einen hohen Stand erreicht, ist aber dann im Grossen und Ganzen stehen geblieben; theils in Folge des fortschrittfeindlichen Confucianismus, der vor Allem auf Verehrung des Alten hinwies, theils wegen der geringeren metaphysischen Volksveranlagung, in Folge deren man den Realismus des einmal gegebenen Lebens nicht überwand, theils wegen der geringen Ausbildung der Naturwissenschaften, so dass an ein geregeltcs Fortschreiten auf der so früh betretenen Bahn der Erfindungen nicht zu denken ist, theils deshalb, weil man es niemals wagte, wenn auch nur in gemindertem Maasse, von einem Agrarstaat zu einem Industrie- und Handelsstaat überzugehen.

---

## Literarische Anzeigen.

---

### Kurze Besprechungen.

Es ist nicht Aufgabe dieser Zeitschrift, eine auch nur einigermaßen vollständige Bibliographie juristischer Literatur zu geben, noch viel weniger kann alles Erhebliche, was erschienen ist, besprochen werden. Doch sollen ausser Einzelbesprechungen immer von Zeit zu Zeit kurze Berichte gegeben werden, in denen ich über die Erzeugnisse juristischer Wissenschaft Bemerkungen mache und meine Ansichten äussere. Diesmal greife ich etwas weiter aus und berücksichtige Schriften, die bis zu 10 oder 12 Jahren zurückliegen.

**Bishop**, *New Commentaries on Marriage and Separation*  
(Chicago 1891, two volumes).

Der bekannte Schriftsteller, der sich ein Verdienst erworben hat, über weite Gebiete amerikanischen Rechts zusammenfassende Darstellungen gegeben zu haben, behandelt hier ausführlich das Recht der Eheschliessung und der Ehescheidung und die Rechtsverhältnisse unter Ehegatten. Ausgehend vom englischen Recht, vom common law, untersucht er auch die amerikanischen Statuten und ihre Beziehung zu diesen wichtigen Rechtsgebieten. Ueberall bietet die Darstellung sehr viel Belehrendes, wenn sie auch, was Prägnanz der Entwicklung, Präcision und zusammenfassende Kraft betrifft, weit unter demjenigen steht, was wir in Deutschland von Derartigem erwarten. Interessant ist insbesondere, was hier über die Frage des Scheinvertrages und des stillschweigenden Vorbehalts gesagt wird. Hier zeigt sich noch manche Unsicherheit und Unklarheit in der Behandlung der Rechtsbegriffe, über die wir allerdings erst seit neuerer Zeit uns erhoben haben. Vgl. insbesondere § 327 u. f.



Auch was über Irrthum und Betrug entwickelt wird, ist von Bedeutung; in Bezug auf den Irrthum über die Virginität scheinen die amerikanischen Gerichte etwas laxer zu denken als die unserigen, in Bezug auf den Irrthum über Impotenz dagegen strenger; sie nehmen vielfach nicht nur im Falle von Beiwohnungsunmöglichkeit, sondern sogar auch im Fall von Sterilität die Nichtigkeit an. Als Scheidungsgründe figuriren adultery, cruelty and desertion; dabei findet sich Ehescheidung, wie Trennung from bed and board. Ausgeschlossen ist die Ehescheidung in Süd-Carolina. Die viel verbreitete Annahme, dass man es in der amerikanischen Jurisprudenz mit der Ehescheidung sehr leicht nähme, wird durch das Werk nicht bestätigt, sondern widerlegt.

Von französischen historischen Werken greife ich drei heraus, die als hochbedeutende Beiträge zur germanischen Rechts- und Verkehrsgeschichte betrachtet werden können.

**Collinet, Paul, Etudes sur la saisie privée (Paris 1893),**

bietet nicht nur sonstige interessante Hinweise auf die Selbstpfändung bei verschiedenen Völkern, sondern vor Allem eine Darstellung des Privatpfändungsrechtes in den altfranzösischen Stadt- und Landrechten, und zwar unter Herbeiziehung eines reichen Materials von coutumes, die entweder recht zerstreut veröffentlicht und schwer zugänglich oder nur erst handschriftlich vorhanden sind. Es ergibt sich daraus völlig klar der Nachweis, dass das Privatpfändungsrecht im 12. und 13. Jahrhundert in den französischen Gewohnheitsrechten allgemein üblich war und dass auch das Repressalienrecht in hohem Maasse herrschte und die Gesetzgebung zunächst nicht der Privatpfändung, sondern dem Repressalienrecht entgegtrat. Vgl. z. B. S. 106/107, Péronne, Art. 18: Nullus vel res ejus pro debito alterius arrestetur, de quo non sit debitor vel plegius, und Soissons, Art. 11: Nemo capietur nisi sit debitor vel fidejussor. Erst durch die Gesetzgebung Ludwigs des Heiligen wurde das Privatpfändungsrecht beschränkt, und es ist daher völlig unrichtig und zu gleicher Zeit auch gegen alle geschichtliche Erfahrung, wenn Manche angenommen haben, dass das Privatpfändungsrecht, wie es uns Baumanoir schildert, als Folge der Selbstverpfändung das ursprüngliche gewesen sei, während es

nichts anderes als eine Abschwächung des früheren gesetzlichen Privatpfändungsrechtes war.

Eine zweite ebenfalls sehr empfehlenswerthe, sehr ausführliche französische Schrift ist:

**Auffroy, Henry**, *Evolution du testament en France* (Paris 1899).

Der Verfasser verfolgt insbesondere die Geschichte des Testaments in jenen vielfach noch unaufgeklärten räthselhaften Zeiten, welche dem 13. Jahrhundert vorhergingen, in welchem die Quellen anfangen, reichlich zu fliessen und uns über den Stand der Sache genau zu unterrichten, und er bedient sich dabei eines rehr reichen urkundlichen Materials. Derartige Darstellungen sind ganz besonders schätzenswerth, weil sie gerade die dunkle Zeit überbrücken, in der unsere geschichtlichen Kenntnisse bis jetzt in vielen Punkten noch nicht festen Fuss gefasst haben. Wichtig ist der Nachweis, dass das eigenhändige Testament in der alten Zeit noch keine grosse Rolle gespielt hat, wichtig ferner die Darlegung, dass auch im Süden von Frankreich durch das Eindringen des deutschen Rechtes lange Zeit das römische Testament mit seiner Erbeinsetzung zurückgedrängt worden ist, dass es aber dann im 12. Jahrhundert mit dem Wiederaufblühen des römischen Rechtsstudiums wieder erstanden ist, so dass von nun an die Erbeinsetzung eine Eigenheit der Pays du droit écrit war. Eine grössere Reihe mitgetheilte Urkunden erhöhen den Werth der lehrreichen Studie.

Ein dritter Beitrag, zu gleicher Zeit eine wichtige Förderung unserer handelsrechtlichen Kenntnisse:

**Huvelin** (jetzt Professor in Lyon), *Essai historique sur le droit des marchés et des foires* (Paris 1897),

ist mit äusserster Gründlichkeit geschrieben, auch unter Berücksichtigung der deutschen rechtsvergleichenden, handelsrechtlichen und gemeinrechtlichen Literatur, und behandelt das Marktrecht tiefer, als es je von einem Vorgänger dargestellt worden ist. Besonders eingehend werden die französischen historischen Quellen in Berücksichtigung gezogen, und so kommt es, dass auf allen Gebieten ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen ist. Namentlich die These der Entstehung des Stadtrechts aus dem Marktrecht ist nun-

mehr äusserst klargelegt. Die Marktverhältnisse der Champagne, welche vom 12. bis 15. Jahrhundert die Handelswelt beherrschten, und insbesondere auch der Antheil der Italiener an denselben sind ausführlich geschildert. Die Marktprivilegien, die Marktgerichtsbarkeit und die verschiedenen juristisch erheblichen Marktgebräuche sind dargestellt, und insbesondere auch die Lehre von der Zwangsvollstreckung, von der Schuldhaftung, von Wechsel und der Wechselzahlung schöpfen daraus reichlichen Gewinn. Auch die Marktverhältnisse des Orients, auch die Märkte der Naturvölker sind mit in die Darstellung einbezogen, und auch hier sind die Materialien gut verwendet.

Daran lässt sich anreihen:

**Savigny, Dr. Leo von,** Die französischen Rechtsfacultäten (Berlin 1891),

welche Schrift nicht nur über die Neuzeit, sondern auch über die mittelalterliche Geschichte der französischen Rechtsfacultäten interessante Streiflichter wirft. Insbesondere ist die Darlegung sehr beherzigenswerth, wie nach der gewaltigen Schätzung und Verehrung, welche Cujaz schon bei Lebzeiten genossen hatte, in Kurzem die Facultäten zurückkamen und bald darauf nicht mehr die Professoren, sondern die Praktiker die Fortbildner der Wissenschaft wurden; was damit zusammenhängt, dass es den Facultäten an der nöthigen Initiative fehlte, sie es versäumten, die Pflege des heimischen Rechtes in Angriff zu nehmen, wozu noch kam, dass ein Hauptreiz für die Erweiterung des Vorlesungskreises, die Einrichtung von Privatcollegien neben den öffentlichen, fehlte.

Von Schweizer Schriften, die sich in das immer dankbare Gebiet der Geschichte des deutschen Rechts in der Schweiz begeben, ist zunächst hervorzuheben:

**Weisflog, Heinrich,** Die Haftung der Erben für die Bürgschaftsschulden des Erblassers (Basel 1896).

Der Bürge haftete ursprünglich mit Leib und Leben, und es war selbstverständlich, dass eine solche Haftung höchst persönlich und unvererblich war. Aber auch als der schwere Stand des Bürgen sich milderte, musste sich die Unvererblichkeit der Bürgschaft schon

daraus ergeben, dass das Gutstehen des Bürgen auf einem persönlichen Vertrauensverhältniss zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner beruhte: der Bürge verliess sich natürlich darauf, dass der Hauptschuldner ihn nicht sitzen lasse und hoffte durch seinen Einfluss, den Schuldner zur pünktlichen Erfüllung der Schuld drängen zu können. Für diese Verhältnisse, welche die Unvererblichkeit der Bürgschaftsschuld nicht nur in germanischen, sondern auch in fremden Rechten herbeiführten, bietet der Verfasser eine Reihe sehr belehrender Nachweise; allmählich entstand die Vererblichkeit dadurch, dass die Bürgen nicht nur sich, sondern auch ihre Erben verpflichteten, oder dass man die Erben des Bürgen für schuldig hielt, für einen neuen Bürgen zu sorgen, um sich selbst zu befreien. In der Schweiz entwickelte sich die Vererblichkeit in der Zeit vom 15. Jahrhundert an; aber erst im 17. Jahrhundert wird sie allgemeiner. Von Interesse sind auch die S. 77 f. gebrachten Nachweise über das Einlager (obstadium) in der Schweiz, wobei allerdings die Ausführungen und Nachweise in meinem Shakespeare nicht erwähnt sind.

Von strafrechtlichen Schriften erwähne ich zunächst:

**Lenz**, Der strafrechtliche Schutz des Pfandrechts (Stuttgart 1893).

Die Schrift ist durch reiche geschichtliche Nachweise, dogmatische und rechtsvergleichende Erörterungen hervorragend. Wir weisen namentlich auf die Darstellung der Lehre von der Pfandkehrung in den einzelnen deutschrechtlichen Gebieten und auf die Darlegung hin, wie diese Vergehung von Privatvergehung zur öffentlichen Vergehung geworden ist. Die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs finden eine eingehende Erörterung.

**Kohler.**

[Wird fortgesetzt.]

---

## VII.

# Grundzüge des englischen Erbrechts.

Von

**Dr. Moritz Meyer** in Neuwied.

Abkürzungen: die Werke von

Jarman, Treatise on the law of wills. 2 vol. (5<sup>th</sup> 1893).

Theobald, Concease treatise on the law of wills (5<sup>th</sup> 1900).

Williams, Treatise on the law of executors and administrators. 2 vol. (1893).

Stephen, New Commentaries on the laws of England. 4 vol. (13<sup>th</sup> 1899).

Westlake, Treatise on Private International Law . . . (3<sup>th</sup> 1890).

Lehr, Éléments de droit civil anglais (1885, App. 1899).

Schuster, Die Bürgerliche Rechtspflege in England (1887),

sind nur mit den Namen der Verfasser,

Pollock, Das Recht des Grundbesitzes in England, übersetzt von Schuster (1884) mit „Pollock-Schuster“,

Westlake s. o. deutsche Ausgabe von Holtzendorff (1884) mit „Westlake-Holtzendorff“.

Leske u. Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr mit „Leske“ citirt!

### § 1.

#### Einleitung.

Das englische Erbrecht — Schottland und Irland werden hier nicht berücksichtigt — beruht nicht wie das der kontinentalen Rechtsgemeinschaften zum grössten Theil auf übernommenen Grundsätzen des römischen Rechts; es hat sich

vielmehr in der Hauptsache aus dem nationalen Rechte der angelsächsischen Zeit und unter dem Einflusse der von den Normannen überbrachten Lehenseinrichtungen entwickelt und im Laufe der Jahrhunderte durch Gesetz und mächtigen Gerichtsgebrauch seine heutige Gestalt erlangt.

I. Gekennzeichnet wird es von alters her durch die germanischer Auffassung entstammende, im englischen Privatrechte überhaupt, namentlich aber hier hervortretende verschiedene Behandlung von Liegenschaftsmasse und Fahrhabe (real, personal property). Auf sie ist näher erst zurückzukommen, wenn die übrigen Haupteigenthümlichkeiten des englischen Erbrechts hervorgehoben sind. Es sind dies aber folgende:

Im Zusammenhang mit der Unterscheidung zwischen real und personal property steht es, dass eine Universalnachfolge in den Gesamtnachlass unbekannt ist. Die Erbfolge ist nicht eine nothwendig einheitliche, der Begriff des römischen heres als des nothwendigen Gesamtnachfolgers fremd. Der Nachlass fällt zum Mindesten in die beiden Gütermassen, wenn nicht in weitere Stücke geschieden, an die Berechtigten, und es mag dies theilweise kraft letztwilliger Verfügung, theilweise kraft Gesetzes geschehen. Unter denen, welche Vortheile aus der Masse erlangen (beneficiaries), bestehen nicht solche Unterschiede, wie zwischen dem römischen Erben, der den Erblasser vertritt, und dem Vermächtnissnehmer, der lediglich zu ersterem in rechtliche Beziehung tritt: früher entsprach die Stellung des gesetzlich auf die Liegenschaftsmasse Berechtigten (heir) ungefähr der eines heres für diesen Theil des Nachlasses; heute aber stehen alle, sei es durch letztwillige Verfügung, sei es kraft Gesetzes, zu ihrem Vortheil am Nachlass Berechtigten sich darin gleich, dass sie nicht unmittelbare Rechtsnachfolger des Verstorbenen sind. Zwischen sie und letzteren sind vielmehr im Laufe der Entwicklung zunächst für Fahrhabe, neuerdings auch für Liegenschaftsmasse besondere vom Erblasser ernannte oder vom Gerichte bestellte rechtliche Mittelspersonen (executors, administrators) getreten, deren Aufgabe

die Vertretung des Erblassers und Nachlassregelung ist. Diese ergreifen die Nachlassmasse und bringen sie nach Anordnung des Erblassers oder gesetzlicher Vorschrift unter die Nachlassgläubiger und nach ihnen unter die zu ihrem Vortheil am Nachlass Berechtigten zur Vertheilung.

Das Verhältniss des Erblassers zu letzteren ist also ein lockereres, mehr auf die blosse Uebertragung des Vermögenswerths gerichtetes als im römischen Recht. Der Erblasser kann freier verfügen. Er muss in seiner Verfügung nicht einen Gesammterben ernennen; er ist deshalb auch nicht zu einer Erbeseinsetzung auf Dauer verbunden, unterliegt vielmehr für Nacheinsetzungen nur bestimmten zeitlichen Beschränkungen. Das Gesetz zwingt ihn auch nicht, bei seiner Verfügung irgendwelche Angehörige zu berücksichtigen; ein Notherbrecht ist dem englischen Rechte schon seit Jahrhunderten fremd. Die Nachlassberechtigten andererseits haften den Gläubigern des Erblassers nicht persönlich, sondern nur mit dem, was sie aus dem Nachlass erhalten. Es ist Sache der Nachlassvertreter, dafür zu sorgen, dass die Gläubiger vor den gesetzlichen Erben — wenn man die gesetzlich Bedachten so bezeichnen darf — oder den durch Verfügung Bedachten (*devisees* bei *real pr.* — *legatees* bei *personal pr.*) befriedigt werden, insbesondere dass die Vermächtnisse der letzteren nach den hierfür bestehenden Vorschriften insoweit gekürzt werden, als es zur Tilgung der Nachlassschulden erforderlich ist. —

II. Die, wie hervorgehoben, für das Erbrecht so bedeutsame Unterscheidung des Vermögens in *real* und *personal property* (auch *realty-personalty*) fällt nicht genau mit derjenigen in „unbewegliches“ und „bewegliches“ Vermögen zusammen. Ihr Inhalt, der sich mit der Ausgestaltung der Verfügungsmacht des Einzelnen über die Gütermassen entwickelte, erhellt namentlich aus erbrechtlichen Entscheidungen. „In vielen Fällen“ ist der Unterschied zwischen *real* und *personal property* sogar „nur durch den Unterschied in Bezug auf den Uebergang nach dem Tode des Berechtigten zu erkennen“

(Schuster, § 110, Anm. 2; vgl. Pollock-Schuster, § 8, Anm. 1). Als realty gelten im Allgemeinen Grundstücke und Alles, was dauernd mit denselben verbunden ist, wie Gebäude, Wälder, Gewässer u. a., als personalty nicht nur Geld, Vieh, Hausgeräth, Kleidung, Schmuckgegenstände und bewegliche Vermögensstücke aller Art wie Actien, Antheile an einem Verein, einer offenen Handelsgesellschaft, sondern auch Rechte an Grundstücken, die auf bestimmte Zeit (estate for years) oder auf Lebenszeit einer oder mehrerer Personen (estate for life) beschränkt sind, insbesondere auch das dingliche Recht des Pächters oder Miethers (leaschold).

Vgl. Campbell bei Leske I, 315 und Einzelfälle bei Jarman, Cap. 21 und 22 (643—733).

Real und personal property vererbte sich bis in die neuere Zeit nach durchaus verschiedenen Grundsätzen, sowohl was die Berufung zur Erbfolge durch Gesetz, wie durch letztwillige Verfügung, wie auch — nach dem bereits oben Bemerkten — die Vollziehung des Erbübergangs anlangt. Im Laufe der Entwicklung hat sich aber eine Vereinheitlichung der für beide Gütermassen massgebenden Bestimmungen in der Richtung angebahnt, dass die Liegenschaftsmasse den Vorschriften für die Erbfolge in Fahrhabe unterworfen wurde. Gegenwärtig ist, von Einzelheiten abgesehen, nur noch die gesetzliche Erbfolgeordnung für beide Massen eine verschiedene. Die Hervorhebung dieser Einzelheiten wie des geschichtlich Bemerkenswerthen der Behandlung der beiden Massen bleibt der nachfolgenden Darstellung selbst überlassen.

Diese beginnt sachgemäss mit der Bestimmung derjenigen Personen, denen das durch Todesfall freigewordene Vermögen zu Gute kommen soll,

sie werden im Gegensatz zu den Nachlassvertretern (executors und administrators) der Einfachheit halber „Nachlassberechtigte“ genannt und zwar wird zuerst der gesetzliche Erbgang in real wie personal property, dann die Lehre der letztwilligen Verfügung behandelt; es folgt die Vollziehung des Erbübergangs, soweit



dabei nicht bloss processuale Beziehungen auftreten; anhangsweise wird der Standpunkt des englischen Rechts zu einigen internationalen Fragen der Verlassenschaftsbehandlung erörtert.

---

I. Abschnitt.

Die Nachlassberechtigten.

§. 2.

**Geschichtliche Einführung, besonders zur letztwilligen Verfügung.**

I. Ueber personalty wurde seit Alters letztwillig verfügt. Doch bestanden Beschränkungen der Verfügungsmacht zu Gunsten von Abkömmlingen und des Weibes des Verfügenden. Letztere wie die ersteren hatten neben einander Anspruch auf je  $\frac{1}{3}$  des personal property; wenn sie aber allein (d. h. nur das Weib oder nur die Abkömmlinge) erbten, auf die Hälfte dieser Masse — sog. *rationabiles partes* —; der Erblasser konnte also in ersterem Falle nur über  $\frac{1}{3}$ , falls er nur ein Weib oder nur Abkömmlinge hinterliess, über  $\frac{1}{2}$ , falls weder Weib noch Abkömmlinge zurückblieben, über sein ganzes personal property letztwillig verfügen. Diese noch von der Magna charta anerkannte Beschränkung der Verfügungsmacht kam aber demnächst in Fortfall. Die wenigen Ausnahmen, in denen sie sich noch bis in die neuere Zeit erhalten hatte, sind heute beseitigt. Vgl. Stephen II 184, 185.

II. An realty bestand ursprünglich wohl auch in England nur eine gemeinsame Nutzung der Volks-(Gemeinde)genossen, später der Familie. Die Verfügungsmacht des Einzelnen über Grund und Boden, das Sondereigenthum, entwickelte sich erst allmählich. Immerhin ward bereits vor der normannischen Eroberung, wohl unter dem Einfluss der Kirche, letztwillige Verfügung über das liegende Gut als zulässig anerkannt, jedenfalls für die grösseren Besitzer.

Vgl. Brentano, *Entwicklung des englischen Erbrechts in das Grundeigenthum*, Berl. 1898, S. 1—8; Pollock-Schuster, *Cap. 2* und S. 74.

Mit der normannischen Eroberung kam jedoch gegenüber den auf Schaffung des Sondereigenthums gerichteten Bestrebungen wieder die ursprüngliche Auffassung in dem — formell heute noch bestehenden — Satze zur Geltung, dass alles Land dem König gehöre. Die Umwandlung der angelsächsischen Staatseinrichtungen im Sinne einer militärischen Organisation des gesammten Volkes, wie sie die Gründung des normannischen Lehensstaates mit sich brachte, veränderte die Besitzverhältnisse an Grund und Boden in ihrem Bestande. Eine Hierarchie von Lehensträgern trat an die Stelle der genossenschaftlichen Verbindung; über dem freien Grundeigentümer erschien die Gewalt des Lehensherrn, sei es unmittelbar nur diejenige des Königs, sei es auch die mittelbare der Zwischenlehensherrn (*mesne lords*), und lehensrechtliche Anschauungen gewannen auch für solche Besitzstände Bedeutung, bei denen eine Lehenbeziehung nicht bestand. Die unter dem Drucke wirthschaftlicher Verhältnisse bereits vorher begonnene Herabdrückung von Freien, die ihre Selbständigkeit nicht mehr bewahren konnten, neben die der Willkür emporgekommener Grundherrn unterstehenden Unfreien nahm unter den vermehrten Anforderungen des Lehensstaates ihren Fortgang, während von oben die Krone und grossen Lehensherrn darnach strebten, sich die ihnen aus mannigfachen Abgaben, der Vormundschaft über minderjährige Vasallen und dem Heimfall erledigter Lehen (*echeat*) erwachsenden Vortheile durch Einschränkung der Verfügungsmacht ihrer Lehensunterthanen zu sichern. Die Beleihungsform des Vollelehens (*fee simple*), dessen freie Veräusserlichkeit schliesslich auch gesetzlich anerkannt wurde,

st. quia emptores 1290 (18 Edw. I C. 1),

ward durch diejenige des Erblehens (*fee tail*) ersetzt, bei dem die Rechtsnachfolge auf die Leibeserben beschränkt war, sei es allgemein oder gar auf die des Mannes- oder Weiberstammes (*fee tail general, male, female*). Wurde zwar auch für diese

## Lehensform im Widerspruch zu ausdrücklicher Gesetzesbestimmung

st. de bonis conditionalibus 1285 (13 Edw. I, 1, C. 1)

durch die Billigung der Gerichte — mittels Scheinvergleichs (fine), Scheinprozesses (recovery) und Doppelvertrags auf Verpachtung und Verzicht auf Rückgabe (lease und release) — die Befugniss zur Veräußerung unter Lebenden durchgesetzt, so ward doch das ursprünglich nur für Ritterlehen bestehende Verbot der Veräußerung von Todeswegen allmählich allgemeine Regel, ebenso wie bei der gesetzlichen Erbfolge das Erstgeburtsrecht der Ritterlehen (primogeniture) bei allen bäuerlichen Freilehen (socage) — mit Ausnahme der Gebiete des sogen. gavelkind in Kent und des English borough — und sogar bei den bis dahin nach Ortsgebrauch vererblichen, in die Gutsrolle eingetragenen Gütern der freien Hintersassen (copyholders) eingeführt wurde.

Eine Aenderung dieser Liegenschaftsverhältnisse erfolgte, als durch den Einfluss der kirchlichen Besitzer die Leiheform der sogen. uses, der Vorläufer der Trustverhältnisse (u. § 19), Anerkennung fand. Es wurde durch dieselbe unter dem Schutze des Königlichen Canzleigerichts (chancery court) möglich, die Nutzung von Vermögen (use) getrennt von der gesetzlichen Eigenthumsbefugniss (legal ownership) zu veräußern, und zwar auch durch Vermächtniss. In kurzer Zeit ward diese, zuerst im 14. Jahrhundert häufiger angewandte Leiheform so allgemein, dass das lehensrechtliche Verbot der Verfügung von Todeswegen nahezu bedeutungslos ward. Das im Interesse der Lehensherrn erlassene statute of uses 1535 (27 Henr. VIII, C. 10) trat dem zwar durch die Bestimmung entgegen, dass die uses als legal estates anzusehen — und damit der Vermachung entzogen — seien. Das Bedürfniss für die Zulässigkeit der letztwilligen Verfügung war aber ein so starkes, dass schon nach wenigen Jahren durch das sogen. alte Testamentsgesetz von 1540

statute of wills (32 Henr. VIII, C. 1, erläutert durch 34 u. 35. Henr. VIII, C. 5)

die Eigenthümer (einst) von Vollehen (estate in fee simple) zu letztwilliger Verfügung über  $\frac{2}{3}$  ihres Besitzes an Ritterlehen sowie über ihren ganzen Besitz an bäuerlichen Freilehen (socage) ermächtigt wurden. Mit der Abschaffung der Ritterlehen in der Restaurationszeit (1660, st. 12 Carol. II C. 24) ward diese Testirbefugniß über Vollehen eine unbeschränkte; sie erstreckte sich mittelbar auch auf Erblehen, da diese durch die oben berührten Scheinverhandlungen — seit 1833 durch einfache Einreichung einer schriftlichen Erklärung bei dem Canzleigericht — die Eigenschaft von Vollehen erlangen konnten. Vgl. Schuster-Pollock, Cap. 2—4, Stephen I, 409 ff.

III. Den Abschluss der gesammten Entwicklung enthält das neue Testamentsgesetz von 1887

statute of wills (1 Vict., C. 26)

in der ausführlichen Anordnung der s. III. Es kann darnach der Erblasser über alle Vermögensstücke letztwillig verfügen, die ihm im Zeitpunkte seines Ablebens zustehen. Die Benutzung dieser Befugniß ist auch, wie hier hervorgehoben werden muss, zur Regel geworden; neben ihr hat der zunächst zu erörternde Erwerbsgrund der gesetzlichen Berufung nur noch geringe Bedeutung.

#### Capitel 1.

### Gesetzlicher Erbgang.

#### § 3.

##### A) Erbgang in Liegenschaftsmasse.

Der gesetzliche Erbgang in Liegenschaftsmasse (descent) beruhte vor 1833 im Wesentlichen auf alten, seit dem 14. Jahrhundert unverändert erhaltenen Gewohnheiten (customs). Vgl. Näheres bei Stephen I, 279 ff. und Solly, Grundsätze des engl. Rechts über Erbfolge. Berl. 1853, S. 20—27.

Im genannten Jahre erging das einschneidende Reformgesetz der sogen. Inheritance Act

the Act for improvement of the law of inheritance (3 & 4 Will. 4, C. 106).

Es übernahm zwar aus dem früheren Rechte gewisse grundlegende Bestimmungen wie namentlich den lehensrechtlichen Satz, dass für die Beerbung nicht die Verwandtschaft zu dem Erblasser, sondern zu dem Erwerber des Guts (purchaser) bedeutsam ist, sowie den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und der Erstgeburt unter Männern; in anderer Hinsicht führte es indess so erhebliche Aenderungen ein, dass das Gesamtbild der Erbfolge ein sehr verschiedenes geworden ist. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes — dem 1. Januar 1834 — gilt Folgendes:

I. Unfähig zur Erbfolge sind nach alten Rechtsgrundsätzen [Ungestalte (monstra), die nicht Menschenform haben und] Bastarde.

Eine Ausnahme besteht zu Gunsten des sogen. bastard éigné gegenüber dem sogen. mulier puisné, d. h. des vor der Ehe erzeugten Sohnes gegenüber dem mit derselben Frau später in rechter Ehe erzeugten Sohne, nämlich für den Fall, dass der erstere das Erbgut bis zu seinem Tode ungestört als Erbe besessen hat. Vgl. Stephen I S. 304.

Die frühere Unfähigkeit der Ausländer (aliens) ist beseitigt. Naturalisation Act 1870 (33 & 34 Vict., C. 14, vgl. 11 Will. III, C. 6).

## II. Berufung zur Erbfolge.

- a) Das Recht zur Erbfolge ist vom purchaser herzuleiten, d. h. „derjenigen Person, die zuletzt die Liegenschaft anders als durch gesetzlichen Erbgang erworben hat“.

Näheres über den Begriff s. Inheritance Act 1833, s. I.

Erforderlich ist (wie früher) Blutsverwandtschaft; nicht mehr in Frage kommt aber die früher gleichfalls bedeutungsvolle Verwandtschaft zu dem letzten thatsächlichen Besitzer des Guts (to the person last actually seised of the inheritance).

Purchaser ist namentlich auch ein Vermächtnisnehmer. Hat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Vermachung an einen auch durch Gesetz zur Erbfolge in das Gut Berufenen stattgefunden, so soll nach ausdrücklicher Bestimmung angenommen werden,

dass der Berufene kraft der Vermachung, d. h. als purchaser erworben habe (s. III des Gesetzes).

Aus processualen Rücksichten ist schliesslich noch vorgesehen, dass der letzte rechtmässige Besitzer des Guts bis zum Beweise des Gegentheils als purchaser gelten soll (s. II des Gesetzes).

b) Die Erbfolgeberechtigten werden in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. Die Abkömmlinge des purchaser nach Gradesnähe. Söhne gehen dabei Töchtern derselben Eltern, der ältere Sohn dem jüngeren vor (s. II—IV des Gesetzes).

Der älteste Sohn schliesst also alle seine Geschwister von der Erbfolge aus (primogeniture); eine Theilung nach Köpfen tritt nur unter weiblichen Berechtigten ein.

Von letzterem Satze bestehen Ausnahmen für die Nachfolge in die Krone und in Adelsprädikate. Vgl. Stephen I, 288.

Abkömmlinge treten an die Stelle ihres verstorbenen Elterntheils (s. V des Gesetzes).

2. Beim Mangel von Abkömmlingen gelangen die Vorfahren und deren Abkömmlinge zur Erbfolge.

Vorfahren erbten früher überhaupt nicht, Seitenverwandte auf Grund der Fiktion eines früheren purchaser. Vgl. Stephen I, 292.

Es werden berufen: „Der nächste Vorfahr in gerader Linie, der nicht durch Abkömmlinge eines näheren Vorfahren ausgeschlossen ist; nach dessen Fortfall seine Abkömmlinge.“

Unter den Vorfahren geht die väterliche Linie der mütterlichen vor

Die ausführliche Vorschrift der s. VII des Gesetzes besagt weiter: Keiner der mütterlichen Vorfahren noch ein Abkömmling derselben erbt, so lange noch väterliche Vorfahren oder Abkömmlinge solcher vorhanden sind; kein weiblicher Vorfahr väterlicher Seite oder dessen Abkömmlinge,

so lange noch ein männlicher Vorfahr der Seite vorhanden ist; kein weiblicher Vorfahr weiblicher Seite oder dessen Abkömmlinge, solange noch ein männlicher Vorfahr der Seite vorhanden ist —,

bei der Berufung mütterlicher Vorfahren und ihrer Abkommen die entfernteren der näheren.

Mangels männlicher Vorfahren väterlicher Seite und Abkommenschaft solcher gehen die Mutter des entfernteren männlichen Vorfahren von väterlicher Seite und ihre Abkömmlinge der Mutter des weniger entfernten männlichen Vorfahren von Mutterseite vor; ebenso Mangels männlicher Vorfahren von Mutterseite und Abkommen solcher die Mutter des entfernteren männlichen Vorfahren dieser Seite und ihre Abkommen der Mutter des weniger entfernten männlichen Vorfahren von Mutterseite und ihren Abkommen.

An die Stelle eines fortgefallenen Vorfahren treten (wie bei Berufung von Abkömmlingen) dessen Nachkommen, unter Bevorzugung des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und bei ersterem des Erstgeborenen (primogeniture, s. s. IX des Gesetzes).

Das hiernach — nach dem unter a. und b. Bemerkten — bestehende System der Erbfolge wird ergänzt durch das Nachtragsgesetz zu der Inheritance Act,

st. 22 & 23 Vict., C. 34, S. 19 & 20 —,

dass Mangels Erben des purchaser oder eines etwa als purchaser anzusehenden Vorfahren Erbfolge eintreten soll, als ob der Letztberechtigte thatsächlich purchaser gewesen wäre. Hierdurch ist die Erbfolge auch derjenigen (Mannes- oder Weiber-) Seite der Verwandtschaft eröffnet, von der die Liegenschaft nicht herrührt.

Vgl. die Tabelle der Erbberechtigten bei Lehr Nr. 988.

### III. Eintritt der Erbfolge.

Die Erbfolge tritt mit dem Tode des Liegenschaftsberechtigten ein. Vor diesem Zeitpunkte bezeichnet man als heir apparent denjenigen muthmasslichen Erben (Anwärter), dessen Erbfolge (wie die des ältesten Sohnes) nur durch seinen eigenen Fortfall verhindert werden kann, als heir presumptive denjenigen, dessen Recht auch durch andere Umstände bedeutungslos

werden kann (wie das von Töchtern durch nachträgliche Geburt eines Sohnes). Eine Aenderung der Anwartschaftsverhältnisse kann besonders auch dadurch herbeigeführt werden, dass der Liegenschaftsberechtigte, der das Gut durch Erbgang erworben hat, mittels einer lediglich zu diesem Zwecke vorgenommenen Veräußerung und Rückerwerbung des Guts in die Stellung des purchaser tritt (sogen. breaking the descent). Stephen I, 278.

Das Recht des Erben (heir) wird vollständig erst mit der Besitzergreifung (entry). Er hat dann die thatsächliche Gewere (seisin in deed); vorher hat er lediglich die rechtliche (seisin in law) und kann namentlich noch nicht wegen Besitzstörung klagen. Stephen I, 297.

#### IV. Anwendungsgebiet.

Die Regeln über den Erbgang finden auf alle sogen. estates of inheritance Anwendung, d. h. auf die Besitzverhältnisse der Vollehen (estates in fee simple), wie auch — nach Massgabe der besonders festgesetzten Erbfolgeordnung — auf diejenigen der Erblehen (estates in fee tail). In den Gebieten des sogen. gavelkind, wo an Stelle des Erstgeburtsrechts für Söhne gleiches Erbrecht besteht, und des sogen. borough English, wo das Vorzugsrecht des jüngsten Sohnes vorherrscht, gelten sie für alle übrigen erbrechtlichen Beziehungen.

Sie finden ferner auch für die in Folge einer Ablösungsgesetzgebung mehr und mehr verschwindenden Besitzstände der copyholds genannten Hintersassengüter Anwendung.

#### § 4.

#### Anhang: Heimfall (escheat).

Escheat bezeichnet den seltenen Fall, dass ein Vollehen (estate in fee simple) an den Herrn zurückfällt, weil der Eigenthümer, ohne letztwillig verfügt zu haben, oder ohne Hinterlassung gesetzlicher Erben verstorben ist (Theobald 698), oder durch Verurtheilung wegen bestimmter schwerer Verbrechen sein Recht verloren hat (propter defectum sanguinis und propter



delictum). Namentlich der letzte Heimfallsgrund ist heute bedeutungslos.

Vgl. 54 Geo III C. 145; Inheritance Act 1833 (3 & 4 Will. IV C. 106) S. 10; Trustee Act 1850, S. 46 u. 1893, S. 48; 33 & 34 Vict. C. 23 S. 1. Durch die Intestates Estates Act 1884 (47 & 48 Vict., C. 71) ist das Recht der Krone zur Rückgabe nicht unmittelbar an sie heimgefallenen Landes in weitgehendem Maasse anerkannt. Siehe Theobald a. a. O.; Pollock-Schuster S. 85; überhaupt Stephen I, 302—310.

## § 5.

### B) Erbgang in Fahrhabe.

Ursprünglich fiel Fahrhabe (personalty), über die nicht letztwillig verfügt war, obwohl darüber verfügt werden konnte — s. oben § 2, I —, dem Könige zu. Dieser vergab demnächst sein Recht an die geistlichen Herrn, in deren Bezirk der Verstorbene gewohnt hatte (an den Bischof; falls das Vermögen in mehreren Diözesen lag, an den Erzbischof), damit sie den Nachlass zum Seelenheil des Erblassers verwendeten. Missbräuche, insbesondere die Vernachlässigung der Berichtigung der Nachlassschulden, führten jedoch im 14. Jahrhundert zu einer Parlamentsanordnung, dass der geistliche Herr sich zur Verwendung des Verlassenschaftsguts des nächsten Verwandten des Verstorbenen als eines Verwalters (administrator) zu bedienen habe. Hierdurch verlor ersterer in Wirklichkeit die freie Verfügung über das Gut; es wurde in der Folge für billig gehalten, dass es nach Befriedigung der Gläubiger an die nächsten Verwandten des Erblassers gelange.

Diese Auffassung ward zum Gesetz erhoben durch das sogen. statute of distributions 1682,

22 & 23 Car. II, C. 10; erläutert durch 29 Car. II, C. 3,

des Grundgesetzes für die Erbesnachfolge in personal property.

Es blieben zwar noch eine Anzahl abweichender örtlicher Gewohnheiten; diese sind jedoch im Laufe der Zeit,

zuletzt namentlich diejenigen der City of London und der Provinz York 1856 durch st. 19 & 20 Vict., C. 94,

aufgehoben worden. Der Rechtszustand ist heute folgender:

I. Bestehen geblieben ist das nach *commun law* begründete Recht des überlebenden Ehemannes auf den gesammten beweglichen Nachlass der Frau. Vgl. 29 Car. II, C. 3 § 25.

II. Im Uebrigen gelten nachstehende Grundsätze.

a) Es erben:

1. Wittve und Abkömmlinge neben einander und zwar erstere  $\frac{1}{3}$ , letztere zusammen den Rest.
2. Beim Mangel von Abkommen erhöht sich der Antheil der Wittve auf  $\frac{1}{2}$ .
3. Ist eine Wittve nicht vorhanden, so erhalten Abkömmlinge alles.
4. Was nicht an Wittve oder Abkömmlinge gelangt, fällt an die nächsten Blutsverwandten (*next of kin*) und zwar nach Gradesnähe (wie im römischen Recht) und ohne Unterschied zwischen Voll- und Halbblütigen oder Vater- und Mutterseite. Der Vater schliesst indess Mutter und Geschwister aus, während die Mutter

nach dem das *stat. of distributions* abändernden *st. 1, Jac. II 17 § 7* zusammen mit den Geschwistern und zu gleichen Theilen mit diesen erbt.

An die Stelle fortgefallener Berechtigter treten deren *representatives* (Abkömmlinge), in der Seitenlinie aber nur bis zu den Geschwisterkindern. Geerbt wird — abgesehen von den bereits erwähnten Ausnahmen —, wenn alle Betheiligten kraft eignen Rechts berufen sind, nach Kopftheilen, soweit *Representation* stattfindet, nach Stammtheilen. Vgl. *Stephen II S. 212 ff.*, auch *Inhülsen in Böhm's Zeitschr. f. intern. Privat- u. Strafrecht 3 S. 4 ff.*

- b) Sind erbberechtigte Verwandte nicht vorhanden, so fällt der bewegliche Nachlass an die Krone (*Theobald 699*).

## § 6.

**Anhang:****Die Ausnahmefälle des heriot, mortuarium; heirloom.**

Gewisse Stücke des beweglichen Nachlasses fallen nicht an den Erben dieser Masse.

I. Der Gutsherr hat öfter das Recht, im Falle eines Wechsels unter den Eigenthümern des Guts (durch Todesfall, Veräußerung) das beste Stück der beweglichen Habe (namentlich des Viehs) für sich zu nehmen (sogen. heriot). Vgl. Pollock-Schuster S. 59, Stephen II S. 185.

Ein entsprechendes Anrecht auf das zweitbeste Stück bestand früher häufig bei geistlichen Lehen als sogen. mortuarium; es ist jetzt fast ausgestorben.

II. Gewisse Stücke des beweglichen Nachlasses gehen kraft besonderen Ortsbrauchs bisweilen an den gesetzlichen Liegenschaftserben (heir). Man bezeichnet diese Gegenstände — Haus-, Wirthschaftsgeräth, Pumpen, Beweisurkunden über Land u. a. — als heirloom. Vgl. Stephen II<sup>2</sup>, Conclusion II<sup>2</sup>, und über letztwillige Zuwendungen von personalty als heirloom Theobald 630. Es handelt sich dabei anscheinend stets um Stücke, die als Zubehör der Liegenschaft für die Dauer dieser Eigenschaft dem rechtlichen Schicksal der Liegenschaft unterliegen müssen.

## § 7.

**C) Besonderheiten aus dem ehelichen Verhältniss.**

Das eheliche Verhältniss fand, wie aus dem Vorgehenden erhellt, nur bei dem gesetzlichen Erbgang in den beweglichen Nachlass Berücksichtigung.

I. Indess gewährte man der überlebenden Ehefrau ein lebenslängliches Leibzuchtsrecht an den hinterlassenen Liegenschaften (estates in fee simple und in fee tail) ihres verstorbenen Mannes, regelmässig auf  $\frac{1}{3}$  derselben. Dies Recht (sogen. dower) ist jedoch fast vollständig ausser Uebung gekommen.

Vgl. Pollock-Schuster S. 233, Anm. 9; Dower Act 1834 (3 & 4, Will. IV, C. 105; Stephen II<sup>1</sup>, Cap. 4<sup>IV</sup>; Campbell bei Leske I<sup>2</sup>, S. 218; auch Jarman 433 f., und über letztwilligen Ausschluss Theobald 695.

In entsprechender Weise wird der Ehemann by the courtesy of England berechtigt, die Liegenschaften seiner verstorbenen Ehefrau zeitlebens zu nützen, falls während der Ehe ein Kind geboren ward. (Näheres Stephen a. a. O. III, s. Theobald 689 Abs. 7.)

II. Zu Gunsten der Wittve einer Ehe, aus der Abkömmlinge nicht vorhanden sind, bestimmte neuerdings die Intestate's Estates Act 1890 (53 & 54 Vict., C. 29):

1. Beträgt der Werth des Nachlasses (beweglichen wie unbeweglichen) nicht mehr als 500 £ (10000 Mark), so erbt die Wittve den gesammten Nachlass (§ 1 des Gesetzes).
2. Uebersteigt der Werth des Nachlasses den erwähnten Betrag, so fällt der Wittve ein Betrag von 500 £ nebst 4% Zinsen vom Tage des Todes des Ehemannes zu. Für den Betrag haften real wie personal estate nach Verhältniss ihrer Masse (§§ 2, 3).

Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt das früher begründete Erbrecht der Wittve auf  $\frac{1}{3}$  bzw.  $\frac{1}{2}$  des beweglichen Nachlasses — s. o. § 5. II. S. 350 (§ 4). Vgl. Theobald 694.

## Capitel II.

### Erbfolge kraft letztwilliger Verfügung.

#### Theil I.

#### Die Verfügung.

##### § 8.

##### A) Begriff.

Anordnungen für den Fall des Todes des Verfügenden  
— Vermächnisse; Ernennung von Executors, von

Vormündern, Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder (s. Theobald, Cap. 11), über das Begräbniss u. a. —

erfolgen durch letztwillige Verfügung („will“; vgl. Wills Act 1837 [1 Vict. 26], s. 1). Der römischrechtliche Begriff des Testaments als derjenigen letztwilligen Verfügung, welche eine Erbeseinsetzung enthält, ist wie Erbeseinsetzung selbst dem englischen Rechte fremd.

Der Ausdruck testament wird für Verfügungen über personal property, der Ausdruck codicil zur Bezeichnung einer Nachtragsverfügung zu einem will angewandt. Vgl. Wharton, Law Lexicon unter testament, codicil.

## B) Fähigkeit zur letztwilligen Verfügung.

### § 9.

#### I. Allgemeines.

Die Fähigkeit zur letztwilligen Verfügung begreift in sich die Fähigkeit zur Errichtung, Abänderung und Aufhebung einer solchen Verfügung. Sie ist Ausfluss der allgemeinen Fähigkeit zu rechtsgeschäftlicher Verfügung, jedoch mit Rücksicht auf die Bedeutung der Anordnung von Todeswegen nicht nur von dem Vorhandensein geistiger Gesundheit, sondern auch voller Verstandesreife abhängig gemacht. Besondere Grundsätze galten früher und gelten zum Theil noch für Ehefrauen, während die Verwirkung der Fähigkeit zu letztwilliger Verfügung als Straffolge bestimmter schwerer Verbrechen nicht mehr stattfindet,

die Verwirkung wegen treason, felony und suicide ist durch 33 & 34 Vict., C. 23, S. 1 beseitigt, Jarman 45—47; Williams 59 f. Es scheint sich dabei übrigens nicht um Entziehung der Fähigkeit zu letztwilliger Verfügung gehandelt zu haben, Theobald 21, ihr Verlust durch Aechtung kaum mehr in Frage zu kommen scheint,

durch das vorerwähnte st. 33 & 34 Vict., C. 23, s. 1 ist Verlust wegen outlawry ausdrücklich aufrecht erhalten. Doch ist outlawry durch die

Judicature Act 1875 (42 & 43 Vict., C. 59) § 3 für alle civil proceedings abgeschafft. Vgl. Theobald 21; aber Williams 61<sup>m-o</sup>, Wharton, Law Lexicon unter outlawry, Stephen I 309<sup>r</sup>,

und der römischrechtliche Unfähigkeitsgrund der Verschwendung dem englischen Rechte überhaupt unbekannt geblieben ist,

s. Pope, Law and practice of lunacy II (1892) 261<sup>i</sup> (stat. pro ratione voluntas!), Stephen II 447<sup>r</sup>. —

## § 10.

### II. Insbesondere: Geisteskranke, Minderjährige, Ehefrauen.

a) Letztwillig verfügen kann nur, wer bei vollen Verstandeskraften ist (of a sound and disposing mind: Pope a. a. O. 353<sup>b</sup>). Deshalb sind dazu unfähig

1. Geisteskranke, nämlich

α) Blödsinnige (idiots), d. h. Personen, die in ihrer geistigen Entwicklung zurückgeblieben sind und das erforderte Mindestmaass geistiger Reife nicht erlangt haben. Taubstumm geborene werden bis zum Beweise des Gegentheils zu dieser Klasse gerechnet (Jarman 35<sup>m</sup>, Williams 13<sup>o</sup>); im Uebrigen wird auf die Umstände des einzelnen Falles gesehen.

Die letztwillige Verfügung solcher Personen ist nichtig, auch wenn sie einen durchaus vernünftigen Inhalt hat (Jarman 35<sup>k</sup>, Williams 12<sup>n</sup>).

Den Blödsinnigen gleich stehen in Folge Alters (extreme old age), Krankheit (infirmity and illness) und Trunksucht (excessive drinking) geistesschwache Personen. Derartige Geistesschwäche — mental imbecillity — liegt nicht schon in blosser Schwächung des Auffassungsvermögens (mere weakness of understanding); sie beruht vielmehr regelmässig auf einer Herabsetzung der Verstandeskraft durch Verlust des Unterscheidungsvermögens und Gedäch-

nisses (discretion and memory). Vgl. Jarman 35<sup>l</sup>, Williams 33<sup>e-h</sup>, 34<sup>c</sup>. In Rücksicht auf diesen Unfähigkeitsgrund wird in der Praxis ein strengerer Beweis geistiger Gesundheit verlangt, wenn die Verfügung unmittelbar vor dem Tode (in extremis) errichtet ist. S. Jarman 34<sup>v</sup>.

β) Wahnsinnige (lunatics), d. h. Personen, die an Wahnvorstellungen (insane delusions) leiden. Ihre Verfügungen sind ungültig, soweit sie unter dem Einfluss solcher Wahnvorstellungen getroffen sind; in sogen. lichten Zwischenräumen (lucida intervalla; Pope a. a. O. 18 ff.) können sie gültig verfügen (Jarman 36<sup>s</sup>, Theobald 15).

Ein im Verfahren wegen Geisteskrankheit nach der lunacy Act 1890 (53 & 54 Vict. c. 5) von der Jury für geisteskrank Erklärter gilt als geisteskrank, bis das Gegentheil bewiesen ist (Williams 32<sup>b</sup>).

## 2. Minderjährige (infants).

In Abänderung des früheren Rechts, das nach römischer Regel Minderjährige männlichen Geschlechts nach vollendetem 14., weiblichen nach vollendetem 12. Lebensjahre zur letztwilligen Verfügung über ihr bewegliches Vermögen und zwecks Ernennung eines Vormunds für ein minderjähriges Kind zuliess (Jarman 35), bestimmte Wills Act 1837 (1 Vict., C. 26) § 7, dass letztwillige Verfügungen von Personen unter 21 Jahren ungültig sein sollen. Von diesem Rechtssatze giebt es heute nur eine Ausnahme: Soldaten im Felde und Seeleute auf See sind von dem Alterserforderniss befreit (Theobald 16, Williams 106, Tristram-Coote, Probate Practice [1900] 415 f.).

b) Ehefrauen konnten, wie in 34 & 35 Hen. VIII., C. 5 anerkannt und Wills Act 1837, s. 8 bestätigt ist, wegen der eheherrlichen Rechte an ihrem Gut, solange die Ehe

bestand und die Frau nicht etwa kraft besonderer gerichtlicher Erlaubniss (protection order) von dem Ehemann getrennt lebte, nur ausnahmsweise letztwillig verfügen, nämlich im Wesentlichen nur

I. über ihr eingeräumtes Sondergut (separate estate), sowie mit Zustimmung des Ehemannes über personal estate;

II. in autre droit auf Grund ihr ertheilter Befugniss: zwecks Vermachung fremden Guts oder Ernennung eines executor für einen fremden Nachlass.

(Näheres Theobald 18—20, Jarman 39—42, Williams 46—55, Stephen II, 189.)

In diesen Rechtszustand griff zunächst die Married Womens Property Act 1870 (33 & 34 Vict., C. 93) s. 1, 7 dadurch ein, dass sie der Ehefrau den Erwerb von Sondergut ohne Zustimmung des Ehemanns gestattete. Eine grundsätzliche Aenderung erfolgte aber erst durch die spätere — am 1. Januar 1882 in Kraft getretene — Married Womens Property Act 1882 (45 & 46 Vict., C. 75), § 1, 2, 5. Sie bestimmt

1. für alle seit diesem Zeitpunkt geschlossenen Ehen: dass das gesammte vorhandene und später zufallende Vermögen der Ehefrau ihr Sondergut sein und ihrer freien Verfügung unterliegen soll, als ob sie unverheirathet wäre;
2. für alle früher geschlossenen Ehen: dass alles fortan der Ehefrau zufallende Vermögen ihr Sondergut sein und in gleicher Weise ihrer freien Verfügung unterliegen soll.

Zur Beseitigung eines bei der Auslegung dieses Gesetzes hervorgetretenen Missstandes verordnete schliesslich die Married Womens Property Act 1893 (56 & 57 Vict., C. 63):

dass (auch) eine während der Ehe errichtete letztwillige Verfügung (entsprechend dem allgemeinen Grundsätze der Wills Act 1837, S. 24) so beurtheilt werden solle, als sei sie unmittelbar vor dem Tode errichtet. —



Hiernach ist die Beschränkung der Ehefrauen in der letztwilligen Verfügung für alle seit 1. Januar 1882 geschlossenen Ehen fortgefallen und sind während des Bestehens früher geschlossener Ehen von Ehefrauen getroffene letztwillige Verfügungen aus dem Grunde des ehelichen Standes nicht mehr angreifbar,

wenn die Ehe zur Zeit des Todes der Ehefrau nicht mehr bestand, oder wenn es sich um Vermögen handelt, das der Ehefrau nach jenem Zeitpunkte (S. 356) zugefallen ist oder über welches sie bereits nach den Grundsätzen des früheren Rechts (s. oben I, II) hätte letztwillig verfügen können. Vgl. auch Jarman 305<sup>IV</sup>.

### C) Form der letztwilligen Verfügung.

#### § 11.

##### Geschichtliches.

Ursprünglich konnte sowohl schriftlich wie vor Zeugen mündlich letztwillig verfügt werden. Insbesondere genügte nach dem Testamentsgesetze Heinrichs VIII. (32 Hen. VIII. C. 1) zur Verfügung über Grundbesitz eine schriftliche, von dem Erblasser als sein letzter Wille bezeichnete Erklärung. Die Folge waren zahlreiche Täuschungen. Das statute of frauds and perjuries (29 Car. II. C. 3), § 19—21 — ergänzt durch 4 Ann. C. 16 § 14 — umgab deshalb die mündliche Testamentsform mit so vielen Beschränkungen, dass sie alsbald in Vergessenheit gerieth. Ueber die schriftliche bestimmte das Gesetz nichts; sie wurde jedoch in der Folge für Grundbesitz nur dann für ausreichend befunden, wenn die Erklärung von dem Erblasser oder in seiner Gegenwart und auf sein Geheiss von einer andern Person gezeichnet und von drei glaubwürdigen Zeugen unterschrieben war.

Vgl. Littleton, Comm. I, 111<sup>b</sup>; Lily, Abridgment of law 1735, II. S. 845 ff.; Blackstone (Kerr) II, 450 f.

Eine Aenderung brachte erst — vgl. Pollock-Schuster 223 — die für das neuere Testamentsrecht grundlegende Wills Act 1837 (1 Vict., C. 26), die am 1. Januar 1838 in Kraft getreten ist. Sie schaffte die mündlichen Testamente — mit Ausnahme der für Soldaten und Seeleute bestehenden, auch von dem statute of frauds unberührt gelassenen ausserordentlichen Form — auch formell ab und führte für die Verfügung über Liegenschaft wie bewegliches Gut eine einzige Testamentsform ein.

Für die aus dem früheren Recht übernommenen Formerfordernisse sind indess die hierüber ergangenen Entscheidungen noch von Bedeutung (Jarman 77 a. E.).

### Gegenwärtige Form.

#### § 12.

##### I. Der ordentlichen letztwilligen Verfügung.

##### a) Allgemeines.

Wills Act 1837, s. 9 bestimmt: „. . . no will shall be valid, unless it shall be in writing and executed in manner hereinafter mentioned: . . . it shall be signed at the foot or end thereof by the testator or by some other person in his presence and by his direction; and such signature shall be acknowledged by the testator in the presence of two or more witnesses present at the same time, and such witnesses shall attest and shall suscribe the will in the presence of the testator . . .“

Darnach ist erforderlich:

1. Die Verfügung muss schriftlich geschehen und von dem Erblasser ausdrücklich sanctionirt werden, sei es dadurch, dass er sie selbst zeichnet, oder durch eine andere Person (auch einen Zeugen! Theobald 25 a. E., Jarman 80) zeichnen lässt.

Die Zeichnung braucht nach der Praxis keine handschriftliche zu sein; auch Stempelung oder Beidrückung eines deutlichen, vom Erblasser als

Zeichen anerkannten Siegels genügt. Sie kann durch eine andere Person auch unter ihrem Namen für den Erblasser erfolgen (Theobald a. a. O.; Jarman 80). Nach der Wills Act 1837 muss sie am Fusse oder Ende der verfügenden Erklärung geschehen; nach der ausführlichen Auslegungsbestimmung der Wills Amendment Act 1852 (15 & 16 Vict., C. 24) kann sie an jeder Stelle unter der Erklärung erfolgen, während ein der Zeichnung nachfolgender Theil der Verfügung nichtig sein soll.

2. Die Verfügung muss förmlich beglaubigt werden.

- a) Der Erblasser muss sie vor zwei Zeugen als seinen letzten Willen enthaltend anerkennen, sei es dadurch, dass er sie in ihrer Gegenwart zeichnet, oder dadurch, dass er die bereits erfolgte Zeichnung als für ihn geschehen anerkennt. Die Zeugen müssen nach der Praxis (Theobald 29) in der Lage sein, das Zeichen zu sehen.
- b) Die Zeugen müssen sodann, jeder in Gegenwart des Erblassers, die Thatsache der Anerkennung vor ihnen unter Beifügung ihrer Unterschrift bescheinigen. Für diese Bescheinigung ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes (s. 9 a. E.) eine bestimmte Form nicht erforderlich.

Die im römischen Rechte vorgesehene Einheit der Testamentshandlung ist nicht Erforderniss der Gültigkeit; namentlich braucht die Bescheinigung der Zeugen nicht in beiderseitiger Gegenwart zu erfolgen.

b) Die Zeugen insbesondere.

Vor der Wills Act 1837 war die Glaubwürdigkeit der Zeugen Formerforderniss. Jede durch die Verfügung bedachte Person, ein durch sie gesicherter Gläubiger, sowie der in ihr ernannte executor wurden als zeugnissunfähig angesehen. Aus diesem Grunde waren viele Verfügungen hinfällig.

Das genannte Gesetz beseitigte diese Schwierigkeit. Es bestimmte, dass freigebige Zuwendungen an Zeugen oder deren Ehegatten nichtig sein, die Verfügung im Uebrigen aber durch etwaige gleichzeitige oder spätere Zeugnissunfähigkeit der als Zeugen hinzugezogenen Personen nicht berührt werden solle (s. 14—17 des Gesetzes).

### § 13.

#### II. Ausserordentliche Formen.

In ausserordentlicher Weise können seit Alters — s. oben § 11 — Soldaten im Felde und Seeleute letztwillig verfügen. In den Anwendungskreis dieser Begünstigung und darüber hinaus greifen neuere Vorschriften für die Kriegs- und Handelsflotte.

1. Soldaten im Felde und Seeleute auf See. Ihre Verfügung über bewegliches Gut (personalty) ist gültig, wenn sie, sei es niedergeschrieben, sei es „vor einer genügenden Anzahl Zeugen“ (d. h. Beweiszeugen) mündlich erklärt ist. Vgl. Wills Act 1837, s. 11.

Die Vergünstigung bezieht sich auf Soldaten aller Rangklassen des Heeres wie der Marine.

2. Seeleute und Marinesoldaten im Dienste der königlichen Flotte im Sinne der Navy and Marines Act 1865 (28 & 29 Vict., C. 72; ergänzt durch 60 & 61 Vict., C. 15), § 2 (im Allgemeinen Unteroffiziere und Gemeine). Vgl. Wills Act 1837, s. 12:

- a) Sie können über Sold und sonstiges ihnen von der Flottenverwaltung geschuldetes Gut nur nach Vorschrift der Wills Act 1837 mit der Erschwerung verfügen, dass einer der Zeugen eine besonders qualifizierte Vertrauensperson sein muss,

nämlich für den Fall der Verfügung an Bord ein Offizier, Geistlicher oder einer der sonst im Gesetz bezeichneten Schiffsbeamten; falls die Verfügung anderwärts errichtet wird, eine ebensolche Person oder einer der vom Gesetz bezeichneten Hospitalbeamten, ein am Ort der Er-

richtung zuständiger Friedensrichter, Geistlicher, Consular —, Zollbeamter, öffentlicher Notar oder Solicitor (§ 5).

Vor dem Dienst Eintritt über das fragliche Gut getroffene Verfügungen sind schlechterdings wirkungslos (§ 4); nach dem Verlassen des Dienstes getroffene bleiben indess unberührt (60 & 61 Vict. 15, § 1 [1]).

- b) In Kriegsgefangenschaft können sie entweder nach Ortsrecht oder nach der Wills Act 1837 oder nach eben dieser mit der Erleichterung verfügen, dass die Zuziehung eines Zeugen genügt, falls dieser eine der gesetzlich beschriebenen Vertrauenspersonen ist (§ 6).

Von diesen Bestimmungen (a und b) macht das Gesetz sodann wieder eine wichtige Ausnahme im Sinne des unter 1. erwähnten ausserordentlichen Feld- oder Seetestaments: Ist nämlich die Verfügung im Felde oder auf See errichtet, so kann die Flottenverwaltung von ihr geschuldetes Gut des Erblassers dem nach der Verfügung angeblich Berechtigten auch dann ausliefern, wenn die Vorschriften zu a) und b) nicht beobachtet sind, sofern sie nach Belegenheit des Falles glaubt, über den Formmangel hinwegsehen zu können (§ 7).

3. Eine ähnliche discretionäre Befugniss, die indess lediglich als Erschwerung der sonst anwendbaren Form der letztwilligen Verfügung aufzufassen ist, enthält schliesslich die Merchant Shipping Act 1894 (57 & 58 Vict., C. 69), § 177 für Wills von „Seeleuten“ (Begriff: § 742 des Ges.) der Handelsflotte.

Es kann nämlich das Handelsamt (board of trade) die Auslieferung der — gemäss § 176 des Ges. — in seinen Besitz gelangten Verlassenschaft eines während der Reise verstorbenen Seemanns verweigern (und den gesetzlichen Erben behändigen!), wenn die

Verfügung, auf Grund deren die Auslieferung verlangt wird,

- a) falls sie auf der Reise errichtet ist, nicht niedergeschrieben, von dem Erblasser in Gegenwart des Capitäns oder ersten oder einzigen Steuermanns gezeichnet oder anerkannt und von diesem Zeugen beglaubigt ist;
- b) falls sie am Lande errichtet ist und eine mit dem Erblasser nicht blutsverwandte oder verschwägerte Person sich auf sie stützt, wenn sie nicht niedergeschrieben, von dem Erblasser in Gegenwart einer Vertrauensperson (Vorsteher eines Seeamts, ortszuständiger Geistlicher, Richter, Consular- oder Zollbeamter) und eines zweiten Zeugen gezeichnet oder anerkannt und von dieser Person beglaubigt ist.

Vgl. (Tenderder) Abbot Treatise of the law of Merchant Ships and Seamen (1901) S. 260 f.

#### § 14.

### **Anhang: Letztwillige Verfügungen Taubstummer, Stummer, Tauber, Blinder und Schreibensunkundiger.**

Besondere Vorschriften bestehen für diese Personen nicht. Sie können sich vielmehr, soweit sie thatsächlich hierzu im Stande sind, der sonst anwendbaren Formen bedienen, also

- a) Taubstumme (wenn sie überhaupt verfügungsfähig; s. oben § 10<sup>a</sup>) 1<sup>a</sup>) (S. 354) und Stumme, soweit sie sich schriftlich oder durch Zeichen verständigen können.
- b) Blinde und Schreibensunkundige namentlich, ohne dass für den Fall schriftlicher Verfügung Verlesung erforderlich wäre (wie im römischen Recht!); es genügt, dass sie die Verfügung kennen und billigen.

Vgl. Jarman 35, Williams 13 f.

## D) Inhalt der letztwilligen Verfügung.

## § 15.

## I. Die Erklärung des letzten Willens.

Die Beobachtung einer weiteren als der beschriebenen Form ist für die Erklärung des letzten Willens nicht erforderlich. Namentlich ist es weder für seine Geltung von Bedeutung, ob er sich ausdrücklich als letztwillige Verfügung („will“) bezeichnet oder etwa gar, wie es zu Steuerhinterziehungen wohl geübt worden ist, in Vertragsform (als deed) auftritt (Jarman 19, 22 a. E.); noch ist im Einzelnen der Gebrauch bestimmter (technischer!) Worte zur Wiedergabe der Absicht des Erblassers vorgeschrieben (Jarman 19). Auch die Verwendung nicht allgemein gebräuchlicher Bezeichnungen, wie z. B. von Spitznamen, wird nicht beanstandet (Theobald 241). Unklarheiten und offenbare Versehen im Ausdruck (Auslassungen, Verstellung von Worten, Verwechslung von Ziffern u. A.) werden im probate Verfahren (s. unten §§ 51, 56 S. 404, 408) für die Ausfertigung der Verfügung berichtigt (Jarman 451<sup>b</sup>, vgl. 326<sup>a</sup>).

Andererseits ist die Beobachtung der vorgeschriebenen Form für die Erklärung des letzten Willens aber grundsätzlich unerlässlich. Eine Verweisung z. B. auf Schriftstücke, welche dieser Form entbehren, in der Absicht, sie zu Bestandtheilen der gehörig errichteten Verfügung zu machen, ist nur in beschränktem Maasse wirksam, nämlich,

abgesehen von der selbstverständlichen Voraussetzung, dass sie genügend klar bezeichnet sind,  
 nur dann, wenn diese Urkunden bereits errichtet und zudem in der gegenwärtigen Verfügung als bereits bestehend in Bezug genommen sind (Jarman 99 f.). Es gehört hierher besonders der Fall, dass eine frühere nicht formgerechte Verfügung in einer späteren Verfügung in Bezug genommen wird: die Verweisung verleiht der früheren Verfügung nur Kraft, wenn letztere dabei ausdrücklich als in Geltung bestehend erwähnt

wird (Jarman 103, 109). Eine Verweisung auf ein nachträglich vom Erblasser zu errichtendes Codicill ist hingegen wirkungslos (Jarman 102).

## II. Der Wille selbst.

### a) Die Entschliessung des Erblassers.

#### § 16.

#### 1. Allgemeines (Ernstlichkeit; Irrthum; Beeinflussung).

Die Erklärung muss den letzten Willen des Erblassers enthalten. Sie ist deshalb ungültig, wenn sie nicht ernstlich gemeint ist,

etwa weil sie nur zum Schein (Jarman 389<sup>e</sup>) oder nur zur Information (Jarman 98) erfolgt ist. (Vgl. Theobald 23)

oder soweit sie den Willen des Erblassers unrichtig,

in Folge Versehens im Ausdruck (Verwechslung von Urkunden! Jarman 389<sup>d</sup>),

oder bei nur einheitlich gewollten Anordnungen nicht vollständig (Jarman 97) wiedergibt. Sie ist auch wirkungslos, soweit sie auf einem für die Entschliessung entscheidenden Irrthum des Erblassers über ausserhalb der Erklärung liegende Umstände beruht, oder soweit sie durch ungehörige Beeinflussung (indue influence: Zwang, Betrug) herbeigeführt ist (Theobald 23<sup>c</sup>, Jarman 389<sup>b</sup>). Die Hinzufügung eines Beweggrundes allein ist dagegen bedeutungslos (Theobald 247).

Eine besondere Erörterung verlangt das Erforderniss der gehörigen Bestimmtheit der letztwilligen Erklärung.

#### § 17.

#### 2. Bestimmtheit des letzten Willens.

Der Erblasser kann es nicht allgemein einem Dritten überlassen, an seiner Stelle über seine Nachlassangelegenheiten letztwillige Anordnung zu treffen. Eine derartige Verfügung des Erblassers, die eine Uebertragung seiner eigenen Befug-



niss zu letztwilliger Anordnung in sich schliesse und bei welcher dem Erblasser der Inhalt der nach seinem Tode eintretenden Regelung seiner Angelegenheiten gänzlich unbekannt bliebe, ist unzulässig (Theobald 32, Jarman 103). In besonderen Anwendungen ist jedoch die Mitwirkung Dritter bei dieser Regelung vielfach als statthaft anerkannt, z. B. bei der Uebertragung der sehr wichtigen Befugniss zur Ernennung des Executor (Theobald 84).

Die Verfügung des Erblassers muss im Einzelnen genügend bestimmt sein. Die genauere Ausführung dieses Grundsatzes erscheint in zahllosen Entscheidungen, deren gemeinsame Grundlage wohl die Erwägung ist, dass eine Aenderung der vom Gesetze vorgesehenen Ordnung der Verlassenschaftsbehandlung nur eintreten soll, wenn der hiervon abweichende Wille des Erblassers ein entschiedener und nicht misszuverstehender ist. Die hier einschlägigen Fragen werden besonders bei Erörterungen zur Feststellung des Gegenstands von Vermächtnissen und der Persönlichkeit der Bedachten berührt.

Die Bestimmung beider Bestandtheile der Vermachung kann sowohl in der zu beurtheilenden Verfügung selbst, wie durch ausserhalb derselben liegende Umstände beabsichtigt sein. In letzterer Hinsicht wird hervorgehoben, dass die Bestimmung des Vermächtnissgegenstandes nicht in das Belieben eines Bedachten gestellt sein darf (Jarman 333), dass aber im Uebrigen nicht nur eine nachträgliche Handlung des Erblassers, sondern auch anderer Personen zur Bestimmung des Vermächtnissgegenstandes und des Bedachten verwendbar ist (Jarman 344<sup>v</sup>), dass namentlich auch dem Bedachten ein Wahlrecht eingeräumt werden kann (Theobald 119<sup>5</sup>). Es gilt hier besonders — wie überhaupt für die Willensfeststellung — der Grundsatz: *certum est quod certum reddi potest* (Jarman 331).

Sind die bestimmenden Merkmale allein aus der Verfügung zu entnehmen, so ist die Vermachung wirkungslos, wenn die Merkmale den vermachten Gegenstand oder die Persönlichkeit des Bedachten nicht mit genügender Klarheit be-

zeichnen (z. B. Vermachung einer „Partie meines besten Leinens“; an „einen der Söhne des x“ oder an „meine 20 ärmsten Verwandten“; an „A oder B“ (Jarman 328, 340 f., 342°). Die Hinzufügung unrichtiger Einzelangaben (wie falscher Namen, Ortsbezeichnungen) ist dagegen unschädlich, soweit durch sie die Absicht des Erblassers nicht in Ungewissheit gesetzt wird (Jarman 347 ff.). Unter Umständen wird auch eine zunächst unzutreffend scheinende Beschreibung durch die Annahme einer blossen Ungenauigkeit im Ausdruck aufrecht erhalten (Theobald 120<sup>2</sup>).

Die hiernach für die Bestimmtheit der letztwilligen Erklärung geltenden Grundsätze erfahren jedoch eine bedeutsame Einschränkung bei Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken (for charity purposes; inwieweit solche zulässig, s. unten § 21 β S. 372). Derartige Vermachungen werden, wenn nur der Zweck im Allgemeinen feststeht, nach Billigkeit (doctrine of Cy-près) thunlichst im Sinne des Erblassers aufrecht erhalten (Theobald 333—338, Jarman 204—212).

### 3. Besondere Bestimmungen.

#### § 18.

##### a) Bedingung, Befristung.

I. Der Erblasser kann die Wirksamkeit der gesamten letztwilligen Verfügung von dem Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen ungewissen Umstandes — Bedingung (condition) — abhängig machen (z. B. davon, dass er auf einer Reise oder im Kriege versterbe: Theobald 13, Williams 156; auch von der Zustimmung eines Dritten! Theobald 14, Williams 158). Er kann auch seine einzelnen Anordnungen durch Hinzufügung von Bedingungen beschränken, sei es durch solche, welche über den Eintritt, sei es durch solche, welche über die Aufhebung der angeordneten Wirkung entscheiden sollen („aufschiebende — auflösende“ Bedingung, condition precedent —

subsequent), vorausgesetzt, dass hierdurch kein Widerspruch in die Anordnung selbst hineingetragen wird (Jarman 854).

Unzulässig sind unsittliche und gegen ein Gesetz gerichtete Bedingungen. Sie werden bei Vermächtnissen einfach gestrichen — lassen also die Zuwendung unberührt —, wenn sie aufhebende Wirkung haben sollen. Soll dagegen das Wirksamwerden der Zuwendung von ihnen abhängen, so wird zwischen Zuwendungen von real property und solchen von personal property unterschieden: erstere werden wegen der Bedingung als nichtig angesehen, letztere (entsprechend der Regel des römischen Rechts) durch Streichung der Bedingung aufrecht erhalten. Annähernd entsprechende Grundsätze gelten für die Behandlung unmöglicher Bedingungen. Als aufhebende Bedingung werden sie als ausgefallen betrachtet; als aufschiebende machen sie Zuwendungen von real property stets nichtig, während solche von personal property im Allgemeinen dann Bestand behalten, wenn die Bedingung eine physische Unmöglichkeit in sich schliesst, oder wenn ihre Erfüllung durch eine nicht etwa als Widerruf der Anordnung aufzufassende Handlung des Erblassers selbst unmöglich geworden ist.

Näheres, besonders auch über widersprechende und unsittliche Bedingungen s. Theobald 492—495 und 541—563; Jarman 841—904; Williams 1122—1555.

II. Der Erblasser kann den Eintritt oder die Dauer der Wirkung einer Anordnung von dem Eintritt eines zukünftigen gewissen Umstandes abhängig machen (Befristung). Solche Bestimmung erfolgt namentlich bei Vermachungen an eine zeitlich auf einander folgende Reihe von Personen.

Dass das englische Recht das in dem römischen Erbenbegriff liegende Verbot aufhebender Bedingung und Befristung nicht kennt, ist bereits (oben § 1) hervorgehoben.

## § 19.

β) Auflage, trust, powers.

Der Erblasser kann einen Bedachten mit einer Auflage zu Gunsten dritter Personen beschweren, und zwar auch so,

dass hierdurch dem Bedachten selbst jeglicher Vorthail aus der Zuwendung entzogen, er also nur rechtliche Mittelsperson für die Durchführung einer Vermächtnissabsicht des Erblassers wird. Letzteres ist der Fall bei der besonders in letztwilligen Verfügungen häufigen,

vielfach allerdings nur durch Rückschluss zu ermittelnden: Theobald 687, Jarman 516 f.,

Anordnung eines trust, d. h. eines Treuhandsverhältnisses zu Gunsten dritter Personen.

Für dieses Rechtsverhältniss, das im Anschluss an die Leiheform der uses unter der Billigkeitsgerichtsbarkeit ausgebildet wurde — s. oben § 2, II, Abs. 3 S. 343; vgl. Lewin . . . on trusts (1898), S. 1—10 — und zuletzt durch die Trustee Act 1893 (56 & 57 Vict. 53) nahezu ausschliesslich geregelt worden ist, gelten folgende für das Erbrecht bemerkenswerthe Hauptgrundsätze:

I. Der Trust ist ein Vertrauensverhältniss.

- a) Die berufene — geeignete! Lewin 29—43 — Vertrauensperson (trustee) tritt erst mit ihrer Zustimmung in die zugewiesene Stellung: niemand wird gegen seinen Willen trustee. Der trustee kann, so lange er geeignet bleibt, grundsätzlich seine Stellung nur mit seinem Einverständnis verlieren.
- b) Der trustee soll keinerlei Vorthail aus der Stellung haben. Von diesem aufs strengste durchgeführten Grundsatz gibt es nur eine Ausnahme (durch Anordnung des Stifters des Trust für Berufsverrichtungen; vgl. Birrell, the duties and liabilities of trustees S. 74 ff.).

II. Der trustee ist Rechtsnachfolger (mehrere zusammen berufene trustees in ihrer Gesammtheit) in der zugewiesenen Vermögensmasse zu Gunsten dritter Berechtigter (beneficiaries; cestui que trust) und deshalb

- a) zur Inbesitznahme der Masse befugt;
- b) zur Verwendung derselben gemäss der gegebenen Anweisung verpflichtet. Insbesondere hat er

1. die Masse gehörig zu verwalten, die aufgetragenen Bestandsumwandlungen (conversions) und erforderlichen Anlagen nach Vorschrift des Stifters oder des Gesetzes vorzunehmen;
2. die Einkünfte und den Bestand selbst den Berechtigten zu überliefern (Hauptfall: die Zinsen an Ehegatten für deren Lebenszeit, den Bestand demnächst an die Kinder);
3. den Berechtigten auf Verlangen über die Verwaltung Auskunft zu geben, Abrechnung und Schlussrechnung zu stellen, auch Einsicht in die Trustpapiere zu gewähren;

Vgl. besonders Low c. Bouverie 1891, 3 Chanc. p. 91;

4. bei seiner Geschäftsführung überhaupt die „von einem verständigen Geschäftsmann in seinen eigenen Angelegenheiten regelmässig beobachtete Sorgfalt“ anzuwenden (Birrell a. a. O. S. 26; vgl. Lewin S. 317, 360).

Für jede Schädigung der Masse durch pflichtwidriges Verhalten,

breach of trust, z. B. Ankauf von Trustmasse für eigene Rechnung; ungehörige Anlagen; eigenmächtigen Fortbetrieb eines Geschäfts; unterlassene Gewinnziehung; Vernachlässigung der Aufsicht über Mittrusters haftet der trustee den Berechtigten persönlich, soweit diese nicht selbst zu dem pflichtwidrigen Verhalten des trustee Veranlassung gegeben oder bei diesem Verhalten mitgewirkt haben, oder dasselbe nachträglich schriftlich gebilligt haben. (Vgl. Trustee Act s. 45; Birrell a. a. O. S. 90 ff.). Bei Zweifeln darüber, wie er sich zu verhalten habe, kann der trustee indess gerichtlichen Bescheid erbitten und sich dadurch gegen Haftung schützen (s. Birrell a. a. O. S. 84 ff.).

Für weitere Einzelheiten s. auch Kohler im Arch. f. bürgerl. Recht III, 269 ff., Kempin das. VII, 334 ff.; (über die estates of trustees) s. Wills Act 1837, § 30 & 31, Theobald 385—392; Jarman 1137—1168; ferner (über executory trusts) Theobald 635—641.

Neben den mehr oder minder umfangreichen Ermächtigungen (powers) von trustees kennt das englische Recht noch eine grosse Anzahl verschiedenartiger, theils executors, theils Vermächtnissnehmern oder sonstigen Personen überlassenen Ermächtigungen. Hervorzuheben davon sind namentlich Befugnisse zur Verfügung über gewisse Vermögensstücke durch Verkauf, Verpfändung, Verpachtung u. dgl. (powers of disposal), sowie zur Bestimmung des Berechtigten unter einer bedachten Personenclasse oder zur Feststellung der Antheile der einzelnen Mitglieder einer solchen Classe (power of appointment, of apportionnement).

Vgl. Wills Act 1837, s. 10 (für die Ausübung der power of appointment die Form des Willens vorgeschrieben). Lord Selbourne Act (37 & 38 Vict., C. 37). Einzelne Fälle bei Theobald 222—227, 398—422; Jarman 629—642 und Sugden (St. Leonhards), practical treatise on powers (1861).

#### b) Beschränkung des letzten Willens.

##### § 20.

##### 1. Im Allgemeinen.

Neben der allgemeinen Regel, dass Rechtsgeschäfte unwirksam sind, welche gegen die gute Sitte oder Gesetz verstossen, sind für Vermachungen diejenigen Grundsätze von Bedeutung, die Vergabungen aus Aberglauben (for superstitious uses) verbieten,

st. 1 Edw. VI., C. 14, 23 Hen. VIII., C. 10; s. Theobald 328 f.; Jarman 163—166,

und diejenigen, die verhindern sollen, dass Vermögen in einer dem Gemeinwohl schädlichen Weise festgelegt werde. Zu letzteren gehören und sind genauer zu erörtern die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Zuwendungen von Grundbesitz an Corporationen (die sogen. todte Hand: mortmain), sowie für gemeinnützige Zwecke (charitable uses); ferner diejenigen über Vermächtnissanordnungen für einen grösseren Zeitraum (perpetuities; accumulations).

## § 21.

## 2. Zuwendung von Liegenschaftsmasse an Korporationen und für gemeinnützige (charitable) Zwecke.

α) Nach einem Vorbehalte des Testamentsgesetzes Heinrich VIII. (34 Hen. VIII., C. 5) waren letztwillige Zuwendungen von Grundbesitz an Korporationen — entsprechend dem früheren Rechte — nichtig. Mit der Aufhebung jenes Gesetzes durch die Wills Act 1837 fiel diese Beschränkung für die Verfügung von Erblassern fort, nach der herrschenden Ansicht auch die mit jener Beschränkung des Verfügenden verbundene Beschränkung der Korporation im Erwerb (to take; s. Jarman 63, aber Theobald 106<sup>3</sup>). Bestehen blieb aber der alte, durch 7 & 8 Will III, C. 37 Gesetz gewordene Rechtsgrundsatz, dass Korporationen nur mit königlicher Erlaubniss Grundbesitz haben (hold) dürften.

In diesen Rechtszustand griff die für alle Erbfälle nach dem 13. August 1888 wirksame Mortmain and charitable Uses Act 1888 (51 & 52 Vict., C. 42; verbessert durch (1891) 54 & 55 Vict., C. 73) unter Aufhebung der früheren Gesetze (vgl. Pollock-Schuster 117) mit der Bestimmung ein, dass Zuwendungen von Grundbesitz zu Gunsten von Korporationen, sowie der Erwerb solchen Besitzes,

soweit es sich dabei nicht um Zuwendungen an Universitäten, Schulen und andere vom Gesetz begünstigte Körperschaften handelt (§ 6—8 Ges.),

bei Strafe der Verwirkung an die Krone nur kraft gesetzlicher Ermächtigung oder königlicher Erlaubniss erfolgen dürfen (§ 1, 2; näheres Jarman 66 f.). Eine weitere Einschränkung erfährt die durch diese Regel eingeengte Verfügungsmacht der Erblasser noch

durch die Bestimmungen des Gesetzes über Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken.

β) Zuwendungen solcher Art,

s. über den Begriff die Einleitung zu st. 43 Eliz., C. 4, Mortmain and charitable Uses Act 1888, s. 2; Jarman 166—177; Theobald 320 bis 332,

waren seit alters begünstigt,

s. über die doctrine cyprès oben § 17 a. E.

Als jedoch zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Vergabungen von Grundbesitz eine Gefahr für das gemeine Wohl zu werden schienen, verordnete 1736 st. 9 Leo II, 26, dass Zuwendungen von Grundvermögen (hereditaments) und in solches umzuwandelndes sonstiges Vermögen nur dann gültig sein sollten, wenn sie bereits eine geraume — näher festgesetzte — Zeit vor dem Tode des Gebers in förmlicher unwiderruflicher Weise beurkundet und durch Besitzübertragung thatsächlich vollzogen seien. Die das frühere Recht codificirende Mortmain and charitable Uses Act 1888 übernahm diese Vorschrift, sodass nach ihr,

soweit nicht die gesetzlichen Ausnahmen zu Gunsten von Parks, Museen, Universitäten, Schulen u. a. platzgriffen (§ 6—8 des Gesetzes; Jarman 200—204),

Grundbesitzmasse (Begriff: 54 & 55 Vict. 73, § 3, Jarman 180—194) zu gemeinnützigen Zwecken durch letztwillige Verfügung überhaupt nicht vergabt werden konnte. Dieser Rechtszustand ist jedoch durch die kurz hinterher erlassene Mortmain and charitable Uses Act 1891 (54 & 55 Vict. 73) erheblich geändert worden. Sie hat für alle späteren Erbfälle die aus dem gemeinnützigen Zwecke hergeleitete Nichtigkeit der Verfügung beseitigt und zur Abwendung der Gefahr für das Gemeinwohl nur angeordnet, dass das zugewendete Land binnen bestimmter Frist veräußert werden müsse und andererseits zum Landerwerb vergabtes sonstiges



Vermögen nicht hierzu verwandt werden dürfe; sie hat auch diese Anordnung noch durch die Vorschrift eingeschränkt, dass das Gericht nach seinem Ermessen auch die Durchführung der Verfügung völlig im Sinne des Erblassers gestatten kann (§ 5—9 des Ges.; vgl. überhaupt Theobald 320—354).

### § 22.

#### 3. Beschränkungen des letzten Willens hinsichtlich der Dauer.

- α) *Perpetuities*: Zur Verhütung schädlicher Festlegung von Vermögen aller Art erklärt ein in Anlehnung an das Recht der Familienstiftung (s. unten § 43) entstandener Gerichtsgebrauch Vermachungen für nichtig, soweit ihre Wirkung erst nach dem Versterben zur Zeit des Erbfalls lebender oder erzeugter Personen und eines darauffolgenden Zeitraums von 21 Jahren eintreten soll (Jarman 213—264, Theobald 519—531). Von dieser Regel (*rule against perpetuities*) werden indess einige Ausnahmen anerkannt: namentlich sollen Anordnungen für die Tilgung der Schulden des Erblassers von ihr nicht berührt werden. Gewisse Zuwendungen von Grundbesitz an noch nicht Geborene und deren demnächstige Kinder werden ferner durch Billigkeitsauslegung (*doctrine of cy-près*) aufrecht erhalten. Näheres Jarman 265—277, Theobald 532—534.
- β) *Thellusson Act*: Aus Veranlassung der letztwilligen Verfügung eines gewissen Thellusson, der seinen zur Zeit seines Todes lebenden Abkömmlingen die Nutzung seines grossen Vermögens völlig durch die Anordnung entzog, dass der gesammte Ertrag desselben während Lebzeiten der erwähnten Abkömmlinge zum Vortheil der späteren mit dem Capital bedachten Abkömmlinge aufgehäuft werden solle, ist durch die sogen.

Thellusson Act (39 & 40 Leo III, 98) bestimmt worden: dass eine solche Anordnung der Anhäufung des Ertrags (accumulation of income), und zwar zu Gunsten der Personen, welche ohne sie bedacht sein würden, nichtig sein soll, soweit sie sich über einen Zeitraum von 21 Jahren nach dem Tode des Erblassers oder über die Minderjährigkeiten solcher Personen hinaus erstreckt, die zur Zeit des Erbfalls leben oder erzeugt sind, oder solcher Personen, die nach dem übrigen Inhalt der Verfügung für den Fall ihrer Volljährigkeit zur Nutzung des Vermögens berechtigt sein würden. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Anordnungen zur Tilgung von Schulden, zur Schaffung von Erbtheilen für Kinder des Erblassers, sowie auf Anweisungen über die Holznutzung von Ländereien (s. 1, 2 des Ges.; Jarman 271—287, Theobald 534—540). —

### III. Die Auslegung der letztwilligen Verfügung.

#### § 23.

a) Die Textfeststellung. Verlust der Urkunde; Uebersetzung.

Die Auslegung der letztwilligen Verfügung (construction of the will) geht von ihrem Wortlaute aus, regelmässig also von dem Text der Urkunde, in welcher die schriftlich errichtete Verfügung enthalten ist, die — ausserordentlich — mündlich errichtete thunlichst bald niedergelegt zu werden pflegt. Zur Feststellung des Textes, insbesondere zur Herbeiführung der Entscheidung darüber, ob die vorgelegte Urkunde den letzten Willen enthält, welche sonstigen Urkunden als Anlagen dazu gehören, ob etwa Ausdrücke ohne den Willen des Erblassers (versehentlich oder böswillig) eingefügt worden sind, oder eine sonstige Fälschung seiner Erklärung stattgefunden hat, sowie zur Entzifferung schwer lesbarer Buchstaben darf jedes Beweismittel verwandt werden; nicht aber kann auf Grund irgend

welchen Beweises die Einfügung einer Erklärung des Erblassers erfolgen, die durch ein Versehen bei Errichtung der letztwilligen Verfügung nicht aufgenommen worden ist (Jarman, 389<sup>f</sup>, 388<sup>b</sup>, 392<sup>c</sup>, 380<sup>d</sup>, 382). Es handelt sich um die Feststellung der thatsächlich abgegebenen Erklärung.

Ist die Urkunde über die letztwillige Verfügung verloren gegangen (will lost), so kann ihr Inhalt durch anderweiten Beweis,

möglicherweise durch einen einzigen Zeugen! — festgestellt werden. In entsprechender Weise geschieht auch ihre Ergänzung, falls sie ohne Willen des Erblassers theilweise zerstört worden ist (Theobald 49, Jarman 124<sup>n</sup>). Ist die Verfügung nur theilweise feststellbar, so behält sie insoweit Geltung.

Erklärungen, welche dem Gericht unverständlich sind, weil sie in fremder Sprache abgegeben sind, werden ihm durch Uebersetzung zugänglich gemacht (Jarman 392<sup>c</sup>).

#### b) Die Auslegung selbst.

##### 1. Allgemeines (wörtliche-freie; begünstigende Auslegung).

##### § 24.

Bei der Auslegung des festgestellten Textes sind grundsätzlich die für die Auslegung von Parteierklärungen bei förmlichen Verträgen (deeds) geltenden Regeln zu beobachten. Eine Abweichung findet indess insoweit statt, als der erkennbaren Absicht des Erblassers auch dann Folge gegeben wird, wenn sie nicht in korrekter Weise zum Ausdruck gelangt ist.

- α) Wörtliche — freie Auslegung: Grundlage der Auslegung bleibt die Erklärung. „Der mit der Auslegung befasste Richter soll sich möglichst in die Lage des Verfügenden hineindenken und die Gesamtheit aller Umstände berücksichtigen. Er soll jedoch von strenger Auslegung der Erklärung ausgehen und nicht Muthmassungen an die Stelle

von Auslegung setzen, . . . er soll erst dann zu einer freieren Auslegung, d. h. zur Hereinziehung nicht in der Erklärung enthaltener Umstände übergehen, wenn die strenge Auslegung versagt“ (Jarman 393<sup>f</sup>, 396).

Die Auslegung beginnt mit der Feststellung des Wortsinns. Die Worte sind in ihrer gewöhnlichen Bedeutung oder doch so nahe derselben auszulegen, als der Inhalt der Erklärung im Uebrigen und die Umstände zur Zeit ihrer Abgabe es zulassen (Jarman 384). „Der Richter ist nicht (schon) auf Grund seiner Kenntniss der Umstände befugt, den Worten einen Sinn beizulegen, der ihnen nicht regelmässig zukommt (which they do not properly bear: Jarman 396).“ Ein besonderer Gebrauch der Worte in der Gegend, wo der Erblasser wohnte, wird dabei berücksichtigt (Jarman 392, Theobald 110<sup>3</sup>); der Nachweis, dass der Erblasser persönlich einen ausserordentlichen Sinn mit den Worten verbunden habe, ist hingegen erst dann zulässig, wenn die Erklärung sonst nicht aufrecht zu erhalten ist (Jarman 384, Theobald 111<sup>4</sup>).

Dementsprechend kann bei Zweideutigkeit eines Ausdrucks auf die Absicht des Erblassers nicht zu dem Zweck zurückgegangen werden, um zu zeigen, dass er den Worten einen besonderen Sinn beigelegt habe; wohl aber,

da dann die Hereinziehung äusserer Umstände stets erforderlich ist, zwecks Feststellung des gehörigen Sinns einer Beschreibung (Jarman 397<sup>y, z</sup>), jedoch auch dann nur in zweien der drei möglichen Fälle: nämlich nur, wenn die Beschreibung auf mehrere Gegenstände (oder Personen) gleichmässig passt oder theilweise auf mehrere, theilweise auf keinen; nicht aber, wenn sie theilweise auf einen, theilweise auf einen anderen Gegenstand passt:

insgesamt also nur dann, wenn die Beschreibung wenigstens unzweideutig auf mehrere anwendbar ist (Jarman 401—407).

Darf die Auslegung sich auf ausserhalb des Textes liegende Umstände stützen, so dürfen namentlich auch Erklärungen des Erblassers aus der Zeit nach Errichtung der letztwilligen Verfügung benutzt werden (Jarman 408).

- β) **Begünstigende Auslegung:** Die Durchführung der Absicht des Erblassers wird bei Auslegung der letztwilligen Verfügung begünstigt (Littleton Comm. § 112<sup>b</sup>). Es wird deshalb keine so genaue Beschreibung der in Frage stehenden Gegenstände verlangt wie bei formellen Parteierklärungen unter Lebenden (vgl. Stephen I, 418<sup>1</sup>); es schadet sogar eine falsche Bezeichnung nicht, sofern nur feststeht, um welchen Gegenstand es sich handelt (Theobald 114). Offenbar ungenaue Ausdrücke werden berichtigt (changing words: Jarman 469<sup>z, v</sup>, s. oben § 17, Abs. 4 a. f., S. 365 f.); zur Hebung einer sonst sinnlosen Bestimmung und Verwirklichung der im Uebrigen klaren Absicht des Erblassers Worte umgestellt (transposition of words: Jarman 465<sup>p</sup>, 468<sup>s</sup>); mit dem sonst klaren Texte unvereinbare Worte gestrichen (rejection of words: Jarman 444—447); sich widersprechende Bestimmungen (inconsistent clauses),  
in Umkehrung der für deeds bestehenden Auslegungsregel!

dadurch übereinstimmend gemacht, dass die frühere als durch die spätere aufgehoben gilt, soweit sie dieser widerstreitet (vgl. Jarman 436, 438<sup>d</sup>, 439<sup>g</sup>, 447<sup>e</sup>). Insgesamt wird durch Rückschlüsse (implication) die Absicht des Erblassers in weitgehendem Maasse zur Geltung gebracht (näheres Jarman 491—524; Theobald 642—653); doch wird dabei, wie bereits oben (§ 17, Abs. 2, S. 365) hervorgehoben, im Hinblick auf die Gerechtigkeitserwägung, dass die ohnedies bestehende

Rechtsnachfolge in den Nachlass nur durch eine bestimmte Anordnung des Erblassers geändert werden dürfe, nicht übersehen, dass blosser Muthmassung den Mangel einer Erklärung des Erblassers nicht ersetzen dürfe (conjecture is not permitted to supply what the testator has failed to indicate: Jarman 326).

## § 25.

### 2. Besondere Grundsätze.

- α) Die Wills Act 1837 hat zur Abänderung anerkannter, sowie zur Feststellung bezweifelter Grundsätze gewisse gesetzliche Auslegungsregeln gegeben. Es ist davon hier hervorzuheben:
- I. Soweit Anordnungen über das Vermögen des Erblassers in Frage stehen, soll es so angesehen werden, als ob die letztwillige Verfügung unmittelbar vor dem Tode errichtet wäre (s. 24; vgl. Jarman 288—306).
  - II. Eine allgemeine Zuwendung von Vermögen soll, wenn nicht eine gegentheilige Absicht aus der Verfügung selbst hervorgeht, sich auch auf dasjenige Vermögen beziehen, über welches der Erblasser auf Grund einer ihm übertragenen unbeschränkten Bestimmungsbe-  
fugnis,  
general power of appointment; s. oben § 19 a. E.,  
zu verfügen berechtigt ist (s. 27; vgl. Theobald 222, Abs. 1).
  - III. Es sind ferner Auslegungsregeln gegeben für den Umfang von Zuwendungen von „Land unter bloss allgemeiner Beschreibung“ (s. 26), von „Grundbesitz (real estate), wenn der Besitzstand nicht genau bezeichnet ist“ (s. 28), namentlich für Zuwendungen der letzteren Art an trustees (s. 30, 31), sowie über die Bedeutung des Ausdrucks des „Versterben ohne Nach-

kommen“ (die without leaving-issue: S. 29; vgl. Jarman 1328—1338).

β) Ueber sonstige Zweifelsfragen besteht eine sehr ausgedehnte Entscheidungspraxis.

Vgl. namentlich über die Bedeutung gewisser oft gebrachter Worte: Theobald 173—195; Jarman 670—742; besonders bei Beschreibung von Bedachten: Theobald 240—258; bei Verwandtschaftsbezeichnungen: Theobald 288—299; Jarman 935—993; über Zuwendungen an Kinder: Theobald 259—276; Jarman 1000—1071 und (an unlegitimirte) 1076 bis 1114; an Erben und Nachlassvertreter: Theobald 300—319; an Personenklassen Theobald 277—287, und allgemein das judicial glossary of words and phrases used in wills in Renton Encyclopädie XII, S. 618—697.

Ferner für Uebertragung von real estate: Jarman 670—708; von personal estate dens. 708—732; über Begründung von estates in fee simple and tail: Theobald 366—384; Jarman 1131—1136, 1169—1176 und (über die sogen. rule in Shelley's case) 1173—1205; schliesslich über die Begründung von Rechten an personalty: Theobald 423—441, Jarman 1366—1387, und von Renten (annuities): Theobald 442—458.

## E) Abänderung, Widerruf, Wiederinkraftsetzung und Neuverlautbarung der letztwilligen Verfügung.

### § 26.

#### I. Abänderung (alteration).

Abänderung einer letztwilligen Verfügung bezeichnet die Aenderung ihres Inhalts nach Abschluss des Errichtungsacts. Dass eine solche (nachträgliche) Aenderung stattgefunden hat, wird nach der Praxis bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, soweit sie sich auf einer auch ohne sie vollständigen schriftlichen Verfügung vorfindet (Theobald 34, Jarman 117<sup>s</sup>).

Eine Abänderung kann gültig grundsätzlich nur in der für die Errichtung der Verfügung vorgeschriebenen Form erfolgen. Geschieht die Aenderung jedoch auf der verfügenden Urkunde selbst — durch Durchstreichen, Zusätze u. dergl. —, so genügt auch, dass der Erblasser sein Zeichen und die Zeugen ihre Unterschrift auf den Rand neben die Aenderung oder auf eine

ihr gegenüber befindliche Seite oder unter oder neben eine auf der Urkunde befindliche, auf die Aenderung bezugnehmende Erklärung setzen (Wills Act 1837, s. 21). Erfolgt Zeichnung und Unterschrift am Rande neben der Aenderung, so sind nach der Praxis auch blosse Anfangsbuchstaben der Namen (initials) ausreichend (Theobald 35).

## § 27.

### II. Widerruf (revocation).

Vor der Wills Act 1837 konnte der Widerruf einer letztwilligen Verfügung durch eine neue, für Grundbesitz und bewegliches Vermögen verschiedenen Formvorschriften unterliegende Verfügung erfolgen; sodann bei schriftlich errichteten Verfügungen durch Verbrennen, Zerreißen, Durchstreichen oder Auslöschen der Urkunde. Von rechtswegen wurden ferner letztwillige Verfügungen von Frauenspersonen mit deren Verheirathung, von Männern durch deren Verheirathung und nachfolgende Geburt eines Kindes ungültig, Vermögenszuwendungen auch — wegen sogen. alteration of estate — dann, wenn der vermachte Gegenstand auch nur vorübergehend aus der zur Zeit der Zuwendung bestehenden Verfügungsmacht des Erblassers gelangte. Näheres Jarman 113, 110 f., 128. Die Wills Act 1837 hat diesen Rechtszustand erheblich verändert. Es gelten heute für den Widerruf folgende Grundsätze:

- a) Wörtliche Erklärung: Der Widerruf kann durch wörtliche Erklärung erfolgen; sei es durch „letztwillige Verfügung“, die den Widerruf ausdrücklich ausspricht (clause of revocation: Theobald 44), oder Anordnungen trifft, die mit der früheren Verfügung in Widerspruch treten; sei es durch jede sonstige Erklärung (z. B. in einem Briefe), bei der die Form der letztwilligen Verfügung beobachtet ist (s. 20 des Ges.; vgl. Jarman 133 bis 146).



Die Erklärung unterliegt den für die Willenserklärung bei Errichtung der letztwilligen Verfügungen überhaupt geltenden Grundsätzen; sie ist namentlich nichtig, wenn sie auf einem Irrthum über thatsächliche Umstände beruht (Jarman 147 f., Theobald 38).

- b) Zerstörung der Urkunde: Eine schriftlich errichtete Verfügung wird auch durch Zerstörung der Urkunde widerrufen. Die Zerstörung muss durch den Erblasser oder in seiner Gegenwart und auf sein Geheiss durch eine andere Person und ferner in der Absicht geschehen, die Verfügung unwirksam zu machen (s. 20 des Ges.; Theobald 17; über *animus revocandi* s. Jarman 116 f.).

Geschah die Zerstörung in der irrigen Annahme, dass eine später errichtete letztwillige Verfügung gültig sei, oder auch nur in der später nicht zur Durchführung gelangten Absicht des Erblassers, eine neue Verfügung zu treffen, so gilt der Widerruf als nicht erfolgt (Theobald 39 f., Jarman 119 f.).

- c) Heirath: Jede letztwillige Verfügung, auch die eines Mannes, gilt kraft unwiderlegbarer Gesetzesvermuthung durch spätere Heirath des Verfügenden als widerrufen. Ausgenommen von dieser Regel sind nur Verfügungen, die in Ausübung einer dem Verfügenden übertragenen Bestimmungsbefugniss (*power of appointment*) getroffen sind, soweit es sich dabei um Vermögen handelt, das auch beim Mangel jeglicher Verfügung nicht an die gesetzlichen Erben oder die Nachlassvertreter des Verfügenden übergehen würde (s. 18 des Ges.; Jarman 112; vgl. dazu Williams 160 f.).

Eine sonstige Veränderung in den äusseren Umständen des Verfügenden rechtfertigt nach s. 19 des Ges. die Annahme einer Widerrufsabsicht des Verfügenden nicht. Namentlich ist eine bloss vorübergehende Aenderung des Besitzstandes gegenüber der bereits hervorgehobenen Vorschrift der Wills

Act 1837, s. 24, „dass es für Vermögensverfügungen so angesehen werden solle, als sei die Verfügung unmittelbar vor dem Tode getroffen“

fortan bedeutungslos: Eine dauernde Veräusserung hemmt nach s. 23 des Gesetzes die Wirksamkeit der Verfügung über Masse, die zur Zeit des Todes der Verfügungsmacht des Erblassers untersteht, nicht; betrifft sie indess einen speciell vermachten Gegenstand, so wirkt sie als Entziehung (ademption: s. unten § 45<sup>1</sup>, S. 397).

### § 28.

#### III. Wiederinkrafttreten (revival) einer widerrufenen letztwilligen Verfügung.

Eine widerrufenen letztwilligen Verfügung kann nur durch Neuerrichtung oder durch eine in der Form letztwilliger Verfügung abgegebene Erklärung wieder in Kraft gesetzt werden (s. 22 Wills Act 1837).

Eine Erklärung, die lediglich eine die ursprüngliche Verfügung widerrufende Verfügung widerruft, bewirkt noch nicht die Wiederherstellung der ersten Verfügung (Theobald 60, Jarman 126). Eine diese letztere unmittelbar wiederherstellende Erklärung gilt indess auch als Widerruf der nachträglichen Widerrufsverfügung (Theobald 45, Jarman 153—155).

### § 29.

#### IV. Neuverlautbarung (republication) einer letztwilligen Verfügung.

Eine Bestätigung (confirmation) einer letztwilligen Verfügung ist nur insoweit von Bedeutung, als sie in der Form letztwilliger Verfügung, d. h. als Neuverlautbarung (republication; vgl. auch Wills Act 1837, s. 13) erfolgt. Es wird ihr die Wirkung beigelegt, dass die Verfügung als zur Zeit der Republication errichtet gilt (Theobald 63, Jarman 157). Diese Wirkung ist jedoch, nachdem durch die Wills Act 1837, wie mehrerwähnt, bestimmt ist, dass für Vermögensanordnungen

die letztwillige Verfügung als unmittelbar vor dem Tode des Erblassers errichtet gilt, nur mehr von geringer Bedeutung (Jarman 160; vgl. Theobald 142, 678).

**F) Gemeinschaftliche und wechselseitige letztwillige Verfügungen,  
Verzicht auf Widerruf einer Verfügung.**

§ 30.

**I. Gemeinschaftlich letztwillige Verfügungen (joint wills).**

Mehrere Personen können ihren letzten Willen — ein jeder über sein Vermögen — in einer gemeinschaftlichen Verfügung erklären. Die Erklärung eines jeden muss dann in der Form der letztwilligen Verfügung erfolgen und ist jederzeit, auch nach dem Tode eines Mitverfügenden, widerruflich.

Ist bei einer Verfügung über Gesamteigentum (joint property) bestimmt, dass sie erst nach dem Tode des Letztlebenden wirksam werden solle, so wird vorher keine gerichtliche Einweisung (probate s. dasselbe unter § 51, S. 404) gewährt.

(Theobald 14, Jarman 27<sup>n</sup>, p; Williams 8<sup>a</sup>).

§ 31.

**II. Wechselseitige letztwillige Verfügungen (mutual wills).  
Vertragsmässiger Verzicht auf Widerruf.**

„Wechselseitige letztwillige Verfügungen sind dem englischen Rechte unbekannt. Verschiedene Entscheidungen (authorities) sprechen jedoch anscheinend aus, dass dieser Lehrgrundsatz nichts anderes besagen will, als dass es unzulässig sei, nur mit wechselseitigem Einverständnis widerrufliche letztwillige Verfügungen zu treffen“ (Williams 8<sup>x,y</sup>). „In einzelnen Fällen wird einer solchen Verfügung im Billigkeitsverfahren wohl die Wirkung eines Vertrags (compact) beigemessen (ders. 107<sup>d</sup>).“

So ist in Dufour Pereira — ausführlich wiedergegeben a. a. O. — ausgesprochen, dass „einseitiger Widerruf zu Leb-

zeiten der Verfügenden nur wirksam sei, wenn er dem Mitverfügenden mitgetheilt“ worden sei, und entschieden, dass der Ueberlebende, der die Zuwendung des anderen Theils angenommen, seine Verfügung nicht mehr widerrufen könne. Die Begründung dieser Entscheidung: „die wechselseitige Verfügung sei ein Vertrag, der mit dem Tode einer Partei für diese erfüllt sei“, „die Annahme der Zuwendung durch den Ueberlebenden sei eine confirmation der Verfügung“ ist jedoch eine unsichere. Aus einer späteren Entscheidung Walpole-Lord Oxford (Williams 109) entnahm man, dass der Vertrag jedenfalls klar und anständig (clear and fair) sein müsse (Jarman 27). Zu der Annahme der Vertragseigenschaft eines mutual will führt schliesslich nothwendig auch die (von Williams a. a. O. angeführte) Entscheidung, dass ein vertragsmässiger Verzicht auf Widerruf einer letztwilligen Verfügung „nicht ungesetzlich und (auch) erzwingbar“ sei, wenn er für ordentliches Entgelt und ohne Lug herbeigeführt worden sei.

Vgl. auch über die Wirksamkeit einer Abmachung auf Hinterlassung eines bestimmten Geldvermächtnisses und andererseits die Unwirksamkeit einer Abmachung auf Hinterlassung des gesammten oder theilweisen Vermögens. Theobald 672, Abs. 2—5, auch 671 3, 4.

## Teil II.

### Der Bedachte.

#### A) Allgemeines: Begriff und Arten des Vermächtnisses. Gegenstand, Conversion; Persönlichkeit des Bedachten.

#### § 32.

##### I. Begriff und Arten.

Das englische Recht kennt, wie bereits (§ 1) hervorgehoben, keine Erbeseinsetzung im römischen Sinne, sondern nur die sich auf Zuwendung eines Vermögenswerthes beschränkende Vermachung,

regelmässig devise bei Zuwendung von real estate, legacy bei Zuwendung von personal estate genannt, ein allgemeiner Ausdruck ist „gift“.

Wie gleichfalls aus dem Bemerkten bereits hervorgeht, kann die Zuwendung eine bedingte,

über *executory devises* und *bequests* s. Jarman 822—839, betagte, schliesslich auch mit einer Auflage beschwert sein und zwar letzteres auch so, dass der Bedachte nur der rechtliche Vermittler zwischen dem Erblasser und der Person ist, welche den Vortheil der Vermachung haben soll (*beneficiary*, z. B. der *cestui que trust* gegenüber dem *trustee*, der nur *legal possession* hat: s. oben § 19).

Im Einzelnen werden namentlich folgende Unterscheidungen unter Vermachungen gemacht:

1. Nach der Art der Bezeichnung des vermachten Gegenstandes.

α) „*general*“ *legacy* liegt vor, wenn der zugewendete Gegenstand „nur ganz allgemein bezeichnet“ — d. h. ein vertretbarer! — ist, z. B. 100 £, eine goldene Uhr;

β) „*special*“ *legacy*, wenn der Gegenstand „individuell bezeichnet“ — d. h. nicht vertretbar — ist, z. B. meine goldene Uhr;

γ) „*demonstrative*“ *legacy* wird angenommen, „wenn aus einem bestimmten Anlagecapital eine Summe vermacht ist, z. B. 100 £ von meinem Guthaben bei der Bank von England“ — d. h. anscheinend bei Zuwendung vertretbarer Gegenstände aus einem individuell bestimmten Kreise von solchen Gegenständen.

Vgl. Theobald 124—129.

2. Mit Rücksicht auf das Verhältniss einer Zuwendung zu den übrigen spricht man von einem Restvermächtniss (*residuary devise legacy*), wenn der Bedachte alles erhalten soll, was von dem Nachlasse nach Befriedigung der übrigen Vermächtnissnehmer noch übrig ist.

Einzelnes, namentlich über Ausübung sogen. *general powers* durch *residuary gifts* s. 27 *Wills Act 1837* und Theobald 198—221.

3. Mit Rücksicht auf das Verhältniss eines Vermächtnisses zu einem früheren Vermächtniss an denselben Bedachten

nennt man es ein *cumulatives* (*cumulative legacy*) oder Ersatzvermächtniss (*substitutional legacy*: s. aber auch unter § 42, S. 394), je nachdem anzunehmen ist, dass das frühere Vermächtniss noch neben dem neuen bestehen bleiben soll oder nicht. Vgl. Theobald 134—138, Jarman 149—153.

### § 33.

#### II. Gegenstand von Vermächtnissen, Conversion; Persönlichkeit des Bedachten.

a) Gegenstand von Vermächtnissen kann nach Wills Act 1837 das ganze gegenwärtige wie künftige Vermögen des Erblassers sein. Insbesondere kann der Erblasser auch über sogen. *customary freehold* und *copyhold* Land, ferner über nur für die Dauer des Lebens eines Dritten bestehende Nutzungsrechte (*estate pur autre vie*) verfügen sowie über bedingte Ansprüche, nicht aber z. B. über sein Antheilsrecht an einem Gesammthandsverhältniss (*joint tenancy*), da dies seiner rechtlichen Natur nach den überlebenden Mitberechtigten zu Gute kommt.

S. die genaue Gesetzesbestimmung s. 3; Näheres bei Jarman 46—61, Theobald 76—83.

Der Erblasser kann auch wie bei Verfügung unter Lebenden aus seinem *real estate* nach dem *statute of uses* zulässige Besitzstände durch nähere Festsetzung (*limitation*) erst schaffen, wie durch die Anordnung, dass Grundvermögen einem Bedachten für Lebenszeit zufallen soll (*estate for life*), einem andern für später (*remainder* s. über Begründung und Inhalt dieses Rechtes Theobald 454—490 und (auch über *remainder in chattels*) 564—569, Jarman 831—836 und [Unterschied zwischen bedingten *remainder* und sogen. *executory devise*] 824—826; auch Stephen I 426).

**Conversion:** Der Erblasser kann verfügen, dass ein gewisser Bestandtheil seines Vermögens in einen anderen Werth umgesetzt werden soll, z. B. Land durch Verkauf in Geld und dies möglicherweise wiederum in anderes

Land. Es finden dann nach Billigkeitsrecht auf die Zuwendung diejenigen Regeln Anwendung, die für die im Sinne des Erblassers endliche Werthform gelten, im angeführten Beispiele also die über personal estate, im Falle der Wiederumwandlung des Geldes in Land die über real estate.

Die Anordnung einer solchen Umwandlung braucht nicht ausdrücklich zu geschehen; sie kann auch aus den Umständen geschlossen werden. Sie wird jedoch in jedem Falle nur dann in Vollzug gesetzt, wenn die ihr zu Grunde liegende Absicht des Erblassers durch sie erreicht werden kann.

Näheres bei Jarman 547—608; Theobald 228—239.

- b) Bedacht werden kann jegliche Person, insbesondere unter den oben (§ 21<sup>a</sup>) hervorgehobenen Beschränkungen auch eine Korporation. Die Beschränkungen, welche vordem für Ausländer bestanden, sind durch die Naturalization Act 1870 (33 Vict., C. 14) beseitigt; nur zum Erwerb eines Britischen Schiffs ist ein Ausländer noch nicht befugt (s. 2 des Ges.).

Die frühere Erwerbsunfähigkeit gewisser Verbrecher — felons — ist durch 33 & 34 Vict., C. 23 abgeschafft: Theobald 108; hierfür und für die Frage nach der Erwerbsfähigkeit Geächteter — outlawyers — s. oben § 9, S. 353 und insgesamt Jarman 67 ff., Theobald 106 f.

Hervorgehoben ist bereits (§ 12<sup>b</sup>, S. 359 f.), dass freigebige Zuwendungen an die Zeugen der letztwilligen Verfügung nichtig sind.

## B) Ungültigkeit und Hinfälligkeit des Vermächtnisses; Anwachsung.

### § 34.

I. Ein Vermächtniss ist ungültig, wenn es nicht den für letztwillige Verfügungen überhaupt bestehenden Anforderungen entspricht, d. h. wenn es an der gehörigen Form oder Willenserklärung mangelt. Es wird hinfällig (failure of the devise-legacy: Jarman 828 a. E.)

- a) allgemein wegen Nichterfüllung einer Bedingung der Zuwendung — lapse; s. oben § 18<sup>I</sup>, S. 366 f. und Jarman 309, vgl. auch dens. 758 —;
- b) insbesondere wegen Fortfalls des Bedachten, des vermachten Gegenstandes oder des Zweckes. Letzteres ereignet sich bei Zuwendungen für einen bestimmten Zweck, wenn dieser zu Lebzeiten des Erblassers anderweit erfüllt wird,

z. B. bei einem Vermächtniss zur Tilgung einer Schuld, wenn der Erblasser den Gläubiger hinterher noch selbst befriedigt (Fall einer sogen. ademption; Theobald 678);

wegen Fortfalls des Vermächtnissgegenstandes werden Specialvermächtnisse hinfällig (weiterer Fall von ademption; s. unten § 45<sup>1</sup>, S. 397); eine nähere Prüfung bedarf die Frage, wann der Fortfall des Bedachten die Vermachung unwirksam macht.

Die letztwillige Verfügung wird erst mit dem Tode des Erblassers wirksam. Der Bedachte muss also in diesem Zeitpunkte leben oder doch bereits erzeugt sein; andernfalls ist die Vermachung in der Regel hinfällig (lapse; Jarman 75, 309). Es macht auch keinen Unterschied, ob der Bedachte etwa auf Grund einer power of appointment bestimmt ist; und selbst eine Erklärung des Erblassers, dass die Vermachung nicht hinfällig werden solle, ist nur von Bedeutung, soweit eine Ersatzeinsetzung (s. unten § 42, S. 394) vorliegt (Jarman 308).

Keine Ausnahme von dieser Regel ist es, dass ein Vermächtniss an mehrere Gesammthänder (joint tenants) oder an eine Classe von Personen durch den Tod eines dieser Bedachten nicht unwirksam gemacht wird (vgl. Jarman 310 f.). Wohl aber hat die Wills Act 1837 einige Ausnahmen geschaffen. Es soll nämlich, falls eine anderweite Absicht des Erblassers aus seiner Verfügung nicht hervorgeht,

1. wenn eine mit einem Erblehen (estate tail oder quasi



entail) bedachte Person vor dem Erblasser mit Hinterlassung von Nachkommen stirbt, die nach der festgesetzten Erbfolgeordnung erbberechtigt sein würden; sowie

2. wenn ein irgendwie nicht nur auf Lebenszeit bedachter Abkömmling des Erblassers mit Hinterlassung von Nachkommen verstirbt,

so angesehen werden, als ob der Bedachte unmittelbar nach dem Erblasser gestorben wäre (s. 33 des Ges.).

Ist das formelle und das nutzbare Eigenthum (legal-beneficiary ownership) verschiedenen Personen zugewandt, so wird bei dem Wegfall einer Zuwendung die andere doch aufrecht erhalten. Ebenso wird ein auf eine vermachte Liegenschaft gelegtes Geldvermächtniss durch den Fortfall des Vermächtnissnehmers der Liegenschaft nicht hinfällig (Jarman 314).

### § 35.

II. Ist ein Vermächtniss ungültig oder fällt es nachträglich aus, so fragt es sich Mangels besonderer Anordnung des Erblassers für diesen Fall, an wen die freigebliebene oder freigewordene Vermögensmasse gelange. Die Regel geht nun dahin, dass real property dem Restvermächtnissnehmer für diese Masse (residuary devisee), falls ein solcher nicht ernannt ist, dem gesetzlich Bedachten (heir) zufällt (Wills Act 1837, s. 25; Jarman 612, für die frühere Zeit 609 ff.; Stephen I. 422); personal property hingegen den entsprechenden Berechtigten dieser Masse, d. h. dem residuary legatee, Mangels eines solchen dem next of kin (Jarman 716). Von dieser Regel macht jedoch die Auslegung des letzten Willens erhebliche Ausnahmen. Ist z. B. eine vermachte Liegenschaft mit einem Geldvermächtniss belastet (charge on land), so kommt ein Fortfall des Geldvermächtnisses dem Belasteten zu Gute, wenn es nicht sowohl eine Kürzung der Landzuwendung (exception), als eine blosser Belastung des Landvermächtnissnehmers sein sollte. Letzteres wird namentlich dann angenommen, wenn das Geldvermächtniss ein bedingtes war und die Bedingung ausgefallen ist.

Lastet auf einem Restvermächtniss der Liegenschaftsmasse ein Geldvermächtniss, das eine Kürzung des Restvermächtnisses sein soll, so kommt der Fortfall des Geldvermächtnisses dem gesetzlich Bedachten (heir) zu Gute. Vgl. Jarman 321 f., 315 ff.; Theobald 692.

Der hiernach eintretende Anfall freigebliebener oder freigewordener Masse kann nur durch gehörige — ausdrückliche oder aus den Umständen zu entnehmende — Zuwendung an einen andern Berechtigten verhindert werden. Jarman 308, Theobald 696 f.

### C) Erwerb und Verlust des Vermächtnisses.

#### I. Anfall, Erwerb; Fälligkeit.

##### § 36.

- a) Anfall: Das Vermächtniss fällt dem Bedachten regelmässig mit dem Tode des Erblassers zu (sogen. vesting); es ist von diesem Zeitpunkte an in der Person des Bedachten vererblich.

Vgl. Theobald 494—518, besonders 504 I über „vest“; Jarman 794 ff.

Der Anfall in diesem (frühesten) Zeitpunkte wird begünstigt; insbesondere wird nach allgemeiner Regel bei Vermachung eines früheren und darauffolgenden späteren estate (s. oben § 33<sup>a</sup>, Abs. 2, S. 386) nur das Recht zum Besitz des letzteren bis zur Beendigung des früheren aufgeschoben. So fällt z. B. bei Zuwendung eines estate an die überlebende Ehefrau auf Lebenszeit und nach ihrem Tode an die Kinder das hierdurch für letztere begründete Recht ihnen bereits mit dem Tode des Verfügenden zu (sogen. estate in remainder, während die Ehefrau estate in possession erlangt). Es wird also in diesem wie in ähnlichen Fällen die aufschiebende Bestimmung als lediglich zu dem Zweck näherer Beschreibung der Zuwendung hinzugefügt angesehen. Hierdurch

unterscheiden sich diese Fälle von den bedingten und betagten Zuwendungen.

Von letzteren fallen allerdings die betagten dem Bedachten grundsätzlich auch bereits mit dem Tode des Erblassers zu. Nur Geldvermächtnisse, die auf real estate ruhen, werden abweichend behandelt: der mit ihnen Bedachte muss die Fälligkeit erleben (Blackstone II, 513 und Theobald 503 f.). Bei bedingten Vermächtnissen ist indess das Recht des Bedachten stets davon abhängig, dass er den sein Recht begründenden Eintritt oder Ausfall der Bedingung erlebt; Jarman 797.

(Vgl. namentlich über den Unterschied zwischen bedingenden und bloss beschreibenden Bestimmungen im obigen Sinn und die besonderen Grundsätze für real and personal property dabei Jarman 756—821, 822 und 831.)

### § 37.

b) **Erwerb:** Von dem Zeitpunkt des Vermächtnissanfalls verschieden ist der des Erwerbs, d. h. desjenigen, in dem das zugewendete Gut erst vollständig in das Vermögen des Bedachten übergeht. Er wird in der Regel durch Bedingung und stets durch Befristung aufgeschoben, nach der Auffassung des englischen Rechts aber wohl auch durch die (später zu erörternde) Ausgestaltung der Mittlerstellung des Nachlassvertreters (executor — administrator): erst mit seiner Zustimmung wird das im Uebrigen begründete Recht des Vermächtnissnehmers vollständig; vorher spricht man ihm nur inchoate property zu. Vgl. Stephen II, 208.

Tritt der Erwerb, soweit er ohne Zustimmung des Nachlassvertreters erfolgen kann, früher ein, als es in der letztwilligen Verfügung vorgesehen ist, durch Wegfall eines vorher Bedachten (Jarman 536—546; Theobald 693 f.,  
so spricht man von acceleration.

## § 38.

- c) Die Fälligkeit des Vermächnisses wird für personalty allgemein dadurch hinausgeschoben, dass der Nachlassvertreter eine gesetzliche Leistungsfrist von 1 Jahr hat (22 & 23 Car. II., C. 10, s. 8). Von Ablauf dieser Frist an laufen regelmässig, d. h. falls kein späterer Leistungstermin vorgesehen ist, auch — 4% — Zinsen; vom Todestag an sind jedoch verzinslich
1. sofort fällige Vermächnisse, die auf real estate ruhen;
  2. spezifische Vermächnisse aus einem zinstragenden Capital;
  3. Vermächnisse von zinstragender Masse an minderjährige Kinder des Erblassers, die nur Mangels Volljährigkeit dieser noch nicht fällig sind;
  4. Vermächnisse zu Gunsten unbemittelter Kinder.
- Vgl. Stephen II, 209; Jarman 795 (auch 1426<sup>h</sup>); Williams 1288.

## § 39.

**Anhang: Sog. doctrine of election.**

Wer durch Verfügung mit einem Vortheil bedacht ist, muss den gesammten Inhalt der Verfügung anerkennen oder auch auf jenen Vortheil verzichten. Dies gilt für Verfügungen unter Lebenden, namentlich aber auch für letztwillige. Hat z. B. der Erblasser über ein dem Bedachten zustehendes Recht verfügt, so muss der Bedachte dem Dritten dies Recht zugestehen; weigert er sich, so wird der ihm zgedachte Vortheil zur Befriedigung des Dritten verwandt. Auch eine neben einer letztwilligen Verfügung getroffene Zuwendung unter Lebenden kann die Anerkennung der letztwilligen Verfügung erfordern (Jarman 415, 434).

Der Grundsatz bezieht sich auf gegenwärtige wie zukünftige, unbedingte wie bedingte Vortheile, auch auf das Recht des Restvermächtnissnehmers. Es kommt auch nicht darauf

an, ob der Erblasser den Mangel seines Rechts kannte oder nicht (Jarman 417). Von mehreren Zuwendungen kann der Bedachte eine belastete ablehnen und zugleich eine andere annehmen, wenn die Zuwendungen nach der Absicht des Erblassers von einander unabhängig sein sollen (Jarman 422; vgl. 419).

Bei Vornahme der Wahl (election) muss der Bedachte sämtliche Umstände kennen, die auf seine Entschliessung Einfluss haben können; irrt er darüber, so kann er eine neue Wahl vornehmen (Jarman 435).

Vgl. insgesamt auch Theobald 91—105.

## § 40.

### II. Verlust.

Ein bereits angefallenes Vermächtnissrecht (vested interest), das beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses einem anderen Bedachten zufallen soll (sogen. gift over), geht verloren (divesting), wenn das Ereigniss eintritt. Der Verlust tritt regelmässig auch ein, wenn die Nachvermächung selbst nicht wirksam wird, namentlich bei vorzeitigem Tode des Nachbedachten, es sei denn dessen Leben Bedingung des Nachvermächnisses. Letzteres ist besonders der Fall, wenn einem für Lebenszeit Bedachten Nacherben ernannt sind: überlebt keiner der Nachbedachten den Bedachten, so verbleibt es bei der ursprünglichen Vermächung.

Theobald 570 f.; Jarman 784, 826—828.

## D) Stellung des Vermächtnissnehmers.

### I. Mit- und Nachvermächtnisnehmer.

## § 41.

Mehrere in derselben Zuwendung Bedachte können neben einander (concurrently) oder nach einander (successively) berechtigt sein.

- a) Sind sie neben einander bedacht, so gilt jeder von ihnen als auf das Ganze berechtigt, so dass das Recht eines Vorversterbenden den überlebenden Mitbedachten zu Gute kommt (joint tenancy; Jarman 1115<sup>b</sup>, 1116<sup>m</sup>, 1117<sup>v. f</sup>, 1128). Diese Regel greift Platz bei Zuwendungen an bestimmte Einzelpersonen, wie an Classen, grundsätzlich auch bei solchen an Kinder (Jarman 1118 f.).

Nur Ehegatten erwerben by entirety, d. h. in derartiger joint tenancy, dass keiner von beiden ohne des anderen Zustimmung über seinen eigenen Antheil verfügen kann (Jarman 1116).

Ist bei der Vermachung indess (gleiche oder ungleiche) Theilung angeordnet,

z. B. „share and share alike“, equally to be divided u. a. Jarman 1120, s. 1122<sup>v-e</sup>,

so finden die Grundsätze des Miteigenthums (tenancy in communy) Anwendung, d. h. das Recht jedes Betheiligten ist auf seinen — vererblichen — Antheil beschränkt (Jarman 1121), im Zweifel auf einen Kopftheil (ders. 331), und bei Tod eines solchen Bedachten vor dem Erblasser wird die Zuwendung an ihn hinfällig (lapse, vgl. Theobald 685; s. oben § 34<sup>b</sup>, Abs. 2). Die Praxis begünstigt die Annahme dieser Mitbetheiligungsform (Jarman 1123).

Vgl. insgesamt Theobald 355—365; über Zuwendungen an „Familie“, „Abkömmlinge“, „Kinder“, Nachlassvertreter“ Jarman 935 bis 1055, 1339—1357, 1358—1365; auch Theobald 288—319.

## § 42.

- b) Mehrere Personen können nach einander mit einem Vermächtniss bedacht sein, entweder so, dass die nächstfolgende nur für den Fall bedacht sein soll, dass die erste nicht Vermächtnissnehmer wird (Ersatzvermächtniss, substitution, s. Theobald 584—593, Jarman Cap. 49; auch oben § 32<sup>3</sup>, S. 385 f.), oder so, dass die nachbedachte erst nach der zunächst bedachten Person aus der Zuwendung Vorthail haben soll (Nachvermächtniss, gift over: Theobald

564—583, 605—625). Letzteres ist namentlich dann der Fall, wenn der Nachbedachte das erhalten soll, was der Vorbedachte übrig lässt (Jarman 334).

Sind mehrere Personen — als tenants in commun — mit einem Erblehen (fee tail) bedacht, so gilt in der Regel jeder Einzelne als mit dem Rechte seines ohne erbberechtigte Nachkommen versterbenden Mitberechtigten bedacht (cross remainders). Vgl. für Näheres Jarman 1339—1357; Theobald 649—651.

### § 43.

#### **Anhang: Die Familienstiftung (strict settlement).**

Die Familienstiftung bezweckt dauernde Erhaltung von Gut in der Familie des Stifters. Die Festlegung von Eigenthum auf unbegrenzte Zeit ist jedoch nach den hierüber, besonders mit Rücksicht auf die Familienstiftung entstandenen Grundsätzen unzulässig (s. oben § 22<sup>a</sup>, S. 373). Die regelmässige Stiftungsanordnung, die der zunächst bedachten Person ein lebenslängliches Leibzuchtsrecht (estate for life), deren ältestem Sohn einen Besitzstand mit meist auf männliche Nachkommen beschränkter Erbfolgeordnung, sodann den folgenden Söhnen und schliesslich weiblichen Familienmitgliedern entsprechende Besitzstände einräumt, wird nur für den Leibzüchter und für die Zeit der Minderjährigkeit des ältesten Sohnes desselben als verbindlich angesehen. Erlangt letzterer die Volljährigkeit, so kann er,

so lange er den thatsächlichen Besitz noch nicht hat, mit Genehmigung des sogen. protector of the settlement, d. h. regelmässig des Leibzüchters.

die von dem Stifter angeordnete Verfügungsbeschränkung beseitigen und Volleigenthümer des Guts (tenant in fee simple) werden. Die Ausübung dieser Befugniss wird jedoch gewöhnlich — von Geschlecht zu Geschlecht — dadurch verhindert, dass der zur Aufhebung der Beschränkung berechtigte Anwärter zu einer Zeit, wo er noch nicht im Genuss des Guts ist, durch Gewährung eines bereits gegenwärtigen Vortheils —

z. B. einer Rente — zum Verzicht auf seine Befugniss und zur Anerkennung der Stiftung für eine weitere Generation veranlasst wird.

S. st. 3 & 4 Will IV, C. 74; Pollock-Schuster 147 ff. (Geschichte der Stiftung); Stephen II, Cap. 2, VII. Ferner Kohler in Archiv für bürgerl. Recht III, 269 ff.

Die Rechte des Stiftungseigenthümers sind durch die neuere Gesetzgebung (besonders settled land Act 1882) im Interesse einer besseren Bewirthschaftung der Güter sehr erweitert worden. Er hat nunmehr namentlich, auch wenn die Stiftungsurkunde hierüber nichts besagt, die — unveräußerliche! — Befugniss zum Verkauf von Grundstücken,

zu einem Verkauf des Herrenhauses und der Familienerbstücke ist noch die Genehmigung des Gerichts erforderlich, sowie zu deren Verpfändung und Verpachtung. Er kann also den Stiftungsgegenstand so verändern, dass er z. B. seinem Nachfolger statt Grundstücken nur Geld oder Werthpapiere hinterlässt. Abgesehen von der Verwaltung beschränkt sich sein Recht indess stets auf die Nutzung.

Näheres Pollock-Schuster 248 ff.

#### § 44.

### II. Verhältniss des Vermächtnissnehmers zu dem Nachlassvertreter und den Gläubigern.

Der Vermächtnissnehmer hat gegen den Nachlassvertreter Anspruch auf Ueberlassung des Vermächtnissgegenstands. Er muss sich indess gefallen lassen, dass dieser das Vermächtniss — nach den hierfür bestehenden besonderen Grundsätzen: s. unten § 58<sup>b</sup> — um so viel kürzt, als zur Tilgung der Nachlassschulden erforderlich ist.

Ist ein Gläubiger mit einem Vermächtniss bedacht, so gilt dies, wenn die Schuld bereits vor der Zuwendung bestand und der Erblasser keine besondere Anordnung über die Schuldentilgung getroffen hat, als zur Befriedigung des Gläubigers gegeben, es sei denn geringer als der Betrag der Forderung,



oder seiner Natur nach oder der Fälligkeit nach von dieser verschieden (ein Fall der sogen. satisfaction; Theobald 672 bis 674).

§ 45.

E) Insbesondere: Das Spezialvermächtniss.

Für das Specialvermächtniss (special legacy-devise; s. oben § 32, S. 385) gelten folgende besondere Grundsätze:

1. Das Vermächtniss wird hinfällig, wenn der Vermächtnissgegenstand durch Naturereigniss (act of God) zerstört oder durch Verhalten des Erblassers oder hierzu autorisierte Stelle — z. B. Parlamentsact — in etwas anderes verwandelt worden ist (converted into something else), ein Fall sogen. ademption; s. Theobald 139.

In Frage kommen namentlich Verfügungen des Erblassers, die nicht bloss vorübergehende Bedeutung haben (Theobald 122<sup>10</sup>, 143), z. B. ein nach Errichtung der letztwilligen Verfügung vorgenommener Verkauf vermachten Landes, auch wenn die Wiederanlegung des Geldes angeordnet ist (Theobald 139). Aenderungen, die das Wesen des Vermächtnissgegenstandes nicht berühren, sind einflusslos (Theobald 141); ebenso — im Gegensatz zur früheren Auffassung auf Grund der s. 23 Wills Act 1837 — die blosse, als change of interest bezeichnete, Aenderung in dem rechtlichen Verhältniss des Erblassers zu dem Vermächtnissgegenstand (z. B. bei Zuwendung des Rechts aus einer Miethe, nachfolgender Erwerb des Vermietherrechts durch den Erblasser; bei Zuwendung eines dem Erblasser zustehenden  $\frac{1}{3}$  Antheilsrechts der spätere Erwerb der restlichen  $\frac{2}{3}$  durch ihn u. A.; Theobald 143 ff., 654).

Vgl. Williams 1193; Jarman 128—132.

War der Vermächtnissgegenstand bereits zur Zeit der Vermachung nicht mehr im Vermögen des Erblassers, obwohl er sich vorher darin befand und der

Erblasser ihn noch darin vermuthete, so gilt sein Wert als zugewendet. Befand er sich aber, gegen Annahme des Erblassers, nie im Vermögen des Erblassers, so ist die Vermachung nichtig (Theobald 122<sup>s. 9</sup>).

2. Eine zwischen Verfügung und Tod des Erblassers eintretende Erhöhung des Werths des Vermächtnissgegenstands kommt dem Bedachten zu Gute (Theobald 120<sup>6</sup>); alle sonst aus ihm erwachsenden Vortheile bis zur Fälligkeit — Renten, Zinsen u. dgl. — aber dem Restvermächtnissnehmer oder gesetzlich Bedachten.

Näheres Jarman 613 f.; Theobald 158—170.

3. Specialvermächtnisse sind grundsätzlich von Schulden und Lasten, die vor dem Tode des Erblassers entstanden sind, zu befreien (exoneration; Theobald 147 ff.). Eine Ausnahme machen jedoch seit der Locke Kings Act 1851 und ihren Nachtragsgesetzen,

st. 17 & 18 Vict. 113; Real Estate Charges Act 1867 (30 & 31 Vict. 69) und Real estate Charges Act 1877 (40 & 41 Vict. 34),

Zuwendungen von Liegenschaften, die mit Geldschulden belastet sind, es habe denn der Erblasser urkundlich ein anderes bestimmt (Theobald 149—157).

4. Gegenüber einem Specialvermächtnissnehmer kann der Executor kein Zurückbehaltungsrecht (right of retainer) für eine Nachlassforderung ausüben wie gegenüber dem mit einem Geld- oder Restvermächtniss Bedachten; s. Theobald 145—147.

#### § 46.

### Anhang zu Capitel 2: Die Schenkung von Todeswegen.

Unter Schenkung von Todeswegen (*donatio mortis causa*) versteht man eine Zuwendung, die der Erblasser gleichfalls nur für den Fall seines Todes, aber in der Form eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden macht. Das englische Recht erkennt sie nur für eine Zuwendung von beweglichen Gegenständen (*chattels*) an, an denen Eigenthum durch Besitzübergabe

(delivery) übertragen wird. Sie wird hinfällig durch Widerruf, Tod des Beschenkten vor dem Erblasser und dadurch, dass der Erblasser die Lebensgefahr, wegen deren er sie vornahm, übersteht. Gegenüber den Nachlassgläubigern unterliegt sie denselben Beschränkungen wie Vermächtnisse; der zugewendete Gegenstand ist jedoch der Verwaltung des Nachlassvertreters nicht unterworfen.

Vgl. 2 Blackstone, Com. 514; Stephen II<sup>2</sup> C. 4, s. 1; st. 36, Geo. III, 52, § 7, 8 & 9 Vict. 76, s. 4; Jarman 22<sup>t</sup>.

### Capitel 3.

## Zusammentreffen von Erbfolge kraft Gesetzes und Verfügung; Ausgleichung.

### § 47.

I. Bei Erörterung der Ungültigkeit und Hinfälligkeit von Vermächtnissen — § 35 — sind bereits die Fälle berührt, in denen es wegen Unwirksamkeit von Zuwendungen zu einem Zusammentreffen von Erbfolge zu Folge letztwilliger Verfügung und kraft Gesetzes kommt oder doch kommen kann. Hier sind noch diejenigen Fälle hinzuzufügen, in denen ein solches Zusammentreffen stattfindet, weil von Anfang an nicht über den gesamten Nachlass letztwillig verfügt ist.

Für diese gilt die allgemeine Regel, dass die gesetzlich Bedachten — die gesetzlichen „Erben“: bei real property der heir, bei personal property die next of kin — alles erhalten, was nicht andern letztwillig zugewendet ist. Eine Ausnahme bestand früher hinsichtlich des nicht vergabten beweglichen Guts zu Gunsten des Executor; er galt als damit bedacht, falls keine gegentheilige letztwillige Anordnung vorlag. Seit der — für alle Erbfälle nach 1. September 1830 wirksamen — Lord St. Leonhard's Act (11 Geo IV u. 1 Will. IV, C. 40) fällt die unvergabte Restmasse (residue indisposed of) aber nur noch dann an den Executor, wenn gesetzliche Erben nicht vorhanden sind und auch nichts Gegentheiliges vom Erblasser verfügt ist. Näheres s. Theobald 696 ff.; Stephen II, 210.

## § 48.

## II. Ausgleichungen unter Nachlassberechtigten.

Wie das römische Recht in seiner *collatio bonorum* nimmt das englische als Regel an, dass Kinder des Erblassers an dessen Vermögen gleichheitlich betheilt sein sollen. Es kennt folgende Sätze:

## a) bei gesetzlicher Erbfolge:

1. Hat eine Tochter von einem Elterntheil oder weiteren Vorfahren ein Heirathsgut erhalten, so wird sie bei der demnächstigen Theilung des Liegenschaftsnachlasses (in *fee simple*) desselben Vorfahren nur dann mit ihren Schwestern zu gleichen Theilen zugelassen, wenn sie auch ihr Heirathsgut zur gleichheitlichen Theilung bringt (sogen. *hotchpot*; s. Stephen II, 212, I, 353).
  2. Nach dem (in Anlehnung an das römische Recht ergangenen) *statute of distribution* (22 & 23 Car. II, C. 10, § 5) soll kein Kind, das zu Lebzeiten des Erblassers von ihm Land oder Geld zum Voraus empfangen hat, mehr aus der Erbschaft erhalten, als erforderlich ist, um es für seinen Gesamttempfang mit den übrigen Kindern gleichzustellen. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der gesetzliche Liegenschaftserbe (*heir*).
- b. Ist einem Kinde etwas durch Vermächtniss zugewandt, so bildet die erwähnte Gerechtigkeitserwägung die Grundlage für Vermuthungen bei der Auslegung. Ein vor der Vermachung dem Kinde gegebenes Versprechen eines Erbtheils gilt in Höhe des Vermächtnisses als erfüllt (*satisfaction*, Theobald 666 f.); ein nach der Vermachung ihm gegebenes Erbtheil wird auf das Vermächtniss angerechnet (ein Fall der sogen. *ademption* des Vermächtnisses; s. Theobald 674 ff.).

In vielen Fällen enthält die letztwillige Verfügung besondere Vorschriften über Ausgleichung (sogen. hotchpot clauses; Theobald 678—684).

---

## II. Abschnitt.

### Die Nachlassregelung.

#### § 49.

##### Geschichtliche Einführung.

Nachdem die Ausübung des königlichen Rechts auf den unvergabten beweglichen Nachlass von Verstorbenen den geistlichen Herren (Bischöfen, Erzbischöfen) übertragen war — s. oben § 5, S. 349 —, hielt man diese auch für zuständig, darüber zu entscheiden, ob eine — ihre Befugniss über den Nachlass ausschliessende — letztwillige Verfügung vorliege oder nicht. Hieraus entwickelte sich im Laufe der Zeit in den geistlichen Gerichten ein förmliches Verfahren, in dem die Betheiligten, insbesondere ein etwa ernannter Executor die Anerkennung der letztwilligen Verfügung zwecks Erlangung der vollen Verfügungsgewalt über die Nachlassmasse nachsuchten (probate). Diesem Verfahren trat später, als den geistlichen Herren geboten ward, sich bei der Verwaltung des ihnen zugefallenen Nachlasses eines aus der Zahl der Angehörigen des Verstorbenen zu entnehmenden Administrator zu bedienen, das Verfahren für die Bestellung dieses Administrator zur Seite, so dass für jeden Erbfall, soweit personal property in Frage kam, eine Mitwirkung des geistlichen Gerichts für die Nachlassregelung erforderlich wurde (vgl. Stephen II, 1867). Die also geschaffene Nachlassgerichtsbarkeit wurde bei der Abschaffung der geistlichen Gerichte für weltliche Angelegenheiten 1857 durch st. 20 & 21 Vict. 77 (s. 21 & 22 Vict. 95, 56 und 30) einem neu errichteten weltlichen Gerichtshof (court of probate)

übertragen. Seit der Judicature Act 1875 werden des letzteren Geschäfte von der Probate Division des High Court erledigt.

Der unbewegliche Nachlass (real estate) war bis in die neueste Zeit an dem Verfahren als solcher nicht beteiligt; er fiel dem Berechtigten unmittelbar zu. Die Land Transfer Act 1897 I, s. 1—5 unterstellte jedoch für alle Erbfälle nach dem 1. Januar 1898 die Liegenschaftsmasse (mit geringer Ausnahme) gleichfalls der Verfügungsmacht der Vertreter der beweglichen Masse (personal representatives), so dass nunmehr der gesammte Nachlass zunächst an den personal representatives (Executor oder Administrator) übergeht und von diesen erst unter die Berechtigten vertheilt wird.

## Heutige Organisation und Vollziehung der Nachlassregelung.

### Capitel 1.

#### Die Organe.

##### A) Executors und Administrators.

##### § 50.

##### I. Allgemeines.

Die Nachlassregelung erfolgt durch besondere Mittelspersonen, die vom Erblasser ernannt (Executors) oder vom Nachlassgericht bestellt (Administrators) sind. Es werden namentlich folgende Hauptfälle unterschieden:

- a) Es liegt eine letztwillige Verfügung vor, in der ein — fähiger und williger — Executor ernannt ist: der Executor hat die letztwillige Verfügung zur gerichtlichen Prüfung einzureichen (prove the will) und wird durch Gerichtsbeschluss (grant of probate) in den Nachlass eingewiesen.
- b) Es liegt keine letztwillige Verfügung vor: das Gericht bestellt (durch sogen. letters of administration) einen Nachlassvertreter (Administrator).

- c) Es liegt eine letztwillige Verfügung vor, ein Executor ist aber nicht ernannt oder der ernannte nicht zur Uebernahme des Amtes fähig oder willig: das Gericht bestellt gleichfalls einen Administrator, weist ihn jedoch in seinem Beschlusse an, den Nachlass nach Bestimmung der letztwilligen Verfügung zu behandeln (letters of administration cum testamento annexo).

Neben diesen Formen der Nachlassvertretung gibt es noch solche für den Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses: während der Minderjährigkeit oder der Landesabwesenheit eines ernannten Executor, sowie während der Dauer eines Rechtsstreits über die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung (*durante minore aetate, absentia, pendente lite*). Näheres s. Schuster 245, Stephen II, 198; st. 20 & 21 Vict. 77, §§ 70—78 und C. 95, §§ 18—20.

## II. Berufung der Nachlassvertreter.

### 1. Executor.

#### § 51.

- α) Ernennung: Fähig Executor zu werden ist jede handlungsfähige Person, seit 1882 auch eine verheirathete Frau. Auch Minderjährige — vgl. st. 38 Geo III, 87, § 6 — sowie noch nicht Geborene können ernannt werden; doch wird dann, falls kein weiterer Executor ernannt ist, für die Zwischenzeit bis zur Grossjährigkeit des Ernannten ein Administrator bestellt. Juristische Personen üben das Amt durch einen Vertreter aus. Auch Ausländer können ernannt werden. Vgl. Schuster 245, Stephen II, 192; 33 & 34 Vict., C. 14.

Die Ernennung kann ausdrücklich erfolgen oder aus dem Inhalte der Verfügung durch Rückschluss (*implicite*) hervorgehen (*executor according to the tenor*). Sie kann auch dritten Personen, namentlich einem zunächst ernannten Executor überlassen werden

und auch für den Fall erfolgen, dass ein zunächst ernannter Executor stirbt oder abwesend ist. Sie kann ferner eine zeitlich oder gegenständlich beschränkte sein; namentlich kann mehreren zugleich ernannten auch ein (z. B. nach Ländern) verschiedener Wirkungskreis zugewiesen werden. Näheres Schuster 245 f., Theobald 84 f.

Die Ernennung wird hinfällig, wenn der Ernannte die Uebernahme des Amts ablehnt (renounce the probate; st. 20 & 21 Vict. 77, § 79; die Ablehnung kann bis zum nächsten Gerichtsbescheid widerrufen werden), wenn er auf Vorladung im probate Verfahren nicht erscheint oder vor der gerichtlichen Bestätigung stirbt (st. 20 & 21 Vict., C. 95). Vgl. insgesamt Williams I, 3.

### § 52.

β) Probate Verfahren: Nimmt der zum Executor Ernannte das Amt an, so hat er die gerichtliche Bestätigung der letztwilligen Verfügung herbeizuführen.

In wie weit dies für real estate erforderlich s. Stephen II, 193.

Er hat zu diesem Zwecke ausser der letztwilligen Verfügung selbst ein Nachlassinventar, eine für die Steuerbehörde bestimmte eidliche Erklärung (affidavit) über den Werth des Nachlasses, sowie eine der gesetzlichen Vorschrift genügende weitere eidliche Erklärung über seine Berechtigung und seine Bereitwilligkeit zu ordnungsmässiger Verwaltung einzureichen. Ist den vorgeschriebenen Anforderungen genügt, so wird ihm eine seine Berechtigung wie den Inhalt der letztwilligen Verfügung überhaupt feststellende Ausfertigung der letzteren ertheilt (grant of probate). Das Original der Verfügung verbleibt in öffentlichem Gewahrsam.

Ueber das Verfahren im Einzelnen s. Schuster § 142 f.; über die Geschichte der regelmässigen und streitigen Verfahrensform Stephen II, 193—195. Vgl. insgesamt Williams I<sup>4</sup>.



## 2. Administrator.

## § 53.

- α) Berufung (Auswahl): Die Berufung geschieht nach bestimmten Regeln. Erfolgt sie neben einer letztwilligen Verfügung (*administration cum testamento annexo*), so werden zunächst der Restvermächtnisnehmer für die bewegliche Masse (*residuary legatee*), dann die nächst interessirten Personen, einer der nächsten Verwandten, schliesslich ein Gläubiger berufen. Liegt eine letztwillige Verfügung nicht vor, so sind zunächst der Ehegatte, dann die Verwandten nach ihrem gesetzlichen Erbrecht auf den beweglichen Nachlass, schliesslich ein Gläubiger berechtigt.

Ueber Berücksichtigung des gesetzlichen Liegenschaftserben s. Land Transfer Act 1897, S. 2<sup>1</sup>.

Mangels hiernach berufener Personen hat das Gericht freie Wahl. Es kann dann auch statt der *administration* lediglich die Sammlung und Verwahrung des Nachlasses verfügen (*grant letters ad colligenda bona defuncti*: Stephen II, 198).

Für besondere Anlässe, z. B. bei Ueberschuldung des Nachlasses, bestehen Sonderbestimmungen.

Näheres s. Stephen II, 195—197; Schuster 246 f.; vgl. auch Lehr 1012 und (für Nachlässe unehelicher Kinder) 1013; dazu Stephen II 198; schliesslich auch die Aufzählung Inhälsens bei Leske II, 912.

## § 54.

- β) Bestellung: Der berufene Administrator kann — wie ein ernannter Executor — die Uebernahme des Amtes ablehnen. Nimmt er es an, so hat er seine Bestellung nachzusuchen und dabei — in entsprechender Weise wie ein Executor — ausser der etwa vorhandenen letztwilligen Verfügung eidliche Erklärungen über den Nachlasswerth und seine Berechtigung einzureichen,

ferner aber auch für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen Sicherheit zu leisten (Stephen II, 200).

#### Die Bestellung des Administrator,

bis zu dieser gilt der Präsident des Nachlassgerichts als Besitzer der Verlassenschaft: 36 & 37 Vict. 66, § 31<sup>5</sup>, 38 & 39 Vict. 77, § 18, erfolgt (durch grant of administration) regelmässig ohne zeitliche oder gegenständliche Beschränkung. Eine zeitliche Beschränkung liegt in der Bestellung für ein vorübergehendes Bedürfniss (s. oben § 50, S. 403); eine gegenständliche kann durch gemeinsame Bestellung mehrerer Administrators (joint administration) geschehen, ferner für prozessuale und sonstige besondere Zwecke, und sie liegt auch dann vor, wenn der Administrator nach Fortfall eines bisherigen Nachlassvertreters zur Beendigung der Nachlassregelung bestellt wird (sogen. administration de bonis non). Nach der Land Transfer Act 1897, S. 1 subs. kann Administration namentlich auch für den real estate allein gewährt werden.

Vgl. insgesamt Schuster 247—254; Williams I<sup>5</sup>.

### § 55.

#### III. Stellung des Executor und Administrator.

Der Executor erlangt seine Stellung auf Grund der letztwilligen Verfügung, er bedarf jedoch des grant of probate zum Nachweise seiner Berechtigung im Prozesse; ein Administrator hingegen tritt erst durch die gerichtliche Bestellung in sein Amt (Schuster 249, Stephen II, 201 f.).

Letzteres endigt für beide mit der Nachlassregelung. Stirbt ein Executor vorher, so tritt ein etwa ernannter Mitexecutor, Mangels eines solchen der für seinen eigenen Nachlass ernannte Executor an seine Stelle (chain of representation: 25 Edw. III. 5, C. 5); das Amt des Administrator findet indess mit seinem Tode stets sein Ende (Schuster 248, Stephen II, 199 f.).

Der Executor oder Administrator vertreten (als real and personal representative; Littleton Com. 209) den Erblasser in allen Vermögensangelegenheiten. Sie haben seine Eigenschaftsbefugnisse an den Nachlasssachen, seine Klagrechte und in Höhe der für Schulden haftbaren Nachlassmasse (der assets) seine Verbindlichkeiten. Für Schulden, die sie persönlich — wenn auch als Vertreter der Masse — machen, haften sie persönlich, unbeschadet einer etwaigen Ersatzpflicht der Masse (Stephen II, 201; statute of frauds 29 Car. II, C. 3, § 4, Theobald 719 f.).

Executor wie Administrator verwalten den Nachlass zu Gunsten der Nachlassgläubiger und sonstigen -Berechtigten. Mehrere Executors oder Administrators gelten, falls ihnen nicht besondere Wirkungskreise zugewiesen sind, als eine Gesamtpersönlichkeit: regelmässige Verwaltungshandlungen kann jeder Einzelne vornehmen, es sei denn (wie durch 33 & 34 Vict. 71, § 23 zur Verfügung über Guthaben bei der Bank von England) die Mitwirkung aller vorgeschrieben (Stephen II, 204 f.). Für Verletzung ihrer Verwaltungspflicht („devastavit“, s. Williams unter diesem Titel) sind die Nachlassvertreter den Beteiligten haftbar. Ihre Verantwortlichkeit ist aber durch die neuere Gesetzgebung durch Gewährung gewisser Freiheiten bei der Verwaltung sehr eingeschränkt (vgl. Trustee Act 1893 — 56 & 57 Vict. 53 — zu Trustee Act 1890 — 51 & 52 Vict. 59 über Geldanlagen, sowie Verkauf und Versicherung von Gütern). Namentlich können sie über Zweifelsfragen gerichtlichen Bescheid erbitten und sich hierdurch gegen den Vorwurf unrechtmässigen Vorgehens schützen (15 & 16 Vict. 16, §§ 45—46).

Verletzt ein Administrator seine Pflicht (bond broken), so wird eine hierzu vom Gerichte erwählte Person als trustee der Beteiligten mit der Einklagung der Verpflichtung beauftragt (Stephen II, 200).

## § 56.

**Anhang: Executor de son tort.**

Greift Jemand unbefugt (without lawful authority: nicht hierher gehören Handlungen aus Menschenfreundlichkeit, wie z. B. das nothwendige Begräbniss des Erblassers: Theobald 705, Abs. 2) in die Verwaltung eines Nachlasses ein (executor de son tort — of his own wrong), so hat er allen hieraus erwachsenen Schaden zu tragen und nur die Nachteile der Stellung eines Executors. Er kann nicht wie dieser persönliche Forderungen gegen solche des Nachlasses aufrechnen und keine Klage Namens des Nachlasses erheben, haftet aber selbst in Höhe der an ihn gelangten assets für die Nachlassschulden. Zahlungen an Gläubiger kann er gegenüber dem rechtmässigen executor nicht geltend machen, soweit dieser durch dieselben ausser Stand gesetzt ist, seine eigenen Schulden zu zahlen.

Näheres Stephen II, 202<sup>4</sup>; Schuster 249.

## § 57.

**B) Das Nachlassgericht.**

Das Nachlassgericht wird nur auf Anrufen der Beteiligten thätig; insbesondere werden vorläufige Maassregeln zur Sicherung des Nachlasses von Amtswegen nicht vorgenommen. Es erlässt auf Antrag die Bescheide auf Einweisung in den Nachlass wie auch deren Widerruf (über letzteren Schuster 253 f.).

Durch den Einweisungsbescheid stellt das Gericht die Berechtigung der eingewiesenen Personen fest; soweit eine letztwillige Verfügung vorliegt, entscheidet es auch über deren Gültigkeit und im Falle der Annahme dieser auch über den Inhalt. Inwieweit namentlich eine — für jedes andere Gericht massgebliche! Jarman 277 — Textfeststellung erfolgt, ist bereits (oben § 17 a. E. u. 24, S. 364 f., 375 f.) hervorgehoben.

Neuerdings ist dem Nachlassgericht zu Gunsten der Nach-

lassvertreter (s. oben § 55 a. E.) auch eine gewisse Mitwirkung bei der laufenden Verwaltung eröffnet.

Näheres über die Organisation, Stellung und Thätigkeit des Gerichts s. in processrechtlichen Darstellungen, namentlich Schuster.

## Capitel 2.

### Die Vollziehung der Nachlassregelung.

#### § 58.

##### A) Allgemeines.

Der Nachlassvertreter hat für ein angemessenes Begräbniss des Erblassers zu sorgen (vgl. auch Anatomy Act 1832, 2 & 3 Will. IV, C. 75, S. 7—8, Theobald 82 f.), den gerichtlichen Einweisungsbescheid zu erwirken und den Nachlass gehörig zu regeln.

Die Vermögensverwaltung beginnt mit Aufstellung eines Inventars, das auf gehöriges Verlangen bei Gericht einzureichen und zu beschwören ist. Sodann ist das Vermögen zu sammeln (Sachen sind in Besitz zu nehmen, Forderungen beizutreiben) und unter die Berechtigten zur Vertheilung zu bringen. Zunächst sind die Gläubiger, dann die Vermächtnissnehmer zu befriedigen. Zum Zwecke dieser Befriedigung

Vermächtnissnehmer können sie, wie bereits bemerkt, erst ein Jahr nach dem Todesfall verlangen; s. oben § 38, ist die Masse, soweit erforderlich, umzusetzen, namentlich in Geld.

##### B) Die Befriedigung der Nachlassgläubiger insbesondere.

#### § 59.

##### I. Die für die Schulden haftbare Masse (assets).

- a) Nach gemeinem Rechte (commun law) haftete Liegenschaftsmasse (real estate) nur für förmlich festgestellte Schulden (specialty obligations, d. h. aus gerichtlichen

oder gesiegelten Urkunden: matters of record — deeds), und auch nur dann, wenn darin der Liegenschaftserbe ausdrücklich für haftbar erklärt (charged) war; vermachte Liegenschaften konnten ursprünglich überhaupt nicht belangt werden. In langen Kämpfen wurde dann auch die Haftbarkeit letzterer durchgesetzt, wurden auch die Gläubiger mit einfachem Titel (simply obligations) und aus solchen specialty obligations, in denen der Erbe nicht für haftbar erklärt war, zunächst in die Verlassenschaft von Kaufleuten, endlich (1833) allgemein zur Befriedigung zugelassen; das zunächst aufrecht erhaltene Vorzugsrecht der auf den real estate allgemein gelegten specialty obligations auf speciell gesicherte Forderungen eingeschränkt (Hinde-Palmers Act 1869, 32 & 33 Vict. 46) und schliesslich der Nachlass zahlungsunfähiger Schuldner den Concursgrundsätzen über Berechnung und Reihenfolge der Gläubiger unterworfen (Judicature Act 1875: 38 & 39 Vict. 77, § 10). Der gesammte Nachlass (auch equitable estate; s. § 10 stat. of frands 29 II, C. 3 und Hinde-Palmers Act 1869) haftet nunmehr für die Schulden des Erblassers. (Vgl. über die Entwicklung Jarman 1387 ff., Stephen I, 298—300, Wharton Law Lexicon „assets“).

- b) Die Befriedigung der Gläubiger aus dem Nachlass erfolgt aber — unbeschadet der besonderen Gläubigeransprüche auf Zugriff in bestimmte Nachlassgegenstände (Jarman 1429), d. h. im Verhältniss von Nachlassvertreter und Vermächtnissnehmern und Erben zu einander — in folgender Reihenfolge: Es haften
1. der allgemeine personal estate, soweit der Erblasser nicht Ausnahmen verfügt hat;
  2. real estate, der nach Anordnung des Erblassers zur Schuldentilgung verwandt werden soll;
  3. real estate, der dem gesetzlichen Erben zufallen würde;

4. allgemeine Geldvermächtnisse antheilig;
5. real oder personal property, das mit Schulden belastet und mit dieser Belastung vermacht ist;
6. spezifische Vermächtnisse von personal property und Vermächtnisse von real property antheilig;
7. alles Vermögen, über das der Erblasser kraft einer allgemeinen Bestimmungsbefugniß (general power of appointment) verfügen konnte und letztwillig verfügt hat.

Vgl. Jarman 1430 f.; Theobald 721 ff.

Diese Reihenfolge der Massebestandtheile kann selbstverständlich durch Anordnung des Erblassers geändert werden (Theobald 725—731).

## § 60.

### II. Rangordnung der Gläubiger.

Die Nachlassgläubiger werden aus der verfügbaren Masse in folgender Reihenfolge befriedigt:

1. Begräbnisskosten; Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Verwaltung (Theobald 705). Unter letzteren befinden sich auch die steuerlichen Abgaben (vgl. Finance Act 1894 (57 & 58 Vict., C. 30); Stephens II, 203 f.);
2. Forderungen der Krone aus gerichtlichen oder gesiegelten Titeln (Theobald 707);
3. durch Specialgesetze begünstigte Forderungen (Armen-, Einkommensteuer; Lid-, Dienstlohn u. A. (Theobald 708);
4. gerichtlich gehörig festgestellte Forderungen (debts on record: aus registriertem Urtheil, Anerkenntniß, Beschluss im Billigkeits- oder Konkursverfahren u. a. s. Theobald 709);
5. alle übrigen Forderungen (Vorzugsrecht Einzelner? s. Theobald 710 f., V—IX).

Vgl. 32 & 33 Vict., C. 46; Stephens II, 205.

## § 61.

## III. Stellung des Nachlassvertreters zu den Gläubigern im Einzelnen.

Der Nachlassvertreter darf verjährte Schulden bezahlen. Er muss die bevorrechtigten Forderungen zuerst und unter den gleichberechtigten zunächst diejenigen befriedigen, für welche zunächst Urtheil erlangt ist, während er unter den übrigen (gleichberechtigten) nach seiner Wahl eine vor der anderen befriedigen kann (right to prefer; doch Theobald 711). Ein Executor kann sich wegen eigener Forderung vor gleichstehenden Forderungen anderer bezahlt machen (right of retainer: Theobald 712—718).

Ueber besondere Anordnungen des Erblässers für die Befriedigung der Gläubiger s. Theobald 718 ff.

Nach Erschöpfung des Nachlasses konnte sich der Nachlassvertreter gegen weitere Gläubigeransprüche früher nur durch den Nachweis seiner gehörigen Verwaltung schützen (plea of plene administravit): es erging dann lediglich wegen etwa später in seine Hände gelangender assets Urtheil. Neuerdings ist er günstiger gestellt: er kann die Rechte der Masse aus lästigen Pacht- und Miethverträgen veräussern; sich über die bestehenden Forderungen wider den Nachlass durch Erwirkung einer Ausschlussfrist eine ihn deckende Sicherheit verschaffen; wie bereits erwähnt, gerichtlichen Rath und Anweisung für sein Verhalten, ja sogar eine gerichtliche Verwaltung erlangen.

Vgl. Lord St. Leonhards Act 22 & 23 Vict. 35, s. 27—30; ord. 55 rr 3—10 of the Rules of the Supreme Court; Campell bei Leske I<sup>2</sup>, S. 317; insgesamt Stephen II, 206 ff. Ueber das neuerdings zugelassene besondere Concursverfahren über einen Nachlass s. Schuster 287 ff., Inhülsen bei Leske II, 916 f.



## Anhang: Internationale Fragen.

### § 62.

#### A) Die Nachlassberechtigten.

I. Real property unterliegt der *lex situs*. Der gesetzliche Erbgang in Liegenschaftsmasse, sowie die Form einer letztwilligen Verfügung über solche unterstehen dem Ortsrechte der Liegenschaft. Letzteres scheint auch für die Auslegung der letztwilligen Verfügung massgebend.

Als Liegenschaftsmasse gelten im internationalen Verkehr auch für eine Anzahl von Jahren begründete Nutzungsrechte an Grundstücken (*lease-holds*); die Form einer letztwilligen Verfügung über sie wird jedoch nicht beanstandet, wenn sie derjenigen für *personal property* entspricht.

Vgl. *Westlake* § 93; *Westlake-Holtzendorff* §§ 158—160; *Jarman* 1; *Theobald* 1; auch *Dicey*, *Int. Pr. R.* als Bestandtheil des engl. Rs. Uebers. bei *Böhm* II, 118 a. E., 144 Al. 2, Nr. 1 und *Inhülsen* bei *Leske* II, 902. Ueber letztwillige Verfügung über Ertrag von Grundstücken s. *Theobald* a. a. O.

II. Die erbrechtlichen Ansprüche auf das nach Tilgung der Nachlassschulden übrig bleibende *personal property* bestimmen sich nach dem zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen letzten Wohnsitz geltenden Rechte.

*Westlake-Holtzendorff* §§ 53, 56, 111<sup>a</sup>, 112 und 114 (auch *Notherbrecht*); *Theobald* 4; *Jarman* 2, 4—6. Ueber den Begriff des Wohnsitzes s. *Jarman* 12—17; *Theobald* 6—10, bes. 24 & 25 *Vict.* 121, § 1—3.

Dies bezieht sich namentlich auch auf die Prüfung der letztwilligen Verfügung. Ist über letztere von dem zuständigen Gerichte des letzten Wohnsitzes bereits entschieden, so wird diese Entscheidung dem englischen Verfahren (sowohl in Ansehung der formellen wie der materiellen Erfordernisse der Gültigkeit der letztwilligen Verfügung) zu Grunde gelegt; ist bei dem Wohnsitzgerichte noch ein Rechtsstreit über die Gültigkeit der Verfügung anhängig, so wird dessen Ausgang

abgewartet (Westlake-H. 74—78, s. Theobald 73). Mangelt es an solcher Vorentscheidung, so sah das englische Gericht früher auf das Recht des letzten Wohnsitzes, sowohl soweit die formellen und materiellen Erfordernisse der Gültigkeit der Verfügung in Frage kommen, wie ferner auch bei der Auslegung. Seitdem aber die — für alle Erbfälle nach dem 6. August 1861 wirksame — Lord Kingsdown Act (24 & 25 Vict. 114) s. 3 angeordnet hat,

dass keine letztwillige Verfügung durch nachträgliche Wohnsitzveränderung des Verfügenden widerrufen oder kraftlos werden oder für die Auslegung berührt werden solle,

ist für letztere — die Auslegung — das Recht desjenigen Wohnsitzes massgebend geworden, den der Erblasser zur Zeit der Errichtung hatte, während den Gültigkeitserfordernissen nunmehr auch dann genügt ist, wenn die nach dem Recht jenes früheren Wohnsitzes massgeblichen Vorschriften beobachtet sind. Nur die Fähigkeit zur Errichtung der Verfügung wird auch heute ausschliesslich nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes beurtheilt.

Vgl. Westlake-Holtzendorff §§ 114, 114a, 115 (auch über Wahrung bei einem Geldvermächtniss, s. Theobald 737), 79, 80; Theobald 3; Dicey a. a. O. 147 f. Ueber Ausübung einer power durch letztwillige Verfügung Westlake-H. §§ 85, 86; aber Theobald 2. Ueber Widerruf einer Verfügung durch Heirath von Ausländern in England s. Theobald 37.

Erleichternde Formen gelten nach der Lord Kingsdown Act noch für letztwillige Verfügungen britischer Unterthanen über personal property: sie können innerhalb des Vereinigten Königreichs ihren letzten Willen auch in der am Orte der Erklärung gültigen Form, ausserhalb des Vereinigten Königreichs in derselben Form, sowie auch in der Form ihres letzten heimischen Wohnsitzes (domicile of origin) äusseren (s. 1, 2 des Ges.; Westlake-H. 81, 82; Jarman 7—9, Theobald 2, 3).

## § 63.

## B) Die Nachlassregelung.

I. Zur Inbesitznahme und gerichtlichen Geltendmachung in England belegenen beweglichen Nachlassvermögens bedarf es nach feststehender Praxis eines Einweisungsbescheids des englischen Nachlassgerichts (grant of probate; letters of administration; Westlake §§ 63, 64; s. Westlake-Holtzendorff § 57; vgl. 58). Seitdem auch real property erst durch Vermittelung der Nachlassvertreter für die bewegliche Masse (personal representatives) an die zu ihrem Vortheil Berechtigten gelangt (Land Transfer Act 1897, S. 1), findet auf dieses wohl die gleiche Regel Anwendung. Die nachfolgenden Grundsätze über deren practische Bedeutung für Deutschland vgl. Inhülsen in Böhm's Zeitschr. int. Priv. u. Str.R. 6—9, sowie bei Leske II, 905—909. sind indess, wie hervorzuheben, nur für die Behandlung beweglicher Nachlassmasse ausgesprochen:

- a) Einweisungsbescheid wird demjenigen ertheilt, der von dem ausländischen Nachlassgericht zur Verwaltung des Nachlasses ermächtigt ist, auch wenn diese Ermächtigung nur vorläufig — bis zur Entscheidung eines Erbrechtsstreits — oder vorübergehend — während Verhinderung des ordentlichen Vertreters — oder — nach dessen Fortfall — nur zur Beendigung der Nachlassregelung ertheilt ist. Vgl. Westlake §§ 65—69 (Westlake-Holtzendorff §§ 60—62).
- b) Mangels einer solchen ausländischen Verwaltung wird eingewiesen:
  1. Derjenige, welcher letztwillig als Testamentsvollstrecker bezeichnet oder in Aussicht genommen ist;
  2. nach einander: der eingesetzte Erbe, Universalvermächtnissnehmer, der gesetzliche Erbe, Vermächtnissnehmer; für Minderjährige der Vormund;
  3. ein Gläubiger.

Vgl. Westlake §§ 71—77; auch § 78 (Westlake-Holtzendorff 65—72).

- c) Abändernd und ergänzend tritt zu diesen Grundsätzen die Bestimmung des st. 24 & 25 Vict. 121, s. 4: nach derselben kann unter Voraussetzung vertragsmässig verbürgter Gegenseitigkeit und Königlicher Verordnung das bewegliche Vermögen eines auf englischem Boden (within the dominions of His Majesty) verstorbenen fremden Staatsunterthanen, falls keine zur Verwaltung der Nachlassmasse berechnigte Person beim Todesfalle zugegen ist, von dem Consularbeamten des fremden Staats zum Vortheil der Berechnigten in Besitz genommen werden. Der Beamte soll jedoch sofort seine Bestellung als Administrator nachsuchen.

II. Der Einweisungsbescheid ergreift alle bewegliche Verlassenschaft, die sich zur Zeit im Gerichtsbezirk befindet oder später dahin gelangt, ohne dass seit dem Todesfall ein anderer den rechtmässigen Besitz derselben erlangt hat;

vgl. auch über den Erwerb der Rechte, besonders an Forderungen Westlake-Holtzendorff §§ 86<sup>a</sup>—90,

den Gläubigern haftet in England auch solche Masse, deren rechtmässiger Besitz einem auswärtigen Verwalter zusteht, sofern sie in den Bereich des englischen Gerichts kommt, sowie solche, die der englische Nachlassvertreter ohne Ermächtigung auswärts in seine Gewalt gebracht hat;

s. Denselben §§ 91, 95 und (über Haftbarkeit auswärtiger Verwalter und Erben 92—94).

Besteht neben der englischen Verwaltung noch eine solche beim Gerichte des letzten Wohnsitzes des Erblassers auswärts, so kann eine einheitliche Vertheilung des Nachlasses durch letztere herbeigeführt werden. Doch bleibt jeder Verwalter dafür verantwortlich, dass die Befriedigung der Gläubiger aus der ihm unterstellten Masse nach dem Rechte desjenigen Gerichts erfolgt, das ihm Vollmacht erteilt hat.

Näheres, insbesondere über die Befriedigung der Gläubiger bei ebendems. §§ 95<sup>a</sup>—100.

## VIII.

### Untersuchungen über das primitive Strafrecht.

Von

**Eugen Kulischer** in St. Petersburg.

Nach der allgemein verbreiteten Ansicht entspringt das Strafrecht aus der Rache in deren zwei Erscheinungsformen: der Rache gegenüber einer anderen Sippe und der Rache gegenüber einem Mitglied derselben Sippe.

Diese Ansicht muss meines Erachtens in zwei wesentlichen Punkten berichtigt werden: erstens darin, dass die Rache von Sippe gegen Sippe nur indirect zur Entstehung strafrechtlicher Ideen hat führen können; zweitens, dass die Reaction gegen einen Sippengenossen ursprünglich gar nicht den Charakter der Rache gehabt hat.

Indem letzteres näher erörtert werden soll, will ich einige Worte in Bezug auf die Rache gegen Nichtgenossen vorausschicken.

#### I.

Um zu irgend welchen brauchbaren Schlussfolgerungen zu gelangen, müssen wir uns in jene Periode versetzen, wo zwei selbständige, ich möchte sagen souveräne, Sippen einander gegenüber stehen, und die verübte That vom Standpunkt der beiden Sippen — der verletzten und der des Thäters — analysiren.

Nicht im Einschüchtern und Unschädlichmachen, überhaupt nicht in irgend welchem objectiven Nutzen, liegt, wie Steinmetz treffend nachweist, das Hauptmotiv der primitiven Rache; vielmehr ist sie von dem Verlangen erfüllt „sich selbst direct Genugthuung zu verschaffen, das eigene Gefühl dadurch zu heben“. Hieraus erklärt sich, dass „die Ursache sich nicht nur wider die Thäter der Verletzung richtet“ und dass „umgekehrt nicht bloss nach einer Verletzung durch einen Menschen Rache gesucht wird, sondern vielmehr nach jedem erlittenen Schmerze und jedem irgendwie geeigneten, öfter dem ersten besten Objecte die Wuth ausgelassen wird“<sup>1)</sup>.

Dazu kommt noch eins hinzu: Die Rache, die uns in der Entwicklungsgeschichte des Menschen als Geschlechterache entgegentritt, ist vom Krieg nicht zu trennen. Die Tödtung oder Verletzung eines Mitglieds der Sippe ist nur eine unter den zahlreichen Veranlassungen, die die immer glühende Kriegslust aufs neue anfachen. Diese eine unter mehreren Veranlassungen als Verbrechen zu bezeichnen, den durch sie hervorgerufenen Krieg als Strafe, ist ebensowenig möglich, wie heutzutage den wegen Verletzung eines Unterthanen vom betreffenden Staate erklärten Krieg in eine andere Kategorie zu versetzen und ihn mit dem Namen „Strafe“ zu belegen. Und wie nach den Prinzipien unseres Völkerrechts Venezuela, welches deutsche Unterthanen um ihr Eigenthum gebracht hat, und Deutschland, das dagegen protestirt hat und für seine Angehörigen eingetreten ist, in gleicher Weise als kriegführende Mächte anzusehen sind, ganz ebenso lautet ein altes Sprichwort der Osseten: „Thäter und Rächer sind beim Zusammenstoss in derselben Lage“<sup>2)</sup>.

Die Rache ist ihrem Ursprung nach keine Institution zum Schutze bestimmter Interessen; und dass sie sich auch nicht

---

<sup>1)</sup> Steinmetz, Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe I, 1894, S. 359, 361, 318—358.

<sup>2)</sup> Kowalewsky, Heutige Sitte und altes Recht II, 1886, S. 42 (russ).

in eine solche umgewandelt hat, geht schon daraus hervor, dass sie mit der Zeit auf der ganzen Erdoberfläche durch das Bussensystem verdrängt wird. Mit dessen Entwicklung wird die Rache im Wesentlichen zu einem blossen Mittel, den Schadenersatz zu erhalten, herabgedrückt.

Was nun die Sippe des Thäters anbetrifft, so tritt sie ursprünglich für ihr Mitglied stets ein, ganz unabhängig davon, in welchen Verhältnissen die betreffende That verübt worden ist. Dieselbe wird nie als strafwürdige Handlung aufgefasst<sup>3)</sup>. Gelingt es den Verletzten am Thäter Rache zu nehmen, so betrachtet dessen Sippe dieselbe keineswegs als gerechte Strafe für die Missethat des Genossen, sondern auch sie sucht wiederum sich für das vergossene Blut zu rächen. Namentlich tritt diese Auffassung bei der Behandlung des Falles der handhaften That hervor.

Es wird noch vielfach angenommen<sup>4)</sup>, dass, soweit die menschliche Ueberlieferung zurückreicht, die Tödtung des auf handhafter That Ergriffenen und somit auch die Tödtung in gerechter Nothwehr, die ja ursprünglich nur einen Specialfall hiervon bildet, stets erlaubt war.

Est igitur haec, sagt Cicero, non scripta, sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa arripuimus, hausimus, expressimus<sup>5)</sup>. Die Anerkennung der Rechtmässigkeit der Nothwehr erweist sich nun aber ebensowenig „natürlich“ wie alle anderen Sätze des Naturrechts. Und Geib's Behauptung, dass die Nothwehr „eigentlich keine Geschichte hat und keine haben kann“<sup>6)</sup>, entspricht, selbst ausschliesslich auf die principielle Anerkennung der Nothwehr bezogen, keineswegs den uns bekannten Thatsachen.

Wann können wir die Tödtung oder Verletzung eines

---

<sup>3)</sup> Vgl. Makarewicz, Das Wesen des Verbrechens 1896, S. 67 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. z. B. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. A. 1903.

<sup>5)</sup> Cicero, Pro Milon. c. 4. Desgl. l. 4 pr. ad leg. Aq. (9. 2), l. 45 § 4 eod.

<sup>6)</sup> Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts II, 1862, S. 228.

zu einer anderen Sippe Gehörigen als „erlaubt“, „rechtmässig“, „straflos“ bezeichnen, ohne hierbei in die primitiven Verhältnisse unsere Begriffe hineinzutragen, die bei einer derartigen Manipulation jeden Sinn verlieren? Augenscheinlich nur in dem Falle, wenn die betreffende Tödtung keine Rache bzw. Ersatzforderung seitens der Genossen des Getödteten hervorruft. Nun lesen wir aber, dass bei den Papuas der Geschädigte Ehebruch und Diebstahl auf frischer That mit Todtspeeren rächen kann (?), die Angehörigen des Erschlagenen jedoch für ihn eintreten werden <sup>7)</sup>. Bei den Beduinen befreit die Nothwehr nicht von der Zahlung der Blutsumme <sup>8)</sup>. Bei den Tschetschenen pflegte der Ehemann den auf handhafter That ergriffenen Ehebrecher zu tödten, musste jedoch hierfür den Verwandten des Getödteten 12 Kühe bezahlen <sup>9)</sup>. Auch Nothzucht und Tödtung des Nothzüchters wurden als zwei selbständig zu sühnende Handlungen betrachtet <sup>10)</sup>. Dasselbe wird in Bezug auf beide über die Osseten berichtet <sup>11)</sup>. Auch die Tödtung des beim Diebstahl Ertappten wurde bei denselben seitens der Verwandten des Getödteten zu rächen gesucht und musste mit vollem Wergeld gesühnt werden <sup>12)</sup>. Ja wenn ein Dieb durch das sich entladende Gewehr, welches er zu stehlen versucht hatte, getödtet oder verwundet wurde,

<sup>7)</sup> Kohler, Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft XIV, S. 390.

<sup>8)</sup> Kohler, Z. f. vergl. Rechtsw. VIII, S. 254.

<sup>9)</sup> Ueber die Rechte und Sitten der Tschetschenen des Wladikawsky-Bezirktes, aufgez. a. 1849 — in Leontowitsch's Sammlung der amtlich aufgezeichneten Adaten (Gewohnheitsrechte) der kaukasischen Bergeinwohner II, 1883, S. 120 (russ.).

<sup>10)</sup> Ueber die Sitten im Ingusch-Bez. (ebend. S. 171).

<sup>11)</sup> Ueber die Rechte und Sitten etc. (ebend. S. 42). — Beschreibung der schädlichen Volkssitten des Osseten-Bez. a. 1859 (ebend. S. 49). Es heisst hier: „Wenn ein Weib oder ein Mädchen, sich gegen einen Nothzüchter zur Wehr setzend, ihn verwundet oder tödtet, so zahlen Eltern, Verwandte oder Ehemann desselben an die Verwandten des Nothzüchters die volle Busse.“

<sup>12)</sup> Beschreibung, ebend. S. 47.



verfolgten die Verwandten des Getödteten den Eigenthümer des Gewehrs wie bei jeder anderen Tödtung; nur durch Bezahlung gemäss einem Schiedspruch konnte die Fehde beseitigt werden<sup>13)</sup>. Nach griechischem Recht galt die Tödtung des auf der Stelle ergriffenen Ehebrechers als eine rechtmässige<sup>14)</sup>; früher rief aber auch diese Handlung Blutrache hervor, wie es der Fall des Hyettos beweist, der aus seiner Heimath fliehen muss, weil er den mit seiner Frau in Ehebruch Ertappten erschlagen hat<sup>15)</sup>. Auch nach altgermanischen Anschauungen galt keineswegs jede in Nothwehr verübte Handlung für rechtmässig — Anschauungen, die im friesischen Recht noch lange Zeit fortlebten, indem dasselbe principiell auch für die in Nothwehr begangenen Handlungen Busse statuirte und nur das Friedensgeld ausschloss<sup>16)</sup>. Aber auch in Nürnberg sprach man noch 1532 trotz vollberechtigter Gegenwehr Verweisung und Zahlung einer „Ergetzlichkeit“ an die Wittwe aus<sup>17)</sup>. Die in einer geringen Münze oder einem Hahnenkopf bestehende Scheinbusse, welche nach den Rechten des

<sup>13)</sup> Ebend. S. 49.

<sup>14)</sup> Hermann-Thalheim, Lehrbuch der griechischen Rechtsalterthümer 1884, S. 37 und Anm. 5.

<sup>15)</sup> Gilbert, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des griechischen Gerichtsverfahrens und des griechischen Rechts, Jahrb. f. class. Philol. 23. Supplband, S. 504.

<sup>16)</sup> His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter 1901, S. 74—75. Einige Quellen lassen die Nothwehr gegenüber dem Hausfriedensbruch gänzlich straflos; eine andere bestimmt aber gerade hierfür sowohl Busse wie Friedensgeld; nur zahlt der Hausherr dieselben einfach, der Angreifer doppelt: ein den oben erörterten kaukasischen Anschauungen, bei denen jede der beiden Handlungen einzeln gesühnt werden musste, im Wesentlichen entsprechender Zustand. (Vgl. auch His S. 73.) — Desgl. nach einigen italienischen Statuten (Kohler, Studien aus dem Strafrecht III, 1895, S. 211, 213). — Vgl. auch Kolderup-Rosenvinge, Grundriss der dänischen Rechtsgeschichte, deutsche Uebers. 1825, S. 291, 294. Schaefer, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs III, 1859, S. 440—441.

<sup>17)</sup> Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht 1896, S. 34, 33.

deutschen Mittelalters vielfach auf den Leichnam des auf handhafter That getödteten Einbrechers oder Ehebrechers gelegt werden muss<sup>18)</sup>, ist nichts anderes als ein Ueberrest einer ursprünglich sehr realen Rache<sup>19)</sup> und Busse.

Der Fall der handhaften That ist es aber auch, bei dem zuerst die Vorläufer einer neuen Auffassung der gegen Nichtgenossen verübten Missethat erscheinen.

Der Naturmensch handelt zu sehr unter dem Einfluss des momentanen Impulses<sup>20)</sup>, als dass auch das grösste Interesse die Angegriffenen hätte veranlassen können, ihr Rachegefühl zu bändigen und sich mit einer materiellen Entschädigung zu begnügen. Der Umschwung kann nur bei der Sippe des Angegriffenen erfolgen, die, unfähig sofort auf den Tod ihres Mitglieds zu reagiren, mit der Zeit auf ihn gar nicht reagirt. Hierdurch wird die Handlung des auf frischer That Ergriffenen als Verbrechen anerkannt. Die Strafe besteht in dem Busslos-erschlagen-werden-können.

Der Begriff des Verbrechens nach diesen Anschauungen setzt sich demnach aus zwei Momenten zusammen. Einmal daraus, dass der Thäter den Frieden mit einer befreundeten Nachbarsippe gebrochen hat; zweitens daraus, dass er hierbei ergriffen worden ist. Ersteres ist das Bleibende, das in Zukunft allein das Wesen der Sache ausmacht, letzteres — das Vergängliche; Anfangs ist es jedoch nicht minder wichtig: denn nur dadurch, dass der Missethäter sich hat fangen lassen, hat er die Besänftigung der Angegriffenen mittels einer Entschädigung unmöglich gemacht. Ist es ihm gelungen zu entkommen, so wird er stets vertheidigt werden: denn wenn auch die Sippe keine Mittel haben sollte, für ihn zu zahlen, ihr Blut für ihn vergiessen kann sie immer. Es muss denn das

<sup>18)</sup> Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 679—680 (4. A. 1899, II, S. 253—254). Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht 1860, S. 72.

<sup>19)</sup> Der Hahnenkopf ist mit Osenbrüggen (ebend. S. 73) als „caput pro capite“ aufzufassen.

<sup>20)</sup> Schultze, Psychologie der Naturvölker 1901, S. 180.

Nichtwollen hinzutreten, welch letzteres aber bei der ursprünglichen Solidarität der Sippe nicht angenommen werden kann.

Sollte aber auch die Sippe sich dazu entschliessen, für den Missethäter nicht einzutreten, so dass er gezwungen würde, anderswo Sicherheit zu suchen<sup>21)</sup>, so kann dies ursprünglich kaum von grosser Bedeutung gewesen sein, da sich die Rache bekanntlich nicht bloss gegen den Thäter, sondern gegen die ganze Sippe richtete. Anders — wenn die Sippe dadurch, dass sie für den Thäter nicht eintritt, von jeder Verantwortung frei wird. Die emporkommende staatliche Gewalt handelt denn auch in der Weise, dass, wo sie der Sippe freistellt, sich vom Thäter loszusagen, sie dieselbe von der Verfolgung seitens der verletzten Sippe in Schutz nimmt, zugleich aber auch darauf achtet, dass die Ausschliessung eine tatsächliche sei. So bestimmt ein angelsächsisches Gesetz, dass, wenn die Sippe Einen, der Todtschlag verübt hat, verlässt und zu seinen Gunsten nicht zahlen will, diese Sippe ausser dem wirklichen Thäter durch Rache unverfolgt bleiben soll, „vorausgesetzt, sie gewähre ihm fernerhin weder Speise noch Schutz. Wenn dagegen einer seiner Verwandten ihn nachher beherbergt, dann sei dieser alles, was er besitzt, an den König zu verlieren schuldig und gegenüber der Sippe des Erschlagenen trage er die Gefahr der Rache durch sie, weil die Verwandten sich zuvor von dem Todtschläger losgesagt hatten. Wenn jedoch einer von der anderen Sippe Rache übt an irgend einem anderen Menschen, als an dem richtigen Thäter, so sei er friedlos gegenüber dem König und allen dessen Freunden, und verliere alles, was er besitzt“<sup>22)</sup>.

---

<sup>21)</sup> Bei den Tscherkessen am Kuban, erzählt Baron Stahl im J. 1849, kommt es zuweilen vor, dass die Sippe des Mörders für seine That nicht zahlen will und den Verletzten überlässt, sich an ihm zu rächen. Dann muss der Mörder aus der Gemeinde als Abrek (Ausgestossener, Friedloser) fliehen und heimathlos umherirren, bis ihn die Rächer erlegen oder er Mittel findet, sich mit ihnen auszusöhnen und für seine That zu bezahlen. (Bei Leontowitsch I, S. 167.)

<sup>22)</sup> Edm. Ges. II, 1 (bei Liebermann, Gesetze der Angelsachsen 1897, S. 187).

Aus dem Garantiren des Ausschliessungsrechts wird das Durchführen einer Ausschliessungspflicht. Durch Rücksichten auf die Erhaltung des Friedens zwischen den Sippen geleitet, beginnt die erstarkende staatliche Gewalt mit der Zeit zuerst die befehdeten Sippen zu einem Vergleiche, dann auch zur Entrichtung einer besonderen Busse für den Friedensbruch, endlich zur Ausschliessung des Friedensbrechers zu zwingen.

Der Unterschied zwischen befreundeten und nichtbefreundeten Sippen besteht vor Allem darin, dass erstere untereinander übereinkommen, ihre Streitigkeit stets durch schiedsrichterliche Entscheidung beizulegen. Wer daher der Ladung vor das Schiedsgericht nicht folgt, macht von nun an, solange er im Kreise seiner Magen bleibt, das friedliche Zusammenleben der Sippen unmöglich. Dieser Fall ist denn nun wohl der älteste, wo die staatliche Gewalt ihren Ausschliessungszwang ausübt. Die Lex Salica enthält in ihren ältesten Bestandtheilen ein Hausungs- und Nahrungsverbot desjenigen, welcher der letzten Ladung vor das königliche Gericht nicht gehorcht. Das Zuwiderhandeln wird mit Busse belegt<sup>23</sup>). Busse für Aufnahme eines forbannitus bestimmt auch das ribuarische Recht<sup>24</sup>) und ein fränkisches Capitular<sup>25</sup>). Nach anderen Capitularien wird der Aufnehmer selbst friedlos<sup>26</sup>).

Eng hiermit verwandt ist jener Fall, wo der Verurtheilte das ihm durch Gerichtsurtheil Auferlegte nicht erfüllt. In einem isländischen Bericht aus dem 13. Jahrhundert, der geschichtlichen Olafssaga, kommt der Gesetzesprecher Emund zum König Olaf und legt ihm folgenden schwer zu entscheidenden Fall vor: „Es waren zwei Männer, edel geboren, gleich an Abstammung, doch ungleich an Landbesitz und Sinnesart.

<sup>23</sup>) L. Sal. 56 (ed. Hessels and Kern 1880, cod. 1, S. 361); desgl. 106, 1 (ebend. cod. 1, S. 414).

<sup>24</sup>) L. Rib. 87 (Mon. Germ. LL. V, S. 266).

<sup>25</sup>) Cap. Aquisgr. a. 809 c. 3 (ed. Boretius I, S. 148).

<sup>26</sup>) Cap. miss. Silv. a. 853 c. 6 (Bor. II, S. 272—273); cap. Caris. a. 873 c. 1 (ebend. S. 343).

Die stritten um ein Grundstück, und jeder that dem anderen Schaden, und der den grösseren, der der Reichere schon war. Aber ihr Streit ward mit ausgeglichen und geurtheilt darum in der Landsgemeinde. Den traf's zu gelten, der der Reichere schon war. Jedoch bei der ersten Lieferung gab er eine Wildgans statt einer Hausgans, ein Ferkel statt eines alten Schweins, statt der Mark gebrannten Golds aber wog er eine halbe Mark Gold und die andere halbe Mark von Lehm und Schmutz, und obendrein verhiess er Schlimmes jenem, der dieses Gut in seine Schuld nahm. Was urtheilt ihr darüber Herr? Der König antwortete: Er leiste mit vollem Entgelt das, was geurtheilt war, seinem König aber dreimal so viel. Wenn aber das nicht geleistet ist vor Ablauf eines Jahres, dann fahre er friedlos und von aller seiner Habe; es falle sein Gut halb in des Königs Hof, halb aber dem zu, dem er die Sache zu büssen hatte<sup>27)</sup>.

Die Ausstossungspflicht, die mit der Zeit in eine Auslieferungspflicht übergeht, tritt ursprünglich wohl subsidiär mit der Bussezahlung ein. Der Sinn ist der, dass die Verwandten denjenigen, für welchen sie nicht zahlen können, auch nicht mit der Waffe vertheidigen sollen<sup>28)</sup>. Der Natur

<sup>27)</sup> Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I, 1882, S. 147.

<sup>28)</sup> Nach Jarnsida I, 3 muss der Todtschläger in die Verbannung gehen, die Verwandten können ihn aber aus seiner Habe auskaufen. Auf demselben Princip beruht das ganze System der milderer Acht der nordischen Rechte, die „den Aechter nur unter der Bedingung aus dem Frieden setzt, dass, und nur solange als er die Sühne verabsäumt“ (Amira, Nordgerman. Oblig. II 1895, S. 129. Desgl. im friesischen Rechte, vgl. His S. 186 ff., 189). — Eine Auslieferungspflicht der Sippe statuirt der so viel erörterte t. 58 (de chrene cruda) der Lex Salica für den Fall, wenn weder der Thäter, noch seine Verwandten die Busse aufbringen können. Vgl. l. Sal. 19, 1 (ed. Hessels cod. 2, S. 110); edict. Chilp. a. 561—584 c. 8 (ed. Bor. I, S. 10); pactus pro tenore pac. a. 511—558 c. 2 (ebend. S. 5); l. Burg. 12, 3 (ed. R. de Salis S. 51). Das civium arbitrio relinquari des insolventen Todtschlägers nach dem Statut von Sagreb a. 1242 (de poena homicidii) bietet ein zu derselben Kategorie gehörendes Beispiel aus dem slavischen Recht dar.

der Sache entsprechend erhält sich diese Subsidiarität bei den aus Verträgen entspringenden Schulden. Sie verschwindet allmählich in den meisten anderen Fällen.

Das Eingreifen der staatlichen Gewalt wird durch die Veränderung ermöglicht, welche in der Auffassung der gegen Nichtgenossen verübten Handlungen auch bei der Sippe des Thäters vorgeht, und, wie erwähnt, mit dem Umschwung in der Werthschätzung des Friedens zusammenhängt. Schon früher hat allerdings Furcht das Verlangen wachgerufen, einen an Macht überlegenen Nachbar nicht zu reizen. Nun kommt ein neues, wichtigeres Moment hinzu. Gemeinsame Gefahr hat zuerst die Nachbarstämme einander näher gebracht<sup>29)</sup>; der Erfolg hat die Eintracht zu schätzen gelehrt. Die ursprünglich zusammenfallenden Begriffe „Fremder“ und „Feind“ differenzieren sich. In der Psychologie des Menschen gesellt sich zu den alten Gütern ein neues hinzu, das „Friede mit den Nachbarstämmen“ heisst. Der Gott des Friedens tritt in die Reihe der höchsten himmlischen Gebieter, neben ergiebiger Ernte und Sieg über den Feind fleht man die Götter um Erhaltung des Friedens an. „Die Zeiten werden gepriesen, in welchen Frieden herrschte im Lande; einem Könige, einem Volke gereichte es zum Ruhme, wenn es solche Zeiten herbei-

---

<sup>29)</sup> Nur ein besonders charakteristisches Beispiel will ich anführen. Seit dem 15. Jahrhundert wehrten die Montenegriener einig die Angriffe der Türken ab; sobald der Kampf ausbrach, hörten alle inneren Zwistigkeiten und Fehden unter den Stämmen und Sippen auf. Aber bis ins 19. Jahrhundert hinein erwachten sie mit erneuter Kraft, sobald die Gefahr vorüber war. — (Popovič, Recht und Gericht in Montenegro § 17—18. Ich citire nach Paragraphen, weil mir eine russische Uebersetzung vorliegt.) — Vgl. auch Spencer, Principles of sociology II, 1882, S. 583—584.

Mit Unrecht rückt Makarewicz S. 80 ff. die Bedürfnisse des Austausches hierbei in den Vordergrund. Für die Sippe, welche alle ihre Bedürfnisse durch Eigenproduction deckt, trägt der sich auf wenige seltene Erzeugnisse beschränkende Tauschverkehr nur einen zufälligen Charakter. (Vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2. A. 1898, S. 58 ff., 81, 293. J. Kulischer, Zur Entwicklungsgesch. des Kapitalzinses, Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. 1899, III. F., Bd. XVIII, S. 317 ff.)

zuführen wusste<sup>30)</sup>. Und andererseits erblickt man in der Verletzung des Friedens zwischen den befreundeten Sippen und Gemeinden das Werk der bösen, dem Menschen feindlichen Geister. „Und zu Ehren gebracht wurde das Kreuz und beschämt wurde der Teufel,“ sagt der Nowgoroder Chronist, nachdem er von der Beilegung des Kampfes zwischen den an den beiden Flussufern gelegenen Stadthälften berichtet hat<sup>31)</sup>. Ja die in der Nowgoroder Geschichte so häufigen Gemeindestreitigkeiten werden insgesamt dadurch erklärt, dass der heidnische Gott Perun, als er bei der Annahme des Christenthums in den Wolchowfluss gestürzt wurde, einen Stock auf die Brücke schleuderte und den Nowgorodern verhiess, sich zu befehlen<sup>32)</sup>.

Das nunmehr erkannte Interesse der Friedenserhaltung erwirbt mit der Zeit auch einen strafrechtlichen Schutz. Denn wenn einige von den gegen Nichtgenossen verübten Handlungen zur Ausstossung oder Auslieferung des Thäters führen und somit von seiner Sippe als Verbrechen behandelt werden, so geschieht dies nur darum, weil sie eine Gefährdung des Friedens enthalten.

In einem altarabischen Gedichte sagt der Vater zu seinem Sohn: „Pfu über das Verderben, das du über deine Leute gebracht hast, Gassâs, du hast ihren (d. h. des anderen Stammes) Häuptling getödtet und hast ihre (des eigenen und des anderen Stammes) Vereinigung gesprengt und hast den Krieg zwischen sie geschleudert.“ Nicht Todtschlag wird ihm also vorgeworfen, sondern dass er „das friedliche Einvernehmen der beiden Stämme gestört hat“ ist die Ursache, die seinen Vater zu dem Vorschlag hinreisst, den Schuldigen auszuliefern<sup>33)</sup>.

<sup>30)</sup> Wilda, Das Strafrecht der Germanen 1842, S. 224—225.

<sup>31)</sup> Erste Nowgoroder Chronik s. a. 1342. Vgl. Ssergejewitsch, Russische Rechtsalterthümer II, 1893, S. 68 u. 66 (russ.).

<sup>32)</sup> Kostomarow, Nordruss. Republiken II, 1863, S. 105 (russ.).

<sup>33)</sup> Procksch, Ueber die Blutrache bei den vorislamischen Arabern. Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte V, 1899, S. 11—12.

Raub ist bei Homer nichts weniger als eine unehrenwerthe Handlung. „Ohne dass der Angeredete daran Anstoss nimmt, kann man den angekommenen Fremdling fragen, ob er vielleicht ein Räuber sei, der über das Meer schweife und unter Einsatz seines Lebens anderen Leid bringe“<sup>34</sup>). Gross ist die Freude des Vaters, dem sein Sohn, obwohl noch so jung, mit zahlreichem Vieh von einem Raubzug heimkehrt<sup>35</sup>). Wie anders wird aber jener in seiner Heimath aufgenommen, der an einem räuberischen Streifzuge gegen einen verbündeten Stamm theilgenommen: sein Leben und seine Habe kommen in Gefahr<sup>36</sup>).

Die neuen Anschauungen spiegeln sich auch in der Sprache wider. Die alten Bezeichnungen, welche für die gegenüber Nichtgenossen begangenen Missethaten gebraucht werden, wie „Schuld“, „scelus“, „flagitium“, „grech“, bedeuten ihrem ursprünglichen Sinne nach nur eine Verpflichtung zur Busse<sup>37</sup>). Von einem kritischen Verhalten gegenüber der Handlung ist hierin keine Spur: für die Sippe des Angegriffenen erzeugt sie, genau wie ein Darlehen, eine Veranlassung zur Forderung,

---

<sup>34</sup>) Schrader, Reallexikon der indogermanischen Alterthumskunde 1901 s. v. Raub. Vgl. Odysee III, 70 ff.

<sup>35</sup>) Ilias XI, 670 ff.

<sup>36</sup>) Od. XVI, 424 ff.

<sup>37</sup>) Schrader s. v. Verbrechen: „Schuld“, althochd. sculd, skulda, altsächs. sculd, angels. scýld — von got. skal, skulun, skulda, skulds — „Sollen“ d. h. hier „büssen sollen“; auch lat. scelus ist wohl zu got. skal, skulun zu stellen. Von einer indogerm. Wurzel dhelgh, „deren Grundbedeutung ungefähr dieselbe wie die des got. skulun gewesen sein muss,“ rührt das lat. flagitare „fordern“ und flagitium her; ferner, zugleich mit dem irisch. dligim „ich habe Anspruch auf etwas“, got. dulgs, altsl. dlügü (russ. dolg) „Schuld“ u. a. — die altn. dolg „Feindseligkeit“, althochd. tolg „Wunde“. Vom indogerm. Stamm ghrês rühren wohl zugleich mit dem griech. χρῆος „Geldschuld“ und „abzubüsende Schuld“, κίχρημι „darleihen“ im Med. „entleihen“, χροστῆς „Wucherer“ — auch das in alle slavischen Sprachen übergegangene altsl. grěchŭ her. Sanscr. ῥνά bedeutet neben „Geldschuld“ auch „Verschuldung“ in sittlicher Beziehung.



für die Sippe des Thäters die Nothwendigkeit zu zahlen. Nichts mehr liegt in den Bezeichnungen.

Um die an Stelle der alten getretene Auffassung der gegen eine befreundete Sippe verübten Handlung zu charakterisiren, genügt es, auf die im Mittelalter allgemein aufkommende Bezeichnung des Verbrechens als „Friedensbruch“ hinzuweisen<sup>38)</sup>; und ferner darauf, dass das Friedensgeld, welches ursprünglich einen ganz anderen Sinn hatte, nunmehr zu einer Strafe für den Bruch des Friedens wird.

Vom Standpunkte des Friedensbruches sind auch die einzelnen Verbrechen zu classificiren. Unsere Eintheilung nach dem bedrohten Rechtsgut oder geschützten Interesse passt ganz und gar nicht: denn das Interesse, welches bei der Verletzung Angehöriger anderer Sippen ins Spiel kommt, ist stets ein und dasselbe — der Friede. Die einzelnen Verbrechen unterscheiden sich denn von einander nur in zwei Beziehungen: nach der Art, in welcher die Friedensverletzung verübt wurde (Mord, Ehebruch, Nichterscheinen vor Gericht, Nichtzahlung einer Schuld u. a. m.), und nach der Beschaffenheit des im betreffenden Falle verletzten Friedens. Ein allgemeiner Friede vereinigt alle Mitglieder der zur Gesamtheit gehörigen Sippen; aber in einigen Fällen ist die Wahrung des Friedens besonders wichtig, seine Verletzung besonders gefährlich. So entstehen Specialfrieden. Dieselbe Handlung nimmt eine ganz andere Bedeutung an, oder richtiger gesagt: sie wird eine ganz andere, je nach dem Frieden, den sie verletzt.

Ich will nicht näher auf diese Fragen eingehen, sondern nur noch kurz recapituliren, wie wir uns das Eindringen strafrechtlicher Vorstellungen in die Beurtheilung der Kämpfe zwischen den verschiedenen Sippen zu denken haben.

Die Grundlage hierfür besteht darin, dass, in Folge gewisser

---

<sup>38)</sup> Sie tritt erst in den deutsch geschriebenen Quellen der nachfränkischen Periode auf (Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte III, 4. A. 1872, S. 375); die Bezeichnung der Bussen als „Brüche“ kommt in der Zusammensetzung „mundbryce“ schon in den angelsächsischen Quellen vor.

Veränderungen im Wirthschaftsleben der Völker, ein friedliches Zusammenleben mehrerer Sippen in einer Gegend möglich wird und hierauf der Friede mit den befreundeten Nachbarsippen sich zu einem wesentlichen Interesse der Sippe aufschwingt. Die gegenüber Angehörigen dieser Nachbarsippen verübten Handlungen werden nunmehr, wenn und insofern sie eine bedeutende Gefährdung des Friedens darstellen, als Verbrechen betrachtet; ein Standpunkt, den später auch die über den einzelnen Sippen stehende Gewalt acceptirt.

Die Strafe für die Friedensgefährdung besteht ursprünglich darin, dass der Schuldige des Schutzes seitens der Genossen beraubt wird, was gewöhnlich durch Ausstossung, Vertreibung ausgedrückt wird. Diese Art der Reaction ist aber keine hierbei erst aufgekommene und ausgebildete. Ihr Ursprung ist vielmehr auf einem anderen Gebiete zu suchen. Zu demselben gehen wir nun über.

## II.

Im Pskower Gesetzbuch (a. 1397—1467) lesen wir: „Wenn irgendwo eine Tödtung verübt und Jemand der Tödtung überführt wird, so nehme der Fürst vom Ueberführten einen Rubel Busse. Und wenn auch der Sohn den Vater tödtet oder der Bruder den Bruder, so erhalte der Fürst die Busse.“ Man nimmt gewöhnlich an, dass im letzten Satz jener Fall behandelt wird, wo die Verwandten des Getödteten den Thäter nicht anklagen; dann solle von Amts wegen eingeschritten werden. Hiervon ist aber im Gesetzbuch kein Wort zu finden: dasselbe hebt bloss den Fall einer Vater- oder Brudertödtung hervor und bestimmt, dass letztere gleich jeder anderen Tödtung behandelt werden sollen.

Wozu aber diese nutzlose Wiederholung? Ist es nicht selbstverständlich, dass, da keine Ausnahme für die Vater- oder Brudertödtung statuirt wird, dieselben gleich jeder anderen

Tödtung zu behandeln sind? Wie es scheint, war dies für den Pskower des 14.—15. Jahrhunderts keineswegs selbstverständlich. Wenn wir das völlige Schweigen aller älteren russischen Rechtsdenkmäler in Bezug auf Verwandtentödtung in Betracht ziehen, werden wir es als wahrscheinlich annehmen können, dass die Vater- oder Brudertödtung, oder richtiger, deren Erörterung vor dem Gericht, wirklich einen ganz neuen Fall darstellte.

Die Bürger der freien Stadt Pskow erwiesen sich als echte Juristen, indem sie es verstanden, den neuen Fall unter den allgemeinen Begriff zu bringen. Der Moskauer Djak (Kanzleibeamte) aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts hat es nicht verstanden. Auch für ihn war Verwandtentödtung ein ganz neues, vom Gesetz nicht vorausgesehenes Verbrechen, trotzdem dasselbe zahlreiche Bestimmungen über das Tödtungsverbrechen enthielt. Und, wie in so manch anderem Falle, wo das Leben neue Fragen an ihn stellte, griff er zum Litauischen Statut und übersetzte deren diesbezügliche Bestimmung mit einer derartigen Buchstäblichkeit, dass er sogar den Sinn etwas entstellte<sup>39)</sup>.

Das völlige Schweigen der älteren russischen Rechtsdenkmäler, vor Allem also der „Russkaja Prawda“, in Bezug auf die Verwandtentödtung scheint denn weder ein zufälliges noch ein dadurch erklärbares zu sein, dass diese Handlungen in den allgemeinen Bestimmungen über Tödtung mitbehandelt waren.

Dem ersten montenegrischen Gesetzbuch a. 1798 ist die Verwandtentödtung ebenfalls unbekannt; sie ist weder ausdrücklich bezeichnet, noch unter Tödtung im Allgemeinen mit inbegriffen: denn das Gesetzbuch vom Jahre 1855 fügt zu den aus dem alten entlehnten Sätzen in Bezug auf Tödtung denjenigen hinzu, demgemäss das Weib, welches ihren Mann umbringt, „zum Tode verurtheilt werden soll, wie andere

---

<sup>39)</sup> Vgl. Wladimirsky-Budanow, Die Beziehungen zwischen dem Litauischen Statut und dem Uloshenie des Zaren Alexei Michailowitsch, Archiv für Staatswissenschaften, herausg. von Besobrasow, IV, 1877, S. 35—37 (russ.)

Todtschläger“<sup>40)</sup>. Auch die Lex Salica erwähnt nicht die Verwandtentödtung. Zahlreiche alte Schriftsteller berichten von Solon und anderen Gesetzgebern, dass sie keine Gesetze in Bezug auf Elterntödtung gegeben haben, weil sie, wie Seneca sagt, durch eine Strafandrohung die Möglichkeit dieses Verbrechens nicht haben eingestehen wollen<sup>41)</sup>.

„Diese Erklärung,“ bemerkt Schrader hierzu, „ist ebenso sinnig, wie unwahrscheinlich. Viel glaublicher ist, dass in den Zeiten der ältesten Gesetzgebungen die Rechtssphäre der Familie und Sippe noch so stark hereinragte, dass jede Handhabe für die gesetzliche Bestrafung des Elternmordes fehlte . . . War eine Familie oder Sippe übereingekommen (etwa in Zeiten der Noth), sich der Alten zu entledigen, so gab es keine irdische Macht, die sie daran hätte verhindern oder das Geschehene strafen können“<sup>42)</sup>. Aber die Tödtung braucht ja nicht stets nach Entschluss der Sippe erfolgt zu sein; auch muss ja der getödtete Vater keineswegs stets im Greisenalter gestanden sein. Und noch eine Bemerkung, die uns der Erklärung vielleicht einen Schritt näher bringt: einen besonderen Begriff bildet ja gar nicht die Eltern-, sondern die Verwandtentödtung.

Ich will mich hierbei nicht auf das Zeugniß jener Gesetzbücher berufen, die ihre diesbezüglichen Vorschriften unzweifelhaft dem römischen Recht entlehnen<sup>43)</sup>, auch nicht auf

---

<sup>40)</sup> Zakonik § 73. § 74 bestraft Tödtung des Neugeborenen seitens der Mutter mit dem Tode.

<sup>41)</sup> Seneca, De clem. I, 23. Brunnenmeister, Das Tödtungsverbrechen im altrömischen Recht 1887, S. 190—191.

<sup>42)</sup> Schrader, Reallexikon s. v. Alte Leute.

<sup>43)</sup> So z. B. das polnische Stat. Przisl. a. 1553 (Entwurf), wo ausdrücklich auf das römische Recht verwiesen wird; demselben entlehnt wohl das Litauische Statut seine Bestimmungen über Verwandtentödtung (Maksimeiko, Die Quellen der Strafgesetze des Litauischen Statuts 1894, S. 109 ff., russ.; auch der Einfluss des Sachsensp. ist aber nicht ausgeschlossen, vgl. ebend. S. 164); diese Bestimmungen gingen ins moskowitzische Recht über; auch die poena culei machte den ganzen Weg mit

solche, wo ein Einfluss der römischen Begriffe vermuthet werden kann<sup>44</sup>), obzwar auch all diesen Fällen eine gewisse Beweiskraft innewohnt, da ja eben dasjenige recipirt wurde, was den rechtlichen Vorstellungen des betreffenden Volkes entsprach. Doch auch wenn wir alle diese Fälle sorgfältig eliminiren, erübrigen uns zur Genüge Beweise dessen, dass auch bei originärer Rechtsbildung nicht die Tödtung der Eltern, sondern stets diejenige eines weiteren Kreises von Verwandten eigenthümlich behandelt wurde. So ist vor Allem zu bemerken, dass die altrussischen Rechtsdenkmäler bis zum Pskower Gesetzbuch, die Moskauer bis zu den oben erwähnten sogen. Zusatzartikeln zum zweiten Ssudebnik, die russisch-litauischen bis zum Litauischen Statut vom Jahre 1529 über jegliche Verwandtentödtung schweigen. Die Specialbestimmung des Pskower Gesetzbuchs bezieht sich auf Vater- und Brudertödtung; und, indem ich oben ihren Wortlaut angeführt habe, habe ich, wie mir scheint, dadurch zur Genüge ihre Originalität dargethan. Nicht minder klar tritt letztere aber auch in den §§ 47—49 des Polizer Statuts zu Tage, das die Tödtung eines verwandten und nichtverwandten Bratstwo-Genossen behandelt und gleich darauf — ich weiss nicht in welchem Verhältniss zu den vorhergehenden Fällen — die Tödtung eines Angehörigen oder Werw-Genossen erwähnt. Aber auch in Rom wurde nicht bloss nach der *Lex Pompeia de parricidiis* die Tödtung einer ganzen Reihe von Verwandten zum einem Begriff zusammengefasst<sup>45</sup>), sondern auch im vor-

---

<sup>44</sup>) Hierzu zähle ich den § 89 der *Statuta Wislicensia*, der keine allgemeine Bezeichnung gebraucht, aber unverkennbar mit dem Begriff der Verwandtentödtung operirt, und all die Bestimmungen der germanischen Quellen, welche, wie die *l. Rib. 69, 2* (*LL. V, S. 258*) ausdrücklich von Verwandtentödtung reden, oder aber zahlreiche Verwandte aufzählen, deren Tödtung speciell bestraft wird, wobei aber auch dies, wie Wilda *S. 715* bemerkt, nur eine beispielsweise Anführung ist, indem einige Rechtsquellen „oder einen anderen Blutsfreund“ hinzusetzen.

<sup>45</sup>) *L. 1 de l. Pomp. (48, 9)*.

geschichtlichen Recht bildete, wie es aus der Etymologie des Wortes *parricida* hervorzugehen scheint, der Sippenmord, nicht der Vaternord, ein eigenartiges Verbrechen<sup>46)</sup>, wie auch das Altirische eine besondere Bezeichnung für „Mord eines Verwandten“<sup>47)</sup> (*fingal*) hat<sup>48)</sup>.

Wir können aber noch etwas weiter gehen. Es giebt nämlich einige, nach unseren Vorstellungen in ein ganz anderes Gebiet fallende Handlungen, die, wenn sie auch mit der Verwandtentödtung nicht zu einem Begriff zusammenfliessen, mit demselben oder mit einander bei den verschiedensten Völkern oft eng verbunden erscheinen.

Nach der Erzählung des Livius kommt Horatius vor die *duumviri perduellionis*<sup>49)</sup>; „Publi Horati, tibi perduellionem indico,“ sagt der Duovir<sup>50)</sup>. Man wird hierbei an den Verrathsbegriff im englischen Recht erinnert, der, die mannigfachsten Handlungen umfassend, die schwerste Delictskategorie darstellte<sup>51)</sup>; vor Allem aber daran, dass in dem-

<sup>46)</sup> Brunnenmeister S. 101 ff. (Die Ableitung ist von F. Fröhde). Dieser Ansicht schliesst sich Schrader (Reallexikon s. v. „Mord“ und „Sippe“) an: *pâricida* „Sippenmörder, d. h. ursprünglich der, der einen Sippengenossen erschlagen hat“ vom indog. *pasâ* „Sippe“, *pâso* „zur Sippe gehörig“, das auch im griech. *πῆός, παῶται: συγγενεῖς οἰκείοι* zum Vorschein kommt. — Auch nach der Ansicht von Ed. Meyer (Geschichte des Alterthums II, 1893, S. 512) bedeutet *parricida* bis zum Numa'schen Gesetz die Tödtung von Geschlechtsgenossen, jedoch will er *paricida* von *par* abgeleitet wissen (ebend. S. 514—515). — Dagegen Mommsen, Römisches Strafrecht 1899, S. 612 Anm. 3; Loening, Z. f. d. gesammte Strafrechtswissenschaft VII, S. 657 ff.

<sup>47)</sup> Eigentlich eines Mitglieds der *fine* „Familie, Sippe“, umfassend die Verwandten bis zum achten Grade (Schrader, a. a. O.; D'Arbois de Jubainville, *Etudes sur le droit celtique* I, 1895, S. 67).

<sup>48)</sup> D'Arbois de Jubainville, a. a. O.; Schrader, a. a. O.

<sup>49)</sup> Liv. I, 26, 5—6: *rex . . . concilio populi advocato „duumviros“ inquit, „qui Horatio perduellionem iudicent secundum legem facio“. lex horrendi carminis erat: duumviri perduellionem iudicent. Fest. s. v. sororium tigillum: accusatus parricidi apud duumviros.*

<sup>50)</sup> Liv. I, 26, 7. Vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht S. 527—528, 545.

<sup>51)</sup> Glasson, *Histoire du droit et des institutions de l'Angleterre*

selben die Tödtung des Ehemannes bis zum Jahre 1828 nicht unter den Begriff des Tödtungsverbrechens, sondern unter den des „kleinen Verraths“ fiel<sup>52)</sup>. Ein besonderes attisches Gesetz bedroht zugleich Verrath und Tempelraub mit gleicher Strafe<sup>53)</sup>, Plato fügt ihnen in seinen Νόμοι (IX p. 854 E.) die Elterntödtung hinzu. Cicero folgt jedoch wohl altrömischen Denkmälern<sup>54)</sup>, wenn er den Tempeldiebstahl dem parricidium gleichstellt<sup>55)</sup>. In den fränkischen Quellen erscheint die Verwandtentödtung häufig zugleich mit Incest<sup>56)</sup>. Im chinesischen Recht werden als directe Verletzungen der Bande, welche das chinesische Reich zusammenhalten, neben verschiedenen Staatsverbrechen (Rebellion, Treulosigkeit gegen den Kaiser, Desertion, Insubordination der Beamten) auch Sacrileg, Incest, Parricidium (Mord von Vater, Mutter, Onkel, Tante, Grossvater oder Grossmutter), Impietät gegenüber den Eltern und Zwietracht in der Familie bezeichnet<sup>57)</sup>. Auch in der Be-

---

1882, III, S. 587, IV, S. 439 ff. Vgl. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts I, 1882, S. 93—94.

<sup>52)</sup> Stephen, History of the criminal law of England III, 1883, S. 34—35.

<sup>53)</sup> Xenoph. Hellen. I, 7: Τοῦτο δ'εἰ βούλεσθε, κατὰ τοῦτον τὸν νόμον κρίνατε, ὅς ἐστιν ἐπὶ τοῖς ἱεροσύλοις καὶ προδόταις, εἴαν τις ἢ τὴν πόλιν προδιῶ, ἢ τὰ ἱερά κλέπτῃ, κριθέντα ἐν δικαστηρίῳ ἂν καταγνώσθῃ, μὴ ταφῆναι ἐν τῇ Ἀττικῇ, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημόσια εἶναι.

<sup>54)</sup> Mommsen, ebend. S. 528, Anm. 2. — Eine Entlehnung von Plato nimmt Brunnenmeister S. 183 mit Osenbrüggen an.

<sup>55)</sup> Cicero, deleg. II, 9: Sacrum sacrove commendatum quicleperit rapsitque parricida esto. — Pari vindicta parentum ac deorum violatio expianda est, bemerkt Valerius Maximus, nachdem er berichtet hat, dass die poena culei vom treulosen Bewahrer der Sybillinischen Bücher auf den Elternmörder übertragen worden sei (Brunnenmeister S. 29).

<sup>56)</sup> Cap. Aquisg. a. 801—813 c. 1 (ed. Boretius I, S. 170); l. Rib. 69, 2 (LL. V, S. 258). Vgl. Wilda S. 714—715.

<sup>57)</sup> Daneben nur noch Massenmord. Post, Die Grundlagen des Rechts 1884, S. 366—367. — Dieselbe Kategorie mit Ausnahme des Incestes kennt auch das japanische Gesetzbuch Taihoritsu a. ca. 700. (Kohler, Studien aus dem jap. Recht. Z. f. vergl. Rechtsw. X, S. 382 bis 383).

strafung aller erwähnten Handlungen besteht eine merkwürdige Aehnlichkeit.

Verwandtentödtung — Verrath — Tempeldiebstahl — Incest: eine sonderbare Verbrechenkategorie!

Schrader hat in meisterhafter Weise die Handlungen zusammengestellt, für welche in der altgriechischen Literatur das Wort ἄγος gebraucht wird. ἄγος begehen Landesverräther und Königsmörder; ἄγος begeht, wer den Vater tödtet; ἄγος begeht endlich „wer die Todten unbeerdigt lässt oder wer das Asylrecht der Götter nicht achtet“<sup>58)</sup>. Auch in den Hymnen der Rigveda bezeichnet á'gas einen an den Göttern, an dem Freunde oder dem Stammeshaupte begangenen Frevel<sup>59)</sup>. So ist denn eine sichere indogermanische Bezeichnung für einen Begriff anzunehmen, der nach Schrader Handlungen umfasst, welche „gegen die Allgemeinheit des Stammes, deren Haupt und die sie schirmenden Gottheiten“ gerichtet sind<sup>60)</sup>. Die Vaternödtung der griechischen Quellen bleibt bei dieser Definition fast unberücksichtigt, erst recht aber der Frevel am Freunde, den die Rigveda erwähnt. So würde ich denn, die zur Zeit vollständiger Selbständigkeit der Sippen bestehenden Verhältnisse berücksichtigend, ἄγος als eine gegen die Sippengenossen — wie einzelne, so auch deren Gesammtheit — oder gegen die sie beschützenden Götter gerichtete Handlung definiren.

Nun können wir auch die Frage beantworten, warum mehrere alte Gesetzbücher die Verwandtentödtung unerwähnt lassen.

Dass Verwandtentödtung nicht einen Specialfall der Tödtung im Allgemeinen bilden konnte, beruht darauf, dass, während Tödtung eines zu einer anderen Sippe Gehörigen bloss als ein Fall der Friedensverletzung aufgefasst wird, Tödtung eines

---

<sup>58)</sup> Schrader, Reallexikon s. v. Verbrechen.

<sup>59)</sup> Ebend.

<sup>60)</sup> Ebend.



Sippengenossen unter jenen Begriff fällt, der Handlungen umfasst, welche an und für sich, abgesehen von jeglicher Beziehung zur Friedenserhaltung, die Sippe in ihrer Totalität verletzen. Die Tödtung eines Nichtgenossen kann nicht ἄγος sein, denn nur indirect, nur dadurch, dass sie den Frieden gefährdet, verletzt sie die Interessen der Sippe des Thäters. Andererseits ist aber auch die Verwandtentödtung kein Friedensbruch, denn, was auch immer innerhalb der Sippe vorgehen mag, die Beziehungen derselben zu anderen Sippen werden dadurch nicht um ein Haar geändert.

Doch daraus, dass die Verwandtentödtung nicht als ein Specialfall der Tödtung im Allgemeinen geregelt werden konnte, folgt noch keineswegs, dass sie gar keine Regelung zuließe. Konnte sie nicht als Friedensbruch behandelt werden, so könnte sie ja als eine selbständige Handlung in den Gesetzbüchern Platz finden<sup>61</sup>). Dass letzteres nicht der Fall war, erklärt sich aus dem ursprünglichen Charakter des Rechts. So paradox es auch klingen mag, ist das Völkerrecht doch der älteste Bestandtheil des Rechts; oder, genauer ausgedrückt: das primitive Recht, als ein die wechselseitigen Beziehungen souveräner Gruppen — wie man sie auch nennen mag — regelndes, entspricht fast in jeglicher Hinsicht am meisten unserem Völkerrecht.

Die Quelle der kaukasischen Adate (Gewohnheitsrechte) ist in den schiedsrichterlichen Entscheidungen zu suchen, durch welche die Streitigkeiten zwischen den Sippen und Stämmen beigelegt wurden. Noch zu Zeiten der Kämpfe mit den Russen wurden neue, im Adat nicht vorausgesehene Fälle durch „Ma-

---

<sup>61</sup>) Unvollständig ist daher Dareste's Erklärung, der Grund sei darin zu suchen, dass die Vätertödtung als ein innerhalb der Familie verübtes Verbrechen nicht zum Ausbruch der Rache hat führen können. (Dareste, *Etudes d'histoire du droit* 1889, S. 149); denn daraus, dass irgend eine Handlung keine Rache hervorruft, folgt noch keineswegs — auch nicht für das primitive Recht —, dass sie in den Gesetzen nicht Platz finden kann.

slagat“ (Frieden, friedliches Uebereinkommen) gelöst, wie ja die ganze Gerichtsorganisation eine schiedsrichterliche war. Und in früheren Zeiten sollen, nach der Ueberlieferung zahlreicher kaukasischer Völkerschaften, alle Zwistigkeiten einzig und allein durch das friedliche Uebereinkommen (Maslagat) der beiderseitigen Aeltesten geschlichtet worden sein. Aus derartigen Entscheidungen haben sich, bei öfterer Wiederholung, mehr oder minder feste Rechtssätze — Adate — entwickelt, deren Kraft darauf beruhte, dass befreundete Sippen und Stämme sich wiederum durch öfter wiederkehrende Maslagate verpflichteten, alle Streitigkeiten nach dem Adat zu entscheiden, um „mit einander in Frieden zu leben und mit vereinten Kräften gegen den gemeinsamen Feind vorzugehen“<sup>62)</sup>.

Nicht viel anders liegen die Verhältnisse im altdeutschen Volksrecht vor. „Die Satzung wird als eine Vereinbarung der Volksgenossen aufgefasst, ein Gesichtspunkt, der darin zum Ausdruck gelangt, dass die Lex nicht selten als Pactus bezeichnet wird. So heissen in einigen Handschriften das salische und das ribuarische Volksrecht, so nennt sich die älteste Satzung des Alamannenrechts. Auch das bairische Volksrecht wird als Pactus citirt. Zahlreiche Stellen der Lex Salica beginnen mit den Worten: hoc convenit observare. Mit sic convenit leitet sich der Pactus Alamannorum, mit convenit enim die Lex Alamannorum ein“<sup>63)</sup>. „Landfriede“ nennen sich zahlreiche mittelalterliche Gesetzbücher; und in der That stellen Landfriede wie Gottesfriede einen auf Wahrung des Friedens gerichteten Schwur aller oder wenigstens der Vornehmen dar<sup>64)</sup>, der dem zwischen befehdeten Parteien geschlossenen

<sup>62)</sup> Leontowitsch, Adaten (Vorwort) I, S. 7 ff.

<sup>63)</sup> Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 287.

<sup>64)</sup> E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9.—14. Jahrhundert I, 1899, S. 168—169, 178. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters, Mitteil. d. Inst. f. öster. Geschichtsforschung, 4. Ergb., 1893, S. 450 ff. Heilborn, Die gesch. Entwicklung des Begriffs Landfriedensbruch,

Frieden zuweilen auch der Form nach genau entspricht<sup>65</sup>). Wie der Maslagat bei den kaukasischen Völkerschaften, muss dieser Friede von Zeit zu Zeit erneuert werden<sup>66</sup>), und die alten Anschauungen leben in ihm dermassen fort, dass der Friede nur für die verbindlich ist, die ihn beschworen haben<sup>67</sup>).

Noch im Jahre 1830 schwuren die Aeltesten der montenegrischen Stämme und Geschlechter an dem Grabe des Herrschers sich gegenseitig eine sechsmonatliche Waffenruhe zu<sup>68</sup>), wie denn auch Montenegros erstes Gesetzbuch von den Häuptern und Aeltesten und dem übrigen Volke „einstimmig durch Vertrag“ festgesetzt worden ist<sup>69</sup>), ja das Gesetzbuch selbst hier als Vertrag bezeichnet wird<sup>70</sup>). Auch das Polizer und das Nowgoroder Gesetzbuch treten uns als vertragsmässige Vereinbarungen der Bürger entgegen<sup>71</sup>).

Den Charakter eines auf Gegenwart und Zukunft gerich-

---

Z. f. d. ges. Strafrechtsw. XVIII, S. 3 ff. Im 11. Jahrhundert löst sich der Gottesfriede von der Beerdigung los (Mayer S. 177).

<sup>65</sup>) Es wird nämlich hierbei das Vertragssymbol der *exfestucatio* angewandt (ebend. S. 178—179).

<sup>66</sup>) Ebend. S. 172 ff. Heilborn S. 4 ff.

<sup>67</sup>) Mayer S. 169. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868, S. 506. — Auch das in den kaukasischen Vereinbarungen erwähnte Motiv fehlt hier nicht. So wird nach dem Nürnberger Landfrieden a. 1431 um des bevorstehenden Feldzuges gegen die Hussiten willen aller Krieg und jede Feindschaft auf ein Jahr aufgehoben; sollte der Feldzug sich länger hinziehen, so hatte das Verbot über die bestimmte Zeit hinaus bis nach Ablauf von vier Wochen seit der Rückkehr Geltung. (Heilborn S. 18—19.)

<sup>68</sup>) Wesnitsch, Die Blutrache bei den Südslaven. Z. f. vergl. Rechtsw. VIII, S. 469. Popovič § 18.

<sup>69</sup>) Zakonik a. 1798—1803. Einleitung (bei Jireček, Svod S. 351.)

<sup>70</sup>) Zakonik §§ 16 und 13. Vgl. Popow, Beschreibung einer Reise durch Montenegro 1847, S. 132—133 (russ.).

<sup>71</sup>) Stat. Pol. §§ 25, 265, 274. Vgl. Leontowitsch, Die alte kroatisch-dalmatische Gesetzgebung 1868, S. 63 und 80 (russ.). — Nowgoroder Gesetzbuch, Einleitung. Vertrag von Nowgorod mit dem Grossfürsten Iwan Wassiljewitsch a. 1471.

teten friedlichen Uebereinkommens tragend, kümmern sich die ältesten Gesetze nur um solche Handlungen, welche in irgend einer Weise den Frieden zwischen den Sippen gefährden können. So behandelt z. B. die Prawda Russkaja weder Verwandtentödtung noch Verrath, noch Incest und widernatürliche Handlungen; das unlängst eingeführte Christenthum, welches mit den blutigsten Massregeln befestigt wurde, ignorirt die Prawda vollständig. Verrath oder Gräberschändung gehen ursprünglich nur die betreffende Sippe an, denn nur sie wird durch den Verrath in Gefahr versetzt, wie nur auf sie der Zorn der beleidigten Geister fällt. Wo aber die einzelnen Sippen sich mit der Zeit fester an einander geschlossen haben, wo nunmehr äussere Feinde und Götter gemeinsam sind, ist die gegen die eigene Sippe verübte Handlung auch ein Angriff auf die Interessen der ganzen Gemeinschaft, die deswegen dessen Bestrafung auch in ihre eigenen Hände nimmt. Daher die Nothwendigkeit, diese Handlungen in den Rechts- und Gesetzbüchern zu erörtern. Die Veränderung vollzieht sich aber nur insofern, als die Ursachen reichen, durch die dieselbe hervorgerufen worden ist. Auf die Verwandtentödtung erstreckt sich die Wirkung dieser Ursachen nicht; die Bestrafung derselben kann denn jetzt wie früher dem Belieben der Sippe überlassen werden. Und in der That bleibt in zahlreichen Rechts- und Gesetzbüchern, die bereits sich nicht auf Behandlung der Friedensbrüche beschränken, die Verwandtentödtung noch immer unerwähnt<sup>72)</sup> oder aber es erweisen sich die auf dieselbe sich

---

<sup>72)</sup> So z. B. im ersten montenegrischen Codex, im ältesten geschriebenen polnischen Rechtsdenkmal und im Winodol'schen Statut a. 1288, die den Verrath behandeln (desgl. im sloven. Gesetzbuch a. 1273 und in einigen litauischen Privilegien); in den beiden Moskauer Ssudebniki a. 1497 und 1550, welche eine Strafe auf Verrath und Tempelraub setzen; in der L. Sal., welche Bestimmungen in Bezug auf Amtsvergehen und Leichenraub enthält; in Rustem-Chans Gesetzbuch (Daghestan, Kaukasus), das die Auflehnung wider den Volksbeschluss und den Tempelraub erörtert.

beziehenden Bestimmungen als Folgen des Einflusses einer höheren Civilisation.

Wilda hat die Meinung geäußert, dass das germanische Recht die Verwandtentödtung ganz nach den für andere Tödtungen geltenden Grundsätzen beurtheilt habe; erst in der christlichen Zeit sei dieselbe zu einer qualificirten Tödtung erhoben worden<sup>73)</sup>. Würden nun, wie Wilda hierbei behauptet, die ersten speciellen Bestimmungen, die die Verwandtentödtung erörtern, in der That ihre Entstehung kirchlichem Einfluss verdanken, so bedeutete letzteres, wie ich dargethan habe, nicht, dass Verwandtentödtung vordem gleich jeder anderen Tödtung behandelt wurde, sondern, dass sich das Recht mit ihr noch gar nicht zu befassen begonnen hat. Wildas Ansicht wird nun aber heutzutage gänzlich verworfen: das altgermanische Recht soll selbständig den Begriff der Verwandtentödtung ausgebildet haben<sup>74)</sup>. Ich will mich auf die Erörterung dieser Frage nicht einlassen; nur möchte ich bemerken, dass das slavische Recht uns wohl Beispiele des angenommenen Sachverhaltes bietet. Erscheint es auch einerseits zweifelhaft, dass bereits die griechisch-römische Geistlichkeit ins alte Russland eine neue Auffassung der Verwandtentödtung gebracht hat — das spätere Recht hat, wie erwähnt, aus anderen Quellen geschöpft —, ist es andererseits höchst bezeichnend, wenn das serbische Gesetzbuch seine Bestimmung in Bezug auf Verwandtentödtung dem Nomokanon entlehnt<sup>75)</sup>, so unterliegt es keinem Zweifel, dass in Böhmen gerade durch das Wirken der Kirche die Bestrafung der Verwandtentödtung eine öffentliche geworden ist. Nicht in der Weise, dass bis dahin auf dieses Verbrechen gar nicht reagirt wurde, müssen wir aber den Bericht des Chronisten auffassen, sondern dass, während dasselbe früher eine innere Angelegenheit der Sippe

---

<sup>73)</sup> Wilda, Strafrecht S. 714.

<sup>74)</sup> Brunner II, S. 633, Anm. 54

<sup>75)</sup> Sigel, Stephan Duschan's Gesetzbuch I, 1872, S. 101 (russ.).

bildete und nur letztere betraf, es nunmehr vom Priester dem Grafen oder dem Herzog angezeigt werden sollte, auf dass er den Schuldigen mit Exil bestrafe <sup>76)</sup>.

### III.

Die vorhergehenden Erörterungen haben u. a. erwiesen, dass wir aus dem Schweigen der alten Gesetzbücher über einige Verbrechen an und für sich noch keineswegs den Schluss ziehen dürfen, dass dieselben ungeahndet blieben. Wir müssen denn unabhängig hiervon die Frage zu beantworten versuchen; um jedoch das Wesen der Reaction auf die betreffenden Handlungen zu erkennen im Stande zu sein, müssen wir vor Allem in Erwägung ziehen, von wessen Seite die Reaction erfolgte, falls sie überhaupt erfolgte.

Was den Verrath anbetrifft, so ist hier die Antwort von selbst gegeben. Es stehen sich hier bloss Thäter und verletzte Gemeinde gegenüber, wobei innerhalb derselben jedes Mitglied in gleicher Weise verletzt ist. So kann hier nur die Gesammtheit gegen den Einzelnen vorgehen.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse bei Verwandtentödtung und bei religiösen Verbrechen vor.

Auch bei der Verwandtentödtung haben wir nur zwei Parteien: Thäter und verletzte Sippe. Da jedoch die einzelnen Mitglieder derselben in einem verschiedenen Verwandtschaftsverhältniss zum Getödteten stehen, könnten wir vermuthen, hier in einer anderen Form denselben Folgen zu begegnen, wie wir sie bei der Tödtung eines Nichtgenossen finden, mit anderen Worten: entsprechend der Sippenrache die individuelle

---

<sup>76)</sup> Lippert, Socialgeschichte Böhmens I, 1896, S. 313. Decr. Brec. a. 1039, § 6 (Svod S. 482—483): *Fatricidas autem et parricidas sive sacerdotum interfectores et huiusmodi capitalibus criminibus irretitos, archipresbyter assignet eos comiti vel duci, sive par manus et ventrem. ferratos de regno eiiciat, ut ad instar Cain vagi et profugi circueant terram.*

Rache (und individuelle Busse, müsste man hinzufügen — ein Unding bei der ursprünglichen Gütergemeinschaft).

Die Auffassung der Verwandtentödtung ist aber eine ganz andere. So verschieden auch die Reaction auf dieses Verbrechen ist — die Formen derselben bilden eine Reihe, an deren Endpunkten völlige Freiheit von jeglicher Verantwortung<sup>77)</sup> und qualvollste Todesstrafe<sup>78)</sup> stehen —, überall wird durch die Tödtung eines Mitglieds ursprünglich die ganze Sippe berührt, sie lässt daher keine Composition nach dem älteren Recht<sup>79)</sup> und nie Blutrache zu.

Ein reiches Material liefern in Bezug hierauf die Sitten der Naturvölker unserer Zeit<sup>80)</sup>. So z. B. wurden bei den Völkern des Kaukasus Vater- und Brudertödtung nirgends gerächt. Dasselbe war meistens auch bei der Tödtung eines jeden Sippengenossen der Fall<sup>81)</sup>, denn „Niemand ist sich selbst Feind“<sup>82)</sup>. Nur für Tödtung der Frau seitens des Mannes kam Rache vor<sup>83)</sup>, in den übrigen Fällen bestanden die Folgen

<sup>77)</sup> Post, Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz I, 1894, S. 235, II, 1895, S. 340.

<sup>78)</sup> Ebend. II, S. 342, 341.

<sup>79)</sup> Wo sie im jüngeren Recht vereinzelt vorkommt, ist sie eine oft auch der Form nach deutliche Nachbildung der allgemeinen Behandlung des Tödtungsverbrechens; vgl. den oben angeführten Passus aus dem Pskower Gesetzbuch.

<sup>80)</sup> Post, Grundriss I, S. 235—236. Vgl. Kohler, Ueber das Negerrecht namentlich in Kamerun. Z. f. vergl. Rechtsw. XI, S. 453; Zur Lehre von der Blutrache 1885, S. 13—14.

<sup>81)</sup> Kowalewsky, Recht und Sitte bei den Völkern des Kaukasus I, 1890, S. 41 (russ.). — Insbesondere: bei den Tschetschenen — Dubrowin, Gesch. des kaukasischen Krieges I, 1871, S. 233 (russ.); Osseten-Adaten der Osseten a. 1836 bei Leontowitsch II, S. 4; Swaneten, Pschawes, Tuschetien — Kowalewsky S. 41, 93—94, 118; Abchasien — Dubrowin II, S. 77—78.

<sup>82)</sup> Ueber die Sitten im Ingusch-Bez. bei Leontowitsch II, S. 154.

<sup>83)</sup> Ueber den Adat der Osseten des Wlad.-Bez. a. 1844, ebend. S. 28; Ueber die Sitten im Ingusch-Bez. a. a. O.

meistens darin, dass jeglicher Verkehr mit dem Thäter abgebrochen wurde<sup>84</sup>).

Nicht minder lässt sich aber auch bei den Kulturvölkern das Fehlen der Rache für Verwandtentödtung in jenen Zeiten constatiren, wo dieselbe im Uebrigen noch volle Herrschaft besass.

So wurde bei den vorislamitischen Arabern die als schimpflich betrachtete Tödtung eines Verwandten nicht gerächt, der Missethäter wurde aus dem Familienverbande gestossen<sup>85</sup>). Bei den Indern galt Vaternödtung als mahāpātaka — grosse, unverzeiliche Sünde, die keine Composition zuliess<sup>86</sup>). Bei den alten Kelten herrschte sonst im Falle eines Todtschlages Blutrache, Tödtung eines Verwandten bewirkte aber, abgesehen von der seitens der christlichen Geistlichkeit angeordneten Wallfahrt, bloss eine Zurücksetzung innerhalb der Sippe<sup>87</sup>).

Man nimmt vielfach an, dass bei Homer die Verwandtentödtung gleich jeder anderen Tödtung behandelt wird<sup>88</sup>). In der That finden wir hier wie dort Blutrache, hier wie dort Flucht des Thäters. Aber keiner von den betreffenden Fällen bezieht sich auf den Sippenmord. Denn der Mutterbruder<sup>89</sup>) gehört ebensowenig zu der agnatisch constituirten griechischen Sippe, wie der Vetter der Vatersgattin<sup>90</sup>). Die einzige Stelle,

---

<sup>84</sup>) Kowalewsky, a. a. O. Dubrowin, a. a. O. — Hierbei kann auch der tschetschenische Brauch angeführt werden, der darin besteht, dass der Thäter die nackte Brust der Mutter des Erschlagenen zu berühren sucht, da er hierdurch „zum Milchbruder des Todten und seiner Brüder wird und daher als Verwandter für das von ihm vergossene Blut nicht verfolgt werden darf“. (Ueber die Sitten im Ingusch-Bez. bei Leontowitsch II, S. 153. Vgl. Dubrowin I, S. 460.)

<sup>85</sup>) Procksch S. 30 ff.

<sup>86</sup>) Leist, Alt-arisches ius gentium 1889, S. 320 Anm. 3, S. 318.

<sup>87</sup>) D'Arbois de Jubainville, Etudes I, S. 67—68.

<sup>88</sup>) Gilbert, Beiträge, Jahrb. f. cl. Phil. 23. Supplbd., S. 505 Anm.

<sup>89</sup>) Ilias II, 662 ff.

<sup>90</sup>) Il. XIII, 695.



wo unzweideutig die Tödtung eines Sippengenossen erwähnt wird<sup>91)</sup>, ist jene, wo Poenix erzählt, wie er von seinem Vorhaben, den Vater zu tödten, abgehalten wurde durch göttlichen Wink, „dass er nicht Vaternörder unter den Achäern heisse“<sup>92)</sup>. Von drohender Rache ist hier kein Wort.

Wie auf die Verwandtentödtung keine Rachethaten folgen, so lässt sie auch keine Sühne zu.

„Genug, dass Bürger von Argiverhand  
Getödtet sinken: sühnbar ist ihr Blut;  
Doch wenn sich Brüder kämpfend selbst erschlagen,  
Wer möchte Sühne schaffen solchem Mord“<sup>93)</sup>.

In den fränkischen Rechtsquellen wird der Verwandtentödter, abgesehen von den Fällen, wo bloss geistliche Strafe angeordnet wird, exilirt<sup>94)</sup> oder hingerichtet<sup>95)</sup> oder aber sein Schicksal wird in die Hände des Königs gelegt<sup>96)</sup>. Der allgemeine Satz, dass die Verwandtentödtung grundsätzlich nicht gleich der gewöhnlichen behandelt wurde, wird, glaube ich, keineswegs dadurch berührt, dass ein Rechtsdenkmal, von dem keine einzige Handschrift bis auf uns gelangt ist, ein Rechtsdenkmal, in Bezug auf das wir so gut wie gar nichts sagen können was das für eine Handschrift war, deren Abdruck<sup>97)</sup> wir zu benutzen gezwungen sind, den Brudertödter eine Busse an den nächsten Verwandten und nur in Ermangelung desselben an den König entrichten lässt<sup>98)</sup>. Meines Erachtens

---

<sup>91)</sup> Der ἀνεψιός in Il. XVI, 573 kann auch in weiblicher Linie verwandt sein.

<sup>92)</sup> Il. IX, 460: ὡς μὴ πατροφόνος μετ' Ἀχαιοῖσιν καλεοίμην.

<sup>93)</sup> Aeschylus, Sieben gegen Theben 679 ff. (übers. v. Wolzogen).

<sup>94)</sup> L. Rib. 69, 2 (M. G. LL. V, S. 258).

<sup>95)</sup> L. Visig. VI, 5, 17.

<sup>96)</sup> Ed. Roth, 163 (LL. IV, S. 37—38): de anima autem illius homicidae sit in potestatem regis iudicare quod illi placuerit; Luitpr. leg. 17 (LL. IV, S. 115).

<sup>97)</sup> Bei Herold, Originum ac Germanicarum antiquitatum libri, Basileae 1557.

<sup>98)</sup> L. Fris. 19, 2 (LL. III, S. 671).

stellt dieses, wie so manches andere<sup>99)</sup> Stück der Lex Frisonum nicht das Volksrecht, sondern das Produkt einer selbständigen Privatarbeit dar. Es verhält sich hiermit genau wie mit einem anderen von Brunner erörterten Falle<sup>100)</sup>: Das Volksrecht bot eine Lücke in Bezug auf die Brudertödtung dar; es behandelte nur den Fall der Vaternödtung und auch bei demselben nur das Schicksal der Erbschaft<sup>101)</sup>; der Verfasser zog nun auch hier „die Consequenz des geltendes Rechtes“: Tödtung wird durch eine an die nächsten Verwandten des Erschlagenen zu erstattende Composition gesühnt — ergo ebenso auch die Brudertödtung.

Auch das slavische Recht nimmt hierin keine Ausnahmestellung ein. Das böhmische Recht setzt Exil auf Verwandtenödtung<sup>102)</sup>. Das serbische Gesetzbuch des Zaren Stephan Duschan ordnet den Feuertod an<sup>103)</sup>. Nach dem Polizer Statut wird der Verwandtentödtter aus der Gemeinde verstossen<sup>104)</sup>.

So werden wir denn, wenn uns berichtet wird, dass in Herzogowina ein Vater seinen eigenen Sohn tödtete, weil er seinen Bruder erschlagen hatte<sup>105)</sup>, so lange daran festhalten müssen, dass es sich hier um Hausjustiz<sup>106)</sup>, nicht um Blutrache handelt, bis uns nachgewiesen wird, dass die zweite Tödtung eine

<sup>99)</sup> Brunner, I, S. 343.

<sup>100)</sup> Ebend. in Bezug auf tit. 2.

<sup>101)</sup> L. Fris. 19, 1 (LL. III, S. 671).

<sup>102)</sup> Decr. Brec. a. 1039, § 6; vgl. oben S. 442 Anm. 76.

<sup>103)</sup> Zakonik § 96.

<sup>104)</sup> Stat. Pol. a. 1400, § 47: Wenn Jemand einen Sippengenossen tödtet — was Gott behüte —, so höre er auf ein Polizer zu sein.

<sup>105)</sup> Bogišič, Zbornik zadačnih pravnih običajja u južnih sloven 1870, S. 578. Es ist dies der einzige Fall, auf den sich sowohl Miklosich (Die Blutrache bei den Slaven, Denkschr. d. kais. Ak. d. Wiss. Wien, phil.-hist. Cl. XXXVI, S. 147), als auch Wesnitsch (Die Blutrache bei den Südslaven, Z. f. vergl. Rechtsw. IX, S. 56) berufen, wenn sie behaupten, dass die Pflicht der Blutrache gegen jedermann, selbst gegen Verwandte gehe.

<sup>106)</sup> Post, Grundriss I, S. 236.

neue Rachethat hervorrief oder aber durch Sühnung beigelegt wurde. Derartige Fälle kennt aber die altrussische Geschichte, zu denselben gehe ich nun über.

Nach Ssergejewitsch's Meinung konnte die Rache sowohl gegenüber Fremden, als auch im Bereich der eigenen Familie Platz greifen<sup>107)</sup>. Dabei führt er zwei Belege aus der altrussischen Geschichte an. Einmal die Erzählung über den Fürsten Wladimir und die von ihm durch Waffengewalt erkämpfte Gemahlin, die polozkische Fürstin Rognjeda. Dieselbe wollte ihn einst Nachts tödten, da es ihr, wie der Chronist erklärt, in Erinnerung kam, dass Wladimir ihren Vater getödtet und ihm sein Land geraubt habe. Wladimir erwachte jedoch rechtzeitig und beschloss, sie am nächsten Morgen hinrichten zu lassen; doch als er in ihr Zimmer kam, trat ihm sein kleiner Sohn von der Rognjeda entgegen mit einem gezückten Schwert in der Hand und sagte: Glaubst du, dass du allein bist? d. h. „dass sich kein Rächer für den Tod meiner Mutter finden wird“<sup>108)</sup>. Das Ganze lässt sich nicht ohne Weiteres als erdichtet abthun; denn, wie Ssergejewitsch bemerkt, spiegeln die Dichtungen die Anschauungen ihrer Zeit wider. Es ist denn nothwendig auf den Inhalt der Erzählung einzugehen. Was zunächst die Möglichkeit der Rache gegenüber dem Ehemann betrifft, so will ich dieselbe keineswegs in Abrede stellen; aber Mann und Frau gehören verschiedenen Sippen an, und das Vorhandensein der Rache innerhalb der Sippe bleibt ebenso unbewiesen wie vorher. Ich will mir nicht die Sache durch die Behauptung erleichtern, dass der Sohn zur Sippe der Mutter, nicht derjenigen des Vaters gehöre. Ich glaube, der Fall lässt sich einfacher und richtiger dadurch erklären, dass die Worte des Sohnes gar nicht eine Drohung mit Rache enthalten, sondern den Entschluss ausdrücken, die Mutter vor

---

<sup>107)</sup> Ssergejewitsch, Vorlesungen und Forschungen zur ältesten Geschichte des russischen Rechts, 2. A. 1899, S. 295 (russ.). — Tobien, Die Blutrache nach altem russischem Rechte I, 1840, S. 173 ff.

<sup>108)</sup> Ssergejewitsch, a. a. O.

dem Vater zu schützen; nur hierbei erhält auch die Erwähnung des Schwertes in der Hand des Knaben erst ihren rechten Sinn.

Zur Erklärung der anderen Fälle, derjenigen der Racheausübung zwischen Brüdern-Fürsten, muss ich einiges aus dem vorausgreifen, worauf später näher eingegangen werden soll; nämlich, dass die Abwesenheit des Blutvergiessens innerhalb der Sippe gar nicht als Folge irgend welcher „natürlichen“ Verhältnisse zu postuliren ist, sondern den thatsächlichen Lebensbedingungen entspringt. Nicht die verwandtschaftlichen Beziehungen sind hier ausschlaggebend, sondern die Verhältnisse innerhalb eines engen Kreises von Leuten, deren ganzes Dasein, in Freuden und in Leiden, so eng mit einander verbunden und in einander verschlungen ist, dass sie sich thatsächlich wie ein einheitliches Ganzes fühlen. Nach den altrussischen staatlichen Verhältnissen werden nun aber nach dem Tode des Fürsten seine Söhne zu selbständigen unabhängigen Fürsten. Nunmehr kommen sie in neue, von einander verschiedene Kreise. Das natürliche Band wird dadurch zerrissen. Ungleichheit der Interessen macht die Brüder fremd. Ihre wechselseitigen Beziehungen gründen sich nunmehr, wie Ssergejewitsch an einer anderen Stelle so schön darlegt<sup>109)</sup>, nicht auf verwandtschaftlichen, sondern internationalen Erwägungen; denn „nicht so als Verwandte, sondern vielmehr als unabhängige Herrscher selbständiger Länder haben sie mit einander zu thun“. So beweist denn das Vorkommen von Rabethaten zwischen Brüdern-Fürsten noch keineswegs, dass auch sonst zwischen den Brüdern in dieser Hinsicht dieselben Beziehungen herrschten.

Bei den Religionsverbrechen kommen drei Betheiligte ins Spiel: der Thäter, die verletzte Gottheit und die Sippe, auf welche der Zorn derselben fällt<sup>110)</sup>.

---

<sup>109)</sup> Ssergejewitsch, Russische Rechtsalterthümer II, 1893, S. 265 u. a. (russ.).

<sup>110)</sup> Jene Religionsverbrechen, welche zugleich einen Angriff auf

Da die ältere religiöse Anschauung in dem Gott noch keineswegs den Träger der sittlichen Auffassungen erblickt, sondern „nur den mächtigen nützlichen oder schädlichen Freund oder Feind“<sup>111)</sup>, so weist auch dementsprechend die Behandlung der Verletzung einer Gottheit in ihren Anfängen eine gewisse Aehnlichkeit mit der Behandlung der Verletzung einer anderen Sippe auf. Wie letztere, rächt sich auch die Gottheit für das ihr angethane Uebel; wie man den irdischen Feind durch Busse zu besänftigen sucht, sucht man den Zorn des himmlischen Feindes durch Opfer zu beschwichtigen; wie man endlich unter gewissen Umständen gezwungen ist, sich vom Verletzer der Nachbarsippe loszusagen, so ist man es auch in einem noch höheren Grade der mächtigen Gottheit gegenüber<sup>112)</sup>.

Wo nun aber die Gottheiten sich zu Repräsentanten der sittlichen Begriffe erheben, wird jede schwere Verletzung derselben zu einer gegen die Gottheit verübten Handlung, die ihren Zorn hervorruft, wie z. B. die Makassaren und Buginesen eine missrathene Ernte darauf zurückführen, dass die Geister durch einen begangenen Incest beleidigt worden seien<sup>113)</sup>.

Nur die Sippe des Thäters wird ursprünglich, wo die Gottheit eine Gottheit derselben ist, wo nur auf die Sippe ihr Groll sich ergießt, in Mitleidenschaft gezogen. Später dagegen ruft eine gegen die gemeinsame Gottheit der zu einem Ganzen vereinigten Sippen verübte Handlung aus denselben Gründen die Reaction seitens der Gesammtheit hervor.

Wie der König die Fürsorge um die Erhaltung des Friedens zwischen den Sippen in seine Hände nimmt, zieht der

---

eine andere Sippe darstellen (z. B. das *fruges excantare* und *alienam segetem pellicere* der XII T., Schoell VIII, 8), lasse ich gänzlich bei Seite.

<sup>111)</sup> Schrader, Reallexicon s. v. Recht. Vgl. Lubbock, Die Entstehung der Civilisation (deutsche Uebers.) 1875, S. 322—323, 336 ff.

<sup>112)</sup> Vgl. Makarewicz S. 138 ff.

<sup>113)</sup> Post, Grundriss II, S. 388.

Bischof die Regelung der inneren Verhältnisse an sich. Nur Verrath ist so eng mit dem militärischen Oberbefehl verbunden, dass seine Bestrafung stets in den Händen des weltlichen Herrschers bleibt. Verwandtentödtung gehört aber nicht minder zur geistlichen Gerichtsbarkeit, als Nichterfüllung der religiösen Vorschriften oder fleischliche Delicte. In Grusien unterlagen Tödtung des Sohnes, Vaters und Bruders dem geistlichen Gerichte<sup>114</sup>). Die altrussischen kirchlichen Gesetzbücher schweigen gleich den weltlichen über die Verwandtentödtung<sup>115</sup>), bestrafen aber das Schlagen der Eltern und Schwiegereltern; sie enthalten auch Vorschriften über Kirchendiebstahl, Gräberschändung, Incest, Viehschande u. a.<sup>116</sup>). Dieselbe Erscheinung weisen die fränkischen Rechtsquellen auf. Sehen wir von so zufälligen vereinzelt Bestimmungen, wie diejenige, nach welcher die kirchliche Gewalt neben der weltlichen sich um Münz- und Maassfälschung zu kümmern hat<sup>117</sup>), so gehören zur kirchlichen Jurisdiction und werden mit kirchlicher Strafe belegt auch hier — ausser den rein religiösen Verbrechen — Ehebruch, Incest<sup>118</sup>)

---

<sup>114</sup>) Du'rowin II, S. 198.

<sup>115</sup>) Jedoch kann das in den Decreten gebrauchte Zeitwort bit „schlagen“ auch soviel wie u bit „tödteten“ heissen, in welcher Bedeutung es in der Prawda Russkaja vorkommt und auch heutzutage in einigen Fällen angewandt wird (Ssergejewitsch, Vorlesungen und Forschungen S. 326).

<sup>116</sup>) Wladimir's Decret über das Kirchengenicht (bei Bischof Makarius, Geschichte der russischen Kirche, 1857, I, Beilage S. 271; russ.); Jaroslaw's Decret (ebend. II, Beilage S. 354 ff.); Wsewolod's Decret (ebend. S. 360—361).

<sup>117</sup>) Ed. Pistense a. 864 c. 13, 20 (ed. Boretius II, S. 319). Nur wenn man diese nichts beweisende Stelle ausnutzt, kann man mit Viollet (Histoire des institutions politiques et administratives de la France 1890, I, S. 391) von einer Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit „à tous les crimes sans aucune distinction“ reden.

<sup>118</sup>) Decr. Child. a. 596, c. 2 (ed. Bor. I, S. 15); cap. Lipt. a. 743, c. 3 (I, S. 28); cap. Harist. a. 779, c. 5 (I, S. 48); cap. miss. gen. a. 802, c. 33 (I, S. 97); cap. Aquisg. a. 801—813, c. 1 (I, S. 170); cap. Hlot. a. 864, c. 6 (II, S. 66).

und Tödtung, aber nicht jede beliebige, sondern nur — Verwandtentödtung<sup>119)</sup>.

Nicht minder wie die Art dieser Verbrechen weist auch die Bestrafung derselben darauf hin, dass hier eine Aneignung der inneren Strafgewalt der Sippe vorliegt. Eine der gebräuchlichsten Pönitenzen der mittelalterlichen Kirche ist die Wallfahrt<sup>120)</sup>. Im Pönitiale des heil. Rabanus Maurus heisst es, Gott selbst habe durch das Urtheil, das er über Kain gefällt, vorgezeichnet, dass der Verwandtentödter seufzend und zitternd stets als Flüchtling leben und nie einen Ruheort haben solle. Da aber gegenwärtig die flüchtigen Verwandtentödter sich nach allen Seiten zerstreuen und verschiedenen Lastern und Lockungen des Gaumens fröhnen, scheine es dem Verfasser zweckmässiger zu sein, dass sie an einem Orte bleibend sich selbst durch strenge Pönitenz züchtigen<sup>121)</sup>. Dieser Ansicht schloss sich auch das Concil an<sup>122)</sup>. Und doch behielt die

---

<sup>119)</sup> L. Allamann. 40 (ed. Lehmann S. 99—100): Si quis homo volens occidere patrem suum aut fratrem suum aut filium fratris sui aut matrem suam aut sororem . . . , poenitentiam . . . secundum canones agat. Cap. miss. gen. a. 802. c. 37 (ed. Bor. I, S. 98): Ut hii qui patricidia vel fratricidia fecerit, avunculum, patruum vel aliquem ex propinquis occiderint, et iudicium episcoporum . . . obhedire . . . noluerint . . . Cap. Aquisg. a. 801—813, c. 1 (I, S. 170): Ut episcopi circumeant parrochias sibi commissas et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de patricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et alia mala, quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, quae christiani devitare debent. Cap. Hlod. Worm. a. 829, c. 2 (II, S. 18): Quicumque propter cupiditatem rerum patrem aut matrem aut fratrem aut sororem vel nepotem vel alium propinquum suum interfecerit, . . . ordinante episcopo publicae poenitentiae subdatur. Nur Cap. Hlot. a. 846. c. 6 (II, S. 66) spricht bloss allgemein von einem „homicida“.

<sup>120)</sup> Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten V. 1893, S. 105.

<sup>121)</sup> Rabani Poenitiale a. 841, c. VII, De paricidio (B. Rabani Mauri Opera omnia ed. Migne 1852, t. IV, p. 473).

<sup>122)</sup> Conc. Mogunt. a. 847, c. 20 (Cap. ed. Bor. II, S. 181).

Kirche die volksrechtliche Strafe der Verwandtentödtung im Wesentlichen bei. Die von der Kirche inspirirten Gesetzbücher schreiben hierfür Wallfahrt vor<sup>123)</sup>. Schon Grimm weist aber auf den Zusammenhang zwischen Verbannung und Wallfahrt hin; kein bestimmter Ort wird ursprünglich dem Pönitenten angegeben, er soll bloss ausser Landes in die Verbannung gehen<sup>124)</sup>; und die von Grimm angeführten Urkunden, in denen die Kirche keine Wallfahrt, blosse Auswanderung vorschreibt, beziehen sich gerade auf Verwandtentödtung<sup>125)</sup>.

Haben wir aber das Recht, die Verbannung als den Hauptbestandtheil der volksrechtlichen Strafe für Verwandtentödtung wie auch für andere gegen die eigene Sippe verübte Handlungen zu bezeichnen?

Ich glaube dies entschieden bejahen zu dürfen.

#### IV.

Legen wir uns die Frage vor, welcher Art die Auffassung der gegen Sippengenossen begangenen Verbrechen war, so können wir dieselbe am besten als den geraden Gegensatz zur Auffassung der gegen Nichtgenossen verübten Handlungen charakterisiren: dort keine Spur von ethischer Kritik, hier ein vollkommenes Ueberwiegen des ethischen Elementes<sup>126)</sup>.

---

<sup>123)</sup> Nach dem Westgotal. soll der Verwandtentödter nach Rom wallfahrten, um vom Papst einen Ablass zu erbitten (Wilda S. 715). Wallfahrt für Verwandtentödtung schreibt Senchus Mor vor (D'Arbois de Jubainville, Etudes I, S. 68).

<sup>124)</sup> Grimm, RA. S. 737—739 (II, 340). Hinschius IV, 1886, S. 826, V, S. 40 und Anm. N. 6; noch in späterer Zeit neben Wallfahrt, ebend. S. 95, 105.

<sup>125)</sup> Grimm a. a. O. Vgl. Wilda S. 716, Anm. 1.

<sup>126)</sup> Die in der Vulgata als „ruchlos“ bezeichneten Mörder giebt eine altirische Handschrift mit „Leute, welche ein Mitglied ihrer Sippe getödtet haben“ wieder (D'Arbois de Jubainville, Etudes I, S. 67 und 12). Die altnordische Wöluspa sagt, um die vollständige Verkehrung aller Ordnung beim Weltuntergange zu kennzeichnen, dass



Nichts ist begreiflicher als dieser Gegensatz: denn, während zwischen den einzelnen Sippen ewige Feindschaft herrscht, sind die Beziehungen der Sippengenossen zu einander, wie Sutherland in seinem „Origin and growth of the moral instinct“ treffend nachweist<sup>127)</sup>, auf Sympathie gegründet. „Alle für einen, einer für alle“ ist das hier zur Herrschaft gelangende Princip.

Diese sympathischen Gefühle zum Sippengenossen entstehen, befestigen sich und erreichen eine bewunderungswürdige Höhe aus dem Grunde, weil sie eine für die Sippe im Kampfe ums Dasein nützliche Eigenschaft darstellen. Gleichwie diejenigen Jungen, welche der grösseren Elternfürsorge theilhaftig sind, *ceteris paribus* mehr Aussichten haben am Leben zu bleiben und eine für elterliche Liebe in höherem Grade fähige Nachkommenschaft zu hinterlassen, ebenso musste sich diejenige Sippe mächtiger im Kampfe ums Dasein erweisen, deren Mitglieder sympathische Gefühle zu einander hegten und zu einer Aufopferung ihrer eigenen Vortheile zu Gunsten der Gesammtheit oder der einzelnen Genossen fähig waren<sup>128)</sup>.

Diese sympathischen Gefühle haben mit irgend welchem Werthurtheil nichts zu thun. Sie umfassen ursprünglich ausnahmslos alle Mitglieder der betreffenden Gruppe. So wird uns von den Lampongern berichtet, dass bei ihnen auf Elternmord keine Strafe steht, so wenig wie auf Mord eigener Frauen, Kinder, Brüder oder Schwestern; jemand, der sich zu einer solchen That hinreissen lässt, setzt sich nur dem Vorwurfe aus, sich selbst zu schädigen durch die Schwächung der eigenen

---

Brüder einander morden, und Vettern ihre Verwandten erschlagen würden (Bernhöft, Ueber d. Grundlagen d. Rechtsentwicklung bei den indogerm. Völkern. Z. f. vergl. Rechtsw. II, S. 271).

<sup>127)</sup> Auf diesen „Dualismus der Ethik“ wies M. Kulischer bereits 1885 in der Zeitschr. f. Ethnologie B. XVII, S. 205 ff. hin.

<sup>128)</sup> Sutherland, The origin and growth of the moral instinct 1898. Vgl. Lubbock S. 333; Bernhöft S. 275.

Familie<sup>129)</sup>. Aber auch wenn die Einwohner eines Districtes an der Sundastrasse die innerhalb der eigenen Gemeinschaft verübten Verbrechen dadurch sühnen, dass sie die Köpfe einiger Fremden in ihr Dorf bringen, oder wenn, wie eine Legende der Eingeborenen an der Torresstrasse erzählt, der Muttertödter in der Fremde Krieg führt, um durch den Tod der erschlagenen Männer für seine Mutter zu zahlen<sup>130)</sup>, kann von einer Reaction der Genossen auf die verübte Missethat keine Rede sein.

Die Entwicklung der sympathischen Gefühle schliesst aber die Keime einer Verringerung der Sympathie gegenüber einzelnen Mitgliedern in sich. Denn je mehr die socialen Sympathien im Allgemeinen an Kraft gewinnen, desto mehr verringert sich die oben gekennzeichnete Indifferenz gegenüber den seitens eines Genossen verübten Missethaten. Je weiter, desto grösser wird die Abscheu, welche eine das Wohl eines Genossen oder der Gemeinde mit den Füssen tretende Handlung hervorruft. M. Kowalewsky berichtet auf Grund eigener Nachforschungen, dass die arischen Osseten gegenüber dem Mörder des Bruders oder eines anderen nahen Verwandten „solchen Hass und Verachtung fühlten, dass sie jeglichen Verkehr mit ihm abbrechen. Niemand würde einwilligen, an einem Tische mit ihm zu sitzen oder aus einem Krüge zu trinken. Unter diesen Umständen steht dem Mörder kein anderer Ausweg offen, als die Heimath zu verlassen . . .“<sup>131)</sup>. Bei den Fijir-Beduinen bleibt der Mörder eines Blutsfreundes ehrlos so lange er lebt; kein anständiger Mensch erlaubt ihm, in seinem Zelte Platz zu nehmen<sup>132)</sup>. Ich habe bereits die meines Erachtens

---

<sup>129)</sup> Steinmetz II, S. 162.

<sup>130)</sup> Ebend. S. 162, 164.

<sup>131)</sup> Kowalewsky, Heutige Sitte und altes Recht II, 1886, S. 125. Desgl. über die Pschawes Kowalewsky, Recht und Sitte II, S. 93—94.

<sup>132)</sup> Steinmetz II, S. 344—345: „eine eigentliche Bestrafung wird nicht erwähnt.“

einzigste Stelle<sup>133)</sup> besprochen, wo bei Homer von Sippenmord die Rede ist; habe dabei auch darauf hingewiesen, dass als einzige zu erwartende Folge der geplanten Missethat die *ὄνειδεα πόλλ' ἀνθρώπων* erscheinen. Aber die Furcht davor, Vatermörder unter den Achäern genannt zu werden, ist so gross, dass sie den Zorn des Sohnes zu bändigen vermag. Welcher Art die Folgen einer solchen Benennung waren, werden wir daraus vermuthen können, dass noch in späterer Zeit des griechischen Alterthums derjenige, welcher seinen Vater so geschlagen hatte, dass dieser davon gestorben war, von den Brüdern als ein Schuldbeladener gemieden wurde, wenn er auch der Bestrafung seitens der Staatsorgane entging; man sprach nicht mit ihm, man wachte darüber, dass er nie zu dem Grabe des Verstorbenen komme<sup>134)</sup>.

Die stärkste Form, in der sich diese Abscheu kundgiebt, besteht darin, dass die Gruppe die Nähe des Schuldigen nicht ertragen kann, ihn daher aus ihrer Mitte gewaltsam ausstosst, um sich in Zukunft um sein Geschick nicht mehr zu kümmern.

Es tritt hier noch ein Zweites hinzu. Wie der Kampf ums Dasein die sympathischen Gefühle ins Leben ruft und kräftigt, ebenso ist es der Kampf ums Dasein, der eine Individualisation in dieselben hineinbringt. Denn, so nützlich auch im Allgemeinen die sympathischen Gefühle der Gruppe sind, gegenüber einzelnen Individuen, wie alten Leuten, Kranken und Schwachen, können diese Gefühle ihr zum Nachtheil gereichen. Ihnen gegenüber gelangen sie auch thatsächlich nicht zur Reife. In gleicher Weise schadet es der Gruppe, wenn sie aus Sympathie ein nicht sympathisch fühlendes und handelndes Mitglied in ihrer Mitte lässt. Die Sippe ist nicht bloss ein natürlicher Blutsverband; ihre Lage inmitten zahlloser Feinde macht sie zu einer Kampfgenossenschaft. Die Functionen derselben kann sie aber nur dann erfüllen, wenn

---

<sup>133)</sup> II. IX, 458 ff.

<sup>134)</sup> Leist, Gräco-italische Rechtsgeschichte, 1884, S. 15.

unter den Genossen stets volle Eintracht herrscht. „Wenn die Nacht sich über den ringsum liegenden dunkeln Wald senkte — ein Zufluchtsort für den Dieb und den neidischen Plünderer —, da konnten die Leute in ihrer Hüttenschaar nur dann ihre Glieder in voller Sicherheit zur Ruhe strecken, wenn sie die dichte Nähe der wohlbewaffneten Brüder und Vetter warmen Herzens und festen Sinnes fühlten“<sup>135)</sup>.

Es wird sich denn in einer von den Arten des Kampfes ums Dasein, des Wettbewerbes mit anderen Sippen, diejenige von denselben, welche die nichtsympathisch Gesinnten am consequentesten aus ihrer Mitte stösst, *ceteris paribus* sich als stärker erweisen<sup>136)</sup>.

So erhalten wir denn als höchste Grenze für die Reaction gegen die von einem Mitglied begangene Missethat dessen Ausstossung aus der Gruppe. Diese Grenze kann fürs Erste nicht überschritten werden. Denn weiter reichen die oben kennzeichneten, die Sympathie gegenüber dem Missethäter beseitigenden Ursachen nicht und es greift daher hier das allgemeine Gefühl der Sympathie zum Genossen ein, welches ein Hinausgehen über die Ausstossung, namentlich bis zur Tödtung, unmöglich macht.

---

<sup>135)</sup> Sutherland II, S. 138.

<sup>136)</sup> Liszt gebührt der Verdienst, auf den Zusammenhang zwischen Arterhaltung und sozialem Charakter der Urstrafe hingewiesen zu haben. Da aber bei ihm das Bindeglied der Sutherland'schen Sympathielehre fehlt, bleibt die Art und Weise, wie der Arterhaltungstrieb einwirkt, nicht näher erklärt, vor Allem aber wird dieser Einwirkung ein viel zu weiter Spielraum zugewiesen, indem dieselbe auch auf die Reaction gegen die von Nichtgenossen verübten Handlungen ausgedehnt wird: es lässt sich aber keineswegs behaupten, dass die Streitlustigkeit eine für die Sippe im Kampfe ums Dasein nützliche Eigenschaft darstellt, zumal da sie dem näheren Zusammenschluss mehrerer Sippen hindernd entgegentritt. So könnte man denn den Arterhaltungstrieb eher mit der Handlungsweise einer Sippe in Zusammenhang bringen, welche aus Rücksichten auf die Friedenserhaltung den Friedensbrecher ausschliesst doch scheint es mir rathsamer zu sein, hier mit dem engeren Begriff der Abwehr eines gemeinsamen Feindes zu operiren.

In der That liegt dem primitiven Menschen die Tödtung eines auch so schuldvollen Genossen so fern wie nur möglich. Ueber die Abchasier (Kaukasus) erfahren wir, dass ihrer Ansicht nach Tempelräuber, Gotteslästerer, Vater- und Brudermörder und Blutschänder dem Gerichte Gottes unterlagen; „und in ihrem Aberglauben meinten sie, dass ein jeder, der einen solchen Verbrecher tödtet, alle seine Sünden auf sich nimmt“<sup>137)</sup>. Die primitive Anschauung lebt bei der Vereinigung der Sippen zu einer Gemeinschaft in der Weise fort, dass als „sittlich“ nur die intergentile Rache betrachtet wird, nicht aber die Tödtung durch die Gesammtheit der Sippen oder ihren Vertreter, den Fürsten. Der Kiewer Fürst Wladimir Monomach sagt in seinem an die Söhne gerichteten Testament: „Weder den Gerechten noch den Schuldigen sollt ihr tödten oder zu tödten befehlen; und mag er auch des Todes schuldig sein, sollt ihr nicht die Seele eines Christen umbringen“<sup>138)</sup>. Ueber seinen Urgrossvater Wladimir den Heiligen berichtet der Chronist, dass er auf die Worte der nach den byzantinischen Rechtsanschauungen denkenden Bischöfe<sup>139)</sup>: „Es wächst die Zahl der Räuber; warum richtest du sie nicht hin?“ geantwortet habe: „Ich fürchte eine Sünde zu begehen“<sup>140)</sup>. In Betreff der Bestrafung der Verwandtentödtung ermahnt der Bischof den Tschechenfürsten: „Dazu hängt euch Fürsten das Schwert an der Seite, dass ihr eure Hände recht oft im Blute

---

<sup>137)</sup> Dubrowin II, S. 77—78.

<sup>138)</sup> Lawrent. Chron. s. a. 1096.

<sup>139)</sup> Nach einer anderen Quelle rathen die Bischöfe dem Fürsten ausdrücklich, die Räuber nach dem Prochiren zu richten (Tobien, Blutrache S. 186; Sagoskin, Abriss der Geschichte der Todesstrafe in Russland 1892, S. 24, russ.).

<sup>140)</sup> Chron. s. a. 996. Dass die Sünde, vor der sich der Fürst scheut, bloss in der Abschaffung der alten Sitte, die Missethaten durch Geld zu sühnen, bestehe (Miklosich), entspricht weder dem Vorhergehenden, wo von Geldstrafen kein Wort zu finden ist, noch der nachfolgenden Antwort der Bischöfe: „Du bist von Gott gestellt den Bösen zur Strafe, den Guten zum Wohl; dir liegt ob, Räuber hinzurichten.“

der Sünder badet“; der Fürst geht aber nicht über die Verhängung der Verbannung hinaus. Und einem Vorwurfe der päpstlichen Kurie gegenüber antwortet König Ottokar I., es sei weder seine noch seiner Vorfahren Sitte gewesen, ein Todesurtheil vollstrecken zu lassen<sup>141)</sup>. Wiederum sind es die Bischöfe, auf deren Autorität sich Karl der Grosse in einem Capitular beruft in Betreff dessen, dass die Grafen keine Sünde begehen, wenn sie als Richter die des Raubes Ueberführten an Leib oder Leben strafen, wie es dasselbe Capitular für die erste bezw. zweite Wiederholung des Raubes anordnet<sup>142)</sup>.

Aber auch wenn man die Todesstrafe anwendet, sucht man sie in der Weise zu vollstrecken, dass sie äusserlich eine blossе Ausstossung darstellt, bei der der Tod gleichsam unbeabsichtigt eintritt, wie beim Hinabsteigen der unkeuschen Vestalin in die unterirdische Wohnung<sup>143)</sup> oder bei der Strafe, die bei den Buginesen (ind. Arch.) auf Incest steht<sup>144)</sup> und mit welcher die friesischen Asegen in der Sage von Karl und

<sup>141)</sup> Cosmas, Chron. Bohem. II c. 4. (Fontes rerum Bohemicarum II, 1874.) — Decreta Brecislai a. 1036, § 6 (Jireček, Svod S. 482—483). — Lippert, Socialgeschichte Böhmens I, 1896, S. 363, 371. — Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren I, 2, 1866, S. 137. — Bachmann, Geschichte Böhmens I, 1899, S. 220—221.

<sup>142)</sup> Cap. Harist. a. 779, c. 11, 23 (I, S. 49, 51).

<sup>143)</sup> Mommsen, Röm. Strafrecht S. 929. — Die ganze Feierlichkeit des Lebendigbegrabens, sagt Pernice (Parerga VI, Zeitschr. d. Sav. St. f. Rg. XVII, S. 210 Anm. 1) sieht „so aus, als habe man sich des Greuels entledigen wollen, und nicht wie eine Form der Todesstrafe. Das ‚Haus‘ unter der Erde mit Ausstattung, Nahrung und Licht wäre ein schmäherlicher Hohn, wenn es nicht bedeutete: die Vestalin wird nicht getödtet, sie wird aus der menschlichen Gesellschaft endgültig entfernt.“

<sup>144)</sup> Post, Grundriss II, S. 388. — Auch bei den Marschallinsulannern war Aussetzen im Kanoe auf offener See üblich (Kohler, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XIV, S. 448). — Aehnlich ist die Strafe, die in Hawaii und Tahiti denjenigen traf, der sich am Eigenthum eines Fürsten vergriffen hatte; jedoch wurde der Schuldige hier gebunden den Wellen überlassen (Waitz-Gerland, Anthropologie der Naturvölker VI, 1872, S. 224); desgl. auf den Keiinseln bei Blutschande (Post II, S. 389).

Redbod belegt wurden<sup>145)</sup>, einer Strafe, die sich von der Ausstossung zur See nur darin unterscheidet, dass die Vertriebenen hier keine Steuer und Ruder erhalten<sup>146)</sup>. Oder aber erfolgt die Hinrichtung in der Weise, dass die Gemeinde ihre Hände daran nicht anlegt<sup>147)</sup>, wie z. B. in Bergabchasien der Verräther von einem Sklaven gehängt wurde<sup>148)</sup>, oder wenigstens so anlegt, dass keiner allein durch seine Handlung den Tödtungserfolg erzielt. Hieraus sind vielleicht solche Strafen, wie die Steinigung, die nach mosaischem Recht gerade für einige Religionsverbrechen<sup>149)</sup> und für Widerspenstigkeit gegen die Eltern und Verwünschung derselben<sup>150)</sup> angeordnet wird<sup>151)</sup>, und das Todtpeitschen, wenn auch

---

<sup>145)</sup> Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte II, S. 960 ff. Grimm, RA. S. 741 (II, 344).

<sup>146)</sup> Nach Saxo (Gesta Danorum, ed. Holder 1886, S. 355) wurden bei den Dänen diejenigen Geächteten, welche es vorzogen zu Wasser die Heimath zu verlassen, mit Fahrzeug, Rudern und Speise versehen.

<sup>147)</sup> Es ist dies dieselbe psychologische Erscheinung, wie wenn in der Edda Reginn, dem seine Schwester widerräth, den Bruder Fáfnir, der ihm sein Erbe entzogen hat, mit der Waffe anzugreifen, einen Dritten beredet Fáfnir zu tödten (Bernhöft, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. II, S. 271).

<sup>148)</sup> Dubrowin II, S. 77—78. — Auch im deutschen Mittelalter „pflegte die Hinrichtung in knechtische Hände zu fallen“ (Grimm S. 883).

<sup>149)</sup> Mos. III, 20, 27: Zauberei und Wahrsagerei; III, 24, 10—16: Gotteslästerung; V, 15, 32—36: Sabbathentweihung; V, 17, 2—5 u. 5—7: Götzendienst und Verführung zu demselben.

<sup>150)</sup> Mos. V, 21, 18—21.

<sup>151)</sup> Ausserdem für Beischlaf mit einer Verlobten V, 22, 23—27; nach talmudischen Mittheilungen erfolgt auch die Hinrichtung für Blutschande, Päderastie und Viehschande durch Steinigung (Mayer, Die Rechte der Israeliten etc. III, S. 455, 474). Die Steinigung wird von der ganzen Gemeinde vollzogen (Mos. IV, 15, 35. Vgl. Förster, Das mosaische Strafrecht 1900, S. 22—23). — Die Balkaren (Kaukasus) wenden bis jetzt gegen Vaternörder die ins muselmanische Recht übergegangene Strafe der Steinigung an; die Swaneten hängen dem Vaternödter ein Halsband aus Steinen um (Kowalewsky, Recht und Sitte I, S. 41). — Im alten Aegypten wurde, im Falle der absichtlichen Tödtung eines heiligen

nicht in der uns überlieferten altrömischen Form<sup>152)</sup>, entstanden.

Sucht der Mensch in diesen Fällen sich selbst sozusagen über die Thatsache der Tödtung eines Genossen hinwegzutäuschen, so überredet er sich in anderen Fällen, dass derjenige, welcher getödtet wird, gar kein Genosse sei. Zu diesem Zwecke schliesst man den zum Tode Verurtheilten vor der Hinrichtung aus dem Verbande aus. Nicht aus der irrigen Annahme, dass die Todesstrafe in der Friedlosigkeit gelegen war, ist der enge Zusammenhang zwischen beiden zu erklären<sup>153)</sup>, sondern daraus, dass die eine der anderen vorausgehen musste: nur wenn ihm, wie sich der Sachsenspiegel ausdrückt, „sin vrenkesch recht verdelet“ war, konnte der

---

Thieres, der Thäter vom Volke gesteinigt (Günther, Die Idee der Wiedervergeltung I, 1889, S. 27 Amn. 16). — Die Trojaner selbst sind es, die nach Hectors Ansicht dem Paris für das ihnen zugefügte Unheil einen „steinernen Rock“ anziehen sollten (Il. III, 56—57). — Nach Plato sollen die Beamten für die ganze Stadt, ein jeder einen Stein hinzutragen und auf den nackten Leichnam des hingerichteten Vater-, Mutter-, Bruder- oder Kindesmörders werfen (Plato, Νόμοι p. 873). — Bei den Macedoniern war das Steinigen althergebrachte Sitte. In dem uns überlieferten Falle handelt es sich um einen der Verschwörung gegen den König Verdächtigen, der von seinen Kampfgenossen gesteinigt wird (Curtius, De reb. gest. Alexandri Magni VI, 11. Vgl. auch die Steinigung des der Bestechung verdächtigten Atheners Lykides durch seine Mitbürger bei Herodot IX, 5. Auch die übrigen uns überlieferten Fälle der Steinigung in Athen beziehen sich auf politische und religiöse Verbrechen. Pastoret, Histoire de la législation VII, 1824, S. 71). — Das älteste polnische Rechtsdenkmal bedroht mit Steinigung den Verrath (Winawer, Untersuchung des ältesten Denkmals des polnischen Gewohnheitsrechts aus dem XIII. Jahrhundert 1888, S. 188).

<sup>152)</sup> Ueber den Stock als Hinrichtungsmittel vergl. Ihering, Vorgeschichte der Indoeuropäer 1894, S. 75—77; Mommsen, Röm. Str. S. 915, 918—920. — Bei den Hottentotten führt der Häuptling den ersten Streich, worauf alle über den Verbrecher herfallen und ihn zu Tode prügeln (Bastian, Politische Psychologie, 1860, S. 3).

<sup>153)</sup> Brunner, D. Rg. I, S. 174—175.



freie Deutsche hingerichtet werden<sup>154</sup>); bevor ein Athener zur Hinrichtung geführt wurde, vertilgte man seinen Namen aus der Liste der Bürger<sup>155</sup>). Auf diese Weise erreichte man, dass man gleichsam einen Fremden tödtete.

Bei einem derartigen Verhalten gegenüber der Tödtung eines Genossen werden wir auch annehmen müssen, dass das Wesen der so alterthümlichen Strafe der Friedlosigkeit nur in der Ausstossung bestehen kann; dass aber die Todesstrafe, trotzdem sie historisch die Friedlosigkeit ablöst und dieselbe der Todesstrafe praktisch gleichkommt, da der aus der Sippe Ausgestossene, seines einzigen Schutzmittels beraubt, so gut wie dem Tode ausgeliefert wird, — dass trotzdem die Todesstrafe keineswegs in der Friedlosigkeit liegt: die Ausstossenden besitzen keine Tödtungsabsicht, dem Einzelnen wird keine Tödtungspflicht auferlegt.

Nach der Meinung Steinmetz', der vornehmlich die Völker Amerikas und Australiens untersucht, muss „die Auswerfung, eine Verstärkung von der stillschweigenden Verachtung, ursprünglich eine Entfernung, ein Vonsichabstreifen, ein Loswerden, ein Unschädlichmachen des Schuldigen, ohne ihn, den Genossen immerhin, direct zu tödten, beabsichtigen. Die directe Tödtung war also wieder eine Steigerung dieser Strafe“<sup>156</sup>). Dagegen ist nach Post's Meinung die älteste Form der Friedlosigkeit diejenige, bei welcher der Friedlosgelegte in einem Volksauflauf getödtet und sein gesamtes Eigenthum vernichtet wird<sup>157</sup>). Aber die von ihm hierbei angeführten Beispiele gehören zum Bereiche der schon entwickelteren rechtlichen Verhältnisse des alten China und des peruanischen

---

<sup>154</sup>) Sachsensp. III, 54, 4: die vranke sinen lif nicht verwerken nicht mach, he ne werde in der handhaften dat gevangen oder ime ne si sin vrenkesch recht verdelet. Der erste Fall gehört nicht hierher: er bezeichnet den einzig legalisirten Ueberrest der intergentilen Rache.

<sup>155</sup>) Pastoret VII, S. 69.

<sup>156</sup>) Steinmetz II, S. 171.

<sup>157</sup>) Post, Grundriss I, S. 353; Bausteine I, S. 165.

Inkareiches, wobei in beiden Fällen nicht von einer Art Lynchjustiz, sondern von einer regelrechten Hinrichtung die Rede zu sein scheint<sup>158</sup>).

Ich will die Erscheinung nur bei den wenigen Völkergruppen analysiren, wo uns ein reicheres Material zu Gebote steht.

Ueber das Wesen der Krissa („Ausrottung“) bei den Hebräern gehen schon seit alten Zeiten die Ansichten auseinander<sup>159</sup>). Heutzutage verfügen wir nun aber über ein ganz neues Mittel, um der Beantwortung der Frage näher zu kommen. Es ist dies das unlängst aufgefundene Gesetzbuch Hammurabis. Das mosaische Recht behandelt den Incest in zwei Kapiteln des dritten Buches; die Bestimmungen des einen von ihnen<sup>160</sup>) sind sicherlich dem babylonischen Recht entlehnt. Dasselbe ordnet Todesstrafe für Blutschande mit der leiblichen Mutter und mit dem Weibe des Sohnes an, Verbannung — für Blutschande mit der Tochter und mit der Hauptgattin des Vaters, wenn der Thäter nicht ihr leiblicher Sohn ist<sup>161</sup>). Es sind hier also zwei verschiedene Strafen für Incest angeordnet, aber auch nicht mehr als zwei: denn, wenn in dem einen Falle von Vertreibung aus dem Orte, in dem anderen — aus dem Hause seines Vaters die Rede ist, so braucht man hierin wohl kaum einen materiellen Unterschied anzunehmen<sup>162</sup>), indem die verschiedene Ausdrucksweise sich dadurch erklärt, dass bei dem unselbständigen Sohne die Vertreibung aus dem Hause des Vaters zugleich eine Vertreibung aus dem Orte gewesen sein wird, was beim Vater nicht

---

<sup>158</sup>) Nur der Bericht über die Turkmenen (Centralasien) könnte hier vielleicht herangezogen werden, er bezieht sich aber auf den keineswegs typischen Fall des Verrathes.

<sup>159</sup>) Vgl. hierüber Mayer, Rechte der Israeliten etc. III, S. 108 ff.

<sup>160</sup>) Mos. III, 20.

<sup>161</sup>) Hammurabi § 154—158 (Winckler, Die Gesetze Hammurabis 1903, S. 26).

<sup>162</sup>) So Winckler, ebend. S. 26 Anm. 5.

der Fall sein konnte. Das mosaische Recht ordnet die Todesstrafe ebenfalls für Blutschande mit dem Weibe des Sohnes und mit der Mutter an und stellt dem letzteren Falle auch den Incest mit der Schwiegermutter zur Seite<sup>163)</sup>, wobei es gerade hierfür den im babylonischen Gesetzbuch angeordneten Feuertod<sup>164)</sup> herüber nimmt. Aus diesem Parallelismus folgt ohne Weiteres auch die Verschiedenheit der zweiten im jüdischen Recht an derselben Stelle für Incest angeordneten Strafe — der Krissa — von der Todesstrafe. Wir werden aber auch mit Wahrscheinlichkeit annehmen können, dass diese zweite Strafe im Wesentlichen der anderen von den beiden für Incest im babylonischen Codex angeordneten Strafen, nämlich der Verstossung aus der Gemeinde entspricht; und dies um so mehr, als bei noch einem semitischen Volke dieselbe Erscheinung uns entgegentritt: bei den vorislamitischen Arabern wird der vogelfrei erklärte Ausgestossene (halî) „nicht getödtet, sondern das Geschlecht meidet ihn nur“<sup>165)</sup>.

Bei Festus heisst es ausdrücklich: *At homo sacer is est, quem populus iudicavit ob maleficium; neque fas est eum immolari, sed qui occidit, parricidi non damnatur*<sup>166)</sup>. Mag man auch hierbei über das „iudicare“ so viel herumstreiten wie man will, die strenge Scheidung des supplicium und der sacratio capitis wird in gleicher Weise durch das eben angeführte Citat wie durch andere Betrachtungen gegeben. Bei dem von den Staatsorganen vollstreckten supplicium erscheint der Hingerichtete als ein einer bestimmten Gottheit dargebrachtes Opfer; wenn es dagegen in Bezug auf den homo sacer heisst, dass er einer bestimmten Gottheit verfallen sei<sup>167)</sup>,

<sup>163)</sup> Mos. III, 20, 11. 12. 14.

<sup>164)</sup> Hammurabi § 157.

<sup>165)</sup> Procksch S. 33.

<sup>166)</sup> Festus s. v. sacer.

<sup>167)</sup> Festus s. v. plorare: *Si parentem puer verberit, ast olle plorassit, puer divis parentum sacer esto*; Dion. 2, 10: *ὡς θῦμα τοῦ καταχθονίου Διός* (Patron, der den Klienten schädigt. Bruns, Fontes S. 4). Vgl. Brunnenmeister S. 151 Anm. 1.

so wird er damit nur „als das auserkorene Opfer der Rache“ dieser Gottheit bezeichnet <sup>168)</sup>, rechtlich bedeutet es aber bloss: „er darf von Jedermann ungestraft getödtet werden“ <sup>169)</sup>. Die ältesten Fälle, für die uns die *sacratio capitis* überliefert ist, sind in den geistlichen Satzungen der sogen. *leges regiae* enthalten. Die hierin mit Sacertät bedrohten Handlungen sind gewiss „schwere Verletzungen der Fides und der geheiligten Ordnungen, und sie werden von den Göttern nachdrücklich geahndet. Es sind Todsünden, aber man kann sie sich kaum für die ältere Zeit als todeswürdige Verbrechen vorstellen. Die geistliche Satzung verurtheilt nicht zum Tode; sie überlässt es den Göttern, den Schuldigen zu treffen; man nimmt an, die Ahndung werde Verlust des Lebens sein; aber nirgends steht zu lesen, dass die weltliche Behörde, der König, dabei geholfen und die Strafe vollstreckt habe. Dem Einzelnen aber wird es nicht zur Pflicht gemacht, den Todsünder zu erschlagen; er hat nur die Befugniss, es ungebüsst zu thun“ <sup>170)</sup>.

Auch die Friedloslegung bei den Germanen erzeugt — ihrem ursprünglichen Wesen nach — bloss ein Recht, den Friedlosgelegten zu tödten, nicht aber eine Tödtungspflicht.

Die herrschende Meinung behauptet bekanntlich das geradezu Entgegengesetzte. „Der Friedlose“, sagt Brunner, „kann nicht bloss, sondern er soll, weil er Feind des Volkes, von Jedermann verfolgt werden“ <sup>171)</sup>. Besonders entschieden drückt sich aber Schröder aus: Dass die Friedlosigkeit mit der Todesstrafe gleichbedeutend gewesen sein muss, nimmt er als durch Brunner's Untersuchungen erwiesen an; war das Gericht des Missethätters habhaft, so erlitt er den Opfertod, anderenfalls

---

<sup>168)</sup> Brunnenmeister S. 151.

<sup>169)</sup> Pernice, *Parerga* VI, *Zeitschr. d. Sav. St. f. Rg.* XVII, 1896, S. 318.

<sup>170)</sup> Pernice, ebend. S. 184.

<sup>171)</sup> Brunner, *D. Rg.* I, S. 166; *Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes* (VIII. Abspaltungen der Friedlosigkeit) 1894, S. 445 ff.

„erging statt des Todesurtheils ein allgemeiner, an die Gesamtheit der Volksgenossen gerichteter Tödtungsbefehl: der Thäter verfiel in die Friedlosigkeit“<sup>172)</sup>. Es ist wohl in seiner Einfachheit bestrickend, aber kaum zutreffend, das ganze System der Friedlosigkeit auf den Satz zu reduzieren: die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn.

Unter den zahlreichen Belegen, welche Brunner zum Beweise des Vorhandenseins einer Verfolgungspflicht anführt<sup>173)</sup>, beziehen sich die meisten nicht auf die Verfolgung eines Geächteten, sondern auf diejenige eines handhaften Thäters oder eines Verbrechers im Allgemeinen. Die hierbei in den fränkischen und ausserfränkischen Quellen statuirte Verfolgungspflicht ist zurückzuführen auf die alte Pflicht, dem von aussen angegriffenen Genossen zu Hülfe zu kommen. So wird im tschechischen Recht die Folge dem Nastojteruf als Pflicht der Genossen des Angegriffenen bezeichnet<sup>174)</sup>, wie es auch im germanischen Recht die Nachbarn sind, die auf das Gerüfte herbeieilen müssen<sup>175)</sup>. Richtet sich das Gebot in anderen Fällen nicht bloss an letztere, so ist hierin eben nur eine Ausdehnung derselben Pflicht einem Nichtgenossen nachzusetzen zu erkennen, die daher ihrem Wesen nach mit der Verfolgung eines Friedlosgelegten, eines Genossen, nichts zu thun hat.

Es erübrigen denn nur zwei Bestimmungen aus dem Gebiete des altnordischen Rechts, die thatsächlich den Genossen des Missethätters eine Verfolgungspflicht auferlegen. Nun gilt aber keineswegs als Gebot: „Du sollst in jeder nordgermanischen Sitte den urgermanischen Zustand erblicken.“ Keine einzige unter den Rechtsaufzeichnungen der nordgermanischen Völker besitzt ein hohes Alter, am ältesten sind die nor-

---

<sup>172)</sup> Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. A., 1902, S. 75—76.

<sup>173)</sup> Brunner, Forschungen S. 445 ff.; D. Rg. II, S. 590, 226 ff.

<sup>174)</sup> Lippert I, S. 357.

<sup>175)</sup> Brunner, Forschungen S. 449.

wegischen aus dem 12. Jahrhundert <sup>176</sup>); die isländischen Gragas gehören schon der Zeit der norwegischen Herrschaft an <sup>177</sup>). Auch die Sagen fallen in das 13. Jahrhundert <sup>178</sup>). All diese Quellen sind denn unvergleichlich jünger, als diejenigen, aus denen wir unsere Kenntniss des westgermanischen Rechts schöpfen. Und wenn auch letztere in einem viel höheren Grade das Gepräge eines fremden Einflusses haben, so kann dieser Umstand nur in Bezug auf äussere Formen und Symbole, die im nordischen Recht auch unter gänzlich veränderten Umständen haben fortleben können, demselben eine ausschlaggebende Bedeutung verleihen, nicht aber in Bezug auf den materiellen Inhalt der Rechtssätze, die in einem nicht geringeren Grade von der inneren politischen Entwicklung beeinflusst sein müssen. Was nun speciell Island anbetrifft, so wird es wohl kaum möglich sein, für urgermanisch alle Bestimmungen eines Rechtes auszugeben, das bereits den Zweikampf abgeschafft hat, in welchem die Eideshülfe im Ver-

---

<sup>176</sup>) Amira, Nordgerm. Obligationenrecht II, S. 2.

<sup>177</sup>) Amira, ebend. S. 6. Und wenn auch Amira in den Gragas dennoch das Recht einer weit zurückliegenden Zeit erblickt („in der Hauptsache so, wie es 1150—1200 war“, desgl. der Herausgeber der Gragastexte Vilhjálmur Finsen), da sie sich auf die lögsega des isländischen Gesetzesprechers gründen, so muss er doch hinzufügen: „Sicherlich hat aber auch eine noch mehr juristische, abhandelnde Literatur Antheil an den Stücken, woraus die Rechtsbücher zusammengesetzt sind. Denn der gewaltige Umfang der Compilationen, der grössten germanischen Rechtsdenkmäler, die es überhaupt giebt, schliesst es aus, dass jemals ihr ganzer Inhalt . . . an den drei Allthingen der Amtsperiode des Gesetzesprechers vorgetragen worden sei.“

<sup>178</sup>) Amira meint jedoch, dass das altnordische Leben, so wie es in den Sagen beschrieben wird, schon seit etwa 1050 aussah (ebend. S. 8). Dagegen fällt nach Lehmann und Schnorr v. Carolsfeld die Njalssage, wenigstens in ihren juristischen Bestandtheilen, frühestens in das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts (Die Njalssage, insbes. in ihren jur. Best., 1883, S. 138. Desgl. Conrad Maurer, ebend. im Vorwort S. VI).

schwinden begriffen ist, das endlich für bestimmte Fälle die Folter gegen Freie zulässt<sup>179)</sup>.

Ausser diesen allgemeinen Gesichtspunkten müssen wir zur Erklärung jener Besonderheit des isländischen Rechts, die darin besteht, dass ein jeder, welcher den Friedlosen trifft, ihn unter Strafe der Acht tödten oder fangen muss<sup>180)</sup>, ja sogar die Tödtung eines Friedlosen mit Geld<sup>181)</sup> oder in anderer Weise<sup>182)</sup> belohnt wird, noch einige specielle Umstände erwähnen, welche die Nothwendigkeit und die Möglichkeit einer solchen Verfolgungspflicht erhöhen. In Bezug aufs Erstere fällt Islands insuläre Lage schwer ins Gewicht; anderswo waren die flüchtigen Ausgestossenen vor Allem den Fremden schädlich, hier blieben sie in derselben Gegend und belästigten dieselben, von denen sie friedlos gelegt worden waren<sup>183)</sup>. In Bezug auf den zweiten Punkt ist nicht unwesentlich, dass der isländische Staat nicht aus der Vereinigung von Sippen hervorgegangen ist, sondern seine Entstehung vor Allem der Einzelsiedelung verdankt<sup>184)</sup>; daher auch jene der Tödtung eines Sippengenossen widerstrebenden Gefühle leichter zurückgedrängt werden konnten.

Genau dasselbe liegt auch in dem anderen eine Tödtungspflicht statuierenden Falle vor: die Bestimmung findet sich in König Knut's Haustruppenordnung<sup>185)</sup>: in einer aus Aben-

---

<sup>179)</sup> Amira, ebend. S. 42. Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergang des Freistaats 1874, S. 195. Auch nach Amira's Ansicht geht durch den Inhalt des Rechts in Island ein moderner Zug (ebend. S. 39).

<sup>180)</sup> Gragas Vigsl. c. 109. (Codex juris Islandorum antiquissimus qui nominatur Gragas . . . ed. a. 1829, II, S. 156 ff.)

<sup>181)</sup> Ebend. c. 111 (II, S. 162).

<sup>182)</sup> Ebend. (II, S. 159 ff.).

<sup>183)</sup> Wilda S. 282.

<sup>184)</sup> Maurer, Die Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung 1852.

<sup>185)</sup> Witherlagsrecht: oc sithin hwilkin withirlagaman ther han hittir. tha skule han ratha ofna han hawe en skiöld meer aen hin.

teuern aller Nationen bestehenden Gesellschaft, wo wir z. B. neben einem Slaven einen Schweden finden<sup>186)</sup>, werden wir aber wohl kaum auf eine bedeutende Entfaltung der socialen Sympathie rechnen können<sup>187)</sup>.

So kann denn die Gleichartigkeit dieser beiden Ausnahmen bloss zur Bestätigung der Regel beitragen.

Es ist wohl kaum möglich, auf Grund des vorhandenen höchst dürftigen Materials das ursprüngliche Wesen der Friedlosigkeit bei den Slaven zu reconstruiren. Nur die russische *Prawda* und das Polizer Statut scheinen technische Bezeichnungen der Friedloslegung aufbewahrt zu haben. Immerhin lässt sich eins mit Sicherheit behaupten: nirgends findet sich in den altslavischen Rechtsquellen eine auf den Genossen lastende Pflicht, den Missethäter umzubringen. Nur aus der diesbezüglichen Stelle des Polizer Statuts könnte man eine Tödtungspflicht der ganzen Gemeinde herauslesen, obwohl es sich hier wohl eher um ein Tödtungsrecht handelt; jedenfalls aber bezieht sich diese Bestimmung nur auf den Fall, wenn der Schuldige in seiner Heimath bleibt; was aber die Folgen der Missethat selbst — es handelt sich hier um Verwandtentödtung — betrifft, so bestehen sie in Ausstossung und im Verluste aller Rechte — der Betreffende „hört auf ein Polizer zu sein“ und verliert die gesammte Habe<sup>188)</sup>.

---

ellir skulde han nithing hede udan hug oc saar (Kolderup-Rosenvinge, *Samling of gamle danske Love* V, 1827, S. 4). — *Sveonis Aggonis Historia leg. castr. c. XIV: ut si quisquam commilitonum, uno saltim comite aut telo superior, illi postmodum occurrerit, eumque non invaserit, eiusdem ignominiae et probrosae nuncupationis iacturam subire teneatur* (ebend. S. 21—22). — *Saxo* S. 356 (*Gesta Danorum*, ed. Holder 1886).

<sup>186)</sup> Dahlmann, *Geschichte von Dänemark* I, 1840, S. 147—148.

<sup>187)</sup> Auch ist zu verzeichnen, dass die erwähnte Bestimmung sich bei Ago in dem „*de proditione et crimine laesae majestatis*“ überschriebenen Capitel findet, das Verrathsverbrechen aber überhaupt eine eigenthümliche Stellung einnimmt.

<sup>188)</sup> *Stat. Pol.* § 231, 47.



Die verschiedenen „Abspaltungen“ der Friedlosigkeit bestätigen ebenfalls, dass in der Friedlosigkeit keine Tödtungspflicht liegt.

Sobald der Fürst eine grössere Macht in seinen Händen fühlt, monopolisirt er das ursprünglich einem jeden zustehende Recht mit Leib und Gut des Friedlosen nach eigenem Belieben vorzugehen. Zugleich damit erbt er aber keine Pflicht, den Missethäter vom Leben zum Tode zu bringen — aus dem Grunde eben, weil diese Pflicht auch vorhin Niemandem oblag. Germanische wie slavische Rechte bestimmen ausdrücklich in zahlreichen Fällen, dass die Folgen der Missethat vom Ermessen des Königs abhängen sollen. „Sit in potestatem regis iudicare quod illi placuerit“ heisst es vom Verwandtentödter im Longobardenrecht<sup>189)</sup>; und nach dem Winodol'schen Statut soll der Fürst „volle Gewalt über den Verräther und dessen Gut haben, um an ihm die Strafe nach seinem Willen zu vollstrecken“<sup>190)</sup>. Daher haben sich auch thatsächlich aus der Friedlosigkeit nicht nur Todesstrafe, sondern auch Verknechtung, Einkerkierung und blosse Vermögenseinziehung entwickeln können<sup>191)</sup>.

---

<sup>189)</sup> Ed. Roth. 163 (MG. LL. IV, S. 38); Luitpr. Leg. 17 (ebend. S. 115). Andere Fälle bei Wilda S. 492; Brunner II, S. 545, 45; Forschungen S. 464 ff.

<sup>190)</sup> Zakon Winodolski § 70; desgl. § 59 (Giftmischerei).

<sup>191)</sup> Wilda S. 484 ff. Brunner, D. Rg. II, S. 593 ff.; Forschungen S. 462. — Bogdanowsky, Entwicklung der Begriffe von Verbrechen und Strafe im russ. Recht bis auf Peter d. Gr. 1857, S. 60 ff. (russ.). Wladimirsky-Budanow, Grundriss der russ. Rg. S. 277 ff. (russ.). — Sigel, Stephan Duschans Gesetzbuch S. 125 ff. (russ.). — Jagitsch im Anh. zu seiner Ausgabe des Winodolschen Statuts S. 129 ff. (russ.). — Decr. Brec. § 2.

(Schluss folgt.)

---

## Nachtrag

zu Dr. E. Ziebarth, Beiträge zum griechischen Recht.

### I. Die Stiftung nach griechischem Recht, oben S. 249—315.

Nach der Correctur der Druckbogen zu dem angeführten Aufsatz sah ich zu meinem Bedauern, dass ich einige besonders merkwürdige Beispiele von griechischen Stiftungen übersehen hatte, die ich hier kurz nachtragen möchte unter Fortführung der durchlaufenden Zählung der Stiftungen.

88. Nilopolis. Stiftung einiger Dorfbewohner, welche den Inhaber des Priesteramts von der Liturgie befreien sollte, *πράκτωρ ἀργυρικῶν* zu sein. Sie wird erwähnt in dem Papyrus aus dem Jahre 177 v. Chr., Berliner Urkunden Nr. 194, in dem es heisst: Ὦνις Ἐνουπέως κληρωθεῖς ἐκ τῆς τῶν εὐσχημόνων γραφῆς εἰς πρακτορίαν ἀργυρικῶν . . . καὶ τῶν λειτουργιῶν ἀφειθέντων καθὰ ἤξιωσαν οἱ ἀπὸ τῆς κόμης ἀναδεξάμενοι ἐκ συνκαταθέσεως τὰς ἐπιβαλλούσας αὐτοῖς λειτουργίας, vgl. Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos (Denkschriften der Wiener Akademie 1901) S. 66. Zu dem Stiftungszweck siehe oben S. 281. — Eine Art Stiftung kann man auch erkennen in den Inschriften bei Strack, Die Dynastie der Ptolemäer, Anhang Nr. 144, 145, bei welchen aber die jährliche Zinsenrate in Naturalien zu liefern war.

89. Akmonia. Testamentarische Stiftung des Titus Praxias zum Zwecke einer Geldvertheilung am Grabe des Stifters und einer Bekränzung des Grabes mit Rosen (85 n. Chr.). Erhalten ein grosses Stück von dem Psephisma des Raths als

des Empfängers der Stiftung, welcher nach dem Willen des Stifters alle Einzelheiten regelt. Auf diese erst kürzlich von Ramsay veröffentlichte werthvolle Inschrift wurde ich aufmerksam gemacht durch einen freundlichen brieflichen Hinweis von B. Haussoullier in Paris. Sie ist zuerst gedruckt *Revue des études anciennes* 1901, 273 ff. Verbesserungen zum Text gab Chapot in derselben *Revue* 1902, 79, zu denen der Herausgeber Ramsay ebenda 1902, 267 f. noch einmal das Wort ergriff.

Da die neue Urkunde in ihrer ausführlichen Fassung einen werthvollen Commentar liefert zu allen den Geldvertheilungs- und Rosenstiftungen und zudem ein neues Beispiel einer Stiftungsurkunde darstellt, erscheint es zweckmässig, sie im Wortlaut mitzutheilen. Die Ergänzungen sind die der genannten Herausgeber.

τῆς διανομῆς μετέχειν καὶ [τοὺς προστε-  
 ταγ]μένους ὑπὸ τοῦ Πραξίου πρὸς τῶ μνημείῳ αὐτοῦ ἀπε[λευ-  
 θέ]ρους ἔξ· ἀνταρθμείσθαι δὲ ἰς τὸν τῶν τελευτώντων [τόπον λεκ-  
 τοὺς ἔξ αὐτῶν αὐ τῶν ἐπιγεννωμένων μέχρι τῶν ἔξ· γείνε[σ-  
 5 θαι δὲ τὴν κατάκλισην μηνὸς Πανήμου ἡμέρᾳ ἐδαμοσῶνης.  
 Καὶ ἀπὸ τῆς προσόδου ταύτης ἐπὶ τὸ μνημεῖον τοῦ Πραξίου ἀ[πο-  
 φέρεσθαι ὑπὸ τῶν ἀρχόντων τῆς πόλεως καὶ τοῦ γραμματέως  
 τῆς βουλῆς ῥόδα δηναρίων δέκα δύο· προνοεῖν δὲ τὴν τε βουλήν [καὶ  
 τοὺς κατ' ἐνιαυτὸν ἰς τὰς ἀρχὰς καθισταμένους πάντας τῶν τ[ε  
 10 ἀπελευθέρων, καὶ ὅπως μηδὲν τοῦ μνημείου τούτου ἢ τῶν περὶ αὐ-  
 τὸ φυτειῶν ἢ οἰκοδομιῶν ἐλασσωθῆ ἢ ἐξαλλοτριωθῆ κατὰ μηδέ-  
 να τρόπον. Τοῦτο δὲ τὸ ψήφισμα νενομοθετησθαι τῶ αἰῶνι τῆς Ῥω-  
 μαίων ἡγεμονίας φυλαχθῆσόμενον, μηδενὸς ἐξουσίαν ἔχοντος  
 ἀλλάξαι τι τῶν δεδογμένων ἢ μεταποιῆσαι ἢ εἰς ἑτέραν τινὰ  
 15 χρεῖαν μετενεγκεῖν κατὰ μηδένα τρόπον. Πάντας δὲ κοινῇ  
 καὶ καθ' ἓνα προνοεῖσθαι ὑπὲρ τοῦ φυλαχθῆναι τὰ ἐψηφισμένα  
 κοινὰ καὶ ἀνεπιχειρήτα πρὸς τῇ Τίτου Πραξίου διαταγῇ. Κ[ἀμοὶ  
 μόνῳ ἔξεῖναι τῶν ἐν τῷ ψήφισματι γεγραμμένων ἀλλάξαι  
 τι ἢ διορθῶσαι ἢ τοῖς γεγραμμένοις προσδιατάξασθαι· εἶναι  
 20 δὲ τοῖς δεδογμένοις πᾶσι καὶ μάλιστα ἵνα μόνοι οἱ παρόντες  
 καὶ κατακλεινόμενοι βουλευταὶ λαμβάνωσι τὴν διανομὴν  
 ταύτην, ἐπισκόπους καὶ μάρτυρας θεοὺς Σεβαστοὺς καὶ θε-  
 οῦς] πατρίου<ς> καὶ Δία Στοδμηγόν καὶ Σωτήρα Ἀσκληπιὸν καὶ Ἄρ[τε-  
 μιν] Ἐφεσίαν κοινῇ τε ὑπὸ πάντων καὶ καθ' ἓνα ἐπικεκλημέ[νους τῶν

- <sup>25</sup> οὕτω]ς ἐψηφισμένων φύλακας· παρακεκλήσθαι δὲ τὸν γραμ[μα-  
 ἑα τῆς β]ουλῆς καὶ ἱερέα Ἀσκληπιάδην ἕπως καὶ μετὰ τὸν [θά-  
 νατον ἐμ]αυτοῦ πρόνοιαν ποιῆται τῶν ὑπὸ τοῦ Πραξίου γεγραμ-  
 μένων] καὶ διατεταγμένων εἰς τὸ διηγεκὲς καθὼς καὶ [ὑπὸ  
 τοῦ Πραξίου παρεκλήθη· λαχόντων δογματογράφων Πον[τικοῦ  
<sup>30</sup> δις Διο]φάντου Ἐκατέου τοῦ Ποντικοῦ Ἀλεξάνδρου . . .  
 ἐκυρ]ιώθη πρὸ τριῶν Νωνῶν Μαρτίων [Ἀδοκρά-  
 τορι Δομ]τιανῶ Καίσαρι Σεβαστῶ Γερμανικῶ τῶ αἰ  
 ἔτους ρξ]θ', μηνὸς Ξανδικοῦ τρισκαι[δεκάτου  
 ἐγράφη δ]ιὰ Ἐρμογένου δημοσίου.

Die Inschrift ist ein Theil der Grabschrift des Stifters, in welche sehr häufig Bestimmungen aus Urkunden, welche seinen letzten Willen betreffen, wörtlich herübergenommen sind (vgl. oben S. 304). Was erhalten ist, stammt von einem Psephisma, welches wahrscheinlich zu Anfang die Annahme der Stiftung des Praxias durch die Boule aussprach und dann Bestimmungen trifft über die Verwendung des gestifteten Capitals und seiner Zinsen (ἀπὸ τῆς προσόδου ταύτης, Z. 6) entsprechend dem in der Stiftungsurkunde ausgesprochenen Willen des Stifters (πρὸς τῇ Τίτου Πραξίου διαταγῇ, Z. 17). Die Redaction des Psephisma ist in engem Anschlusse (vgl. Z. 29) an das Testament erfolgt, wie denn in Z. 17 und 27 noch die erste Person erhalten ist, ganz wie in den Stiftungen von Hierapolis, oben S. 304.

Entsprechend dem doppelten Zwecke der Inschrift als Grabstein und Stiftungsurkunde sind zwei Sanctionsformeln vorhanden. Die erste (Z. 8—12) schützt das Grab mit dem Grundstück, den Anpflanzungen und Gebäuden<sup>1)</sup> gegen Schädigung oder Veräußerung. Die zweite (Z. 12—15) stellt in eigenartiger Formulierung das Stiftungsstatut sicher. Es

<sup>1)</sup> Von demselben Familiengrab stammt die Grabschrift Revue des études anciennes 1901, 274, welche Titus Flavius Praxias seiner Mutter und seinen Söhnen und ihren Nachkommen und Freigelassenen gesetzt hat. Hier lautet die Sanctionsformel entsprechend: ἀρὰν [προσεπι]θέμενος ἕπως μηδενὶ ἐξέσται· μή[τε πω]λήσασ[ι] μήτε ἀγοράσασ[ι] μήτε τὸ μνημεῖον μή[τε τι τῶν περὶ α]ὐτοῦ οἰκοδομημά[των] ἢ φυτειῶν.

wird durch den Ausdruck *νενομοθετησθαι* als Gesetz charakterisirt, ganz wie die Stiftungen von Mantinea und Teos (oben S. 282), es soll *αἰώνιος* sein, welcher Begriff hier durch die Worte *νενομοθετησθαι τῷ αἰῶνι τῆς Ῥωμαίων ἡγεμονίας φυλαχθῆσόμενον* genauer umschrieben wird. Während sich aber die Ausdrücke *ἀλλάξει* und *μεταποιῆσαι* auf eine verbotene Statutenänderung beziehen, kann zu *ἢ εἰς ἑτέραν τινὰ χρεῖαν μετενεγκεῖν* (Z. 14, 15) nur das Capital oder die Zinsen das Object bilden, ganz wie es in der Stiftung von Jasos Nr. 39 lautet (Z. 4): *ἢ μετενέγκωσιν τὸ διάφορον εἰς ἕτερόν τι ἢ διέλωσιν τὴν πρόσοδον τοῦ διαφόρου ἢ τὸ ἀρχαῖον.*

Ebenso geht die folgende Bestimmung, dass alle Beamten gemeinsam und jeder für sich dafür Sorge tragen sollen, dass das Beschlossene gemeinnützig und nicht anders verwendbar (*κοινὰ καὶ ἀνεπιχειρήτα*) behütet wird entsprechend dem Testament des StifTERS, wieder auf das gestiftete Capital.

Die Formel (Z. 17—19), in der sich der Stifter ausdrücklich das Recht einer etwaigen Statutenänderung vorbehält, erinnert an andere Stiftungsstatute, welche dem Stifter und seinen Rechtsnachfolgern die Klage gegen Verletzung der Satzungen vorbehalten (oben Nr. 39).

Wenn schliesslich 23 ff. die Stadtgötter nach den göttlich verehrten Kaisern als *ἐπίσκοποι* und *μάρτυρες* der Stiftung angerufen werden, so ist diese neue Sanction etwa vergleichbar der von Aphrodisias (Nr. 59), wo die Epheben alljährlich den *πάτριος ὄρκος*, den Eid bei den Stadtgöttern, ablegen mussten auf die Statuten der Stiftung.

90. Magnesia. Oelstiftung der Gerusia in der Hadrianischen Zeit. Erhalten der Beschluss des *σύστημα τῶν πρεσβυτέρων*, durch welchen die Stiftung errichtet wird. Inschriften von Magnesia Nr. 116. Das Stiftungscapital wird, wie oben in Nr. 32, 55, genommen von den Einkünften der drei Hauptbeamten der Gerusia, des *λειτουργός*, des *ἀντιγραφεύς* und des *πραγματικός*. Ihre Einkünfte, welche sich aus vielerlei einzeln

aufgezählten Gebühren<sup>1)</sup> zusammensetzen, werden zu dem Zwecke festgestellt, einem jeden von ihnen wird ein Fixum garantirt (Z. 19) und der Ueberschuss über dieses Fixum, welcher in den verschiedenen Jahren eine verschiedene Höhe hat, dient dem Stiftungszweck, nämlich εἰς τὴν ἀγορασίαν τοῦ ἐφ' ἐκάστη ἡμέρᾳ ὠρισμένου τριχοῦ ἐλαίου (Z. 21) also zum Ankauf von drei Maass Oel täglich für jeden Besucher des γυμνάσιον (?), und von dem dann noch verbleibenden Ueberschuss zur Veranstaltung einer Geldvertheilung mit dem Titel διανομὴ γυμνασιαρχικῆ (Z. 24). Die Geldvertheilung, sowie auch die Eintreibung der Gelder von den drei Beamten und die Rechnungsablage über Einnahme und Ausgabe der Stiftung ruht in den Händen des γραμματέως, ihn trifft daher auch in erster Linie die Sanctionsformel Z. 25 f.: εἶναι δὲ [ἀ]σάλευτον καὶ ἀμετάθετον τὴν περὶ τούτων διάταξιν, τὸν δὲ μεταψηφισάμενον ταῦτα γραμματέα ἢ εἰς ἄλλο τι χρησάμενον ἢ εἰς μόνα τὰ γεγραμμένα ἐν τῷδε τῷ ψηφίσματι ὑπεύθυνον εἶναι τῇ γερουσίᾳ \* βφ', durch welche der Stiftungsbeschluss für unantastbar erklärt wird. Zu den Termini ἀσάλευτος und ἀμετάθετος vgl. oben S. 286, A. 46: ἱερὰ καὶ ἀμετάθετα, und Wilhelm, Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich-Ungarn XX (1897) S. 64, welcher ἀσάλευτος und damit eine Oelstiftung auch in Tabai herstellt in der Inschrift Bullet. de corr. hellen. 1890, 626 zu Ehren des Apollonios, Sohnes des Marsyas, von dem es heisst: ἐπιδεδωκότα δὲ καὶ τὰ διάφορα εἰς τὴν θεῶν [ἀσα]λεύτ[ου ἐπ]αλείμματος.

91. Magnesia. Testamentarische Stiftung verschiedener μύσται an den Verein ὁ ἱερὸς οἶκος τῶν ἐν Κλίδωνι. Erhalten das Verzeichniss der Stifter, Inschriften von Magnesia 117 (erste Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr.), welches auf Stein

<sup>1)</sup> Sie erhielten z. B. Procente von den Eintrittsgeldern der Epheben in den Verein, von den Eintrittsgeldern in die Bäder des Vereins, von den Einnahmen des Wirthes einer dem Verein gehörigen Restauration, sowie aus der Baderestauration, von den Einkünften aus der Verpachtung der Vereinsgrundstücke u. s. w.

veröffentlicht wurde, um ihr Andenken zu ehren. Zweck der Stiftung war die Pflege des Gräbercults (ὥστε τῷ Ληγεῶνι μὴ γι τὰ εἰδιωμένα αὐτοῖς προσφέρεσθαι ὑπὸ τῶν μυστῶν, Z. 6). Die bescheidenen Beiträge der einzelnen Stifter, so des ἄπας des Vereins, der ἰέρια καὶ στεφανηφόρος, des ἱεροφάντης, der ὑπότροπος bewegen sich zwischen 15 und 25 Denaren. Ueber die Verwaltung der Gelder belehrt nur Z. 11. ἅτινα καὶ ἐκδανείζεται ὑπὸ τῶν . . . Name der Vereinsbeamten, also die Gelder wurden zinstragend angelegt.

92. Kos. Stiftung des Theukles an den Demos Halasarna zum Zwecke der Instandhaltung der städtischen Befestigungsanlagen. Erhalten das Ehrendecret für den Stifter, herausgegeben von Rudolf Herzog, Beiträge zur alten Geschichte II (1902) 321, wo es Z. 14 f. heisst: πεπόρικε πλῆθος ἱκανὸν χρημάτων εἰς τε τὰν ἐπιμέλειαν καὶ κατασκευὰν τῶν τειχέων· σπεύδων τε καὶ εἰς τὸν μετὰ ταῦτα χρόνον ἄδικτον τὰν ὑποθήκαν τοῖς περιπολίοις ὑπάρχεν, πεπολίτευται συνφέρουσαν καὶ δυνατὰν διοίκησιν ποιησάμενος κατὰ τῶν ἀπειθούτων τοῖς δόγμασιν τῆς ἐκκλησίας. Der einsichtsvolle Mann hatte also einen Volksbeschluss über seine Stiftung herbeigeführt, in dem diese als ἄδικτος ὑποθήκα (zum Terminus vgl. oben Nr. 13) bezeichnet war, und hatte die dauernde Verwendung der Stiftungszinsen für die Forts (περιπόλια) durch eine Sanctionsformel sicher gestellt, wie bereits R. Herzog a. a. O. S. 324 A. 1 die Stelle erklärt hat.

---

## Literarische Anzeigen.

---

**Lewickij, O.**, Die gewohnheitsrechtl. Formen der Eheschliessung in Südrussland im 16. und 17. Jahrhundert (Kijewskaja Starina, Bd. 68, S. 1 ff., Kiew 1900).

Verfasser bespricht, leider in sehr gedrängter Kürze, auf Grund von gerichtlichen Eintragungen die Form der Eheschliessung, die im 16. und 17. Jahrhundert in Südrussland, vornehmlich in der sogen. Ukraine üblich war.

Er behandelt zunächst die vermögensrechtliche Frage, die durch Uebereinkommen des Vaters, resp. Vormunds der Braut und des Bräutigams gelöst wurde. Daraufhin erfolgte die Verlobung, bei der die Braut persönlich als vertragschliessender Theil auftrat. Die Verlobung wird ausdrücklich von der Eheschliessung unterschieden, hat aber doch schon die Folge, dass von diesem Augenblicke an der Bräutigam eine eheherrliche Gewalt auszuüben beginnt und zu jeder Handlung der Braut seine Zustimmung erteilt; die Braut wird deshalb öfters als „verlobte Ehefrau“ bezeichnet.

Erinnern schon diese Thatsachen stark an dasjenige, was uns über die Bedeutung der germanischen Verlobung bekannt ist, so muss ferner als hochbedeutsam hervorgehoben werden, dass der zweite Theil der Eheschliessung, nämlich die sogen. „Hochzeit“, ohne Mitwirkung der Kirche, durch Tradition der Braut und ihren Eintritt in das Haus des Bräutigams, vollzogen wird. Die orientalische Kirche hat zwar schon seit dem 12. Jahrhundert ihren Anspruch auf Durchführung der kirchlichen Eheschliessung geltend gemacht, ist aber damit nicht einmal in den höheren Gesellschaftschichten durchgedrungen; die unteren Stände hielten sich schon gar nicht daran.



Auch wenn die kirchliche Form eingehalten wurde, so hatte sie doch nur eine rein religiöse Bedeutung; sie genügte nicht, um einen rechtlich wirksamen Ehebund zu begründen; andererseits war sie, wo ein rechtlicher Ehebund vorlag, nicht erforderlich.

Verfasser führt Fälle an, in denen auf die Verlobung sofort die kirchliche Ceremonie folgte und dennoch von einer vollgültigen Ehe keine Rede war; interessant ist ein gerichtlich beglaubigter Fall vom Jahre 1637, wo bei der Verlobung, trotz der gleichzeitig vollzogenen kirchlichen Ceremonie, eine Urkunde aufgenommen wird, des Inhalts, dass die Parteien sich verpflichten, nach 2½ Jahren die Hochzeit abhalten zu lassen, bis dahin sich als gebunden betrachten und eine Conventionalstrafe für den Fall der Nichteinhaltung des Vertrages stipuliren; unter den Zeugen tritt sogar der Metropolit auf. In einem anderen Falle ist die Rede davon, dass der Vertrag nicht eingehalten worden war und die Braut einem anderen in die Ehe gefolgt war; der geschädigte Bräutigam ficht die Gültigkeit der Ehe nicht an, verlangt aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, und das Gericht nimmt denselben Standpunkt ein, obwohl auch in diesem Falle die Verlobung von der kirchlichen Eheceremonie begleitet war.

Die Trauung (Tradition) erfolgte im Beisein von Zeugen und bestand in einer feierlichen Einholung der Braut, die dem Bräutigam vor Zeugen übergeben wurde, woran sich ein Gelage schloss; als letzter Act der Trauung erfolgte die Constatirung der Jungfräulichkeit der Braut, worüber der Bräutigam am nächsten Tage eine feierliche Erklärung abgab, die im 16. Jahrhundert sogar den Gerichtsacten einverleibt wurde, was später, offenbar aus Anstandsrücksichten, wegfiel; doch wird noch heute bei den kleinrussischen Bauern diese Sitte beobachtet, ohne dass man ihr einen rechtlichen Werth beilegen würde.

Ebenso wie der kirchliche Anspruch hinsichtlich der Eheschliessung nicht verwirklicht wurde, ist auch der kirchlichen Lehre hinsichtlich der Untrennbarkeit des Ehebandes wenig Rechnung getragen worden; die Gerichtsacten bezeugen, dass einverständliche Ehetrennung möglich war und dahin gehende Erklärungen von den Gerichten zur Kenntniss genommen wurden. Als Beweis dafür, wie gering der Einfluss der kirchlichen Lehre von der Untrennbarkeit der Ehe war, wie sehr nicht nur das Volk, sondern auch die Ge-

richte an der rein weltlichen Auffassung der Ehe festhielten, ist daraus zu entnehmen, dass ein Fall vorliegt, in dem das Kosakengericht in Poltawa im Jahre 1701 wegen schwerer Beleidigung und Verwundung des Schwiegervaters die Auflösung der Ehe androht; das Urtheil findet seine Erklärung darin, dass der Betreffende vor Eingehung der Ehe, die ihm grosse materielle Vortheile brachte, seinerseits seinem künftigen Schwiegervater Zusagen gemacht, die er sodann nicht einhielt; man bedroht ihn daher, falls er sein vertragswidriges Vorgehen fortsetzen sollte, mit der Lösung der Ehe, obwohl aus der Verhandlung nicht entnommen werden kann, dass er gegen seine Frau irgend etwas vorgenommen hätte; so stark war die Ueberzeugung, dass man es bei der Ehe nur mit einem privatrechtlichen, daher aus verschiedenen Gründen lösbaren Vertrage zu thun habe.

v. Halban.

**Gross, Dr. Hans**, Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs. (München [J. Schweitzer], 1902, 194 S., Lwdbd. 2.50 Mk.)

So hätten wir nun auch noch den „kleinen Gross“, wie wir das praktische Büchlein wohl nennen dürfen, neben dem in der 3. Auflage auf zwei Bände angewachsenen Handbuch für Untersuchungsbeamte. Es enthält in bequemer und übersichtlicher Weise, was dem Beamten der Kriminalpolizei an „Realien der Untersuchungskunde“ zu wissen nothwendig ist, mit ganz besonderer Betonung des Sachbeweises. Je mehr sich unsere Erfahrungen über die Unzuverlässigkeit auch der wahrheitsliebendsten Augenzeugen mehren, desto grösser wird die Bedeutung des sachlichen Beweises (Spuren und Wahrzeichen). Es hat sich daher nicht nur der Untersuchungsbeamte mit der Aufsuchung und Fixirung desselben eingehend zu befassen, sondern es sollte auch der urtheilende Richter lernen, ihn zu verstehen und zu deuten. Auch ihm sei das Studium dieses Büchleins bestens empfohlen.

Zürcher.

**Hippel, Dr. Robert von**, Zur Vagabundenfrage. (Berlin [Liebmann] 1902. 40 S. 1 Mk.)

Der Verfasser der „strafrechtlichen Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu“, 1895 erschienen, bringt uns hier eine neue Studie aus dem Gebiete der prophylaktischen Verbrechensbekämpfung. Hülfe dem hilfbedürftigen Wanderer, Strafe und Sicherungsmassregeln gegen den Müssiggänger und Rechtsbrecher. In ersterer Richtung Reform des Armenrechtes, insbesondere durch Schaffung grösserer und damit kräftigerer Armenverbände, Naturalverpflegungsstationen und Arbeitercolonien. In der anderen Richtung grundsätzliche Verwendung des Arbeitshauses und ein über die Entlassung hinaus wirkender Zwang (das sächsische Beurlaubungssystem). Als Consequenz eines solchen Vorgehens betrachtet der Verfasser, und wohl mit Recht, die dauernde Unschädlichmachung der Gewohnheitsverbrecher durch Einweisung auf unbestimmte Zeit.

**Zürcher.**

### Kurze Besprechungen.

(Fortsetzung von S. 336.)

Von processualischen Arbeiten erwähne ich:

**Weiss, Theodor**, Behandlung connexer Civil- und Strafsachen (Zürich 1893),

worin namentlich S. 42 f. der sogen. Adhäsionsprocess erörtert wird, der aus rein doktrinären Erwägungen s. Z. unserer deutschen Rechtssprechung entzogen worden ist. Mit Recht spricht sich der Verfasser dahin aus, dass die Vortheile dieser Processform überwiegend sind; die Nachtheile lassen sich leicht überwinden.

Sodann eine französische Uebersetzung der russischen Gerichtsverfassungsgesetze mit historischer Einleitung:

**Kapnist**, Code d'organisation judiciaire de l'empire de Russie (Paris 1893).

Die Darstellung ist nicht nur für das Processrecht interessant, sondern greift auch in andere Gebiete hinein. Ich verweise insbesondere auf die Erörterung über die rechtsgeschichtlich so interessante Entwicklung der bäuerlichen Gerichtsbarkeit des Volost, p. 356 f.

**Rascher, Otto, Das Contumacialverfahren in der schweizerischen Civilprocessgesetzgebung (Zürich 1899).**

Wie ich schon anderwärts (Ungehorsam und Vollstreckung) dargestellt habe, bieten die älteren Schweizer Rechte sehr interessante Belege für die Zwiespältigkeit des Contumacialverfahrens, indem bald ein Zwang auf den Schuldner ausgeübt wurde, zu erscheinen, oder die Folge eintrat, dass der nicht erschienene Schuldner als sachfällig galt. Dies wird vom Verfasser durch eine Reihe von Belegen weiter ausgeführt; dann wendet er sich zu dem modernen Schweizer Processrechte, in welchem gleichfalls noch ein recht verschiedenes Verfahren in Uebung ist. Manche Rechte haben das sächsische System, indem der Beklagte, welcher nicht erschienen ist, einfach sachfällig wird, in anderen jedoch wird dieses System, wie im deutschen Rechte, dahin gemildert, dass nur die Klagthat-sachen als zugestanden angenommen und ihre Würdigung dem Richter überlassen wird. Auch was die Mittel betrifft, um die Versäumnisfolgen abzuwenden, so finden sich hier Zwiespältigkeiten. Wir treffen bald das System der Wiederherstellung unter Nachweis eines Hindernisses, was in der Schweiz auch Reinigung heisst, bald das französische System des Einspruchs (opposition, relief), in Graubünden auch Wiederherstellung genannt.

Aus dem Strafrecht:

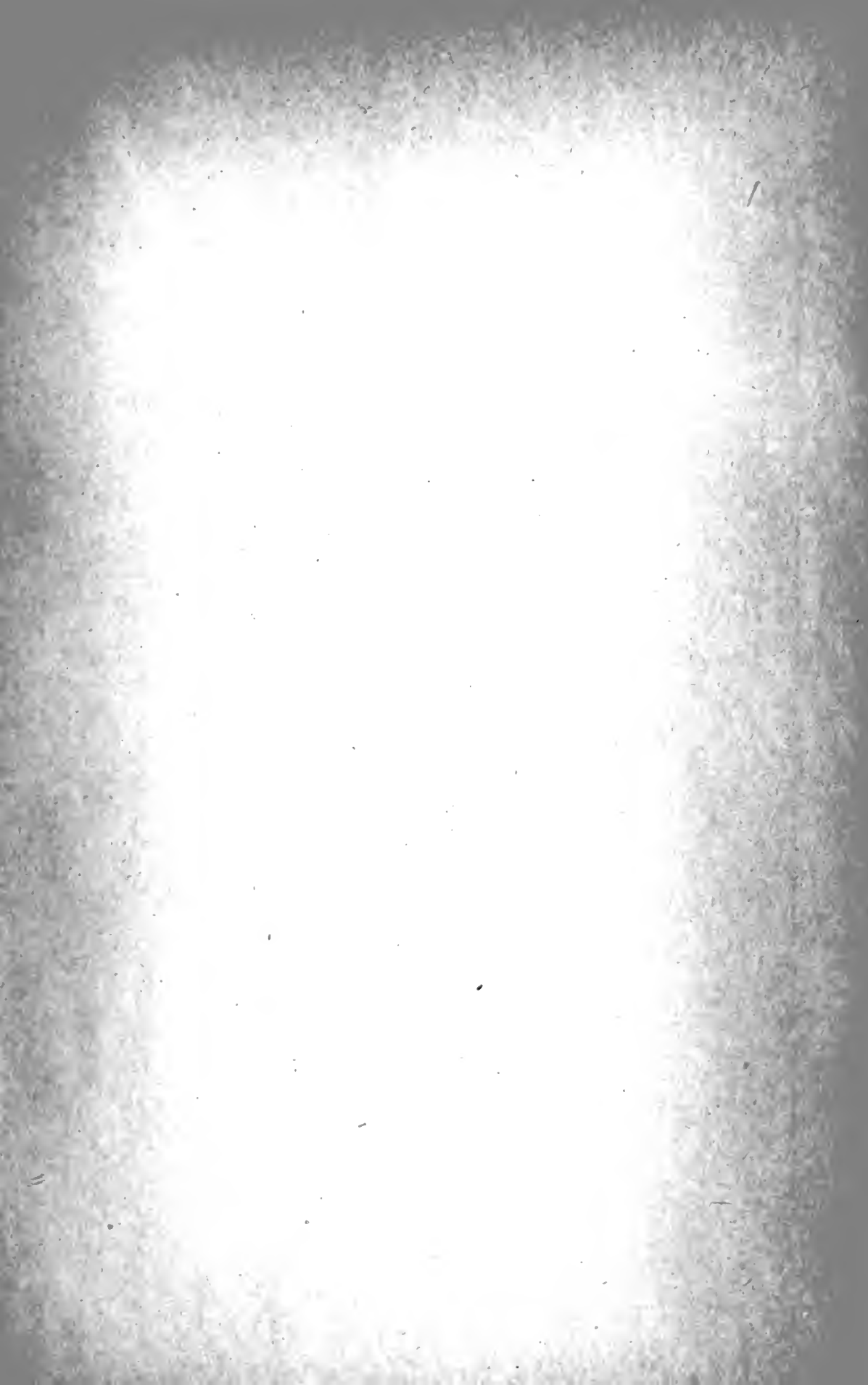
**Lombroso und Laschi, Der politische Verbrecher, übersetzt von Kurella,**

ist, wie gewöhnlich, anregend und theilweise selbst aufregend, aber etwas wild durch einander, Bewiesenes und Unbewiesenes mischend, Psychologisches und Strafrechtliches mengend, und wie alle Lombroso'schen Schriften unkritisch und will mit Vorsicht gebraucht werden.

**Kohler.**

[Wird fortgesetzt.]

---





K 30 .E75 v.16 IMS  
Zeitschrift für  
vergleichende Rechtswissenc

PONTIFICAL INSTITUTE  
OF MEDIAEVAL STUDIES  
59 QUEEN'S PARK  
TORONTO 5 CANADA

